image
not
available

4° Bavar. 3077 (1835

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts- und Intelligenz-Blatt

des

Königlich Bayerischen Rheinkreises

vom Jahre

1835.

Speyer, gedruckt bei Joh. Friedr. Kranzbühler senior.

Digitized by Google

Digitized by Google

Namen-Register.

A.

	Seite.
Abel, Theob., prot. Schulgehülfe zu Asselheim	504
Adam, Franz Xaver, kath. Schulgehülfe zu Bellheim	556
Adjuncten, Ernennung derselben vom 1. Januar 1335 bis 31. Dezember 1839	13
Altschuh, Gg. Mich., Bürgermeisterei-Adjunct in Rechtenbach	458
Amos, Mich., Adjunct zu Ranschweiler	172
Annicker, Christ., Lehrer zu Speyer	196
Apé, Joh., Lehrer zu Hardenburg	160
Aschauer, Carl, kath. Schulgehülfe zu Eschbach	12
Augustin, Pfarrer zu Billigheim	149

B.

	Seite.
Bachmann, Jacob, Adjunct in Stockborn	177
Backes, Joh., Bürgermeister in Rockenhausen	502
Bärmann, Hirsch, israel. Religionslehrer zu Kindenheim	480
Baumann, Carl Friedr., Pfarrer zu Luthersbrunn	435
Bauer, Adam, Adjunkt in Patersbach	159
Bauer, Gottfr. Wilh., Oberzollinspector in Schirnding	273
Bauer, Peter, Bürgermeisterei-Adjunct zu Rathsweiler	458
Becker, Joh. III., Adjunkt zu Speyer	159
Becker, J. A., prot. Schulgehülfe zu Dörrenbach	504
Beischlag, Friedr., Bezirks-Ingenieur zu Kempten	523
Beilstein, Jacob, kath. Lehrer zu Feilbingert	525
Bennra, Daniel, Lehrer zu Biedesheusen	89
Benz, Jacob, Schulgehülfe zu Weisenheim a. B.	131
Benz, Wilh., kath. Lehrer zu Carlsberg	476
Berger, Ludwig Christian, prot. Lehrer zu Reichsthal	480
Bernhard, Heinrich, prot. Schulgehülfe zu Duchroth	503
Bindewald, Carl, prot. Schulgehülfe zu Albisheim	503
Binz, Heinrich, Bürgermeisterei-Adjunkt zu Hirschthal	201
Bischof, Georg, kath. Pfarrer zu Steinfeld	357
Blasius, F. W. K., prot. Pfarrer zu Alsenborn	283
Blaul, Gg., Bürgermeister in Gönheim	124
Blum, Heinrich, Bürgermeister zu Ramsen	443
Böcking, Ferdinand, Advokat in Landau	435
Böll, Jacob, Verificator von Maaß und Gewicht in Kaiserslautern	116
Böllinger, P. H. K., Pfarrer zu Hermersberg	457
Bougraß, Thomas, Besitzer der silbernen Civil-Verdienst-Medaille	131
Bottler, Ludwig, prot. Lehrer zu Bruchmühlbach	480
Boyé, Adolph, Friedensrichter zu Kusel	502
Brandel, Jos., Pfarrer in Ottersheim	195
Brauchler, Ludwig, Adjunkt zu Neunkirchen	159
Braun, Conrad, Pfarrer zu Reipoltskirchen	435
Braun, W. A., Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Frankenthal	483
Braun, Adam, prot. Schulgehülfe zu Klingenmünster	496
Braun, Cäsar, Friedensgerichtschreiber zu Rockenhausen	502
Braun, Joh., prot. Lehrer zu Moorlautern	539
Bregel, Xaver, kath. Schulgehülfe zu Hettenleidelheim	504

Digitized by Google

Seite.

Breitling, Bernhard, Bürgermeister zu Arzheim 524
Brossard, J., kath. Schulgehülfe zu Neuburg 539
Buchner, Dr. Augustin, Director bei der Königl. Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises 538
Bürgermeister, Ernennung derselben für die Periode vom 1. Januar 1835, bis 31. Dezember 1839 13
Busch, Herrmann, prot. Lehrer zu Bischheim 352
Busch, Lorenz, kath. Schulgehülfe zu Herxheim 539

C.

Campé, Cohen, israel. Lehrer zu Odenbach 12
Claus, Heinrich, Bürgermeister zu Neustadt a. H. 347
Chandon, Joh., prov. Revierförster zu Scheibenhard 496
Cloßmann, Bernh., Rechnungsführer am Centralgefängnisse zu Kaiserslautern 289
Cornect, Alois, Königl. Bayer. Handels-Consul zu Fuiré 108
Cunz, Jacob, prov. kath. Lehrer zu Harthausen 414

D.

Dahl, Georg, Adjunkt in Dörrenbach 131
Dahl, Friedr., prot. Pfarrer in Weilerbach 344
Damm, Carl, Friedensrichter in Blieskastel 510
Decker, Peter, prot. Schulgehülfe zu Webenheim 160
Dechen, Joh. Friedr., Domänen-Inspector in Frankenthal 158
Decker, Peter, prot. Schullehrer zu Mittelbach 584
Dell, Georg, kath. Lehrer zu Höringen 239
Dewald, Valentin, kath. Lehrer zu Waldsee 344
Dietsch, J. W., Königl. Untersuchungsrichter in Zweibrücken 483
Dimroth, C. L., Secretär und Registrator bei dem prot. Consistorium in Speyer 533
Dingler, Joh. Gottfr., Bezirksrichter in Kaiserslautern 256
Dingler, Joh. Gottfr., Bezirksrichter zu Zweibrücken 483
Dinz, Joh., Adjunkt in Asselheim 124
Dörr, Joh. Nik., kath. Lehrer zu Eschringen 131

Seite.

Dörr, H. K., prot. Pfarrer zu Freckenfeld 289
Dörner, F. A., prot. Lehrer zu Herschberg 480
Dreyer, Joh., kath. Lehrer zu Jockgrimm 172
Dümmler, Rechnungs-Commissär bei der Königl. Regierungs-Finanzkammer 457
Dumbser, Mich., Schulgehülfe zu Herxheim 538
Dursy, Andreas, Subrector der lat. Schule zu Dürkheim 283

E.

Eberhard, Joh., Königl. Rentbeamter in Dürkheim 273
Eckel, Abrah., Bürgermeisterei-Adjunkt in Hundheim 458
Eckenroth, Carl, kath. Lehrer zu Kaiserslautern 476
Ehmannt, Math., kath. Pfarrer zu Bergzabern 172
Ehrhardt, Math., Pfarrer zu Horbach 435
Eichholz, Franz Carl, Friedensrichter in Annweiler 255
Eiswirth, Franz, kath. Schulgehülfe zu Steinweiler 539
Eller, Georg Friedr., prot. Pfarrer zu St. Julian 435
Emmerich, Jacob, Adjunkt in Cusel 164
Emrich, Philipp, Adjunkt in Gauersheim 159
Engel, Gg. Mich., prot. Mädchenlehrer in Nußdorf 177
Engelbach, Peter, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Homburg 511
Engelhard, Joh., kath. Pfarrer zu Grosbockenheim 336
Engelhorn, Georg, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in Contwig 8
Erdmann, Carl Samuel, Domänen-Inspector in Zweibrücken 158
Erlewein, Philipp, Bürgermeister zu Leinsweiler 273
Erich, Christian August, Churfürstlich Hessischer Consul in München 344

F.

Faber, J. L., Königl. Bayer. General-Consul auf den jonischen Inseln 108
Failly, A. v., Ruhestand-Versetzung desselben 482
Falciola, Joseph, Königl. Friedensrichter in Lauterecken 255

Digitized by Google

Seite.

Faller, Jacob, prot. Lehrer in Hohenöllen 503
Fegert, Peter, prot. Lehrer zu Schellweiler 524
Feistmann, Bernh., israel. Lehrer zu Gauersheim 12
Feyerabend, Georg, prot. Schulgehülfe zu Dreysen 503
Fink, Carl, Friedensgerichtschreiber in Rockenhausen 347
Fink, Carl, Friedensrichter in Cusel 502
Fischer, Professor in Zweibrücken 195
Fischer, Jos., 3r Lehrer an der lat. Schule zu Frankenthal 283
Fischer, Friedr. Christian, prot. Pfarrer zu Katzweiler 283
Fleischmann, G. J. K. H., prot. Pfarrer in Sembach 283
Franger, Fz., kath. Schulgehülfe zu Hatzenbühl 300
Franger, Fz., kath. Schulgehülfe zu Elmstein 556
Frey, Joh., Adjunkt in Kapsweyer 131
Frey, F. J., 2r Adjunkt zu Neustadt a. H. 347
Fröhlich, Joh. Peter, prot. Bezirks-Schulinspector für die Kantone Lauterecken und Wolfstein 143
Fuhrmann, Gg. M., Schullehrer zu Niederstaufenbach 539

G.

Gasser, Carl von, Königl. Bayer. Geschäftsträger am großherzoglich badischen Hofe 158
Gauly, Carl, Revierförster zu Bindersbach 479
Gehringer, Gg. Adam, Bürgermeister in Eppenbrunn 196
Geiger, Heinrich, erster kath. Schulgehülfe zu Hagenbach 539
Geißler, Friedr., Canonicus in Speyer 188
Gerlach, Ludwig Philipp, prot. Pfarrer in Zeiskam 89
Gerstle, Pfarrer zu Oberhochstadt 524
Geyer, Philipp, prot. Lehrer zu Kalkofen 523
Gineck, Jacob, Königl. Friedensrichter in Dahn 255
Gilcher, Adam, Bürgermeister zu Horschbach 159
Gos, Joseph, kath. Schullehrer zu Moorlautern 538
Göddel, Jacob, prot. Lehrer zu Bubach 556
Görg, Joh. Adam, Adjunkt in Deidesheim 159
Godron, Ignatz, Friedensrichter in Dürkheim 502
Göppel, Ludwig, Pfarrer in Trippstadt 12
Görringer, Mich., 3r Lehrer an der lat. Schule zu Zweibrücken 282
Graf, Jacob, Bürgermeisterei-Adjunkt in Altdorf 382
Grandpair, Isidor, 2r kath. Schullehrer in Mittelbexbach 556
Graß, Carl, kath. Lehrer zu Mittelbexbach 347
Grobhofer, J. A., kath. Schulgehülfe zu Rheinzabern 525
Groh, Martin, kath. Pfarrer zu Börrstadt 538
Günther, Wilh., kath. Schulgehülfe zu Rodalben 503
Günther, Ludwig, kath. Schulgehülfe in Schifferstadt 503
Gutmann, Joh., Bürgermeisterei-Adjunkt zu Schweisweiler 600

H.

Haag, Philipp Dan., prot. Schulgehülfe zu Rosenkopf 538
Haas, Peter, kath. Lehrer zu Edigheim 480
Haas, Jacob Anton, kath. Lehrer zu Scheibenhardt 143
Habl, Gg., Rechnungscommissär bei der Königl. Regierungs Finanzkammer des Rheinkreises 130
Hammer, Peter, Adjunkt in Völkersweiler 131
Handrich, Philipp, Bezirksthierarzt zu Neustadt 172
Haußner, Joh. in Kaiserslautern, Ruheſtandversetzung desselben 201
Hänlein, Fz. Ph., Ertheilung des Rheinschifffahrts-Patens an denselben 476
Hayder, Friedr., Bezirksingenieur in Zweibrücken 195
Heck, P. J., prot. Schulgehülfe zu Kindenheim 548
Heckmann, Friedr., Bürgermeisterei-Adjunkt in Böchingen 502
Hector, Theod., Adjunkt in Ramstein 196
Heidschuh, Konrad, 1r Bürgermeisterei-Adjunkt in Wachenheim 275
Heiliger, Adam, Bürgermeisterei-Adjunkt zu Oberlustadt 273
Heidler, Mich., oberer Mädchenlehrer in Neustadt 414
Heil, F. Xaver, Ertheilung der Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwigordens an denselben 479
Heil, Joh., prot. Schullehrer in St. Julian 548

Digitized by Google

Seite.

Heim, Lorenz, Adjunkt zu Otterſtadt 172
Heimberger, Joh., kath. Mädchenlehrer in Waldſee 344
Heinz, Jacob, Bürgermeiſter von Ungſtein 273
Heintz, Ph., prot. Lehrer zu Einſelthum 289
Heiſſel, Ph. Peter, 2r Adjunkt in Edenkoben 124
Helfer, Gg., kath. Pfarrer in Buſenberg 289
Helfreich, Friedr., Subrector an der lat. Schule zu Zweibrücken 282
Herancourt, Ferd., prot. Lehrer zu Winzingen 289
Herche, Carl Friedr., Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Annweiler 116
Heſſert, J. W., prot. Schulgehülfe zu Böbingen 525
Herrwagen, Otto Chriſtian, Oberzollinſpector in Kaiſerslautern 273
Heß, Moſes, iſrael. Lehrer zu Grünſtadt 273
Hilgard, Guſtav, Subſtitut des Staatsprocurators am Bezirksgerichte zu Frankenthal 304
Hilgard, Theod., Appellationsgerichtsrath in Zweibrücken Austritt desſelben aus dem Staatsdienſte 479
Höchel, Wilh., prot. Lehrer zu Grethen 273
Hofmann, Peter, Friedensrichter in Wolfſtein 124
Hofelder, Phil. Pet., kath. Lehrer zu Otterſtadt 336
Holzner, M. J., kath. Pfarrer in Hagenbach 483
Holzſchuher, Joh. Freihr. v., Königl. Rentmeiſter zu Wundſiedel 538
Hoffemann, K. L., Königl. Friedensrichter zu Göllheim 347
Huber, Georg, Lehrer in Pirmaſens 503
Hünerfauth, Ph. Jacob, prot. Lehrer zu Gleishorbach 282
Hunſicker, H. M. B. A., Adjunkt in Oberſimten 386

J.

Jackel, Joh., Dechant und Stadtpfarrer in Homburg Verleihung des Rangs und Titels eines geiſtlichen Raths 201
Jäger, Jacob, Adjunkt in Sippersfeld 177
Ipfer, Fz., kath. Lehrer zu Riedelberg 556
Itten, Friedr., Revierförſter zu Kaiſerslautern 479

Seite.

Jung, Joh. Mich., prot. Lehrer zu Gleishorbach, Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwigordens 273
Jung, Adam, Bürgermeiſterei-Adjunkt in Sulzbach 443
Jung, Peter, Bürgermeiſterei-Adjunkt in Olsbrücken 443

K.

Kärner, K. W. C., Königl. Appellationsgerichtsrath zu Zweibrücken 410
Keiper, Ph., prot. Lehrer zu Teſchenmoſchel 524
Keiper, Peter, prot. Lehrer zu Dackenheim 556
Kempf, Robert, Einnehmer zu Neuſtadt 286
Keller, Friedr., Localſcholarch an der Studienanſtalt zu Zweibrücken 410
Keßler, Lorenz, kath. Schulgehülfe zu Schifferſtadt 89
Kern, Anton, Adjunkt in Schwanheim 131
Kiefer, Gymnaſial-Profeſſor zu Nürnberg 195
Kimmle, Mich., kath. Lehrer zu Heßheim 352
Kieß, Einnehmer in Freinsheim 577
Kinſcherf, Joh., Bürgermeiſter in Dudenhofen 108
Kirſchenhäuter, Joſeph, Lehrer zu Rodalben 525
Klein, Nicol., Adjunkt in Oſterbrücken 159
Klein, Joh., prot. Lehrer in Speyer 196
Knoloch, Joh. Gg., prot. Pfarrer zu Gommersheim 394
Knorr, Thomas, General-Zolladminiſtrator 320
Köbig, Jacob, 2r Adjunkt in Homburg 159
Koch, Mich., Bürgermeiſterei-Adjunkt in Grävenhauſen 511
Koch, Adam, Bürgermeiſterei-Adjunkt in Niederkirchen 480
Köhler, Franz Xaver, Mitglied des Scholarchats in Speyer 468
König, Carl, Lehrer der 3. und 2. Klaſſe an der lat. Schule zu Dürkheim 283
Konrad, Joh., Bürgermeiſter in Kapsweiher 131
Korbach, Peter Eberhard, General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte des Rheinkreiſes 130
Köſtler, Peter, Vikar bei dem biſchöflichen Kapitel in Speyer 177

Digitized by Google

Seite.

Kraus, Fz. Jos., Bürgermeister in Schaidt 196
Krebs, Joh., prot. Schulgehülfe zu Niederhochstadt 159
Krieger, Joh. Pet., prot. Pfarrer in Zweibrücken 12
Kuby, Wilh., zweiter Lehrer an der lat. Schule zu Speyer 282
Külz, Paul, prov. Rentmeister in Obermoschel 414
Kummerer, Carl, prov. Revierförster zu Jägerthal 177
Künkel, Jacob, 2r prot. Lehrer zu Sippersfeld 108

L.

Lacke, Jacob, Adjunkt zu Wollmesheim 164
Laforce, Valentin, kath. Pfarrer in Burrweiler 347
Lang, G. A., kath. Lehrer zu Hauptstuhl 539
Langhäuser, Joh. Ad., Bürgermeister zu Ruppertsberg 425
Lauber, Franz Anton, kath. Lehrer zu Dörrenbach 255
Lauth, Georg, kath. Lehrer zu Fischbach 538
Laux, P. H., Steuer- und Gemeindeeinnehmer zu Wattenheim 510
Lebachelle, Friedr. Jacob, prot. Pfarrer zu Herschberg 239
Lebachelle, Daniel, Friedensgerichtschreiber zu Dahn 255
Lehmann, Ignatz, israel. Lehrer zu Mußbach 289
Lehmann, Carl, prot. Schulgehülfe zu Heimkirchen 480
Lehr, Johann, Lehrer an der lat. Schule zu Kaiserslautern 496
Leiner, Philipp, 2r Adjunkt in Zweibrücken 159
Leinenweber, Simon, prot. Lehrer zu Pirmasens 196
Leinenweber, Simon, prot. Lehrer zu Pirmasens 503
Leipold, Joh. Friedr., prot. Lehrer zu Mühlheim 255
Leuchsenring, Christian, Anwalt am Bezirksgerichte Frankenthal 124
Lichtenstein, Freihr. v., Königl. Regierungsrath bei der Königl. Regierungskammer des Innern des Rheinkreises 239
Linkenstein, Joh., Adjunkt in Fußgönheim 239
Lindstädt, Gustav, Lotto-Collecteur in Neustadt a. H. 124
Lorenz, Nicolaus, kath. Schulgehülfe zu Euserthal 511
Lorch, J. P., Königl. Friedensrichter zu Pirmasens 347
Löhlein, Conrad L. E., Lehrer an der untersten Klasse an der lat. Schule zu Zweibrücken 282
Löwenberg, Joh. Georg, prot. Lehrer zu Spirkelbach 196
Löwenstein, Dr., Gestattung der Ausübung der Heilkunst in Ingenheim und Umgegend 357
Loyson, August, Friedensrichter in Neuhornbach 255

M.

Malsch, Franz, Adjunkt in Fehrbach 255
Marschal, Friedensrichter in Germersheim, dessen Quiescirung 458
März, Carl F., prot. Schulgehülfe zu Schwegenheim 89
Mathis, Caspar, kath. Lehrer zu Ballweiler 511
Mathias, Fz. Aug., prot. Pfarrer zu Altleiningen 239
Maus, Peter, Polizei-Adjunkt an dem Imsbacherhofe 435
Mayer, Isaac, israel. Lehrer zu Essingen 172
Mayer, Friedrich, Bürgermeister zu Erpolzheim 458
Mayer, Isaac, israel. Lehrer zu Neuleiningen 503
Meier, Wilhelm, Gerichtsbote zu Otterberg 196
Meuth, Carl Goswin, prov. Staatsprocurator am Bezirksgerichte zu Landau 195
Metzner, Daniel, Ergänzungsrichter am Königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal 483
Michel, Nic., zweiter Lehrer an der lateinischen, dann an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Landau 282
Möhl, Dr. Arnold, Bezirksrichter zu Kaiserslautern 510
Mollique, Ludwig, Königl. Friedensrichter zu Bergzabern 283
Mohr, Jacob, prot. Schulgehülfe zu Marnheim 539
Mühlhäuser, Carl, Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Speyer 177
Müller, Peter, prot. Lehrer zu Welchweiler 108
Müller, Peter senior, Adjunkt in Steinwenden 124
Müller, Friedrich, prot. Lehrer zu Oberbexbach 458
Müller, Valentin, Bürgermeister zu Gerhardsbrunn 502
Müller, Joh., 2r kath. Schulgehülfe zu Hagenbach 539

Digitized by Google

Seite.

Munzinger, Adam, Bürgermeisterei-Adjunkt zu Gerhardsbrunn 502

N.

Neu, Wilh., Adjunkt in Weilerbach 177
Neumann, Martin, Ritter von, Einverleibung bei der Ritterklasse Lit. N. Fol. 5, Act. Nr. 1475 273

O.

Ochs, Joseph, kath. Lehrer zu Schmittshausen 12
Ohler, Jacob, Adjunkt zu St. Lambrecht 196
Orth, Jacob, Friedensrichter zu Bergzabern 124
Orth, Richter am Bezirksgerichte Frankenthal 172

P.

Pancera, Ignaz, 2r Adjunkt in Neustadt 131
Pancera, Ignaz, 1r Adjunkt in Neustadt 435
Pauli, K. A. T., Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Landau 444
Philidrus, Carl Ludwig, kath. Lehrer zu Ebernburg 336
Pixis, Friedrich Daniel, Bezirksgerichts-Präsident in Zweibrücken 195
Pückler-Limburg, Ludwig Graf von, Ertheilung des Prädikats Erlaucht 485
Purrainer, Gg., Bezirks-Ingenieur zu Kaiserslautern 523

R.

Räder, Gg., prot. Lehrer zu Fußgönheim 177
Rebenack, F. W., Kreiskassier in Speyer 8
Rebmann, Christian, Revierförster zu Hauenstein 538
Rectanus, Friedr., prot. Lehrer zu Bornheim 172
Reichard, Bernh., Friedensgerichtschreiber in Candel 394
Renner, P. J., prot. Pfarrer in Altripp 483
Rheinecker, Philipp, Schulgehülfe zu Königsbach 511
Rheinheimer, Balth., Bürgermeister in Olsbrücken 443
Richarz, Peter Dr., Bischof von Speyer 457
Riedt, Christian, prot. Lehrer zu Misau 293
Riehl, Joh., prot. Lehrer zu Kottweiler-Schwanden 116
Ringelsen, Georg, Bürgermeisteramts-Adjunkt in Jägerburg 414
Rösger, Peter, Bürgermeisteramts-Adjunkt in Kerzenheim 386
Römmich, Ph. Christian, prot. Pfarrer in Gönnheim 394
Rossée, Friedr., Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte Kaiserslautern 524
Rothenbühler, Ferd., Bürgermeister zu Neunkirchen 159
Rothschild, Herrmann, israel. Lehrer zu Hochspeyer 12
Ruble, Joh., zu Großbundenbach, Verleihung der goldnen Civilverdienst-Medaille 107
Rübel, Daniel, Bürgermeister zu Matzenbach und Gimsbach 255
Ruth, Jacob, prot. Lehrer zu Gumbeweiler 539
Rüttger, Joseph, kath. Schulgehülfe zu Oppau 524

S.

Saul, J. H., prot. Pfarrer zu Winnweiler 524
Sautter, Jacob, 2r Lehrer an der lat. Schule zu Zweibrücken 282
Schaffner, Carl, Steuer- und Gemeindeeinnehmer in Steinweiler 414
Schäfer, Jacob, Adjunkt in Niederkirchen 150
Schäfer, Georg, Bürgermeister in Weingarten 283
Schäfer, P. J., kath. Lehrer in Grävenhausen 458
Schermer, Jacob, kath. Schulgehülfe zu Burrweiler 525
Schimper, Carl, prot. Religionslehrer am Gymnasium zu Speyer 282
Schimper, F. A., Bezirksrichter zu Frankenthal 405
Schimper, Carl Friedr., prot. Pfarrer zu Otterberg 524
Schmadel, Joh., kath. Schulgehülfe zu Burrweiler 525
Schmitt, Philipp, Polizei-Adjunkt auf dem Drehnthalerhofe 201
Schmitt, Ludwig, funct. Substitut des Staatsprocurators am Bezirksgerichte Zweibrücken 483
Schmidt, Friedr., Bürgermeisterei-Adjunkt zu Ulmet 239

Digitized by Google

Seite.

Schmitt, Andreas, kath. Pfarrer in Bayerfeld 8
Schneider, Heinrich, Bürgermeister in Rechtenbach 394
Schöneberger, Ph, Bürgermeister zu Tiefenthal 172
Schönung, Martin, Schulgehülfe zu Hagenbach 255
Schönung, Martin, kath. Schulgehülfe zu Neupfotz 539
Schröder, Ferdinand, kath. Lehrer zu Schauernheim 524
Schuelein, Carl, Lehrer der Oberklasse des Gymnasium zu Speyer 282
Schuler, Andr., kath. Schulgehülfe zu Kirchheim 503
Schwarzweller, Joseph, 2r Adjunkt zu Neustadt 435
Schwarzwälder, Nicol., Polizei-Adjunkt zu Mittel- und Unterhambach 150
Seefried, E. F. C., Secretär und Registrator am prot. Consistorium zu Speyer 405
Seefried, E. F. C., Secretär und Registrator am prot. Consistorium in Baireuth 538
Seferin, Christian, kath. Lehrer zu Stambach 239
Seiler, Philipp sen., 2r Adjunkt in Kirchheim 108
Seißler, Sebastian, prot. Lehrer zu Kusel 548
Seittler, Franz, kath. Lehrer zu Gossersweiler 239
Seitter, Carl, kath. Lehrer zu Annweiler 444
Seiß, Carl, 1r Adjunkt in Zweibrücken 158
Serini, Carl Conrad, prot. Pfarrer zu Winterbach 195
Serr, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Steinweiler 524
Siener, Jacob, kath. Schullehrer in Arzheim 584
Simon, Bernh., kath. Schulgehülfe zu Berg 539
Sonntag, Heinr., Kanzlist bei dem prot. Consistorium zu Speyer 538
Spannagel, Wilh., Lehrer der untern Klasse an der lat. Schule zu Dürkheim 283
Spitzhof, Wilh., unterer prot. Mädchenlehrer in Neustadt 414
Spatz, Carl, Advokat am Bezirksgerichte zu Landau 510
Sprau, Reinhard, prot. Schullehrer zu Hinterweidenthal 584
Stark, Joh. Georg, kath. Lehrer zu Birkenhördt 149
Stempel, David, prot. Lehrer zu Pirmasens 503
Stöckle, Joh., kath. Pfarrer zu Nünschweiler 239
Strubel, Michel, kath. Lehrer zu Schauernheim 8
Strubel, Michel, kath. Lehrer zu Iggelheim 89
Sulzbacher, Jacob, israel. Lehrer zu Kirchheim 8

Seite.

T.

Tafel, Andreas, kath. Schulgehülfe in Heiligenstein 196
Täfner, Georg, zu Wachenheim, Namensveränderung desselben 537
Thinnes, Friedr., Canonicus in Eichstädt 188
Trumpler, Jacob, prot. Lehrer zu Reipoltskirchen 289

V.

Weidt, Gg. Jacob, Adjunkt zu Nünschweiler 131
Vogel, Carl, Königl. Revierförster in Ramsen 177
Vogel, Leonh., Pfarrer in Neuleiningen 195
Vogel, Bernh., kath. Pfarrer in Neuleiningen 201
Vogel, Eduard, Professor am Gymnasium zu Zweibrücken 239
Vogt, Wilhelm, Friedensgerichtschreiber zu Zweibrücken 255
Vogt, Sebastian, kath. Mädchenlehrer in Mundenheim 289
Vogt, Wilhelm, Friedensrichter zu Neustadt 304

W.

Wagner, Jacob, Bürgermeister zu Lambrecht 196
Wagner, Nic., prot. Lehrer zu Krottelbach 502
Wagner, Joh., Decan und prot. Pfarrer in Speyer 521
Wallau, Joseph, Pfarrer in Haßloch 538
Walther, G. F., Königl. Consistorial-Secretär, Quiescirung desselben 405
Weber, Jacob, prot. Lehrer zu Dimbach 164
Weber, Fz., kath. Lehrer zu Speyer 196
Webel, Christian, Friedensgerichtschreiber in Annweiler 455
Wehe, J. Theob., prot. Schulgehülfe zu Edigheim 480
Wehe, Jacob, prot. Schulgehülfe zu Alsenbrück 503
Welsch, Friedr., 2r prot. Pfarrer zu Kusel 201
Welsch, J. P. F., prot. Pfarrer zu St. Alban 300
Welz, Gg. Friedr., 1r Adjunkt zu Speyer 131
Weidmann, Joh. Mich., prov. Revierförster in Kaiserslautern 393
Weiß, Jacob, kath. Lehrer zu Lindenberg 347
Werner, Jacob, Bürgermeister zu Ruppertsberg 496

Digitized by Google

Seite.

Wimmer, Carl Ludwig, 1r Commiſſär der Polizeidirection München 164
Winter, Peter, kath. Lehrer zu Oberwürzbach 502
Wirſchinger, Dr. Ludwig von, Staatsminiſter der Finanzen 89
Wiß, Benedict, Muſiklehrer an der Königl. Studienanſtalt zu Speyer 483
Wolf, Joh. Jac., Friedensgerichtſchreiber in Zweibrücken 347
Wolf, Heinrich, 2r Bürgermeiſterei-Adjunkt in Wachenheim 273
Wollenweider, Paul, poot. Lehrer zu Hengſtbach 525
Wühl, Joh. Gg., kath. Lehrer zu Groskarlbach 12
Würz, Joh., Bürgermeiſterei-Adjunkt in Eppenbrunn 300
Wüſt, Nic., Bürgermeiſterei-Adjunkt in Dierbach 511

Z.

Seite.

Zarle, Joh., prot. Lehrer zu Mörsbach 476
Zechner, Mich. Heinr., 2r Adjunkt in Speyer 131
Zimmermann, Caspar, Bürgermeiſterei-Adjunkt zu Hochdorf 159
Zinsmeiſter, Mich., Adjunkt in Spesbach 435
Zürker, Martin, Adjunkt in Dudenhofen 108
Zwierlein, Med. Dr., Geſtattung der ärztlichen Praxis in Billigheim und der Umgegend 357

Digitized by Google

Sach-Register.

A.

Seite.

Adjunkten der Bürgermeistereien, Benennung derselben für die Periode von 1835—1839 13, 105

Adspiranten zum Staatsdienste.
- Dieselben sollen sich so ausbilden, daß sie in allen Kreisen verwendbar sind 129
- Stellen, an welche sich dieselben wegen Zulassung zur Praxis zu wenden haben 161

Advokaten-Wittwen-Kasse, Erhöhung der Beiträge zu derselben 199

Aerzte, siehe Medizinalwesen.

Alterthümer, Auffindung eines goldenen Hutes in der Gemarkung von Schifferstadt 341

Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises.
- Rechtzeitige Anzeige fehlender Nummern 172
- Den eingesendeten Inseraten müssen spezielle Requisitorien beigefügt werden 386
- Abrechnung auf Abonnement- und Inseratgebühren pro 18½ 475
- Einsendung der Abonnements-Verzeichnisse 547

Amtsbürgschaften
- der Gemeindeeinehmer 114, 233
- Einregistrirungsgebühr von Personalbürgschaften der interimistisch funktionirenden Rechnungs- und Kassa-Beamten 155
- Sämmtlicher Kassa-Beamten bei nachgesuchten Versetzungen 174

Seite.

Appellationsgericht des Kreises, Bildung der Ferienkammer pro 1835 393

Armenanstalt des Kreises, siehe Kreisarmen- und Irrenanstalt.

Armenwesen.
- Instruktion über die Behandlung desselben im Rheinkreise 37
- Stempelfreiheit der Armenstiftungen bei Zurückziehung ihrer, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Kapitalien 114
- Ueberschüsse der Forststrafen gehören zu den Dekkungsmitteln der Armenfonde 125
- Wahl der unständigen Armenpflegschafts-Räthe 147
- Verpflegung mittelloser, außer ihrer Heimathsgemeinde erkrankter Individuen 573

Arzneien, siehe Medizinalwesen.

Assisen, Eröffnungen,
- für das erste Quartal 1835 11
- „ „ zweite „ „ 190
- „ „ dritte „ „ 382
- „ „ vierte „ „ 443

B.

Baumzucht, Instruktion über die Wahl und Behandlung der zur Anpflanzung an den Landstraßen zu verwendenden Setzlinge 585

Digitized by Google

Seite.

Bauweſen, ſiehe Straßen-, Brücken- und Waſſerbauweſen.

Beamten- und Angeſtellten-Verzeichniß des Rheinkreiſes.

Ermächtigung der Bürgermeiſter zur Anſchaffung desſelben auf Koſten der Gemeindekaſſen 392

Anzeige und Preiß desſelben 394

Belobungen, öffentliche,

wegen Hülfeleiſtung bei Bränden zu Bergzabern S. 86, zu Grünſtadt S. 125, im Revier Neuhäuſel S. 265, zu Hauenſtein S. 342, zu Königsbruch 363, auf der Papiermühle des F. Rödter bei Neuſtadt S. 449, zu Oberberbach S. 478, zu Einöd S. 501.

wegen Schenkung eines Bauplatzes zur Herſtellung einer Kirche zu Menzweiler 197

Berg- und Hüttenweſen,

Herabſetzung der Kohlenverkaufpreiſe bei den Königl. Steinkohlengruben zu Odenbach und Roth 129

desgl. bei den Königl. Steinkohlengruben zu Odenbach 440

desgl. auf den Gruben zu Mittelberbach 440

ſiehe auch Conceſſionsgeſuche.

Brandverſicherungsanſtalt des Rheinkreiſes.

Abrechnung für das Jahr 1834 205

Friſt zur Einreichung der Grundbücher 373

Erhebung der Brandaſſekuranz-Beiträge 385

Reviſion und Erneuerung der Grundbücher 391

Rüge einiger Unregelmäßigkeiten bei Vorlegung der Grundbücher 430

Einſendung der Hauptüberſicht über den Stand des Aſſecurationskapitals 534

Brandverſicherungs-Geſellſchaft, Münchner-Aachner, die Agenten derſelben 11

Brandaſſecuranzen, auswärtige,

Erläuterung der allerhöchſten Verordnung vom 30. November 1833 492

Seite.

Unterſagung der Agentie des Joſeph Repiquet 233

Unterſagung der Agentie des Caſimir Schreff 522

Buchhandel, Verbot des Hauſirhandels ausländiſcher Buchhandlungen 369

Bundesbeſchlüſſe,

Erläuterung des Art. XII. der Bundesakte 117

Verzeichniß der Spruchmänner bei der deutſchen Bundesverſammlung 245

Bürgermeiſter- und Adjunkten-Stellen,

Benennung derſelben für die Periode von 1835 — 1839 13

Verpflichtung der Gemeinderäthe zur Annahme derſelben 105

Amtsübergaben bei Perſonal-Veränderungen der Bürgermeiſter 105

C.

Central-Landwirthſchafts- oder Octoberfeſt in München, Ankündigung deſſelben pro 1835 364

Collecten,

In wiefern Collecten bei Brandunglücken zugelaſſen werden 129

Für die durch Brand verunglückten Einwohner der Stadt Wunſiedel 184

Für die, durch Gewitter beſchädigten Gemeinden Dürkheim, Weidenthal und Königsbach 319

Für die durch Brand verunglückten Bewohner zu Murnau 371

Für desgl. zu Grabenſtadt 434, 450

Für den Kirchenbau in Griesbeckerzell 508

Für desgl. zu Brücken 576

Conceſſionsgeſuche,

zum Betriebe des Steinkohlenbergwerkes, genannt Hellenberg 126

zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannnt Joſephegrube 279

Digitized by Google

Seite.

zum Betriebe eines Steinkohlenwerkes, genannt Georgsglück 279
zum Betriebe eines Braunkohlenbergbaues in dem Gemeindewalde von Haßloch 319
zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, genannt Karlsgrube, auf der Gemarkung von Bedesbach 441

Consulate, Königl. Bayerische,
zu Fiume S. 108. Auf den jonischen Inseln S. 108. Zu Nizza S. 434. General-Consulat in Dänemark S. 444. General-Consulat zu Lissabon 458
Königl. sächsische, kurfürstliche und großherzoglich hessische 182
Kurfürstlich hessisches zu München 344

D.

Decanatfond, katholischer im Rheinkreise.
Vermögensstand desselben am Ende des Jahres 1833 297
desgl. am Ende des Jahres 1834 571

Dienstberichte und Eingaben an Verwaltungsstellen.
Angabe der Vor- und Zunamen der Supplikanten 155
Vorschriften, hinsichtlich der Form und Rubrizirung derselben 189, 287, 457

Distanz-Tabellen, Berichtigung derselben 563

Druckschriften, siehe Zeit- und Flugschriften.

E.

Ehen,
von Ausländern mit Ausländerinnen im Rheinkreise abgeschlossen 429
welche Bewohner der ältern Kreise im Rheinkreise abzuschließen gedenken 584

Ehedispensationsgesuche, Hinweglassung des Duplikats auf freiem Papier bei Ehedispensationsgesuchen 164

Einregistrirungs- und Stempelwesen.
Stempel der Zahlungsaufforderungen an Forststrafdebenten 87

Seite.

Stempelfreiheit der Armenstiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Kapitalien 114
Einregistrirungsgebühr von Personalbürgschaften der interimistisch functionirenden Rechnungs- und Kassa-Beamten 155
Einregistrirung der bürgermeisteramtlichen Acten 234
Stempel und Frachtbriefe 235
Anwendung des Stempelgesetzes auf die Rechnungsbelege über Grundentschädigungen 498
Einregistrirung der Forst- und Trifibauten 536

Emeritenfonds für kath. Geistliche im Rheinkreise, Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand am Ende des Jahres 1834 375

Empfehlungswerthe Schriften und Lythographien.
Lythographirte Entwürfe für Schul- und Pfarrhäuser von dem Königl. Kreisbaurath und Vorstand der Baugewerbschule zu München, Dr. Vorherr 5
Der Flachsbau, von dem Revierförster Friedrich Freiherrn von Löffelholz-Colberg 5
Stunden der Andacht für Israeliten 5
Der wohlberathene Bauer Simon Strüf, ein Haus- und Volksbuch von J. C. Fürst 128
Skizze über den Flachsbau von W. Kolbeck 185
Zweistimmige Schullieder von Wiß 186
Genealogie des Königl. Hauses Bayern von Zottmayr 235
Gelehrte Anzeigen, von mehreren Mitgliedern der Königl. Akademie der Wissenschaften herausgegeben 432
Lythographie Seiner Majestät des Königs in dem Kreise Allerhöchst Ihrer erhabenen Familie 556
Schrift des Dr. Jos. Schneider über die gewöhnlichen Seuchen der Hausthiere 536

Digitized by Google

Seite.

Des Königl. quieszirten Oberinspectors Schertel „Ueber den Zustand der bayerischen Gewerbsindustrie" 582

Erziehungsinstitut, Königl., für Töchter höherer Stände.

Eröffnete Freiplätze 369

F.

Feldschützen, den Bezug des Pfandgeldes durch dieselben 157

Finanzkassen und Rechnungswesen, Rechnungsstellungstermin pro 18½ 445

Forstwesen,

Schluß der Jagden pro 1834 7

Auszahlung und Verrechnung der Gebühren für Zustellung der Zahlungsaufforderungen an Forststrafdebenten 87

Kultur- und Verbesserungs-Arbeiten in den Gemeindewaldungen während 18½ 119

Verwendung der Ueberschüsse der Forststrafen 125

Verwendung des Reinertrags der Forststrafgelder 155

Namhaftmachung der, wegen Freveln in Gemeindewaldungen bestraften Gemeinderathsmitglieder 162

Regulirung der Forstpensionsbeiträge der waldbesitzenden Gemeinden 163

Druckformularien zum Dienste in Gemeindewaldungen 174

Wiederholtes Verbot der Treibjagden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 190

Vollzug der Strafurtheile gegen zahlungsunfähige Forststrafdebenten 198

Form der Waffenscheine für Gemeinde-Waldschützen 286

Kosten der Leibeshaft unzahlfähiger Forstfrevler 449

Vollzug der Forststrafurtheile, welche Gefängnißstrafe aussprechen 494

Einregistrirung der Forst- und Triftbauten 536

Zustellung der Forstgerichts-Urtheile an die Verurtheilten und die Gebühren der Forstgerichtsboten 564

Vollziehung der Gefängnißstrafen gegen Forstfrevler 564

Frachtbriefe, der Stempel derselben 235

Seite.

G.

Geistlichkeit, protestantische, Ertheilung der Urlaubsbewilligungen 320

Gemeinderechnungswesen,

Zustellung der Schuldverzeichnisse an die Abgabepflichtigen 437

Quittungen der Einnehmer 569

Gemeindetrennungen, Trennung der Gemeinden Bedesbach, Mühlbach und Rudtsweiler von dem Kantone Wolfstein und deren Zutheilung zu dem Kantone Kusel 476

Gesandtschaftsposten, Trennung des Gesandtschaftspostens in Karlsruhe von dem am Königl. würtembergischen Hofe 158

Getreide- und Victualienpreise;

vom Monate Januar 1835 149, 150

" " Februar " 178, 180

" " März " 202, 204

" " April " 274, 276

" " Mai " 290, 292

" " Juni " 358, 360

" " Juli " 420, 422

" " August " 446, 448

" " September " 476, 478

" " October " 526, 528

" " November " 578, 580

Getraidedeputate, Festsetzung der, den Beamten pro 18½ zu leistenden Entschädigungen 145

Gewerbscertificate, Vorschriften in Bezug auf die Anfertigung derselben 285

Glückwünsche zur fünf und zwangigjährigen Jubiläumsfeier J. J. M. M. des Königs und der Königin 497

H.

Hagelassecuranzverein für den Isarkreis 461

Heimathsscheine,

für, im Großherzogthume Baden dienstsuchende bayerische Unterthanen 93

Digitized by Google

Seite.

Für dienstsuchende großherzogl. badische Unterthanen im Rheinkreise 370
für Aufnahme in die Haupt- und Residenzstadt München 370
Historische Forschungen, Allerhöchste Verordnung in Betreff derselben 533
Hypotheken- und Wechselbank, Königl. bayerische, Sistirung der Anmeldungen 118
Ausschuß zum Entwurf der Statuten 169
Bekanntmachung der Statuten 305
Wahl der Administratoren 433
Holzhöfe, Königliche, Regulirung des Holzdebits 327

J.

Immobilien-Versteigerungen, Mißbräuche präparatorischer Versteigerungen mit Trink-Conditionen 175
Industrie-, Kultur- und Gewerbwesen,
Industrie-Ausstellung, außerordentliche, für das Jahr 1835 1
Den Rückempfang der für die Industrie-Ausstellung pro 1834 eingesendeten Zeichnungen betr. 154
Ankündigung des Beiblattes des Kunst- und Gewerbblattes des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern 156
Ausstellung von Gewerbscertifikaten und Patenten 285
Auszeichnungen, welche den Einsendern von Industriegegenständen im Jahre 18⅓ zuerkannt wurden 329
Aufforderung zur Einsendung der Gegenstände zu der außerordentlichen Industrie-Ausstellung pro 1835 342
Ministerielle Instruction in Bezug auf die Errichtung von Manufacturen und Werkstätten, die einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten 361
Gegenstände, welche bei der Industrie-Ausstellung des Jahres 1834 zurückgeblieben sind 383

Seite.

Ferner zuerkannte Auszeichnungen bei der Industrie-Ausstellung pro 18⅓ 430, 450
Gewerbsbetrieb im Rheinkreise durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten 583
Justizpflege,
Die Aufstellung von Insinuations-Mandataren 130
Protokolle gegen in Urlaub befindliche Militärpersonen 158
Rehabilitation des Handelsmannes Friedrich Marx von Frankenthal 170
Insinuationen gerichtlicher Urkunden an Militärpersonen und deren Vernehmung als Zeugen 171
Form der Berichte und Schreiben 457

K.

Kapitalforderungen der Stiftungen an den Staat, Anweisung der Redaktion des allgemeinen Anzeigers zur unentgeldlichen Aufnahme der gerichtlichen Verkündigungen wegen Amortisirung 563
Kreisarmen- und Irrenanstalt,
Angabe der Personalverhältnisse in den Amtsberichten 175
Warnung vor unbefugter Ueberweisung armer Kranken in die Kreisarmenanstalt 288
Resultate der Verwaltung im Jahre 18⅓ 415
Kreisfonde, Verwendung des Kreis-Almosenfonds und des Fondes für Findel- und verlassene Kinder 384
Kreishülfskasse, Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen 451
Kriegsfond, Hinausbezahlung der vorräthigen Gelder des Kreis- und Bezirks-Kriegsfonds an die betreffenden Gemeinden 424

L.

Landgestüt,
Besetzung der Beschälstationen pro 1835 128
Preisevertheilung pro 18⅓ 379
Bekanntmachung der ertheilten Preise 454

Digitized by Google

Seite.

Landrath des Rheinkreises,
Abschied desselben für das Jahr 1834 133
Zusammenberufung desselben pro 1835 423
Abschied über dessen Verhandlungen vom 7. bis 15. September 1835 513
Landwirthschaft,
Aufforderung zur Vertilgung schädlicher Thiere 143
Empfehlung einer Skizze über den Flachsbau von W. Kolbeck 185
Verbot der Exzesse im Wiesenwässern 411
Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins 469
Legate,
des Joh. H. Wolf zu Neustadt zu Gunsten des Armenfondes 248
des verstorbenen Friedensrichters Karl Ph. Baumann zu Lauterecken zu Gunsten der protestantischen Schule zu Lauterrecken 286
Leichenschmäuse, wiederholtes Verbot derselben 184
Lohnkutscher und Boten, die Reisekarten der Lohnkutscher betr. 353
Lottocollecten, Sturz der Materialvorräthe am Schlusse von 18⅓ 423
Lumpen, die Ausfuhr betr. 241

M.

Maaß und Gewicht,
Verificationsgebühren der Schaalenwaagen 10, 241
Verificationsgebühren der Dezimal- oder Brückenwaagen 278
Bezeichnung des Stempels pro 1836 507
Main- und Donaucanal, Bildung einer Privat-Actiengesellschaft durch das Haus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. 430
Märkte, siehe Viehmärkte.
Medizinalwesen,
Wiederholtes Verbot der Bekanntmachung und Anpreisung medizinischer und anderer Organe in öffentlichen Blättern des Inlandes 148
Verbot der Verkaufsanzeige und des Verkaufs der Held'schen wundeheilenden, säftereinigenden und schmerzstillenden Essenz 454

Seite.

Warnung vor dem Gebrauche arsenikhaltigen Phosphors 181
Präzisirung der Gesuche um Verleihung von Physikaten 199
Den Verkauf der Kiesow'schen Essenz betr. 244
Die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker betr. 253
Maßregeln zur Verhütung der Schaafräude und gegen die Ausbreitung derselben 266
Kennzeichen der Schaafräude. Besondere Beilage zu № 24.
Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinär-Schule 28
Eröffnung des Unterrichts in der Hufbeschlagschmied-Schule 281
Verzeichniß der im Jahre 1835 vorschriftsmäßig unterrichteten und geprüften Hebammen 293
Vorschriften zur Verhütung von Viehseuchen 295
Verbot der sogenannten Morison'schen Pillen 319
Erlaubniß zum Verkaufe der Zahnmittel des Leibzahnarztes und Professors Dr. Ringelmann 335
Zuständigkeitsverhältniß der Königl. Kreisregierungen bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis 356
Erläuterung einer Königl. Ministerialverfügung, die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker betr. 356
Aerztliche Concursprüfung für das Jahr 1835 383
Verbot des Verkaufs des Fleisches, der Häute und des Unschlitts der am Milzbrande verstorbenen Thiere 383
Verkauf des Seewald'schen Balsams 535
Empfehlungswerthe Schrift des Dr. Jos. Schneider über die gewöhnlichen Seuchen der Hausthiere 536
Militärwesen,
Militärconscription der Altersklasse 1813 10, 86, 115
Insinuation gerichtlicher Urkunden an Militärpersonen und deren Vernehmung als Zeugen 171
Schluß der Werbung in Bayern für den Königl. griechischen Dienst 278
Ermittelung des Vermögens widerspenstiger Conscribirter 280
Die Aufsicht auf beurlaubte Militärs betr. 297
Anlegung von Vormerkungsbüchern über Aerarschulden der Soldaten 325

Digitized by Google

Seite.

Einbeförderung der Namensverzeichniſſe widerſpenſtiger Conſcribirten 327
Ausweis über den Vermögensſtand der Militärfonds vom Jahre 18½ bis 18½ 387
Vollzug des §. 54 im Heerergänzungsgeſetze 478
Militärpflichtigkeit bei Auswanderungen in die fürſtlich Reuß-Plauen'ſchen Lande 493

Miszellen,

Wohlgemeinter Rath der deutſchen Geſellſchaft von Maryland an Deutſche, die irgend ein Intereſſe an der Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika fühlen. Beſ. Beil. zu № 15 1
Berichtigung obigen Aufſatzes 240
Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Landau gegen Martin und Sylveſter Rieſter wegen Weinverfälſchung 426
Strafvollzug gegen die Gebrüder Rieſter von Schweigen 494

Mobilien-Verſteigerungen, ungeſetzliche Abhaltung derſelben 499

N.

Namensveränderung des Georg Täfner von Wachenheim 537

O.

Orden,

Bildung von zehn neuen Unterſtützungsbeiträgen aus dem Vermögen des Civil-Verdienſtordens 85
Verleihung der Civil-Verdienſt-Medaille an den Bürgermeiſter Joh. Rublé in Grosbundenbach 107
Gründung acht neuer Unterſtützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joſeph-Ordens 165
Erforderniß der allerhöchſten Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen 341
Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwigordens an den Schullehrer Franz Xaver Heil zu St. Ingbert 479

Seite.

P.

Perkuſſionsgewehre, Vorſichtsmaßregeln beim Gebrauche derſelben 9, 453

Pfarramtscandidaten, ſiehe Prüfungen.

Pfarrerledigungen,

proteſtantiſche: St. Julian S. 87. Sembach S. 88. Alſenborn S. 115. St. Alban S. 123, 148. Freckenfeld S. 168. Weilerbach S. 169. Luthersbrunn S. 176. Hermersberg S. 235. Gönheim S. 236. Gommersheim S. 248. Altripp S. 271. Speyer S. 299. Marienthal S. 299. Winnweiler S. 303. Rothſelberg S. 343. Lambsborn S. 364. Otterberg S. 381. Rugheim S. 425. Altenglan S. 478, 494
katholiſche: Minderung des Einkommens der erledigten kath. Pfarrei Steinfeld 122
Horbach S. 122. Mörzheim S. 335. Obermohſtadt S 336. Ormesheim S. 343. Lautzkirchen S. 371. Ommersheim S. 431. Iggelheim S. 431. Ramberg S. 442. Obernborf S. 500. Klingenmünſter S. 522. Otterberg S. 535. Kübelberg S. 555. Groskarlenbach S. 555. Merzalben 556

Pfarrfaſſionen, kath., Superreviſion derſelben 120

Pfarrwittwen und Waiſen, proteſtantiſche,
Unterſtützungsbeitrag pro 18½ 7
Ueberlaſſung der Quartalbeſoldung an die prot. Pfarrwittwen im Rheinkreiſe während der Nachſitzzeit 197
Ausleihung von Geldern der prot. Pfarrwittwenkaſſe des Rheinkreiſes 288
Bezug der Suſtentationsgelder während der Nachſitzzeit der Pfarrerswittwen im Rheinkreiſe 523

Polizeiverfügungen,

Auswärtigen Marionettenſpielern iſt die Ausübung ihres Geſchäfts im Königreiche Bayern nicht geſtattet 113
Feier der Sonn- und geſetzlichen Feſttage 127
Verbot des Auswägens der Kirſchen ꝛc. in meſſingenen Waagſchaalen 508

Digitized by Google

Seite.

Privilegien, verliehene,
J. G. Lauters Metallmischung für Blätter und geriebene Broncefarben 124
Isaak Heynemanns Gesundheitsfutter für Schuhe und Stiefel 124
G. Bauers feuerfeste Kochgeschirre und Oefen 124
Der Gesellschaft der Walzmühle, verbesserte Walzmühlen 124
Jacob Pusetto's eigenthümliches Verfahren zum Zerschmelzen und Bleichen des Unschlittes 160
Michael Bachhubers Anwendung und Verfertigung hölzerner Apparate zur Branntwein- und Spiritus-Fabrikation mit Dampf 160
Adam Seitzers eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung der sogenannten Pariser Strohstühle 160
Georg Franz'ens Waffenunterricht für die Landwehr, Infanterie, Cavallerie und Artillerie 171
Nepomuk Muxels in Umrissen herauszugebenden Kunstgegenstände der herzogl. Leuchtenbergischen Gemälde-Sammlung 171
Hanfstengels lithographirtes Bildniß Seiner Majestät des Königs Otto von Griechenland 171
Desselben lythographirtes Bildniß Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bayern 171
F. W. Reichel's eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung der Schusterzwecke 201
Joseph Hepp's neu erfundene Art von Holzbohrern 201
Anton Grau's verbesserter pharmaceutischer Koch- und Destillirapparat 273
Joh. Franks Kittmasse 273
Jacob Bayers Adreßbuch für die Haupt- und Residenzstadt München 289
Joh. Schwarzens Tabak-Paketen-Einschlag-Maschine 240
Florian Mosers Destillir-Apparat 240
Baraudon's u. Comp. neu erfundene Art Flüssigkeiten bei niederer Temperatur abzudämpfen 240
J. C. Reichs jun. Fabrikation von Metall und Metallbüchern 368
Joh. Gmeiners Wurfgitter 368
A. Edels Pulverhörner und Verfertigung von eingelegten Drechsler-Galanterie-Arbeiten 36
Lindingers Schuhe ohne Nähten 368
Bodmers Lythographie Ludwig I., Königs von Bayern im Familienkreise 477
Der Gebrüder Moses Samuel und Israel Lauchheimer aus Schnopfloch verbessertes Pergamentpapier 480
Anton Königs aus Pörnbach verbesserte Jagd- und anderer Taschen ꝛc. 577
Herkommers Erfindung die Farben gegen Feuchtigkeit der Mauern und gegen das Schmutzig- und Mattwerden zu sichern 577
Joseph Irrgangs Dampf-, Destillir- und Reinigungs-Apparat 577
Andreas Bachbergers eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln 577
Michael Sittle's Maccaroninudeln betr. 577
Philipp Schüßler's Verfertigung von Schuhen und Stiefeln 577
Bernhard Neubauers Luftkissen ꝛc. 577
Caspar Biehlers Verfertigung von Schuhen, Stiefeln und Kaloschen 577
Des Königl. Hofmusikus Theob. Böhm und des Dr. Schafhäutel eigenthümliches Verfahren in Verbesserung des Eisens 600
J. C. Groß verbesserte Einrichtung der Schmiede-Essen 600
eingezogene,
Knotts eigenthümliches Verfahren in Bindung ꝛc. von Posen- und Kluppenpinseln 240
Verzichtleistung von Gregor Rechl auf das Privilegium zur Verfertigung von Schleifsteinen aus hydraulischen Kalk- und Quarzsand 444

Prüfungen,
für den den Staatsbaudienst pro 1835 118
Aufnahmsprüfung prot. Pfarramts-Candidaten pro 1835 442
Concursprüfungen für Universitäts-Stipendien pro 18⅗ 234
Prüfung der Zöglinge des Schullehrer-Seminars 378
Prüfung der israel. Schulcandidaten pro 18⅗ 378
Resultat der Concursprüfung pro 18⅗ in dem Schullehrer-Seminar zu Kaisersl.utern 462

Digitized by Google

Seite.

Resultat der Prüfung pro 1835, der israel. Religions- und Privatlehrer 475
Concursprüfung der Rechtscandidaten pro 1835 482
Theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten 489

R.

Rechtspractcanten des Rheinkreises,
Ausbildung derselben zur Anstellung im Staatsdienste in den übrigen Kreisen 161
Aufsicht auf die Beschäftigung und amtliche Verwendung der geprüften Rechtscandidaten 509
Rentämter,
Interimistische Verwaltung des Rentamts Germersheim 163
Vorschriften hinsichtlich der Registrirung der Akten 380
Vorschriften hinsichtlich der Empfangnahme der vakanten Verlassenschaften 380, 433
Reise Seiner Majestät des Königs nach Griechenland, Anordnung der Geschäftsführung während derselben 521
Rheindämme, siehe Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen.
Rheinschifffahrt, Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention 529

S.

Salinenwesen, Herabsetzung des Preises des Viehsalzes bei den Salzämtern Dürkheim und Frankenthal 114
Schul- und Studienwesen,
Aufforderung zur genauen Einhaltung der Verkaufspreise der Schulbücher 186
Stiftung eines Fonds zu Fleiß- und Sittlichkeits-Preisen zu Göcklingen 190
Errichtung von Hauptniederlagen für die im Centralschulbücherverlage in München erscheinenden Schriften 497
Vorschriften über Studien und Disciplin der Studirenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern 549

Seite.

Benennung der deutschen Schulen und Schullehrer 563
Zum Vorbereitungsunterrichte der Schuladspiranten bezeichnete Lehrer 569
Siehe auch Prüfungen.
Schutzpockenimpfung, Resultat derselben während 1834 7
Sectionsbücher, Aufnahme der Sectionsnummern in den Kauf- und Steigacten 499
Staatsverträge,
Uebereinkunft mit Churhessen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staatsangehörigen 173
Erläuterung des Staatsvertrages mit Würtemberg und Baden wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und Heimathlosen 183
Staatsvertrag mit Griechenland, die gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechtes der Nachsteuer und Auswanderungs-Gebühren betr. 337
Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenseitiger Behandlung mit der Krätze behafteter wandernder Handwerksgesellen aus Bayern und Würtemberg 424
Freizügigkeit zwischen Bayern und Griechenland 482
Erleichterung des Verkehrs mit dem Herzogthume Nassau 491
Desgl. mit dem landgräfl. hessischen Amte Homburg 492
Staatsschuldenwesen,
XXI. Verloosung des unverzinslichen Staats-Lotterie-Anlehens 187
Einlösung der unverzinslichen bayerischen Lotterie-Anlehens-Loose zu 10 fl. 187
Verloosungsplan der vierprocentigen mobilisirten Obligationen 191
XXI. Verloosung des Staatslotterie-Anlehens 237
Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld 254
Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien 272
XXII. Verloosung des Staatslotterieanlehens 361
Aufforderung zur rechtzeitigen Meldung der Loosesbesitzer zur XXII. Verloosung 413
Zweite Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld 572

Digitized by Google

Seite.

Staatsraths-Entscheidungen, Entscheidung des Rekurses des Müllers Junker zu Albersweiler 572

Stempelwesen, siehe Einregistrirungs- und Stempelwesen.

Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien.

Erledigungen: Aßweiler S. 115. Steinweiler S. 126. Wattenheim S. 286. Homburg S. 295. Burrweiler S. 390. Meckenheim S. 500. Stahlberg-Bisterschied 523

Zutheilung der Gemeinden Bedesbach, Mühlbach und Rudtsweiler am Glan, zu der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Altenglan 584

Steuerwesen,

Remisen-Bewilligung bei Erneuerung der Sectionsbücher und Mutterrollen 4

Peremptorischer Termin zur Eingabe der Gewerbsteuer-Reclamationen 7

Paraphirung und Cotirung der Güterwechselbücher 153

Vorschriften bei Behandlung der Steuernachlässe 363

Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der ungiebigen Steuerquoten-Verzeichnisse pro 18⅓ 433

Spezielle Weisungen in Bezug auf die definitiven Grund- und Haussteuer-Cataster im Kantone Winnweiler 547

Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Grund-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer Reclamationen pro 18⅓ 569

Gewerbsbetrieb im Rheinkreise durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten 583

Stiftungen, Verzeichniß der, den katholischen Kirchen im Jahre 1834 gemachten Stiftungen 110

Stockflinten, Untersagung des Tragens derselben 356

Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen,

Lythographirte Entwürfe für Schul- und Pfarrhäuser 5

Prüfung im Jahre 1835 118

Entschädigungen für die, zur Straßenanlage zwischen dem Wartbrunnen und Horbacher Hof in Anspruch genommenen Grundstücke 142

Straßen-, Wasser- und Dammbau-Etat pro 18⅓ 257

Grundentschädigungen für den Straßenbau zwischen Grünstadt und Grosbockenheim 263

Termin zur Vorlage der Landbauten Entwürfe 277

Entschädigungen für die, zu dem Straßenbau zwischen Deidesheim und Wachenheim in Anspruch genommenen Grundstücke 345

Desgleichen von dem Horbacher- bis zum Kaltenbacherhofe 376

Desgleichen zur Anlage des Ludwigdammes 541

Desgleichen zur Anlage des Ludwigdammes 557

Desgleichen für der Gemeinde Mechtersheim zugehörige Rheindammstrecken 570

T.

Taubstummen, Anzeige des Aufgriffs eines fremden taubstummen Knaben 522

Torf, den Debit desselben aus den Torfmooren des Reichswaldes 280

U.

Umzugsgebühren der Staatsdiener, Ausstellung der Entfernungsatteste durch die Königl. Oberzollinspectionen 537

Unglücksfälle, zur Warnung bekannt gemacht S. 131, 164, 188, 256, 283, 328, 382, 435, 458, 511, 540.

V.

Viehmärkte, bewilligte,

der Gemeinde Obermiesau 122

der Gemeinde Miesenbach 171

der Gemeinde Rülzheim 480

Vorschläge zu Besetzung von Aemtern und Stellen, Allerhöchste Verfügung wegen Angabe der Vor- und Zunamen der Suplicanten 154

W.

Wanderbücher, Festsetzung des Preises derselben 167

Wappen und Siegel, Abänderung des Königl. Wappen und Siegels 505 u. 507

Digitized by Google

Seite.

Warnungen.
Vor dem Genusse alter Würste 106
Vor einem angeblichen Arzte Christian Kübler aus dem Untermainkreise 277
Vor dem unachtsamen Gebrauche sogenannter Licht- oder Glaskugeln 298

Z.

Zeit- und Flugschriften und revolutionäre Abzeichen, verfügte Beschlagnahmen S. 109, 143, 145, 156, 167, 189, 244, 271, 318, 357, 391, 415, 482, 501, 508, 536.
Zoll- und Mauthwesen,
Auflösung der Nebenämter Bliesbolgen und Pforz 86
Verzeichniß der Zollstraßen und Landungsplätze 93
Einverleibung von St. Ingbert in den Grenzbezirk 161
Einverleibung von Ottersheim, Herxheimweyher und Herxheim in den Grenzbezirk 167
Antheil der Aufbringer an Zollstrafbeträgen 176
Errichtung neuer Anmeldestellen zu Meisenheim und Mittelberbach 185
Vollzug des Art. 18 des Zollvereinigungs-Vertrags hinsichtlich der Handlungsreisenden 197
Errichtung eines Anmeldepostens an der Schröcker Ueberfahrt bei Leimersheim 201
Zug der Binnenzollinie im Rheinkreise 242
Bekanntmachung des neuen großherzogl. badischen Zolltarifs 229

Seite.

Auflösung des Nebenzollamtes Homburg 272
Auflösung des Nebenzollamtes II. Dietrichingen 282
Einführung der Binnencontrole im Rheinkreise 301
Großherzl. badische Verordnungen, hinsichtlich des Anschlusses an den Zollverein 321
Vertrag zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und Baaden, den Anschluß des Großherzogthums an den Gesammtverein 395
Bezeichnung einiger Gegenstände, welche vorläufig steuerfrei in das Großherzogthum Baden und umgekehrt in die Vereinsstaaten eingehen können 410
Wiedererrichtung des aufgelösten Nebenzollamtes II. zu Dietrichingen und Auflösung des Nebenzollamtes II. zu Riesweiler 443
Verlängerung der Binnencontrole im Rheinkreise 449
Erweiterung des freien Verkehrs mit dem Großherzogthume Baden 467
Erleichterung des Verkehrs mit dem Herzogthume Nassau 491
Desgl. mit dem landgräfl. hessischen Amte Homburg 492
Aufhebung einiger an mehreren Grenzpunkten bisher ausnahmsweise bestandenen höheren Eingangs- und Ausgangszölle 553
Zollbegünstigungen im Verkehre mit der Schweiz 565
Vollzug des Zollvereinigungs-Vertrags mit dem Großherzogthume Baden 566
Zündhölzer, Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauche derselben 173

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 1. Speyer, den 6. Januar **1835.**

Inhalt.

Die Industrie-Ausstellung des Jahres 1835 betr. — Remisen der Einnehmer von den Beträgen welche für Erneuerung der Grundsteuerbücher erhoben werden. — Empfehlenswerthe Schriften. — Resultate der Schutzpockenimpfung im Jahr 1834. — Festsetzung des Schlusses der Jagden. — Termin zur Eingabe der Gewerbsteuer-Reclamationen. — Unterstützungsbeitrag der protestantischen Pfarrwittwen und Waisen pro 18³³/₃₄. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung.

(Die außerordentliche Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 betr.)

Königl. Staatsministerium des Innern.

Die dießjährige Industrie-Ausstellung hat, rücksichtlich der Tüchtigkeit der eingesendeten Erzeugnisse, die Erwartungen übertroffen, und in dieser Beziehung das besondere Wohlgefallen Seiner Majestät des Königs auf sich gezogen.

Ein vollständiges Bild des gegenwärtigen Standpunktes der Bayerischen Industrie vermochte dieselbe jedoch nicht darzubieten. Obwohl frühzeitig kundgegeben und mehrfach in Erinnerung gebracht, sind die betreffenden Bekanntmachungen dennoch der Aufmerksamkeit vieler Fabrikanten und Manufacturisten entgangen; manchen talentvollen, aber schüchternen, Gewerbsmann hielt eine allzugroße Bescheidenheit von Einsendung seiner, der Ausstellung vollkommen würdigen, Leistungen zurück; die besseren Arbeiten der Zeichnungs- und weiblichen Industrieschulen endlich, waren, bei Erscheinen der sie speciell berührenden Aufforderung, meistens schon an die Schüler und Schülerinnen zurückgegeben.

So fanden sich denn manche wichtige Zweige nur theilweise, manche gar nicht, repräsentirt. Diese Erwägung, verbunden mit dem lebhaft ausgesprochenen Wunsche vieler Fabrikanten und Gewerbsleute, hat Seine Majestät den König bestimmt, eine außerordentliche Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 huldreichst, anzuordnen.

Die eben erwähnte außerordentliche Industrie-Ausstellung wird

I. am 12. October 1835 eröffnet.

II. Das bis dahin mehrfach erweiterte Local der gegenwärtigen Ausstellung wird bei diesem Anlasse

Digitized by Google

ausschließend den Erzeugnissen des inländischen Kunst- und Gewerbfleißes gewidmet werden.

III. Für die Leistungen der technischen Schulen ohne Ausnahme, von den bereits auf 1400 angewachsenen Volkszeichnungsschulen bis zu den drei polytechnischen Schulen, ist ein geräumiges Gebäude zu gesonderter systematischer Aufstellung ermittelt, ebenso

IV. werden die der Aufstellung würdig gefundenen Leistungen der weiblichen Industrie-Schulen in einer eigenen dafür bestimmten Localität zweckmäßig gereihet erscheinen.

V. Die Industrie-Ausstellung des Jahres 1835 beschränkt sich, gleich jener von 1834, nicht blos auf sogenannte eminente Kunsterzeugnisse der betreffenden Gewerbe, sie ist vielmehr, wie die dießjährige, bestimmt, ein vollständiges Bild der vaterländischen Industrie in ihren gewöhnlichen sowohl, als in ihren außerordentlichen Leistungen darzubieten; und diesem Standpunkte treu, räumt sie auch jedem meistermäßig gearbeiteten Produkte des Gewerbfleißes die gebührende Stelle ein.

Jeder Zweig, jedes Gewerbe, erhält seine eigenen, ihm ausschließend zugewiesenen, Preise; die würdigsten Erzeugnisse jedes betreffenden Gewerbs sind daher des Preises versichert, ohne durch außergewöhnliche Leistungen eines andern Gewerbes verdrängt werden zu können, und den Empfängern von Preismünzen und Preisediplomen des Jahres 1835 steht, wie jenen des Jahres 1834 das Recht zu, dieser Preise auf ihren Schilden und in ihren Ankündigungen u. s. w. ausdrücklich Erwähnung zu thun.

VI. Nicht minder werden den beßten Arbeiten

a) der Volkszeichnungsschulen;

b) der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, und

c) der polytechnischen Schulen,

und den sich durch die Leistungen ihrer Schüler ganz vorzüglich auszeichnenden Lehrern eigene Preise zuerkannt werden.

VII. In gleicher Weise werden die besten Arbeiten der weiblichen Industrieschulen und die sich durch die Leistungen der Schülerinnen vorzüglich bewährenden Lehrerinnen ihrerseits durch Preise belohnt werden.

VIII. Die in dem Jahr 1834 mit Preisen begabten Gewerbserzeugnisse sind weder von der Ausstellung, noch von der Preisewerbung des Jahres 1835 ausgeschlossen. Bei gleicher Preiswürdigkeit zweier Erzeugnisse desselben Gewerbes wird jedoch in diesem Falle der Vorzug dem neuern Erzeugnisse zukommen.

IX. Da die Gegenstände in dem Jahre 1835 streng systematisch aufgestellt und katalogisirt und die Erzeugnisse jedes Gewerbes nach Kreisen und in jedem Kreise wieder nach größern und kleinern Städten, nach Märkten und Landgemeinden geordnet werden sollen, so müssen auch sämmtliche zur Ausstellung bestimmte Gegenstände ohne Ausnahme spätestens am letzten August d. J. 1835 in den Händen der um die gegenwärtige Industrieausstellung so hochverdienten und auch für die künftige wirksam bleibenden Kommission sich befinden und die Concurrenten würden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn eine verspätete Einbeförderung die Annahme ihrer Erzeugnisse, und somit auch deren Theilnahme an der Preisbewerbung und dem etwaigen Ankaufe Behufs der Verloosung unmöglich machen würde.

X. Der die industriellen Klassen des Landes beseelende treffliche Geist verspricht im Voraus die lebhafteste

Digitized by Google

Mitwirkung zu dem wichtigen, ächt nationalen Unternehmen.

Nicht weniger bürgt das Pflichtgefühl des Lehrerpersonales der technischen Schulen aller Kathegorien, für deren eifrigste Bemühungen zu dem vorgezeichneten Zwecke. Jedenfalls aber werden die Königl. Kreisregierungen Sorge tragen, daß

a) gegenwärtige Bekanntmachung sämmtlichen Fabrikanten und Manufakturisten individuell zugefertigt, den übrigen ihres tüchtigen Betriebes wegen bekannten Gewerbsmeistern aber zu Protokolle eröffnet werde. Ferner werden dieselben Sorge tragen, daß

b) jede mit einem Zeichnungslehrer oder mit einem des Zeichnens kundigen Schullehrer oder Gehülfen versehene Volksschule unfehlbar Arbeiten sämmtlicher an dem Zeichnungsunterrichte theilnehmender Schüler zur Vorlage bringe, daß

c) die Einsendungen der Volkszeichnungsschulen sich streng auf das diesen Schulen als ausschließender Gegenstand vorgeschriebene, die Grundlage des technischen Unterrichts bildende Linear- und Ornamentenzeichnen beschränken, daß

d) jedes Schullehrerseminar Linear- und Ornamentenzeichnungen sämmtlicher Zöglinge und jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann jede polytechnische Schule Probearbeiten jedes einzelnen Schülers sowohl im Linear- und Ornamentenzeichnen, als im Bossiren, mit genauer Bezeichnung des Alters und Standes der Jünglinge, dann ihres Courses liefere, daß endlich

e) jede weibliche Industrieschule nebst den ausgezeichneten in feinern Arbeiten auch einige Proben der Leistungen in den gewöhnlichen Handarbeiten, je mit Angabe des Namens und Alters der Schülerinnen überreiche.

Die gegenwärtige, noch unvollständige Ausstellung hat, wie bereits erwähnt, unverkennbare und erfreuliche Beweise des immer fortschreitenden Aufschwungs der Bayerischen Industrie gewährt. Sie hat von sorgfältigerer Ausbildung der weiblichen Jugend in den die Industrie so wesentlich unterstützenden weiblichen Arbeiten, von rascher Entwickelung des erst am 16. Februar 1833 begründeten Gebäudes technischen Unterrichtes gezeugt, sie hat bereits überraschende Früchte der kaum in das Leben getretenen Idee dargelegt, durch verbesserten Zeichnungsunterricht in den Schullehrerseminarien das Linear- und Ornamentenzeichnen in alle Volksschulen zu übertragen, und auf solche Weise dem Talente, wo es sich auch finde, Gelegenheit zur Selbsterkenntniß und der gewerblichen Jugend der gesammten Monarchie, die nothwendigsten Vorbedingungen verständigen Gewerbbetriebes und fortschreitender Ausbildung zu sichern. Sie hat endlich wiederholt bewiesen, zu welcher Entwickelung auch das Gewerbswesen eines vorzugsweise ackerbauenden Staates, unbeschadet der agricolen Interessen, fähig ist, und wie unter dem Einflusse zweckmäßiger, von den Mißbräuchen des alten Zunftwesens gereinigter, Gewerbsvereine und eines alle Interessen gleichmäßig beachtenden, die Consumenten von den Uebeln des Monopols und die einmal begründeten gewerblichen Existenzen von einer unverhältnißmäßigen Zahl von Mitbewerbern gleichmäßig schützenden Concessionssystems der deutsche Gewerbsfleiß Großes zu begründen, und in vielen Zweigen sogar mit dem auf das Höchste potenzirten Maschinenwesen des Auslandes zu concuriren vemag.

Sie hat endlich die Industrie des Landes von ihren eigenen Kräften und Leistungen überzeugt, die bemittelten Klassen über den inländischen Ursprung mancher von ihnen bisher als fremd gekauften Artikel und über die billigen Preise der eigentlichen Werkstätte, und die

Digitized by Google

Gutsbesitzer und Landwirthe über den noch immer höchst beträchtlichen Bedarf der inländischen Industrie an ausländischen Rohstoffen, somit über die zweckmäßige Richtung der Feldwirthschaft und über das Gewinnverheißende mancher bisher gänzlich vernachläßigten Betriebsart, belehrt.

Die ganz vollständige Industrie-Ausstellung des Jahres 1835, im Verbande mit der gesonderten ganz vollständigen Ausstellung der Leistungen sämmtlicher technischer Schulen, dann im Verbande mit den dem Kataloge jenes Jahres beizufügenden statistischen Notizen über Zahl und Umfang der Gewerbe, über Bedarf, Production, Import und Export von Rohstoffen aller Art, wird diese Wahrheiten zur voll'sten Evidenz bringen, und der Nation ein klares Bild dessen darlegen, was sie ihrem, bei jedem Anlasse neu sich bewährenden, ernsten und würdigen Sinne, dem pflichttreuen Streben ihrer Kreis-, Districts- und Localbehörden, vor allem aber der erhabenen Lenkung ihres väterlichen, für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe so lebhaft und so großartig wirkenden und schaffenden Monarchen danke.

München, den 19. Dezember 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,

der Generalsecretär:

Fr. v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

---

pr. den 29. Dezember 1834.

Ad Nm. Exh. 1544 R.

(Die Kosten für Erneuerung von Sectionsbüchern und Mutterrollen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die Erhebung der nach der Ausschreibung vom 9. Mai 1818 für die Erneuerung von Sectionsbüchern und Mutterrollen aufzurechnenden Gebühren und Kosten, wegen der Unbeträchtlichkeit der einzelnen Beträge, den Steuer- und Gemeinde-Einnehmern mannichfache Mühe verursacht, wird den Einnehmern für diese Erhebung eine Remise zu zwei Procent bewilliget, welche auf die zur Tragung der vorerwähnten Kosten verpflichteten Grundbesitzer zu repartiren ist.

Die Königl. Steuercontrolämter und Landcommissariate haben sich bei Aufstellung und Verificirung der Kosten-Etats hienach zu achten.

Speyer, den 19. Dezember 1834.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director der Finanzen.

Emonts.

Lacher, coll.

Digitized by Google

pr. den 30. Dezember 1834.

Nr. 3700 P. Pr.

(Lythographirte Entwürfe für Schul- und Pfarrhäuser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Kreisbaurath und Vorstand der Baugewerbschule zu München, Dr. Vorherr, hat in zwölf lythographirten Blättern Entwürfe zu Schul- und Pfarrhäusern herausgegeben, welche nach der Sonnenbaulehre behandelt sind.

Da sich diese Entwürfe sowohl durch Correctheit der Zeichnung als guten Geschmack und leichte Ausführbarkeit vortheilhaft auszeichnen, so macht man dieses mit der Bemerkung bekannt, daß Bestellung auf diese zwölf Blätter, unter portofreier Einsendung von 1 fl 12 kr, bei dem Secretariate der unterzeichneten Stelle gemacht werden können.

Speyer, den 28. Dezember 1834.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 1. Januar 1835.

Ad Nm. 4699 P.

(Den Flachsbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der fürstlich Schwarzenbergische Revierförster Friedrich Freiherr von Löffelholz-Colberg hat im Verlage von Siegel und Wiesner zu Nürnberg eine katechetische Schrift unter dem Titel:

„Der Anbau des Flachses und die Zurichtung desselben zum Handelsgute"

herausgegeben, welche von dem Generalcomitée des landwirthschaftlichen Vereins nach vorhergängiger Vernehmung von Sachverständigen, und auf den Grund des Gutachtens derselben als zweckmäßig und zur Verbreitung empfehlungswerth erklärt wurde.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerialrescripts vom 18. v. M. werden sämmtliche Oeconomen auf dieses Werkchen hiemit aufmerksam gemacht.

Speyer, den 30. Dezember 1834.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen coll.

---

pr. den 27. Dezember 1834.

Ad Nm. Exh. 3477 P.

(Empfehlung des Werks: „Stunden der Andacht für Israeliten.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Verlage des Buchdruckers und Buchhändlers F. Walther zu Dinkelsbühl erschienene Schrift:

„Stunden der Andacht für Israeliten"

ist gemäß höchsten Ministerialrescripts vom 24. v. M. als sehr verdienstlich und zweckmäßig erkannt worden.

Man sieht sich demnach veranlaßt, die israelitischen Gemeinden auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Speyer, den 8. Dezember 1834.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Esh. 4726 T. (Die Schutzpockenimpfung betr.) pr. den 3. Januar 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der im laufenden Jahre stattgehabten Schutzpockenimpfung werden in nachstehender Tabelle hiemit bekannt gemacht.

Namen der Kantone.	Zahl der im Jahr 1833 Geborenen.	hievon vor der Impfung Verstorbenen.	von früheren Epochen noch rückständigen und in die Kantone eingezogenen Impflinge.	hievon vor der Impfung Verstorbenen.	vor der Impfung aus den betreffenden Kantonen weggezogenen.	im Jahr 1834 zu Impfenden.	im Jahr 1834 mit Erfolg Geimpften.	während des Verlaufs der Impfung Verstorbenen.	Nicht-Geimpften.	von natürlichen Blattern Befallenen.	an den natürlichen Blattern Verstorbenen.	Bemerkungen.
Bergzabern	971	146	27	5	16	831	808	—	23	1	—	
Annweiler	611	87	12	—	13	523	516	—	6	1	—	
Frankenthal	707	186	41	11	12	539	516	—	23	—	—	
Grünstadt	839	136	33	11	13	712	688	1	24	3	1	
Germersheim	865	181	38	4	12	706	680	—	26	—	—	
Kandel	1018	197	50	11	15	845	822	—	23	—	—	
Homburg	344	30	37	2	9	342	311	—	29	—	—	
Landstuhl	656	77	15	9	4	581	577	—	4	—	—	
Waldmohr	665	66	55	7	20	627	574	—	53	4	—	
Kaiserslautern	773	114	75	9	20	705	645	—	60	—	—	
Otterberg	475	78	20	4	8	405	395	—	10	—	—	
Winnweiler	498	70	32	3	18	439	429	—	10	3	2	
Kirchheimbolanden	561	88	46	5	17	497	463	—	34	—	—	
Göllheim	392	47	3	1	4	343	337	—	6	—	—	
Obermoschel	588	63	21	5	8	533	502	—	31	—	—	
Rockenhausen	455	54	7	1	13	394	386	—	8	—	—	
Kusel	621	74	14	2	12	547	543	—	4	—	—	
Lauterecken	370	52	21	6	2	332	324	—	8	—	—	
Wolfstein	487	58	26	2	10	443	436	—	7	—	—	
Landau	1172	221	57	22	25	961	917	—	44	—	—	
Edenkoben	1002	181	46	15	12	840	768	—	72	—	—	
Neustadt	1221	291	68	14	42	942	868	—	74	—	—	
Dürkheim	963	155	36	6	25	813	793	1	20	—	—	
Pirmasens	809	105	54	4	15	739	698	—	41	4	—	
Dahn	380	55	6	—	9	322	311	—	11	3	—	
Waldfischbach	343	46	18	3	4	301	296	—	5	—	—	
Speyer	830	189	29	8	14	648	628	—	20	—	—	
Mutterstadt	703	126	19	—	10	586	583	—	3	—	—	
Zweibrücken	724	88	52	8	16	664	627	—	36	1	—	
Bliskastel	689	63	21	13	15	619	594	—	24	1	1	Kein von den natürlichen Blattern befallenes Kind war vor der Ansteckung geimpft.
Neuhornbach	351	38	3	—	3	307	307	—	—	6	3	
Summa	21083	3362	982	191	416	18086	17342	2	739	27	7	

Speyer, den 29. Dezember 1834.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel. Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 4. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 3068 R.

(Den Schluß der Jagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 21. September 1815, und die Verfügung vom 25. Januar 1830, wird der Schluß der Jagden für das gegenwärtige Jahr, und für die Zukunft, in so lange nicht eine abändernde Bestimmung für nothwendig erachtet wird, auf den 31. Januar dergestalt festgesetzt, daß dieser der letzte Jagdtag seyn und die Hegezeit mit dem 1. Februar ihren Anfang nehmen soll.

Die sämmtlichen Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie, die Forst- und Polizeibeamten, die Wald-, Jagd- und Feldschützen, haben, jeder in so weit es ihn betrifft, nach der Verordnung vom 22. August 1816 (Amtsblatt №. 16) die genaue Befolgung dieses Beschlusses zu überwachen.

Speyer, den 31. Dezember 1834.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director der Finanzen:
Emonts.

Lacher, coll.

---

pr. den 4. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 3067 R.

(Die Festsetzung des peremtorischen Termins zur Eingabe der Gewerbsteuer-Reclamationen pro 183⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gegenwärtig die sämmtlichen Hebrollen über die Gewerbsteuer für das Etatsjahr 183⅓ abgeschlossen, und den betreffenden Gemeinden behufs der Publikation und Erhebung zugestellt worden sind, so wird der peremptorische Termin zur Eingabe der allenfallsigen gegen die Primitivansätze zu erhebenden Reclamationen auf

den 15. April laufenden Jahres

mit dem Beifügen festgesetzt, daß nach Ablauf dieses Termins die Reclamationsregister der Königl. Landcommissariate geschlossen, und sohin keine weiteren Eingaben berücksichtigt werden.

Sämmtliche Reclamanten, so wie die instruirenden Behörden, werden übrigens zur genauen Befolgung der in den instructiven Verordnungen vom 28. Juli 1818 enthaltenen Vorschriften über Begründung und Begutachtung der Steuerreclamationen wiederholt angewiesen.

Speyer, den 3. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Emonts.

Lacher, coll.

---

pr den 30. Dezember 1834.

Ad Nm. Exh. 2175.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags pro 183⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung des allergnädigst bewilligten Staatsbeitrags von 30,000 ℔ zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer für das Etatsjahr 183⅓ hat unterm 28. November l. J. die Genehmigung des Königl. protestantischen Oberconsistoriums erhalten, und es ist hienach die volle Antheilsrate einer Pfarrwittwe oder minorennen Doppelwaise auf

Digitized by Google

Acht und siebenzig Gulden

berechnet, und der diesen Wittwen und Waisen im Rheinkreise überwiesene Antheil im Ganzen mit 4628 fl. hieher übermacht worden, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die betreffenden Raten den Betheiligten demnächst durch die einschlägigen Königl. Decanate ausbezahlt werden.

Speyer, den 30. Dezember 1834.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 24. November 1834 allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Kreiskassierstelle in Speyer dem bisherigen Domäneninspector Friedrich Wilhelm Rebenack in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts, dd. München 15. Dezember 1834, die katholische Pfarrei Bayerfeld, Landcommissariats Kirchheim, dem dermaligen Verweser derselben, Priester Andreas Schmitt, zu übertragen geruht.

Durch höchstes Ministerialrescript vom 3. Dezember 1834, wurde die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Contwig dem bisherigen Gemeinde-Einnehmer Georg Engelhorn von Zweibrücken übertragen.

Mittelst Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. Dezember 1834, wurde der israelitische Schulcandidat Jacob Sulzbacher von Sulzbach, zum provisorischen Lehrer an der israelitischen Schule zu Kirchheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1834, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Schauernheim, Landcommissariats Speyer, Michael Strubel, zum Lehrer daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Dezember 1834.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	102¼	102¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		
detto detto à fl. 25.	114	
detto detto à fl. 100.	115	

Digitized by Google

Ams- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein- Kreises.

Nro 2. Speyer, den 9. Januar 1835.

Inhalt.

Vorsichtsregeln welche bei Perkussionsgewehren zu beobachten sind. — Militärconscription der Altersklasse 1813. — Verificationsgebühren von den Schaalen- und andern Waagen. — Agenten der Münch'nee-Aachener Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalt. — Erbsinnungstermin der Assisen des 1. Quartals 1835. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 7. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 3475 T.

(Die Vorsichtsmaßregeln bei Gewehren mit sogenannten Perkussions-Schlössern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Ministerial-Rescriptes vom 21. November wird nachstehende von der Königl. Regierung des Regenkreises erlassene Verordnung hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 5. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vielfachen Unglücksfälle, welche durch das Losgehen der mit Perkussionsfeuer versehenen Jagdgewehre veranlaßt wurden, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Gebrauch dieser Gewehre mit erhöhter Gefahr verbunden, daher auch eine verhältnißmäßige Sorgfalt bei der Führung derselben erforderlich sey.

Jene erhöhte Gefahr liegt bekanntlich in dem Umstande, daß die Zündhütchen dieser Gewehre durch die mindeste Berührung entzündet werden können.

Unter den Mitteln, durch welche diese Gefahr am sichersten beseitigt werden kann, sind vorzugsweise zu empfehlen:

a) ein Sperrdeckel oder Gegenhahn, welcher das Zündhütchen von jeder Berührung frei hält,

b) als das einfachste und mit den geringsten Kosten verbundene Sicherheitsmittel aber eine aus Sohlleder geschnittene runde Platte, welche an den Zünd-

Digitized by Google

stift gesteckt und leicht wieder abgenommen werden kann.

Zur Vermeidung künftiger Unglücksfälle hält sich die unterfertigte Stelle verpflichtet, nicht nur auf die Gefahr der Perkussionsgewehre aufmerksam zu machen, und vor Sorglosigkeit bei ihrem Gebrauche zu warnen, sondern auch die Anwendung eines der erwähnten Sicherungsmittel dringend zu empfehlen. Vorzüglich werden sich die Forstbeamten, Jagdbesitzer und Jagdpächter angelegen seyn lassen, die ihnen untergebenen Forst- und Jagdindividuen zur Beischaffung der erforderlichen Sicherheits-Vorrichtungen streng anzuhalten.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß von gegenwärtiger Warnung sämmtliche Jagdbesitzer und Schützen Kenntniß erhalten.

Regensburg, den 14. October 1834.

Königlich Bayerische Regierung des Regenkreises,
Kammer des Innern.

---

pr. den 5. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 5025 T.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1813 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Recrutirungsrath des Rheinkreises wird am 20. des laufenden Monats, Morgens 9 Uhr, in dem hiesigen Regierungsgebäude sich versammeln, um die definitive Berichtigung der Listen und Verhandlungen der Landcommissariate Bergzabern, Kirchheim und Zweibrücken über die Militärconscription der Altersklasse 1813, nach §. 36 des Heerergänzungs-Gesetzes in öffentlicher Sitzung vorzunehmen; welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 5. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

pr. den 7. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 5012 T.

(Die Polizei von Maaß und Gewicht, in specie die Verordnung vom 13. Dezember 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf eine hieher gelangte Anfrage wird der Art. 7 der rubricirten Verordnung dahin erläutert, daß von einer Schaalenwaage, auf welcher mehr als 50 Kilogrammen ausgewogen werden können . . . . . 9 Xr.

von einer solchen, auf welcher ein halber Myriagramm (10 ℔) bis zu 50 Kilogrammen ausgewogen werden können . . . . . 5 Xr.

von einer Schaalenwaare, auf welcher ein halber Kilogramm (1 ℔) bis zu einem halben Myriagramm (10 ℔) ausgewogen werden kann . . 2 Xr.

und von allen kleineren Schaalenwaagen nur . 1 Xr.

an Verificationsgebühren erhoben werden darf.

Bei diesem Anlasse wird zugleich verordnet, daß bei Schaalenwaagen der Verificationsstempel weder an den Schaalen noch an den Waagbalken noch an der Zunge, sondern oben an dem Eisen, in welchem der Waagebalken schwebend hängt, und in welchem die Zunge spielt, angebracht werden darf.

Speyer, den 3. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

pr. den 7. Januar 1835.

Ad Num. Exh. 4791 T.

(Die Agenten der Münchener-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Königl. Ministerialrescriptes vom 23. Dezember vorigen Jahres, wurde nachstehenden, von dem Bevollmächtigten der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft v. Brüggemann für den Rheinkreis, in Vorschlag gebrachten Agenten die Genehmigung zur Uebernahme dieser Agentie ertheilt.

1. Karl Ludwig Mühlhäuser zu Speyer, als Hauptagent für den Rheinkreis.
2. Julius Durlacher in Kirchheimbolanden, als Agent für die Kantone Kirchheim, Rockenhausen, Obermoschel, Göllheim, Frankenthal, Grünstadt und Winnweiler.
3. Karl Henel, städtischer Einnehmer in Dürkheim, als Agent für die Kantone Neustadt und Dürkheim.
4. Johann Wack in Kusel, als Agent für die Kantone Lauterecken, Kusel und Wolfstein.
5. Groß, Gemeindeschreiber in Kandel, als Agent für die Kantone Kandel, Bergzabern und Germersheim.
6. Daniel Schellhaas in Kaiserslautern, angestellt bei der Königl. Bezirkskasse zu Kaiserslautern, als Agent für die Kantone Kaiserslautern, Otterberg und Landstuhl.
7. Heinrich Huhn, Kaufmann in Landau, als Agent für die Kantone Landau, Edenkoben und Annweiler.
8. Philipp Feß, Einnehmer des städtischen Octroi zu Zweibrücken, als Agent für die Kantone Zweibrücken, Neuhornbach, Blieskastel, Pirmasens, Dahn, Waldfischbach, Homburg und Waldmohr.

Dieses wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 7. Januar 1835.

(Die Eröffnung der Assisen für das erste Quartal 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Kaiserlichen Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen des ersten Quartals 1835 für den Rheinkreis den zweiten März nächsthin, in der Stadt Zweibrücken, eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Anton Popp, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. Generalprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rhein-

Digitized by Google

kreises zu Zweibrücken, den dreißigsten Dezember achtzehnhundert vier und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die richtige Ausfertigung:
Clemens,
erster Untergerichtsschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 31. Dezember 1834.

Der Königl. General-Staatsprocurator
Rattinger,
1. Staatsprocurator.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 25. Dezember 1834 die protestantische Pfarrei Trippstadt, Decanats Kaiserslautern, dem Pfarramtscandidaten Ludwig Göppel von Speyer zu verleihen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 21. Dezember 1834 wurde der bisherige Professor und Religionslehrer am Gymnasium zu Zweibrücken, Johann Peter Krieger, zum protestantischen Pfarrer in der Alexanderkirche daselbst ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1834, wurde der vormalige Schulgehülfe zu Heiligenstein, Johann Georg Wühl, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Großkarlbach, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Dezember vorigen Jahres, wurde der Schulcandidat und bisherige Schulgehülfe zu Hettenleidelheim, Karl Aschauer, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Eschbach, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1834, wurde der bisherige Verweser an der katholischen Schule zu Schmittshausen, Landcommissariats Zweibrücken, Joseph Ochs, zum Lehrer an der kaholischen Schule daselbst, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1834, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der israelitischen Schule zu Odenbach, Landcommissariats Kasel, Isaak Cohen Campé, zum Lehrer daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1834, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der israelitischen Schule zu Hochspeyer, Hermann Rothschild, zum Lehrer in gleicher Eigenschaft an der israelitischen Schule zu Münchweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1834, wurde der israelitischen Gemeinde zu Gauersheim, Landcommissariats Kirchheim, die Errichtung einer eigenen Schule, unter einem Lehrer ihrer Confession, gestattet, und hiezu der israelitische Schulcandidat Bernhard Feistmann von Sulzbach in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

No 3. Speyer, den 12. Januar **1835.**

Dienstes-Nachrichten.

Für die Periode vom 1. Januar 1835 bis 31. Dezember 1839 wurden in den Gemeinden des Rheinkreises nachbenannte Mitglieder der Gemeinderäthe zu Bürgermeistern und resp. Adjunkten der Bürgermeister ernannt.

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Landcommissariat Bergzabern.		
A. Kanton Bergzabern.		
Appenhofen	Bischoff, Georg Adam	Kunz, Konrad
Barbelroth	Rapp, Friedrich Jacob	Rapp, Peter
Bergzabern	Lipps, Philipp	1ter, Junker, Gottfried
		2ter, Kruel, Karl
Billigheim	Rhein, Johann	Hauck, Johann Jacob
Birckenhördt	Müllecker, Johann	Bohlinger, Valentin
Blanckenborn		Borell, Jacob
Böllenborn		Ackermann, Jacob
Dierbach	Stadler, Heinrich	Barbey, Friedrich Peter
Dörrenbach	Hörner, Friedrich	Anthes, Peter
Gleishorbach	Wendecker, Franz Joseph	Fick, Johann
Hergersweiler	Seeger, Georg	Neumann, Heinrich
Heuchelheim	Heß, Heinrich	Nicolaus, Georg Peter

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Ingenheim	Schau, Konrad	Schmitt, Johann Adam
Kapellen	Kopf, Konrad	Heinz, Peter
Kapsweyer	Röhrig, Kaspar	Konrad, Johann
Klingen	Alexander, Jacob der Mittlere.	Engel, Karl
Klingenmünster	Hoffmann, Michael	Schwamm, Franz
Mühlhofen	Wiedrig, Jacob	Herancourt, Johann
Niederhorbach	Klein, Michael	Lambach, Jacob sen.
Niederotterbach	Fleckstein, Johann	Eichenlaub, Martin
Oberhausen	Benz, Johann	Darstein, Nicolaus
Oberotterbach	Fath, Konrad	Gauly, Franz Joseph
Pleisweiler	Sperr, Johann Adam	Becker, Friedrich Jacob
Rechtenbach	Cunz, Jacob	Schneider, Heinrich
Rohrbach	Cunz, Jacob	Bietighöfer, Johann
Schweigen	Beck, Johann	Ettel, Jacob
Schweighofen	Eichenlaub, Jacob	Biehm, Michael
Steinfeld	Heinrich, Franz	Nist Adam
	B. Kanton Annweiler.	
Albersweiler	Regula, Konrad	Cullmann, Daniel
St. Johann		Krämer, Heinrich, Polizei-Adjt.
Annweiler	Roé, Abraham	1ter, Mühlhäuser, Heinrich
		2ter, Seebach, Peter
Bindersbach		Frühblatt, Heinrich
Dörrenbach	Engel, Georg Jacob	Rung, Andreas
Eusersthal	Ambros, Jacob	Hopfinger, Jacob der Zweite
Gossersweiler	Seiter, Andreas	Ehret, Peter
Stein		Erhardt, Peter
Sülz		Daniel, Johann
Völkersweiler		Kempf, Joseph
Gräfenhausen	Bäcker, Heinrich	Hauck, Georg
Queichhambach		Holler, Nicolaus
Ramberg	Langenberger, Nicolaus	Rung, Adam
Rinnthal	Matz, Johann	Süß, Jacob
Schwanheim	Kunz, Georg Adam	Kerner, Peter
Lug		Memmer, Paul
Spirkelbach	Rapp, Daniel	Braun, Jacob
Vorderweidenthal	Pustor, Valentin	Wagner, Marx

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Darstein		Christmann, Jacob
Dimbach		Benckler, Jacob
Oberschlettenbach		Sengling, Friedrich
Waldrohrbach	Bauer, Georg Friedrich	Wegmann, Joseph
Waldhambach		Kugler, Paul
Münchweiler		Ehrhardt, Nicolaus
Wernersberg	Schilling, Thomas	Graf, Thomas
Wilgartswiesen	Eschlimann, Friedrich	Jung, David

Landcommissariat Cusel.

A. Kanton Cusel.

Altenglan	Hanß, Philipp	Kappel, Georg der Dritte
Patersbach		Drumm, Adam
Blaubach		Creutz, Karl
Bledesbach		Weingarth, Friedrich
Cusel	Hierthes, Karl	Goffing, Jacab
Diedelkopf		Müller, Heinrich
Ehweiler		Gilcher, Nicolaus
Körborn		Rech, Daniel
Rammelsbach		Ludwig, Adam
Schellweiler		Becker, Adam der Dritte
Albessen		Drumm, Nicolaus
Herchweiler		Seyler, Theobald
Herschweiler-Pettersheim		Cloß, Peter
Konken		Fauß, Adam der Zweite
Krottelbach		Trapp, Jacob
Langenbach	Mehl, Adam	Seyler, Nicolaus
Ohmbach		Pfaff, Peter
Bubach		Lensch, Jacob
Hoof		Koch, Daniel
Marth		Weirich, Jacob der 3.
Niederkirchen		Cullmann, Jacob
Osterbrücken		Seyler, Adam
Saal		Cullmann, Adam der 2.
Selchenbach	Seyler Adam jun.	Drumm, Jacob
Frutzweiler		Schmitt, Theobald

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Hüffler		Ullrich, Peter
Liebsthal		Hinkelmann, Jacob der 2.
Quirnbach	Müller, Jacob	Müller, Nicolaus
Rehweiler		Ohliger, Jacob
Brahweiler		Kaufmann, Michael
Wahnwegen		Strauß, Abraham
Eisenbach		Cappel, Friedrich
Etschberg		Schanz, Philipp
Goddelhausen	Ensmenger, Abraham	Fauß, Jacob
Haschbach		Knapp, Daniel
Theisbergsteegen		Moog, Christian
St. Julian-Obereisenbach	Eckel, Peter	Ginkel, Daniel
Eschenau		Schneider, Friedrich
Denuweiler-Frohnbach		Zimmermann, Theobald
Erdesbach		Müller, Peter
Oberalben		Schug, Peter
Rathsweiler		Drumm, Abraham
Ulmet	Drumm, Adam sen.	Kaspar, Jacob
	B. Kanton Lauterecken.	
Becherbach		Nagel, Johann
Gangloff		Nagel, Adam
Nußbach	Clemenz, Michael	Klein, Karl
Reipoltskirchen		Küchler, Peter
Roth		Haas, Philipp
Aschbach		Hoffmann, Adam
Gumbsweiler		Ruth, Jacob
Hachenbach		Gilcher, Jacob
Hinzweiler		Lang, Simon Peter
Hundheim	Drees, Michael	Grill, Jacob
Nerzweiler		Lang, Philipp Jacob
Heinzenhausen		Stemmler, Franz
Hohenöllen		Lenz, Friedrich
Kronenberg		Gauch, Peter
Lauterecken	Müller, Heinrich	Gebhardt, Friedrich Jacob
Lohnweiler		Fickeisen, Jacob
Odenbach		Limbacher, Johann

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Ginsweiler		Knecht, Jacob
Odenbach	Soffel, Philipp	Westenberger, Wilhelm
Reiffenbach		Berg, Johann Jacob
Schmittweiler		Daum, Friedrich
	C. Kanton Wolfstein.	
Bosenbach	Leyser, Georg	Jenet, Jacob
Friedelhausen		Keller, Nicolaus
Niederstaufenbach		Eckel, Friedrich
Oberstaufenbach		Naumann, Karl
Eßweiler	Arendt, Christian	Schuck, Jacob der 4.
Oberweiler im Thal		Schöfer, Jacob
Berzweiler		Drum, Adam
Helfersweiler		Steinhauer, Peter
Rathskirchen		Schäfer, Jacob
Reichsthal	Geib, Heinrich der Erste	Geib, Andreas der 1.
Relsberg		Steil, Nicolaus
Rudolphskirchen		Geib, Heinrich Jacob
Seelen		Bäcker, Peter
Bedesbach		Dick, Georg
Horschbach-Elzweiler	Gilcher, Jacob der Zweite	Gilcher, Peter der 1.
Welchweiler		Drumm, Philipp
Albersbach		Stemmler, Heinrich der 3.
Jettenbach	Krieger, Johann der Erste	Hertel, Philipp der 3.
Kollweiler		Kurz, Johann der 2.
Rothselberg		Biedinger, Johann
Frankelbach		May, Johann
Kaulbach		Braun, Daniel
Kreimbach	Gehm, Wilhelm	Hebel, Nicolaus
Rudsweiler a. L.		Klein, Johann der 3.
Mühlbach	Umlauff, Philipp	Borger, Heinrich
Rudsweiler a. G.		Börzler, Jacob
Föckelberg		Berlitz, Jacob
Neunkirchen	Weinkauff, Karl	Rothenbühler, Ferdinand
Einöllen		Leppla, Heinrich
Oberweiler-Tiefenbach		Hebel, Jacob
Roßbach		Schmitt, Peter
Wolfstein	König, Daniel	Becker, Philipp

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Landcommissariat Frankenthal.		
A. Kanton Frankenthal.		
Beindersheim	Nagel, Johann	Schubach, Johann
Bobenheim	Hasch, Johann	Knies, Peter
Edigheim	Faber, Martin	Kautz, Wendel
Eppstein	Magin, Georg	Weiß, Peter
Flomersheim	Kronauer, Adam	Schwarz, Franz
Frankenthal	Lehmann, Karl	1ter, Bindrimb, Franz 2ter, Wille, Ludwig
Gerolsheim	Kochenburger, Jacob	Augustin, Christian
Großniedesheim	Heilmann, Andreas	Eichinger, Andreas
Heßheim	Müller, Georg	Walther, Johann
Heuchelheim	Seyfried, Franz	Schnabel, Jacob
Kleinniedesheim	Ott, Jacob	Ott, Johann
Lambsheim	Neudelhuber, Georg	Weisbecker, Sebastian
Mardorf		Pfarr, Wilhelm
Mörsch	Schneider, Philipp	Nick, Ehrhardt
Oppau	Pfarr, Jacob	Riede, Friedrich
Rorheim	Gunser, Kaspar	Graber, Georg
Studernheim	Weick, Reinhard	Müdo, Michael
B. Kanton Grünstadt.		
Albsheim	Müller, Andreas	Krauß, Ludwig der Erste
Altleiningen	Krebill, Abraham	Hartung, Heinrich
Asselheim	Thomann, Friedrich	Mehb, Friedrich
Battenberg	Schmitt, Johann	Rings, Peter
Bissersheim	Sommerrock, Michael	Rembé, Jacob
Karlsberg	Rahn, Kaspar	Reith, Mathias
Kolgenstein-Heidesheim	Börzel, Jacob	Börzel, Peter
Dirmstein	Stocké, Roland	Hartmüller, Mathias
Ebertsheim	Petry, Ludwig	Baum, Johann Michael
Großbockenheim	Schluhting, Valentin	Griebel, Johann
Großkarlbach	Neckerauer, Philipp	Kissel, Wilhelm der Zweite

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Grünstadt	Kuhn, Philipp	1., Haffner, Karl, zugl. Pol.-Com. 2., Groh, Jacob
Hertlingshausen	Roll, Johann Friedrich	Schwender, Karl Wilhelm
Hettenleidelheim	Langenstein, Nicolaus	Recum, Peter
Kindenheim	Magerkurth, Johann Karl	Simon, Johann d. 2.
Kirchheim a. E.	Fey, Karl	Pfeifer, Sebastian
Kleinbockenheim	Rupprecht, Peter Jacob	Böll, Georg Ludwig
Kleinkarlbach	Kling, Wilhelm	Tisch, Konrad
Laumersheim	Wust, Mathias	Bayer, Johann
Mertesheim	Christ, Andreas	Nastoll, Georg
Mühlheim	Keidel, Johann der Erste	Pfeiffer, Georg Wilhelm
Neuleiningen	Maas, Johann Heinrich	Ammann, Peter
Oberfülzen	Barth, Philipp	Lawall, Heinrich
Obrigheim	Muth, Konrad	Stahl, Martin
Quirnheim	Müller, Johann	Leidemer, Peter
Sausenheim	Dörner, Georg	Heiner, Philipp
Tiefenthal	Schöneberger, Georg Friedr.	Beudinger, Jacob
Wattenheim	Riegler, Michael	Hofmann, Sebastian

Landcommissariat Germersheim.

A. Kanton Germersheim.

Bellheim	Bühler, Johann Georg	Hörner, Nikolaus
Freisbach	Ruff, Konrad	Karn, Jacob Peter
Germersheim	Guck, Andreas	Vollmer, Michael
Hördt	Bolz, Franz Michael	Fischer, Johann Jacob
Knittelsheim	Schott, Simon	Humbert, Georg Heinrich
Leimersheim und Kuhardt	Horn, Georg Adam	Hambnrger, Valentin
Lingenfeld	Schlick, Franz Joseph	Gutting, Matheus
Neupfotz	Hammer, Johann Georg	Malthaner, Georg Michael
Niederlustadt	Hoffmann, Philipp Jacob, Bäcker.	Sager, Herrmann
Oberlustadt	Hoffmann, Georg Adam	Ott, Martin
Ottersheim	Seither, Valentin	Gutting, Johann

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Schwegenheim	Horix, Joseph	Bühler, Georg Nikolaus
Sondernheim	Betsch, Conrad	Moos, Daniel
Weingarten	Höffle, Georg Peter	Mees, Johann
Westheim	Teutsch, Andreas	Ullemeyer, Andreas
Zeiskam	Guth, Konrad	Frey, Konrad
	B. Kanton Kandel.	
Berg	Scherrer, Franz	Scherrer, Joseph
Büchelberg	Knoll, Baptist	Deris, Georg
Erlenbach	Weidner, Wilhelm	Runck, Johann Jacob
Freckenfeld	Burg, Johann	Bald, Michael
Hagenbach	Schneider, Xaver	Scherrer, Georg
Hatzenbühl	Trauth, Ludwig	Hennigin, Johann Joseph
Hayna	Kitt, Georg Peter	Ducar, Philipp Jacob
Jockgrim	Schwein, Michael	Gebhard, Peter
Kandel	Lennich, Philipp	1., Boe, Jacob 2., Heußler, Michael
Minfeld	Beyer, Philipp Jacob	Schäfer, Johann Jacob
Neuburg	Ertel, Ludwig	Vollmer, Valentin
Pfortz	Weiß, Valentin, der Alte	Ertel, Karl
Rheinzabern	Orth, Johann Adam	Deininger, Johann Philipp
Rülzheim	Kerner, Jacob	Kunz, Andreas
Schaidt	Hoffmann, Martin	Trapp, Georg
Scheibenhardt	Schiffmacher, Georg	Stark, Anton
Steinweiler	Hauck, Johann	Schweikert, Adam
Vollmersweiler	Becker, Michael	Flick, Matheus
Winden	Lepére, Peter	Zeiß, Philipp Jacob
Wörth	Stieber, Zacharias	Schöner, Lazarus

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Landcommissariat Homburg.		
A. Kanton Homburg.		
Homburg	Lotz, Jacob	1. Zott, Heinrich jun.
		2. Schmitt, Joh. Claudius
Beeden		Hofmann, Nicolaus
Schwartzbach		Maas, Karl
Kirrberg		Dejon, Wilhelm jun.
Erbach		Schindler, Franz
Reiskirchen		Schlackmar, Georg
Bechhofen		Blinn, Jacob
Lambsborn	Trautmann, Paul d. 5.	Blinn, Michael d. 4.
Langwieden		Schneider, Daniel
Martinshöhe		Keßler, Franz
Biedershausen		Schäfer, Theobald
Großbundenbach	Rublé, Johann	Schmidt, Christian
Kleinbundenbach		Kunz, Jacob
Mörsbach		Stephan, Philipp Friedr.
Käshofen	Vollmar, Theobald	Vollmar, Daniel d. 4.
Krehenberg		Vollmar, Christian
Rosenkopf		Munzinger, Heinrich
Wiesbach		Vollmar, Paul
B. Kanton Landstuhl.		
Bruchmühlbach	Wild, Daniel	Trautmann, Nicolaus
Hauptstuhl		Gies, Peter
Mühlbach		Frank, Peter
Vogelbach		Brabänder, Johann
Hitschenhausen	Rüb, Jacob	Pfaff, Daniel
Katzenbach		Kurz, Jacob
Spesbach		Göttel, Michael
Bann		Sehi, Heinrich
Kindsbach		Lutz, Balthasar
Landstuhl	Schuler, Joseph	Berberich, Jacob

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Linden	Leithner, Peter	Poth, Adam
Queidersbach		Strasser, Peter
Gimbsbach		Köhler, Johann
Matzenbach	Leiß, Daniel	Knapp, Nicolaus
Bettenhausen		Jenet, Franz
Ranzdiezweiler		Klick, Jacob
Niedermohr	Gerhardt, Peter	Grub, Peter
Renschbach		Wilhelm, Lorenz
Schrollbach		Strauß, Adam
Mackenbach		Schneider, Valentin
Miesenbach		Werli, Peter
Ramstein	Janzer, Philipp Peter	Altherr, Johann
Gerhardsbrunn		Müller, Valentin
Mittelbrunn	Munzinger, Valentin	Stock, Daniel
Obernheim und Kirchenarnbach		Müller, Adam jun.
Oberarnbach		Schneider, Adam d. 2.
Cottweiler		Hettesheimer, Johann
Schwanden		Burkart, Theobald
Obermohr		Türkes, Johann
Steinwenden	Clemens, Philipp Jacob	Becker, Philipp
Weltersbach		Strauß, Johann
Fockenberg-Limbach		Westrich, Jacob
Reichenbach	Räb, Daniel jun.	Jenet, Johann jun.
Reichenbach Steegen		Naumann, David
C. Kanton Waldmohr.		
Elschbach		Lang, Jacob
Niedermohr		Steinmann, Christian
Obermiesau	Becker, Theobald	Schmitt, Theobald
Altenkirchen		Hoffmann, Jacob
Breitenbach		Morgenstern, Jacob
Dietweiler		Becker, Jacob d. 3.
Frohnhofen	Böhnlein, Jacob	Weyrich, Theobald
Altstadt		Schleppi, Heinrich Jacob

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Kirckel-Neuhäusel		Spieler, Christian
Kleinottweiler		Bach, Jacob
Limbach	Hierthes, Konrad	Leibrock, Jacob
Mittelberbach		Omlor, Johann
Niederberbach		Diehl, Friedrich
Oberberbach		Ruffing, Joseph
Börsborn		Burging, Adam
Dietschweiler		Müller, Jacob
Haschbach		Müller, Michael
Münchweiler	Weber, Ludwig	Grub, Theobald
Nanzweiler		Lang, Philipp
Steinbach		Schmitt, Daniel d. 1.
Brücken		Becker, Friedrich
Gries		Bischoff, Christian
Kübelberg		Krupp, Daniel
Sand		Pflieger, Michael
Schmittweiler		Moritz, Peter
Schönenberg	Weis, Johann sen.	Niergard, Wilhelm
Dunzweiler		Krupp, Johann
Jägersburg		Blumm, Nicolaus
Höchen		Trautmann, Adam
Waldmohr	Schlemmer, Philipp	Scherer, Friedrich jun.

Landcommissariat Kaiserslautern.

A. Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	Caspar, Andreas	Müller, Wilhelm
Enkenbach	Müller, Daniel	Willenbacher, Adam
Frankenstein	Kurtz, Matheus	Burckhardt, Georg
Dansenberg		Schwarz, Heinrich
Hohenecken	Stein, Johann	Kaiser, Peter Heinrich
Fischbach		Barth, Benedikt
Hochspeyer	Ritter, Wilhelm	Becker, Heinrich
Waldleiningen		Mertel, Franz

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Kaiserslautern	Weber, Adam	Müller, Joseph Ignatz
		Vogt, Jacob
Morlautern	Schermer, Johann	Becker, Heinrich, der 3.
Krickenbach		Mang, Jacob, senior
Mölschbach		Hager, Peter
Stelzenberg		Wagner, Johann
Trippstadt	Spanier, Georg	Huber, Adam
Erfenbach		Bang, Konrad
Erzenhausen		Scherer, Samuel
Eulenbis		Schmitt, Peter
Pörrbach		Diehl, Adam
Rodenbach		Henn, Heinrich
Schwedelbach		Schellhaas, Johann
Siegelbach		Schaumlöffel, Jacob
Stockborn		Koller, Heinrich
Weilerbach	Winsweiler, Wilhelm	Emmerich, Michael Adam
	B. Kanton Otterberg.	
Heiligenmoschel	Rahm, Daniel, der 3.	Rahm, Philipp, der 3.
Schallodenbach		Bischoff, Jacob
Schneckenhausen		Golsong, Jacob
Hirschhorn		Schwehm, Nicolaus
Katzweiler	Wilking, Johann	Christmann, Michael
Mehlbach	Klein, Peter	Hach, Franz Daniel
Heimkirchen		Walther, Johann
Morbach		Schneider, Heinrich
Niederkirchen	Mannweiler, Christoph	Braun, Adam
Wörschbach		Zapp, Christoph
Baalborn		Schäffer, Johann
Mehlingen		Müller, Karl
Neukirchen	Maurer, Johann	Wildanger, Joseph
Olsbrücken	Jung, Adam (von Olsbrücken)	Rheinheimer, Balthasar
Sulzbach		Zimmermann, Johann
Erlenbach		Becker, Benedikt

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Otterbach		Kipper, Johann
Sambach		Heil, Peter, senior
Otterberg	Raquet, Jacob	Hubing, Johann Peter
C. Kanton Winnweiler.		
Alsenbrück und Langmeil	Franck, Peter Heinrich	Eymann, Christian
Imsbach		Emich, Heinrich
Börstadt	Frenzel, Johann	Rölle, Jacob
Breunigweiler		Bernhard, Peter
Steinbach		Becker, Jacob
Gehrweiler	Kolter, Philipp (v. Gehrweiler)	Carra, Jacob
Gundersweiler		Kolter, Philipp
Höringen		Bolander, Georg Philipp
Falckenstein		Fischer, Michael
Hochstein	Bossong, Konrad	Hacker, Johann
Schweisweiler		Hartmüller, Jacob
Imsweiler	Limbacher, Adam	Reisel, Peter
Lohnsfeld	Kremp, Georg	Burmann, Heinrich
Potzbach		Beutler, Jacob
Gonbach		Weber, Georg
Münchweiler	Busch, Samuel	Dörr, Friedrich
Neuhemsbach		Kirch, Heinrich
Sembach	Müller, Philipp	Eichelberger, Johann
Wartenberg u. Rohrbach		Würz, Heinrich
Sippersfeld	Geiß, Justus	Rittersbacher, Heinrich
Winnweiler	Ottmann, Wallrad	Wollsiffer, Conrad
Landcommissariat Kirchheim.		
A. Kanton Göllheim.		
Biedersheim	Best, Johann	Stichter, Georg Christian
Bubenheim		Magerkurth, Friedrich
Immesheim		Dauscher, Johann
Ottersheim		Janson, Anton
Dreysen	Fisch, Johann	Siegel, Valentin

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Weitersweiler		Heinrich, Karl Franz
Standenbühl	Scheu, Salomon	Baier, Adam
Eisenberg	Fisch, David	Friederich, Ludwig
Stauf		Herzler, Johann
Ramsen	Israng, Wilhelm	Schuhmacher, Martin
Ripperter- und Clauserhof		Latschar, Jacob, Polizei-Adjunkt
Göllheim	Groß, Johann Ludwig Friedrich	Eidt, Christian
Rüssingen		Bernhard, Jacob
Harxheim	Laisé, Jacob	Moog, Peter
Niefernheim		Herr, Georg
Zell		Herr, Ludwig
Kerzenheim	Wand, Michael	Bernhard, Peter
Rosenthaler und Kerzweiler-Hof		Mang, Adam, Polizei-Adjunkt
Lautersheim		Keßler, Mathias
Rodenbach		Seewald, Adam
	B. Kanton Kirchheim.	
Bolanden	Klag, Johann	Bescher, Georg
Albisheim	Schloßstein, Johann	Göhring, Michael
Einselthum		Ermath, Georg
Dannenfels	Baab, Johann	Zepp, Peter
Bennhausen		Fittler, Friedrich
Jacobsweiler		Hack, Michael
Gauersheim	Decker, Jacob	Bennighof, Peter
Rittersheim		Löwenhaupt, Valentin
Stetten		Niederauer, David
Ilbesheim	Brehm, Friedrich Karl	Sälzer, Jacob sen.
Kirchheim	Lucä, Ludwig Christian	1. Völckel, Christoph
		2. Becker, Philipp Martin
Heid (bei Kirchheim)		Leick, Johann, Polizei-Adjunkt
Bischheim		Huy, Jacob
Kriegsfeld	Melzer, Johann	Espenschied, Adam
Schniflenbergerhof		Dautermann, Karl, Pol. Adj.
Marnheim	Mattern, Georg	Grill, Georg
Elbisheimerhof		Heck, Georg, Polizei-Adjunkt
Mauchenheim	Knobloch, Valentin	Anhäuser, Johann
Mörsfeld	Gries, Karl Philipp	Fellenberger, Adam

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Morschheim	Klingenschmitt, Simon	Rauch, Jacob d. 2.
Orbis	Steuerwald, Johann	Correl, Johann
Oberwiesen		Rapp, Jacob
C. Kanton Obermoschel.		
Alsenz	Müller, Georg Peter	Schlamp, Martin
Cölln		Hettesheimer, Jacob
Mannweiler		Anhäuser, Christian
Oberndorf		Hoster, Jacob
Hochstätten	Brunck, Peter	Christmann, Philipp
Ebernburg		Störckel, Christian
Hallgarten		Krauth, Jacob
Altenbamberg		Dern, Jacob
Feil-Bingert		Christmann, Johann, zu Feil
		Schneider, Georg, zu Bingert
Kalkofen	Alexander, Valentin	Adam, Johann
Münsterappel		Balz, Wilhelm
Niederhausen		Deibert, Friedrich
Oberhausen		Spies, Friedrich
Winterborn		Albrecht, Reinhard
Obermoschel	Reu, Johann Jacob	Müller, Karl
Callbach		Conrad, Johann
Niedermoschel		Gintz, Friedrich
Schiersfeld		Keiper, Valentin
Sitters		Wagner, Peter
Unkenbach		Müller, Jacob
Odernheim	Strauß, August	Nagel, Jacob
Duchroth		Geib, Jacob
Oberhausen		Bolleubach, Bernhard
Lettweiler		Landfried, Karl Friedrich
Rehborn		Weyand, Peter
D. Kanton Rockenhausen.		
Bisterschied	Lanzer, Adam	Balter, Johann
Dörrmoschel		Scheu, Adam
Finkenbach-Gersweiler		Mäurer, Friedrich
Teschenmoschel		Lanzer, Andreas

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Waldgrehweiler		Lutz, Johann
Ranswеiler		Hupperich, Andreas
Schönborn		Jäger, Kaspar
Baierfeld-Steckweiler	Wertenſohn, Martin	Eberle, Karl
Steingruben		Weibel, Jacob
Stahlberg		Sundheimer, Friedrich
Dielkirchen	Hoſter, Jacob	Steitz, Andreas
Dörnbach	Klein, Georg	Klein, Valentin
Gerbach	Bauer, Michael	Bauer, Valentin
St. Alban		Fröhlich, Valentin
Gaugrehweiler	Hartmann, Philipp Daniel	Derheimer, Karl
Rockenhauſen	Opp, Valentin	Backes, Johann
Katzenbach		Spohn, Philipp
Marienthal	Wenz, Ludwig	Hans, Jacob
Würzweiler		Hengſtenberg, Valentin
Ruppertsecken		Heinz, Heinrich

Landcommiſſariat Landau.

A. Kanton Edenkoben.

Altdorf	Litty, Jacob	Gauweiler, Konrad
Böbingen	Gödelmann, Thomas	Dürkheimer, Wendel
Böchingen	Follenius, Leopold	Schwenk, Hieronimus
Burrweiler	Beck, Nicolaus	Schneider, Johann
Diedesfeld	Ulrich, Dominik	Brechtel, Franz
Edenkoben	Völker, Johann Philipp	1. Lintz, Karl
		2. Schneider, Franz
Edesheim	Wörner, Peter	Schreiner, Peter
Flemlingen	Minges, Peter	Anſelmann, Andreas
Freimersheim	Salm, Wilhelm d. 1.	Andres, Daniel
Gleisweiler	Leonhard, Johann	Orth, Peter
Gommersheim	Scherb, Daniel	Brauch, Philipp Peter
Großfiſchlingen	Hollerieth, Franz	Hollerieth, Mathias
Hainfeld	Weisbrod, Georg Anton	Spies, Philipp Anton
Kirrweiler	Becker, Kaſpar	Jung, Georg
Kleinfiſchlingen	Vonnida, Thomas	Becker, Simon
Knöringen	Baumgärtner, Jacob	Sauerhöfer, Jacob

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Maikammer und Alsterweiler	Lederle, Franz	Schwarzwälder, Franz Friedr. Hauck, Michael
Rhodt	Serr, Johann Philipp	Seitz, Johann Jacob
Roschbach	Berlenbach, Valentin	Bleeg, Bernhard
St. Martin	Will, Jacob	Schneider, Valentin
Venningen	Widemann, Georg	Lutz, Adam
Weyher	Siener, Emanuel	Weidmann, Emanuel
	B. Kanton Landau.	
Arzheim	Kern, Matheus	Frohnheiser, Johann
Birkweiler	Schwarz, Johann	Meyer, Johann
Bornheim	Lösch, Theobald	Sommerauer, Engelhard
Dammheim	Fath, Ludwig	Jäger, Abraham
Eschbach	Günther, Ferdinand	Weiß, Nicolaus
Essingen	Röhm, Adam	Fischer, Karl
Franlweiler	Mühlhäuser, Kaspar	Keller, Peter
Göcklingen	Sommer, Jacob	Keller, Georg Jacob d. jüngere
Godramstein	Finck, Johann	Müller, Balthasar
Herrheim	Gauly, Jacob	1. Zotz, Georg 2. Kunz, Ferdinand
Herrheimweyher	Metz, Peter	Felix, Michael
Ilbesheim	Keller, Georg	Bosch, Fr. Jacob
Impflingen	Matheus, Georg Peter	Kuhn, Michael
Insheim	Orth, Rudolph	Mayer, Johann
Landau	Schlickendantz, Johann	1. Heiligenthal, Joh. Bapt. 2. Grieß, Michael
Leinsweiler	Becker, Heinrich	Stübinger, Adam
Mörlheim	Uhl, Adam	Schneider, Andreas
Mörzheim	Silbernagel, Heinrich	Kopf, Georg Michael
Niederhochstadt	Wolff, Adam	Becker, Valentin
Nußdorf	Pfaffmann, David	Volz, Jacob
Oberhochstadt	Becker, Georg Friedrich	Benz, Johann
Offenbach	Brucker, Georg Jacob	Busch, Johann
Queichheim	Fath, Leonhard	Trauth, Georg Jacob
Ranschbach	Lauth, Michael	Schwartz, Nicolaus
Siebeldingen	Wolf, Konrad	Kleinmann, Philipp Jacob
Walsheim	Heckmann, Georg Jacob	Trarel, Adam
Wollmesheim	Mangold, Peter	Klund, Wilhelm

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Landcommissariat Neustadt.		
A. Kanton Dürkheim.		
Dürkheim	Christmann, Balthasar	1. Freinscht, Heinrich
		2. Frank, Heinrich
Grethen		Schlösser, Johann
Hardenburg		Behret, Wilhelm
Seebach		Schaaf, Jacob
Bobenheim	Kirchner, Georg	Schildknecht, Ludwig
Dackenheim	Engel, Heinrich	Schowalter, Christian d. 2.
Deidesheim	Giessen, Andreas	Hundt, Jacob
Ellerstadt	Berhard, Ludwig	Blaul, Johann
Erpolzheim	Hubach, Friedrich	Koob, Jacob
Forst	Schellhorn-Wallbillich, Math.	Ehmet, Joseph
Freinsheim	Kieß, Peter	Reibold, Jacob
Friedelsheim	Bender, Franz Joseph	Ruth, Jacob
Gönheim	Winz, Georg	Knauf, Peter
Herrheim a. B.	Krebill, Konrad	Bayer, Jacob
Kallstadt	Ruprecht, Christoph	Schuster, Gottfried
Leystadt	Georgens, Peter	Roll, Georg Peter
Niederkirchen	Fluck, Thomas.	Brestel, Jacob
Rödersheim	Neufeld, Nicolaus	Rodach, Michael
Ungstein	Bankhard, Andreas	Setzler, Philipp
Wachenheim	Wolf, Ludwig	1. Klebsch, Philipp
		2. Schaaf, Adam
Weisenheim a. B.	Scheer, Adam	Kirchner, August.
Weisenheim a. S.	Stempel, Gottfried	Neckerauer, Georg
B. Kanton Neustadt.		
Duttweiler	Pfaff, Philipp Leonhard	Breß, Georg
Elmstein	Schröer, Georg	Weilacher, Kaspar
Esthal	Münch, Mathias	Bleh, Mathias
Frankeneck und Reidenfels	Goßler, Heinrich	Strohm, Abraham
Geinsheim	Tirolf, Franz Jacob	Mohr, Johann Adam
Gimmeldingen	Reiß, Johann Friedrich	Ferckel, Johann
Hambach	Baader, Simon	Mohr, Egidius
Haardt	Eber, Salomon	Wegmüller, Georg

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Haßloch	Lederle, Georg Bernhardt	1. Eisenmayer, Philipp Heinr.
		2. Postel, Adam
Königsbach	Ziegler, Valentin	Köhr, Michael
Lachen und	Gros, Georg	Hamann, Johann
Speyerdorf		Jäger, Nicolaus, Polizei-Adjunkt
Lambrecht	Ohler, Heinrich	Wagner, Jacob
Grevenhausen		Oehlert, Peter
Lindenberg		Fuder, Andreas
Meckenheim	Guth, Peter	Handrich, Johann Jacob
Mußbach	Hellmer, Leonhard	Mallrich, Johann
Neustadt	Reiffel, Ludwig	1. Exter, Gabriel
		2. Claus, Heinrich
Ruppertsberg	Langhäuser, Johann Adam	Dick, Johann
Weidenthal	Friedrich, Simon	Schneider, Heinrich
Winzingen	Schaaf, Johann Philipp	Lorch, Georg

Landcommissariat Pirmasens.

A. Kanton Dahn.

Bundenthal	Breiner, Friedrich	Leidner, Johann
Bruchweiler-Bärenbach		Burckhard, Johann
Busenberg	Müller, Johann	Korn. Johann sen.
Schindhard		Meigel, Peter
Dahn	Dauenhauer, Christian	Lambert, Ludwig
Erfweiler		Naab, Christian
Bobenthal	Wolff, Gottlieb	Kiefer, Joseph
Erlenbach und		Neufeld, Franz Andreas
Lauterschwan		Hof, Leonhard, Polizei-Adjunkt
Niederschlettenbach		Griesemer, Joseph
Fischbach und	Schlick, Adam	Schlick, Bernhard
Petersbächel		Wolf, Jacob, Polizei-Adjunkt
Ludwigswinkel		Brucker, Jacob
Hauenstein	Mayer, Theobald	Hengen, Anton
Hinterweidenthal	Kustus, Adam	Zimmerle, Philipp
Rothweiler		Görtler, Georg Jacob
Rumbach	Kochert, Jacob	Löscher, Heinrich Jacob
Hirschthal		Friedly, Friedrich
Schönau	Mischler, Wendel	Köwler, Thadeus

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
	B. Kanton Pirmasens.	
Eppenbrunn	Stuhl, Jacob	Gehringer, Johann
Lemberg	Käſtner, Philipp Heinrich	Käſtner, Adam
Münchweiler	Hüther, Daniel	Leininger, Franz Joſeph
Ruppertsweiler		Preis, Theobald
Henſchberg		Weber, Nicolaus d. J.
Hocheiſchweiler	Bisbort, Georg Jacob	Sieber, Jacob
Hochmühlbach		Buchheit, Philipp
Nünſchweiler		Scherer, Chriſtian jun.
Winſchberg		Haag, Friedrich
Pirmaſens	Bruch, Chriſtian	1. Detreur, Ludwig
		2. Diehl, Chriſtian
Donſieders		Pfersdorf, Jacob
Fehrbach		Kirchner, Peter
Rodalben und	Geenen, Karl	Meiſinger Jacob
Petersberg		Schwartz, Peter
Erlenbrunn		Koch, Daniel
Niederſimten und	Erhard, Johann	Greiner, Johann
Oberſimten		Schütz, Nicolaus
Thaleiſchweiler		Ludy, Chriſtian
Thalfröſchen und	Gölter, Jacob sen.	
Höhfröſchen		Knecht, Chriſtoph
Hilſt		Röckel, Nicolaus
Kröppen		Wagner, Anton
Schweix	Schantz, Anton	Störjacob, Balthaſar
Trulben		Kupper, Johann
Gersbach		Mörſchel, Karl
Vinningen	Kölſch, Franz Joſeph	Ring, Raimund
Winzlen		Schindeldeker, Heinrich
	C. Kanton Waldfiſchbach.	
Geiſelberg	Mang, Michael	Hauck, Heinrich
Heltersberg		Hennſel, Georg Jacob
Herſchberg		Heintz, Nicolaus
Hettenhauſen		Briegel, Nicolaus
Saalſtadt		Weiß, Michael
Schauerberg		Glas, Peter

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Wallhalben	Bender, Adam	Bender, Philipp
Hocheinöd	Hoch, Adam	Martin, Peter
Hermersberg	Bold, Adam	Nutz, Peter Adam
Horbach		Klingel, Georg
Clausen		Schmidt, Johann
Leimen		Helfrich, Georg Anton
Merzalben	Germann, Georg Anton	Hörig, Johann
Schmalenberg		Wagner, Jacob
Schopp	Jacob Johann	Jacob, Friedrich
Burgalben		Stephan, Heinrich
Steinalben		Wahl, Peter
Waldfischbach	Schaaf, Heinrich	Krauch, Johann Michael
Harsberg		Leonhard, Adam
Weselberg		Keßler, Johann
Zeselberg	Storck, Franz	Briegel, Georg Jacob

Landcommissariat Speyer.

A. Kanton Speyer.

Speyer	Hetzel, Georg Friedrich	1. Bleichroth, Georg Heinrich 2. Weltz, Georg Friedrich
Berghaufen	Mattern, Georg Adam	Lehmann, Marx
Dudenhofen	Grundhöfer, Peter Adam	Zürker, Balthasar
Hanhofen	Holdermann, Franz	Denzinger, Stephan
Harthausen	Steiger, Johann	Harz, Franz Jacob
Heiligenstein	Koch, Gangolf	Weber, Lorenz
Mechtersheim	Mohr, Jacob	Sattler, Jacob
Otterstadt	Schotthöfer, Georg Adam	Lehr, Martin
Schifferstadt	Jacobus, Franz	1. Stahl, Johann 1. Valdenaire, Nicolaus
Waldsee	Hirsch, Kilian	Zickgraf, Aloys

B. Kanton Mutterstadt.

Mutterstadt	Neumann, Jacob	1. Grothe, Peter 2. Biebinger, Peter
Alsheim	Meß, Michael	Tavernier, Georg
Altripp	Hoock, Philipp Friedrich	Hornig, Jacob d. 2.

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Assenheim	Beutelmann, Jacob d. 2.	Renner, Johann d. 2.
Böhl	Bummel, Christoph	Remle, Michael
Dannstadt	Becker, Georg Adam d. 3.	Becker, Jacob Wilhelm
Friesenheim	Wolff, Abraham	Deutsch, Peter
Fußgönheim	Koob, Andreas	Bingemann, Adam
Hochdorf	Brunner, Andreas	Peter, Mathäus
Iggelheim	Bohrmann, Kilian	Pabst, Jacob
Maudach	Grüner, Johann	Börstler, Johann
Mundenheim	Böhmer, Georg	Böhmer, Nicolaus
Neuhofen	Graf, Peter	Kalz, Johann
Oggersheim	Schumann, Mathäus	Steinberger, Georg
Rheingönheim	Klamm, Michael d. 3.	Frey, Christoph d. 1.
Ruchheim	Acker, Johann	Mersinger, Claudius
Schauernheim	Wässa, Philipp	Fäth, Valentin

Landcommissariat Zweibrücken.

A. Kanton Blieskastel.

Aßweiler	Wolf, Johann	Bartscherer, Michael
Bieslingen		Konrad, Michael
Erfweiler und		Koch, Georg
Ehlingen		Buchheit, Johann
Ormesheim		Burgett, Mathias jun.
Alschbach		Rothermel, Joseph
Ballweiler und		Braun, Heinrich
Wecklingen		derselbe
Bierbach		Bardo, Anton
Wörschweiler		Ambos, Philipp
Blieskastel	Hoffmann, Peter	Scholl, Martin
Blickweiler		Biringer, Christoph
Niederwürzbach und		Zimmermann, Franz
Sellbach		derselbe
Wolfersheim		Brengel, Heinrich jun.
Lautzkirchen		Groh, Joseph
Ensheim	Adt, Peter	Grenz, Johann
Eschringen		Lang, Kaspar
Heckendahlheim		Kehlhofer, Andreas

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Ommersheim		Theobald, Johann
Bliesmengen und	Müller, Nicolaus	Herrmann, Johann
Bolchen		derselbe
Bebelsheim		Thines, Georg
Habkirchen		Tusch, Nicolaus
Wittersheim		Weisang, Adam
Gersheim		Schmitz, Jacob
Herbitzheim	Koch, Joseph	Vogelgesang, Georg
Rheinheim		Mischo, Johann
Rubenheim		Sand, Johann d. 3.
Hassel		Würtz, Jacob
Oberwürtzbach		Weidmann, Georg
Rohrbach		Würtz, Peter
St. Ingbert	Lauer, Johann Joseph	1. Ehrhard, Johann Joseph
		2. Grevenig, Johann
B. Kanton Neuhornbach.		
Altheim	Firmerii, Adam	Dahlem, Georg
Böckweiler		Hunsicker, Jacob
Neualtheim		Schumacher, Johann Baptist
Brenschelbach und	Schmidt, Jacob	Schmidt, Georg Daniel
Riesweiler		derselbe
Bottenbach		Knerr, Jacob
Großsteinhausen	Riehm, Christian	Hüther, Heinrich
Kleinsteinhausen		Dauenhauer, Heinrich
Riedelberg		Huber, Georg
Walshausen		Sieber, Georg
Dietrichingen		Sandmeyer, Daniel
Mauschbach	Schmitt, Jacob	Weber, Jacob
Althornbach		Brüderle, Friedrich
Rimschweiler	Dietz, Daniel	Lauer, Georg
Medelsheim	Beck, Georg	Sprunck, Johann
Pepenkum		Schöndorf, Adam
Seiweiler		Müller, Theobald
Utweiler		Scheuer, Mathias
Neuhornbach	Schneider, Balthasar	Oberlinger, Christian
Bliesdahlheim		Weinmann, Christian

Digitized by Google

Gemeinden und Parzellen von Gemeinden.	Bürgermeister.	Adjunkten.
Breitfurth		Schetting, Peter
Niedergailbach		Gottwalles, Peter
Walsheim	Müller, Johann	Krämer, Adam
	C. Kanton Zweibrücken.	
Einöd und		Hafner, Peter
Ingweiler		derselbe
Ernstweiler und		Rohrbacher, Peter
Bubenhausen	Ladenberger, Peter	derselbe
Irheim		Wollenweber, Jacob
Contwig	Giessen, Karl	Veith, Friedrich
Dellfeld		Rossin, Heinrich
Niederauerbach		Grund, Philipp
Oberauerbach		Hofmann, Georg
Stambach		Ernst, Friedrich
Maßweiler		Bauer, Jacob
Rieschweiler		Bayer, Jacob
Reifenberg	Häther, Heinrich	Velten, Heinrich
Hengstbach		Hof, Nicolaus
Mittelbach	Lang, Heinrich	Rohrbacher, Ludwig
Knopp und		Schneider, Johann
Labach		derselbe
Oberhausen		Leyser, Heinrich
Schmittshausen	Buchheit, Adam	Zimmer, Heinrich
Wattweiler		Feß, Ludwig
Webenheim und	Schwarz, Jacob	Gros, Nicolaus
Mimbach		derselbe
Battweiler		Veit, Johann Nicolaus d. J.
Niederhausen	Weitzel, Christian	Hoffmann, Adam
Winterbach		Weber, Philipp Jacob
Zweibrücken	Knorr, Christoph	1. Hübner, Christian
		2. Seitz, Karl

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 4. Speyer, den 20. Januar 1835.

Instruction

über die

Behandlung des Armenwesens in dem Königlich Bayerischen Rheinkreise.

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Verpflichtungen der Gemeinden bezüglich auf das Armenwesen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Vendémiaire II. Jahres, namentlich die Art. 1 bis 13 und 16 bis 18 des V. Titels, verpflichten jede einzelne Gemeinde zur Fürsorge für die ihr angehörenden Armen, und setzen zugleich fest, wer als Angehöriger einer Gemeinde zu betrachten ist.

Die im Rheinkreise beobachteten Bestimmungen werden zur fernerweiten Darnachachtung nachstehend abgedruckt.

1. „Die Unterstützungsheimath (domicil de secours) ist der Ort, an welchem der Bedürftige ein Recht auf öffentliche Unterstützung hat."
2. „Der Geburtsort ist die natürliche Unterstützungsheimath."
3. „Als Geburtsort der Kinder gilt der Ort, an welchem die Mutter, zur Zeit als sie geboren wurden, ihren gewöhnlichen Wohnsitz hatte."
4. „Zur Erwerbung der Unterstützungsheimath wird ein Aufenthalt von einem Jahre in einer Gemeinde erfordert."
5. „Der Aufenthalt wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Einschreibung bei der Gemeindebehörde geschehen ist."
6. „Die Gemeindebehörde kann die Unterstützungsheimath dem sie Ansprechenden verweigern, wenn derselbe nicht mit einem Passe und mit Zeugnissen versehen ist, welche darthun, daß er kein bestimmungsloser Mensch (homme sans aveu) ist" (hierunter ist zu verstehen, wer weder Subsistenzmittel, noch Gewerb, noch Gewährsmänner für sich hat. Art. 3

Digitized by Google

Tit. I. des Gesetzes vom 19. bis 22. August 1790 — Sammlung der Verordnungen. IX. Heft S. 70).

7. „Bis zu dem Alter von 21 Jahren kann jeder Staatsangehörige ohne weitere Förmlichkeiten das Recht der Unterstützungsheimath an seinem Geburtsorte ansprechen."
8. „Nach dem Alter von 21 Jahren wird zur Erlangung der Unterstützungsheimath ein Aufenthalt von 6 Monaten erfordert, wobei zugleich den Vorschriften der Art. 4, 5 und 6 genügt seyn muß."
9. „Wer seine Unterstützungsheimath verläßt, um eine andere zu erwerben, hat hier dieselben Förmlichkeiten zu beobachten, wie bei der frühern."
10. „Dasselbe gilt von jenen, welche in ihre früher verlassene Unterstützungsheimath zurückkehren wollen."
11. „Niemand kann zu gleicher Zeit in zwei Gemeinden die Unterstützungsheimath besitzen."
12. „Die letzte Heimath wird so lange als beibehalten angesehen, als die zur Erwerbung der neuen erforderliche Frist nicht abgelaufen ist, vorausgesetzt, daß die erforderlichen Einschreibungen bei der neuen Gemeindebehörde gehörig beobachtet worden sind."
13. „Wer sich in einer Gemeinde verehelicht und 6 Monate in derselben wohnt, erwirbt dadurch das Heimathsrecht."
16. „Jeder Greis, welcher bei einem Alter von 70 Jahren noch keine Unterstützungsheimath erworben hat, oder vor Erreichung dieses Alters gebrechlich wird, soll in dem nächsten Hospital die dringend nothwendige Unterstützung erhalten."
17. „Wer im Laufe der, zur Erlangung der Unterstützungsheimath erforderlichen Frist durch ein sich zugezogenes Gebrechen außer Stand gesetzt wird, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, soll ohne Unterschied des Lebensalters in das nächste Hospital aufgenommen werden."
18. „Jeder, von Unterhaltsmitteln entblößte Kranke, er mag das Heimathsrecht besitzen oder nicht, soll entweder an seinem faktischen Wohnorte (Aufenthalte) oder im nächsten Hospital unterstützt werden."

Außerdem sind die Bestimmungen der mit mehreren deutschen Bundesstaaten (Amtsblatt des Rheinkreises von 1817 S. 579, von 1818 S. 786, von 1821 S. 113, von 1824 S. 74, von 1829 S. 49) bestehenden Staatsverträge, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und Landstreicher, bezüglich der Heimathrechte dieser Klasse von Staatsangehörigen, zu berücksichtigen und in Anwendung zu bringen.

§. 2.

Gesetzliche Organe zur Reglung des Vollzugs dieser Verpflichtungen.

Als Gemeindeorgan zur Erfüllung der obengedachten Verpflichtungen fordert das Gesetz in jeder Gemeinde eine Localarmen- oder Almosenpflege. (Gesetz vom 7. Frimaire V. Art. 3. Sammlung der Verordnungen IX. Heft Seite 240.)

§. 3.

Zweck der Localarmenpflegen.

Der Zweck der Localarmenpflege ist, die örtlichen Pflegschaftslasten der betreffenden Gemeinden zu ermitteln, selbe zu bestreiten und die sittliche und polizeiliche Aufsicht über die Armen dieser Gemeinden zu führen.

§. 4.

Zweck der Districtsarmenpflegen.

Dürftige, mit Armen überladene Gemeinden, werden in Erfüllung ihrer Pflichten gegen dieselben, durch Anwendung jener Mittel unterstützt, welche die Kreisfonde für die Zwecke der Wohlthätigkeit und Armenpflege darbieten.

(Verordnung vom 11. Februar 1818, Amtsblatt S. 152, in Verbindung mit der Verordnung vom 6. Dezember 1818, Amtsblatt 1819 S. 1, die Kreisfonds für Wohlthätigkeit betreffend, Verordnung vom 19. October 1821, Intelligenzblatt S. 627, Verordnung vom 22. October 1823, Intelligenzblatt S. 1472.)

Beide Verordnungen die Vorbedingungen zur Aufnahme in die Kreisarmenanstalt betreffend.

(Verordnung vom 2. November 1825, Intelligenzblatt S. 1173. Unterrichtsanstalt für Taubstumme betreffend. Ueber die Fürsorge für ver-

Digitized by Google

lassene Kinder, vid. Beilage zu Nâ. 20 des Intelligenzblattes von 1820. Ueber den Kreisalmosenfond, vid. Beilage zu Nâ. 22 desselben Blattes von 1820.)

Titel II.
Von den Localarmenpflegen.

Abschnitt I.
Bildung der Localarmenpflegen.

Bestand der Localarmenpflegen.

§. 5.

Der Vorstand des Localarmenpflegschafts-Rathes ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter; die Pfarrer im Orte sind die beständigen Mitglieder des Rathes.

In denjenigen Angelegenheiten, welche zum ärztlichen Beirath geeignet sind, werden die Pflegschaftsräthe von dem Kantonsarzte unterstützt, und wo es auf Rechtsfragen ankommt, von dem an dem Sitze eines jeden Bezirksgerichtes, in Gemäßheit des Regierungsbeschlusses vom 7. Messidor IX. aus den angesehensten Rechtsgelehrten gebildeten Consultativcomité berathen.

Außerdem besteht der Pflegschaftsrath aus einem Abgeordneten des Gemeinderathes und aus Abgeordneten der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohnerklassen, in einer gewissen, von der Districtsbehörde, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmenden Anzahl, welche in jedem Falle die Zahl der beständigen Mitglieder mindestens um eines übersteigen muß.

§. 6.

Diese unständigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes werden für das Erstemal von den stimmfähigen Bürgern gewählt, und in den Kantonshauptorten von der Kreisregierung, in den übrigen Gemeinden von den Königl. Landcommissariaten bestätigt.

Sie werden jedes Jahr zum fünften Theil erneuert.

Regierungsbeschluß vom 7. Germinal XIII.

§. 7.

Der Austritt geschieht in den 4 ersten Jahren durchs Loos, welches in einer Generalversammlung des Pflegschaftsrathes zu ziehen ist, in der Folge entscheidet das Dienstalter. Der Austretende kann immer wieder gewählt werden.

Ibid. Art. 2.

§. 8.

Zum Behufe der Wiederbesetzung der erledigten Stelle legt der Pflegschaftsrath eine Liste von 5 Candidaten vor, aus welchen in den Kantonshauptorten die Kreisregierung, in den übrigen Gemeinden das betreffende Landcommissariat, einen in den Pflegschaftsrath ernennt.

Ibid.

§. 9.

Wer sein rechtliches Domicil in der Gemeinde, wo der Pflegschaftsrath besteht, verläßt, kann nicht Mitglied desselben bleiben.

Ibid. Art. 5.

§. 10.

Die im Laufe des Jahres erfolgenden Erledigungen, sey es in Folge des vorstehenden §., sey es durch Todesfälle oder durch Abdankung, zählen in den vier ersten Jahren für die im §. VIII. vorgeschriebene Ziehung.

Ibid. Art. 6.

§. 11.

Die Glieder des Armenpflegschafts-Rathes beziehen keine Besoldung, und haben keine Einnahmen zu machen.

Sie ernennen außer ihrer Mitte einen Kassierer, welcher alle Einnahmen besorgt (Gesetz v. 7. Frimaire V., Art. 5.) und verrechnet, und zu dem Ende, wenn er Besoldung oder Remisen beziehet, Caution zu stellen hat.

Regierungsbeschluß vom 16. Germinal XII.

Abschnitt II.
Aufgaben der Localarmenpflege

und zwar

A. Aufgaben der Localarmenpflege mit Beginn jeden Etatsjahres.

§. 12.

Ermittlung des Standes der Armuth.

Allgemeine Gesichtspunkte.

Die erste Aufgabe der Localarmenpflege ist die Er-

Digitized by Google

mittlung des Standes der Armuth. — Darf oberflächliches Wirken überhaupt nicht Platz greifen, wo von Belastung der Staatsbürger die Rede ist, so tritt die Pflicht der Gründlichkeit doppelt ernst hervor, sobald es sich um Verwaltung der Wohlthätigkeitsfonde, um Vertheilung freiwilliger Spenden, wohl auch (indirect durch Beiträge aus den Gemeindeeinnahmen oder direct durch Umlage für Zwecke der Armenpflege) um Beiträge zum Unterhalte erwerbunfähiger oder erwerbloser Gemeindeangehörigen frägt. — Hier ist es heilige Pflicht dafür zu sorgen, daß nur wirklich Arme als arm behandelt, nie aber das sauer erworbene Einkommen der fleißigen Familienväter zu Ermunterung des Müßigganges in Anspruch genommen werde.

§. 13.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.
Constatirung.

In jeder von Nothleidenden bewohnten Gemeinde wird daher jährlich mit Anfange des Monats August zu wiederholter Constatirung des Standes der Armuth geschritten.

§. 14.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.
Vorläufige Anmeldung.

Jeder einzelne Armenpflegschaftsrath erläßt zu dem Ende eine, in der Gemeinde jährlich anzuheftende, in größern Städten überdieß den Local-Intelligenz-Blättern einzuverleibende Bekanntmachung in der Form Anlage 1.

§. 15.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.
Vorlage des von dem Vorstande vorbereiteten Verzeichnisses.

Nach abgelaufenem Anmeldungstermine empfängt der Armenpflegschaftsrath von seinem Vorstande das Verzeichniß

a) der bisher aus dem Armenfonde mit regelmäßigen Beiträgen ganz oder theilweise Unterstützten, und
b) der für das kommende Jahr zu Unterstützungen entweder selbst oder durch einzelne Mitglieder des Pflegschaftsraths, oder durch dritte Personen angemeldeten Individuen.

§. 16.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.
Vorrufung der Armen.

Sofort wird zur Vorrufung der Verzeichneten geschritten.

Jede, in dem Falle des §. 15 befindliche Person ist gehalten, an dem hiezu festgesetzten und ihr gehörig kund zu gebenden Tage, persönlich vor dem versammelten Pflegschaftsrathe zu erscheinen.

Ein Anspruch auf Befreiung von dieser Pflicht gebührt nur jenen Individuen, denen ärztlich bescheinigte Krankheiten oder absolut unvermeidliche Abwesenheit, das Erscheinen, nach förmlichem Anerkenntnisse des Armenpflegschaftsraths, durchaus unmöglich machen. Dispensen sind nur zu Gunsten sogenannter schamhafter Hausarmen, und hier nur gestattet, wenn die Armuth in der Art constatirt und der Hinderungsgrund in der Art erheblich ist, daß der Armenpflegschaftsrath die Befreiung einstimmig beschließt.

§. 17.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.
Bei jedem einzelnen Angemeldeten zu ergründende Fragen.

Der Armenpflegschaftsrath constatirt bei jedem Vorgerufenen durch Untersuchung der Papiere und insoferne es nöthig scheint, durch mündliche Rücksprache, bei jedem vom Erscheinen Dispensirten, durch eine, aus seiner Mitte gewählte und sofern der Unterstützungsgrund aus behaupteter Kränklichkeit abgeleitet wird, durch den Kantonsarzt, wenn dieser in der Gemeinde wohnt, verstärkte Kommission,

1. ob das betreffende Individuum, sey es vermöge der Ansässigkeits- oder sonstiger Heimathsverhältnisse der Eltern, sey es durch eigne Ansässigmachung oder wie immer, der Gemeinde mit dem Heimathrecht angehört,
2. ob Hülfsbedürftigkeit überhaupt vorwalte,
3. ob die Hülfsbedürftigkeit
   a) aus gänzlicher, oder
   b) aus theilweiser Erwerbsunfähigkeit, oder
   c) aus Mangel an Erwerbskunde, oder

Digitized by Google

d) blos aus Mangel an Erwerb herrühre', demnach der Hülfsbedürftige entweder zu

a) der I. Klasse, d. h. jenen beizuzählen ist, denen physische oder geistige Gebrechen jeden Erwerb unmöglich machen, denen also fremde Unterstützung als einziges Mittel zum Lebensunterhalte erübrigt, oder ob er zu

b) der II. Klasse der Erwerbsbeschränkten, d. i. jener gehöre, deren Kräfte nur noch zum theilweisen Lebensunterhalte zureichen, die also der Unterstützung zu Ergänzung des unvollständigen Erwerbs bedürfen, oder ob er zu

c) u. d) III. Klasse, blos erwerblos, d. i. ein solcher ist, dessen Hülfsbedürftigkeit bei gänzlichem Vorhandenseyn der Kräfte, zu einer, den vollen Unterhalt sichernden Arbeit, blos aus Mangel, entweder

a) an Arbeitsgelegenheit und
b) an Arbeitstüchtigkeit, oder
c) an Arbeitslust

herrührt.

4. Ob bei constatirter Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit nicht ganz oder theilweise alimentationspflichtige Personen vorhanden sind.
5. Ob diese Individuen das nöthige Vermögen besitzen, um die schuldige Unterstützung, entweder
   a) ganz, oder
   b) theilweise zu leisten.
6. Ob sie bejahenden Falles dieser Verpflichtung genügen, oder ob die Verbindlichkeit der Armenpflege zu vorschußweiser Hülfeleistung in Anwendung zu treten hat.
7. Ob der Hülfsbedürftige nicht außer den gesetzlichen Alimentationszuflüssen Hülfe von öffentlichen Anstalten, von Privatvereinen oder von Privaten, an Geld, Naturalien, Kost u. d. gl. erhalte.
8. Ob diese Hülfe nicht zu gänzlicher, oder doch theilweiser Deckung seines Bedarfs hinreicht, und was er im letzten Falle zu Ergänzung seines Lebensunterhaltes bedarf.
9. Wie hoch also sein Unterstützungsbedarf im Ganzen sich stellt.
10. Ob der, wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit Hülfsbedürftige, alle Mittel zu deren Aufsuchung angewendet hat?
11. Welcher Unterricht dem wegen mangelnder Arbeitstüchtigkeit Bedürftigen nöthig sey, um ein wirksamer, der Selbsternährung fähiger, Staatsangehöriger zu werden.
12. Ob, dann welche Zwangsmittel gegen den, wegen mangelnder Arbeitslust Nothleidenden bereits angeordnet worden sind und mit welchem Erfolge.

Die statt gehabten Ermittlungen werden in eine die Stelle des Sitzungsprotokolls vertretende, nach Formular Anlage 2. verfaßte Tabelle eingetragen.

Zu möglichster Vereinfachung des Geschäfts, und um den Oertlichkeiten jede mit dem Zwecke vereinbare freie Bewegung zu sichern, wird übrigens bezüglich auf obige Bestimmungen festgesetzt, wie folgt:

1. Jeder Armenpflegschaftsrath ist berechtigt seinen Vorstand, oder einzelne Mitglieder, zur vorläufigen Einsammlung der nöthigen Aufschlüsse zu committiren, und auf den Grund dieser Vorarbeiten in der Tabelle durch frühern Eintrag alles, rein Thatsächliche in der Art vorbereiten zu lassen, daß den Sitzungen an Schreibereien — neben den Beschlüssen nur die etwa aus der mündlichen Einvernahme hervorgehenden Berichtigungen vorbehalten bleiben.
2. Jedem Armenpflegschaftsrathe steht frei, den vorgeschriebenen in keiner Weise zu umgehenden Columnen, noch alle jene Columnen beizufügen, deren Nothwendigkeit durch örtliche Verhältnisse geboten, oder empfohlen scheint.
3. Bei den schon früher aus der Armenpflege unterstützten Personen kann von einem wiederholten nähern Abfragen ganz oder theilweise in soferne Umgang genommen werden, als dieser Umgangsnahme die einhellige Zustimmung sämmtlicher Mitglieder des Armenpflegschaftsraths zu Theil wird.
4. Auch darf unter gleicher Voraussetzung einhelligen Beschlusses hinsichtlich der in frühern Armenbeschreibungen bereits aufgeführten, in ihren Verhältnissen

Digitized by Google

unverändert gebliebenen Personen, der wiederholte Detaileintrag durch eine einfache Hinweisung auf Jahrgang und Pagina des betreffenden frühern Beschriebs ersetzt werden.

§. 18.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.

Beschluß über den Stand der Armuth und über die jedem Armen gebührende Hülfe, tabellarisches Sitzungsprotokoll, zugleich als Armenbeschrieb und als Voranschlag des Bedarfs an vorhersehbaren Unterstützungen.

Der Armenpflegschaftsrath tritt, je nachdem er es angemessen findet, entweder nach Vollendung sämmtlicher Constatirungen über das Ganze, oder mit Schluß jedes einzelnen Sitzungstages über die Konstatirungen des Tages, oder nach jeder einzelnen Konstatirung, über diese in Berathung, er faßt über den Staud der Armuth jedes einzelnen Individuums und über dessen Bedarf einen bestimmten Beschluß, durch dessen Eintrag in die betreffenden Columnen des Armenbeschriebs, letzter zugleich zum tabellarischen Sitzungsprotokolle und zum Detailvoranschlage aller vorhersehbaren Unterstützungen für das betreffende Jahr erwächst.

§. 19.

Allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Feststellung der jedem einzelnen Armen zuzuwendenden Hülfe.

Bei den Ermittlungen und Beschlüssen haben übrigens die Armenpflegschaftsräthe von folgenden Grundsätzen auszugehen.

Der Pflichtkreis des Armenpflegschaftsrathes umfaßt nicht blos das nachhaltige Wirken zu Gunsten der wahrhaft Armen, d. h. der mit gesetzlichen Ansprüchen an den Armenfond begabten Personen, sondern wie schon erwähnt auch die Sorge dafür, daß kein Scheinarmer sich unter die wahrhaft Armen dränge, daß also die gesetzliche Unterhaltungspflicht der Bemittelten in keinem Falle, und unter keiner Voraussetzung zu einem Freibriefe für den Müßiggang mißbraucht werde.

Sein Pflichtkreis umfaßt ferner die zweckmäßige Anordnung der aus dem Armenfonde fließenden Unterstützungen, und das Bemessen des Wie jeder einzelnen Gabe aus dem Doppelgesichtspunkte

a) der örtlichen Verhältnisse
b) der individuellen Lage des zu Unterstützenden.

Als oberster Grundsatz muß daher gelten: daß Vorschüsse à Conto der ihrer Pflicht nicht genügenden vermöglichen Alimentationspflichtigen in der Beschreibung auch wirklich als Vorschüsse vorgemerkt, und daß der Regreß gegen solche Personen mit aller Kraft gehandhabt werde.

Als fernerer Grundsatz muß gelten, daß wer arbeiten kann, auch zu arbeiten verpflichtet ist, daß die Kräfte des von einer Gemeinde vorschußweise oder definitiv Unterstützten, vermöge dieser Unterstützung der Gemeinde verfallen, und daß selbst dort, wo die Bilance der Armenpflege Geldbeiträge ohne Gegenleistung möglich, ja pecuniär rathsam machen könnte, die öffentlichen Spenden aus Gründen der Moral nie in ein Besolden des Nichtsthuns ausarten dürfen.

Als weiterer Hauptgrundsatz endlich muß gelten, daß der Arme wohl ein Recht auf Unterstützung, keineswegs aber einen Anspruch auf bestimmte Unterstützungsweisen besitzt, und daß die Art der Hülfe nicht nur die Verhältnisse der Armen, sondern auch, und zwar mit gleicher Gewissenhaftigkeit, die Lage jener Familienväter zu beachten hat, deren unmittelbare oder mittelbare Beiträge zu dem Armenfonde an ihrem sauer erworbenen Brode abgehen.

§. 20.

Spezielle Grundsätze hinsichtlich der Fürsorge für die Erwerblosen

Demzufolge ist es heilige Pflicht des Armenpflegschaftsrathes, Niemanden eine Unterstützung an Geld oder Naturalien zuzuweisen, welchem durch geeignete Arbeit Verdienst verschafft werden kann.

In Erfüllung dieser Pflicht muß er vor Allem für das Arbeitsunterkommen der Armen 3. Klasse, nämlich

Digitized by Google

jener Dürftigen besorgt seyn, denen es weder an Gesundheit noch an Kräften zu einer den vollen Unterhalt sichernden Arbeit gebricht, deren Armuth aber blos aus Mangel

a) an Arbeitsbefähigung, (Ausbildung zu irgend einem Geschäfte) oder
b) an Arbeitsgelegenheit, oder
c) an Arbeitslust, herrührt.

Er muß

1. den blos wegen Mangels an Arbeitsbefähigung Hülfsbedürftigen durch Unterbringung bei ordentlichen Meistern oder ausgezeichneten Dienstherrschaften die nöthige Gewerbs- oder Dienstbildung zuwenden.

   Den für ein Gewerb Gebildeten die nöthigen Werkzeuge und Legitimationen, den zu Dienstbotendiensten Eingeübten, Dienstbotenbücher und das sonst Nöthige verschaffen, und auf diese Weise die lästigsten aller Kathegorien von Armen, nämlich die aus Mangel an bestimmter Richtung Dürftigen, in arbeitsfähige Individuen umwandeln.

Er muß

2. durch die Gemeindebehörden sorgen, daß die in den Gemeinden selbst sich darbietenden Arbeits- und Versorgungsgelegenheiten, als Gemeindediener, (Feldschützen), Hirtenstellen, als Knecht-, Magd- und Wärtersdienste in Spitälern und Pfründehäusern, dann die Arbeiter für Gemeindezwecke, z. B. das Holzfällen in den Gemeindewaldungen, das Arbeiten oder Aufsehen an den Gemeindewegen, vorzüglich den arbeitsfähigen oder zur Arbeit herangebildeten Armen des Ortes zugewendet werde.

Er muß sich

3. in steter Kenntniß des Bedarfes an ständigen und unständigen Dienstboten und Arbeitsgehülfen erhalten, bei beabsichtetem Wechsel seine arbeitslosen Armen, als Knechte, Mägde, Kindsmägde, Taglöhner u. dgl. empfehlen, und den Gemeinsinn der Ortsbewohner dahin zu beleben trachten, daß sie hülflose Inwohner des eigenen Ortes fremden Dienstboten und Taglöhnern, und insbesondere brave finanziell herabgekommene Meister, fremden Handwerksgesellen vorziehen, und auf solche Weise sich und ihre Gemeinden der Last des Ernährens müßiger Menschen entheben.

   Zu diesem Ende ist bei den Armenpflegen ein Kundschaftsanzeiger nach Formular Beilage Nr. 3 zu eröffnen, welcher eine fortwährende Uebersicht der Personen enthalten soll, denen es an Dienst und Arbeit fehlt, und die deswegen den Armenpflegen entweder schon zur Last fallen, oder bei fortdauernder Dienst- und Arbeitslosigkeit zur Last fallen würden. Mit dieser Uebersicht soll sich zugleich die fortwährende Kenntniß derjenigen verbinden, welche Dienst- und Arbeitsleute suchen. Gattungen und Arten der Dienstleistungen und Arbeiten, die von dem einen Theil angeboten, von dem andern Theile gefordert werden, sind zu bemerken und zu vergleichen, und hienach, wo möglich, die beiderseitigen Bedürfnisse zu ermitteln.

Er muß

4. eben so in ununterbrochener Kenntniß der angeordnet werdenden öffentlichen Arbeiten, namentlich der beabsichtigten Staats- und Vizinalstraßenbauten, des Bedarfes an Holzhauern bleiben, und jeden solchen Anlaß zu Empfehlung seiner arbeitsfähigen Armen benutzen.

5. Bei Unzureichenheit der so eben angegebenen Mittel muß er, durch unmittelbares Benehmen mit den Localarmenpflegen der Nachbargemeinden, versuchen, ob seine unbeschäftigten Armen unter dem ohnehin gesetzlichen Vorbehalte ihrer Heimathsrechte, Arbeit in andern Gemeinden des Districts oder Kreises erhalten können.

6. Den auf diese Weise nicht untergebrachten arbeitsfähigen Armen, muß er in solange, als sich für sie kein Unterkommen findet, auf Kosten der Ortsarmenpflege Beschäftigung verschaffen.

7. Die Art der Arbeit muß sich nach den örtlichen Verhältnissen richten, jedenfalls aber muß eine solche Beschäftigungsweise gewählt werden,

   a) deren Manipulation einfach, also den Armen leicht beibringbar ist;

Digitized by Google

b) deren Rohstoffe nach den örtlichen und bezirklichen Verhältnissen billig zu stehen kommen, und

c) deren veredelte Stoffe in dem Orte oder in der Gegend einen leichten Absatz finden, dann

d) deren Betrieb so wenig als möglich nachtheilig in die vorhandenen Gewerbe eingreift. Als solche Beschäftigungsweise dürfte insbesondere Leinwandspinnerei, Korbflechten, Schachtelmachen, zu betrachten seyn.

8. Die der gewählten Beschäftigung unkundigen Armen sind zu deren Erlernung anzuhalten.

9. Für sogenannte schamhafte Armen sind Arbeiten in dem Hause, namentlich für die Frauen weibliche Arbeiten von nicht kostspieligem Materiale, auszumitteln, die Arbeitserzeugnisse selbst aber, entweder den Arbeitern als Surrogat der Spenden zu lassen, oder, wo die betreffenden Armen sich durch den Selbstverkauf nicht nähren können, durch Accorde an bestellende Handelshäuser abzusetzen, oder endlich, in Ermanglung solcher Accordgelegenheiten bestellender Privaten, commissionsweise an städtische Commissionslager weiblicher Arbeiten abzugeben, um durch den Erlös mindestens einen Theil des aufgewendeten Materials zu decken.

10. Dieses Beschäftigen der Armen darf der Armenpflegschaftsrath nicht unterlassen, es möge selbes nach Oertlichkeit pecuniäre Vortheile oder Ausfälle weissagen, wohlbedenkend, daß,

a) ein etwa nachtheiliges Zifferresultat sich tausendfach in dem für die Sittlichkeit erwachsenden Gewinne ausgleicht, und daß

b) gerade dieses Sichbeschäftigenmüssen das einzige Mittel ist, jene vornehmthuenden Armen abzuschrecken, welche gegenwärtig die drückendste Last der Armenpflegen bilden, und deren Rücktritt aus der Reihe der Bewerber von dem Augenblick an gewiß ist, wo nnter öffentlicher Aufsicht für öffentliche Rechnung gearbeitet, somit die Spende durch Fleiß und Anstrengung *verdient* werden muß.

11. Sollten Hülfsbedürftige sich weigern, die ihnen ausgemittelten Unterkommen oder Arbeitsgelegenheiten anzutreten, so liegt dem Armenpflegschaftsrathe alsbaldige Anzeige an die betreffende Districtspolizeibehörde ob, damit diese geeigneten Falles nach Maßgabe der Art. 274 u. f. des Strafgesetzbuches einschreite.

§. 21.

Spezielle Grundsätze hinsichtlich der Fürsorge für die theilweise Erwerbsunfähigen.

Ferneres Geschäft des Armenpflegschaftsrathes ist es, für das Unterkommen oder die theilweise Beschäftigung der nur theilweise Arbeitsunfähigen (Erwerblosen) zu sorgen.

Die Art dieser Fürsorge richtet sich nach Analogie der so eben entwickelten Directiven.

Hiebei sind Arme dieser Kathegorie zu kleinen Arbeiten in Pfründhäusern zu verwenden, und an wackere Familien zu Leistung kleiner häuslicher Dienste, zu Aufsicht auf Kinder u. dgl. zu empfehlen.

Den auf diese Weise nicht Unterbringbaren, ist eine *ihren Kräften angemessene, Beschäftigung zu sichern.*

§. 22.

Spezielle Grundsätze über die Art der aus dem Armenfonde wirklich zu ermittelnden Unterstützungen.

Was die ganze oder theilweise Beschäftigung nicht deckt, ist durch *Beiträge* auszufüllen.

Diese Beiträge aber sind

1. überhaupt und namentlich auf dem Lande nicht sowohl in baarem Gelde, (welches der Landmann schwer aufbringt, der Arme in der Regel ungeeignet verwendet) sondern wo, und soweit es nur immer seyn kann, in Naturalien einzuheischen.

2. Insbesondere ist, wenn die Gemeindeglieder es wünschen, die Kostabgabe auf die beitragspflichtigen Familien in der Art zu vertheilen, daß jede Haushaltung an bestimmten, durch den Turnus festgesetzten Tagen, selbe in Natura in die Wohnungen der Dürftigen sende.

3. Jedenfalls ist selbst dort, wo Geldbeiträge bestehen, jenen erwerbsbeschränkten oder ganz erwerbslosen Familien, bei denen Leichtsinn in Verwendung der

Digitized by Google

Gelder zu befürchten steht, die Spende stets nur in Naturalien, Mehl, Brod, Gemüßen, Holz u. dgl. zu reichen. (Art. 10. des Gesetzes vom 7. Frimaire V.)

4. Bei den Natural- sowohl als Geldleistungen ist mit angemessener Sparsamkeit zu verfahren, und der Kostenbeitrag soviel zu mildern, als es, ohne Verletzung der Pflichten gegen Nothleidende, und ohne Vereitelung des eigentlichen Zweckes der Armenpflege, geschehen kann.

Eben deßhalb ist

5. vor Allem der Wohlthätigkeitssinn der Einzelnen möglichst hervorzurufen;
6. diesem Wohlthätigkeitssinn ist jede, mit dem Zwecke vereinbare Freiheit der Bewegung zu belassen, dabei ist
7. die Errichtung von Privatwohlthätigkeits-Vereinen zu bestimmten Zwecken; namentlich die Bildung von Vereinen zur Vertheilung von Holz, von Brod, von Kleidungsstücken zu Unterstützung armer Wöchnerinnen, zu Gründung von Kleinkinderschulen für arme Kinder möglichst zu begünstigen.

Sofern die Leistungen dieser Vereine nicht hinreichen, sind

8. namentlich die Reichungen an Holz nicht durch isolirte Beheitzung der zahlreichen Armenwohnungen zu verschwenden, sondern
   a) die Erwerbsbeschränkten wo möglich in Häusern unterzubringen, wo denselben gegen die wenigen ihnen möglichen Arbeiten der Aufenthalt in den gewärmten Wohn- oder Dienstbotenstuben freisteht, und
   b) für die, auf diese Weise nicht untergebrachten Erwachsenen, eine gemeinschaftliche Arbeits- und Aufenthaltsstube, für ihre, in Instituten oder Familien nicht unterbringbaren Kinder aber, beaufsichtete und erwärmte Bewahrungsräume (Kleinkinderstuben) auf Kosten des Armenfonds zu begründen.

Ebenso sind

9. die Ausgaben auf Verköstigung dadurch zu mildern, daß erwerbsbeschränkten Armen, wo möglich in ordentlichen Familien, die Kost gegen Leistung kleiner Arbeiten, Kinderwarten u. s. w. verschafft wird. Wo dieses Mittel nicht zureicht, und die Kostabgabe aus den Häusern unzulässig, oder dem Wunsche sämmtlicher Pflichtigen zuwider erscheint, ist zur Errichtung Rumford'scher Suppenanstalten zu schreiten, worin nach der Beilage 4. gegenwärtiger Instruction, eine Portion vollkommen sättigender Speisen kaum auf 1 Xr. zu stehen kommt, und welche, da die Wohlfeilheit der Kost mit der Zahl der Portionen wächst, nicht nur arme Familien, mit der, dem Familienstande entsprechenden Portionenzahl, ohne große Belästigung des Armenfondes unentgeldlich zu versehen, sondern auch den minder bemittelten Klassen, namentlich den Taglöhnern gesunde, warme Kost für äußerst geringe Preise zu reichen im Stande ist.

Ferner

10. häufige Sammlungen alter Kleider zu veranstalten, um das Bekleiden der Armen ohne kostspielige Anschaffung neuer Kleidungsstoffe und ohne Ausgabe von Macherlohn zu bewirken, überhaupt ist
11. alles aufzubieten, um mit dem möglichst geringen Aufwande die reichhaltigste und wirksamste Hülfe zu erzielen.

§. 23.

Ermittelung von Dispositions- und Reservefonden für die übrigen Ausgaben.

Abschluß des Ausgabenvoranschlages.

Nach festgestellten und in dem Armenbeschrieb eingetragenen Bedarf an vorhinsehbaren Unterstützungen, wird

1. ein Dispositionsfond für unvorgesehene in dem Laufe des Jahres etwa anfallende Unterstützungen,
2. der Aufwand für Beschäftigung der Armen,
3. der Bedarf an Regie und Verwaltungskosten veranschlagt.

Der Dispositionsfond ist bestimmt zu decken:

1. Die in dem Laufe des Jahres etwa nothwendig werdenden Unterstützungserhöhungen,

Digitized by Google

2. der in dem Laufe des Jahres etwa neu anwachsenden regelmäßigen Unterstützungen,
3. der vorübergehenden Hülfeleistung an einzelne in dem Laufe des Jahres von augenblicklicher Noth befallene Gemeindeangehörige,
4. der vorübergehenden Hülfeleistung an solche Hülfsbedürftige Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, die entweder wegen eines unvorhergesehenen Unglücks eines einfachen Zehrpfennigs würdig erscheinen, oder deren Gesundheitszustand eine alsbaldige Zurückweisung in die Heimath nicht gestattet, deren Unterstützung also der Armenpflege ihres augenblicklichen Aufenthaltortes und zwar
   a) wenn es sich nur um momentane Hülfe handelt, oder wenn die betreffenden Personen zur Zeit ihrer Erkrankung in dem Orte in Diensten oder Condition standen, ohne Ersatz, oder
   b) wenn es sich um eine längere Unterstützung resp. Verpflegung, in obigem Falle nicht befindlicher Individuen, frägt, gegen Ersatz aus den Kassen der Heimathsgemeinden anzusprechen haben.
5. der Spenden an wandernde Handwerksbursche,
6. der in dem Laufe des Jahres etwa neuanwachsenden Ausgaben auf Erziehung und Handwerkserlernung armer Kinder.
7. Der etwaigen Zahlungen des Lokalarmenfondes.
8. Der sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben.

Unter die Arbeits- und Fabrikationskosten reihen sich

1. Der Ankauf roher Materialien zur Beschäftigung der Armen ꝛc.
2. Der eigentliche Fabrikationsaufwand.
3. Die Ausgaben auf Verwerthung der gearbeiteten Manufakte.

Die Regiekosten des Armenpflegschaftsrathes umfassen dessen Ausgabe auf Schreibmaterial, Diurnien und Diensterforderniße jeder Art. Durch die einfache Vormerkung des ermittelten disp. Fonds und des Voranschlages für Armenbeschäftigung und Regie an dem Schluße des Armenbeschriebes (man sehe die eheletzte Seite der Beilage 5.) erwächst letzterer zugleich zum Gesammtbedarfsvoranschlage für das betreffende Jahr.

§. 24.

Ermittelung der Deckungsmittel, Feststellung der Einnahmen.

Auf den Grund des ermittelten Bedarfes wird sofort zur Berathung der Deckungsmittel und zwar in nachstehender Reihenfolge geschritten:

1. Die Deckung der Ausgaben haftet vor Allem auf dem Reinertrage des dem Armenfonde etwa zugehörigen Stammvermögens (an Capitalien, Realitäten, Renten und nutzbaren Rechten.)

An diese erste Post des Einnahmenvoranschlags reihen sich

2. Die für bestimmte Ausgaben reservirten, und deßhalb dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern bloß durch Vermittelung des Stiftungspflegers bis zu ihrer Verwendung momentan nutzbar angelegten Kassenüberschüsse früherer Jahre.
3. Die dem Armenfonde aus Staatskassen, öffentlichen oder Privatfonden etwa zufließenden Passivreichnisse.
4. Die gesetzlichen Einnahmen des Lokalarmenpflegschaftsrathes nämlich:
   a) Das den Hospitälern und Armenpflegen gewidmete ein Zehntel über den Eintritts- und Abonnementspreis von theatralischen Vorstellungen.
   b) Das denselben Anstalten gewidmete ein Viertel des Bruttoertrags bei Bällen, Feuerwerken, Concerten, Wettläufen, Pferderennen und Pferdeübungen, Panoramas, malerischen und mechanischen Theatern, (oder Vorstellungen) und bei allen übrigen öffentlichen Festen, bei welchen Eintrittsgeld bezahlt wird.

Gesetz vom 7. Frimaire V. Recueil des Réglements, Cahier IX. pag. 239.

Gesetz vom 6. Ergänzungstage VII. Recueil des bulletins B. VII. pag. 11.

Regierungsbeschluß vom 7. Fruct. VIII. (angeführt im Regierungsbeschluß vom 9. Fruct. IX., Recueil des bulletins B. 68. pag 15.)

Regierungsbeschluß vom 9. Fruct. IX. ibid.

Digitized by Google

Regierungsbeschluß vom 18. Therm. X. Recueil des bulletins B. 99. pag. 41.

Regierungsbeschl. vom 10. Therm. XI.
id. „ 30. „ XII.
id. „ 18. Fruct. XIII.
id. „ 21. August 1806.
id. „ 9. Dezember 1809.

c) Der den Armen zukommende Betrag von den Strafen- und Confiskationen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die Octroi-Réglements verwirkt werden.

Decret vom 17. Mai 1809 Art. 13. und 18. des Decrets vom 8. Februar 1812.

d) Der reine Ertrag der zum Vortheile der Armen bestehenden Leih- oder Pfandhausanstalten in den Gemeinden, wo solche bestehen.

Gesetz vom 16. Pluviose XII.
Decret vom 24. Mess XII. Art. 14.
„ „ 12. Juli 1807.

e) Der Ueberschuß der Taxen für die Hundszeichen, wo diese dem Herkommen nach erhoben werden.

5. Die allenfalls schon voraus bekannten Fundationszuflüsse des Armenfondes aus Vermächtnissen, Erbschaften, Schenckungen u. s. w. Reggsbeschl. vom 4. Pluviose XII.

Diesen Einkommensposten folgen:

6. Die Einnahmen aus Collecten und aus freiwilligen Beiträgen der Ortseinwohner.
7. Die Ersatzleistungen, welche die Armenpflegschaft der betreffenden Gemeinden entweder
   a) von andern Gemeinden nach §. 23. Ziff. 4. lit. b.
   b) von Alimentationsverpflichteten der betreffenden Gemeinden nach §. 17. Ziff. 4. zu fordern hat.
8. Der Erlös aus der Armenbeschäftigung, falls und soweit er irgendwo die Kosten des Materialankaufs, der Fabrikation und der Verwerthung übersteigen sollte.
9. Die der betreffenden Gemeinde wegen unverhältnißmäßiger Armenzahl etwa bewilligten Zuschüsse aus dem Kreisarmenfonds oder aus dem im Jahre 1817 gebildeten und zum Theil noch nicht ganz verwendeten Bezirksunterstützungsfonds.

   Regierungsbschluß vom 22. Mai 1817.
   Amtsblatt S. 161.
10. Die nach Beilage II. §. 49. der Verfassungsurkunde sich ergebenden, und im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde verfügbaren Ueberschüsse des Kirchenstiftungsvermögens, endlich
11. Bei Unzureichenheit oder Nichtverfügbarkeit aller dieser Mittel ist das Fehlende auf die Gemeindekasse anzuweisen, und im Falle auch diese nicht zulänglich seyn sollte, durch Umlagen zur Ausgleichung der Einnahmen mit den Ausgaben zu decken.

Grundsätze bei Ermittelung der Deckungsmittel.

§. 25.

Bei Feststellung des Einnahmenvoranschlages selbst, ist von folgenden Direktiven auszugehen.

1. In den Einnahms- wie in den Ausgabsetaten sind die Einnahmen nie über, — die Ausgaben nie unter dem muthmaßlichen Bedarfe zu greifen, damit der Voranschlag nach allen Wahrscheinlichkeitsregeln, und selbst bei Eintretung einzelner, unvorhergesehenen Fälle immer noch eine sichere, verläßige Basis des Wirkens darbiete.
2. In Gemeinden, wo die Revenüen vom Patrimonialvermögen zur Bestreitung der Gemeindeverwaltungsausgaben nicht hinreichen, sind Anweisungen auf die Gemeindekassen und beziehungsweise auf die zu deren Bezahlung erforderlichen Ausgleichungsumlagen stets nur als das äußerste und letzte Mittel zur Ergänzung der Einnahmen anzusehen. Es muß daher vorerst
3. alles, zu höherer Rentirung des Fondsvermögens etwa dienliche mit möglichster Sorgfalt erwogen, und bei den Gemeindebehörden, so wie in dem Entstehungsfalle auf dem Instanzenwege geltend gemacht,
4. der richtige Eingang aller gesetzlichen Zuflüsse alles Ernstes controlirt,

Digitized by Google

5. Die gütliche, und soferne solche nicht erfolgt, die gerichtliche Beitreibung der nach §. 19. Ziff. 6. und §. 23. Ziff. 4. Lit. b. gegenwärtiger Instruktion vorschußweise geleisteten Unterstützungen durch die Polizeibehörden mit vollester Kraft verfolgt,
6. Bei Unzulänglichkeit aller dieser Mittel der Mildthätigkeitssinn der Ortseinwohner, Behufs freiwilliger Beiträge, in Anspruch genommen werden.

§. 26.

Die durch Zuschüsse in die Armenpflegschaftskassen nöthig gewordenen Gemeindeumlagen zur Ausgleichung der Einnahmen mit den Ausgaben werden nach denselben Vorschriften, wie alle übrigen Gemeindeumlagen behandet.

§. 27.

Hierauf gegründeter Voranschlag der Einnahmen und Gesammbilanze.

Der festgestellte Gesammtvoranschlag aller Einnahmen mit dem früher festgestellten Gesammtvoranschlage aller Ausgaben gehörig bilanzirt, wird sammt der Bilanze dem Armenbeschriebe auf die, aus der letzten Seite der Beilage gegenwärtiger Instruktion ersichtliche Weise beigefügt, und dieser Eintrag vollendet den Gesammtetatsvoranschlag für das treffende Jahre, welcher spätestens am 15. October an die Distriktspolizeibehörde gelangt.

§. 28.

Getrennte Armenbeschriebe und Etatsvoranschläge.

Da die Vereinigung des Etats mit dem Beschriebe nur zu dem Zwecke möglichster Vereinfachung des Geschäftes, steten Beisammenbleibens der Acten, und größeren Bequemlichkeit des Armenpflegschaftsrathes angeordnet wurde, und eine Trennung beider nicht nur dort, wo es gewünscht wird, auch fortan gestattet bleibt, sondern auch in einzelnen Orten, namentlich in größern Städten auch häufig wünschenswerth erscheinen kann, so wurden für solche Fälle in den weitern Beilagen 6 und 7 auch exemplifizirte Formulare der getrennten Beschriebe und Etats beigefügt.

B. Aufgabe der Armenpflege in dem Laufe des Jahres.

§. 29.

Kundgabe des gefaßten Beschlusses als erster Akt der Geschäftsführung für das betreffende Jahr.

Nach festgestelltem und von der Curatel genehmigtem Etat werden vor Allem sämmtliche nach §. 14 gegenwärtiger Instruktion angemeldete Personen abermal, und zwar je nach dem Wunsche des Armenpflegschaftsrathes entweder vor das gesammte Collegium, oder vor eine aus dem Vorstande und einigen Mitgliedern zusammengesetzte Commission berufen, und von der Bewilligung oder Abweisung ihrer Gesuche in Kenntniß gesetzt. Zugleich werden sämmtliche Arme, und zwar jeder über den, seine besondern Verhältnisse betreffenden Inhalt gegenwärtiger Instruktion und über die, in den Art. 274 bis 282 des Strafgesetzbuches enthaltenen Strafbestimmungen, in soweit dieses bei jedem einzelnen nöthig erachtet wird, wiederholt und ernstlich zu Protokoll belehrt.

§. 30.

Umfang der sonstigen Geschäftsaufgaben in dem Laufe des Jahres.

Nach vollzogener Bekanntmachung des Etats beginnt die Verwaltung des laufenden Jahres. —

Sie umfaßt

1. die Sorge für richtige Einhebung, Beschreibung und Quittirung der festgesetzten Einnahmen, und für angemessenen Kassavorschuß, geregelten Gang des Kassawesens und richtige Führung des Einnahms- und Ausgabetagebuchs,
2. die Würdigung und Bescheidung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungsfragen,
3. die Verwaltung des den Armenfonds angehörigen Stammvermögens und der kontrollirende Einfluß auf die übrigen gestifteten Wohlthätigkeitsanstalten der Gemeinde, worüber im §. 34. hierunten die näheren Erläuterungen folgen,
4. die vorschriftsmäßige Mitwirkung zu den Geschäften der Kreishülfskasse,
5. die stete Aufsicht auf die Wohlthätigkeitsvereine,
6. die Sorge für pünklichen und zweckmäßigen Voll-

Digitized by Google

zug des Etats, namentlich in Absicht auf die etwa festgesetzten Armenbeschäftigungen,

7. die sittliche und polizeiliche Beaufsichtigung der Armen,
8. die Führung und stete Evidenthaltung des Kundschaftsanzeigers §. 20. Nº 3.
9. die Besorgung der sonstigen aus der Natur des Geschäfts sich ergebenden Vorkommnisse.

§. 31.

Einhebung, Beitreibung und Quittirung der Armenfondseinnahmen, Kassaverschluß, Kassawesen, Einnahmen- und Ausgabentagebuch.

Den Mittelpunkt der Kassa- und Buchführung bilden die Kassirer der Pflegschaftsräthe; sie sind vor Allem gehalten, sich nach den Bestimmungen des Regierungsbeschlusses vom 19. Vend. XII. und des Decrets vom 11. Therm. XII. die Pflichten der Einnehmer der Wohlthätigkeitsanstalten betreffend, zu achten; übrigens haben die Kassirer jede Ausgabe, ebenso wie jede Einnahme, an dem Tage ihrer Realisirung in das täglich abzuschließende und nach dem exemplifizirten Formulare Anlage Nº 8 auf ungestempeltem Papier zu führenden Tagebuch einzutragen.

Bei denjenigen Anstalten, die beträchtliche Einkünfte haben, sollen die Einnahmen und Auszahlungen durch einen besondern Angestellten kontrollirt werden, der ein Register über die Gelder führt, die in die Kasse geliefert, und aus derselben genommen werden. Mit diesem Register muß die Revisionscommission die vorgelegten Rechnungen der Einnehmer vergleichen.

Ein Verwaltungsmitglied wird besonders mit der Unterzeichnung aller Zahlungsmandate beauftragt, alle Zahlungen also, die nicht mit dergleichen Mandaten, und den Quittungen der wirklich geschehenen Zahlung belegt sind, werden verworfen.

Die Belege der Mandate in Ansehung der gewöhnlichen Lieferungen und Reparaturen sind

1. der Beschluß des Pflegerathes, welcher die Ausgabe authorisirt,
2. der Verbalproceß über den in der gesetzlichen Form genehmigten Zuschlag oder die gesetzlich angenommene Soumission in den Fällen, wo diese Verfahrungsart gestattet ist,
3. ein umständliches Verzeichniß der gelieferten Gegenstände,
4. ein Verbalproceß über die Ablieferung, der von einem Mitgliede der Verwaltung unterzeichnet ist,
5. die von den Empfangscontroleuren, wovon oben die Rede ist, gehörig visirten Quittungen derjenigen, zu deren Gunsten die Mandate ausgefertiget sind.

Decret vom 7. Floréal. XIII. Art. 6 und 7.

§. 32.

Würdigung und Beschreibung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungsfragen.

Die in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungsfragen werden, sowohl was die Einleitung als was die Beschreibung anbelangt, unbedingt nach Analogie der §§. 17. 18. und 19. und nach den Grundsätzen der §§. 20. 21. und 22. gegenwärtiger Instruction behandelt; Jedes einzelne Gesuch um Verleihung einer neuen, oder um Erhöhung einer schon bewilligten Hülfe, unterliegt daher der dort bezeichneten Untersuchung. Der Armenpflegschaftsrath entscheidet über jedes solcher Gesuche speziell in seiner regelmäßigen, oder bei Dringenheit des Falles in besondern von dem Vorstande speziell zu veranlassenden Sitzungen. Die Verhältnisse der Hülfsbedürftigen sammt dem Beschlusse werden in den Armenbeschrieben auf das Vollständigste und zwar, sofern es sich um Erhöhung schon etatisirter Beiträge handelt, unter Hinweisung auf die Pagina und Nummer des frühern Eintrags in der Art *nachgetragen*, wie solches die Beilage 2. näher andeutet.

§. 33.

Fortsetzung der Würdigung und Beschreibung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungsfragen, Ausnahmen von der streng analogen Behandlung.

Ausgenommen von einer förmlichen Armenbeschreibung, dann von der Nothwendigkeit eines jeweiligen Gesammtbeschlusses, sind nur:

a) die reisenden Handwerksgesellen zu reichenden Zehrpfennige und

Digitized by Google

b) die einzelnen kleinen Almosen an durchreisende Nothleidende auswärtiger Gemeinden.

Die Zehrpfennige reisender Handwerksgesellen sind durch ein förmliches Regulativ, unter Berücksichtigung der den einzelnen Handwerksgenossen nach Herkommen obliegenden Gaben, festzusetzen und für beide Arten von Ausgaben ist ein kleiner Dispositionsfond in die Hände des oder der Ortspfarrer niederzulegen.

Auch ist durch einen ähnlichen Vorschuß Fürsorge zu treffen, daß unvorhergesehenen mit Verzugsgefahr verbundenen Nothfällen einzelner Gemeindeangehöriger auf der Stelle und vorbehaltlich der weitern Beschlüsse des Armenpflegschaftsraths eine augenblickliche Abhülfe zu Theil werde.

§. 34.

Verwaltung des Stammvermögens der Localarmenpflegen.

Wenn die Armenpflegschaften Stammvermögen zu verwalten haben, so haben sich dieselben nach den hierauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen zu achten, — dieß sind:

1. das Decret vom 12. August 1807 über die Verpachtung der, den Wohlthätigkeitsanstalten gehörenden Güter.
2. Der Regierungsbeschluß vom 7. Germinal IX. über die Verpachtung solcher Güter auf lange Jahre.
3. Der Regierungsbeschluß vom 14. Ventose XI. betreffend die Formalitäten, welche zu beachten sind, wenn Pachtungen von Gütern der Wohlthätigkeitsanstalten aufgehoben oder Pachtnachlässe gemacht werden sollen.
4. Regierungsbeschluß vom 19. Ventose X. die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie die denselben Gegenstand betreffenden instructiven Verfügungen vom 16. Januar 1826, Intelligenzblatt S. 97. vom 3. April desselben Jahres Intelligenzblatt S. 406. und vom 29. Juni 1830, Intelligenzblatt S. 237.
5. Das Decret vom 10. Brumaire XIV. betreffend die Erbauung und Reparaturen der, den Wohlthätigkeitsanstalten gehörigen Gebäude, und die, den selben Gegenstand berührenden instructiven Verordnungen vom
   17. November 1826, Intellbl. S. 575., vom
   9. Januar 1829, Intellbl. S. 28., vom
   28. Februar 1825, Intellbl. 1826, S. 328. u. v.
   13. Februar 1828, Intellbl. S. 27.
6. Das Decret vom 16. Juli 1810 über die Wiederanlegung abgetragener Kapitalien der Wohlthätigkeitsanstalten auf Zinsen oder in liegenden Gründen.
7. Das Decret vom 23. Juni 1806 über die den Wohlthätigkeitsanstalten zustehende Befugniß, Gelder gegen Leibrenten anzunehmen.
8. Das Staatsrathsgutachten vom 7. Merz 1808 die Erbbestandsrenten betreffend, und
9. der Regierungsbeschluß vom 4. Pluviose XII. über die Acceptation von Schenkungen und Vermächtnissen, welche den Wohlthätigkeitsanstalten gemacht werden.

In Beziehung auf die, dem Armenpflegschaftsrathe zustehende, Controle über alle übrigen Wohlthätigkeitsanstalten hat derselbe

1. jede Anstalt der Art von Zeit zu Zeit zu besichtigen.
2. Seinen Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit der Controle der einzelnen Anstalten zu beauftragen.
3. Die zweckmäßigste Verwaltung und Verwendung der Fonde zu beobachten oder zu empfehlen.
4. Die gewissenhafteste Einhaltung der Stiftungszwecke nicht nur nach dem Texte, sondern auch nach dem Geiste der Stifter zu bewahren.
5. Insbesondere sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß nicht unberechtigte, — der Scheinarme zum Nachtheil der stiftungsmäßig Berechtigten, oder, wo die Stiftungsurkunde nichts besonderes bestimmt, der wirklich Arme Aufnahme finde.
6. Ebenso Ueberzeugung zu gewinnen, ob die darin untergebrachten Pfründner, Kranken, Waisen oder Armen vorschriftmäßig behandelt, und ob insbesondere die gestifteten Beschäftigungshäuser nicht vorschriftswidrig als Strafanstalten mißbraucht werden.
7. Insbesondere darüber zu wachen, daß die gestifteten Anstalten ihre Waisen entweder selbst erziehen

Digitized by Google

und verpflegen, oder wo es nicht räthlich erscheint, selbe nur Familien anvertrauen, deren Religiosität, Sittlichkeit und Bildungsgrad volle Bürgschaft für die geistige und erwerbliche Ausbildung der Kinder darbietet.

8. Entdeckte Mißbräuche der Gemeindebehörde, und in dem Falle des Nichterfolges, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Abhülfe anzuzeigen.

Die Vorsteher der gestifteten Wohlhätigkeitsanstalten, sind gehalten dem Pflegschaftsrathe oder dessen Abgeordneten zu jeder Zeit den Zutritt zu gestatten, und die von selben etwa geforderten Aufschlüsse unverweigerlich zu ertheilen.

Unmittelbarer Befehl des Pflegschaftsrathes oder seiner Delegirten an diese Vorstände, sind und bleiben jedoch unbedingt verboten, ebenso darf ein etwaiger Tadel im Angesichte der Institutvorstände, der Kranken, der Pfründner, der Waisen ꝛc. ꝛc. nie und unter keiner Voraussetzung ausgesprochen werden, vielmehr sind die belobenden oder mißbilligenden Wahrnehmungen lediglich zu notiren, und sofort auf dem vorgeschriebenen Wege geltend zu machen.

Zuwiederhandlungen der Armenpflegschaftsbehörde oder Individuen, müßte die strengste Einschreitung der Curatel zur Folge haben.

§. 35.

Mitwirkung des Armenpflegschaftsrathes zu den Geschäften der Kreishülfskasse.

Die Mitwirkung des Armenpflegschaftsrathes zu den Geschäften der Kreishülfskasse hat durch die §§. 4, 22 und 23 der Instruction vom 29. August 1828 ihre genaueste Feststellung gefunden.

Nachdem in Folge gegenwärtiger Verordnung die Armenpflegschaftsräthe allenthalben in Wirksamkeit treten, so gehen nunmehr die bisher von den Bürgermeisterämtern allein besorgten Geschäfte an die Armenpflegschaftsräthe über.

Jeder in Gemäßheit jener Instruction von der Rendantur der Kreishülfskasse geforderte Aufschluß ist von dem Armenpflegschaftsrathe mit größter Gewissenhaftigkeit zu ermitteln und abzugeben.

Ebenso sind von Amtswegen an die Kreishülfskasse alle jene Anträge zu stellen, welche zum Frommen des Ganzen und zu Erfüllung der edlen Zwecke des erhabenen Stifters irgend dienlich scheinen.

§. 36.

Stete Aufsicht auf die Wohlthätigkeitsvereine.

Die Wohlthätigkeitsvereine, namentlich die Vereine zu Unterstützung armer Wöchnerinnen, zu Vertheilung von Holz, von Kleidern, von Lebensmitteln; die Vereine zu Unterstützung armer Kinder und zu Gründung von Kleinkinderschulen, sollen nach §. 22 Nr. 6 gegenwärtiger Instruktion, eine der wichtigsten und wirksamsten Hülfsquellen der Armenpflegen bilden. Sie wenden dem wichtigen Zwecke nicht nur die Fonde, sondern auch die Intelligenz der bemittelten Klasse zu — sie fördern das Wohl der Armen, und übertragen die Aufgabe der Armenspende ohne allen Zwang auf dem Wege des freien Willens von der minder bemittelten auf die bemitteltere Staatsbürgerklasse.

Sie stehen unter der Aufsicht des Staates, ihre Statuten werden von der Königl. Kreisregierung, K. d. Innern, auf Antrag des einschlägigen Armenpflegschaftsrathes und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde geprüft, alle angemessen scheinenden Verfügungen bestätigt, in ihrem Wirken beobachtet, und bestehen, so lange nicht später ihre Mitglieder noch die Kreisregierung, ihre Auflösung beschließen.

Die durch Vereine gebildeten Kleinkinderschulen stehen noch insbesondere, wie jede Schule, unter der Aufsicht der Lokal- und Distriktsschulinspektion.

Sache des Armenpflegschaftsrathes ist es, Vereine der Art hervorzurufen, ihrem Wirken die zweckmäßigste Richtung zu geben, zu diesem Ende ihre Statutenentwürfe auf das Genaueste zu prüfen, die etwa nöthigen Abänderungen rücksichtslos zu beantragen, mit den bestätigten Vereinen in stets freundschaftlichem Geschäftsverkehre sich zu erhalten, ihnen, selbst unaufgefordert, stete Kenntniß von den Verhältnissen der Nothleidenden zu geben, sie nach Befund zu gemeinsamen Sitzungen einzuladen, und durch zuvorkommendes Benehmen, kräfti-

Digitized by Google

gen Schutz und zweckmäßigen Rath ihren Sinn für das Gute stets rege zu erhalten.

Ausgezeichnete Leistungen sind auf dem Geschäftswege zur Kenntniß der Kreisregierung zu bringen.

Ebenso sind die durch Wohlthätigkeitssinn und edles Streben ausgezeichneten Personen den höhern Stellen zu bezeichnen, damit diesen bei Lebzeiten die gehörige Anerkennung und nach ihrem Ableben eine bleibende Erinnerung zugewendet werden könne.

§. 37.

Sorge für pünktliche und zweckmäßige Ausführung der durch den Etat festgesetzten Armenbeschäftigung.

Die Sorge für pünktliche und zweckmäßige Ausführung der, durch den Etat festgesetzten Armenbeschäftigung, kann nach Gutbefinden des Armenpflegschaftsrathes entweder

1. der Gesammtheit aller Mitglieder (dem Pleno) vorbehalten, oder
2. einzelnen Commissionen, oder endlich
3. dem Vorstande ausschließlich anvertraut werden; ebenso hängt es von dem Beschlusse des Armenpflegschaftsrathes ab, ob das Kassa- und Rechnungswesen der Armenbeschäftigung dem Kassier des Armenpflegschaftsrathes übergeben, oder ob die dießfallsige Materialien- und Geldrechnung der mit der Armenbeschäftigung beauftragten physischen oder moralischen Person übertragen werden soll. Auch bleibt das Geschäftsverhältniß des, oder der Beauftragten, zu dem Pleno, die Competenzgränze der ersteren und der größere oder geringere Einfluß der Gesammtheit auf das Einzelne der Armenbeschäftigung, lediglich dem Armenpflegschaftsrathe anheimgegeben.

Jedenfalls dürfen Geldlieferungen aus der Kasse an einzelne Rechner nur auf den Grund einer von dem Vorstande contrasignirten Quittung statt finden; auch muß das Plenum in dem Falle der Anstellung einzelner Rechner von dem Stande der, an diese abgereichten Vorschüsse mit Schlusse jeden Monats genaue Kenntniß nehmen.

§. 38.

Behandlung derselben nach strenger Analogie der §§. 17, 18, 19, 20, 21 und 22 gegenwärtiger Instruktion.

Die Arbeiten der Armen selbst, sind sowohl dem Kostenaufwande, als der Güte der Fabrikate nach, ununterbrochen zu leiten und zu beaufsichtigen.

Die rohen Materialien sind in zweckmäßigen Vorrathkammern aufzubewahren, die verarbeiteten sind rasch und zwar wo möglich an Accordanten zu verwerthen, mit jedem Arbeiter ist über Materialempfang und Abgabe regelmäßig Abrechnung zu pflegen, und überhaupt ist alles vorzukehren, was zum möglichst sparsamen und schwunghaften Betriebe der Beschäftigung dienen kann.

Uebrigens sind unter mehreren sich darbietenden Beschäftigungsweisen bei sonst gleichen Verhältnissen, stets jene Beschäftigungsweisen vorzuziehen, welche in dem Orte nicht, oder nur schwach betrieben werden, deren Einführung also keinen nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand der Ortsmeister befürchten läßt.

§. 39.

Beaufsichtigung der Armen in polizeilicher und sittlicher Hinsicht.

Der würdigste und wichtigste Theil des Wirkungskreises öffnet sich dem Armenpflegschaftsrathe in der Beaufsichtigung der Armen oder Verarmungnahen.

Diese Aufgabe gesellt der Pflege der physischen auch jene der geistigen Interessen bei; sie umfaßt die Veredlung der Hilfsbedürftigen, ihrer und ihrer Kinder Erziehung, zu einem ächt staatsbürgerlichen Leben, also das Vermindern der Armen für die Zukunft und die Sorge dafür, daß nicht die ungebildete Bevölkerung sich drohend vermehre, und den Wohlstand der Gebildeten, so wie die öffentliche Ordnung gefährde.

Zu Erfüllung solch erhabenen Berufes ist vor Allem

1. Pflicht des Armenpflegschaftsrathes, genaue Kenntniß aller dürftigen Familien und Individuen seines Pflegbezirkes zu besitzen und fortzusetzen.

   Zu dem Ende hat derselbe

2. nicht nur durch die Ortsbehörden, sondern auch durch seine einzelnen Mitglieder und namentlich durch die Ortspfarrer die Armuth in ihren Hütten, insbesondere die Waisenkinder, die Findelkinder,

Digitized by Google

dann jene schamhaften Armen aufzusuchen, die aus übel verstandener Furcht ihre und der ihrigen oft bis an den Hungertod gränzende Noth, dem Blicke der öffentlichen Behörden zu entziehen streben.

Ebenso hat er

3. Die durch Unglück irgend einer Art in ihren Verhältnissen Erschütterten, dann jene Familien aufzusuchen, deren Leichtsinn oder ehrloser Wandel einen unfehlbaren Zerfall des Vermögens und des sittlichen sowohl als physischen Verderbens der Kinder befürchten läßt.
4. Waisen- und Findelkinder hat er den öffentlichen Anstalten oder bewährten Familien zu unentgeldlicher Erziehung zu empfehlen, und bei Mißlingen dieser Versuche auf Kosten des Armenfondes in Pflege und Erziehung zu geben.
5. Die dürftigen Familien ohne Ausnahme, hat er mit wohlfeilen, ihren besondern Verhältnissen angemessenen, Erbauungsbüchern und mit jenen moralischen Waffen zu versehen, welche das sittliche Gefühl auch im Unglück aufrecht erhalten, oder zu wecken, die Arbeitslust zu fördern und dem so natürlichen Uebergange von der Armuth zur Unsittlichkeit und Verzweifelung vorzubeugen vermögen.
6. Brave, durch Unfälle der Verarmung sich nahende, Familien hat er mit Rath und That zu unterstützen; heiliges Bemühen muß es ihm seyn, wenn die Noth bloß aus momentanem Stocken der Arbeit herrührt, Bestellungen für sie aufzusuchen; wenn sie dem Mangel an Material angehört, dasselbe zu ermitteln, wo kleine Geldhilfen nöthig sind, auch aus der Kreiskasse und Stiftungen oder von edlen Menschenfreunden unter den, den Verhältnissen der Familien angemessenen, Bedingungen rechtzeitige Hilfe zu einer Zeit zu ermitteln, wo noch kein Anlehen mit Wucherzinsen das Uebel unheilbar gemacht hat, und überhaupt alles anzuwenden, um selbst aus Armenfonden der Verarmung, also der bleibenden Belastung des Armenfondes vorzubeugen.

Eben so hat er

7. die aus Trägheit der Verarmung entgegengehenden Familien zur Arbeit aufzufordern, über die drohende Gefahr, so wie über ihre Pflichten zu belehren, und sie vor ihrem Untergange zu warnen, so lange noch ganze oder theilweise Rettung des Vermögens und Beseitigung der gänzlichen Verarmung möglich ist, er hat
8. auf die Kinder solcher Familien ein ganz besonderes Augenmerk zu richten, und gegebenen Falles deren Trennung von dem Vaterhause, und deren Erziehung unter obrigkeitlicher Aufsicht auf dem durch die Gesetze vorgezeichneten Wege zu bewirken, er hat
9. mit amtlicher Authorität eine directe Aufsicht auf den Fleiß und das sittliche Betragen der aus dem Armenfonde Unterstützten zu pflegen und gegen Unsittlichkeit oder Trägheit von Berufswegen einzuschreiten, er hat
10. Kinder dieser Familien unter seine Aufsicht zu nehmen, deren Erziehung, Schulbesuch, Schulfortgang mit Vatersorge zu überwachen, gegen mangelhafte Kinderzucht allen Ernstes einzuschreiten, bei fruchtlosem Erfolge seiner Ermahnungen, verwahrloste, oder gar dem Laster feilgebotene, Kinder öffentlichen Instituten oder würdigen Familien, gegen Theilung des Unterstützungsbeitrages zwischen den zurückbleibenden Eltern und den künftigen Pflegern, anzuvertrauen, er hat
11. seine ganz besondere Aufmerksamkeit den so unglücklichen und nicht selten auf das Empörendste mißhandelten Irren zuzuwenden, selbe unter Zuziehung des Gerichtsarztes zu besuchen, sich zu überzeugen, ob sie sich der gebührenden Pflege erfreuen, insbesondere zu ermitteln, ob sie nicht gereizt, oder als Gegenstände des Spottes behandelt werden, den

Digitized by Google

bemittelten Familien die gebührenden Erinnerungen zu machen, und bei offenbarer Armuth der Pflegepflichtigen, oder bei offenbarer Nichterfüllung der Pflegepflichten, die Versorgung derselben in öffentlichen Irrenanstalten, oder in einem obrigkeitlich ausgemittelten Lokale, wo nöthig, selbst unter vorschußweiser Einschreitung der Armenfonds und Geltendmachung des Regresses, zu bewirken, er hat ferner mit gleichem Ernste

12. den, den Aerzten obliegenden unentgeldlichen Besuch armer Kranken wie die fleißige Erfüllung der deßfallsigen ärztlichen Pflichten wirksam zu überwachen, und unterlassene oder laue Leistungen des betreffenden ärztlichen Personals nach fruchtloser Ermahnung alsbald zur beschwerenden Anzeige zu bringen, er hat

13. die kräftigste und rücksichtloseste Wachsamkeit gegen den Bettel und das Herumwagiren zu entwickeln, gegen jeden in oder außerhalb der Gemeinden wohnenden Bettler, so wie gegen jeden bettelnden Handwerksburschen die geeigneten polizeilichen Einschreitungen zu veranlassen, und mit vorzüglichem Ernste darauf zu sehen, daß der Schutz, der den Bettel verbietenden Gesetze nicht nur auf das Innere der Ortschaften, sondern auch auf die Weiler und Einödhöhe sich erstrecke, den wahren, vollständigen und rücksichtslosen Vollzug der im Strafgesetzbuche Art. 269 — 282 enthaltenen Bestimmungen zu controliren und zu fördern, und gegen deren unterbleibende oder ungenügende Befolgung bei den Gemeindebehörden, in dem Nichtabhülfsfalle bei der Distrikts-Polizeibehörde und bei etwaiger (nicht zu erwartender Gleichgültigkeit der letzteren) bei der Kreisregierung, beschwerend aufzutreten.

Er hat

14. auf Verbringung liederlicher oder arbeitsscheuer Weibspersonen in das Zwangsarbeitshaus (Dépot de mendicité) zu dessen Wiederherstellung im Sinne des Artikel 274 des Strafgesetzbuches nach Maßgabe der gewinnbaren Mittel Einleitung getroffen werden wird, seiner Zeit anzutragen, und etwaige fruchtlose Aufforderungen der Art in den so eben bezeichneten Instanzwegen zu verfolgen, er hat

15. auf gleichem Wege Sorge zu tragen, daß Mütter unehelicher Kinder nicht unter dem Vorwande des Kinderpflegens dem Müssiggange sich weihen, vielmehr alles Ernstes, und gegebenen Falles durch Beschwerden an die höhern Instanzen, zu fordern, daß die Mütter sich ehrlich von ihrer Arbeit nähren, und daß die Kinder in öffentlichen Anstalten oder braven Familien erzogen, und die Mütter zum Dienen angehalten werden, er hat

16. insbesondere die dienende Klasse stets im Auge zu behalten, deren Moralität und geziemendes Betragen zu beaufsichtigen, und auf alsbaldige Hinwegweisung unsittlicher, roher oder brodloser, dem Müssiggange fröhnender, Individuen dieser Kathegorie, anzutragen.

17. Dagegen aber auch zu Gunsten der braven Dienstboten und Gesellen, durch das Organ der Polizeibehörde, für Anlegung örtlicher Sparkassen, oder für Ausdehnung bestehender Sparkassen besorgt zu seyn; endlich

18. vorzüglich und mit Anstrengung aller Kräfte dahin zu wirken, daß das wo möglich wieder in das Leben zu rufende Institut der Zwangsarbeit (S. Nr. 14 vorhin) seiner wahren Bedeutung nach, erkannt, gewürdiget und benützt werde.

War früher die Wirkung der Zwangsarbeitshäuser im hohen Grade unbefriedigend, so lag der Grund hievon nicht blos in der Mangelhaftigkeit dieser Institute selbst, sondern namentlich auch in der irrigen Ansicht der meisten Gemeinden über die eigentliche Bestimmung der Zwangsbeschäftigungs-Anstalten.

Digitized by Google

Diese Anstalten wurden nämlich häufig nicht als das, was sie sind, als Beschäftigungs-Institute und als Mittel, um arbeitscheue oder der Arbeit entwöhnte Individuen zur Arbeitsgewohnheit zurückzuführen, sondern als Zucht- und Strafhäuser betrachtet

Man wandte auf die darin befindlich Gewesenen den Begriff der Zuchthäusler an. — Niemand bot ihnen bei ihrem Austritte Beschäftigungsgelegenheit dar, sie wurden mittel- und dienstlos in ihre Heimatsgemeinden gebannt, und die Sorglosigkeit mancher Behörden im Bunde mit dem Vorurtheile, ließ auch den Gebesserten unter ihnen häufig nur die Wahl zwischen Diebstahl oder Hungertode übrig. Solche verkehrte Ansichten müssen einer bessern Ueberzeugung weichen.

Es ist Pflicht der Gemeinden und ihrer Organe, insbesondere des Armenpflegsschaftsraths, den aus den Arbeitshäusern und Gefängnissen Entlassenen wohlwollend entgegen zu kommen, dem Gebesserten durch Arbeitsgelegenheit das ehrliche Fortkommen möglich zu machen, die nicht oder theilweise Gebesserten der Distrikts-Polizeibehörde zur alsbaldigen Zurücksendung in die Anstalt zu bezeichnen, fruchtlose Anträge auf dem unter Ziff. 13 und 14 gegenwärtigen Paragraphs bezeichneten Wege zu verfolgen, und auf diese Weise durch Ausübung einer verdienstlichen Pflicht der Menschlichkeit die Gemeindearmenfonde vor jenen Alimentations-Ausgaben zu sichern, deren Mehrung bei Fortdauer der bisherigen Sorglosigkeit den unbefehlbaren Ruin aller minder bemittelten Gemeindeglieder herbeiführen müßte.

C. Aufgabe der Armenpflege mit Schlusse des Jahres.

§. 40.

Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses.

So wie im Rheinkreis alle Gemeinde- und Stiftungsrechnungen mit dem Ende des Kalenderjahres sich schließen, so schließen sich auch in derselben Periode die Rechnungen der Armenpflegschaften. Der Rechner hat sich nach denjenigen Bestimmungen zu achten, welche in dieser Beziehung in dem Decret vom 7. Floréal XIII. und in der instruktiven Verordnung vom 25. November 1825, Intelligenzblatt 1825 № 285, enthalten sind.

§. 41.

Zeitpunkt der Rechnungsablagen.
Auflegen der gestellten Rechnungen in dem Gemeindehause.
Kundgabe der Resultate.

Jeder einzelne Rechner muß seine Rechnung spätestens am 15. Februar vollkommen abgeschlossen und dem Armenpflegschaftsrathe übergeben haben. Die auf diese Spezialrechnungen sich stützende, von sämmtlichen Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes zu unterzeichnende, Hauptrechnung muß spätestens am 15. März jeden Jahres in das Gemeindehaus gelangt seyn, um dortselbst 14 Tage hindurch zur Einsicht sämmtlicher Beitragspflichtigen aufzuliegen. Jeder der letzteren ist berechtigt seine etwaigen Bemerkungen in ein gleichfalls aufgelegtes, paginirtes und paraphirtes Erinnerungsheft einzutragen, welches dann der Rechnung beigeheftet, und mit dieser an die im §. 50. gegenwärtiger Instruktion näher bezeichneten Revisionsbehörden abgegeben wird.

Ueberdies werden die Rechnungsresultate durch das Localintelligenzblatt, oder in dessen Ermanglung durch den Druck, für den Gesammtkreis aber durch das Kreisintelligenzblatt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 42.

Verhalten dort, wo sich im betreffenden Jahre weder Armenpflegschaften-Ausgaben noch Armenfondseinnahmen ergeben haben.

Wo sich weder Ausgaben noch Einnahmen ergeben haben, gelangt statt der Rechnung eine Fehlanzeige zur Auflage in dem Gemeindehause und von da zu dem Einlaufe der Curatelbehörde.

§. 43.

Bau der Hauptrechnung.

Die Rechnung folgt in jeder Beziehung dem Baue des Voranschlages, sie umfaßt daher folgende Hauptrubriken,

Digitized by Google

Einnahme aus

I. Reinertrag des Stammvermögens
II. An, dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern verfügbar gehaltenen Kassenüberschüssen früherer Jahre
III. Zuflüsse.
  1. aus Staatskassen
  2. von Privaten
IV. Gesetzliche Einnahme der Lokalarmenfonde und zwar:
  1. von Schauspielen, Bällen, Concerten u. s. w.
  2. die Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Octroireglements,
  3. ꝛc. (vid. §. 24 gegenwärtiger Instruktion.)
V. Fundationszuflüsse
VI. Collekten und freiwillige Beiträge
VII. Ersatzleistungen
  1. von anderen Gemeinden für nicht blos momentane Unterstützungen ihrer, in dem Orte weder als Dienstboten noch als Gesellen verwendet gewesenen, Heimathsangehörigen,
  2. von alimentationspflichtigen Korporationen und Privaten
VIII. Erlös aus der Armenbeschäftigung
IX. Zuschuß aus dem Kreis- oder Bezirksarmenfonde (§ 24 Nä. 9 gegenw. Instruktion)
X. Zuschüsse aus der Gemeindekasse
XI. Im Einvernehmen mit der geistlichen Oberbehörde etwa angewachsene Ueberschüsse der Cultusstiftungen
XII. Sonstige Einnahmen.

Ausgabe auf

I. Vorhergesehene Unterstützungen
  a) in Geld
  b) in Naturalien.
II. Auf den Dispositionsfond für unvorhergesehene Fälle und zwar:
  1. Erhöhung vorhergesehener Unterstützungen,
  2. in dem Laufe des Jahres neu eingetretene Unterstützungen.
  3. In dem Laufe des Jahres neu eingetretene Unterhalts- und Erziehungskosten armer Kinder.
  4. Vorübergehende Unterstützungen von Gemeindeangehörigen
  5. Hülfeleistungen an Angehörige anderer Gemeinden oder fremder Staaten.
  6. Spenden an wandernde Handwerksgesellen.
  7. Zahlungen an Wohlthätigkeitsinstitute.
  8. Sonst unvorhergesehene Ausgaben.
III. Auf die Armenbeschäftigung,
  1. Ankauf roher Materialien,
  2. Fabrikationskosten,
  3. auf Verwerthung der verarbeiteten Materialien,
IV. Auf Regie
V. Sonstige Ausgaben,
  hierunter Vorschüsse gegen Rückersatz
    von Gemeinden,
    von Privaten,
  bleibt reine Ausgabe.

Sämmtliche Rechnungen richten sich von nun an nach dem Rechnungsformulare Anlage 9.

§. 43.b

Materialrechnung.

Wenn die von dem Armenpflegsschaftsrathe zu verrechnenden Materialgegenstände oder Naturalien von einigem Umfange sind, insbesondere in Städten, wo Viktualien und Brennstoffe für die Armen erkauft und unter sie vertheilt, oder wo rohe Stoffe erkauft, zur Verarbeitung an die Armen abgegeben, und verarbeitet wieder verkauft worden, ist zur Herstellung der Controle, eine besondere Materialrechnung zu führen, und als Nebenrechnung resp. Rechnungsbeleg der Hauptrechnung beizufügen.

Digitized by Google

§. 44.

Nähere Vorschriften für diese Rechnungen §. 43a und b

Die eigentliche Rechnung umfaßt nur die effektiven Einnahmen und Ausgaben des Armenpflegschaftsrathes. Ihr Ziffer erstreckt sich demnach nicht auf die, von Privatpersonen oder Vereinen direkt an die Armen gelangten Spenden.

Ebenso findet kein Zifferansatz der, aus den Häusern der Pflichtigen nach dem Turnus an die Armen gesendeten Naturalkost, statt.

Eben so darf die förmliche Taxation und der Ziffereintrag der, durch Spenden oder Collekten an den Armenpflegschaftsrath gelangten alten Kleider und ähnlicher Verbrauchsartikel unterbleiben, wohl aber muß ein der Rechnung vorangehender nach der Anlage 10 verfaßter Vorbericht das gesammte Armenwesen der Gemeinde in allen seinen Beziehungen kurz und klar entwickeln. In diesem Vorberichte sind neben der Zahl der unterstützten Armen jeder Kathegorie der gesammte Unterstützungsbedarf und neben der, aus den Häusern turnusweise gereichten Naturalkost, auch die Leistungen der Privatvereine, die dem Armenpflegschaftsrathe bekannt gewordenen Hülfsleistungen der Privaten, die durch Collekten oder Schenkungen eingelaufenen Naturalien aller Art, nach Zahl, Beschaffenheit und beiläufigem Werthe summarisch vorzutragen, damit die Gemeinde sowohl, als die Curatel zu einem steten Ueberblicke aller Leistungen des betreffenden Jahres und durch die jährliche Wiederholung dieser Uebersichten zu einer gedrängten Geschichte ihres Armenwesens gelange. Auch sind mittelst dieses Vorberichtes die Namen ausgezeichneter Wohlthäter dem Dankgefühle ihrer Mitbürger zu bezeichnen.

§. 45.

Aufbewahrung der Armenbeschriebe und Armenpflegschaftsrechnungen.

Die Armenpflegschaftsrechnungen sammt ihren Beilagen und insbesondere sammt der, als integrirende Beilagen dieser Rechnungen zu betrachtenden, Armenbeschreibungen dürfen nie vernichtet, sondern müssen dem Gemeindearchiv einverleibt und dort auf das Sorgfältigste aufbewahrt werden, um die Basis der künftigen Operation zu bilden, und durch Benutzung der darin niedergelegten Erfahrungen, die stete Vervollkommnung der Armenpflege möglich zu machen.

Abschnitt III.

Geschäftsführung der Localarmenpflegen.

§. 46.

Besondere Vorschriften für den Geschäftsgang der Localarmenpflegen.

Die Localarmenpflegschaftsräthe sind berufen, in dem Leben und für das Leben zu wirken.

Ihr Geschäft gehört vorzugsweise der Oertlichkeit an; — das Einzelne des Geschäftsganges ist daher auch ihrem Ermessen und ihrer Kenntniß der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse anheim gegeben. Jedenfalls muß die Form in der Art gewählt werden, daß den für die gesammte Geschäftsführung collektiv haftenden Mitgliedern auch angemessene Mitwirkung gesichert bleibe.

Ferner sind die Armenpflegschaftsräthe gehalten, den Geschäftsverkehr mit der Gemeindebehörde in der Regel mündlich, mittelst der im Pflegschaftsrathe anwesenden Gemeindebeamten zu pflegen, schriftliche Communikationen aber nur dann einzuleiten, wenn in einzelnen Fällen entweder

a) solches zu Deckung des Armenpflegschaftsrathes absolut nothwendig erachtet wird, oder wenn
b) der Gemeinderath selbst weder den mündlichen noch schriftlichen Vortrag seiner in dem Armenpflegsrathe sitzenden Mitglieder aktengenügend findet, oder wenn endlich
c) eine Vereinigung der Ansichten zwischen der Gemeindebehörde und dem Armenpflegschaftsrathe nicht herbeigeführt werden könnte.

Digitized by Google

§. 47.

Bezeichnung der zur Besorgung der Schreibereien verpflichteten Personen.

Die Schreibereien des Armenpflegschaftsrathes, soferne solche von Einzelnen seiner Mitglieder nicht freiwillig übernommen werden, sind durch die Gemeindeschreiber besorgen zu lassen.

§. 48.

Spezielle Geschäftsabtheilung in größern Städten.

Die Armenpflegschaftsräthe der größern Städte werden sehr wohl thun, Ausschüsse zu bilden, insbesondere könnte nach örtlichem Bedarfe zweckmäßig erscheinen

1. Ein Ausschuß, um gemeinsam mit dem Vorstande oder für denselben die Materialien zur Armenbeschreibung zu sammeln, die Nachforschungen über die sich Anmeldenden anzustellen, und die Unterstützungsgesuche der Armen entgegen zu nehmen. Ein solcher Ausschuß darf, gleich den Pfarrern, zu augenblicklicher Anordnung einer vorläufigen Hülfe aus dem Reservefonde ermächtiget werden.
2. Ein Ausschuß zu Belebung des Wohlthätigkeitssinnes, zur Erwirkung freiwilliger Beiträge an Geld und Naturalien, zu Unterstützung des obbenannten Ausschusses in Vorbereitung der Etatsmaterialien.
3. Ein Ausschuß zu Ermittlung des Unterkommens für die Erwerblosen, zu Führung des Kundschaftsanzeigers und zu Beaufsichtigung der Beschäftigungsanstalten.

§. 49.

Selbstständigkeit der Localarmenpflegschaftsräthe in ihrem Wirkungskreise.

Der Armenpflegschaftsrath bewegt sich innerhalb seiner Sphäre in der Form und Stellung einer förmlich constituirten Behörde.

Er ist der Gemeindeverwaltung coordinirt, er berichtet wie diese unmittelbar an die Curatel.

Die Armenpflegschaftsräthe können ohne Ermächtigung der Kreisregierung wegen Amtshandlungen nicht vor Gericht gestellt werden.

Decret vom 14. Juli 1812.

Abschnitt IV.

Verhältnisse der Localarmenpflegschaftsräthe zu den Curatelbehörden

und zwar

§. 50.

A. zu den Königl. Landcommissariaten.

Den Königl. Landcommissariaten bleibt vorbehalten

1. die Entscheidung der gegen den Armenpflegschaftsrath etwa vorgebrachten Beschwerden,
2. die Entscheidung der, zwischen Armenpflegschaften verschiedener Gemeinden desselben Polizeibezirkes etwa obwaltenden Irrungen,
3. die revisorische Prüfung und Bescheidung der Etats-Voranschläge (Budgets) und der Armenpflegschaftsrechnungen jener Gemeinden, deren Communal- und Stiftungsrechnungen von den Königl. Landcommissariaten abzuschließen sind,
4. jedes Ausleihen von Kapitalien unter 232 ℔ (500 Fr.) und
5. jeder nicht im nämlichen Jahre zurückerstattet werdende Vorschuß von gleichem Betrage (Decret vom 16. Juli 1810),
6. jede Acceptation von Schenkungen und Vermächtnissen unter nicht lästigen Bedingungen bis zum Belaufe von 140 ℔ (300 Fr.),

   Decret vom 4. Pluviose XII. Art. 1.
7. jede Verpachtung auf gewöhnliche (neun Jahre nicht übersteigende) Dauer, und jede Wiederaufhebung eines solchen Pachtes analog nach den bei Gemeinderealitäten geltenden Grundsätzen,
8. die Bestätigung des zu dem Armenpflegschaftsrathe

Digitized by Google

gewählten Personals in allen Gemeinden des Landcommissariats, ausschließlich der Kantonshauptorte.

§. 50.

B. Zu der Königl. Kreisregierung, K. d. Innern.

Von der Genehmigung der Königl. Kreisregierung bleiben abhängig:

1. jedes Ausleihen von Kapitalien, von höherem als dem eben angegebenen Betrage (Decret vom 1f. Juli 1810) und
2. jedes Darleihen überhaupt, wenn es an Mitglieder der Gemeindebehörden, des Stiftungsverwaltungspersonals, oder des Armenpflegschaftsrathes, oder deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, oder an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im 1. Gliede gemacht werden soll;
3. jedes Einlassen in einen Rechtsstreit;
4. jede Aufnahme von Passivkapitalien;
5. jeder mit Uebernahme von Lasten verbundene Fundationszuschuß;
6. jede Acceptation von Schenkungen und Vermächtnissen über 140 ℔ (300 Fr.) oder unter lästigen Bedingungen. Decret vom 4. Pluv. XII. Art. 2. u. f.
   Decret vom 23. Juni 1806, die Geschenke unter Ausbedingung von Leibrenten betreffend.
7. Jede Erwerbung, Veräußerung und sonstige Veränderung der das Stammvermögen bildenden Realitäten und Rechte.
   Decret vom 16. Juli 1810.
8. Jede etwaige Neubaute und jede Wiederaufbauung alter Gebäude.
   Decret vom 10. Brumaire XIV.
   Instruktive Verordnung vom 17. Nov. 1826.
9. Jede Verpachtung auf mehr als neun Jahre (à longues années) Gesetz vom 7. Germinal IX.
10. Jede Wiederaufhebung eines abgeschlossenen langjährigen Pachtes, jede dießfällige Pachtnachlaßbewilligung.
    Regierungsbeschluß vom 14. Ventose XI.
11. Die revisorische Prüfung und Bescheidung der Etatsvoranschläge und Armenpflegschaftsrechnungen jener Gemeinden, deren Communal- und Stiftungsrechnungen dem Abschluße der Königl. Kreisregierung vorbehalten sind.
12. Die Bestätigung der Pflegschaftsräthe in den Kantonshauptgemeinden.

§. 51.

Der Königl. Kreisregierung steht überdies auch die Entscheidung der gegen die Beschlüsse der Königl. Landcommissariate erhobenen Rekurse zu.

§. 52.

Periodische Rechenschaftsablagen der Armenpflegen an ihre Curatelen.

Die Curatel ist durch das Gesetz mit der steten Aufsicht auf die Geschäftsführung der Armenpflegschaftsräthe beauftragt.

Jeder von letzterer etwa geforderte Aufschluß muß daher alsbald abgegeben und insbesondere müssen die von ihr etwa angeordneten außerordentlichen Bücherabschlüsse und Materialstürze unweigerlich stattfinden.

Jedenfalls empfängt jede Curatelbehörde jährlich unmittelbar nach Ablauf des Jahrs, und spätestens am 6. Januar eine vorläufige, auf den Bücherabschluß und den Materialsturz gegründete nach Anlage 11. verfaßte Uebersicht der Verwaltungsresultate des abgelaufenen Jahres.

§. 53.

Visitationsbefugnisse der Curatel- und Distrikspolizeibehörden.

Den Vorständen der Curatelbehörden steht es jederzeit frei, den Sitzungen jedes einzelnen, ihrer Curatel untergebenen Armenpflegschaftsrathes selbst, oder durch die

Digitized by Google

Nebenbeamten beizuwohnen. Diesen Curatelbehörden gebührt in solchem Falle der Vorsitz, sie haben sich jedoch ihrer vorgesetzten Stellung gemäß jedes Mitvotirens zu enthalten, ihre Wirksamkeit auf Beobachtung des Geschäftsganges, auf mündliche Entwicklungen ihrer Curatelbemerkungen, Ansichten und Anträge zu beschränken, und in dem Nichtbeachtungsfalle das Geeignete in dem gewöhnlichen Curatelgeschäftsgange einzuleiten.

Jedenfalls sind die Vorstände der Curatelbehörden gehalten von Zeit zu Zeit in Person, oder durch ihre Nebenbeamten von den Geschäften jedes einzelnen Armenpflegschaftsrathes örtliche Einsicht zu nehmen, die Bücher einzusehen, und das Geeignete vorzukehren.

§. 54.

System der Curatelbeamten gegenüber der Armenpflegschaftsräthe.

Die Curatelstellen und Behörden werden sich von selbst berufen finden, den Armenpflegschaftsräthen stets wohlwollend gegenüber zu stehen, einerseits den Geschäftsgang, die Geschäftsformen und den Vollzug der gebotenen Directiven alles Ernstes aufrecht zu halten, andererseits aber auch die gemeindlichen Organe der Wohlthätigkeit in allem Guten möglichst zu unterstützen, auf den Gang berathend und aufmunternd einzuwirken, den Oertlichkeiten innerhalb des Gesetzes die möglichst freie Bewegung zu belassen, Mißbräuchen im Keime zu begegnen, dem Verkehr die einfachste Form zuzuwenden, und in die Wechselbeziehungen Lebendigkeit und praktischen Takt zu übertragen, Verdienste anzuerkennen, und überhaupt jenes System zu entwickeln, wodurch allein die staatsbürgerlichen Notabilitäten den Mühseligkeiten eines öffentlichen Amtes befreundet und den Geschäften die Mitwirkung aller Gutgesinnten gesichert werden kann.

Titel III.

Von der Distriktsarmenpflege.

§. 55.

Außer den, §. 50. bemerkten Gegenständen, liegt den Königl. Landcommissariaten als Distriktspolizeibehörden die Aufgabe ob:

1. Im Interesse der gemeinsamen Armenpflege ihres Amtsbezirks das Verfahren der einzelnen Armenpflegschaftsräthe einer genauen Würdigung zu unterwerfen, und die etwa nöthig scheinenden Anweisungen, Belehrungen und Rathschläge im geeigneten Geschäftswege, insbesondere bei den vorzunehmenden Amtsreisen, zu ertheilen.
2. Die Frage zu erwägen, ob und welche Gemeinden nach der Verhältnißzahl
   a) ihrer Beitragspflichtigen
   b) ihrer Beitragsfähigkeit
   c) ihrer bereits bestehenden Lasten und Abgaben
   d) ihrer Hülfsbedürftigen und
   e) deren Hülfsbedarfen in der That als überbürdet zu betrachten sind.
3. zu ergründen, ob und wie etwa die Unterbringung der bloß erwerblosen Armen, — namentlich überbürdeter Gemeinden — bei mit Arbeitsgelegenheit versehenen Gemeinden oder Personen zu erwirken sey.
4. Ununterbrochen darauf zu sehen, daß bei Staats- und Communalunternehmungen arbeitsfähige Arme vor Dritten den Vorzug erhalten.
5. Im Nichtunterbringungsfalle mit anderen Königl. Landcommissariaten in Correspondenz zu treten, um zu ermitteln, ob nicht ähnliche Hülfe sich auswärts darbiete.

Digitized by Google

6. Insbesondere alles Ernstes auf den richtigen Vollzug der in dem §. 39 gegenwärtiger Instruktion, hinsichtlich der austretenden Zwangsarbeiter oder Strafgefangenen entwickelten Grundsätze zu halten, dafür besorgt zu seyn, daß jeder aus einem Zwangs-Arbeitshause Entlassene, in Folge der 4 Wochen vor dem Austritte von der Verwaltung der betreffenden Anstalt an die Distrikts-Polizei-Behörde seiner Heimath zu erlassenden Notificationen bei seiner Ankunft bereits eine ausgemittelte Beschäftigung finden, und diese Beschäftigung sowohl des Fleißes als der Sittlichkeit wegen genau beobachtet und bei sichtbar werdender Nichtbesserung alsbald in das Zwangsarbeitshaus zurückgesendet werde.

7. Die einzelnen Localarmenpflegen in der Verwerthung ihrer Fabrikate und Arbeiten zu unterstützen, auch auf Verlangen den Ankauf der Rohstoffe und die Verwerthung der Manufacte zu übernehmen.

8. Ueberhaupt alles aufzubieten, um das Gedeihen der Armenpflege in dem Gesammtumfang des Districtes zu bewirken.

§. 56.

Fürsorge für die mit Armen überbürdeten Gemeinden.

Die Königl. Landcommissariate haben aus den ihnen vorgelegten Verwaltungs-Resultaten und Etats-Voranschlägen auf das Gewissenhafteste zu untersuchen, ob und welche Gemeinden wirklich überbürdet sind.

Der Begriff einer Ueberbürdung ist seiner Natur nach stets relativ. — Er kann nur geschöpft werden aus dem Verhältnisse der Bürde zu der Leistungsfähigkeit der mit der Bürde gesetzlich Belasteten.

Die Ueberbürdung einzelner Gemeinden mit Armen, läßt sich daher nur ermitteln aus dem Verhältnisse, in welchem in jeder einzelnen Gemeinde die Zahl und der Bedarf der Armen zu den Kräften der beitragsfähigen Gemeinde-Angehörigen steht. Diese Kräfte selbst aber können ohne eine nicht wohl zulässige Untersuchung jedes einzelnen Activ- und Passivstandes nur nach allgemeinen Anhaltspunkten stattfinden.

Als allgemeine Anhaltspunkte bieten sich die Grund-, Mobiliar-, Personal-, Fenster-, Gewerbsteuer und die sonstigen directen und indirecten Auflagen des Staates und der Communen dar, über deren Ertrag auf Antrag des Armenpflegschafts-Rathes die umständlichsten Aufschlüsse zu erholen sind. — Nebstdem müssen auch jene besonderen Verhältnisse in Erwägung gezogen werden, welche entweder bei obschwebenden Steuer-Reclamationen, den gesetzlichen Anhaltspunkt der Steuer in Zweifel stellen, oder wie lästige Servituten, häufiger Hagelschlag und dergleichen nachtheilig, oder endlich, wie besonders schwunghafter Gelderwerbsbetrieb, Vorhandenseyn reicher, durch keine Kapitalsteuer in Evidenz gebrachte Kapitalisten, vortheilhaft auf die Bilanze der Kräfte einzuwirken vermögen.

Jeden derartigen Umstand hat der Vorstand zu den Acten zu erheben, die Verhältnißzahlen unter genauer Würdigung aller Verhältnisse, nach bestem Gewissen, zu schöpfen, diese Ermittlungen in tabellarische Uebersichten zusammen zu stellen und mit einem motivirten Berichte der Königl. Kreisregierung vorzulegen.

Digitized by Google

Titel IV.

Von der Kreisarmenpflege.

§. 57.

Begriff der Kreisarmenpflege.

Der Inbegriff aller, den Kreis als Gesammtheit berührenden (also weder localen, noch distriktiven), Bedürfnisse und Hülfsanstalten bildet das Objekt der Kreisarmenpflege.

§. 58.

Aufgabe der Kreisarmenpflege.

Aufgabe der Kreisarmenpflege ist es:

1. den Stand der Armuth in dem Gesammtkreise aus dem höheren Gesichtspunkte eines leitenden Mittelpunktes zu ermitteln, zu dem Ende
2. aus den ebenerwähnten Berichten und Uebersichten der Königl. Landcommissariate, aus den Jahresberichten, und deren Belegen, die Zahl der Dürftigen jeder einzelnen Gemeinde, das numerische Verhältniß derselben zu der
   a) rein ackerbauenden,
   b) gemischt ackerbauenden und industriellen,
   c) der rein industriellen

   Bevölkerung zu den in der Gemeinde verwendeten auswärtigen Gesellen und Dienstboten und zu den Arealeinkommens Quantitäten und Qualitäten der Gemeinden zu ermitteln;
3. aus den nöthigen Falles einzusendenden Protokollen und Rechnungen der Armenpflegschaftsräthe genaue Kenntniß über den Gang und die Leistungen der örtlichen Fürsorge zu schöpfen;
4. auf den Grund dieser Vorarbeiten Urtheil über das Vor- oder Rückschreiten und über die tieferen Quellen der Verarmung, sowohl bezüglich der einzelnen Communen und Bezirke, als bezüglich des Gesammtkreises zu begründen;
5. das den Verhältnissen des Kreises angemessendste Abhülfesystem im Großen zu entwerfen; hienach
6. die einzelnen Localarmenpflegen zu belehren,
7. die Verwaltung der Kreiswohlthätigkeitsstiftungen genau zu controliren,
8. die bereits bestehenden Kreisanstalten, als: die allgemeine Armenanstalt zu Frankenthal und die Kreishülfskasse, dann das wo möglich zu errichtende Zwangsarbeitsinstitut §. 39 Nr. 14 die Beschäftigungshäuser ꝛc. sorgfältig zu beaufsichtigen; die der Wohlthätigkeit gewidmeten Kreisfonde, ihrer Bestimmung gemäß, zu verwalten und zu verwenden, und die in Bezug auf diese Anstalten und Zwecke erforderlichen Ergänzungen und Verbesserungen zu beantragen,
9. periodische Visitationen der einzelnen und insbesondere der mit umfassenden Beschäftigungsanstalten verbundenen, oder in ihrer Fürsorge lauen Ortsarmenpflegen vorzunehmen,
10. bei nothwendig werdender In-Anspruchsnahme der Kreisfonde die nöthigen Anträge an den Landrath zu entwerfen und überhaupt
11. Alles vorzubereiten, einzuleiten und zu vollziehen, was dazu dienen kann, das Armenwesen des Gesammtkreises im Einzelnen, wie im Ganzen, ohne Luxus und unnöthigen Aufwand, auf einen dem Bedürfnisse des Kreises, und der Civilisationsstufe der bayerischen Nation und den väterlichen Absichten Seiner Majestät entsprechenden Standpunkt zu erheben.

§. 59.

Attributionen der Königl. Kreisregierungen, K. d. J., in Bezug auf die Kreisarmenpflegen.

Die Geschäfte der Kreisarmenpflege sind der Königl. Kreisregierung, K. d. J., und zwar mit alleiniger Aus-

Digitized by Google

nahme der Rekurse gegen die Beschlüsse der Königl. Landcommissariate zu bureaumäßiger Behandlung, also zu selbstständiger Leitung durch den Königl. Generalcommissär und Regierungspräsidenten, zugewiesen.

§. 60.

Befugniße der Generalcommissäre zu Berufung consultativer Kreiscomités in Sachen der Kreisarmenpflege.

Dem Königl. Generalcommissär und Regierungspräsidenten bleibt, nach §. 133 der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825, die Zurathziehung des gesammten Regierungscollegiums gestattet.

Ferner ist derselbe berechtigt, sich entweder im Allgemeinen für alle wichtigeren Fragen und in einzelnen Fällen für diese mit einem Consultativcomité ausgezeichneter Staatsdiener und Staatsbürger, insbesondere aus der Kreishauptstadt und deren Nähe zu umgeben, und neben dem einschlägigen Regierungsreferenten in dieses Comité bewährte, ausgezeichnete Mitglieder des Clerus der Kreishauptstadt, Mitglieder des Kreislandraths, dann Vorstände der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreisvereine, dann, wo zu Folge der allerhöchsten Verordnung vom 6. Juli 1828 Kreishülfvereine bestehen, die Vorstände und einzelne Ausschußmitglieder dieser Vereine zu berufen.

§. 61.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der consultativen Kreiscomités.

Der Königl. Generalcommissär bleibt allein für seine Geschäftsführung in Betreff der Armenpflege und für den rechtzeitigen lebendigen Vollzug gegenwärtiger Instruction verantwortlich. Ebendaßhalb ist auch die Stellung der von ihm etwa berufenen Consultativcomités eine berathende.

Diese Mitglieder werden weder förmlich ernannt, noch mit bestimmten Titeln bekleidet, sondern lediglich von dem Kreisvorstande zu berathender Theilnahme an den Geschäften der Kreisarmenpflege eingeladen.

Die einzelnen Mitglieder versammeln sich auf Einladung des Generalcommissärs unter seinem Vorsitze oder unter dem Präsidio der etwa von ihm bezeichneten Personen.

Wirkungskreis, Geschäftsform des Comités, richten sich lediglich nach der von dem Generalcommissär für zweckmäßig erachteten Instruction. —

Die Function der Mitglieder des Consultativcomités erlischt für jedes einzelne Mitglied, sobald der Generalcommissär die Einladung zu den Berathungen nicht ferner fortsetzt.

Titel V.

Transitorische Bestimmungen.

§. 62.

Alsbaldige Bildung resp. Vervollständigung der Localarmenpflegen.

Die bisher unter dem Namen Almosenpflege, Wohlthätigkeitsbüreau, Wohlthätigkeitscommission ꝛc. ꝛc. bestandenen Localarmenpflegen, sind unverzüglich nach Kundgabe gegenwärtiger Instruction, gemäß den Bestimmungen der §§. 5 bis 11. zu vervollständigen, und denselben in ihrem Personalbestand anzupassen.

Wo keine derartige Pflegbehörde besteht, sind die Armenpflegschaftsräthe ungesäumt diesen Bestimmungen entsprechend, zu bilden.

§. 63.

Vorlage eines namentlichen Ausweises über das wirkliche Bestehen sämmtlicher Local- und Armenpflegschaftsräthe.

Der namentliche Bestand der Armenpflegschaftsräthe in sämmtlichen Gemeinden des Rheinkreises, muß spä-

Digitized by Google

stens zwei Monate, nach Publication dieser Instruction in der Form Anlage 12. zu den Acten des Königl. Staatsministeriums des Innern gebracht seyn.

Die so vielfach und so rühmlich erprobten Einsichten der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, und der stets rühmlich sich bewährende Diensteifer der Districts- und Localpolizeibehörden und des Gesammtpfarrclerus aller Confessionen bürgen für den kräftigen, lebendigen Vollzug, somit auch für die segenreichen Folgen gegenwärtiger Instruction, welche mit dem Tage ihres Erscheinens in dem Amts- und Intelligenzblatte des Rheinkreises als ausschließende Norm für das Armenwesen zu betrachten und zu befolgen ist.

München, den 29. November 1834.

Königl. Staatsministerium des Innern.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Digitized by Google

Zwölf Beilagen

zur

Instruction über die Behandlung des Armenwesens in dem K. B. Rheinkreise.

Beilage 1.

(Zu §. 14 der Instruction.)

Bekanntmachung.

Dem §. 14 der Instruction über die Behandlung des Armenwesens vom . . . . . zu Folge, wird in der Gemeinde . . . . . nunmehr zu Constatirung des Standes der Armuth für für das Jahr 183 . . geschritten.

Diejenigen Nothleidenden, welche einen Anspruch auf irgend eine Art von Unterstützung zu begründen vermögen, haben sich spätestens bis zum . . . . . bei dem Unterzeichneten zu melden.

. . . . . , den . . ten 183 . .

N. N.

als Vorstand des Armenpflegschafts-Raths der Gemeinde . . . . . .

Digitized by Google

Beilage 2.

Rheinkreis.

Armenbe

und Etats-Voranschlag des Armenpfleg-

Nä.	Vor- und Zuname des Hilfsbedürftigen. Haus-Nummer. Leumund.	Familienstand ob ledig oder verheirathet.	Ob der Hilfsbedürftige das Heimathsrecht in der Gemeinde besitzt, und aus welchem Titel, oder ob selber einer andern Gemeinde oder einem andern Staate angehört und welchem, ob demnach der Gemeinde die Unterstützung a) mit oder b) ohne Ersatzanspruch obliegt.	Bisheriger Erwerb.	Ursache der Verarmung.	Alter, Gesundheit, körperliche Gebrechen.	Ob und zu welcher Arbeit das hilfsbedürftige Individuum noch fähig ist. Ob und wo selbes diese Arbeit leistet, und mit welchem Gewinn.

Digitized by Google

(Zu §. 17 No. 12 der Instruction.)

Landcommissariat N.
Gemeinde N.

schreibung

schafts-Raths für das Jahr 183 . . .

Größe des wöchentlichen Bedürfnisses nach Abzug des etwa zu Gebote stehenden Erwerbes.	Ob und welche alimentationspflichtige Personen und Corporationen vorhanden sind, und in welchem Grade diese ihrer Alimentationspflicht zu genügen im Stande sind.	Ob und welche Unterstützung die hilfsbedürftigen Individuen aus öffentlichen Anstalten beziehen, dann ob und welche Hilfe ihnen von Privatvereinen oder sonstigen Wohlthätern zugesagt ist.	Beschluß des Armenpflegschafts-Raths über die Klasse, in welche der Arme sich eignet.					Vorläufig festgesetzte Dauer der Unterstützung	Art und Berechnung der Unterstützung.	Bemerkungen.
			Klasse							
			I.	II.	III.					
			Erwerbsunfähig.	Erwerbsbeschränkt.	Erwerblos durch Mangel an					
					Arbeits-Gelegenheit.	Arbeits-Kenntniß.	Arbeits-Lust.			

Rubrik.	Etwaige Belege.	Voranschlag der Ausgaben aufs künftige Jahr.	Partial.	Total.
		Titel I. der Unterstützungen.		
		Vorhersehbare.		
		Nach der auf der vorigen Seite abgeschlossenen Armenbeschreibung für den Monat A.		
		" " " B.		
		" " " C.		
		Summa . .		
		Unvorhersehbare.		
		1. Nothwendige Unterstützungs-Erhöhungen		
		2. Neu anwachsende, regelmäßige Unterstützungen		
		3. Für augenblickliche Hilfeleistung in Nothfällen		
		4. Außerordentliche Hilfeleistung, als:		
		a) momentane Erkrankung, Gemeinde-fremder Personen		
		b) andauernde Verpflegung solcher Individuen . .		
		5. Spenden an wandernde Handwerksbursche		
		6. Neu-anwachsende Ausgaben für Schulunterricht, Handwerks-Erlernung armer Kinder		
		7. Etwaige Zahlungen des Local-Armenfonds		
		8. Sonstige unvorhergesehene Ausgaben		
		Summa . .		
		Titel II. Arbeits- und Fabrikationskosten.		
		1. Ankauf der Materialien		
		2. Eigentlicher Fabrikations-Aufwand		
		3. Ausgabe auf Verwerthung der Manufakte		
		Summa . .		
		Titel III. Regiekosten.		
		1. Schreibmaterialien		
		2. Diurnen		
		3. Diensterfordernisse		
		Summa . .		
		Titel IV. Rückstände.		
		1. Zahlungsretardate		
		2. Rechnungsersätze		
		3. Zurückzuerstattende Vorschüsse		
		4. Abzutragende Schulden, Kapitalien und Zinsen . . .		
		Summa . .		
		Total-Summa der Ausgaben.		
		Gesammtbedarf für das kommende Jahr.		
		Berathen und entworfen von dem Armenpflegschafts-Rathe zu N. (Unterschrift.)	Datum	
		Eingesehen, geprüft und festgestellt auf		
		Datum und Unterschrift der Aufsichtsbehörden.		

Digitized by Google

Beilage 3.

(Zu §. 20 Nr. 3.)

Rheinkreis. Landcommiſſariat N.

Gemeinde N.

Kundſchafts-Anzeiger.

Nr.	Datum.	Namen, Stand, Alter und ſonſtige Eigenſchaften der Perſonen, welche Dienſt oder Arbeit ſuchen.	Gattungen der Dienſte oder Arbeit	Veranſchlagter Preis oder Taglohn.

Digitized by Google

Nº.	Datum.	Namen und Stand der Individuen, welche Arbeiter und Dienstleute suchen.	Art der Dienste oder Arbeit.	Versprochener Taglohn.	Bemerkungen. (Vermittlung der Bedürfnisse ꝛc.)

(P. N. Diese Seite kommt, bei Anlage des Kundschaftanzeigers, der vorhergehen auf dem Bogen rechts gegenüberzustehen.)

Digitized by Google

Beilage 4.

(Zu §. 22 №. 9 der Instruction.)

Vorschrift

zur Bereitung von Rumforder oder Armen-Suppen auf 100 Portionen berechnet.

I. Erbsen-Suppe.

Man siede ½ bayerischen Metzen (½) Erbsen in 50 Maas Wasser, 2 Stunden lang, und reinige sie dann durch Abschöpfen von den Hülsen.

Damit vermische man ½ Metzen Rollgerste, und setze 1 ℔ Salz und einige Wurzeln und Kräuter, (Petersilie, Sellerie, Zwiebeln, gelbe Rüben, Pastinak u. a.) hinzu. Nach einer Stunde Kochens füge man ⅛ Metzen (¼) in Wasser wohl abgerührten Gerstengrießes bei, nach abermaligem eine Stunde langem Kochen ist das Ganze genießbar. Nach Belieben kann man dieser Quantität Suppe 1½ Maas Essig beimischen.

II. Gersten-Suppe.

Man lege in die obige Wassermasse, sobald sie zu wallen beginnt, 5 ℔ ganz klein geschnittenes Rindfleisch, würze es mit Salz und Kräutern wie oben, und lasse es 1½ Stunden gut kochen.

Hierauf werden ½ Metzen Rollgerste mit Wasser abgerührt, und nach und nach in den Kessel mit dem siedenden Fleische geschüttet. Nach zweistündigem Kochen ist diese Suppe genießbar; sie kann ebenfalls mit Essig vermengt werden.

III. Linsen-Suppe.

In demselben Wasserquantum werden ½ Metzen Linsen 3 Stunden lang gekocht, und mit Salz und Kräutern wie bei I. gewürzt, dann wird 1½ ℔ Mehl und ½ ℔ Schmalz gebräunt, und gut mit Wasser eingerührt, zugesetzt, nach einer Stunde weiter fortgesetzten Kochens kann die Suppe angerichtet und mit 2 Maas Essig verdünnt werden.

Um diese drei Arten Suppen geschmack- und nahrhaft zu machen, lege man jeder Portion eine Handvoll Brodschnitten zu. Noch kräftiger werden sie, wenn man für 100 Portionen 10 ℔ klein geschnittenes Kuhfleisch in dem zur Suppe bestimmten Wasserquantum siedet; hiedurch wird jedoch der Preis der Portion von 1 auf 2 ₰ gesteigert.

Digitized by Google

Beilage 5.

(Zu §. 23 der Instruction.)

Rheinkreis. Landcommissariat N.

Gemeinde N.

Voranschlag der Einnahmen

und Abgleichung mit den Ausgaben bei der Localarmenpflege für das Jahr 18 . .

Rubrik.	Etwaige Belege.	Voraussichtliche Einnahmen.	Einzel-Betrag. fl	kr.	Gesammt-Betrag. fl	kr.
I.	—	Reinertrag des dem Armenfonde etwa zugehörigen Stammvermögens (Kapitalien, Realitäten, Renten und nutzbare Rechte)				
II.	—	Die für bestimmte Ausgaben reservirten und deßhalb dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern blos durch Vermittlung des Rechners bis zu ihrer Verwendung momentan nutzbar angelegten Kassa-Ueberschüsse früherer Jahre				
III.	—	Dem Armenfonde aus Staatskassen, öffentlichen oder Privatfonden etwa zufließenden Passiv-Reichnisse				
IV.	—	Die gesetzlichen Einnahmen der Local-Armenpflege (§. 24 der Instruction):				
		a) das den Hospitälern und Armenpflegen gewidmete $\frac{1}{10}$ über den Eintritts- und Abonnementspreis von theatralischen Vorstellungen				
		b) das denselben Anstalten gewidmete $\frac{1}{4}$ des Brutto-Ertrags bei Bällen, Feuerwerken, Concerten, Wettläufen, Pferderennen und Pferdübungen, Panoramas, malerischen und mechanischen Theatern (oder Vorstellungen) und bei allen übrigen öffentlichen Festen, bei welchen Eintrittsgeld bezahlt wird				
		c) der den Armen zukommende Betrag von den Strafen und Confiscationen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die Octroi-Reglements verwirkt werden .				
		d) der reine Ertrag der zum Vortheile der Armen in der Gemeinde etwa bestehenden Leih- oder Pfandhaus-Anstalten				
		e) der Ueberschuß der Taren für die Hundezeichen				
V.	—	Die allenfalls schon voraus bekannten Fundationszuflüsse des Armenfondes aus Vermächtnissen, Erbschaften, Schankungen u. s. w.				
		Diesen Einkommens-Posten folgen:				
VI.	—	Die Einnahmen aus Collecten und aus freiwilligen Beiträgen der Ortseinwohner .				
VII.	—	Die Ersatzleistungen, welche die Armenpflegschaft der betreffenden Gemeinde entweder				
		a) von anderen Gemeinden nach §. 23. Ziff. 4. lit. b.				
		b) von Alimentations-Verpflichteten der betreffenden Gemeinde nach §. 17. Ziff. 4. gegenwärtiger Instruction zu fordern hat				
VIII.	—	Der Erlös aus der Armenbeschäftigung falls und soweit er etwa irgendwo die Kosten des Material-Ankaufes der Fabrikation und Verwerthung übersteigen sollte .				
IX.	—	Die der betreffenden Gemeinde wegen unverhältnißmäßiger Armenzahl etwa bewilligten Zuschüsse aus dem Kreis- oder District-Bezirks-Armenfonde				
X.	—	Die etwa verfügbaren und nach Bedarf in Anspruch zu nehmenden Ueberschüsse der Gemeindekassa				
XI.	—	Die nach Beilage II. §. 40 der Verfassungsurkunde sich ergebenden und im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde verfügbaren Ueberschüsse des Kirchen-Stiftungs-Vermögens				
		Summe der Einnahme . . .				

Digitized by Google

A b g l e i c h u n g.

Wenn die vorbezeichneten Deckungsmittel zu . . . . . .
gegen den veranschlagten Bedarf zu . . . . . .
gehalten werden,

so ergiebt sich ein Ueberschuß von . . . . . .
oder ein Abgang von . . . . . .

Der Abgang soll gedeckt werden
durch eine zu Ausgleichung der Einnahmen und
Ausgaben der Gemeindekasse zu erhebende Umlage.

Berathen und beschlossen . . . . . Datum

Durch den Armenpflegschafts-Rath

(Unterschriften.)

Geprüft und in folgender Art festgestellt.

Datum und Unterschrift der vorgesetzten Aufsichts-Behörde.

Digitized by Google

Beilage 6.

Rheinkreis.

Armen-Beschreibung und

des Armenpflegschafts-Rathes

Nr.	Vor- und Zuname des Hilfsbedürftigen. Haus-Nummer. Leumund.	Familienstand ob ledig oder verheirathet.	Ob der Hilfsbedürftige das Heimathsrecht in der Gemeinde besitzt, und aus welchem Titel, oder ob selber einer andern Gemeinde oder einem andern Staate angehört und welchem, ob demnach der Gemeinde die Unterstützung a) mit oder b) ohne Ersatzanspruch obliegt.	Bisheriger Erwerb.	Ursache der Verarmung.	Alter, Gesundheit, körperliche Gebrechen.	Ob und zu welcher Arbeit das hilfsbedürftige Individuum noch fähig ist. Ob und wo selbes diese Arbeit leistet, und mit welchem Gewinn.

Bemerkung. Bei verheiratheten oder sonst mit Kindern begabten Armen ist in der Beschreibung nicht nur

Abgeschlossen . . den 18 . .

Digitized by Google

(Zu §. 28 der Instruction.)

Landcommissariat N.
Gemeinde N.

Bedarfs-Voranschlag

für das Jahr 18 . . .

Größe des wöchentlichen Bedürfnisses nach Abzug des etwa zu Gebote stehenden Erwerbes.	Ob und welche alimentationspflichtige Personen und Corporationen vorhanden sind, und in welchem Grade diese ihrer Alimentationspflicht zu genügen im Stande sind.	Ob und welche Unterstützung die hilfsbedürftigen Individuen aus öffentlichen Anstalten beziehen, dann ob und welche Hilfe ihnen von Privatvereinen oder sonstigen Wohlthätern zugesagt ist.	Beschluß des Armenpflegschafts-Raths über die Klasse, in welche der Arme sich eignet.					Vorläufig festgesetzte Dauer der Unterstützung	Art und Berechnung der Unterstützung.	Bemerkungen.
			Klasse							
			I.	II.	III.					
			Erwerbsunfähig.	Erwerbsbeschränkt.	Erwerblos durch Mangel an					
					Arbeits-Gelegenheit.	Arbeits-Kenntniß.	Arbeits-Lust.			

das Familienhaupt, sondern auch jedes einzelne Familienglied eigens aufzuführen.

Durch den Armenpflegschafts-Rath. (Unterschriften.)

Digitized by Google

Beilage 7. (Zu §. 28 der Instruction.)

Rheinkreis. Landcommissariat N. Gemeinde N.

Etats-Voranschlag der Local-Armenpflege N. für das Jahr 18 . .

Rubrik.	Etwaige Belege.	Voranschlag der Ausgaben aufs künftige Jahr.	Partial.	Total.
I.		**Titel I. der Unterstützungen.**		
		Vorhersehbare.		
		Nach der auf der vorigen Seite abgeschlossenen Armenbeschreibung		
		für den Monat A.		
		" " " B.		
		" " " C.		
		Summa . .		
		Unvorhersehbare.		
		1. Nothwendige Unterstützungs-Erhöhungen		
		2. Neu anwachsende, regelmäßige Unterstützungen		
		3. Für augenblickliche Hilfeleistung in Nothfällen		
		4. Außerordentliche Hilfeleistung, als:		
		a) momentane Erkrankung, Gemeinde-fremder Personen		
		b) andauernde Verpflegung solcher Individuen . .		
		5. Spenden an wandernde Handwerksbursche		
		6. Neu anwachsende Ausgaben für Schulunterricht, Handwerks-Erlernung armer Kinder		
		7. Etwaige Zahlungen des Local-Armenfonds		
		8. Sonstige unvorhergesehene Ausgaben		
		Summa . .		
		Titel II. Arbeits- und Fabrikationskosten.		
		1. Ankauf roher Materialien		
		2. Eigentlicher Fabrikations-Aufwand		
		3. Ausgabe auf Verwerthung der Manufakte		
		Summa . .		
		Titel III. Regiekosten.		
		1. Schreibmaterialien		
		2. Diurnen		
		3. Diensterfordernisse		
		Summa . .		
		Titel IV. Rückstände.		
		1. Zahlungsretardate		
		2. Rechnungsersätze		
		3. Zurückzuerstattende Vorschüsse		
		4. Abzutragende Schulden, Kapitalien und Zinsen . . .		
		Summa . .		
		Total-Summa der Ausgaben.		
		Gesammtbedarf für das kommende Jahr.		
		Berathen und entworfen von dem Local-Armenpflegschafts-Rathe zu N. (Unterschrift.)	Datum	
		Eingesehen, geprüft und festgestellt auf		
		Datum und Unterschrift der Aufsichtsbehörden.		

Digitized by Google

Rubrik.	Etwaige Belege.	Voraussichtliche Einnahme.	Partial.	Total.
I.		Reinertrag des Stammvermögens (Kapitalien)		
II.		Kassa-Ueberschüsse früherer Jahre		
III.		Passivreichnisse aus Staatskassen, öffentlichen oder Privatfonden .		
IV.		Gesetzliche Einnahmen, als:		
		a) das den Hospitälern und Armenpflegen gewidmete $\frac{1}{10}$ über den Eintritts- und Abonnementspreis von theatralischen Vorstellungen		
		b) das denselben Anstalten gewidmete $\frac{1}{4}$ des Brutto-Ertrags bei Bällen, Feuerwerken, Concerten, Wettläufen, Pferderennen und Pferdeübungen, Panoramas, malerischen und mechanischen Theatern (oder Vorstellungen) und bei allen übrigen öffentlichen Festen, bei welchen Eintrittsgeld bezahlt wird		
		c) der den Armen zukommende Betrag von den Strafen und Confiscationen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die Octroi-Reglements verwirkt werden		
		d) der reine Ertrag der, zum Vortheile der Armen in der Gemeinde etwa bestehenden Leih- oder Pfandhaus-Anstalten .		
		e) der Ueberschuß der Taxen für die Hundezeichen . . .		
V.		Fundations-Zuschüsse		
VI.		Einnahmen aus Collecten und freiwilligen Beiträgen der Ortseinwohner		
VII.		Ersatzleistungen:		
		a) von andern Gemeinden		
		b) von alimentationspflichtigen armen Personen		
		c) von Scheinarmen		
VIII.		Erlös aus der Armenbeschäftigung		
IX.		Zuschüsse aus dem Kreis- oder Bezirksfond		
X.		Zuschuß aus der Gemeindekassa		
XI.		Etwaige Ueberschüsse aus dem Kirchen-Stiftungs-Vermögen . .		
		Summa aller Einnahmen .		
		Berathen und entworfen von dem Local-Armenpflegschafts-Rathe zu	Datum.	
		(Unterschrift.)		
		Eingesehen, geprüft und festgestellt auf		
		Datum und Unterschrift der Aufsichtsbehörden.		

Digitized by Google

Beilage 8.

(Zu §. 31 der Instruction.)

Rheinkreis. Polizei-District
Gemeinde

Einnahme und Ausgabe.

TAGEBUCH.

Nä	Datum.	Belege.	Einnahmen.	Betrag. fl	kr	h

Nä	Datum.	Belege.	Ausgaben.	Betrag. fl	kr	h
			Abschluß			

Digitized by Google

Beilage 9.

(Zu §. 43 der Instruction.)

Rheinkreis. Landcommissariat N.

Gemeinde N.

Rechnung

der Local-Armenpflege für das Jahr 18 : .

Belege. Nr.	Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
	I. Reiner Ertrag des Stammvermögens.				
	II. Aus dem Stammvermögen nicht einverleibter, sondern verfügbar gehaltener, Kassa-Ueberschüsse früherer Jahre.				
	III. Zuflüsse: 1. aus Staatskassen, 2. von Privaten.				
	IV. Gesetzliche Einnahme der Localarmenfonde, und zwar ꝛc.				
	V. Fundations-Zuflüsse.				
	VI. Collekten und freiwillige Beiträge.				
	VII. Ersatz-Leistungen: 1. von anderen Gemeinden für nicht blos momentane Unterstützung ihrer in dem Orte weder als Dienstboten, noch als Gesellen verwendet gewesenen Heimatsangehörigen, 2. von alimentationspflichtigen Corporationen und Privaten.				
	VIII. Erlös aus der Armen-Beschäftigung.				
	IX. Zuschuß aus dem Kreis- oder Bezirks-Armenfonde.				
	X. Verfügbare Ueberschüsse der Gemeindekassen.				
	XI. Im Einvernehmen mit der geistlichen Oberbehörde etwa angewachsene Ueberschüsse der Cultus-Stiftungen.				
	XII. (Gemeinde-Umlagen.)				
	XIII. Sonstige Einnahmen.				
	Summa der Einnahmen .				

Digitized by Google

Belege. №	Ausgaben.	Betrag. fl	Xr	₰	Bemerkungen.
	I. Auf vorhergesehene Unterstützungen: a) in Geld, b) in Naturalien.				
	II. Auf den Dispositionsfond für unvorhergesehene Fälle, und zwar:				
	1. Erhöhungen vorher gesehener Unterstützungen,				
	2. in dem Laufe des Jahres neu eingetretene Unterstützungen,				
	3. an den im Laufe des Jahres neu eingetretenen Unterhalts- und Erziehungskosten armer Kinder,				
	4. vorübergehende Unterstützungen von Gemeinde-Angehörigen,				
	5. Hilfeleistungen an Angehörige anderer Gemeinden oder fremder Staaten				
	6. Spenden an wandernde Handwerksgesellen,				
	7. Zahlungen: a) an andere Gemeinden für Ersatzleistung, b) an wohlthätigkeits-Institute,				
	8. sonst unvorhergesehene Ausgaben.				
	III. Auf die Armen-Beschäftigungen.				
	1. Ankauf roher Materialien,				
	2. " Fabrikationskosten,				
	3. Auf Verwerthung der verarbeiteten Materialien.				
	IV. Auf Regie.				
	V. Sonstige Ausgaben.				
	Summa der Ausgaben .				
	Hierunter Vorschüsse gegen Rückersatz, und zwar:				
	a) von Gemeinden fl Xr ₰				
	b) von Privaten — — —				
	Summa fl Xr ₰				
	es bleibt somit eine Ausgabe fl Xr ₰				

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	fl	Xr
Die Ausgaben hingegen	—	—
Verbleibt Activ- (Passiv-) Rest .	fl	Xr

Vormerkung des Vermögens.

I. Activstand am Ende des Jahres.

1. Realitäten	fl
2. Kapitalien	fl
3. Activausstände	fl
zusammen .	fl

II. Passivstand am Schlusse des Jahres.

1. Passiv-Kapitalien	fl
2. Zins-Rückstände	fl
3. Uebrige Ausstände	fl
zusammen .	fl

Local-Armen-Pflege.

(Datum und Unterschrift.)

Digitized by Google

Beilage 10.

(Zu §. 44 der Instruction.)

Rheinkreis. Landcommissariat N.

Gemeinde N.

Vorbericht

der Rechnung des Verwaltungsjahres 18 . . von der Local-Armenpflege.

Namen der einzelnen Gemeinden, resp. Local-Armen-Pflegen.	Zahl der			Gesammt-Summe			Zahl der Armen nach Klassen.					Veranschlagter Unterstützungs-Bedarf.	Aus Häusern zurundsweise gereichte Naturalkost.	Leistungen der Privatvereine.	Dem Armenpflegschaftsrathe bekannt gewordene Hilfeleistungen der Privaten.	Durch Collecten oder Schaustungen eingelaufene Naturalien aller Art, nach Zahl, Beschaffenheit und beiläufigem Werth.	Verhältnißzahl der den Gemeinden obliegenden Bürde nach den 4 Faktoren: a) die Zahl der Beitragspflichtigen, b) der Beitragsfähigkeit, c) der Zahl der Armen, d) deren Bedürfnisse.	Antrag des Ausschusses.	Bemerkungen. (Anzeichnungen)
	Gemeindeglieder.	somit Beitragspflichtigen.	Gesammtzahl des in Cultur stehenden Bodens	Zahl der in den Gemeinden befindenden Gewerbe	der Staatssteuern nach ihren Kathegorien.	der sonstigen Realitäten.	der Communal-Umlagen.	aller Last n.	I.	II.	III.								

Beilage 11.

Rheinkreis.

Vorläufige

der Verwaltungs-Resultate der Local-Armen-

Namen der einzelnen Gemeinden, resp. Localarmenpflege.	Summarischer Vortrag der stattgehabten Leistungen			Einnahmen				Ausgaben			
	a) aus dem Armen-Fonde.	b) von Vereinen	c) von Privaten	nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.	
				fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr

Berathen und entworfen von dem Armenpflegschafts-Rathe.

Digitized by Google

(Zu §. 52 der Instruction.)

Landcommissariat N.
Gemeinde N.

Uebersicht

Pflege für das abgelaufene Jahr 18 . . .

Noch vorhandene				Bilanz				Urtheil des Ausschusses darüber, ob a) alle in Berathschlagung beabsichteten Maßregeln auch wirklich und zwar zweckmäßig realisirt, und ob b) oder zu welcher Erinnerung die Curatel und der Ausschuß Anlaß gefunden hat.	Bemerkungen.
Activ-Ausstände.		Passiv-Rückstände.		Activ-Rest.		Deficit.			
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr		

(Datum und Unterschrift.)

Digitized by Google

Beilage 12.

(Zu §. 63 der Instruction.)

Rheinkreis.

Uebersicht

des namentlichen Personalbestandes der Local-Armenpflegen vom Jahre 18$^{33}/_{34}$.

Local-Armenpflege.			
Nr.	Benennung der Gemeinde.	Personalstand des Local-Armenpflegschafts-Rathes.	Bemerkungen.
1.	Nr.	1	
2.	Nr.		

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 5. Speyer, den 23. Januar 1835.

Inhalt.

Königl. Verordnung die Bildung von Unterstützungsbeiträgen aus dem Vermögen des Civilverdienstordens betr. — Berichtigung der Militär-conscriptionslisten der Altersklasse 1813. — Auflösung zweier Nebenzollämter. — Belobung wegen Hülfeleistung bei einem Brande. — Befreiung der Gebühren-Verzeichnisse und Gebühren-Quittungen der Forstgerichtsboten von der Stempelabgabe. — Erledigte protestantische Pfarreien zu St Julian und Sembach. — Dienstesnachrichten. — Getreide- und Victualienpreise vom Monat December 1834.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die Bildung von zehn neuen Unterstützungsbeiträgen aus dem Vermögen des Civilverdienst-Ordens der Bayer. Krone betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir am jüngst verwichenen Maximilians-Tage Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters frommes Gedächtniß durch Erweiterung der zuerst aus Seiner Königlichen Mildthätigkeit hervorgegangenen Stiftung aus dem Vermögen Unseres Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone gefeiert haben, gereichet es Uns heute zu neuer Befriedigung, in der bisherigen Verwaltung und dem dermaligen Bestande dieses Vermögens die gewünschten Mittel zu finden, um die Anzahl jener Beiträge gegenwärtig von zwanzig auf dreißig zu erhöhen, und hiedurch abermal zehn würdigen Familienvätern, aus der Klasse Unserer und des Staates treuer Diener, die Sorge um ihrer Kinder Erziehung und Unterhalt einigermaßen zu erleichtern.

Wir wollen und verordnen anmit, daß diese zehn weitern Unterstützungsbeiträge, unter ganz gleicher Anwendung der in dem ersten Stiftungsbriefe vom 16. Februar 1824 festgesetzten Bedingungen in dem von Uns neuerlich erhöheten Betrage von jährlichen dreihundert Gulden, an Söhne und Töchter von Mitgliedern der drei ersten Klassen gedachten Verdienstordens, gemäß der dießfalls bereits getroffenen Verfügung, verliehen und, vom ersten des Monats Januar 1835 an, durch die damit Begnadigten, in der dort vorgeschriebenen Weise und Beschränkung genossen werden sollen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterzeichnet und derselben Unser größeres geheimes Kanzlei-Insiegel beizudrücken befohlen.

Digitized by Google

So gegeben zu München am ersten des Monats Januar im Jahre des Herrn Eintausend achthundert dreißig und fünf Unseres Reiches im zehnten.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl,

der k. wirkl. Rath v. Steinsdorf.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 19. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 5673 T.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1813 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. dieses wird ferner zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der Recrutirungsrath des Rheinkreises am 3. Februar l. J. die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen über die Altersklasse 1813, in öffentlicher Sitzung, fortsetzen, und an dem vorbemerkten Tage jene der Landcommissariate Cusel, Frankenthal und Pirmasens vornehmen wird.

Speyer, den 15. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

pr. den 16. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 5252 T.

(Die Auflösung der Nebenämter Bliesbolgen und Pfortz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 9. d. M. wurden zufolge einer Verfügung der Königl. General-Zolladministration die Nebenzollämter Pfortz und Bliesbolgen aufgelöst, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 12. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 8. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 4929 T.

(Einen Brand zu Bergzabern in der Oelmühle der Wittib von Michael Pasletenbecker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem in der Nacht vom 29. auf den 30. November v. J. zu Bergzabern stattgehabten Brande haben sich die dasigen Einwohner:

1. Karl Rothhaas, Ackersmann,
2. Friedrich Frunk, Maurer,
3. Konrad Hertle d. j., Essigsieder,
4. Lorenz Pistor und
5. Friedrich Freytag, Essigsieder,

durch besondere wohlbemessene Thätigkeit, eigene Lebensgefahr nicht achtend, vortheilhaft ausgezeichnet, und sich um die Rettung von Menschen und Effecten sehr verdient gemacht; was unter wohlgefälliger Anerkennung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 7. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 9020 O. pr. den 20. Januar 1835.

(Die Auszahlung und Verrechnung der Gebühren für die Zustellung der Zahlungs-Aufforderungen an Forststrafdebenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob die Verzeichnisse der Forstgerichtsboten über die Kosten der Zustellung von Zahlungsaufforderungen an Forstfrevler, wenn sie den Betrag von 4 fl 40 kr. übersteigen, dem Stempel unterliegen, und in wiefern die Quittungen der Empfänger darauf gesetzt werden können?

Der Regel nach soll dem Forstgerichtsboten eine jede zum Steueramt zurückgebrachte Zahlungsaufforderung, nach dem Eingange der Summe, baar bezahlt werden, in welchem Falle niemals eine Stempelpflichtigkeit Platz greifen würde, und indem ausnahmsweise ohne Rücksicht, ob die Strafe von den Debenten erhoben wird, oder nicht, dem Gerichtsboten die Zustellgebühren gleich baar entrichtet werden, und zu diesem Behufe eine vierteljährige Zusammenstellung resp. Liquidation aller dieser Gebühren angeordnet wurde, hatte man nur das Interesse der Comptabilität im Auge, wie dieß auch aus der Verfügung vom 2. November 1833 hervorgeht. Die Zusammenstellung der Gebühren (das Verzeichniß) ist also ein Act innerer Ordnung, welcher von dem Stempel befreit ist, und eben so ist es der Act, welcher die Gebühren der Forstgerichtsboten begründet (die Zahlungsaufforderung). Die Gerichtsboten dürfen demnach ohne Anstand die durch die Verordnung vom 2. November 1833 vorgeschriebene Liquidation auf freies Papier verfassen.

Aus derselben Rücksicht kann auch die Quittung der Forstgerichtsboten auf das Verzeichniß gesetzt werden, ohne daß es der Anwendung des Stempels bedarf.

Speyer, den 14. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.
Emonts.

Lacher, coll.

pr. den 12. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 2267.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei St. Julian, Decanats Cusel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers und Kapitel-Seniors Simon ist die Pfarrei St. Julian, Decanats Cusel, in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei St. Julian besteht 1. aus dem Pfarrorte St. Julian mit Obereisenbach, ½ Stunde entfernt. In der Mutterkirche zu St. Julian hat der Pfarrer jeden Sonntag Frühgottesdienst, und nach Beendigung desselben Kinderlehre. Die Leichen von Obereisenbach werden zu St. Julian beerdigt, und in der Regel müssen die Kinder dieses Orts zur Taufe in die Mutterkirche gebracht werden; was aber seit einigen Jahren, durch besondere Uebereinkunft mit dem Pfarrer nicht geschehen ist, indem derselbe gegen ein kleines Honorar (Haußfaß) die Kinder in loco Obereisenbach getauft hat. 2. Dem Parochialorte Eschenau, ½ Stunde vom Pfarrorte entfernt. Die Leichen werden ebenfalls auf dem Kirchhofe zu St. Julian beerdigt, und hinsichtlich der Taufen findet dasselbe Verhältniß, wie zu Obereisenbach, statt. 3. Aus dem Parochialorte Hachenbach, von der Mutterkirche ½ Stunde entfernt. Die Leichen werden auf dem Hirschauer Kirchhofe, ½ Stunde von Hachenbach, beerdiget. Diese drei Ortschaften gehen nach St. Julian zur Kirche. 4. Aus dem Filialorte Gumbeweiler, ½ Stunde vom Pfarrorte entfernt, wo alle 14 Tage Morgens um 10 Uhr Gottesdienst stattfindet, und nach demselben, in der Regel, Katechisation. Hier ist ein eigener Kirchhof. Das heilige Abendmahl wird des Jahres viermal gefeiert. In beiden Kirchen findet ein Simaltaneum nicht statt. Das Pfarrhaus ist in gutem Stande, mit einem schönen und guten Garten. Die Oeconomiegebäude bedürfen einer Hauptreparation. Die Gesammtseelenzahl ist 1190.

Digitized by Google

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach der Fassion vom Jahre 1825:

	℔	Xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	30	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	82	55
4. Aus Grundrenten, im Geldanschlag .	43	47
5. Aus dem Kirchenvermögen . . .	4	—
	392	42
ab die Lasten mit . .	24	32
bleibt wirklicher Ertrag . .	368	10

Zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei 1. Klasse fehlen demnach 231 ℔ 50 Xr, welche nach Maßgabe der disponibeln Mittel pro rata verabreicht werden.

Die Meldungs-Gesuche sind mit allen dazu gehörigen Belegen, binnen sechs Wochen, vermittelst der den Concurrenten vorgesetzten Königl. Decanate, an das Königl. Decanat Kusel einzusenden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte seiner Zeit anher zur Vorlage bringen wird.

Speyer, den 7. Januar 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

---

pr. den 12. Januar 1835

Ad Nm. Exh. 2303.

(Die Verhältnisse der Pfarrei Sembach, Decanats Kaiserslautern, Section B, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verhältnisse der in Erledigung gekommenen Pfarrei Sembach, Decanats Kaiserslautern, Section B, welche nunmehr wieder besetzt werden soll, sind folgende:

Zu der Pfarrei Sembach, deren Gesammt-Seelenzahl sich gegenwärtig auf 1553 beläuft, gehören außer dem Pfarrorte, die Eichenbacher Mühle, der Lingsterhof, das Filial Rohrbach mit der Ziegelhütte, die Orte Baalborn und Wartenberg und die Parochialorte Ober- und Niedermehlingen. Jede besagter Ortschaften hat einen eigenen Kirchhof, mit Ausnahme von Wartenberg und Niedermehlingen. Der gewöhnliche Sonntags-Gottesdienst wird abwechselnd bald in der Mutterkirche zu Sembach, bald in der einige Minuten davon entfernt liegenden Filialkirche zu Rohrbach gehalten. Auf den ersten Ostertag findet die Abendmahlsfeier in Sembach, auf den Ostermontag aber in Rohrbach statt. Dagegen hat Rohrbach den ersten Pfingst- und Weihnachtstag, und Sembach den zweiten, alle übrigen Festtage werden in Sembach gefeiert.

Beide Kirchen, sowohl die Mutter- als die Filialkirche, sind in gutem Zustande; das Pfarrhaus bedarf jedoch einiger Reparationen, welche künftiges Frühjahr auch vorgenommen werden sollen.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den Fassionen vom Jahre 1825 in:

	℔	Xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	39	50
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	114	35
	386	25

Die Steuern werden aus dem Kirchenvermögen bestritten.

Die Pfarrei bedarf hienach noch, zur Complettirung der Congrua erster Klasse à 600 ℔, wozu sie gehört, eines Zuschusses von . . . . 213 ℔ 35 Xr, welcher ihr auch nach Maßgabe der vorhandenen jährlichen Dotationsmittel, aus demselben pro rata verabreicht wird.

Digitized by Google

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, nebst den dazu erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen, innerhalb sechs Wochen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Decanate, an das Königl. Decanat Kaiserslautern, Section B, einzusenden, welches sämmtliche Actenstücke mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 7. Januar 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Januar l. J. allergnädigst geruht, den bisherigen geheimen Rath und General-Zolladministrator Dr. Ludwig v. Wirschinger, zum wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, und vermöge weiterer allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage, den Staatsrath Dr. Ludwig v. Wirschinger, im Vertrauen auf seine Thätigkeit und Anhänglichkeit, in provisorischer Eigenschaft zum Staatsminister der Finanzen zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Dezember v. J. die protestantische Pfarrei Zaiskam, Decanats Germersheim, dem Pfarramts-Candidaten Ludwig Philipp Gerlach von Kaiserslautern, allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge Rescripts Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. Januar 1835, wurde der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Schauernheim, Michael Strubel, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Iggelheim, Landcommissariats Speyer, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. Januar l. J., wurde der dermalige Gehülfe an der katholischen Schule zu Albersweiler, Lorenz Keßler, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, provisorisch ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. Januar l. J., wurde der Schulcandidat Daniel Bennra von Patersbach, zum Lehrer an der gemeinschaftlichen Schule zu Biedershausen, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. Januar l. J., wurde der Schulcandidat Karl Friedrich März von Schwegenheim, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Schwegenheim, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 15. Januar 1835.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	102 ⅞	102
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .	114	
detto detto à fl. 100. . . .	115	

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. Dez.	17	17	—	4	44	57	57	—	3	55	—	—	—	-	—
„	10. „	1	1	—	4	45	52	52	—	4	—	—	—	—	-	—
„	17. „	3	3	—	4	40	57	57	—	4	—	3	3	—	2	12
„	24. „	9	9	—	4	41	25	25	—	4	1	—	—	—	-	—
„	31. „	4	4	—	4	58	25	25	—	4	9	—	—	—	-	—
Edenkoben	6. „	17	17	—	5	16	35	35	—	4	8	180	180	—	2	40
„	13. „	17	17	—	5	43	16	16	—	4	6	180	180	—	2	40
„	20. „	8	8	—	5	12	19	19	—	4	10	166	166	—	2	38
„	27. „	—	—	—	-	—	12	12	—	4	17	80	80	—	2	43
Frankenthal	5. „	45	45	—	4	40	20	20	—	3	40	—	—	—	-	—
„	12. „	169	169	—	4	39	85	85	—	3	38	75	75	—	1	40
„	19. „	69	69	—	4	46	77	77	—	3	46	74	74	—	2	4
„	26. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	2. „	50	50	—	4	33	126	126	—	3	43	598	598	—	1	58
„	9. „	87	87	—	4	32	184	184	—	3	45	605	605	—	2	1
„	16. „	96	96	—	4	34	152	152	—	3	47	594	594	—	2	6
„	23. „	71	71	—	4	41	131	131	—	3	54	486	486	—	2	6
„	30. „	25	25	—	4	52	82	82	—	3	59	416	416	—	2	8
Landau	4. „	27	27	—	5	12	39	39	—	4	—	389	389	—	2	36
„	6. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	28	28	—	2	40
„	11. „	30	30	—	5	12	94	94	—	4	2	483	483	—	2	36
„	13. „	—	—	—	-	—	4	4	—	4	2	150	150	—	2	34
„	18. „	34	34	—	5	12	34	34	—	4	3	331	331	—	2	38
„	20. „	6	6	—	5	12	2	2	—	4	6	45	45	—	2	38
„	24. „	—	—	—	-	—	4	4	—	4	6	54	54	—	2	40
„	27. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	50	50	—	2	40
„	31. „	—	—	—	-	—	33	33	—	4	6	165	165	—	2	38
Neustadt	2. „	173	173	—	5	4	99	99	—	4	—	91	91	—	2	32
„	6. „	160	160	—	5	12	158	158	—	4	—	245	245	—	2	32
„	9. „	141	141	—	5	8	103	103	—	4	—	45	45	—	2	30
„	13. „	241	241	—	5	12	158	158	—	4	8	161	161	—	2	32
„	16. „	228	228	—	5	20	43	43	—	4	10	83	83	—	2	32
„	20. „	332	332	—	5	12	151	151	—	4	10	237	237	—	2	32
„	23. „	171	171	—	5	12	59	59	—	4	10	45	45	—	2	32
„	27. „	13	13	—	5	12	16	16	—	4	16	17	17	—	2	40
„	30. „	205	205	—	5	12	79	79	—	4	16	99	99	—	2	36
Speyer	2. „	66	66	—	4	48	18	18	—	3	56	233	233	—	2	10
„	9. „	171½	171½	—	4	48	30	30	—	3	52	115½	115½	—	2	12
„	16. „	240	240	—	4	48	39	39	—	4	—	166	166	—	2	14
„	23. „	192½	192½	—	4	48	32½	32½	—	3	56	177½	177½	—	2	20
„	30. „	185	185	—	4	52	28	28	—	4	—	62	62	—	2	12
Zweibrücken	4. „	338	338	—	5	8	208	208	—	3	36	—	—	—	-	—
„	11. „	347	347	—	5	2	195	195	—	3	42	—	—	—	-	—
„	18. „	439	439	—	5	1	205	205	—	3	48	11	11	—	1	50
„	24. „	185	185	—	5	13	109	109	—	4	4	—	—	—	-	—
„	31. „	209	209	—	5	19	240	240	—	3	50	—	—	—	-	—

Digitized by Google

ſ i ch t

Dezember 1834 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	16	49	49	—	2	25	
—	—	—	—	—	12	12	—	3	20	21	21	—	2	24	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	18	46	46	—	2	22	
—	—	—	—	—	16	16	—	3	14	43	43	—	2	28	
—	—	—	—	—	5	5	—	3	16	31	31	—	2	25	
—	—	—	—	—	22	22	—	3	23	9	9	—	2	44	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	24	20	20	—	2	35	
—	—	—	—	—	14	14	—	3	26	13	13	—	2	36	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	30	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	55	55	—	3	13	117	117	—	2	23	
—	—	—	—	—	52	52	—	3	6	116	116	—	2	17	
—	—	—	—	—	29	29	—	3	8	65	65	—	2	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fand kein Markt ſtatt.
—	—	—	—	—	121	121	—	2	45	220	220	—	1	59	
—	—	—	—	—	124	124	—	2	56	224	224	—	1	59	
—	—	—	—	—	131	131	—	2	56	187	187	—	2	—	
—	—	—	—	—	106	106	—	3	—	129	129	—	1	58	
—	—	—	—	—	83	83	—	3	5	120	120	—	2	5	
—	—	—	—	—	30	30	—	3	36	20	20	—	2	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	53	53	—	3	30	156	156	—	2	36	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	30	5	5	—	2	36	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	30	14	14	—	2	36	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	30	15	15	—	2	36	
—	—	—	—	—	54	54	—	3	36	9	9	—	2	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	3	3	—	3	34	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	27	27	—	3	24	97	97	—	2	26	
—	—	—	—	—	88	88	—	3	24	46	46	—	2	36	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	12	34	34	—	2	26	
—	—	—	—	—	52	52	—	3	16	60	60	—	2	32	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	20	24	24	—	2	36	
—	—	—	—	—	61	61	—	3	20	29	29	—	2	36	
—	—	—	—	—	46	46	—	3	16	24	24	—	2	32	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	28	3	3	—	2	44	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	20	45	45	—	2	36	
—	—	—	—	—	77	77	—	3	20	59	59	—	2	32	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	32	131	131	—	2	32	
—	—	—	—	—	28½	28½	—	3	20	67	67	—	2	24	
—	—	—	—	—	33½	33½	—	3	16	64	64	—	2	16	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	20	57	57	—	2	12	
10	10	—	5	—	45	45	—	3	4	446	446	—	1	46	
—	—	—	—	—	18	18	—	2	26	362	362	—	1	48	
13	13	—	4	38	38	38	—	2	59	249	249	—	1	47	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	18	78	78	—	1	45	
—	—	—	—	—	7	7	—	3	7	124	124	—	1	57	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Dezember 1834 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Dezember.	4	—	10	—	3	2	8	—	16	—	12	—
„ . .	vom 15. „ 31. „	4	—	10	—	3	2	8	—	16	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. Dezember.	4	—	7	—	4	—	8	—	16	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 3. Dezember.	—	—	—	—	3	1⅓	6	—	16	—	10	—
„ . .	vom 10. „	—	—	—	—	3	1⅓	6	—	16	—	10	—
„ . .	vom 17. „	—	—	—	—	3	1⅓	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 27. „	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 31. „	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	16	—	10	—
Landau . .	vom 19. Juli 1834.	6	—	8	—	3	2⅓	7	—	18	—	14	—
Speyer . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweibrücken . .	vom 1. Dezember.	—	—	—	—	3	2⅓	4	3⅓	16	—	12	—
„ . .	vom 12. „	—	—	—	—	3	3⅓	4	2⅓	16	—	12	—
„ . .	vom 19. „	—	—	—	—	3	3⅓	4	3⅓	16	—	12	—
„ . .	vom 26. „	—	—	—	—	4	—	4	3⅓	16	—	12	—

Berichtigung.

Im Amts- und Intelligenzblatte № 3 v. l. J. lese man Pag. 29, Z. 25, Schickendanz statt Schlickendanz.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 6. Speyer, den 26. Januar **1835.**

Inhalt.

Ausstellung von Heimathscheinen für dienstsuchende Bayerische Unterthanen im Großherzogthum Baden. — Verzeichniß der Zollstraßen und Landungsplätze des Königreiches. — Regierungsverfügung nach welcher Gemeinderäthe, die Bürgermeister- und Adjunkten-Stellen nicht annehmen, aus dem Gemeinderathe treten sollen — Aufstellung von Inventarien bei Uebergabe der Bürgermeisterämter. — Warnung vor dem Genusse vergifteter Würste. — Verleihung der goldenen Civilverdienstmedaille. — Königl Consulate zu Fiume u. Corfu. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 21. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 5714 R.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge amtlicher Mittheilung der großherzoglich badischen Regierung des Unterrheinkreises, sieht sich unterzeichnete Stelle veranlaßt, hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß von nun an in dem großherzoglich badischen Gebiete dienstsuchende rheinbayerische Unterthanen daselbst bei ihrem Erscheinen zurückgewiesen werden, wenn solche nicht mit einem von ihrer Ortsbehörde ausgefertigten und von dem einschlägigen Königl. Landcommissariate beglaubigten Heimathschein versehen sind.

Speyer, den 19. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

pr. den 21. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 5583 T.

(Die Zollstraßen und Landungsplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die allerhöchste Verordnung vom 4. März v. J., den Grenzbezirk im Königreiche Bayern betr., (Amts- und Kreisintelligenzblatt № 15 v. J. 1834) wird nachstehend das Verzeichniß der zu den Königl. Bayer. Zollbehörden aus dem Auslande durch den Grenzbezirk führenden Straßen und Landungsplätze zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 17. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen coll.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zu den Königl. Bayerischen Zollbehörden führenden Zollstraßen nnd Landungsplätze.

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
Hof	Oberneuhaus Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von Asch in Böhmen nach Oberneuhaus.	
Schirnding	Schirnding Hauptzollamt	Die Straße von Eger in Böhmen nach Schirnding.	
	Selb Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße resp. der Communikationsweg von Liebenstenstein nach Selb.	
Mähring	Mähring Hauptzollamt	1. Die Straße von Pilsen über Plan nach Mähring.	
		2. Der Communikationsweg von Dreihacken über die Lochhäuser nach Mähring.	
	Waldsassen Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von Eger über Hundsbach nach Waldsaßen.	Hundsbach.
	Wondrebrücke Nebenzollamt II. Kl.	Die Vizinalstraße von der Fraisch über Hardeck nach Wondrebrücke.	
	Neualbenreuth Nebenzollamt II. Kl.	Die Vizinalstraße von Eger über Straßenwirthshaus nach Neualbenreuth und den Fraischbezirk.	
	Bärnau Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von Pilsen über Dachau, Neuthiergarten nach Bärnau.	
Waidhaus	Waidhaus Hauptzollamt	Die Straße von Prag über Pilsen, Haid, Roßhaupt in Böhmen nach Waidhaus.	
	Eßlarn Nebenzollamt I. Kl.	Die Vizinalstraße von Roßau, Neustadtl oder Ronsberg über Eisendorf in Böhmen nach Eßlarn.	
	Georgenberg Nebenzollamt II. Kl.	1. Die Vizinalstraße von Tachau über Waldheim in Böhmen nach Georgenberg.	
		2. Der für Träger, Schubkarrenfuhren, oder ganz leichtes Fuhrwerk zu passirende Weg von der böhmischen Fuchshütte über Neukirchen in Bayern nach Georgenberg.	
Waldmünchen	Waldmünchen	Die Straße von Wien und Prag über	Höllerwirthshaus.

Digitized by Google

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
	Hauptzollamt	Haselbach nach Höllerwirthshaus und Waldmünchen.	
	Schwarzach Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Pilsen über Deinitz nach Schwarzach.	
Eschelkamm	Eschelkamm Hauptzollamt	Die Straße von Neumarkt in Böhmen über Neuaigen nach Eschelkamm.	Neuaigen.
	Rittsteig Nebenzollamt II. Kl.	1. Die Straße von St. Katharina in Böhmen.	
		2. Die Straße von Grien in Böhmen (vulgo Eisenstraße) nach Rittsteig.	
	Schafberg Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Vollmau in Böhmen nach Schafberg.	
Passau	Passau Hauptzollamt	1. Die Straße von k. k. östreichisch Wernstein über Neuburg auf dem Inn zum Landungsplatze in Passau.	
		2. Die Straße von Schärding über das k. k. östreichische Commercialzollamt Gattern nach Mariahilf durch die Innstadt über die Innbrücke zum Hauptzollamte in Passau.	Mariahilf.
		3. Die Straße von Linz über Eisenbirn, Saming nach bayerisch Saming über den Hamersberg durch die Innstadt über die Innbrücke zum Hauptzollamte in Passau.	Saming.
		4. Der Vizinalweg von Heubach über den Heubacherweg durch die Innstadt über die Innbrücke zum Hauptzollamte in Passau.	Heubacherweg.
		5. Der Vizinalweg von Gschwenthomet über Beiderwiese nach Severinthor durch die Innstadt über die Innbrücke zum Hauptzollamte in Passau.	Severinthor.
		6. Die Donau in der Bergfahrt, bei Jochenstein und Obernzell vorbei oder von den am rechten Donau-Ufer, dem Königk.	

Digitized by Google

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
		bayerischen Ufer gegenüberliegenden Ortschaften bis zum Anländeplatz beim Amte, oder bis zu jenem für den Inn am Sand zu Passau.	
	Obernzell Nebenzollamt I. Kl.	Die Donau in der Berg-, Thal- und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Obernzell und von da zum Nebenzollamte.	
	Kleinphilipsreuth Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von Prag über Winterberg, die Grenzbrücke nach Kleinphilipsreuth.	
	Zwiesel Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von Klattau über böhmisch Eisenstein nach dem Anmeldeposten Waldhaus über Ludwigsthal nach Zwiesel.	Waldhaus.
	Jochenstein Nebenzollamt II. Kl.	Die Donau in der Berg-, Thal- und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Jochenstein, und von da zum Zollamte.	
	Kappel Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Oberkappel nach Kappel.	
	Wegscheid Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Kollerschlag nach Wegscheid.	
	Kolstädt Nebenzollamt II. Kl.	Die Vizinalstraße von Pollstein über Hinterschiffel nach Kohlstädt.	
	Breitenberg Nebenzollamt II. Kl.	Die Vizinalstraße von Angerhäuser in Oestreich nach Breitenberg.	
	Lackerhäuser Nebenzollamt II. Kl.	Die Vizinalstraße von Schwarzenberg über den Grenzbach nach Lackerhauser.	
	Bischoffsreuth Nebenzollamt II. Kl.	Die Vizinalstraße von Pragaditz über Marchhäuser nach Bischoffsreuth.	
	Finsterau Nebenzollamt II. Kl.	Die Vizinalstraße von Außergefühl durch den Wald nach Finsterau.	
	Waldhäuser Nebenzollamt II. Kl.	Vizinalweg von böhmisch Bürstling durch den Wald nach Waldhäuser.	
	Neuburg am Inn Nebenzollamt II. Kl.	Der Inn in der Berg-, Thal- und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Neuburg und von da zum Zollamte.	
Schärding am Thurm	Schärding	1. Die Straße von Schärding über die	

Digitized by Google

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
	Hauptzollamt	Innbrücke und 2. in der Berg-, Thal- und Querfahrt zum Landungsplatz von Schärding und von da zum Hauptzollamte.	
	Eggelfing Nebenzollamt II. Kl.	Der Inn in der Berg-, Thal- und Querfahrt nach dem Landungsplatze und von da zum Nebenzollamte.	
Simbach	Simbach Hauptzollamt	1. Zu Land von Braunau über die Innbrücke, 2. der Inn in der Berg-, Thal- und Querfahrt zum Landungsplatz und von da zum Hauptzollamte.	
	Aigen Nebenzollamt II. Kl.	Der Inn in der Berg-, Thal- und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Aigen, und von da zum Nebenzollamte.	
	Ering Nebenzollamt II. Kl.	Der Inn in der Berg-, Thal- und Querfahrt zum Landungsplatz zu Ering, und von da zum Nebenzollamte.	
	Marktl Nebenzollamt I. Kl.	Der Inn in der Bergfahrt von dem Punkte bei Bergham, wo beide Ufer zu Bayern gehören.	
Burghausen	Burghausen Hauptzollamt	1. Die Straße vom rechten Salzachufer resp. aus Oestreich über die Salzachbrücke und das Salzachthor nach Burghausen. 2. Die Wasserstraße auf dem Grenzflusse Salzach zu dem Landungsplatze vor dem Hauptzollamte.	Salzachthor.
Freylassing	Freylassing Hauptzollamt	Die Straße von Salzburch über die Salzachbrücke nach Freilassing.	
	Laufen Nebenzollamt I. Kl.	1. Die Straße von Oberndorf in Oestreich über die Salzachbrücke nach Laufen. 2. Die Wasserstraße auf der Salzach in der Berg-, Thal- und Querfahrt zum Ausländeplatz zu Oberndorf, auf der	

Digitized by Google

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
		östreichischen Seite, wo für Schiffe von Salzburg die Controlle vorgenommen wird.	
	Tittmoning Nebenzollamt II. Kl.	Die Salzach in der Berg-, Thal- und Querfahrt zur Anlände zu Tittmoning, und von da zum Nebenzollamte.	
Reichenhall	Schwarzbach Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von Salzburg über Walserberg nach Schwarzbach.	
	Untergemeinde Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von der östreichischen Großgemeinde nach Untergemeinde.	
	Obergemeinde Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von der östreichischen Großgemeinde nach bayerisch Obergemeinde.	
	Hallthurm Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von der östreichischen Großgemeinde nach Hallthurm.	
	Schellenberg Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von Salzburg über Hangendenstein nach Schellenberg.	
	Zill Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Hallein über den Fuchsthurm nach Zill.	
	Hintersee Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Salfelden über Hirschbühl nach Hintersee.	
	Mellek Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von Lofer über Unken und Steinpaß nach Mellek.	
	Reith im Winkel Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von Kössen über Kaltenbach nach Reith im Winkel.	
	Schleching Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Kössen über Streichen nach Schleching.	
Kiefersfelden	Kiefersfelden Haupezollamt	1. Die Straße aus Italien und Tyrol von Kufstein.	
		2. Die Innwasserstraße von Kufstein und in der Querfahrt nach Kiefersfelden resp. zur Anlände daselbst.	
	Sacharang Nebenzollamt II. Kl.	Die Vizinalstraße von Kufstein und Kössen in Tyrol nach Sacharang.	
	Windshausen Nebenzollamt I. Kl.	1. Die Vizinalstraße auf dem rechten Innufer von Kufstein über das östreichische Zollhaus und Erl nach Windshausen.	

Digitized by Google

Benennung der Hauptzollamtsbezirke.	Benennung der Zollbehörden.	Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
		2. Die Innwasserstraße in der Thalfahrt bis zur Anlände daselbst.	
	Reisacher-Ueberfahrt Nebenzollamt II. Kl.	Die Vizinalstraße von Kössen, Walchsee, Niederndorf, Zollhaus über den Inn nach Reisach, und der Inn in der Berg-, Thal- und Querfahrt bis zur Auslände zu Reisacherüberfahrt.	
	Schöffau Nebenzollnmt II. Kl.	Die Straße von Kufstein und Thiersee über das k. k. östreichische Zollhaus Kuchlsteg nach Schöffau.	
	Bayerisch Zell Nebenzollamt II. Kl.	Die Vizinalstraße von k. k. östreichisch Zollhaus Hörhag und die Einöde Ursprung durch ein Triftthal nach Bayerisch-Zell.	
München	Kreuth Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße aus Tyrol durch das Achenthal nach Kreuth.	Stuben.
	Lenggries Nebenzollamt II. Kl.	Weg von der vordern Riß über den Isarfall nach Lenggries.	
Mittenwald	Mittenwald Hauptzollamt	1. Die Straße von Innsbruck über Achnerhaus nach Mittenwald.	
		2. Der Fußweg von Leutasch über Achnerhaus nach Mittenwald.	Achnerhaus.
	Garmisch Nebenzollamt II. Kl.	Die Vizinalstraße von Ehrwald nach Garmisch.	
Pfronten	Pfronten Hauptzollamt	1. Die Straße aus Italien und Tyrol über Steinach nach Pfronten.	Steinach.
		2. Vizinalweg von Jungholz in Tyrol nach Pfronten.	
	Füßen Nebenzollamt I. Kl.	1. Die Straße von Italien und Tyrol über Schwarzbrücke nach Füssen.	Schwarzbrücke.
		2. Der Lech in der Thalfahrt als Wasserstraße.	
	Fallmühle Nebenzollamt II. Kl.	Die Vizinalstraße von Tyrol und Thannheim über die Euge nach Fallmühle.	
	Wertach Nebenzollamt II. Kl.	Straße von Jungholz in Tyrol nach Wertach.	

Digitized by Google

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
	Unterjoch Nebenzollamt II. Kl.	1. Vizinalstraße von Thannheim und Schattwald in Tyrol nach Unterjoch. 2. Vizinalstraße von Jungholz in Tyrol nach Unterjoch.	
	Hindelang Nebenzollamt I. Kl.	Straße aus Italien und Tyrol, dann Weissenbach (Neßelwängle) über Oberjoch nach Hindelang.	Oberjoch.
	Oberstdorf Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Tyroler Wasserschanz, Lechleiten, Lechthal und Hornbach nach Oberstdorf.	
	Tiefenbach Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von dem tyroler Orte Sibratsgefäll und Rohrmoos nach Tiefenbach.	
	Gunzersried Nebenzollamt II. Kl.	Der Weg vom tyroler Orte Hittisau und Leckerthal nach Gunzersried.	
	Balderschwang Nebenzollamt II. Kl.	Straße von Hittisau in Tyrol nach Balderschwang.	
	Oberstaufen Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße aus Vorarlberg (Springen) über Ach nach Oberstaufen.	Ach.
	Irsengrund Nebenzollamt II. Kl.	Straße von Vorarlberg Sulzberg nach Isengrund.	
	Schweinhof Nebenzollamt II. Kl.	Vizinalweg von Sulzberg in Vorarlberg nach Schweinhof.	
	Weiler Nebenzollamt I. Kl.	Straße von Bregenz über Scheidegg und Hub über Neuhaus nach Weiler.	Scheidegg.
	Neuhaus Nebenzollamt II. Kl.	Straße von Hub in Vorarlberg nach Neuhaus.	
Lindau	Lindau Hauptzollami	1. Die Straße von Bregenz über Ziegelhaus nach Lindau.	Ziegelhaus.
		2. Die Straße von Rheineck, Rorschach ꝛc. über den Bodensee an die Seeländе nach Lindau.	Seeländе.
	Niederstaufen Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von Bregenz über Hohenweiler nach Niederstaufen.	
	Rückenbach Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Hohenweiler, der sogenannte Rücksteig über Hörbranz nach Rückenbach.	

Digitized by Google

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
	Nonnenhorn Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Rorschach, Romanshorn u. s. w. über den Bodensee zum Anländeplatz zu Nonnenhorn, und von da zum Nebenzollamte.	
Würzburg	Irtenberg Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von Heidelberg und Wertheim über Bischofsheim Gerchsheim in Baden nach Irtenberg und Würzburg.	
	Lengfurt Nebenzollamt I. Kl.	Die Wasserstraße des Mains von Wertheim über Bettingen, Homburg nach Langfurt.	
	Bütthardt Nebenzollamt II. Kl.	Die chaussirte Straße von Lauda über Grünsfeld, Unterwittighausen in Baden nach Bütthardt.	
	Böttigheim Nebenzollamt	1. Die Straße von Bischofsheim über Werbach in Baden nach Böttigheim. 2. Die Straße von Wertheim nach Böttigheim. 3. Die Straße von Wenkheim nach Böttigheim.	
	Wüstenzell Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Wertheim über Dertingen nach Wüstenzell.	
	Homburg Nebenzollamt II. Kl.	1. Die Straße von Wertheim über Bettingen nach Homburg. 2. Die Wasserstraße des Mains von Wertheim nach Homburg.	
	Kreuzwertheim Nebenzollamt II. Kl.	Der Main in der Berg-, Thal- und Querfahrt zum Anländeplatze zu Kreuzwertheim, und von da zum Nebenzollamte.	
	Stadtprozelten Nebenzollamt II. Kl.	Der Main in der Berg-, Thal- und Querfahrt zum Anländeplatze zu Stadtprozelten, und von da zum Nebenzollamte	
Miltenberg	Miltenberg Hauptzollamt	1. Die Straße von Wertheim und Freudenberg längs des Mains über Bürgstadt, 2. Die Wasserstraße des Mains von Wertheim und Freudenberg nach Miltenberg.	Bürgstadt.

Digitized by Google

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
	Amorbach Nebenzollamt I. Kl.	1. Die Straße von Mudau,	
		2. die Straße von Walldürn und Ripperg über Schneeberg nach Amorbach.	Schneeberg.
	Kirschhof Nebenzollamt II. Kl.	Die Staße von Freudenberg über den Main nach Kirschhof.	
	Neukirchen Nebenzollamt II. Kl.	1. Die Straße von Bischoffsheim, Hundheim in Baden,	
		2. die Straße von Wertheim und Rassig nach Neukirchen.	
	Geishof Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Walldürn nach Geishof.	
	Kirchzell resp. Ottorfzell Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Waldleiningen in Baden nach Ottorfzell.	
	Schneeberg Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Walldürn und Ripperg nach Schneeberg.	
Rheinschanze	Rheinschanze Hauptzollamt	1. Von Mannheim auf der Landbrücke,	
		2. der Rheinstrom in der Berg-, Thal- und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Rheinschanz, und von da zum Hauptzollamte.	
	Frankenthal Nebenzollamt I. Kl.	Vom Rheine her an der Sandhofer Ueberfahrt auf dem vom Canalhause nach Frankenthal führenden Canale.	Sandhofer Ueberfahrt.
	Sandhofer Ueberfahrt Nebenzollamt II. Kl.	Der Rhein in der Berg-, Thal- und Querfahrt zum Landungsplatze an der Sandhofer Ueberfahrt und von da zum Nebenzollamte.	
	Altripp Nebenzollamt II. Kl.	Der Rhein in der Berg-, Thal und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Altripp und von da zum Nebenzollamte.	
Speyer	Speyer Hauptzollamt	Der Rhein in der Berg-, Thal- und Querfahrt zu den Landungsstellen:	

Digitized by Google

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
		1. am Speyerer Krahnen, dann zum Hauptzollamte,	Speyerer Krahnen.
		2. an der Speyerer Ueberfahrt, dann zum Hauptzollamte,	Speyerer Ueberfahrt.
		3. an der Rheinhäuser Ueberfahrt, dann zum Hauptzollamte Speyer.	Rheinhäuser Ueberfahrt.
	Leimersheim Nebenzollamt I. Kl.	Der Rheinstrom in der Berg-, Thal- und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Leimersheim, dann zum Nebenzollamte.	
	Germersheim Nebenzollamt I. Kl.	Der Rheinstrom in der Berg-, Thal- und Querfahrt bis zum Landungsplatze am Militärhafen, dann nach Germersheim zum Nebenzollamte.	
	Sondernheim Nebenzollamt II. Kl.	Der Rheinstrom in der Berg-, Thal- und Querfahrt bis zum Landungsplatze, dann nach Sondernheim zum Nebenzollamte.	
	Rheinschanze bei Philippsburg Nebenzollamt II. Kl.	Der Rheinstrom in der Berg-, Thal- und Querfahrt bis zum Landungsplatze zu Rheinschanze, dann zum Nebenzollamte.	
	Otterstadt Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Ketsch in Baden nach Otterstadt.	
Schweigen	Schweigen Hauptzollamt	Die Straße von Weissenburg nach Bergzabern.	
	Wörth Nebenzollamt II. Kl.	Der Rhein in der Berg-, Thal- und Querfahrt bis zum Landungsplatze, dann nach Wörth zum Nebenzollamte.	
	Pforz Nebenzollamt II. Kl.	Der Rhein in der Berg-, Thal- und Querfahrt bis zum Landungsplatze, dann nach Pforz zum Nebenzollamte.	
	Neuburg Nebenzollamt I. Kl.	Der Rhein in der Berg-, Thal- und Querfahrt bis zu den Landungsplätzen je nach dem Wasserstande,	
		1. an der Normallinie oberhalb der Ueberfahrt gegen die französische Grenze,	
		2. an der Einmündung der neuen Lauter in den Rhein, und von da nach Neuburg zum Nebenzollamte.	

Digitized by Google

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Hauptzollamtsbezirke.	Zollbehörden.		
	Neulauterburg Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von der französischen Stadt Lauterburg über Kandel nach Speyer und Rheinschanze.	
	Scheibenhardt Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Lauterburg über französisch Scheibenhardt nach deutsch Scheibenhardt.	
	Bienenwaldziegelhütte d.o. Nebenzollamt II. K.	Der Communikationsweg von Schleythal in Frankreich nach Bienenwaldziegelhütte.	
	Windhof Nebenz. II. K.	Die Straße von Weissenburg nach Windhof.	
	St. German Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Weissenburg über Weiler nach St. German.	
	Hirschthal Nebenz. II. K.	Der Vizinalweg von Lembach nach Hirschthal:	
	Ludwigswinkel Nebenzollamt II. Kl.	1. die Straße von Bitsch über Stürzelbrun nach Ludwigswinkel,	
		2. die Straße von Straßburg über Obersteinbach nach Ludwigswinkel.	
	Eppenbrunn Nebenzollamt I. Kl.	1. Die Straße von Stürzelbrunn, und	
		2. die Straße von Bitsch nach Eppenbrunn.	
	Schwair Nebenzollamt II. Kl.	1. die Straße von Bitsch über Liederschied,	
		2. von Ruppweiler, und	
		3. von Walschbrunn nach Schwair.	
	Staufteinerhof Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Bitsch über Walschbrunn nach Staufteinerhof.	
	Dietrichingen Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Bitsch und Opperdingen in Frankreich über Dietrichingen nach Zweibrücken.	
	Neuhornbach Nebenzollamt I. Kl.	1. Die Straße von Münzthal über Willmünster in Frankreich nach Neuhornbach,	
		2. die Straße von Bitsch über Schweyen nach Neuhornbach.	
	Riesweiler Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße über Ormersweiler in Frankreich nach Riesweiler.	
	Pepekum Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße über Gieberkirch in Frankreich nach Pepekum.	
	Rheinheim Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Saargemünd über Bliesbrücken nach Rheinheim.	
	Habkirchen Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von den französischen Recetten Saargemünd und Frauenberg nach Habkirchen.	
	Bliesbolgen Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Saargemünd mit der Bliesschweiger Ueberfahrt zum Landungsplatze.	

Digitized by Google

pr. den 22 Januar 1835.

Ad Nm Exh. 5851 T.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

(Die Erneuerung der Bürgermeister und Adjunkten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einigen Gemeinden ist der Fall vorgekommen, daß Gemeinderäthe, ohne Anführung annehmbarer Entschuldigungsgründe, sich geweigert haben, die ihnen übertragenen Bürgermeister- und Adjunktenstellen anzunehmen oder die angetretenen Functionen bis zur nächsten Erneuerungsperiode fortzusetzen.

Da nach dem Art. 13 des organischen Gesetzes vom 16. Thermidor X. und dem genehmigten Staatsrathgutachten vom 14. Nivose XI., die Bürgermeister und Adjunkten aus den Mitgliedern des Gemeinderaths ernannt werden, so liegt in der Uebernahme der Stelle eines Gemeinderathgliedes zugleich die Verbindlichkeit, die Bürgermeister- und Adjunktenstelle im Falle der Ernennung anzunehmen, und bis zur künftigen periodischen Erneuerung zu bekleiden. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Gemeinderäthe alle zehn Jahre nur zu Hälfte, die Bürgermeister und Adjunkten aber alle fünf Jahre erneuert werden, würden eine zweckmäßige Besetzung der Bürgermeister- und Adjunktenstellen geradezu unmöglich machen, wenn es von dem Gutdünken der fähigsten Gemeinderathsglieder abhinge, sich ihrer wichtigsten Pflichten zu entziehen, ohne zugleich ihre Eigenschaft als Gemeinderäthe aufzugeben.

Die unterfertigte Stelle hat daher beschlossen, in der Folge Entlassungsgesuche, welchen nicht anerkannt triftige Gründe zur Seite stehen, nur von solchen Bürgermeistern und Adjunkten anzunehmen, welche gleichzeitig ihren Austritt aus dem Gemeinderath erklären, damit ihre Stelle daselbst sofort durch Gemeindeglieder besetzt werden kann, von welchen mehr Gemeinsinn zu hoffen ist.

Die Königl. Landcommissariate werden beauftragt, die Bürgermeister und Adjunkten, welche die ihnen übertragenen Functionen nicht annehmen oder fortsetzen wollen, jedesmal hierauf aufmerksam zu machen, ihre deßfallsige Erklärung zu erheben und dieselbe mit dem Entlassungsgesuch anher in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 17. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 22. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 5852 T.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

(Die Amtsübergaben bei den Personal-Veränderungen der Bürgermeister betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat wahrgenommen, daß daß nicht allenthalben bei eintretenden Veränderungen in der Person der Bürgermeister förmliche Amtsübergaben statt finden.

Die Königl. Landcommissariate werden daher angewiesen, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß, so oft ein Bürgermeister neu ernannt wird, sämmtliche Bürgermeisterei-Acten, Geräthschaften und Gemeindemobilien genau verzeichnet und hierüber gemeinschaftlich von dem austretenden und dem neu ernannten Bürgermeister ein Inventarium in dreifacher Ausfertigung aufgenommen werde, wovon eine Ausfertigung im Gemeindearchiv aufbewahrt, das zweite dem austretenden Bürgermeister zu-

Digitized by Google

gestellt, und das dritte in der Registratur des Königl. Landcommissariats hinterlegt werden soll.

Speyer, den 17. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 22. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 5104 T.

(Vergiftung durch Würste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die beinahe jedes Jahr vorgekommenen Vergiftungen durch den Genuß verdorbener Würste machen es nothwendig, das Publikum über diesen, wegen seinen nachtheiligen Folgen für die Gesundheit und das Leben der Menschen, höchst wichtigen Gegenstand zu belehren.

Man sieht sich daher veranlaßt, einen Artikel aus der „allgemeinen Zeitung von und für Bayern“ vom 12. November 1834, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zugleich aber auch die Localpolizeibehörden anzuweisen, in dieser Hinsicht die sanitätspolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, und die Beschau auch auf Würste auszudehnen, die auf öffentlichen Märkten oder andern öffentlichen Orten feil geboten werden.

Speyer, den 20. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Aus der Allgemeinen Zeitung von und für Bayern. № 316 den 12. Nov. 1834.

(Ueber Vergiftung durch verdorbene Würste.)

Bei den noch jedes Jahr häufig vorkommenden Wurstvergiftungen möchte es passend seyn, jetzt beim Heranahen der Schlachtzeit darauf besonders aufmerksam zu machen. Die Wurstvergiftungen kommen vorzüglich gegen Ende Winters und im anfangenden Frühling vor. Das Gift entsteht durch eine eigenthümliche Zersetzung der Wurstmasse, welche vorzüglich in deren Mitte Statt findet; daher kommt es auch hier und da vor, daß von mehreren Personen, welche von derselben Wurst gegessen haben, die einen gefährlich, die andern wenig oder gar nicht erkranken. Solche Fälle sind dann geeignet, Zweifel gegen die Annahme einer Wurstvergiftung zu erregen, die bei dem Landvolke oft so fest wurzeln, daß man Fälle kennt, wo der hinzugerufene Arzt einzig deßhalb wieder verabschiedet wurde, weil er behauptete, die Krankheit rühre vom Genusse verdorbener Würste her, oder wo die vorgeschriebenen Arzneien blos deßwegen nicht gebraucht wurden, weil sie gegen verdorbene Würste verordnet seyen, so wie einen Fall, wo die Mutter einer Vergifteten, um den Gegenbeweis der Vergiftung zu führen, Ueberreste von verdorbenen Würsten aß und diese Keckheit mit dem Tode büßte. Die Vergiftungen werden vorzüglich verursacht durch die sogenannten Pluuzen, durch Hirn-, Leber- und Blutwürste. Durch Brat- und Knackwürste sind nie Vergiftungen vorgekommen. In der Regel sind diese schädlichen Würste unvollkommen schlecht geräucherte; doch hat man auch schon von ungeräucherten tödtliche Wirkungen gesehen. In solchen Fällen war ohne Zweifel schon im Blute und Fette der noch lebenden Schweine eine Neigung zur Zersetzung vorhanden. Von Einfluß auf die Erzeugung des Wurstgiftes ist auch die Art des Verwällens oder Versiedens; werden die Würste nur geschwind in heißes Wasser, das nicht die Siedhitze hat, getaucht, so erzeugen sie es leichter, als wenn man sie

Digitized by Google

förmlich absiedet. Ferner ist von Einfluß die größere oder geringere Festigkeit der Wurstmasse; ist die Wurstmasse halb flüßig, wie ihr oft viele Kesselbrühe oder auch Milch beigemischt wird, so ist sie zur Zersetzung sehr geneigt, während Würste, die mit einer festen Masse vollgestopft sind, nie eine schädliche Beschaffenheit annehmen. Dicke Würste bereiten leichter das Gift, als dünne, die beim Räuchern gehörig durchdrungen werden können. Um Wurstvergiftungen zu vermeiden, sind hauptsächlich folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten: Damit nicht schon in den lebenden Schweinen eine Neigung zur Zersetzung sich entwickle, sey man bei deren Fütterung behutsamer. Für die Schweine hält man bei uns Alles für gut genug. Das Spühlwasser, worin das Kehricht alles dessen, was im Hause verzehrt wird, kommt, ist ihr Getränke; oft ist es ganz sauer, wenn es längere Zeit steht. Man reiche ihnen regelmäßig frisches Wasser; man sperre sie nicht, um ihre Mastung zu befördern, Tag und Nacht in ihre Ställe ein, wo sie sich kaum umkehren können, sondern lasse sie des Tages ein Paar Stunden herumlaufen. Wo möglich gebe man ihnen auch Eicheln, denn zu beachten ist es, daß Wurstvergiftungen besonders da vorzukommen pflegen, wo es an Eichelwaldungen fehlt. Wilde Kastanien werden ihnen auch zu gut kommen. Wird ein krankes oder verdächtiges Thier geschlachtet, so lasse man das Blut und die Leber desselben unbenützt, oder verspeise wenigstens die letztere bald, und nicht erst zu Würsten verarbeitet. Nie sollte man den Magen und den Mastdarm des Schweines zur Bekleidung von Würsten benützen, am wenigsten solcher, die man nicht gleich verspeisen, sondern räuchern will.

Die Wurstmasse besitze immer eine ziemliche Festigkeit; ganz zu verwerfen ist diejenige, womit man häufig die Plunzen füllt, wobei man Hirn, Leber, Lungen, Milch, Wecke, Salz, Pfeffer, Piment und sonst noch alles zusammenwirft. Würste, zu denen man von der Hirnmasse nimmt, sollten immer möglichst bald verspeis't werden; nie darf man sie räuchern. Beim Verwällen der Würste tauche man sie nicht nur schnell in heißes Wasser, sondern lasse sie so lange in siedendem Wasser, bis sie völlig davon durchdrungen seyn können. Nach dem Verwällen kühle man sie in anderem Wasser ab, und beschwere und presse sie, damit die kleinen Höhlen, die durch das Eindringen der Wasserdänste beim Verwällen darin entstehen, wieder beseitigt werden. Dann sorge man, daß die Würste bald in den Rauch kommen. Beim Räuchern aber ist eine Hauptsache, daß die Würste einem gleichförmigen Rauche ausgesetzt werden. Wenn sie satt geräuchert sind, bewahre man sie an einem lustigen Orte auf und hüte sie vor den abwechselnden Einwirkungen von Wärme und Kälte. Endlich sey man achtsamer beim Verzehren der Würste auf ihren Geschmack und Geruch und sonstige Beschaffenheit. Die Würste, welche in die giftige Verderbniß übergegangen sind, sind ganz oder zum Theil, vorzüglich in ihrem Innern, schmierig, haben einen saueren oder bittersaueren oder ranzigen (scharffettigen) Geschmack, und einen widerlichen, eiterartigen Geruch. Wo man im Geringsten etwas der Art bemerkt, lasse man die Würste liegen.

Verleihung der goldenen Civilverdienst-Medaille.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Dezember v. J. in huldvoller Anerkennung der Pflichttreue und des Diensteifers, wodurch der Bürgermeister Johann Ruble zu Großbundenbach, Königl. Landcommissariats Homburg im Rheinkreise, bei Führung seines Amtes sich besonders ausgezeichnet und zu Handhabung der öffentlichen Ordnung kräftig mitgewirkt hat, demselben die goldene Civilverdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Königl. Konsulat zu Fiume.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Dezember v. J. allergnädigst geruht, den Kaufmann Alois Coruet zu Fiume zum Königl. Bayerischen Handelskonsul daselbst zu ernennen.

Königl. Konsulat zu Corfu.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Dezember v. J. den Kaufmann J. K. Faber zu Corfu zum Königl. Generalkonsul auf den jonischen Inseln zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. Januar l. J., wurde die nachgesuchte Entlassung des Bürgermeisters Adam Grundhöfer und Adjunkten Balthasar Zürker in Dudenhofen, Landcommissariats Speyer, genehmigt, und an deren Stelle der Gemeinderath Johann Kinscherf zum Bürgermeister, und der Gemeinderath Martin Zürker zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. Januar l. J., wurde der Stadtrath Philipp Seiler senior zu Kirchheimbolanden, zum zweiten Adjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 11. Januar 1835, wurde der geprüfte Schulcandidat und dermalige protestantische Lehrer zu Nerzweiler, Peter Müller von Heiligenmoschel, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Welchweiler, Königl. Landcommissariats Cusel, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 18. curr., wurde der Schulcandidat Jacob Künkel von Mühlheim zum zweiten Lehrer an der protestantischen Schule zu Sippersfeld, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 7. Speyer, den 31. Januar **1835.**

Inhalt.

Verbotene Druckschriften. — Stiftungen an die katholischen Kirchen. — Auswärtigen Marionettenspielern ist die Ausübung ihres Geschäftes im Kreise nicht gestattet. — Preise des Viehsalzes. — Amtsbürgschaftsleistung der Gemeinde-Einnehmer. — Stempelfreiheit zu Gunsten von Armenstiftungen. — Erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei. — Fortsetzung der Conscriptions-Verhandlungen der Altersklasse 1813. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Alsenborn. — Dienstesnachrichten.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 22. Januar 1835.

(Beschlagnahme verbotener Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Von der Königl. Regierung des Isarkreises in München:

die Druckschrift „Polen, geographisch und historisch.“ Stuttgart, J. Scheibles Buchhandlung und „Dr. Coremanns, der Verbannte aus dem Königslande.“ Glarus. 1835.

2. Von dem Königl. Commissär der Stadt Augsburg:

Nr. 356 der Zeitschrift „Das Augsburger Tagblatt.“

Zufolge höchster Ministerial-Entschließungen vom 13. Dezember 1834 und 4. Januar 1835, wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation sowie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 20. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

(Die den katholiſchen Kirchen im Jahre 1834 vermachten Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch nachfolgendes Verzeichniß werden die den katholiſchen Kirchen im Jahre 1834 vermachten Stiftungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. Januar 1835.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Verzeichniß

der den katholiſchen Kirchen des Rheinkreiſes im Jahr 1834 vermachten Stiftungen.

No.	Des Stifters		Landscommiſſariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht worden iſt.	Betrag der Stiftung.		Zweck der Stiftung.
	Namen.	Wohnort.			fl.	xr.	
1.	Peter Zipf	Gleishorbach	Bergzabern	Klingenmünſter	30	—	für 1 Anniverſarium.
					44	36	— die Kirche ohne Belaſtung
2.	Jacob Hitzelberger	Pfortz	Germersheim	Pfortz	38	—	— 1 Anniverſarium.
3.	Caſpar Kraus Erben	Venningen	Landau	Venningen	25	—	— 1 id.
4.	Von den Chorſängern	id.	id.	id.	65	—	— 2 Aemter.
5.	Johann Mangold u. Ehefrau	Hermersberg	Pirmaſens	Weſelberg	30	—	— 1 Anniverſarium.
6.	Eliſabetha Mangold	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
7.	Elias Hammers Erben	Dudenhofen	Speyer	Dudenhofen	60	—	— 2 id.
8.	Anton Oſer	id.	id.	id.	60	—	— 2 id.
					100	—	— 3 id.
9.	Anna Maria Gerlach	Maikammer	Landau	Maikammer	100	—	— die Frühmeſſe.
10.	Katharina Franziska Keller	Leimersheim	Germersheim	Leimersheim	30	—	— 1 Anniverſarium.
11.	Sebaſtian Trauth	Hatzenbühl	id.	Hatzenbühl	40	—	— 1 id.
12.	Franziska Ottilia Keller	Landau	Landau	Landau	175	—	— 7 Seelenmeſſen.
13.	Franz Maurer	Altheim	Zweibrücken	Altheim	30	—	— 1 Anniverſarium.
14.	Daniel Schotts Erben	Knittelsheim	Germersheim	Knittelsheim	40	—	— 1 id.
15.	Peter Biſchofs Wittib	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
				zu übertragen	927	36	

Digitized by Google

No.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Land-commissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung fl.	Betrag der Stiftung x.	Zweck der Stiftung.
				Uebertrag	927	36	
16.	Sebastian Märdian	Knittelsheim	Germersheim	Knittelsheim	30	—	für 1 Anniversarium.
17.	Joseph Kohls Wittwe	Königsbach	Neustadt	Königsbach	35	—	— 1 id.
18.	Mathäus Schellhorn und Katharina Abreck	Forst Wachenheim	id. id.	Wachenheim	50	—	— 1 id.
19.	Joh. und Gg. Jacob Faust	Rheinzabern	Germersheim	Rheinzabern	93	20	— 2 id.
20.	Das Sänger-Chor	Hagenbach	id.	Hagenbach	40	—	— 1 id.
21.	Anna Maria Hiller	Wachenheim	Neustadt	Wachenheim	30	—	— 1 id.
22.	Johann Michael Hirsch	Waldsee	Speyer	Waldsee	25	—	— 1 id.
23.	Johann Grundhöfer, Katharina Grundhöfer, Nepom. Groß, Georg Fischer	Hanhofen	id.	Hanhofen	100	—	— 4 id.
24.	Bartholom. Walters Erben	Lingenfeld	Germersheim	Lingenfeld	80	—	— 2 id.
25.	Valent. Müllers Verwandte	id.	id.	id.	20	—	— 1 Seelenmesse.
26.	Die Chorsänger zu	Leimersheim	id.	Leimersheim	90	—	— 3 Anniversarien.
27.	Barbara Wink	Gleisweiler	Landau	Gleisweiler	25	—	— 1 id.
28.	Maria Anna Schmitt	Berghausen	Speyer	Seminarkirche zu Speyer	400	—	zur Anschaffung einer Glocke oder zu sonst beliebiger Verfügung und zu Haltung eines feierlichen Amtes.
29.	Johann Spreng	Großsteinhausen	Zweibrücken	Großsteinhausen	50	—	Kapitalwerth zweier Grundst. für 2 Anniversarien.
30.	Georg Pfadt der Alte	Hagenbach	Germersheim	Hagenbach	25	—	— 1 id.
31.	Johann Scherer	Landstuhl	Homburg	Landstuhl	30	—	— 1 id.
32.	Jacob Köller	Birkwieserhof	Pirmasens	Merzalben	30	—	— 1 id.
33.	DuBois, kk. östr. Platzobstlieut.	Mainz		Großbokenheim	50	—	— 1 id.
34.	Magdalena Maltry	Hettenleidelheim	Frankenthal	Hettenleidelheim	25	—	— 1 id.
35.	Gg. u. Nicol. Schwarz Erben	Maikammer	Landau	Göcklingen	Kirchenparamente geschätzt zu 100	—	— 2 id.
36.	Frhr. Philipp v. Horn	Obermohr	Homburg	Obermohr	48 Aren 28 Centiaren Grundstücke als Schenkung für die Kirche.		
37.	Johann Georg Machwirth	Großbokenheim	Frankenthal	Großbokenheim	35	—	für 1 Anniversarium.
38.	Matthäus Strickers Wittwe	Berg	Germersheim	Berg	25	—	— 1 id.
				zu übertragen	2315	56	

Digitized by Google

No.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Land-commissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung. fl.	Betrag der Stiftung. x.	Zweck der Stiftung.
				Uebertrag	2315	56	
39.	Margaretha Kunz	Forst	Neustadt	Forst	50	—	für 1 Anniversarium.
40.	Familie Broc	Steinfeld	Bergzabern	Steinfeld	112	—	— 2 id.
41.	Simon Beckers Wittib	Wernersberg	id.	Wernersberg	30	—	— 1 id.
42.	Johann Berst	Heßloch im Großherzth. Hessen		Stetten	20	—	— 1 Seelenmesse.
43.	Anna Maria Henn Erben	Stetten	Kirchheim	id.	15	—	— 1 id.
44.	Johann Trapp	Bundenthal	Pirmasens	Bundenthal	60	—	— 2 Anniversarien.
45.	Christian Dehl	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
46.	Peter Uhrhahn	Blickweiler	Zweibrücken	Blickweiler	20	—	— 1 id.
47.	v. Recum	Mainz		Grünstadt	100	—	— 1 id. u. 2 Stillmessen.
48.	Georg Münch d. ält.	Eßthal	Neustadt	Eßthal	25	—	— 1 Anniversarium.
49.	Von einem Ungenannten		Homburg	Wiesbach	30	—	— 1 id.
50.	Pfarrer Beck	Laumersheim	Frankenthal	Laumersheim	30	—	— 1 id.
51.	Pfarrer Vollmar	Hambach	Neustadt	Weidenthal	30	—	— 1 id.
52.	Von einem Ungenannten		id.	id.	40	—	als Schenkung für die Kirche ohne alle Lasten.
53.	Joh. Ullrich und Ehefrau	Rohrbach	Bergzabern	Rohrbach	75	—	für 2 Anniversarien.
54.	Ursula Bubel	Ormesheim	Zweibrücken	Ormersheim	33	—	— 1 id.
55.	Johann Georg Firmery	Altheim	id.	Altheim	30	—	— 1 id.
56.	Apollonia Muschenbeck	Lingenfeld	Germersheim	Lingenfeld	40	—	— 1 Seelenamt.
57.	Michael Renner	id.	id.	id.	20	—	— 1 Seelenmesse.
58.	Katharina Becker	id.	id.	id.	20	—	— 1 id.
59.	Margaretha Lenning	Fußgönheim	Speyer	Fußgönheim	100	—	— 2 Anniversarien.
60.	Sebastian Weißbecker	Lambsheim	Frankenthal	Lambsheim	30	—	— 1 id.
61.	Lombard'sche Eheleute	Landau	Landau	Landau	150	—	— 2 id.
62.	Magdalena Greiner	Riedelberg	Zweibrücken	Großsteinhaus.	1		Viertel Morgen Wiese im Voraus, den Ueberrest ihres Vermögens, wovon die eine Hälfte der Kirche als bleibendes Eigenthum, die andere Hälfte zur Lesung mehrerer Messen verwendet werden soll.
63.	Adam Schmitt	Wachenheim	Neustadt	Wachenheim	50	—	für 1 Anniversarium.
64.	Heinrich Gumpel	Wattenheim	Frankenthal	Wattenheim	33	—	— 1 id.
65.	Karl Borst	Bann	Homburg	Bann	20	—	— 1 Seelenmesse.
66.	Peter Scheiber	id.	id.	id.	60	—	— 3 id.
				zu übertragen	3568	56	

Digitized by Google

Nr.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landscommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung. fl.	Betrag der Stiftung. kr.	Zweck der Stiftung.
				Uebertrag	3568	56	
67.	Anna Maria Schäfer	Hauenstein	Pirmasens	Hauenstein	60	—	für 2 Anniversarien.
68.	Bernhard Krämers Erben	Mutterstadt	Speyer	Mutterstadt	30	—	— 1 id.
69.	Margaretha Greiner	Böhl	id.	Böhl	25	—	— 1 id.
70.	Jacob Bririus	Lautzkirchen	Zweibrücken	Lautzkirchen	60	—	— 1 id.
71.	Katharina Kaiser	Enkenbach	Kaiserslautern	Enkenbach	20	—	— 1 id.
72.	Simon Bossongs Erben	Otterberg	id.	id.	20	—	— 1 id.
73.	Adam Wellenbacher	Enkenbach	id.	id.	20	—	— 1 id.
74.	Margaretha März	Steinweiler	Germersheim	Steinweiler	30	—	— 1 id.
75.	Heinrich Kunz	Hardenburg	Neustadt	Dürkheim	25	—	— 1 id.
76.	Peter Heinrich Seithel	Zeuthern	id.	Geinsheim	30	—	— 1 Seelenamt.
77.	Michael Bender	Geinsheim	id.	id.	50	—	— 2 Hochämter.
78.	Familie Thein	id.	id.	id.	120	—	— 4 Quartal-Seelenämter
79.	Familie Gerber	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
80.	Apollonia Jülichs Erben	id.	id.	id.	25	—	— 1 Seelenamt.
81.	Familie Zillig	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
82.	Anna Maria Adam	id.	id.	id.	180	—	— 6 id.
83.	Johann Jacob Rhein	id.	id.	id.	einen kristallenen Kronleuchter.		
84.	Johann Adam Lutz Erben	Venningen	Landau	Venningen	105	—	für 3 Anniversarien.
				Summa	4428	56	

Ad Nm. Exh. 5547 T. pr. den 22. Januar 1835.

(Die ausländischen Marionettenspieler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge hohen Reſcriptes des Königl. Staatsminiſterium des Innern vom 7. dieſes, darf ausländiſchen Marionettenſpielern die Ausübung ihres Geſchäftes im Königreiche Bayern nicht geſtattet werden.

Sämmtliche Polizeibehörden des Rheinkreiſes ſind demnach hiemit angewieſen, ſolchen auswärtigen Marionettenſpielern den Eintritt über die Gränze zum Behufe von Vorſtellungen nicht zu geſtatten.

Speyer, den 20. Januar 1835.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshauſen, coll.

Digitized by Google

pr. den 14. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 5435 T.

(Den Preis des Viehsalzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. General-Salinen-Administration vom 7. d. M. ist das Königl. Haupt-Salzamt Dürkheim aus Rücksicht auf den in einigen Gemeinden des Kreises zu besorgenden Futtermangel angewiesen worden, von jetzt an bis zum 27. Juni d. J., den Preis eines metrischen Zentners selbst erzeugten Viehsalzes von 6 ℳ 30 Xr auf 5 ℳ 12 Xr, und den Preis eines metrischen Zentners des von den südlichen Salinen nach Dürkheim kommenden Viehsalzes von 8 ℳ auf sieben Gulden zurückzusetzen.

Eben so wurde das Salzamt Frankenthal, welches gleichfalls Viehsalz von den südlichen Salinen verkauft, beauftragt, den Preis von 8 ℳ auf sieben Gulden per Zentner zurückzusetzen.

Die Bürgermeister und Adjunkten haben hievon die Landwirthe gehörig in Kenntniß zu setzen.

Speyer, den 14. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 25. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 5987 T.

(Die Amtsbürgschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich Zweifel darüber erhoben haben, ob die unterm 25. November 1833 im Amts- und Intelligenzblatte № 54 ausgeschriebene allerhöchste Verordnung vom 14. desselben Monats auch auf die Cautionen der Gemeinde-Einnehmer Anwendung finde, so wird nachträglich den betreffenden Königl. Behörden und den Einnehmerei-Adspiranten zur Kenntniß gebracht, daß durch ein Rescript des Königl. Staatsministerium des Innern vom 20. November 1833 ausdrücklich verfügt wurde, daß auch die Amtsbürgschaften der Gemeinde-Einnehmer künftig ausschließend in baarem Gelde, jedoch unter Beachtung der im Rheinkreise bestehenden Normen über das Cautionsquantum zu reguliren, und dort, wo besondere Gründe zur ausnahmsweisen Bewilligung der Amtsbürgschafts-Leistung durch Hypotheken oder Bürgschaften vorliegen sollten, hierüber immer vorher gutachtliche Berichte an allerhöchste Stelle zu erstatten seyen.

Die Königl. Landcommissariate haben in der Folge bei Regulirung der Amtsbürgschaften von Gemeinde-Einnehmern sich hienach zu achten.

Speyer, den 21. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen coll.

---

pr. den 26. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 3694 R.

(Die Stempelfreiheit der Armenstiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Kapitale, oder Mobilisirung älterer Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 31. v. M. haben die Armenstiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der Schuldentilgungs-Anstalt anliegenden Kapitalien oder Mobilisirung älterer Darlehensurkunden die Stempelfreiheit zu genießen. Für den Fall sich ergebender Zweifel über die Frage, ob das betreffende Kapital einer

Digitized by Google

Armenstiftung wirklich angehöre, wird lediglich ein deßfallsiges Zeugniß der unterfertigten Stelle erfordert.

Speyer, den 15. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director der Finanzen.

Emonts.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 29. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 5881 T.

(Die Steuer- und Gemeinde-Einnahme zu Aßweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Ausschreibung vom 21. September 1832 wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Aßweiler, Kantons Blieskastel, im Königl. Landcommissariat Zweibrücken, in Erledigung gekommen ist.

Geeignete Bewerber haben daher ihre Gesuche innerhalb des vorgeschriebenen Termins bei dem Landcommissariate ihres Wohnorts einzureichen.

Speyer, den 26. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.

Emonts.

Lacher, coll.

pr. den 26. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 6075 T.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1813 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bringt ferner zur allgemeinen Kenntniß, daß deren diesjährige Revisions-Verrichtungen am 14. des künftigen Monats Februar mit definitiver Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen der Königl. Landcommissariate Germersheim, Kaiserslautern und Neustadt über die Altersklasse 1813 in öffentlicher Sitzung fortgesetzt, und sodann am 28. desselben Monats mit jener der Landcommissariate Homburg, Landau und Speyer geschlossen werden.

Speyer, den 23. Januar 1835.

Königl. Recrutirungs-Rath des Rheinkreises.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 12. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 2276.

(Die Verhältnisse der erledigten Pfarrei Alsenborn, Decanats Kaiserslautern, Section A, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesetzung der in Erledigung gekommenen Pfarrei Alsenborn, Decanats Kaiserslautern, Section A, wird hiedurch der Concurs eröffnet.

Der Pfarrsprengel begreift in sich:

a) den Pfarrort Alsenborn, wo eine den Protestanten privative zugehörige Kirche befindlich, der zwischen den Protestanten und Katholiken gemeinschaftliche Begräbnißplatz aber, seit mehreren Jahren außerhalb Alsenborn angelegt ist;

b) den ½ Stunde vom Pfarrsitze entfernten Filialort Enkenbach, wo sich eine neue Kirche befindet, und

Digitized by Google

c) den ½ Stunde von Alsenborn entlegenen Parochialort Neukirchen. Zur Pfarrei gehören ferner: die Hetschmühle, der Frauerhof, Hahnerhof, Taubenbornerhof, die obere und untere Eselsmühle, die Eichelsmühle, der Altenhof und das Schorlenberger Forsthaus. — Die Gesammtzahl der Pfarrgenossen beläuft sich auf 1733 Seelen. — Im Filialorte Enkenbach ist alle 14 Tage Frühgottesdienst und das heilige Abendmahl immer an den zweiten Festtagen durch den Pfarrer von Alsenborn zu halten. — Die Pfarrwohnung bedarf einer beträchtlichen Reparation.

Nach der Fassion vom Jahre 1825 bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Alsenborn in folgendem:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	42	58
3. Nutznießung des Pfarrgutes, wozu auch zwei bei dem Pfarrhause gelegene Gärten gehören	73	59
4. Von dem Almosen-Acker, à 4 Morgen, als ständiger Beitrag zur Pfarrcompetenz	21	20
5. An Kapital-Zinsen von Enkenbach .	25	—
6. An Rechten, für 6 Klafter buchen Holz und 200 buchene Wellen aus dem Alsenborner Gemeindewald, à 6 fl u. 3 fl 30 xr	43	—
7. Für Grundsteuervergütung . . .	6	38
	444	55
davon ab für Steuern 6 fl 38 xr, dann an Fabrikations- und Transportkosten oben erwähnten Brennmaterials 16 fl, sohin	22	38
bleiben .	422	17

Die Pfarrei bedarf zur Complettirung der Congrua erster Klasse, wozu sie gehört, eines Zuschusses von 177 fl 43 xr, welcher ihr auch aus den vorhandenen Dotationsmitteln alljährlich pro rata zugetheilt wird.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, mit allen erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen, binnen sechs Wochen, durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate, an das Königl. Decanat Kaiserslautern, Section A, einzusenden, welches sämmtliche Meldungen und deren Beilagen mit gutachtlichem Berichte anher zur Vorlage bringen wird.

Speyer, den 7. Januar 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mittels allerhöchsten Rescriptes vom 4. Januar 1835 bewogen gefunden, den Rechtscandidaten Karl Friedrich Herche von Vorderweidenthal zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Annweiler allergnädigst zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 24. Januar 1834, wurde die, durch den Tod des Georg Hermes erledigte Verificatorstelle von Maaß und Gewicht für den Landcommissariatsbezirk Kaiserslautern, dem ehemaligen Schullehrer Jacob Böll von Grünstadt übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. Januar l. J., wurde der Schulcandidat Johann Riehl von Rothselberg zum provisorischen Lehrer an der protestantischen Schule zu Kottweiler-Schwanden, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 8. Speyer, den 9. Februar **1835.**

Inhalt.

Erläuterung des Art. XII. der deutschen Bundesakte. — Prüfungstermin für den Staatsbaudienst. — Entwerfung der Statuten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank — Während 18³⁴/₃₅ ausgeführte Kulturen in den Gemeindewaldungen des Kreises. — Regierungsverfügungen, die Superrevision der katholischen Pfarrfassionen betr. — Bewilligung eines Marktes zu Obermiesau. — Erledigte katholische Pfarreien zu Steinfeld und Horbach. — Erledigte protestantische Pfarrei zu St. Alban. — Dienstesnachrichten. — Verliehene Privilegien.

Erläuterung des Art. XII. der Bundesakte,

die Versendung der Akten auf deutsche Fakultäten und Schöppenstühle betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der von Uns und von sämmtlichen Mitgliedern des deutschen Bundes ertheilten Zustimmung in der 39ten Sitzung der Bundesversammlung vom 13. November v. J. nachstehender Beschluß gefaßt worden ist:

„Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12 der Bundesakte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Kriminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht im Sinne jenes Artikels liegt; so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Artikel 12 der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung finden könne;“

so haben wir nach Vernehmung Unseres Gesammt-Ministeriums beschlossen, und verordnen hiedurch zur vollständigen Erreichung des durch obigen Bundesbeschluß beabsichtigten Zweckes, daß die bei den Juristen-Fakultäten Unserer Landes-Universitäten nach den organischen Normen (jedoch mit gesetzlicher Ausnahme aller inländischen Rechtssachen) zur Zeit noch bestehenden Spruch-Kollegien sich künftig überhaupt der Annahme von Akten in Kriminal- und Polizeisachen aus den Staaten und

Gebieten des deutschen Bundes enthalten sollen, was zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München, am 29. Jänner 1835.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenck. v. Wirschinger.

Nach Königl. allerhöchstem Befehl,
geheimer Rath v. Kreuzer.

(Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst wird am Mittwoche nach Ostern, also am 22. April l. J., nach den Bestimmungen der Prüfungs-Instruktion vom 27. Mai 1830 bei der Königl. obersten Baubehörde ihren Anfang nehmen.

Sämmtliche Theilnehmer sind gehalten, die in dem §. 4 der eben allegirten Instruktion festgesetzten Vorbedingungen zur Admission vollständig zu erfüllen. Damit übrigens diejenigen, welche sich dem Staatsbaudienste zu widmen gedenken, die ihnen eröffneten Aussichten richtig würdigen können, wird zugleich bemerkt, daß

1. bis jetzt 60 aufgenommene und noch nicht angestellte Praktikanten vorhanden sind, daß
2. die Zahl der statusmäßigen Stellen dieser Abtheilung des Staatsdienstes sich auf 120 belauft, und daß
3. die Erledigungen nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitte jährlich die Zahl von 4 nicht übersteigen.

München, den 19. Januar 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister,
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

(Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Nachdem die Anmeldungen zur Theilnahme an der zu errichtenden Hypotheken- und Wechselbank bereits eine angemessene namhafte Summe erreicht, und die bisherigen Subscribenten den Wunsch geäußert haben, daß der weitern Annahme von Submissionen die Feststellung der Statuten vorausgehen möge, auch die bereits zu Stande gekommene Summe die sichere Hoffnung rechtfertigt, daß der Bankfond nach festgestellten Statuten um so schneller und sicherer zu jener Höhe emporsteigen werde, welche eine nachhaltige Unterstützung des Realkredits, und das Gedeihen der übrigen wichtigen Zwecke des Instituts bedingt, so haben Seine Königliche Majestät mittels allerhöchsten Signats vom Heutigen zu genehmigen geruht, daß die weitern Anmeldungen vor der Hand, und bis zur erfolgten Feststellung der Statuten sistirt, und aus den vorhandenen Subscribenten sogleich ein Ausschuß zum Entwurf der Statuten einberufen werde.

Welches man hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen beauftragt ist.

München, den 22. Januar 1835.

Königliche zum Vollzuge des Gesetzes über die Errichtung der Hypotheken- und Wechselbank angeordnete Commission.

v. Sutner, Staatsrath.

Weigand, Ministerialrath. Berks, Ministerialrath

Digitized by Google

(Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Nachdem in Folge der Bekanntmachung vom 22. d. (Reg.-Bl. Nr. 4) aus den vorhandenen Subscribenten ein Ausschuß zum Entwurf der Statuten einberufen werden soll, so werden sämmtliche Theilnehmer, welche die Vormerkungs-Zeugnisse über ihre Anmeldungen erhalten haben, hiemit aufgefordert, am 16. des künftigen Monats Februar entweder persönlich bei der unterzeichneten Commission zu erscheinen, oder einem der subscribirten inländischen Handlungshäuser welche den Subscribenten besonders bekannt gemacht werden, die Vollmacht zu ertheilen, um die Wahl des engern Ausschusses zum Entwurf der Statuten vorzunehmen.

München, den 27. Januar 1835.

Königliche zum Vollzug des Gesetzes über die Errichtung einer Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angeordnete Commission.

v. Sutner, Staatsrath.

Weigand, Ministerialrath. — Berks, Ministerialrath.

Ad Nm. Exh. 5886 T. pr. den 27. Januar 1835.

(Kulturen in den Gemeindewaldungen im Jahr 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Während dem Wirthschaftsjahr 18$\frac{3}{4}$ wurden in den Gemeindewaldungen des Rheinkreises nachfolgende Kultur- und Verbesserungs-Arbeiten ausgeführt:

I. Ansaaten.

Auf einer Fläche von 2686 Tagwerken wurden zu Ansaaten verwendet:

2343 Hectoliter Eicheln.
16 „ Kastanien.
7052 Kilogramme Kiefern-Saamen.
395 „ sonstige Holzarten-Saamen.

II. Pflanzungen.

Auf eine Fläche von 284 Tagwerken wurden gepflanzt:

234000 Eichen.
12600 Buchen.
105850 Birken, Eschen und Rüstern.
59113 Weiden und Pappeln.
115700 Erlen.
76918 Kiefern.
8816 Kastanien.

III. Graben- und Wegarbeiten.

An Graben- und Wegarbeiten wurden angelegt:

22085 Meter Schutz- und Schonungsgräben.
1446 „ Wässerungsgräben.
25606 „ Holzabfuhrwege.

Diese Zusammenstellung zeugt von dem fortwährend regen Eifer der Gemeinden und dem lobenswerthen Zusammenwirken der Forst- und Verwaltungs-Behörden, welche in der thätigen Förderung der Waldkulturen das richtige Mittel erkannt haben, dem Holzbedürfniß einer steigenden Bevölkerung entgegen zu kommen.

Mit besonderem Wohlgefallen hat man die auf die Nachzucht der Eichen verwendete Sorgfalt bemerkt, und ungern vermißt, daß nicht eine gleiche Aufmerksamkeit auf die Vermehrung der Kastanien-, Weiden- und Pappel-Pflanzungen, da wo Boden und Clima diesen Holzgattungen angemessen sind, gerichtet wurde.

Speyer, den 26. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 31. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 3216 u. 3447 R.

An die Königl. Rentämter.

(Die Superrevision der katholischen Pfarrfassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung der Königl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. März 1834 ist eine Superrevision der katholischen Pfarrfassionen angeordnet worden, welche in der Art ausgeführt werden soll, daß zwar Behufs der Ermittlung des quantitativen Ertrages der Pfarrgüter, die Resultate der bei der ersten Fatirung deßhalb gepflogenen Recherchen, insoweit der Güterbestand unverändert geblieben ist, zu Grund gelegt, also für diesen Fall eine neue Einschätzung umgangen werden kann, daß aber sowohl hinsichtlich der ursprünglichen als einer etwaigen neuen Einschätzung den Betheiligten gestattet ist, auf ein Compromißgericht anzutragen, wenn sie mit der Schätzung nicht einverstanden sind.

Als bei der Fatirung betheiligt, werden angesehen:

1. der einschlägliche Pfarrer und
2. das Rentamt.

Es werden demnach sämmtliche katholische Pfarrfassionen der Einsicht und Prüfung des Königl. Rentamts unterlegt, welches, wenn es nach seiner Localkenntniß und nach eingezogenen Erkundigungen der Ertrags-Ausmittelung der Pfarrgüter, seine Zustimmung nicht geben zu können glaubt, innerhalb eines Termins von vier Wochen, vom Tage der Eröffnung des Fassions-Resultates den Weg der Beschwerde an ein Compromißgericht zu betreten berechtigt ist, und deßhalb das Geeignete dem einschlägigen Pfarrer, so wie dem Königl. Landcommissariate, zu eröffnen hat.

Das Compromißgericht wird aus drei unparteiischen, nicht im Pfarrsprengel ansäßigen Schätzleuten zusammengesetzt, wovon einen der Pfarrer, den zweiten das Rentamt und den dritten das Landcommissariat ernennt.

Der Ausspruch des Compromißgerichts ist alsdann für die Festsetzung des Ertrages der Pfarrgüter entscheidend. Die Kosten des Compromißgerichts fallen dem unterliegenden Theile zu Last.

Die Königl. Rentämter haben sich nach diesen allerhöchsten Anordnungen auf das Genaueste zu achten.

Speyer, den 24. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.
Emonts.

Lacher, coll.

---

pr. den 6. Februar 1835.

Ad Nm. Exh. 6483 T.

(Die Superrevision der katholischen Pfarrfassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die diesseitige Entschließung vom 26. November v. J. im rubricirten Betreffe (Amts- und Intelligenzblatt vom vorigen Jahr № 62) und die hierin sub № 3 vorbehaltene weitere Entscheidung hinsichtlich des zu beobachtenden Verfahrens bei Reclamationen gegen den ermittelten quantitativen Ertrag der Pfarrgüter, wird den Königl. Landcommissariaten nunmehr in Gemäßheit eines höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. Dezember v. J. folgendes eröffnet:

Schon in der allegirten Entschließung vom 26. November v. J. ist bemerkt, daß Behufs der Ermittlung des quantitativen Ertrages der Pfarrgüter die Resultate der

Digitized by Google

bei der ersten Fatirung deshalb gepflogenen Recherchen insoweit der Güterbestand unverändert geblieben ist, zu Grunde gelegt werden, und sohin neue Einschätzungen umgangen werden können, insoferne dagegen nicht Reclamationen erhoben werden.

Eben so wurde bereits bemerkt, daß sich die Pfarrer zu erklären haben, ob der bisherige Ertrag der Pfarrgüter beibehalten werden, oder die Ermittelung derselben durch ein Compromißgericht geschehen soll.

Außer den Pfarrern erscheint aber auch das Königl. Staatsärar betheiligt, dessen Vertretung im vorliegenden Falle den Königl. Rentämtern übertragen wurde.

Die Königl. Landcommissariate haben daher die katholischen Pfarrfassionen ungesäumt den betreffenden Königl. Rentämtern gegen Bescheinigung mitzutheilen, und sie aufzufordern, binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung sich zu erklären, ob sie den angenommenen Ertrag der Pfarrgüter anerkennen oder auf der Ermittelung desselben durch ein Compromißgericht bestehen wollen.

Wird auf diese Weise die Entscheidung entweder durch den Pfarrer oder das Königl. Rentamt durch ein Compromißgericht provocirt, so ist dasselbe aus unparteiischen, nicht im Pfarrsprengel ansäßigen, Schätzleuten zusammenzusetzen, wovon einer vom Pfarrer, einer vom Königl. Rentamte, und der dritte von dem Königl. Landcommissariate aufgestellt wird.

Die zum Compromißgerichte beizuziehenden Schätzleute haben ihr Urtheil über den wahren Ertrag der abzuschätzenden Realitäten auf ihre ökonomischen Einsichten und Erfahrungen, und auf ihre Kenntnisse der Localverhältnisse zu gründen.

Der Ausspruch des Compromißgerichts ist entscheidend, und es findet dagegen keine weitere Berufung mehr mehr statt.

Die Kosten des Compromißgerichts fallen jedesmal dem unterliegenden Theile zu Last.

Ist nun das Geschäft der Superrevision nach den gegebenen Vorschriften vollendet, so haben die Königl. Landcommissariate über sämmtliche Pfarreien eine statistische Uebersicht nach alphabetischer Ordnung anzufertigen und hieher vorzulegen, welche folgende Rubriken enthalten muß:

1. Namen der Pfarrei.
2. Benennung des Decanats und Landcommissariats.
3. Patronatsrecht.
4. Seelenzahl überhaupt, dann
   a) männliche Communicanten.
   b) weibliche „
5. Namen und Seelenzahl der einzelnen eingepfarrten Ortschaften, und deren Entfernung vom Pfarrorte.
6. Benennung der Orte, wo sich Schulen befinden.
7. Hülfspriester.
8. Einkünfte:
   a) 1. aus ständigem Gehalte } in Summe.
      2. aus Kapitalzinsen }
   b) aus Realitäten mit Einschluß der Wohnung.
   c) aus Grundrenten.
   d) aus Rechten.
   e) aus Stolgebühren.
   f) aus dem Kirchenvermögen.
   g) aus dem Gemeindevermögen.
   h) Nebenbezüge für Hülfspriester.
   i) Summe.
9. Lasten.
10. Reinertrag.
11. Bemerkungen.

In der letzten Rubrik „Bemerkungen“ soll kurz angezeigt werden, wie die Pfründe ihrer topographischen Lage nach bequem, oder mühsam zu versehen sey, ob sie in einer Gebirgsgegend liege, beschwerliche Kommunikation habe u. dgl.

Man überläßt sich der Erwartung, daß die Königl. Landcommissariate diesem Geschäfte ihre volle Aufmerk-

Digitized by Google

samkeit widmen, und dessen Vollendung in möglichst kürzester Zeitfrist herbeiführen werden.

Speyer, den 5. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 27. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 5735 T.

(Die Abhaltung eines Marktes für Schweine und Schaafe in der Gemeinde Obermiesau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gemeinde Obermiesau, Landcommissariats-Bezirks Homburg, ist unterm Heutigen die nachgesuchte jährliche Abhaltung eines Schweine- und Schaafe-Marktes auf Simon-Judä, bewilligt worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 20. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 26. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 6055 T.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Steinfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß der unterzeichneten Stelle vom Heutigen ist die Gemeinde Steinfeld von der Bezahlung des bisherigen jährlichen Beitrages ad 142 fl 27 kr an den katholischen Pfarrer daselbst entbunden worden. Es mindern sich demnach die in der Ausschreibung vom 25. October v. J. (Amts- und Intelligenzblatt v. J. 1834 № 59) angegebenen Erträgnisse der katholischen Pfarrei Steinfeld ad 691 fl 55 kr auf 549 fl 28 kr.

Man bringt dieses zur Kenntniß der bisher aufgetretenen Competenten, und fordert dieselben auf, sich binnen drei Wochen bei der unterzeichneten Stelle zu erklären, ob sie auf ihren bereits eingereichten Gesuchen beharren, oder diese zurücknehmen. Im Falle eine Erklärung nicht abgegeben werden sollte, wird vermuthet, daß das Gesuch nicht zurückgenommen werde.

Speyer, den 23. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 30. Januar 1835.

Ad Nm. Exh. 6260 T.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Horbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Horbach ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers daselbst in Erledigung gekommen.

Sie liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirk Pirmasens, zählt mit Einschluß der eingepfarrten drei Ortschaften und zwei Mühlen 669 Parochianen, und hat folgende Erträgnisse:

	fl	kr
a) an Staatsgehalt	456	13
b) an Stolgebühren	21	—

Digitized by Google

	℔	Xr.
c) aus der Nutznießung des Pfarrgutes	15	—
d) aus dem Kirchenvermögen für gestiftete Functionen	9	30
zusammen .	501	43
die Lasten betragen . .	2	11
bleibt reiner Ertrag	499	32

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche nebst den Zeugnissen des bischöflichen Ordinariats, des betreffenden Landcommissariats und der Königl. Bezirks-Schulinspection binnen fünf Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Speyer, den 30. Januar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen coll.

---

pr. den 5. Februar 1835.

Ad Nm. Exh. 2315.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei St. Alban, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Streuber ist die Pfarrei St. Alban, Decanats Obermoschel, in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei St. Alban besteht aus dem Pfarrorte St. Alban, dem Parochialorte Gerbach, dem Schneeberger- und Althofe, dem Hengstbacherhof und dem Einselhaus, erstere ½ Stunde und Letzteres 5 Minuten davon entfernt. Die Kirche ist in St. Alban, wo auch das heilige Abendmahl viermal im Jahr gefeiert wird. — Ein Simultaneum ist nicht vorhanden. Die Casualien werden, besondere Fälle ausgenommen, im Hauptorte verrichtet. Das Pfarrhaus und die Kirche sind nicht bedeutend, jedoch in einem ziemlich baulichen Zustande, wie auch die Oeconomiegebäude. Sämmtliche Gebäude werden aus den Mitteln der protestantischen Gemeinde unterhalten. Bei dem Pfarrhause befindet sich ein ohngefähr 18 Ruthen großer Garten. — Die Gesammtseelenzahl ist 875.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach der Fassion von 1825 in:

	℔	Xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	21	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	200	—
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	3	20
	456	20
Ab die Lasten mit .	37	44
Bleibt wirklicher Ertrag .	418	36

Zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei erster Klasse fehlen demnach 181 ℔ 24 Xr, welche nach Maßgabe der disponibeln Mittel pro rata verabreicht werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, nebst den dazu erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen innerhalb 6 Wochen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Decanate, an das Königl. Decanat Obermoschel, zu Odernheim, einzusenden, welches sämmtliche Actenstücke mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 4. Februar 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Seine Majestät der König haben Sich mittels allerhöchster Entschließung vom 21. Januar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den nach Bergzabern versetz-

Digitized by Google

ten Friedensrichter Peter Hofmann zu Wolfstein, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, auf seiner bisherigen Stelle zu belassen, und dagegen den Friedensrichter Jacob Orth zu Neuhornbach auf allerunterthänigstes Ansuchen auf die erledigte Friedensrichterstelle zu Bergzabern in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Rescripts vom 22. Januar l. J. die am Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigte Advokatenstelle dem Rathsaccessisten der Regierung des Rheinkreises, Christian Leuchsenring von Speyer zu verleihen geruht.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. Januar abhin wurde die erledigte Lottokollekte in Neustadt an der Haardt, Compt. Nr. 591, dem bisherigen Lottokollekteur Gustav Lindstädt zu Sternberg übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. Januar d. J., wurde der Gemeinderath Georg Blaul zu Gönheim, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeister allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. Januar 1835, wurde dem Adjunkten Philipp Becker zu Steinwenden, Landcommissariats Homburg, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Gemeinderath Peter Müller senior zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. Januar 1835, wurde dem Adjunkten Friedrich Rehb in Asselheim, Landcommissariats Frankenthal, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Gemeinderath Johann Dinz zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. Januar 1835, wurde der Gemeinderath Philipp Peter Heissel von Edenkoben, Landcommissariats Landau, zum 2. Adjunkten in Edenkoben ernannt.

Seine Majestät der König haben unterm 4. April v. J. dem Johann Georg Lauter aus Fürth ein Gewerbpripilegium auf Erzeugung einer eigenthümlichen Metallmischung für Blätter und geriebene Broncefarben für den Zeitraum von 15 Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 3. September v. J. dem Isaak Heynemann zu München auf Verfertigung von Schuhen und Stiefeln mit eigenthümlich bereitetem sogenannten Gesundheitsfutter auf den Zeitraum von 6 Jahren;

unterm 11. October v. J. dem Hafnermeister Georg Bauer aus Dorfen, Landgerichts Erding, auf dessen eigenthümliches Verfahren in Verfertigung dauerhafter, feuerfester Kochgeschirre und Oefen durch besondere Zubereitung der Töpfererde und Zusetzung des Kieses, für den Zeitraum von 10 Jahren;

unterm nämlichen Tage der Gesellschaft der Walzmühle zu Fraueufeld, Kantons Thurgau in der Schweiz, auf deren Erfindung verbesserter Walzmühlen, wobei zum Mahlen des Getreides eine Maschine von 4 — 6 Walzen aus Eisen oder Stahl in Anwendung kommt, mehrere solcher Maschinen zu einem Mahlsystem vereinigt werden können, und dieses direct durch ein einziges Kammrad in Bewegung gesetzt wird, für den Zeitraum von 15 Jahren.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 9. Speyer, den 18. Februar **1835.**

Inhalt.

Regierungsverfügungen: 1. Die Verwendung der Ueberschüsse der Forststrafen betr. — 2. Belobung wegen Hülfeleistung bei einem Brande zu Grünstadt. — 3. Concession zum Betriebe des Steinkohlenwerkes Hellenberg im Kanton Kusel. — 4. Aufforderung zur gesetzlichen Feier der Sonn- und Festtage. — 5. Besetzung der Beschälstationen im Jahre 1835. — 6. Empfehlenswerthes Buch. — 7. Herabsetzung der Steinkohlenpreise zu Odenbach und Roth. — 8. In wie fern Collecten bei Brandunglücken zugelassen werden. — 9. Die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinweiler betr. — Bekanntmachungen der Justizbehörden: 1. Hinsichtlich des Accesses der geprüften Rechtscandidaten; 2. der Aufstellung von Insinuations-Mandataren bei dem Königl. Appellationsgerichte des Isarkreises. — Dienstesnachrichten und kurze Anzeige von Unglücksfällen.

Ad Nm. Exh. 6944 T. pr. den 8. Februar 1835.

(Das Armenwesen, in specie die Pflegschaftsräthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Frage aufgestellt, ob unter den Mitteln, welche dem Armenfond nach der Ministerial-Instruction über die Behandlung des Armenwesens §. 24 zugewiesen seyen, auch die Ueberschüsse der Forststrafen zu begreifen seyen?

Hierauf wird bemerkt, daß diese Ueberschüsse allerdings zu den Deckungsmitteln der Armenfonde gehören, und ebenso wie die Strafen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Octroi-Reglements (§. 24 Nro. 4 lit. c. der höchsten Instruction) zu behandeln sind.

Speyer, den 12. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6760 T. pr. den 12. Februar 1835

(Einen Brand zu Grünstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 19. Januar l. J. zu Grünstadt, in dem Hause des Bernhard Bordollo, statt gehabten Brande, haben sich Friedrich Catoir, Gerber, Ludwig Haffner, Gerber, Johann Scheffel, Karl Scheffel, Joseph Moser, Zimmerleute, Johann Mirabell, Johann Stephan, Jacob Fischer, Johann Dupère, Jacob Stephan, Wilhelm Böcher und Wilhelm Fischer, sämmtlich Maurer, durch besondere wohlbemessene Thätigkeit ausgezeichnet, und hiedurch dem fernern Umgreifen des Feuers Schranken gesetzt.

Dieses wird, unter wohlgefälliger Anerkennung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 3779 R. pr. den 9. Februar 1835.

(Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zufolge allerhöchster Entschließung des Staatsministerium der Finanzen vom 19. laufenden Monats, die Wiederbesetzung der erledigten Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinweiler, Königl. Landcommissariats Germersheim, Kanton Kandel, nunmehr einzutreten hat; so werden die Bewerber um genannte Einnehmerei aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche innerhalb des in der Ausschreibung vom 21. September 1832 festgesetzten Termins bei den betreffenden Landcommissariaten zu übergeben.

Speyer, den 8. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.

Emonts.

Keim.

Ad Nm. Exh. 3467 R. pr. den 9. Februar 1835.

(Das Concessionsgesuch des Nicolaus Diehl von Oberweiler und Conf. zum Betrieb eines Steinkohlenbergwerkes genannt Hellenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchster Entschließung vom 8. l. M., dem Ackersmann Nicolaus Diehl von Oberweiler und Conf. die nachgesuchte landesherrliche Bewilligung ertheilt, zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes auf den Gemarkungen von Ulmet, Kanton Cusel, Gumbsweiler, Kanton Lauterecken, Bedesbach und Welchweiler, Kanton Wolfstein, im Landcommissariatsbezirk Cusel, mit dem Oberflächen-Inhalt von einem Quadrat-Kilometer 12 Hectaren 51 Aren, und in nachstehender Begränzung:

a) Gegen Norstwest und Nordost von dem Punkte wo der Weg von Ulmet nach Welchweiler mit dem Fußpfad von Bedesbach nach Gumbsweiler zusammentrift und einem daselbst neu gesetzten Grubenstein № 1, durch obengenannten Fußpfad bis zu einem am Wege von Gumbsweiler nach Welchweiler gesetzten Grubenstein № 2, und von hier durch eine gerade 610 Meter lange Linie Thalabwärts bis zu dem Grubenstein № 3.

b) Gegen Ost von dem Stein № 3 durch eine 750 Meter lange Linie bis zu einem am Wege von Bedesbach nach Welchweiler neu gesetzten Grubenstein № 4.

c) Gegen Süd von dem Grubenstein № 4 durch den genannten Weg von Bedesbach nach Welchweiler bis zu einem neugesetzten Grubenstein № 5, endlich

d) Gegen West von dem Steine № 5 durch eine gerade 745 Meter lange, über den sogenannten Selzkopf ziehende Linie bis zu dem Grubenstein № 1, und Anfangspunkt.

Diese Concession besteht unter folgenden Bedingungen:

Die Gewerkschaft hat:

a) einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung des Königl. Bergamtes zu befolgen, und insbesondere den auf der Gemarkung von Bedesbach gelegenen tiefen Stollen mit Thätigkeit fortzusetzen.

b) Die gesetzlichen Bergwerksabgaben in den festgesetzten Zeitfristen an die Staatskasse zu entrichten.

c) Die Eigenthümer der concedirten Oberfläche nicht nur für den ihnen durch den Grubenbau zugehenden Schaden, den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 gemäß, zu entschädigen, sondern auch an

Digitized by Google

dieſelben insgeſammt eine jährliche Rente von einem Kreuzer ℔ Hectare zu entrichten.

d) Die Grube in ſtetem Betrieb zu erhalten; ſolche weder ganz noch theilweiſe ohne höhere Genehmigung zu veräußern oder abzutreten, und im Falle der Verzichtleiſtung auf die ertheilte Conceſſion, drei Monate vorher der Königl. Bergwerksbehörde hievon Anzeige zu erſtatten.

e) Binnen drei Monaten Grund-, Kreuz- und Seiger-Riße von dem ganzen Grubenbau, und, im Laufe des erſten Quartals eines jeden Jahres, die Nachträge über die im verfloſſenen Jahre ausgeführten Arbeiten dem Königl. Bergamte zu übergeben, und endlich

f) an dieſelbe Behörde, bis zum 15. October jeden Jahres, eine Berechnung des beſteuerbaren reinen Ertrages der Grube während des verfloſſenen Etatsjahres einzuſenden.

Speyer, den 29. Januar 1835.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.

Emonts.

Keim.

Ad Nm. Exh. 5362 T. pr. den 12. Februar 1835.

(Die Feier der Sonn- und geſetzlichen Feſttage betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt neuerdings bemerkt worden, daß die Sonn- und geſetzlichen Feſttage nicht mit jener Würde begangen werden, die dieſen, der Gottesverehrung, dem chriſtlichen Unterrichte und der Ruhe, gewidmeten Tagen gebührt.

Den ſämmtlichen Polizeibehörden werden daher die hinſichtlich der Feier der Sonn- und Feſttage beſtehenden Geſetze, Verordnungen und Verfügungen, insbeſondere jene vom 14. Auguſt 1818, 20. Auguſt 1819, 22. März 1828 und 13. Februar 1829, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, ernſtlich darüber zu wachen, und wachen zu laſſen, daß denſelben auf keine Weiſe entgegengehandelt werde.

Zugleich findet man ſich veranlaßt, die ſchon unterm 24. Juni 1816 von der vormaligen Landes-Adminiſtration an die Kreisdirectionen erlaſſene Verfügung, wonach alle Bekanntmachungen durch die Schelle an Sonn- und geſetzlichen Feiertagen gänzlich unterbleiben ſollen, hiemit zu erneuern; jedoch mit der Modifikation, daß dringende, mit Gefahr auf dem Verzuge verbundene Bekanntmachungen, zu jeder Zeit, Bekanntmachungen aber, wofür die Geſetze ausdrücklich den Sonntag beſtimmen, erſt nach dem Schluſſe des Vormittag-Gottesdienſtes ſtatt finden können.

Man verſteht ſich übrigens zu ſämmtlichen Beamten, daß ſie durch eigenes Beiſpiel und durch die ihnen zu Gebote ſtehenden geſetzlich zuläßigen Mittel bei jeder Gelegenheit dahin wirken werden, daß an Sonn- und Feſttagen Nichts vorgenommen werde, was die Feier dieſer Tage und die gottesdienſtlichen Verrichtungen ſtören, den Kirchenbeſuch hindern, oder Aergerniß geben könnte.

Speyer, den 5. Februar 1835.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshauſen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 6595 T. pr. den 11. Februar 1835.

(Die Besetzung der Beschälstationen pro 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am ersten des kommenden Monats März werden nachbenannte Stationen mit folgender Anzahl von Beschälern des Landgestütes besetzt seyn:

1. Pirmasens	mit	4	Beschälern.
2. Bergzabern	„	3	„
3. Kandel	„	4	„
4. Queichheim	„	3	„
5. Haßloch	„	4	„
6. Lambsheim	„	3	„
7. Kirchheimboland	„	4	„
8. Kaiserslautern	„	4	„
9. Glanmünchweiler	„	3	„
10. Zweibrücken	„	16	„
10 Stationen	mit	48	Beschälern.

Die Beschälzeit schließt auf allen Stationen mit dem 15. Juni l. J.; das Sprunggeld bleibt, wie bisher, auf 1 fl 48 Xr, und das Trinkgeld für den Knecht auf 24 Xr. pr. Stute, einschließlich des Repetirens, bestimmt.

Auf der Station Zweibrücken sind jedoch ausnahmsweise für den Gebrauch der Beschäler

1. Choueiman das Sprunggeld	mit	10 fl,
2. Rainbow	„	5 fl,
3. Rubens	„	5 fl,
4. Abeian	„	5 fl,
5. Eriwantzky	„	3 fl,

zu entrichten.

Mutterpferde, welche Ausländern gehören oder mit Krankheiten und Erbfehlern behaftet sind, bleiben nach den bereits bestehenden Vorschriften auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die Königl. Landcommissariate werden beauftragt, für die Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen und deren Aufnahme in sämmtliche Localwochenblätter zu veranlassen.

Speyer, den 10. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1265 T. pr. den 14. Februar 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Buchhandlung des Friedrich Pustet in Regensburg ist unter dem Titel:

„Der wohlberathene Bauer, Simon Strüf, ein Haus- und Volksbuch von J. E. Fürst“

als die vierte Auflage des ersten Theiles einer Schrift erschienen, in welcher über Haus- und Gartenwirthschaft, Baumzucht, Düngervermehrung und Wiesenkultur, aus den neuesten und besten Schriften über Haus-Land-Wirthschaft viel Belehrendes in der Volkssprache zusammengestellt ist. Es kann daher dieses Werk den Landleuten, welche sich nicht im Besitze solcher Schriften befinden, als ein nützliches Hausbuch empfohlen werden.

Speyer, den 13. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 3756 R. pr. den 14. Februar 1835.

(Die Herabsetzung der Kohlen-Verkaufpreise bei den Königl. Steinkohlengruben zu Odenbach und Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom ersten März l. J. anfangend ist der Preiß der Steinkohlen bei Stollen O und P zu Roth und Odenbach auf acht Gulden ℳ Fuder, oder sechszehn Kreuzer ℳ Zentner, und bei Stollen Q auf sieben Gulden ℳ Fuder oder vierzehn Kreuzer ℳ Zentner festgesetzt; welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Kohlenverkaufpreise bei der Grube Blochersberg unverändert bleiben.

Speyer, den 8. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.

Emonts.

Keim.

Ad Nm. Exh. 7160 T. pr. den 16. Februar 1835.

(Die Kollekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich in neuester Zeit die Sitte gebildet, die beinahe Gesammtheit der verfügbaren Mittel der Assekurirung des Mobiliare zuzuwenden, und die nicht, oder unzulängliche, Versicherung der Immobilien, gegebenen Falles durch erbetene Kollekten zu ergänzen, und dieser Umstand hat nicht nur die Kollekten in einer unverhältnißmäßigen, die Gemeinden wesentlich belästigenden, Weise vermehrt, und diese Kollekten dem ihnen eigenthümlichen Zweck der Aushülfe in besonderen, durch keine Assekuranz beseitigbaren Fällen entrückt, sondern auch durch hohe Mobiliarversicherungen bei minder strengen Societäten, die Sorglosigkeit, und in deren Gefolge die Brandunglücke, in der beunruhigendsten Weise gefördert.

Seine Majestät der König haben daher die unterzeichnete Landesstelle, durch allerhöchstes Rescript vom 14. Dezember v. J., beauftragt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß Allerhöchstdieselben nicht geneigt sind, Kollekten wegen Brandunglück zu Gunsten von Individuen zu gestatten, deren Immobilien bei den inländischen Societäten nicht, oder unter dem vollen Werthe, oder ihr Immobiliare bei einer auswärtigen Versicherungs-Gesellschaft, assekurirt ist; daß vielmehr Allerhöchstdieselben Kollekten in der Regel nur in jenen Fällen zu gewähren gedenken, wo deren Schaden auf dem Wege der inländischen Versicherungsanstalten nicht vorgebeugt werden konnte.

Indem die unterzeichnete Landesstelle sich dieses allerhöchsten Auftrags entledigt, werden die Königl. Landcommissariate angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Bekanntmachung in sämmtlichen Gemeinden ihrer Amtsbezirke gehörig zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Speyer, den 15. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

(Die Anstellung von Staatsdienst-Adspiranten im Rheinkreise in den ältern Kreisen betr.)

In Gemäßheit allerhöchsten Rescriptes vom 3. d. M. sollen, mit Rücksicht auf die jedem Staatsdienst-Adspiranten obliegende Pflicht, sich so auszubilden, daß er zu jeder Anstellung, ohne Unterschied nach Kreisen, berufen werden könne, die Rechtscandidaten, welche die Concursprüfung bereits mit Erfolg bestanden haben, aufgefordert

Digitized by Google

werden, zum Zwecke ihrer allseitigen Verwendbarkeit, sich auch um die Zulassung zum Accesse bei den Kollegial-Gerichten I. und II. Instanz der ältern Kreise bei dem Königl. Staatsministerium der Justiz zu melden.

Diese Aufforderung geschieht andurch.

Zweibrücken, den 13. Februar 1835.

Der Königl. General-Staatsprocurator
bei dem Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Korbach.

(Die Aufstellung von Insinuations-Mandataren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterfertigte Gerichtshof sieht sich veranlaßt, in Conformität der bereits am 16. April 1810 (Regierungsblatt vom Jahre 1810, Seite 322) erlassenen Ausschreibung, neuerdings auf die genaue Einhaltung der Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. V. §. 8 № 9, gemäß welcher die am Sitze des Gerichtes nicht wohnenden Parteien schon gleich in ihren ersten Eingaben einen Insinuations-Mandatar zu bestellen haben, mit dem Anhange hinzuweisen, daß in künftigen Unterlassungsfällen die gesetzliche Strafe von 3 Thalern ohne alle Nachsicht erholt, oder nach Umständen, in Gemäßheit der Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. VII. §. 1, die Expeditionen für insinuirt gehalten, und sofort gegen die Abwesenden gleichwohl weiter verfahren werden wird.

Die gesetzlich bestimmte Geldstrafe wird bei siegelmäßigen Exhibenten unmittelbar von denselben, bei unsiegelmäßigen Parteien aber von den patrocinirenden Anwälten, in deren besondern Pflicht es liegt, die Prozeßvorschriften strenge zu beobachten, erhoben werden.

Da übrigens auch die Fälle häufig vorkommen, daß als Insinuations-Mandatare bezeichnete Personen durch die Parteien um die Uebernahme der Mandatarschaft entweder gar nicht angegangen, oder nicht mit den nöthigen Vorschüssen zur Auslösung der Expeditionen versehen werden, so wird bemerkt, daß wenn derlei bezeichnete Mandatare aus dem einen oder andern dieser Gründe die Expeditionsannahme und resp. Taxablösung verweigern, die Mandatarsaufstellung als nicht geschehen betrachtet, und die gesetzliche Strafe so wie die Taxe in der angezeigten Weise erholt werden wird; daß aber, wer die Mandatarstelle einmal angenommen, und sie nicht allenfalls zeitig wieder aufgekündiget hat, für die Taxablösung ohne weitere Rücksicht salvo regressu an den Mandatar zu haften habe.

Landshut, am 20. Januar 1835.

Königliches Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Hacker, Secretär.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte für den Rheinkreis, den Präsidenten des Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Peter Eberhard Korbach, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Januar l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die bei der Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises erledigte Rechnungscommissär-Stelle in provisorischer Eigenschaft dem Liquidationscommissär und Functionär bei dem Rechnungscommissariate des Staatsministeriums des Innern, Georg Habl, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. Februar d. J., wurden dem Bürgermeister Caspar Röhrig von Kapsweyer und den

Digitized by Google

Adjunkten Peter Anthes von Dörnbach, Peter Kerner von Schwanheim und Joseph Kempf von Völkersweiler, die nachgesuchten Entlassungen ertheilt; an deren Stelle, so wie an die Stelle des Adjunkten Rung von Ramberg, wurden ernannt, Johann Konrad zum Bürgermeister in Kapsweyer und Johann Frey zum Adjunkten daselbst; Anton Kerner zum Adjunkten in Schwanheim; Georg Dahl zum Adjunkten in Dörrenbach; Peter Hammer zum Adjunkten in Völkersweiler und Adam Ritter zum Adjunkten in Ramberg.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. Februar 1835, wurde dem Adjunkten Christian Scherer zu Nünschweiler, Landcommissariats Pirmasens, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Gemeinderath Georg Jacob Veidt daselbst ernannt.

Durch Reskript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. Februar l. J., wurde dem ersten Adjunkten der Bürgermeisterei Speyer, Heinrich Bleichroth, die nachgesuchte Entlassung von dieser Function bewilligt, und an dessen Stelle Georg Friedrich Weltz zum ersten Adjunkten, und der Stadtrath Michael Heinrich Zechner an des Letztern Stelle zum zweiten Adjunkten daselbst für die laufende Periode ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. Februar 1835, wurde dem zweiten Adjunkten Heinrich Claus in Neustadt, Landcommissariats Neustadt, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Gemeinderath Ignatz Pancera zum zweiten Adjunkten daselbst ernannt.

Mittelst Beschlusses der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. v. M., wurde der bisherige Schulgehülfe Johann Nicolaus Dörr von Ensheim, zum provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Eschringen, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. Februar 1835, wurde der Schulcandidat Jacob Benz von Dackenheim zum Schulgehülfen an der katholischen Schule zu Weisenheim a. B., Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, dem Gendarmen zu Fuß, Thomas Bongratz, von der 8. Gendarmerie-Compagnie, in wohlgefälliger Anerkennung seines fortwährenden vorzüglich guten Betragens, und insbesondere seiner bei der Verhaftung eines zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilten sehr gefährlichen Diebes und Fälschers, an den Tag gelegten besonderen Geistesgegenwart, Muth und Pflichteifer, die silberne Civilverdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen.

Das schon so oft verwarnte Anschießen des neuen Jahres hat jüngsthin wieder nachbezeichnete Vorfälle zur Folge gehabt:

Johann Rasp von Heuchelheim, 27 Jahre alt, Soldat im Königl. 10. Linien-Infanterie-Regimente, verlor, nach Anzeige des Königl. Gendarmerie-Brigadiers zu Frankenthal, in der Neujahrsnacht durch Abfeuern eines Pistols zwei Finger an der rechten und einen an der linken Hand.

Johann Nicolaus Betz von Bellheim, 20 Jahre alt, verwundete sich in der Neujahrsnacht durch einen Pistolenschuß so sehr an einer Hand, daß, nach Versicherung des Arztes, eine Amputation unvermeidlich war.

Digitized by Google

Johann Simon von Iggelheim wollte seiner, erst vor kurzem von ihm geehelichten, noch bei ihren Eltern wohnenden Frau, die auf einem Auge erblindet war, das neue Jahr anschießen. Er begab sich daher mit geladenem Karabiner vor die Wohnung derselben, um, unter Anrufung ihres Namens und Beglückwünschung, loszufeuern. Die unglückliche Frau, auf den Ruf das Fenster öffnend, erhielt die volle Ladung auf das klare Auge und es stand zu befürchten daß sie ganz erblinde.

Conrad Pfirrmann, zehn Jahre alt, Sohn des Gastwirths Johann Jacob Pfirrmann zu Heuchelheim, hatte die Absicht, seinen Eltern ebenfalls das neue Jahr anzuschießen, was ihm jedoch vorher ausdrücklich untersagt ward. In der Freude des Herzens wollte er wenigstens das angekaufte Pulver verbrennen, zu welchem Ende er am 1. Januar, Morgens, unbemerkt in die Küche ging, und einige Körner desselben in den Ofen warf, die gefüllte Düte in der Hand haltend. Die Flamme entzündete das Pulver, und der Unvorsichtige ward jämmerlich verbrannt.

Es ergaben sich ferner folgende Unglücksfälle im Kreise:

Am 5. Dezember v. J. erschlug beim Holzfällen ein auf einem nebenstehenden Baume hängengebliebener Ast, den Jacob Scherrer von Westheim.

Am 9. Dezember wurde der 20 Jahre alte ledige Bergarbeiter Philipp Klein von Niederstaufenbach in einer Steinkohlengrube verschüttet, und leblos daraus hervorgebracht; dem Vater desselben gelang es nur mit Anstrengung sich zu retten.

Am 20. Dezember v. J. erstickte Valentin Barth von Gerolsheim unter einem auf ihn herabgestürzten Sandhaufen.

Am 8. Januar gerieth der Gemeinderath Jacob Börtzel, auf dem Wege nach Alsenborn, in einem bergabführenden Hohlweg unter den Wagen, und wurde dermaßen beschädigt, daß er am 11. Januar den Geist aufgab.

Durch unvorsichtiges Feuermachen und daraus entstandenem Rauch im Zimmer, erstickten am 29. Januar l. J., während der Abwesenheit der Eltern, die 2 und 3 Jahre alten Kinder des Martin Armendinger von Lemberg.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 10. Speyer, den 20. Februar **1835.**

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Kreises pro 18$^{33}/_{34}$. — Grundentschädigungen für den Straßenbau zwischen dem Wartbrunnen und dem Horbacher Hofe auf der Straße von Landau nach Zweibrücken. — Erinnerung an die Vertilgung schädlicher Thiere. — Verbotener Kalender. — Dienstesnachrichten.

Abschied

für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 8. September 1834.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 1. bis 8. September vorigen Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten im Jahre 18$^{32}/_{33}$.

A.

Rechnung über die Kreishilfskasse.

Die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishilfskasse für den Zeitraum vom 1. October 1832 bis 30. November 1833 ist von dem Landrathe mit

einer Einnahme von . .	15,025 fl	47$\frac{3}{4}$ kr.
einer Ausgabe von . .	5,611 "	50 "
und einem Aktivstande von .	9,413 "	57$\frac{3}{4}$ "

als richtig anerkannt worden, und es sind diese Resultate nebst dem nachgewiesenen Vermögensstande von 15,561 fl 11 kr. in die folgende Rechnung zu übertragen.

Dem Wunsche des Landrathes in Ansehung einer übersichtlichen Rechnungsform, dann spezieller Nachweisung der Einnahms-Ausstände und Annuitäten-Reste wird die genaue Beobachtung der in der Instruction vom 29. August 1828 ertheilten Vorschriften, so wie die Evidenthaltung des hienach zu führenden Manuales begegnen, welches sammt dem Vermögens-Inventar dem Landrathe bei der Rechnungs-Vorlage mitzutheilen ist.

Digitized by Google

Wir hegen mit dem Landrathe die Erwartung, daß der bereits mit erfreulichem Erfolge angesprochene Wohlthätigkeitssinn der bemittelten Einwohner-Klassen, auch das fortwährende Gedeihen einer Anstalt unterstützen werde, welche aus Unserer wohlwollenden Fürsorge für bedrängte Gewerbs- und Landeigenthümer hervorgegangen, in Folge der von dem Landrathe wohlgewürdigten Maßnahme der betreffenden Behörden auch schon im Rheinkreise heilsame Früchte trägt.

B.

Allgemeine Verwaltungs-Rechnung.

Die vorschriftsmäßig revidirte und nebst den Nebenrechnungen über die Baumschule in Speyer, die allgemeine Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal, dann das Landgestüt in Zweibrücken als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{3}{4}$, schließt ab mit einer Gesammt-Einnahme von

	ß	Xr
	520791	9½
wovon, nach Abzug der . . betragenden Erhebungskosten, als	46711	12
effektive Einnahme verbleiben .	474079	57½
und mit einer Ausgabe von . .	451559	19
sonach mit einem Aktivreste von .	22520	38½.

Von der Gesammt-Einnahme gehören

8,364 ß 55 Xr dem Bestande der Vorjahre,
512,426 " 14½ " dem laufenden Jahre an.

Erstere Summe besteht aus:

1.	dem Aktivrest des Jahres 18$\frac{3}{4}$ mit	3031	33½
2.	Einnahms-Nachholungen . .	1	48
3.	Rechnungsdefekte und Rückersätze .	5331	33½

Die laufende Einnahme ist aus nachstehenden Posten gebildet:

1.	die halbe Thür- und Fenstersteuer .	14252	38
2.	Kreis-Umlagen:		
	a) für nothwendige Zwecke : :	417750	54
	b) für fakultative Zwecke . .	73423	30
3.	Zuschuß aus dem Centralfonde für den Mehrbetrag der Normalpreise von den Getraidebezügen . . .	2216	¾
4.	besondere Einnahmen . . .	18073	2½
5.	Hebegebühren der Einnehmer . .	46710	9

Die Ausgaben betragen ausschlüssig der Erhebungskosten auf den Bestand der Vorjahre . 4478 7½
und zwar 585 ß 12 Xr auf den Fond der Nichtwerthe, 3892 ß 55½ Xr auf den Fond der Verwaltungskosten, auf den laufenden Dienst 447,071 ß 23½ Xr und zwar:

1.	für Nichtwerthe	280	—
2.	für Justizverwaltung . . .	96152	20½
3.	die Verwaltung des Innern .	46430	50
4.	die Staats-Anstalten . . .	303707	6½
5.	die übrigen Verwaltungskosten .	500	7

zu deren Deckung

435,670 ß 30½ Xr aus den Einnahmen für nothwendige Zwecke,
11,400 " 53½ " aus den Einnahmen für fakultative Zwecke

verwendet wurden.

Der Aktivbestand mit 22,520 ß 38½ Xr ist in die Rechnung des 18$\frac{3}{4}$ zu übertragen und zwar:
mit 20,498 ß 1½ Xr bei den Einnahmen für nothwendige
mit 2,022 " 36½ " bei jenen für fakultative Zwecke.

Vorerst bleiben jedoch die unter obiger Summe begriffenen Beträge genehmigter, aber bis zum Abschlusse der Rechnung des Jahres 18$\frac{3}{4}$ noch nicht bestrittener Ausgaben ihrer Bestimmung vorbehalten, worüber bei dem Aktivrest der nächstjährigen Rechnung eine spezielle Auszeige beizufügen ist.

Zugleich erwiedern Wir auf die, aus der Prüfung der Rechnungen hervorgegangenen Bemerkungen und Anträge, was folgt:

1. Den Anspruch des Landrathes auf Rückersatz des aus den Ersparnissen an der Position für Landcom-

Digitized by Google

missäre bezahlten Gehaltes für den Polizei-Commissär zu Neustadt vermögen Wir nicht zu genehmigen. Es gehört zu Unsern Regierungs-Rechten, Spezial-Polizei-Commissäre dort anzustellen, wo Wir es nöthig finden, wie dieß auch unter den früheren Territorial-Verhältnissen nach Ausweis des Kaiserlichen Decrets vom 25. März 1811 der Fall war; und da eine gesetzliche Bestimmung über die Größe des Gehaltes jener Commissäre und über die Kasse, aus welcher dieselben zu bezahlen sind, nicht besteht, so können Wir auch hierin durch die Ansichten des Landrathes nicht eingeengt werden. Wir behalten Uns übrigens vor, nach näherer Würdigung der gegenwärtigen Verhältnisse, auch anders verfügen zu können.

2. Die Bemerkungen über die Verschiedenheit der Wirths-Rechnungen für das Uebernachten der Beschälpferde auf dem Wege zu und von den Stationen, dann über die von dem Gestüts-Rechner bezogenen Taggebühren für Abschluß der Fourage-Lieferungs-Akkorde finden in den Aufschlüssen ihre Erledigung, welche dem Landrathe bei dessen nächstem Zusammentritte mitzutheilen sind.

3. Die gewünschte Mittheilung des Tagebuches der von dem Gestüts-Rechner gemachten Einnahmen und Ausgaben unterliegt keinem Anstande.

4. Unsere Kreisregierung, welche in ihrem allgemeinen Berichte die pragmatischen Ansprüche des ehemaligen Werkmeisters der allgemeinen Armenanstalt nicht näher erörterte, wird Behufs der Entscheidung über die beantragte Uebernahme seines Quieszensgehaltes auf das Staatsärar, aufklärenden Bericht erstatten.

5. Da das Gesetz vom 13. Brumaire VII. hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit keine, auf die Ausgabe-Belege der Armenanstalt beziehungsweise der Empfangscheine der Lieferanten, anwendbare Ausnahme gestattet, so muß der dießfällige, an sich beachtungswerthe Antrag des Landrathes legislativer Bestimmung vorbehalten bleiben.

6. Ueber die einem Baubeamten aus Anlaß seiner gerichtlichen Verpflichtung auf Kosten des Kreisfonds zukommenden Diäten sind dem Landrathe bei nächster Sitzung die seine Bemerkungen erledigenden Aufschlüsse zu ertheilen; es mag daher auch bei der Verrechnung dieser Taggebühr auf genannten Fonds für diesesmal bewenden.

Bei den übrigen, von dem Landrathe bezeichneten, Diäten-Ansätzen für verschiedene, sowohl im Interesse des Staatsärars und des Kreises, als in jenem der Gemeinden stattgefundenen Baubesichtigungen, wollen Wir, daß von Unserem Staatsministerium des Innern für jenen Fall, in welchem die Erheblichkeit des Objektes es anspricht, die der Verordnung vom 26. Dezember 1825 entsprechende Ausscheidung der Beträge auf den Grund der geführten Geschäfts-Tagebücher angewendet werde.

Was jedoch die Beschichtigung ärarialischer Forsthäuser betrifft, so ist hiebei der Fall einer besondern Ausscheidung nicht gegeben, da die Respizienz der dem Finanzdienste gewidmeten Gebäude, dem gewöhnlichen Wirkungskreise der Baubeamten angehört, und die Administrationskosten des äussern Baupersonals gemäß §. 22 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 dem dafür dotirten Kreisfonde ohne Unterscheidung des Staats- und Kreisbauwesens obliegen.

C.

Kreis- und Bezirks-Kriegsfonde.

Ueber die in Folge der Landraths-Abschiede vom 19. October 1832 und 11. Februar 1833 stattgehabte Vertheilung der Kreis- und Bezirks-Kriegsfonds-Bestände mit 49,791 ℔ 35 ₰, so wie über die mit vorläufiger Reservirung von 10,000 ℔ für noch bestehende Passiv-Ansprüche sich ergebenen 28,800 ℔, sind die rechnungsförmlichen Nachweisungen mittelst des Amts- und Intelligenzblattes

Digitized by Google

des Rheinkreises vom Jahre 1832 № 38 und vom Jahre 1833 № 10 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und überdieß dem Landrathe mitgetheilt worden.

Ebenso ist dem Landrathe bekannt, wie die für Beförderung höchst gemeinnütziger Bezirkswegbauten vorübergehend gewährten, von dem Landrathe nicht beanständeten Vorschüsse erst nach und nach wieder erstattet, und zur Befriedigung der darauf angewiesenen Gemeinden verwendet werden können.

Unsere Kreisregierung wird übrigens die alsbaldige Hinauszahlung des mittlerweile hierauf wieder eingegangenen Betrages bewirken, und in gleicher Weise auch künftig verfahren.

Wegen der aus der Reserve der Kriegsfonde entnommenen Vorschüsse für Verpflegs- und Vorspanns-Kosten inländischen Militärs, behalten Wir Uns die weitere Entschließung auf den von Unserer Kreisregierung in jüngster Zeit erstatteten Bericht bevor.

Da übrigens die Besorgung dieses noch jetzt nicht unbedeutenden Rechnungswesens eine außerordentliche Verwendung in Anspruch nimmt, so kann auch die, jedoch strenge zu bemessende, Remunerirung der betreffenden Individuen nicht umgangen werden.

D.

Rechnung über die Fonde für Gemeinde-Zwecke.

Diese als richtig anerkannte Rechnung hat dem Landrathe zu keiner Bemerkung Anlaß gegeben.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 18³⁴/₃₅.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreises bildet sich pro 18³³/₃₄ wie folgt:

	ß	x.
a) Prinzipalsumme der Grundsteuer mit Rücksicht auf die Ab- und Zugänge	542458	20
b) Prinzipalsumme der Personal- und Mobiliarsteuer	113982	—
c) Prinzipalsumme der Thür- und Fenstersteuer	29099	40
d) Prinzipalsumme der Gewerbsteuer .	83451	4
e) Steuerprinzipale der Staatsforsten	36000	—
Summa . .	804991	4

wonach sich der Betrag eines Steuerprozents in runder Summe auf

8050 ß —

bestimmt.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für 18³⁴/₃₅.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre 18³³/₃₄ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Nothwendige Ausgaben.

I. Abtheilung.

	ß	x.
Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer	18733	—
Summa der I. Abtheilung .	per se.	

II. Abtheilung.

Ausgaben auf die Justizverwaltung:

§. 1. Appellationsgericht für den Rheinkreis	29950	30
§. 2. Bezirksgerichte	29927	30
§. 3. Friedensgerichte	37597	12
§. 4. Ständige Bauausgaben und Miethzinse für Justizgebäude . . .	1185	—
Summa der II. Abtheilung .	98660	12

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Ausgaben auf die innere Verwaltung,	fl	xr
Landcommissariate	45221	30
Summa der III. Abtheilung .	per se.	

IV. Abtheilung.

Ausgaben auf Staatsanstalten.

Cap. I.

Für Erziehung und Bildung.

1. Erziehungsanstalten:		
Studienanstalten	30863	52
Schullehrerseminar	8817	58
Volksschulen	52422	10
Reservefond	600	—
2. Stipendien	2600	—
Summa des Cap. I. .	95304	—

Cap. II.

Gesundheit.

1. Kantonsärzte	15764	—
2. Functionsbezüge der Thierärzte . .	2400	—
3. Unterstützung der Gemeinden für Hebammenunterricht	300	—
4. Epidemien und Medizinalkosten . .	800	—
Summa des Cap. II. .	19264	—

Cap. III.

Wohlthätigkeit.

1. Armenanstalt in Frankenthal, einschlüssig des Taubstummenunterrichts . .	45626	35
2. Almosen	2000	—
3. Findel- und verlassene Kinder . .	5000	—
Summa des Cap. III. .	52626	35

Cap. IV.

Industrie und Kultur.

1. Beitrag zu der Gestütsanstalt in Zweibrücken	7000	—
2. Pferdeprämien für das Landgestüt .	1500	—
3. Gewerbeschulen	5300	—
3. Obstbaumschule zu Speyer . . .	600	—
Summa des Cap. IV. .	14400	—

Cap. V.

Straßen- und Brückenbau.

1. Administrationskosten	15867	30
2. Unterhaltungs-Etat der Brücken und Straßen	84040	30
Summa des Cap. V. .	99908	—

Cap. VI.

Bezirkswege	4000	—
Summa des Cap. VI. .	per se.	

Cap. VII.

Rheindammbauten	24829	14
Summa des Cap. VII. .	per se.	

Summa des Cap. VII. . .	24829	14
Hiezu „ VI. . . .	4000	—
„ V. . . .	99908	—
„ IV. . . .	14400	—
„ III. . . .	52626	35
„ II. . . .	19264	—
„ I. . . .	95304	—
Hauptsumme der IV. Abtheilung .	310331	49

V. Abtheilung.

Regiekosten des Landrathes . . .	550	—
Summa der Abtheilung V. .	per se.	

Digitized by Google

VI. Abtheilung.

	ℳ	Xr.
Erlegung schädlicher Thiere . . .	50	—
Summa der Abtheilung VI. .	per se.	

Wiederholung.

		ℳ	Xr.
Abtheilung	I. Nichtwerthe . . .	18733	—
"	II. Justizverwaltung . .	98660	12
"	III. Innere Verwaltung .	45221	30
"	IV. Staatsanstalten . .	310331	49
"	V. Regiekosten des Landrathes	550	—
"	VI. Erlegung schädlicher Thiere	50	—
Gesammtsumme der nothwendigen Ausgaben		473546	31

B. Fakultative Ausgaben.

	ℳ	Xr.
1. Unterhaltung der Bezirksstraßen und Beiträge zu den Concurrenzfonden für die Herstellung der Bezirkswege . .	10000	—
2. Rectification der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies . . .	3416	—
Summa der fakultativ Ausgaben .	13416	—

Zur Deckung des Bedarfs für nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:

	ℳ	Xr.
1. die halbe Thür- und Fenstersteuer .	14549	50
2. die Kreisumlage, welche mit 52½ Prozent des Steuerprinzipals zu erheben ist mit	422625	—
3. Zuschuß aus dem Centralfonde zur Deckung des Mehrbedarfs für Straßenunterhaltung	20000	—
4. Ertrag aus den Rheindamm-Gräsereien	2000	—
5. Activrest aus der Rechnung des Jahres 18¾ im Voranschlag zu . . .	14825	10
Summa . .	474000	—

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1¾ Prozent.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge geäußerten Bemerkungen und Anträge beschließen Wir, wie folgt:

1. Der Wunsch, den Unterrichtsgegenständen in dem Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern auch den Unterricht in der praktischen Feldmeßkunst beizuzählen, mußte von Unserem Staats-Ministerium des Innern, im Hinblicke auf die große Zahl nothwendiger Unterrichts-Führer, schon früher abgelehnt werden.
2. Dagegen soll die begutachtete Verminderung für Schulbauten von 4000 ℳ auf 3000 ℳ in so ferne Platz greifen, als diese Verminderung unbeschadet des Schulzweckes und der mit geräumigen Schullocalitäten noch nicht versehenen Gemeinden statt finden kann.
3. Indem Wir die Aeußerungen des Landrathes über den gelungenen Erfolg und den Nutzen der auf Unseren Befehl hergestellten Kreisschul-Statistik mit Wohlgefallen vernehmen, genehmigen Wir gerne, daß die in den Kreisen diesseits des Rheins seit dem 12. October 1832 bezüglich der Schullehrer-Gehalte, in Wirksamkeit getretenen Grundsätze, auch auf den Rheinkreis, und zwar in soferne die besonderen Verhältnisse desselben Modificationen nöthig machen sollten, nach vorgängig erstattetem und beschiedenem Gutachten Unserer Kreisregierung, eingeführt werden; wogegen es, bezüglich der Uebertragung des Unterrichts in den katholischen weiblichen Volksschulen an die Dominicanerinnen, bei Unsern — auf unbestreitbare Regierungs-Rechte sich gründenden Verfügungen — sein Bewenden hat.
4. Hinsichtlich der beantragten Uebernahme eines nach dem Verhältnisse der Central-Neubauten zu bemes-

Digitized by Google

senden Antheiles der Bauverwaltungs-Kosten auf das Staats-Aerar, beziehen Wir Uns wiederholt auf das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831, §. 22., welches die Administrationskosten für das äußere Baupersonal ohne Unterschied seiner objectiven Verwendung auf die Kreisfonds überwiesen und diese dafür dotirt hat.

5. Dagegen finden Wir es den Grundsätzen desselben Gesetzes gemäß, die Kosten des auf der Straße von Neustadt nach Landau neu zu erbauenden Durchlasses, mit Rücksicht auf §. 22., № 6 des Gesetzes, dem Fonde der Neubauten zu überweisen, da an dieser Stelle früher nur eine Mulde bestanden, und der nun für nothwendig befundene Durchlaß bei der budgetmäßigen Festsetzung des Unterhalts-Etats nicht vorgesehen war.

Bezüglich der beiden anderen, nur die Erneuerung und Umbauung bereits vorhandener Durchlässe betreffenden, Positionen aber können Wir ein Gleiches um so minder eintreten lassen, als die bisherigen Bauten dieser Art, stets aus dem Straßen-Unterhaltsetat bestritten, und bei den auf die Vergangenheit gestützten Etats-Bestimmungen der III. Finanz-Periode, so wie bei der deßfallsigen Dotation des Kreisfonds mit in Anschlag gebracht worden sind.

6. Die von dem Landrathe in Bezug genommene Verordnung vom 1. November 1829 resp. 9. März 1834, bestimmt genau, wem die Kosten der an den Straßen aufzustellenden Ortstafeln und Wegweiser obliegen; so wie hinwieder Unsere Behörden angewiesen sind, die, die Erhaltung der Straßen- und Fußbänke ꝛc. bezweckenden Warnungstafeln aus jenem Fonde herstellen zu lassen, aus welchem die Unterhaltungskosten überhaupt bestritten werden.

7. Unsere Kreisregierung wird, dem Wunsche des Landrathes gemäß, auf möglichst tüchtige und dabei mindest kostspielige Ausführung der an dem Armenhause zu Frankenthal vorzunehmenden Bauarbeiten Bedacht nehmen lassen.

8. Ueber das künftige Beitrags-Verhältniß der Kreis- und Finanzfonds zu der Rectification der Schwarzbach, Erbach, Hornbach und Blies, werden Wir nach stattgefundener technischer Prüfung einiger von Unserer Kreisregierung beantragten Abänderungen das Geeignete verfügen.

9. Wegen der angesprochenen Vergütung der am 1. October 1831 in den Gefängniß-Anstalten vorhanden gewesenen rohen Stoffen und Waaren aber, behalten Wir Uns die Entschließung für den Zeitpunkt bevor, wenn die Rechnungs-Ergebnisse der für den Getreideankauf im Jahre 1832, dem Rheinkreis gemachten Aerarial-Vorschüsse und die dießfällige Ersatzleistung zur landräthlichen Erörterung gelangt seyn werden.

10. Wegen der wiederholten Anregung des Landrathes, die Besteuerung der Staatswaldungen betreffend, weisen Wir, da der Landrath die ihm freigestellte Nachweisung nicht geliefert hat, auf Unsere im Abschiede vom 28. Februar vorigen Jahres gegebene Entschließung zurück.

11. Die Erinnerung des Landrathes über Herabsetzung des Grund- und Gewerb-Steuerprinzipale erledigt sich durch die oben unter Abtheilung II. enthaltene Festsetzung der Steuerprinzipalsumme.

IV.

Voranschläge zu Straßen-Neubauten.

Unsere oberste Baubehörde wird Vorkehrung treffen, daß die Vorlage der Etats der Straßen-Neubauten an den Landrath künftig rechtzeitig erfolgen könne. —

Digitized by Google

Die Ansicht des Landrathes theilend, daß bereits angefangene Straßenzüge ununterbrochen vollendet, und unfahrbar gewordene Stellen bestehender Straßenzüge bald möglichst wieder hergestellt werden sollen, hat Unser Staats-Ministerium des Innern bereits Fürsorge getroffen, daß, so weit es die zur Zeit sehr beschränkten Mittel nur immer gestatten, auf die baldige Herstellung der ungebauten Straßenstrecke zwischen Langen-Kandel und Lauterburg vorzüglicher Bedacht genommen werde.

V.

Sonstige Berathungsgegenstände.

1. Die von dem Hausarzte und dem Rechnungsführer der Kreis-Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal nachgesuchte Verleihung der staatsdienerlichen Rechte betreffend.

   Dieses Gesuch wird seiner Zeit die entsprechende Bescheidung finden.

   Die Spar-Kassen betreffend.

2. Das Gutachten des Landrathes in Beziehung auf das Institut der Sparkassen wird der sorgfältigsten Erwägung unterzogen werden.

   Da übrigens im Rheinkreise bisher, mit Ausnahme der Kreishauptstadt, noch nirgends Sparkassen bestanden haben, so gereicht es Uns zu lebhaftem Wohlgefallen, nach dem sehr zweckmäßigen Antrage des Landrathes alsbald in den Städten Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken Einleitungen zu Errichtung von Sparkassen getroffen zu sehen.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

1. Wenn Unser Staats-Ministerium der Justiz durch Entschließung vom 1. Mai vorigen Jahres angeordnet hat, daß bei Eröffnung einer Notärstelle die Notarkammer nur dann mit Gutachten zu vernehmen sey, wenn es sich um Festsetzung eines Amtssitzes, um Vermehrung oder Verminderung der Notarplätze handelt, so hat dasselbe nichts Weiteres bestimmt, als was bereits in der Verordnung vom 7. September 1820 festgesetzt war. Wir müssen daher jene Entschließung um so mehr billigen, als Wir keine Verbindlichkeit anerkennen, irgend eine Landesbehörde bei Wiederbesetzung einer erledigten Stelle mit Gutachten vernehmen zu müssen, und es allein von Unserem Willen abhängt, ob Wir bei Anstellung eines Notars die Notariatskammer über die Person des Anzustellenden mit Gutachten vernehmen wollen.

2. Da der Landrath sehr bemessen erkannt hat, daß die Beaufsichtigung des Emeritenfonds der katholischen Geistlichkeit und die Prüfung der Rechnung nach dem Gesetze vom 15. August 1828 den landräthlichen Wirkungskreis nicht berühren, so nehmen Wir keinen Anstand, demselben bemerken zu lassen, daß wenn Stipendien aus diesem Fonde an Studirende gewährt werden, diese der Natur und Bestimmung desselben durchaus nicht zuwiderlaufen, da einem Fonde, der seine Vermehrung zum Theil dem Priestermangel verdankt, die Verpflichtung nicht fremd seyn kann, zur Hebung dieses Mangels durch Unterstützung dürftiger Theologen aus seinen Renten-Ueberschüssen beizutragen.

3. Wir können Uns nicht bewogen finden, Unsere, bezüglich des Wanderns der Handwerksbursche nach der Schweiz, nach Belgien, Frankreich und England, im Hinblicke auf die bestehenden Verhältnisse und aus väterlicher Fürsorge für das Wohl des Landes, getroffenen Verfügungen schon dermal abzuändern, behalten Uns vielmehr weitere Verfügung

Digitized by Google

in der Hoffnung bevor, daß eine auf dem Umsturze alles Bestehenden offen hervortretende Partei, der That nach auf ihre bisherigen Bestrebungen verzichten wird, die Jugend aller Länder der Ausbildung für ihren künftigen Beruf zu entrücken und selbe zu einem Werkzeuge verbrecherischer Plane zu ersehen.

4. Wenn bei der bisherigen Unzulänglichkeit der Fonde, andere Bauten des öffentlichen Dienstes vor dem Bezirksgefängnisse zu Landau Berücksichtigung fanden, so geschah es nicht ohne Vernehmung der zunächst betheiligten Behörden, namentlich der Justizverwaltung selbst, deren Ansicht sich insbesondere für Herstellung eines zweckmäßigern Bezirksgerichts-Locals in Kaiserslautern aussprach.

Sollte übrigens die Führung eines Neubaues in den nächsten Verwaltungsjahren nicht zu erzielen seyn, so werden Wir gleichwohl für die Beseitigung der Hauptgebrechen der Gefängnißlocalitäten zu Landau im Laufe dieses Etatsjahres möglichste Vorkehrung treffen lassen.

5. Dem Antrage bezüglich des Gerichtsstandes der Gendarmerie, vermögen Wir im Hinblicke auf das Gesetz vom 15. August 1828, über die Einführung der Landräthe §. 2. eine nähere Würdigung nicht zuzuwenden.

6. Ebenso wenig vermögen Wir auf eine Bescheidung des in den landräthlichen Befugnissen gleichfalls nicht begründeten Antrages bezüglich des Cassations- und Revisionshofes für den Rheinkreis einzugehen.

7. Dem Wunsche des Landrathes entsprechend, werden Wir die bereits vorliegenden Entwürfe zur Reform des Hypothekenwesens im Rheinkreise, zum Behufe einer möglichst allseitigen Prüfung dieses für Wohlstand und Credit der Bewohner so wichtigen Gegenstandes der Gesetzgebung — durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben lassen.

Uebrigens ist Uns erfreulich gewesen, in den am Schlusse Uns dargebrachten Aeußerungen des Landrathes, bezüglich des erweiterten Zollvereines, die dankbare Anerkennung jener väterlichen Bemühungen wahrzunehmen, welche Wir dem großen Zwecke der Erzielung einer deutschen Zoll-Einigung seit Antritte Unserer Regierung um so rastloser zugewendet haben, als eine solche Maßregel insbesondere den Absatz der Produkte Unseres Rheinkreises, und somit den Wohlstand seiner Bewohner bedingen.

Wir erwiedern diese Aeußerungen so wie die wiederholt gegebenen Beweise aufmerksamer und eifriger Geschäfts-Behandlung mit dem Ausdrucke Unserer Königl. Gnade.

München, am 31. Jänner 1835.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenck. v. Wirschinger.

Nach Königl. allerhöchstem Befehl,
geheimer Rath v. Kreuzer.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 6371 T. pr. den 16. Februar 1835.

(Den Straßenbau zwischen dem Wartbrunnen und Horbacher Hof auf der Straße von Landau nach Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachgenannte Entschädigungen für die zur neuen Straßenanlage zwischen dem Wartbrunnen und Horbacher Hof in Anspruch genommenen Grundstücke sind zur Zahlung angewiesen und die betreffenden Mandate dem Königl. Landcommissariat Pirmasens zur weitern amtlichen Behandlung übergeben worden.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Wohnort.	Flächeninhalt der abgetretenen Grundstücke. Aren.	Cent.	Gewannen.	Natur des Bodens.	zu entrichtender Entschädigungsbetrag. fl.	kr.
	A. Gemarkung von Hauenstein.							
1	Johann Hähnchens Erben	Hauenstein	2	89	Wartbrunnen	Wiese	72	39
2	Andreas Jäger	id.	—	26	id.	id.	6	33
3	Johann Blank Wittib	id.	9	35	id.	id.	234	57
4	Lorenz Scheib	id.	2	72	id.	id.	68	24
5	Johann Pulver	id.	1	11	id.	id.	27	54
6	Johann Hähnchen d. j.	id.	2	85	id.	id.	71	36
7	Johann Mayer	id.	2	39	id.	id.	60	3
8	Karl Seibel	Horbacher Hof	—	83	id.	id.	20	51
9	Theobald Hähnchen	Hauenstein	2	5	id.	id.	51	30
10	Martin Seibel	id.	4	76	id.	id.	119	36
11	Georg Michael Kunz	id.	1	73	id.	id.	43	27
12	Franz Vögler	id.	2	56	id.	id.	64	18
13	Peter Johann	id.	1	31	id.	id.	32	54
14	Jacob Scheib	id.	2	19	id.	id.	55	—
15	Peter Scheib	id.	1	52	id.	id.	38	12
16	Heinrich Klemm	id.	1	60	id.	id.	40	12
17	Lorenz Becker	id.	—	79	id.	id.	19	51
18	Adam Hauck	id.	2	17	id.	id.	54	33
19	Johann Hähnchen Wittib	id.	1	24	id.	id.	31	9
20	Franz Joseph Becker	id.	—	73	id.	id.	18	21
21	Adam Seibel Wittib	id.	1	67	id.	id.	41	57
22	Adam Schwarzmüller	id.	—	24	id.	id.	6	—
23	Simon Hähnchen	id.	1	54	id.	id.	38	42
24	Peter Kunz	id.	1	38	id.	id.	34	12
						Summa A.	1252	51
	B. Gemarkung Wilgartswiesen.							
25	Jacob Rebholz	Merzalben	52	1	Wartbrunnen	Wiese	971	30
26	Jacob Dietz	Hinterweidenthal	1	22	id.	id.	30	39
						Summa B.	1002	9
						Hiezu Summa A.	1252	51
						Gesammtbetrag	2255	—

Speyer, den 9. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.

Schalk, cos.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 7370 T. pr. den 17. Februar 1835.

(Die Vertilgung der der Landwirthschaft schädlichen Thiere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Zeit zur erfolgreichen Vertilgung jener der Landwirthschaft schädlichen Thiere, als: Mäuse, Sperlinge, Raupen, Rebstecher und andern, herangekommen ist, so macht man die Königl. Landcommissariate, die Königl. Baubeamten und die sämmtlichen Localbehörden auf die genaue Befolgung der in den Amtsblättern des Jahres 1833 № 9 und 1834 № 19 bekannt gemachten Verfügungen sowohl, als auf die in № 24 des Amtsblattes von 1834 angegebenen Maßregeln zur Vertilgung der Feldmäuse aufmerksam, und gewärtiget, daß die genannten Behörden diesem Gegenstande unverzüglich ihre volle Aufmerksamkeit widmen.

Speyer, den 11. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 16. Februar 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Königl. Landcommissariate Bergzabern wurde auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edikte der Kalender unter dem Titel:

„Der Straßburger hinkende Bote auf das Jahr 1835“ mit Beschlag belegt.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 18. Januar 1835, wurde verfügt, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausschreibung stattzufinden habe.

Speyer, den 12. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. Dezember vorigen Jahres, wurde der Pfarrer Johann Peter Fröhlich zu Wolfstein zum protestantischen Bezirksschul-Inspektor für die Kantone Lauterecken und Wolfstein provisorisch ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. Februar l. J., wurde Jacob Anton Haas, bisheriger provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Scheibenhard, Landcommissariats Germersheim, in definitiver Eigenschaft an derselben Stelle bestätiget.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Februar 1835.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		102¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		108
detto detto à fl. 100. . . .	112	

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 11. Speyer, den 25. Februar **1835.**

Inhalt.

Verbotene Schriften. — Normalpreise zu Vergütung der Getraide-Deputate der Beamten. — Wahl der Armenpflegschaftsräthe. — Wiederholtes Verbot medizinischer Arkane. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Kaiserslautern. — Dienstesnachrichten. — Getraide- und Victualienpreise des Monats Januar 1835.

pr. den 23. Februar 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im dritten constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Von der Königl. Polizeidirection München:

   die Druckschrift: „Der König, ein Roman von A. J. Groshoffinger."

2. Von dem Königl. Commissär der Stadt Würzburg:

   „Die 9. Lieferung der Geschichte des Aufstandes des polnischen Volkes in den Jahren 1830 und 1831, von Dr. Spatzier."

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 19. Februar 1835 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausschreibung statt zu finden haben.

Speyer, den 19. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 4594 R. pr. den 21 Februar 1835.

(Die Vergütung für das den verschiedenen Beamten als Besoldungs-Emolument zugewiesene Getraide-Deputat pro 183⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das im vorjährigen Kreisamts- und Intelligenzblatte (Stück VIII. Seite 94) erfolgte Ausschreiben, werden die zur Vergütung der Besoldungs-Naturalbezüge für das Finanzjahr 183⅓ berechneten Getraid-Normalpreise für die einzelnen Rentamtsbezirke nachstehend bekannt gemacht.

Digitized by Google

Rentamts-Bezirke.	Preise vom bayerischen Schäffel					
	Waizen oder Kern.		Korn oder Roggen.		Hafer.	
	fl	xr	fl	xr	fl	xr
Annweiler	11	59	9	—	5	53
Bergzabern						
Dahn	11	34	8	56	5	51
Kandel						
Landau						
Bliskastel						
Homburg	11	30	8	20	4	8
Zweibrücken						
Dürkheim						
Grünstadt	10	84	8	58	5	17
Edenkoben	12	24	9	4	5	54
Frankenthal	10	21	8	12	5	3
Oggersheim						
Germersheim	11	16	8	55	5	40
Kaiserslautern						
Kirchheimbolanden						
Landstuhl	10	8	8	15	4	34
Lauterecken						
Obermoschel						
Winnweiler						
Kusel	10	49	8	17	4	21
Pirmasens	10	49	8	17	4	21
Neustadt	11	38	9	22	5	51
Speyer	10	58	8	54	5	29

Die Königl. Finanzämter und Kassen haben nach obigen Preisbestimmungen die ihnen zur Vergütung im Normalpreise eingewiesenen Getraide-Besoldungsbezüge zu berechnen, und dieselben vorschriftmäßig in halbjährigen Raten an die Königl. Beamten zu bezahlen.

Speyer, den 20. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Stengel.
Für den Director: Emonts.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 7481 T. pr. den 24. Februar 1835.

(Instruction über die Behandlung des Armenwesens im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde angefragt, ob bei den im §. 6 der höchsten Instruction über die Behandlung des Armenwesens (Amtsblatt von 1835 № 4) angeordneten Wahlen, der unständigen Mitglieder der Armenpflegschaftsräthe, ganz dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen sollen wie bei der Wahl der Gemeinderäthe? —

Diese Anfrage ist durch ein Königl. Ministerial-Rescript vom 12. d. dahin entschieden worden, daß bei der Wahl der unständigen Armenpflegschafts-Räthe die Instruction vom 25. November 1818 (Amtsblatt № 26) in der durch die Verschiedenheit der Sache und sonst durch den Gegenstand von selbst gebotenen Weise zur Richtschnur zu nehmen sey.

In Erwägung nun, daß im §. 6 der Instruction über die Behandlung des Armenwesens nur vorgeschrieben ist, daß die unständigen Armenpflegschafts-Räthe von den stimmfähigen Bürgern gewählt werden sollen, daß ferner nach §. 5 alinea 3 daselbst die passive Wahlfähigkeit durch nichts als durch die Beitragspflichtigkeit des zu Wählenden bedingt ist, und daß in dieser höchsten Instruction über die Art und Weise, wie gewählt werden soll, keine weiteren Vorschriften gegeben sind;

In Erwägung, daß die Instruction vom 25. November 1818 von der Wahl der Gemeindebevollmächtigten handelt, welche staatsbürgerliche, in ihren Folgen weit wichtigere, Rechte auszuüben haben, als die, welche den Armenpflegschafts-Räthen übertragen sind, — daß demnach die Beobachtung der nämlichen strengen Formen, welche dort beobachtet werden müssen, bei der Wahl der Armenpflegschafts-Räthe nicht erforderlich sind, daß es vielmehr genügt, wenn nur blos stimmfähige Bürger zur Wahl zugelassen werden, wenn diesen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können, der Tag der Wahl gehörig bekannt gemacht, und über die Wahlhandlung selbst ein förmliches Protokoll geführt wird;

Aus diesen Gründen wird festgesetzt was folgt:

Art. 1.

Die unmittelbare Leitung der Wahlen der unständigen Mitglieder des Armenpflegschaft-Rathes kommt den Bürgermeistern zu.

Art. 2.

Die Königl. Landcommissariate haben vor der Wahlhandlung nach Vorschrift des §. 5 der Instruction vom 20. November v. J. die Zahl der zu wählenden unständigen Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes zu bestimmen.

Art. 3.

Die Art. 8, 10, 11, 12, 24 und 31 der Instruction vom 25. November 1818 sind als dem Gegenstande nicht angemessen bei der Wahl der unständigen Mitglieder der Pflegschaftsräthe zu umgehen.

Art. 4.

Alle übrigen Bestimmungen der ebenberührten Instruction sind bei dieser Wahl in analoge Anwendung zu bringen.

Speyer, den 22. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 5981 T. pr. den 24. Februar 1835.

(Die Bekanntmachung und Anpreisung medizinischer und anderer Arkane in öffentlichen Blättern des Inlandes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einem Ministerial-Reskripte vom 13. des vorigen Monates in den öffentlichen Blättern des Inlandes noch immer Ankündigungen und insbesondere Anpreisungen medizinischer und anderer Arkane erscheinen, welche den Bestimmungen der in dieser Beziehung erlassenen Ministerial-Entschließungen durchaus nicht entsprechen; so wird hiemit die Verordnung vom 14. August 1832 (Amts- und Intelligenzblatt № 54, pag. 485) in Erinnerung gebracht, und sämmtliche betreffende Behörden werden zugleich angewiesen, für deren genauen Vollzug ernstlich Sorge zu tragen.

Speyer, den 21. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 257. pr. den 21. Februar 1835.

(Die Verhältnisse der Pfarrei Katzweiler, Decanats Kaiserslautern, Section A., resp. deren Wiederbesetzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Kraft auf die Pfarrei Lachen ist die Pfarrei Katzweiler in Erledigung gekommen. Zu dieser Pfarrei gehören:

a) der Pfarrort Katzweiler und die dahin eingepfarrten Parochialorte Mehlbach und Hirschhorn, nebst mehreren dazu gehörigen Höfen und Mühlen;

b) das 1½ Stunde von Katzweiler entlegene Filial Olsbrücken, und die dahin eingepfarrten Orte Ober- und Untersulzbach, nebst den dazu gehörigen Mühlen.

Die Gesammtseelenzahl der Protestanten in der Pfarrei Katzweiler beträgt 2292. — Jeden Sonntag muß in Katzweiler und Olsbrücken mit der Abwechselung gepredigt werden, daß, wenn Morgens in Katzweiler Gottesdienst gehalten worden, sodann Nachmittags in Olsbrücken zu predigen ist; und umgekehrt wenn Frühgottesdienst in Olsbrücken gehalten wird, hierauf in Katzweiler gepredigt werden muß. Auch findet bei Haltung von Communionen an hohen Festtagen die Abwechselung statt, daß, wenn am ersten Tage des Festes die Communion in Katzweiler gefeiert worden, solches am zweiten Festtage in Olsbrücken geschieht; und wenn sodann, am folgenden hohen Feste, die Communion am ersten Tage des Festes in Olsbrücken gefeiert wird, dieselbe am zweiten Festtage zu Katzweiler zu halten ist. Das Pfarrhaus befindet sich in ziemlich gutem Zustande; an den dazu gehörigen Oeconomiegebäuden aber würden einige Verbesserungen nicht überflüßig seyn.

Die Erträgnisse der Pfarrei Katzweiler sind folgende:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Stolgebühren	82	30
3. Nutznießung des Pfarrgutes, wozu auch ein dem Pfarrhause gegenüber liegender Pfarrgarten gehört . . .	303	32
4. Kapitalzinsen	100	—
	718	2

Hievon gehen ab:	fl	xr		
a) An Steuern . .	50	24		
b) An Gemeinde-Umlagen	12	9		
Im Ganzen also . .			62	33
bleibt demnach wirklicher Ertrag .			655	29

Digitized by Google

Ein Zuſchuß aus den Dotationsmitteln hat alſo dieſe Pfarrei nicht anzuſprechen.

Die Bewerber um ſie haben ihre Geſuche und Zeugniſſe binnen 6 Wochen, vermittelſt der ihnen vorgeſetzten Königl. Decanate, an das Königl. Decanat Kaiſerslautern Section A., einzuſenden, welches ſämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte ſeiner Zeit anher zur Vorlage bringen wird.

Speyer, den 18. Februar 1835.

Königl. Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium des Rheinkreiſes.

Sieß.

Walther, coll.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 5. Februar l. J., dem bisherigen Pfarrer zu Weilerbach, Ludwig Auguſtin, die erledigte Pfarrei Billigheim, Decanats Bergzabern, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Durch Reſcript Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 14. Februar l. J., wurde der functionirende Gehülfe an der Schule zu Steinweiler, Johann Georg Stark von Niederotterbach, zum Lehrer an der katholiſchen Schule zu Birkenhördt, Landcommiſſariats Bergzabern, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt

---

Ueberſicht

der Mehl-, Brod- und Fleiſch-Taxe während des Monats Januar 1835 im Rheinkreiſe.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleiſch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochſen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Januar.	4	—	5	—	4	3	10	—	16	—	12	—
„ . .	vom 15. „ 31. „	5	—	7	—	3	2	10	—	16	—	12	—
Frankenthal . .	wurden nicht eingeſendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiſerslautern .	vom 7. Januar.	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 14. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 21. „	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 28. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	16	—	10	—
Landau . .	vom 19. Juli 1834.	6	—	8	—	3	1⅓	7	—	16	—	14	—
Speyer . .	wurden nicht eingeſendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweibrücken . .	vom 2. Januar.	—	—	—	—	4	—	4	3⅓	16	—	12	—
„ . .	vom 9. „	—	—	—	—	3	3⅓	4	3⅓	16	—	12	—
„ . .	vom 16. „	—	—	—	—	3	3⅓	5	—	16	—	12	—
„ . .	vom 23. „	—	—	—	—	3	3⅓	5	—	16	—	12	—
„ . .	vom 30. „	—	—	—	—	4	3⅓	5	⅔	16	—	12	—

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittelpreis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. Dez.	4½	4½	—	4	49	39	39	—	4	2	9	9	—	2	20
»	14. »	8	8	—	5	—	45	45	—	4	11	9	9	—	2	20
»	21. »	5	5	—	4	58	41	41	—	4	58	7	7	—	2	21
»	28. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edenkoben	3. »	25	25	—	5	13	33	33	—	4	12	193	193	—	2	44
»	10. »	7	7	—	5	16	21	21	—	4	16	71	71	—	2	47
»	17. »	18	18	—	5	32	40	40	—	4	6	258	258	—	2	42
»	24. »	7	7	—	5	58	33	33	—	4	11	146	146	—	2	45
»	31. »	7	7	—	5	28	16	16	—	4	17	185	185	—	2	47
Frankenthal	2. »	72	72	—	4	48	4	4	—	3	47	—	—	—	—	—
»	9. »	256	256	—	4	47	171	171	—	3	54	50	50	—	2	10
»	16. »	203	203	—	4	48	16	16	—	3	57	57	57	—	2	8
»	23. »	48	48	—	5	8	35	35	—	3	59	57	57	—	2	11
»	30. »	92	92	—	5	1	11	11	—	3	51	57	57	—	2	24
Kaiserslautern	6. »	38	38	—	4	54	185	185	—	4	3	693	693	—	2	8
»	13. »	54	54	—	4	51	174	174	—	4	5	495	495	—	2	9
»	20. »	1	1	—	4	55	164	164	—	4	15	352	352	—	2	13
»	27. »	78	78	—	5	—	225	225	—	4	13	746	746	—	2	11
Landau	3. »	—	—	—	—	—	3	3	—	4	10	83	83	—	2	40
»	8. »	22	22	—	5	15	30	30	—	4	12	317	317	—	2	42
»	10. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	—	2	40
»	15. »	7	7	—	5	20	26	26	—	4	12	419	419	—	2	42
»	17. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102	102	—	2	40
»	22. »	26	26	—	5	24	32	32	—	4	12	212	212	—	2	40
»	24. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	55	—	2	40
»	29. »	10	10	—	5	30	6	6	—	4	15	252	252	—	2	42
»	31. »	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	45	—	2	42
Neustadt	3. »	155	155	—	5	12	102	102	—	4	16	188	188	—	2	32
»	6. »	170	170	—	5	20	163	163	—	4	16	64	64	—	2	40
»	10. »	202	202	—	5	16	129	129	—	4	16	9	9	—	2	14
»	13. »	228	228	—	5	24	152	152	—	4	16	132	132	—	2	30
»	17. »	284	284	—	5	24	84	84	—	4	16	140	140	—	2	40
»	20. »	162	162	—	5	28	52	52	—	4	12	32	32	—	2	32
»	24. »	198	198	—	5	24	95	95	—	4	20	124	124	—	2	36
»	27. »	118	118	—	5	20	82	82	—	4	20	87	87	—	2	40
»	31. »	210	210	—	5	20	81	81	—	4	20	164	164	—	2	40
Speyer	6. »	158	158	—	4	36	15½	15½	—	3	38	199½	199½	—	2	10
»	13. »	165	165	—	4	56	44½	44½	—	4	—	143½	143½	—	2	15
»	20. »	91	91	—	5	—	36	36	—	4	—	204	204	—	2	24
»	27. »	125	125	—	5	—	14½	14½	—	4	—	176	176	—	2	12
Zweibrücken	8. »	446	446	—	5	8	245	245	—	3	45	5	5	—	1	51
»	15. »	248	248	—	5	13	231	231	—	3	44	6	6	—	1	45
»	22. »	226	226	—	5	26	139	139	—	3	57	5	5	—	1	54
»	29. »	240	240	—	5	38	98	98	—	4	15	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſ i ch t

Januar 1835 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	15	15	—	3	11	24	24	—	2	23	
—	—	—	—	—	6	6	—	3	27	49	49	—	3	29	
—	—	—	—	—	12	12	—	3	29	34	34	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	12	12	—	3	30	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	15	2	2	—	2	48	
—	—	—	—	—	19	19	—	3	26	13	13	—	2	44	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	31	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	18	18	—	3	32	21	21	—	2	47	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	3	18	18	—	2	18	
—	—	—	—	—	70	70	—	3	13	50	50	—	2	15	
—	—	—	—	—	57	57	—	3	11	52	52	—	2	23	
—	—	—	—	—	77	77	—	3	12	38	38	—	2	33	
—	—	—	—	—	132	132	—	3	24	60	60	—	2	28	
—	—	—	—	—	139	139	—	3	9	101	101	—	2	4	
—	—	—	—	—	184	184	—	3	7	101	101	—	2	11	
—	—	—	—	—	142	142	—	3	10	97	97	—	2	12	
—	—	—	—	—	138	138	—	3	15	441	441	—	2	7	
—	—	—	—	—	5	5	—	3	34	5	5	—	2	38	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	40	18	18	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	33	83	—	3	38	24	24	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	—	2	40	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	38	20	20	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	40	5	5	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	40	40	—	3	24	45	45	—	2	40	
—	—	—	—	—	47	47	—	3	28	42	42	—	2	40	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	26	25	25	—	2	33	
—	—	—	—	—	51	51	—	3	24	56	56	—	2	40	
—	—	—	—	—	19	19	—	3	36	59	59	—	2	40	
—	—	—	—	—	25	25	—	3	36	19	19	—	2	40	
—	—	—	—	—	60	60	—	3	36	58	58	—	2	40	
—	—	—	—	—	43	43	—	3	36	74	74	—	2	40	
—	—	—	—	—	89	89	—	3	32	27	27	—	2	40	
—	—	—	—	—	29	29	—	3	—	18	18	—	2	20	
—	—	—	—	—	65	65	—	3	20	59	59	—	2	30	
—	—	—	—	—	76½	76½	—	3	28	16½	16½	—	2	24	
—	—	—	—	—	229½	229½	—	3	24	26½	26½	—	2	30	
—	—	—	—	—	48	48	—	3	18	150	150	—	1	49	
—	—	—	—	—	7	7	—	3	19	149	149	—	1	45	
—	—	—	—	—	9	9	—	3	38	130	130	—	1	46	
—	—	—	—	—	83	83	—	3	39	78	78	—	1	50	

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 12. Speyer, den 10. März 1835.

Inhalt.

Regierungsverfügungen in Betreff: der Cotirung und Paraphirung der Güterwechselbücher, der Industrie-Ausstellung pro 1834, der Kaufmann Held'schen Essenz, der Bezeichnung der Vor- und Zunamen der Supplikanten in ihren Gesuchen, der Verwendung des Reinertrags der Forststrafgelder, der Einregistrirungsgebühr von Personalbürgschaften rechnungsführender Beamten, der Beschlagnahme von Tabaksdosen und einer Druckschrift, der Herausgabe eines Blattes für Gewerbtreibende und des Bezugs von Pfandgeld durch Feldschützen. Bekanntmachung der Königl. General-Staatsprokuratur: die Aufnahme der Protokolle über Verbrechen und Vergehen betr. Dienstesnachrichten. Gewerbeprivilegien.

Ad Nm. Exh. 4455 R. pr. den 25. Februar 1835.

(Die Führung der Güterwechselbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den §. 7 der instructiven Verordnungen vom 28. Juli 1818 wurde die Cotirung und Paraphirung der Güterwechselbücher den betreffenden Ortsvorständen übertragen.

Da jedoch die Uebertragung der Paraphirung solcher Register an die Behörden, welchen die Führung derselben obliegt, dem beabsichtigten Zwecke nicht entspricht, — so wird hiemit verfügt, daß von nun an die gemäß der Ausschreibung vom 4. Dezember 1821 jährlich neuanzulegenden Güterwechselbücher durch die Königl. Steuercontrollämter paraphirt und cotirt, und von letztern auch die nach §. 7 obiger Verordnung vorzumerkende Anzahl der Blätter bestätigt werde.

Hiebei werden die sämmtlichen Bürgermeisterämter und Ortsvorstände wiederholt auf die genaue Beobachtung der über die Eintragung der Mutations-Declarationen erlassenen Verfügungen vom 12. September 1822 (Intelligenzblatt 1822 S. 705), und vom 30. April 1831 (Amtsblatt 1831 S. 126) verwiesen, da von der Führung dieser Bücher die Grundlage einer richtigen Besteuerung abhängt.

Speyer, den 23. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.
Emonts.

Keim.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 7462 T. pr. den 25. Februar 1835.

(Die Industrie-Ausstellung für 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der für die Industrie-Ausstellung angeordnete Königl. Ministerial-Commission vom 11. d. M. wurden sämmtliche zur Industrie-Ausstellung eingesendete Zeichnungen der allerhöchsten Stelle vorgelegt, um einer Commission der Königl. Akademie der bildenden Künste zur Prüfung übergeben zu werden.

Dieses wird den Königl. Landcommissariaten mit dem Auftrage eröffnet, hievon die Zeichnungsschulen, welche Einsendungen gemacht haben, in Kenntniß zu setzen, und ihnen zu bemerken, daß die Zeichnungen seiner Zeit unmittelbar durch die allerhöchste Stelle zurückerhalten werden.

Speyer, den 21. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6481 T. pr. den 26. Februar 1835.

(Die Kaufmann Held'sche wundenheilende, säftereinigende und schmerzstillende Essenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer Entschließung des Königl. Staatsministerium des Innern vom 22. v. M. ist die Verkaufsanzeige und der Verkauf der Held'schen wundenheilenden, säftereinigenden und schmerzstillenden Essenz, nach den bereits bestehenden Verfügungen, aufs gemessenste untersagt.

Speyer, den 25. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 7162 T. pr. den 1. März 1835.

(Die Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Berichten in Personalgegenständen und bei Vorstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Königl. Ministerial-Rescriptes vom 2. l. M. wird die Königl. Ministerial-Entschließung vom 8. März 1809 (Regierungsblatt 1809 pag. 524) zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 27. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

(Die Bezeichnung des Vor- und Zunamens der Supplikanten in ihren Anlagen betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben bereits unterm 28. Dezember 1806 verordnet, daß alle Behörden, welche zu Besetzungen von Aemtern und Stellen gutächtliche Vorschläge einzureichen haben, hiebei jedesmal die deutliche Bezeichnung der Tauf- und Familien-Namen genau zu beobachten haben.

Ungeachtet dessen haben Wir bei mehreren Gelegenheiten, und besonders bei der Menge um Anstellung bei der Organisation Unserer Justiz- und Polizeibehörden eingereichter Bittschriften ersehen, daß sowohl von Seite der Supplikanten, als selbst auch einiger Stellen die erwähnte Verordnung keineswegs befolgt werde.

Wir wiederholen daher gegenwärtig jene Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach, mit der Erklärung, daß, so wie Wir die bei Unsern Ministerial-Departements einzureichenden, mit Unserer Verordnung vom

Digitized by Google

28. Dezember 1806 im Widerspruche stehenden Bittschriften jedesmal entweder werden zurückweisen lassen, oder ihr Gesuch als nicht überreicht betrachten werden, Wir zugleich Unsern zur Annahme derlei Supplikanten geeigneten Behörden hiemit auftragen, den Supplikanten ihre Suppliken auf ihre eigenen Kosten sogleich zurückstellen zu lassen.

München, den 8. März 1809.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Freiherr v. Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl,

der Generalsecretär:

F. Kobell.

Ad Nm. Exh. 8012 T. pr. den 2. März 1835.

(Die Verwendung des Reinertrags der Forststrafgelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat wahrgenommen, daß der Reinertrag der Forststrafgelder an einigen Orten seiner gesetzlichen Bestimmung noch nicht zugewendet worden ist.

Den Königl. Landcommissariaten wird daher wiederholt die genaue Beobachtung des Art. 4 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831, sowie des §. 47 der Instruction vom 13. Juni 1832 zur Pflicht gemacht, wonach der jedesmalige Ueberschuß zum Holzankauf für Unbemittelte verwendet werden soll.

Zugleich werden die Königl. Landcommissariate beauftragt, binnen drei Wochen anzuzeigen, wie hoch in jedem Kantone der Ueberschuß der Forststrafgelder in den letzten Jahren sich belaufen habe, und wie derselbe zu dem bestimmten Zweck verwendet wurde.

Speyer, den 28. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1355 R. pr. den 2. März 1835.

(Die Einregistrirungsgebühr von Personal-Bürgschaften der interimistisch functionirenden Rechnungs- und Kassa-Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Art. 69 §. II. Ziffer 8 des Gesetzes vom 22. Frimaire 7 unterwirft die Bürgschaftsacten der Einregistrirungsgebühr von einem halben Prozent, mit der Modifikation, daß Bürgschaften der verrechnenden Beamten des Staatsärars (comptables envers l'état) nur ein Viertel vom Hundert des Bürgschaftkapitals entrichten sollen.

Es haben sich schon öfters Zweifel erhoben, ob diese Bestimmung auch auf bloße Personalbürgschaften der interimistisch aufgestellten Rechner des Staates, der Gemeinden und Stiftungen anwendbar sey? Die unterzeichnete Stelle hat diese Frage stets bejahend entschieden, aus nachstehenden Gründen:

Der Gesetzgeber belegt ganz allgemein die Bürgschaftsacten rechnungspflichtiger Beamten mit der verhältnißmäßigen Einregistrirungsgebühr, ohne auf die Dauer der Function oder auf die Eigenschaft des Beamten Rücksicht zu nehmen; es ist also eine Unterscheidung zwischen provisorischen und definitiven Rechnern, zwischen Personal- und Realkaution nicht zuläßig. Eine solche Unterscheidung wäre auch der Absicht des Gesetzes offenbar entgegen;

Digitized by Google

denn es kömmt hier wesentlich darauf an, ob die Garantie zum Vortheil des Staates oder der Gemeinden, nach rechtlichem Begriffe, vorhanden ist, um den Gebührenansatz zu begründen, gleichviel ob diese Garantie auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist oder nicht, und die Bürgschaft des interimistisch functionirenden Kassenbeamten hat gleiche Bestimmung und gleichen Zweck, und bringt in rechtlicher Hinsicht dieselbe Wirkung hervor, wie jene des in definitiver Eigenschaft Angestellten; beide müssen daher in Absicht auf die Einregistrirungsgebühr nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden.

Die Königl. Rentämter haben nach dieser Entscheidung zu verfahren; folglich auch von den Personalbürgschaften interimistisch functionirenden Rechner des Staates, der Gemeinden und Stiftungen, die entsprechende verhältnißmäßige Einregistrirungsgebühr zu beziehen, und für den Fall als die Kautionskapitalien im Akt nicht angegeben sind, nach Anleitung des Art. 16 des Frimaire-Gesetzes die erforderliche Erklärung zu verlangen.

Speyer, den 26. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.
Emonts.

Keim.

---

pr. den 5. März 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Landgerichte Haßfurt:
   sechs, durch ihre Aufschriften und sinnlichen Darstellungen die Sittlichkeit verletzende, Tabaksdosen.

2. Von der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern:
   die Zeitschrift „Der Geächtete, herausgegegen von J. Venedey“ Paris 1834. I. und II. Heft.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließungen vom 8. und 11. Februar l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation sowie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 24. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 8131 T. pr. den 7. März 1835.

(Die Ankündigung des Beiblattes des Kunst- und Gewerbblattes des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern hat, dem Wunsche der Staatsregierung entsprechend, beschlossen, mit dem von ihm bisher herausgegebenen Kunst- und Gewerbeblatt ein Beilageblatt unter dem Titel:

„Gemeinnützige Mittheilungen für Gewerbtreibende“

erscheinen zu lassen.

Dieses Blatt, welches die wichtigsten Entdeckungen der Gewerbskunde in kurzen faßlichen Darstellungen zusammenfassen und so die Fortschritte der Wissenschaften schmucklos aber treu in die einzelnen Werkstätten übertragen soll, verspricht wegen seiner wohlbemessenen praktischen Tendenz bei größtmöglichster Verbreitung unter der Klasse der Gewerbtreibenden einen wohlthätigen Ein-

Digitized by Google

fluß auf die Beförderung und Vervollkommnung der Gewerbs-Industrie.

Indem man in Gemäßheit eines Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 21. v. M. die hierunten folgende Ankündigung dieses Blattes bekannt macht, werden die Landcommissariate, welchen außerdem eine Anzahl besonderer Abdrücke derselben zukommen wird, aufgefordert, auf geeignete Weise zur möglichsten weitern Publicität derselben mitzuwirken, und zu diesem Zwecke auch ihre Einrückung in die in ihren Bezirken erscheinenden öffentlichen Blätter zu veranlassen; auch durch Haltung dieses Blattes à conto ihrer Regie selbst zur Erreichung des beabsichtigten gemeinnützigen Zweckes beizutragen.

Es ist zu erwarten, daß die öffentlichen Behörden und Localvorstände in der, in besagter Ankündigung ausgesprochenen wohlthätigen und gemeinnützigen, Tendenz des fraglichen Blattes eine Aufforderung finden werden, demselben bei den Gewerbtreibenden selbst Eingang zu verschaffen, und die möglichste Verbreitung desselben zu befördern.

Speyer, den 5. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ankündigung.

Vom Monate Januar 1835 an wird jeden Monat der letzte Bogen des Kunst- und Gewerbeblattes besonders abgedruckt, und unter dem Titel:

Gemeinnützige Mittheilungen
für
Gewerbtreibende

ausgegeben.

Dieses Blatt wird, dem Titel entsprechend, kurze Darstellungen, von vortheilhaften Erfindungen und Entdeckungen, von Verbesserungen, von nutzbaren Anwendungen technischer Producte u. s. w., und interessante Bekanntmachungen für Gewerbtreibende enthalten.

Um aber die Anschaffung dieses Blattes, welches jedem Gewerbtreibenden lehrreiche Unterhaltungen gewähren wird, Jedem leicht möglich zu machen, so wird dasselbe jährlich à 12 Bogen zu dem äußerst billigen Preise von acht und vierzig Kreuzer mit Einschluß des Postporto's, einzeln aber zu sechs Kreuzer per Bogen abgegeben werden.

Bestellungen können von den einzelnen Gewerbtreibenden oder von den Gewerbvereinen in frankirten Briefen bei dem Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern, in München gemacht werden.

München, den 31. Dezember 1834.

Das Redactions-Comité
des
polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern.

Ad Nm. Exh. 7501 T. pr. den 7. März 1835.

(Den Bezug von Pfandgeld durch Feldschützen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Landcommissariate und Bürgermeisterämter.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in manchen Gemeinden Bürgermeister und Gemeinderäthe, um den Gehalt der Feldschützen geringer fixiren zu können, dieselben angewiesen zu haben, bei geringen Feld- und Waldfreveln, die Errichtung eines Protokolls zu unterlassen, wenn der Frevler sogenanntes Pfandgeld, entweder direct an

Digitized by Google

den Feldschützen oder an den Ortsvorstand zur Auslieferung an den Feldhüter, bezahle.

Diesem Mißbrauch zu begegnen, werden die Königl. Landcommissariate angewiesen, gegen die Ortsvorstände, welche sich eine solche gesetzwidrige Maßregel erlauben, und gegen die Feldschützen, die sich derartige Erpressungen zu Schulden kommen lassen, unnachsichtlich einzuschreiten und die gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

Speyer, den 22. Februar 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 2. März 1835.

(Die Aufnahme der Protokolle über Verbrechen und Vergehen betr.)

An die gerichtlichen Hülfspolizeibeamten der Königl. Staatsprokuratoren.

Es ist schon mehrmals der Fall gewesen, daß gegen Militärpersonen Protokolle errichtet und den Gerichten übersendet wurden, ohne daß des Umstandes, daß diese Personen beurlaubte Soldaten seyen, Erwähnung geschah. Diese Unterlassung hatte zur Folge, daß solche Militärpersonen, welche nicht selbst ihre Qualität als beurlaubte Soldaten angaben, statt den betreffenden Militärgerichten überwiesen zu werden, längere Zeit von den Civilgerichten prozessirt wurden, bis sich später erst im Laufe der Untersuchung ihre Qualität herausstellte.

Die gerichtlichen Hülfs-Polizeibeamten des Kreises werden deshalb zur Vermeidung eines ungesetzlichen Verfahrens aufgefordert, respective erinnert, jedesmal bei Einsendung ihrer Protokolle, wenn in denselben ein beurlaubter Soldat eines Vergehens beschuldigt wird, diese Qualität, so wie das Regiment, welchem der Beschuldigte angehört, anzugeben.

Zweibrücken, den 28. Februar 1835.

Der Königl. General-Staatsprocurator bei dem Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Korbach.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den bisher mit der Königl. Gesandtschaft am Königl. Würtembergischen Hofe vereinigten Gesandtschaftsposten in Karlsruhe zu trennen, und diesen letztern Posten mit einem eigenen Geschäftsträger in der Person Allerhöchst Ihres ehemaligen Geschäftsträgers am Königl. Griechischen Hofe, Legationsrathes und Kollegialdirectors Karl v. Gasser zu besetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Domainen-Inspector Johann Friedrich Decken zu Zweibrücken, in gleicher Eigenschaft auf die Domainen-Inspection Frankenthal zu versetzen, und die dadurch erledigte Domainen-Inspection Zweibrücken in provisorischer Eigenschaft dem Rentbeamten Karl Samuel Erdmann von Dürkheim, zu verleihen.

Durch Beschlüsse der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern,

a) vom 15. Januar l. J., wurde der bisherige zweite Adjunkt Karl Seitz von Zweibrücken, zum ersten Adjunkten daselbst, und

Digitized by Google

b) vom 21. Februar l. J., der Stadtrath Philipp Leiner von Zweibrücken, zum zweiten Adjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. Februar 1835, wurde dem bisherigen Adjunkten zu Deidesheim, Landcommissariats Neustadt, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Gemeinderath Johann Adam Goerg zum Adjunkten dieser Stadt ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 22. Februar l. J., wurde dem zweiten Adjunkten J. C. Schmitt in Homburg die nachgesuchte Entlassung ertheilt und an dessen Stelle der Gemeinderath Jacob Köbig zum zweiten Adjunkten daselbst ernannt.

Desgleichen wurde durch Beschluß derselben Stelle vom 24. Februar l. J. die nachgesuchte Entlassung des Adjunkten Adam Drumm zu Patersbach, Landcommissariats Cusel, und die Ernennung des Gemeinderaths Adam Bauer zum Adjunkten daselbst ausgesprochen.

Durch Beschluß vom 24. Februar l. J. wurde die nachgesuchte Entlassung dem Bürgermeister Jacob Gilcher II. zu Horschbach, Landcommissariats Cusel, ertheilt, und an dessen Stelle der Gemeinderath Adam Gilcher ernannt.

Desgleichen wurde durch Beschluß vom 24. ejusd. die nachgesuchte Entlassung des Bürgermeisters Weinkauf zu Neunkirchen, Landcommissariats Cusel, genehmigt, und an dessen Stelle der Adjunkt Ferdinand Rothenbühler, sowie an die Stelle des Letztern der Gemeinderath Ludwig Branchler ernannt.

Durch Beschluß vom 24. ejusd. wurde der Gemeinderath Nicolaus Schwarzwälder zum Polizei-Adjunkten für Mittel- und Unterhambach, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. Februar l. J., wurde der Adjunkt Jacob Wilhelm Becker I. zu Dannstadt, Landcommissariats Speyer, auf sein Ansuchen entlassen und der Gemeinderath Johannes Becker III. an dessen Stelle ernannt.

An demselben Tage wurde der Adjunkt Mathäus Peter von Hochdorf, Landcommissariats Speyer, auf sein Ansuchen entlassen, und dessen Stelle dem Gemeinderath Kaspar Zimmermann daselbst übertragen.

Imgleichen wurde an demselben Tage der Adjunkt Adam Seyler von Osterbrücken, Landcommissariats Cusel, auf sein Ansuchen entlassen, und an dessen Stelle der Gemeinderath Nicolaus Klein zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. Februar l. J., wurde der Adjunkt Jacob Cullmann von Niederkirchen, Landcommissariats Cusel, auf sein Ansuchen von dieser Stelle entlassen, un an dessen Statt der Gemeinderath Jacob Schäfer zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Februar l. J., wurde der Gemeinderath Philipp Emrich von Gauersheim, Landcommissariats Kirchheim, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. Februar, wurde der bisherige Schulgehülfe an der protestantischen Schule zu Kirchheim a. d. Eck, Johannes Krebs, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Niederhochstadt, Landcommissariats Landau, ernannt.

Digitized by Google

Durch Reſcript Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 27. Februar l. J., wurde der Schulcandidat Peter Decker von Mittelbach zum Gehülfen an der proteſtantiſchen Schule zu Webenheim, Landcommiſſariats Zweibrücken, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 27. Februar 1835, wurde der Schulcandidat Johann Apé von Alsheim zum Lehrer an der vereinigten Schule zu Hardenburg, Landcommiſſariats Neuſtadt, und zwar in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Seine Majeſtät der König haben dem Seifenſieder Jacob Puſetto aus Pfatter, Landgerichts Stadtamhof im Regenkreiſe unterm 4. September v. J. ein Privilegium auf deſſen eigenthümliches Verfahren zum ſchnellern Zerſchmelzen und zum Bleichen des Unſchlitts für den Zeitraum von drei Jahren allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben dem Bauerssohn, Michael Bachhuber aus Eckham, Landgerichts Vilshofen im Unterdonaukreiſe, unterm 30. October v. J. ein Privilegium auf Verfertigung und Anwendung eines neuen hölzernen Apparates zur Brandtwein- und Spiritus-Fabrikation mit Dampf, für den Zeitraum von 6 Jahren allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 15. Dezember v. J. dem Stuhlfabrikanten J. Adam Seitz zu Aſchaffenburg ein Privilegium auf das von ihm erfundene eigenthümliche Verfahren bei Verfertigung der ſogenannten Pariſer Strohſtühle für die Dauer von 8 Jahren allergnädigſt zu verleihen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 26. Februar 1835.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	103	102¾
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		110
detto detto à fl. 100. . . .	112	

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 13. Speyer, den 13. März 1835.

Inhalt.

Nachricht an die geprüften Rechtscandidaten. — Bezeichnung des Gränzbezirkes in der Nähe von St. Ingbert. — Erinnerung an die bestehende Vorschrift wegen schleuniger Anzeige der von Ortsvorstehern verübten Waldfrevel. — Vertheilung der Forstpensionsbeiträge der waldbesitzenden Gemeinden. — Provisorische Verwaltung des Königl. Rentamts Germersheim. — Anbringungsform der Ehedispensationsgesuche. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle.

Nr. 4427 P. Pr. pr. den 10. März 1835.

(Die Ausbildung der geprüften Rechtspraktikanten des Rheinkreises zur Anstellung im Staatsdienste in den übrigen Kreisen betr.)

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. General-Staats-Prokurators vom 13. Februar l. J. (Amtsblatt pag. 129) wird den mit Erfolg geprüften Rechtscandidaten des Rheinkreises, welche sich für den landgerichtlichen oder innern Administrativdienst in den ältern Kreisen vorbereiten wollen, eröffnet: daß sie sich um Admission zur landgerichtlichen Praxis direct an die betreffenden Landgerichts-Vorstände, oder wenn ihnen solche nicht persönlich bekannt seyn sollten, an die Königlichen Regierungs-Präsidien um ihre Vermittelung, zu wenden haben. Diejenigen Candidaten aber, welche die Mittel besitzen, um den Rathsacceß bei einer Regierungs-Kammer des Innern der ältern Kreise zu nehmen, werden ihre deßfallsigen Gesuche an das Königl. Staats-Ministerium des Innern oder an das betreffende Regierungs-Präsidium richten.

Speyer, den 7. März 1835.

Freiherr v. Stengel.

Bertheau.

Ad Nm Exh 8196 T. pr. den 11. März 1835.

(Die Einverleibung von St. Ingbert in den Gränzbezirk betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der allerhöchsten Königl. Verordnung vom 4. März 1834 über die Bildung des Gränzbezirks, (Amtsblatt des Rheinkreises № 15 von 1834) ist Art.

Digitized by Google

V № 16 die Binnenlinie im Rheinkreis bis Hasel, einschlüssig dieses Ortes, mit dem Anhange bezeichnet, daß sie von da fortziehend der Binnenlinie in Rheinpreußen sich nähere.

Die preußische Binnenlinie ist nunmehr beim Ausgang aus St. Johann bei Saarbrücken so gezogen, daß sie von da die Saarbrücker-Ottweiler Straße verfolgend über Duttweiler, diesen Ort einschließend längs dem Gerstner Haus und auf den Duttweiler Weg an den Bannbuchen die Binnengränze des Rheinkreises erreicht.

In Folge dessen und der oben angeführten Verordnung zieht sich die Bayerische Binnenlinie von Hasel, den Weg nach St. Ingbert verfolgend, und diese Stadt einschließend mit Ueberschreitung der Kaiserstraße längs des Wegs, und ihn einschließend, am Kirchhof von St. Ingbert vorbei nach der St. Ingberter Eisenschmelz, und, diese einbegriffen, von da, an die Bannbuchen d. i. an den Anfang der preußischen Binnenlinie.

Der Verkehr in diesem Distrikte des Gränzbezirkes, welcher zwischen der frühern von St. Johann nach Hasel bestimmten und zwischen der gegenwärtigen von Hasel über Duttweiler nach St. Johann bis Saarbrücken gezogenen Binnen-Linie gelegen ist, sohin die Stadt St. Ingbert und die Eisenschmelze einschließt, soll jedoch ausnahmsweise nur der Transport-Controlle für Material- und Stuhlwaaren unterliegen, für alle übrigen Gegenstände von derselben befreit bleiben.

Vor der Hand ist der Chausseegeld-Erhebungsstelle zu St. Ingbert das Legitimations-Geschäft übertragen.

Vorstehendes wird auf Ansuchen der Königl. General-Zoll-Administration mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an der beschriebenen Binnenlinie für die oben genannten Gegenstände die Controllmaßregeln, so wie sie die §§. 143 — 149 der Zollordnung vom 9. November 1833 im Allgemeinen festsetzen, und hinsichtlich der Buch- und Siegelcontrolle im Gränzbezirke durch die Bekanntmachung vom 12. November vorigen Jahres in № 60 des Amtsblattes näher bestimmt sind, mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Bekanntmachung, in Anwendung kommen.

Speyer, den 8. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 7549 T. pr. den 11. März 1835.

(Die durch Ortsvorstände verübten Waldfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Forstbeamten den Königl. Landcommissariaten nicht überall rechtzeitig die wegen Waldfrevel bestraften Mitglieder des Gemeinderaths anzeigen, wodurch die Anwendung der Verordnung vom 26. September 1828 (Intelligenzblatt Seite 299) häufig unterbleiben müsse.

Unter Hinweisung auf die angeführte Verfügung, werden daher die Königl. Forstbeamten, welche den Gerichtssitzungen beigewohnt haben, beauftragt, jedesmal längstens binnen 14 Tagen nach beendigter Forstgerichtssitzung den Königl. Landcommissariaten die wegen Frevel in Gemeindewaldungen bestraften Gemeinderathsmitglieder namhaft zu machen.

Speyer, den 9. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 7201 T. pr. den 9. März 1835.

(Die Vertheilung der Forstpensionsbeiträge der waldbesitzenden Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die früheren, noch aus der französischen Verwaltung herrührenden, großentheils unrichtigen Angaben des Flächengehalts der Gemeindewaldungen, und durch die inzwischen eingetretenen Veränderungen in dem Waldbesitz vieler Gemeinden, theils durch Urbarmachung, anderntheils durch Erwerbung von Waldparcellen, haben sich in der jährlichen Vertheilung der Forstpensionsbeiträge der Gemeinden große Ungleichheiten ergeben.

Nachdem nunmehr der dermalige Flächengehalt aller Gemeindewaldungen mit möglichster Genauigkeit ermittelt ist, so ist hiemit zugleich der Maßstab zu einer verhältnißmäßigen Vertheilung gegeben.

Man hat daher beschlossen, vom Jahr 18$\frac{3}{4}$ anfangend, die Forstpensionsbeiträge der waldbesitzenden Gemeinden nach dem richtig gestellten Flächengehalt der dermaligen Gemeindewaldungen vertheilen zu lassen.

Die waldbesitzenden Gemeinden werden demnächst durch Zustellung der betreffenden Auszüge aus dieser Vertheilungsliste Kenntniß der Beiträge erlangen, welche sie hienach an die einschlägigen Königl. Rentämter zu entrichten haben.

Speyer, den 4. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 4768 R. pr. den 11. März 1835.

(Die Verwaltung des Rentamts Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, verfügte Aufstellung des Rentamts-Accessisten und Functionärs im Rechnungscommissariate, Peter Werkenthin, zum Verweser des Rentamts Germersheim, hat durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20. v. M. die Bestätigung erhalten.

Speyer, den 3. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Für den Director.

Emonts.

Keim.

Bekanntmachung,

die Beilagen von Duplikaten bei Ehedispensationsgesuchen betr.

Da die Ehedispensationsgesuche, nach den bestehenden Vorschriften, bei den Königl. Staatsprokuratoren eingereicht und von diesen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen und Gutachten begleitet werden, um sie zur Vorlage bei der allerhöchsten Stelle geeignet zu machen, wodurch eine Mittheilung des Gesuches von dieser an die Behörden mittelst des Duplikates nicht statt findet, so soll in Gemäßheit eines höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministerium der Justiz vom 28. v. M. zur Vermeidung der Kosten und der Vielschreiberei, die Beilegung

Digitized by Google

eines Duplikates des Gesuches auf freiem Papier hinführo unterbleiben.

Hievon werden die Betheiligten und die betreffenden gerichtlichen Beamten in Kenntniß gesetzt.

Zweibrücken, den 10. März 1835.

Der Königl. General-Staatsprocurator
am Königl. Appellationsgerichte für den Rheinkreis.

Korbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben sich unterm 13. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die durch Versetzung des ersten Commissärs der Polizeidirection München, Heinrich v. Sichlern, an das Königl. Landgericht Kaufbeuern erledigte Stelle eines ersten Commissärs der Polizeidirection München, dem bisherigen Regierungs-Assessor der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, Karl Ludwig Wimmer, zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. März 1835, wurde dem Adjunkten Jacob Göffing zu Cusel die nachgesuchte Entlassung ertheilt und an dessen Stelle der Gemeinderath Jacob Emmerich zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. März 1835, wurde an die Stelle des verstorbenen Adjunkten Kund zu Wollmesheim, Landcommissariats Landau, der Gemeinderath Jacob Lacké daselbst zum Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 6. März l. J., wurde der Schulcandidat und dermalige Gehülfe zu Spirkelbach Jacob Weber von Erlenbrunn zum provisorischen Lehrer an der protestantischen Schule zu Dimbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Unglücksfälle.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Januar l. J. starb Friedrich Unterberger von Asselheim, auf dem Wege von Kindenheim nach Bubenheim, an den Folgen übermäßig genossenen Weines.

Am 25. Januar fiel der vormalige Polizeidiener Johann Zimmermann von Blieskastel, in betrunkenem Zustande, aus dem obern Stockwerke des dortigen Waisenhauses in den Garten, woselbst man ihn noch lebend an einen Pfahl gespießt fand. Er starb in derselben Nacht.

Am 31. Januar warf der Postillon Johann Denovill von Kirchheim, zwischen Stetten und Rittersheim, eine Chaise um, wobei er unter das Rad kam und das Leben verlor.

Am 2. Februar gerieth der Weinmakler Johann Martin Schulz von Niederkirchen, Landcommissariats Neustadt, unter einen mit Wein beladenen Wagen und blieb auf der Stelle todt.

Am 6. Februar ward der Taglöhner Johann Adam Stahl von Battenberg durch einen Felsen, welchen er im Felde versenken wollte, erschlagen.

Am 7. Februar fiel der Ackersmann Ludwig Vogel von Fraisbach auf der Straße von seinem Karrn und ward durch einen zufällig vorbeifahrenden, mit Steinen schwer beladenen, Wagen zerquetscht.

Am 10. Februar ertrank das 4 Jahr alte Söhnchen des Leinenwebers Friedrich Böhmer von Schönborn in der Leimengrube des Peter Schwarz daselbst.

Am 15. Februar ward die mit Epilepsie behaftet gewesene Elisabetha Kuhn von Pfalznanzweiler, Landcommissariats Homburg, ohnweit Niedermohr im Walde erstickt gefunden.

Digitized by Google

Ämts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 14. Speyer, den 23. März 1835.

Inhalt.

Unterstützung der Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens. — Festsetzung der Binnenzollinie über Hayna nach Kandel. — Preise der Wanderbücher. — Verbotene Schriften und Tabacksdosen. — Benennung der Ausschußmitglieder zur Entwerfung der Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Erledigungen der protestantischen Pfarreien Freckenfeld und Weilerbach. — Rehabilitation eines criminell-Verurtheilten. — Insinuation von Urkunden an Militärpersonen. — Privilegien. — Viehmärkte zu Miesenbach. — Dienstesnachrichten.

(Die Gründung von Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns, nachdem Wir von dem erfreulichen, durch zweckmäßige Verwaltung begründeten, Vermögensstande des Militär-Max-Joseph-Ordens Einsicht genommen haben, allergnädigst veranlaßt, zu bestimmen, wie folgt:

I.

Es soll acht Kindern, deren Väter zu einer der drei Klassen des Militär-Max-Joseph-Ordens gehören, oder zu ihren Lebzeiten gehört haben, jedem jährlich eine Unterstützung von Dreihundert Gulden von den Renten des Ordens ausbezahlt werden.

II.

Der Vermögenstheil, auf dessen Zinsen diese Beiträge gegründet werden, kann zu keiner Zeit eingezogen, oder in der Substanz, oder den davon abfallenden Renten, zu einem andern Zwecke verwendet, er soll vielmehr mit den Rechten einer wohlthätigen Stiftung versehen und jederzeit als unverletzlich erhalten werden.

III.

Zum Genusse einer solchen Unterstützung können sowohl Söhne als Töchter von Ordensmitgliedern gelangen. Söhne genießen dieselbe bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, wenn sie nicht früher eine Versorgung oder eine Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- oder Militärdienste erlangen. Als volle Versorgung im Militärdienste gilt die Anstellung als Unterlieutenant, mit derselben hört der ganze Genuß — mit der Ernennung zum Junker, deßgleichen mit einer andern, nicht mehr eintra-

Digitized by Google

genden Stelle, der halbe Genuß auf. Söhne, welche wegen erwiesener physischen Gebrechen zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes unfähig sind, behalten diese Unterstützung lebenslänglich. Töchter genießen solche bis zur Verehelichung oder sonstigen Versorgung; außerdem aber lebenslänglich.

IV.

Der Genuß eines solchen Beitrags kann bei Berechnung der vom Staate zu verleihenden Pension, eben so der Genuß der Pension auf den Beitrag, keinen Einfluß haben.

V.

Die Verleihung dieser Beiträge geht von Uns als Großmeister aus, wobei Wir die Anträge Unseres Ordensgroßkanzlers vernehmen werden, ohne jedoch an solche gebunden zu seyn.

VI.

Die Gesuche sind im Dienstwege einzureichen und von den Militär-Commando's an den Ordensgroßkanzler einzusenden, welcher Uns sämmtliche mit seinen Gutachten und Anträgen begleitet vorzulegen hat.

VII.

Bei diesen Anträgen soll nach folgenden Vorschriften verfahren werden:

a) Vermögenslosigkeit, größere Kinderzahl und kleineres Einkommen sind die Hauptrücksichten, worauf zu sehen ist.

b) Doppelte Waisen sind vor einfachen, diese vor Kindern, deren Eltern noch leben, bei übrigens gleichen Umständen zu beantragen.

c) Einzige Kinder eines Vaters, oder einzige unversorgte Kinder nach Versorgung der übrigen.

d) Kinder von Vätern, die mehr als 4000 fl Gehalt haben, oder sonst eigenes Vermögen besitzen, sollen in der Regel nicht beantragt werden, deßgleichen

e) wo nicht mehr, als vier unversorgte Kinder sind, kein Kind, wenn bereits eines der übrigen einen Ordensbeitrag oder eine Stifts-Präbende genießt, oder eine Schankung oder Erbschaft erhalten hat.

f) Stirbt das mit einem Beitrage begnadigte Kind während der Genußfähigkeit, so sind die übrigen Kinder von der Beantragung in so ferne ausgeschlossen, als es die vorstehenden Vorschriften begründen.

VIII.

Der Genuß hört auf, sobald dem begnadigten Kinde durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise eine Rente zufällt, welche den Betrag der Unterstützung erreicht. Unterlassene Anzeige eines solchen Anfalles wird als Verletzung des Ordensvermögens betrachtet, und der Schuldige ist verbunden, das wegen unterlassener Anzeige Bezahlte mit Zinsen zurückzuzahlen.

IX.

Wir behalten Uns vor, an diesen Statuten diejenigen Aenderungen, die Wir räthlich finden, machen zu können.

Indem Wir den Offizieren Unseres Heeres einen neuen Beweis Unserer Fürsorge für sie und ihre Kinder geben, vertrauen Wir, dieselben werden hierin Unser wohlwollendes Bestreben erkennen, die Tapferkeit Unserer Treuen auszuzeichnen und zu belohnen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sieben und zwanzigsten Februar eintausend achthundert fünf und dreißig.

Ludwig.

v. Weinrich.

Durch den Minister
der functionirende Generalsecretär,
Rath Glockner.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 8961 T. pr. den 21. März 1835.

(Die Formation des Grenzbezirkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Königl. Ministerial-Rescript vom 30. Dezember v. J. ist mit Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 4. März v. J. (Amts- und Intelligenzblatt Nr. 15) eine Modification resp. nähere Festsetzung des Zuges der Binnenzolllinie in der Art verfügt worden, daß dieselbe die Orte Ottersheim, Herrheimweyer und Herxheim in den Grenzbezirk einschließen und sich, — anstatt über Rheinzabern, — über Hayna, Erlenbach und Minderslachen nach Kandel fortziehen soll.

Dieses wird auf Ansinnen der Königl. Generalzoll-Administration vom 11. d. M. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in den Amtsblättern publicirten allerhöchsten Verordnungen, die Controllmaßregeln und den Verkehr im Grenzbezirke betreffend, auch auf die bezeichneten nunmehr in den Grenzbezirk inclavirten Orte in Anwendung kommen.

Speyer, den 20. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6693 T. pr. den 18. März 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die, am 16. October vorigen Jahres erlassene Anordnung, die Wanderbücher betreffend, (Kreisintelligenzblatt Nr. 56) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, da ein großer Theil der seit jener Zeit eingelieferten Wanderbücher, von den bis dahin mit denselben Handeltreibenden, zu 14 bis 18 Kreuzer das Stück berechnet, und durch unterzeichnete Stelle diesen frühern Eigenthümern auch in dem verlangten Werthe vergütet worden ist; so wurden diese bessern Sorten von Wanderbüchern, so lange davon noch vorhanden seyn werden, den Königl. Landcommissariaten im Durchschnittpreise von 14 Kreuzer zur weitern Verabfolgung zugesendet.

Uebrigens bleibt es der Wahl der Wanderbücher-Bedürftigen lediglich überlassen, ob dieselben Wanderbücher um 12 Kreuzer das Stück, oder von obiger bessern Qualität ad 14 Kreuzer abnehmen wollen.

Speyer, den 16. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 17. März 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Commissär der Stadt Würzburg:
   fünf Tabacksdosen mit, die Sittlichkeit verletzenden, Darstellungen.
2. Von dem Königl. Landgerichte Haßfurt:
   fünf dergleichen Dosen.
3. Von dem Königl. Commissär der Stadt Ansbach:
   die Druckschrift: „Polemische Blätter von G. F. Daumer. I. u. II. Heft.“
4. Von der Königl. Polizeidirection München:
   die Druckschrift: „Absolutismus und Freiheit von Abbé de la Mennais.“
5. Von dem Commissär der Stadt Lindau:
   die Druckschriften:

Digitized by Google

a) „Gesunder Menschenverstand über die Kunst Völker zu beglücken.“

b) „Vade-mecum für Katholiken, welche ihre Augen zum Sehen gebrauchen wollen.“

c) „Buch der Freiheit, oder Geist des 19. Jahrhunderts, von einem ausgewanderten Oesterreicher. Leipzig und Meissen bei F. W. Gödsche 1834.“

Zufolge höchster Ministerialentschließungen vom 14., 16., 18., 22. und 28. Februar und 1. März 1835, wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 9. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Bekanntmachung,

die Hypotheken- und Wechselbank betr.

Die in Folge der Bekanntmachung vom 27. Januar l. J. (Regierungsblatt № 6) von den einberufenen Subscribenten und deren Bevollmächtigten heute vorgenommene Wahl des Ausschusses zum Entwurf der Statuten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Verzeichniß
der gewählten Mitglieder, als:

1. Erich, Christian August.
2. von Eichthal, Simon, Freiherr.
3. von Lotzbeck, Karl, Freiherr.
4. von Maffei, J. A.
5. von Rothschild, Freiherr.
6. Negrioli, Ludwig.
7. von Eichthal, Arnold, Freiherr.
8. Obermayr, Isidor.
9. von Stetten, Paul.
10. von Langlois.
11. Knorr, Ludwig.
12. Riezler, Xaver.
13. von Kraft, Herrmann.
14. Riezler, Joseph.
15. Lindauer, Franz.

Ersatzmänner.

1. von Kraft, Senior.
2. von Schätzler, Freiherr.
3. von Süßkind, Freiherr.
4. von Taufkirch, Graf.
5. von Hirsch, Joel Jacob.

München, den 16. Februar 1835.

Königliche zum Vollzug des Gesetzes über die Errichtung einer Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angeordnete Commission.

v. Sutner, Staatsrath.

Weigand, Ministerialrath. — Berks, Ministerialrath.

Ad Nm. Exh. 460. pr. den 13. März 1835.

(Die erledigte Pfarrei Freckenfeld in specie ihre Verhältnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrer Schmelzer ist die Pfarrei Freckenfeld, Decanats Germersheim, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht:

Digitized by Google

1. aus dem Pfarrorte Freckenfeld, und den dazu eingepfarrten Parochialorten Vollmersweiler, Schaidt und Steinfeld;

2. aus dem eine Stunde davon entfernten Filial Niederotterbach.

Seelenzahl.

1. Freckenfeld . . .	1273.
2. Vollmersweiler . .	207.
3. Schaidt . . .	5.
4. Steinfeld . . .	4.
5. Niederotterbach . .	244.
Gesammtzahl .	1733.

Jeden Sonntag muß in Freckenfeld Vor- und Nachmittags gepredigt und Katechismuslehre während des Sommers gehalten werden.

In Niederotterbach muß alle 14 Tage Sonntags, und zwar im Sommer, früh um 7 Uhr und im Winter um 7½ Uhr gepredigt werden.

In Freckenfeld wird das heilige Abendmahl jährlich achtmal gehalten, nämlich viermal für die Verehelichten und eben so oft für die Ledigen, an zwei nacheinander folgenden Sonntagen; daran nehmen die Parochialgemeinden Theil. In dem Filialorte Niederotterbach wird jährlich viermal Communion gehalten. Das Pfarrhaus befindet sich in einem ziemlich guten Zustande; die Oeconomiegebäude hingegen bedürfen einer durchgreifenden Reparatur.

Nach der im Jahre 1825 aufgestellten Fassion bestehen die Erträgnisse dieser Pfarrei in Folgendem.

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	2
2. Stolgebühren	66	26
3. Von 3 Hectaren 37 Aren 90 Centiaren Pfarrgut, Aecker und Wiesen . .	108	10
4. Aus der Kirchenschaffnei Guttenberg .	371	8
5. Sechs Klafter weiches Holz . .	24	—
Zusammen .	801	46

Alle Steuern und Abgaben werden von der Kirchenschaffnei Guttenberg entrichtet.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, nebst den erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen, binnen sechs Wochen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Germersheim einzusenden, welches sämmtliche Eingaben seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher befördern wird.

Speyer, den 11. März 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh 428. pr. den 13. März 1835.

(Die Verhältnisse der erledigten Pfarrei Weilerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Augustin ist die Pfarrei Weilerbach, Decanats Kaiserslautern, Section A., in Erledigung gekommen. Die Erträgnisse dieser Pfarrei sind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	60	45
3. Ertrag des Pfarrguts, wozu auch ein, dem Pfarrhause gegenüber liegender Pflanzgarten gehört . . .	30	10
4. Aus der Gemeindekasse für Grundsteuer-Vergütung	6	1
	328	56
die Steuern ab mit . .	6	1
Verbleibender Reinertrag .	322	55

Digitized by Google

Zur Pfarrei gehören:

a) der Pfarrort Weilerbach und

b) die fünf Parochialorte: Erzenhausen, Eulenbis, Pörrbach, Rodenbach und Schwedelbach, nebst dem Einsiedelhofe, Harzhofe, Mukkerhofe und Mühle, der obersten und untersten Pfeifermühle, Saamenhütte und dem Schellenberg.

Die Gesammtzahl der Protestanten in der Pfarrei Weilerbach beträgt 2518. Die Parochialorte Erzenhausen und Rodenbach haben Friedhöfe. Von den drei übrigen Parochialorten Eulenbis, Pörrbach und Schwedelbach müssen die Todten nach Weilerbach gebracht werden. — Das Pfarrhaus ist zwar noch neu; in einigen Mauern befinden sich aber schon gefährliche Risse, so daß zur Sicherstellung seiner Bewohner zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen sind. Die Oeconomiegebäude sind in gutem Zustande.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, nebst den dazu gehörigen Beweisschriften und Zeugnissen, binnen sechs Wochen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Kaiserslautern, Section A., einzusenden, welches sämmtliche Eingaben seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher befördern wird.

Speyer, den 11. März 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

---

pr. den 11. März 1835.

(Die Rehabilitation des Handelsmannes Friedrich Marx von Frankenthal betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns über die Vorstellung des Handelsmannes Friedrich Marx zu Frankenthal vom 21. Juli v. J., worin derselbe wegen der durch Urtheil des Specialgerichts zu Mainz vom 24. October 1810 gegen ihn erkannten peinlichen Strafe um Rehabilitation nachsucht, umständlichen Vortrag erstatten lassen; und — nach Einsicht der Acten, insbesondere des für die Gewährung des Gesuches, auf den Antrag des Staatsprokurators erstatteten Gutachtens Unseres Appellationsgerichts für den Rheinkreis vom 10. v. M., in der vorzüglichen Erwägung, daß der Bittsteller laut der Zeugnisse des Bürgermeisteramtes und Gemeinderathes von Frankenthal seit der überstandenen Strafe einen durchaus tadellosen Lebenswandel geführt und unzweideutige Proben vollkommener Besserung abgelegt hat, — auf den Antrag Unseres Staatsministerium der Justiz, beschlossen, demselben die nachgesuchte Rehabilitation zu ertheilen.

München, den 23. Februar 1835.

Unterz.: Ludwig.

Frhr. v. Schrenck.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl,
der functionirende Generalsecretär, Appellationsrath
Frhr. v. Tautphöus.

Da die Rehabilitation nach Art. 633 des peinlichen Untersuchungsgesetzbuches für die Zukunft alle die bürgerlichen Unfähigkeiten aufhebt, welche als gesetzliche Folgen der Criminal-Verurtheilung eintreten, so wird das vorstehende allerhöchste Rescript durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 9. März 1835.

Der General-Staatsprokurator
am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Korbach.

Digitized by Google

pr. den 13. März 1835.

(Die Insinuationen gerichtlicher Urkunden an Militärpersonen und deren Vernehmung als Zeugen betr.)

Nach §. 4 des Gesetzes vom 15. August 1828 (Amtsblatt pag. 166) und §. 2 der, über dessen Anwendung im Rheinkreise erlassenen allerhöchsten Verfügung vom 17. Juni 1829 (Amtsblatt pag. 38), sollen alle an active Offiziere und in Offiziersrang stehende active Militärbeamten, ferner an die bei den Corps befindlichen Unteroffiziere und Soldaten zu machende Insinuationen den Commandanten der Regimenter, selbstständiger Bataillone oder Corps, denen sie angehören, zugestellt, die für andere Personen aber bestimmten, welche zu solchen Regimentern, Bataillonen oder Corps nicht gehören, der Commandantschaft des Ortes übersendet werden. Dieselbe Bewandtniß hat es mit den Requisitionen um Vernehmung von Militärpersonen als Zeugen.

Da nach einer Anzeige des Königl. Festungs-Commandos in Landau ihm gar häufig gerichtliche Urkunden und Requisitionen zugefertigt werden, anstatt daß sie an die Commandanten der in Landau befindlichen Regimenter oder selbstständigen Corps addressirt werden sollten, wodurch Zeitverlust und überflüßige Correspondenzen entstehen, so werden die betreffenden gerichtlichen Beamten auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Befolgung aufmerksam gemacht.

Zweibrücken, den 11. März 1835.

Der Königl. General-Staatsprocurator
am Appellationsgerichte für den Rheinkreis.

Korbach.

Privilegien.

Seine Majestät der König haben nachstehende Privilegien zu ertheilen geruht:

unterm 5. Februar 1835, dem Buchdrucker und Buchhändler Georg Franz in München gegen den Nachdruck des bei ihm erscheinenden Waffenunterrichtes für die Landwehr, Infanterie, Cavallerie und Artillerie, auf den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 13. Februar 1835, dem Inspector der herzoglich Leuchtenberischen Gemäldegallerie, Nepomuk Murel, gegen den Nachdruck der von ihm in Umrissen herauszugebenden Kunstgegenstände der herzogl. Leuchtenbergischen Gemälde-Sammlung für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 14. Februar 1835, dem Lithographen Franz Hanfstengel zu München, zur Herausgabe des von ihm lithographirten Bildnisses Seiner Majestät des Königs Otto von Griechenland, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 26. Februar 1835, demselben zur Herausgabe des vom ihm lithographirten Bildnisses Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bayern, für den Zeitraum von fünf Jahren, unter Androhung der Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von ein hundert Ducaten, für den Nachdruck oder die Verbreitung, im Einzelnen wie im Ganzen, eines jeden dieser Werke.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 15. März 1835, wurde der Gemeinde Miesenbach die weitere Abhaltung von Viehmärkten, und zwar auf

a) den zweiten Donnerstag im März,
b) den fünften Montag im Juni,
c) den vierten Dienstag im Juli,
d) den fünften Montag im August,
e) den vierten Dienstag im September,
f) den zweiten Montag im October,

jeden Jahres bewilligt.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchsten Rescripts vom 2. März l. J. die am Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigte Richterstelle dem bisherigen Friedensrichter zu Bergzabern, Jacob Orth, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 26. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Bergzabern von dem Bischofe von Speyer dem Pfarrer Mathias Ehmannt zu Annweiler verliehen werde.

Die Function eines Bezirks-Thierarztes zu Neustadt ist durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 13. März 1835 dem geprüften Thierarzte Philipp Handrich zu Dürkheim übertragen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. März l. J., wurde der Gemeinderath Philipp Schöneberger zu Tiefenthal, Landcommissariats Frankenthal, zum Bürgermeister allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern vom 17. März 1835, wurde an die Stelle des entlassenen Adjuncten Andreas Hupprich zu Ranksweiler, Königl. Landcommissariats Kirchheim, der Gemeinderath Michael Amos, zum Adjuncten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern vom 17. März 1835, wurde der Gemeinderath Lorenz Heim zu Otterstadt Königl. Landcommissariats Speyer, zum Adjuncten daselbst ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. März l. J., wurde der Schulcandidat Friedrich Rectanus von Bornheim zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Bornheim, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gemäß Entschließung Königl. Regierung vom 14. März 1835 wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Jockgrim, Landcommissariats Germersheim, Johann Joseph Dreyer zum Lehrer an derselben Schule ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. März l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der israelitischen Schule zu Essingen, Landcommissariats Landau, Isaak Mayer, zum Lehrer daselbst, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Nachforderungen einzelner Stücke vom Amts- und Intelligenzblatte des Rheinkreises für die Folge nur in dem alleinigen Falle beachtet und unentgeldlich befriedigt werden können, wenn die Reclamationen gleich nach dem Empfange der zweitfolgenden Nummer, also längstens in Zeit von acht Tagen nach der Hinausgabe des betreffenden Blattes, bewerkstelligt werden.

Königl. Expedition des Amts- und Intelligenzblattes.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 15. Speyer, den 31. März 1835.

Inhalt.

Ueber die Feuergefährlichkeit einiger Gattungen von Zündhölzern und zweckmäßige Art der Aufbewahrung derselben. — Uebereinkunft mit Churhessen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staatsangehörigen. — Rückvergütung der Kosten von Druckformularien für den Dienst der Gemeindewaldungen. — Die Amtsbürgschaften der Finanz-Kassabeamten sind auch bei nachgesuchten Versetzungen in baarem Gelde zu leisten. — Warnung vor präparatorischen Versteigerungen mit Trink-Conditionen. — Bei Gesuchen um Aufnahme in die Kreisarmenanstalt sind die Personalverhältnisse in den Amtsberichten genau anzugeben. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Luthersbrunn. — Verwendung der Austrag-Gebühren in Zolldefraudationsfällen. — Dienstesnachrichten. — Getraide- und Victualienpreise des Monats Februar 1835.

Ad Nm. Exh. 7476. pr. den 24. März 1835.

(Den Verkauf von Zündhölzchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere Erfahrungen in der neuern Zeit die Feuergefährlichkeit jener Gattung von Zündhölzchen, welche durch bloßes Aufstreichen oder Ueberfahren einer rauhen Fläche, oder der Reibung zwischen Sandpapier sich entzünden, dargethan haben, so wird, in Bezug auf die Aufbewahrungsweise dieser Art von Zündhölzchen, hiezu lediglich die Verwendung von blechernen oder eisernen Behältern anempfohlen, da, eben so wie durch Reiben auf rauhen Flächen, auch durch den Schlag mit einem Hammer, oder wenn eine schwere Masse auf die Zündhölzchen fällt, die Explosion derselben hervorgebracht werden kann.

Speyer, den 23. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 9173 T. pr. den 26. März 1835.

(Uebereinkunft mit Churhessen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staats-Angehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zwischen der Königl. Bayerischen und Churfürstlich Hessischen Staatsregierung ist über die gegenseitige Verpflegung erkrankter Staats-Angehörigen ein Vertrag ganz desselben Inhaltes, wie jener zwischen der Königl. Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Staatsregierung (Amtsblatt 1834, Seite 456) abgeschlossen worden, was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 24. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 8915 T. pr. den 27. März 1835

(Druckformularien zum Dienst in Gemeindewaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die im Jahr 18$\frac{3}{4}$ abgegebenen, aus Aerarial-Mitteln angeschafften Druckformularien, welche zum Dienst in den Gemeindewaldungen verwendet wurden, sind die nachstehend verzeichneten Beträge aus den betreffenden Kantonalfonds zurückzuersetzen, nämlich:

Landcommissariat.	Kanton.	Betrag des Rückersatzes. fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
Bergzabern	Bergzabern	3	48	–			
	Annweiler	8	16	3	12	4	3
Cusel	Cusel	1	13	1			
	Lauterecken	1	22	1			
	Wolfstein	2	43	1	5	18	3
Frankenthal	Frankenthal	—	3	2			
	Grünstadt	2	7	1	2	10	3
Germersheim	Germersheim	5	29	–			
	Kandel	8	33	–	14	2	–
Homburg	Homburg	1	15	3			
	Landstuhl	—	36	–			
	Waldmohr	4	37	1	6	29	–
Kaiserslautern	Kaiserslautern	2	3	2			
	Otterberg	1	14	–			
	Winnweiler	—	55	–	4	12	2
Kirchheim	Göllheim	3	35	3			
	Kirchheim	1	13	1			
	Obermoschel	4	8	1			
	Rockenhausen	1	53	–	10	50	1
Landau	Edenkoben	9	42	2	9	42	2
Neustadt	Dürkheim	6	29	1			
	Neustadt	9	37	1	16	6	2
Pirmasens	Dahn	3	57	3			
	Pirmasens	1	39	2			
	Waldfischbach	2	4	2	7	41	3
Speyer	Speyer	3	15	2			
	Mutterstadt	1	24	–	4	39	2
Zweibrücken	Blieskastel	1	18	2			
	Neuhornbach	—	59	3			
	Zweibrücken	2	17	–	4	35	1
		97	53	2	97	53	2

Die Königl. Landcommissariate haben die Einnehmer der Kantonshauptorte anzuweisen, obige Beträge aus den Kantonal-Forstkassen an die betreffenden Königl. Rentämter zu bezahlen, und Letztere haben ihrerseits die bezahlten Summen an die Königl. Kreiskasse abzuliefern.

Speyer, den 23. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 26. März 1835.

(Die Amtsbürgschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 14. November 1833 (Amtsblatt 1833, Stück 54) wird sämmtlichen Kassenbeamten hiemit eröffnet: daß vermöge einer fernern höchsten Entschließung vom 22. April 1834, die nachgesuchten Versetzungen den Beförderungen gleich zu achten, und der Verpflichtung des Erlages baarer Dienstkautionen unterworfen sind. Dieser Umstand ist bei Versetzungsgesuchen wohl zu beachten, daher jedesmal anzugeben, ob dem betreffenden Beamten der Betrag der Geldkaution zur Disposition steht, um noch vor der Einweisung in die Königl. Kreiskasse eingeschossen zu werden.

Speyer, den 26. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.

Emonts.

Keim.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 9215 T. pr. den 30. März 1835.

(Mißbräuche bei Immobilien-Versteigerungen betr)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle ist zur Kenntniß gekommen, in mehreren Gemeinden des Kreises bestehe der Mißbrauch, daß den durch die Notarien abzuhaltenden Immobiliar-Versteigerungen präparatorische Versteigerungen in einem Wirthshause vorangehen, wobei sogenannte Trink-Conditionen förmlich publicirt werden, denen zufolge jedem Steigerer, welcher sich bei der präparatorischen Versteigerung eine Gutsparcelle zu einem gewissen Preis zuschreiben läßt, die Zusicherung auf eine Quantität Wein ertheilt wird, welcher bei der definitiven Versteigerung getrunken werden soll.

Die Abhaltung von Versteigerungen durch andere Personen außer den hiezu berechtigten Beamten, und die Ausbedingung einer Abgabe für Wein, sind ungesetzliche Handlungen, deren Bestrafung durch Art. 174 des Strafgesetzbuches, und die Verordnungen der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 21. Februar und 22. April 1815 vorgesehen ist.

Man versieht sich daher zu den Bürgermeisteramts-Adjunkten, daß sie sich nicht nur aller Theilnahme an solchen gesetzwidrigen Handlungen enthalten, sondern auch unnachsichtlich gegen diejenigen einschreiten werden, die sich der angeführten Zuwiderhandlungen schuldig machen.

Speyer, den 25. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 9056 T. pr. den 30. März 1835.

(Civilstandsacten, in specie die Todesanzeigen von verstorbenen Pfleglingen der Kreis-Armen-Anstalt zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Königl. Verwaltung der Kreis-Armen-Anstalt in den Stand zu setzen, den Bestimmungen des Art. 80 des Civilgesetzbuches genügen zu können, werden die Bürgermeisterämter hiemit angewiesen, in den Berichten, mit welchen sie Gesuche um Aufnahme in die Kreis-Armen-Anstalt vorlegen, jedesmal anzugeben:

1. die Namen, Geschlechtsnamen, das Alter, Gewerbe, den Geburtsort und Wohnort des Aufzunehmenden;
2. Ob derselbe ledig, verheirathet oder im Wittwenstande ist, und in den beiden letzten Fällen die Vor- und Geschlechtsnamen des Ehegatten;
3. Die Vor- und Geschlechtsnamen, das Gewerb und den Wohnort der Eltern des Aufzunehmenden.

Die Königl. Landcommissariate haben darauf zu sehen, daß diese Vorschriften umsomehr jedesmal pünktlich beobachtet werden, als im entgegengesetzten Falle, solche Gesuche unerledigt zurückgeschickt werden.

Speyer, den 29. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 485. pr. den 21. März 1835.

(Die Verhältniſſe der Pfarrei Luthersbrunn, Decanats Pirmaſens, reſpective deren Wiederbeſetzung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Entlaſſung des Pfarrers Klöckner vom geiſtlichen Amte iſt die Pfarrei Luthersbrunn, Decanats Pirmaſens, in Erledigung gekommen. Zu dieſer Pfarrei gehört der Pfarrort Vinningen, die Parochialorte Eppenbrunn, Hülſt, Kröppen, Oberſimten, Niederſimten, Schweix und Trulben; die Höfe: Hochſtal, Kaleſei, Kettenrich, Staufteinerhof, Rohrsmühle, Erlenkopf, Stetenbacherhof, Rauſchbrunnerhof, Trulbermühle, Imsbacherhof und Felſenbrunnerhof. Die Geſammtſeelenzahl dieſer Pfarrei beträgt 1168. Das Pfarrhaus zu Vinningen iſt ein maſſives geräumiges Gebäude mit Stallung, Scheune, Hof und darauf ſtoßenden Garten. Die Kirche Luthersbrunn, wovon die Pfarrei den Namen hat, ſteht mit dem daran gebauten Schulhaus iſolirt, eine kleine viertel Stunde vom Pfarrorte Vinningen. Der Pfarrer hat Sonntags eine Predigt zu Luthersbrunn zu halten, wo ſich auch der gemeinſchaftliche Leichenhof befindet. Wegen der großen Ausdehnung der Pfarrei kann nur im Sommer-Halbjahr die Kinderlehre gehalten werden.

Die Erträgniſſe der Pfarrei ſind:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	462	—
2. Caſualien	31	40
3. Vergütung für das Pfarrgut in Burgalben	84	—
Total .	579	40

Zur Beſetzung dieſer Pfarrſtelle wird hiedurch ein Concurstermin von 6 Wochen anberaumt, binnen welcher Zeit die Bewerber um dieſe Pfarrei ihre Geſuche, nebſt allen erforderlichen Beweisſchriften und Zeugniſſen bei denen ihnen vorgeſetzten Königl. Decanaten einzureichen haben, um ſodann vermittelſt des Königl. Decanats Pirmaſens anher einbefördert zu werden.

Speyer, den 18. März 1835.

Königl. Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium des Rheinkreiſes.

Sieß.

Walther, coll.

No. 29352. pr. den 23. März 1835.

(Den Antheil der Aufbringer an Zollſtrafbeträgen betr.)

Nach §. 19 des Geſetzes vom 1. Juli 1834 (Amtsblatt pag. 436) über die Beſtrafung der Verletzungen der Zollordnung, war die Beſtimmung, ob und in wie weit die Zollbeamten und Diener, dann die bei der Zollwache aufgeſtellten Individuen wenn ſie Anzeiger ſind, einen Antheil an den Strafbeträgen erhalten können, den adminiſtrativen Anordnungen vorbehalten geblieben.

Durch eine höchſte an die General-Zoll-Adminiſtration am 19. Februar d. J. ergangene Entſchließung; iſt nun zur Entfernung der Einwendung, daß den Ausſagen der Zollbeamten, welche zur Conſtatirung der Defraudationsfälle verpflichtet ſind, wenn ſie von ihrer Ausſage einen Vortheil zu erwarten haben, weniger Glauben geſchenkt werden könne, angeordnet worden, daß die Oberinſpectoren, Hauptzollamtsverwalter und Controleure der Hauptzollämter, ſo wie die Zollverwalter und Controleure der Nebenzollämter I. an der Gränze und im Innern und die Controleure der gemeinſchaftlichen Anmeldeſtellen, Antheil an den Strafen und Confiscaten in keinem Falle mehr haben, ſondern daß die hienach ſich ergebenden Geldbeträge dem Unterſtützungsfonde der Zollverwaltung zugewendet werden ſollen.

Digitized by Google

In Gemäßheit höchsten Auftrags vom 25. v. M. werden die Königl. Staatsbehörden und Gerichte des Rheinkreises von dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt.

Zweibrücken, den 21. März 1835.

Der Königl. General-Staatsprokurator,
Korbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 6. März l. J., die bischöfliche Verleihung der sechsten Vikarstelle bei dem bischöflichen Kapitel in Speyer an den bisherigen Pfarrer zu Mörzheim, Priester Peter Köstler, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 22. November v. J. den bisherigen Forstwart Karl Kummerer zum provisorischen Revierförster auf das Forstrevier Jägerthal, Forstamtsbezirk Dürkheim, allergnädigst zu ernennen geruht.

An demselben Tage haben Seine Königliche Majestät allergnädigst genehmigt, daß der Revierförster Karl Vogel von Jägerthal, auf dessen Ansuchen, in gleicher Eigenschaft nach Ramsen, Forstamtsbezirk Winnweiler, versetzt werde.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 16. d. M. den Rechtscandidaten Karl Mühlhäuser von Speyer zum Ergänzungsrichter am dortigen Friedensgerichte zu ernennen.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 19. März 1835, wurde 1. dem Michael Emmerich, Adjunkt von Weilerbach, 2. Heinrich Koller, Adjunkt von Stockborn, 3. Heinrich Rittersbacher, Adjunkt von Sippersfeld, die nachgesuchte Entlassung von diesem Amte ertheilt, und an deren Stelle 1. Wilhelm Neu, zum Adjunkten in Weilerbach, 2. Jacob Bachmann, zum Adjunkten in Stockborn, und 3. Jacob Jäger, zum Adjunkten in Sippersfeld, sämmtlich im Landcommissariate Kaiserslautern, ernannt.

Gemäß Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises vom 19. März 1835, wurde der vormalige Lehrer an der protestantischen Schule zu Bischheim, Georg Räder, nunmehr zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Fußgönnheim, Landcommissariats Speyer, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. März l. J., wurde der provisorische Lehrer Georg Michael Engel, an der protestantischen Mädchenschule zu Nußdorf, Landcommissariats Landau, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. Febr.	5	5	—	4	—	47	47	—	4	12	6	6	—	2	28
»	11. »	—	—	—	-	—	37	37	—	4	11	—	—	—	-	—
»	18. »	—	—	—	-	—	39	39	—	4	15	—	—	—	-	—
»	25. »	21	21	—	5	2	38	38	—	4	9	—	—	—	-	—
Edenkoben	7. »	1	1	—	6	12	13	13	—	4	44	142	142	—	2	50
»	14. »	6	6	—	5	40	27	27	—	4	23	155	155	—	2	47
»	21. »	7	7	—	5	44	12	12	—	4	20	146	146	—	2	49
»	28. »	—	—	—	-	—	23	23	—	4	23	208	208	—	2	48
Frankenthal	6. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
»	13. »	16	16	—	5	—	6	6	—	4	2	20	20	—	2	24
»	20. »	46	46	—	5	12	29	29	—	4	—	—	—	—	-	—
»	27. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	3. »	152	152	—	5	13	206	206	—	4	8	701	701	—	2	14
»	10. »	89	89	—	5	14	228	228	—	4	13	538	538	—	2	18
»	17. »	66	66	—	5	6	218	218	—	4	15	605	605	—	2	20
»	24. »	88	88	—	5	16	221	221	—	4	16	753	753	—	2	20
Landau	5. »	18	18	—	5	40	12	12	—	4	24	202	202	—	2	44
»	7. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	60	60	—	2	42
»	12. »	20	20	—	5	48	19	19	—	4	30	247	247	—	2	43
»	14. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	90	90	—	2	44
»	19. »	8	8	—	5	44	20	20	—	4	36	231	231	—	2	44
»	21. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
»	26. »	47	47	—	5	40	44	44	—	4	40	249	249	—	2	44
»	28. »	—	—	—	-	—	5	5	—	4	45	57	57	—	2	42
Neustadt	3. »	102	102	—	5	40	96	96	—	4	20	104	104	—	2	44
»	7. »	71	71	—	5	28	50	50	—	4	20	162	162	—	2	44
»	10. »	114	114	—	5	24	104	104	—	4	20	78	78	—	2	32
»	14. »	59	59	—	5	36	140	140	—	4	20	233	233	—	2	40
»	17. »	143	143	—	5	36	94	94	—	4	24	112	112	—	2	44
»	21. »	119	119	—	5	36	35	35	—	4	24	36	36	—	2	48
»	24. »	167	167	—	5	36	92	92	—	4	24	194	194	—	2	48
»	28. »	136	136	—	5	36	87	87	—	4	24	193	193	—	2	48
Speyer	3. »	184½	184½	—	5	20	11	11	—	4	14	212½	212½	—	2	26
»	10. »	146	146	—	5	23	36½	36½	—	4	10	273½	273½	—	2	28
»	17. »	112	112	—	5	—	28	28	—	4	10	189½	189½	—	2	20
»	24. »	172½	172½	—	5	16	24	24	—	4	40	103	103	—	2	24
Zweibrücken	5. »	185	185	—	5	53	91	91	—	4	29	—	—	—	-	—
»	12. »	206	206	—	6	9	192	192	—	4	32	—	—	—	-	—
»	19. »	310	310	—	5	56	179	179	—	4	20	2	2	—	2	7
»	26. »	240	240	—	5	58	135	135	—	4	27	10	10	—	2	24

Digitized by Google

ſ i ch t

Februar 1835 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	39	39	—	3	26	31	31	—	2	41	
—	—	—	—	—	14	14	—	3	25	43	43	—	2	42	
—	—	—	—	—	26	26	—	3	32	34	34	—	2	41	
—	—	—	—	—	11	11	—	3	27	43	43	—	2	42	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	30	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	36	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	12	12	—	3	38	1	1	—	2	44	
—	—	—	—	—	8	8	—	4	11	7	7	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	45	45	—	2	35	
—	—	—	—	—	15	15	—	3	12	32	32	—	2	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	191	191	—	3	22	309	309	—	2	5	
—	—	—	—	—	179	179	—	3	28	194	194	—	2	11	
—	—	—	—	—	177	177	—	3	31	237	237	—	2	15	
—	—	—	—	—	204	204	—	3	30	305	305	—	2	18	
—	—	—	—	—	22	22	—	3	48	21	21	—	2	42	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	48	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	5	5	—	3	48	23	23	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	5	5	—	3	46	10	10	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurde keine Frucht zu Markt gebracht.
—	—	—	—	—	40	40	—	3	50	3	3	—	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	36	36	—	3	38	36	36	—	2	33	
—	—	—	—	—	103	103	—	3	36	28	28	—	2	48	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	20	16	16	—	2	56	
—	—	—	—	—	82	82	—	3	36	22	22	—	2	48	
—	—	—	—	—	71	71	—	3	44	51	51	—	2	48	
—	—	—	—	—	59	59	—	3	44	21	21	—	2	52	
—	—	—	—	—	68	68	—	3	42	56	56	—	2	54	
—	—	—	—	—	115	115	—	3	44	97	97	—	2	54	
—	—	—	—	—	84	84	—	3	24	95	95	—	2	38	
—	—	—	—	—	112	112	—	3	26	71	71	—	2	44	
—	—	—	—	—	63	63	—	3	28	84½	84½	—	2	44	
—	—	—	—	—	135	135	—	3	20	63	63	—	2	46	
23	23	—	5	29	40	40	—	3	58	90	90	—	1	55	
32	32	—	5	19	39	39	—	4	2	69	69	—	2	6	
13	13	—	5	24	79	79	—	3	55	146	146	—	2	9	
31	31	—	5	7	37	37	—	3	55	49	49	—	2	16	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Februar 1835 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 28. Februar.	5	—	7	—	3	3	10	—	16	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 28. Februar.	4	—	7	—	4	—	8	—	16	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 4. Februar.	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 18. „	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 25. „	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
Landau . .	vom 19. Juli 1834.	6	—	8	—	3	1⅓	7	—	18	—	14	—
Speyer . .	vom 1. bis 28. Februar.	—	—	—	—	5	—	8	—	18	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 6. Februar.	—	—	—	—	4	1⅓	5	1⅓	16	—	12	—
„ . .	vom 13. „	—	—	—	—	4	2	5	2⅔	16	—	12	—
„ . .	vom 20. „	—	—	—	—	4	3⅓	5	—	16	—	12	—
„ . .	vom 27. „	—	—	—	—	4	2	5	—	16	—	12	—

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 21. März 1835.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		103
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		113
detto detto à fl. 100. . . .		113

Berichtigung.

In einigen Abdrücken des Amts- und Intelligenzblattes № 14 vom 23. l. M. soll, Seite 167 Spalte 1 Zeile 10 von oben, das erste Wort Herrheim statt Kirchheim heißen.

(Hiezu eine besondere Beilage.)

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 16. Speyer, den 8. April 1835.

Inhalt

Warnung vor dem Gebrauche Arsenikhaltigen Phosphors. — Ausländische Konsuln und Handels-Agenten. — Erläuterung des Staatsvertrages mit Würtemberg und Baden wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und Heimathlosen. — Kollekte für die Brandverunglückten zu Wunsiedel. — Erneuerung des Verbotes der Leichenschmäuße. — Errichtung neuer Zoll-Anmeldestellen. — Empfehlenswerthe Bücher. — Neuerliche Verloosung von Staatsanlehen. — Dienstesnachricht. — Unglücksfälle.

(Die Verunreinigung des Phosphors mit Arsenik betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß der Phosphor und die aus ihm bereitete Säure häufig Arsenik enthalten, und der Arsenik aus der zur Scheidung der Phosphorsäure aus den calcinirten Knochen angewendeten Schwefelsäure in jene übergehe.

Um nun den Nachtheilen, die aus dem arzneilichen Gebrauche arsenikhaltigen Phosphors entstehen würden, künftighin vorzubeugen, verordnen Wir:

1. daß aus den Apotheken kein Phosphor, keine Phosphorsäure und keine Präparate daraus als Arzneien mehr abgegeben werden dürfen, ehe sie auf die in der Beilage angegebene Weise geprüft, und, falls sie Arsenik enthalten, gereiniget worden sind;
2. daß in der Folge bei Apotheken-Visitationen der Phosphor und alle phosphorhaltigen Präparate insbesondere auf Arsenik geprüft werden.

München, den 5. März 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl,
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Beilage,

die Reinigung der Schwefel- und Phosphorsäure betr.

Nur die sogenannte englische, durch Verbrennung des Schwefels erzeugte Schwefelsäure, nicht die aus Eisenvitriol dargestellte Nordhäuser, enthält, laut Untersuchun-

Digitized by Google

gen, öfters Arsenik. Dieser wird, vor Anwendung der Schwefelsäure zur Darstellung der Phosphorsäure aus jener abgeschieden, entweder durch Rectifikation oder dadurch, daß man, nachdem sie hinreichend mit Wasser verdünnt wurde, Schwefelwasserstoffgas durch sie strömen läßt, und sie von dem dabei entstehenden gelben Niederschlage abfiltrirt.

Die Phosphorsäure prüft man auf Arsenik, und befreit sie davon, indem man sie, wenn sie sehr concentrirt ist, mit Wasser verdünnt, dann mit Schwefelwasserstoffgas anschwängert, und in einem gut verschlossenen Glase zwei bis drei Tage stehen läßt. Kömmt dabei ein gelber Niederschlag (Schwefelarsenik) zum Vorschein, so war sie im Arsenik verunreinigt, der sich nun mit Schwefel verbunden im Präcipitate befindet. Wird sie davon abfiltrirt und eingekocht, so erhält man sie rein.

Bis aller arsenikhaltiger Phosphor aus dem Verkehr verschwunden ist, wäre es zweckmäßig, den Phosphor mittelst arsenikfreier Schwefelsäure aus der Knochenasche zu bereiten.

(Die Königl. sächsischen, kurfürstlichen und großherzoglich hessischen Konsuln und Handels-Agenten betr.)

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 5. Mai v. J. (im Regierungsblatte 1834 № 27. und Amts- und Intelligenzblatte d. Rhkr. № 31.) wird andurch das Verzeichniß der Königl. sächsischen, kurfürstlich und großherzoglich hessischen Konsuln und Handels-Agenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 15. März 1835.

Frhr. v. Gise.

Durch den Minister:
der expedirende geheime Secretär
Braun.

Verzeichniß
der Königl. sächsischen, kurfürstlich und großherzoglich hessischen Konsuln und Handels-Agenten.

Königl. sächsische Konsuln:

Zu Bordeaux: Karl Albrecht, General-Konsul.
" Malaga: Wilhelm v. Rein.
" Cadix: Karl F. A. Uhthoff.
" London: James Colquhoun, General-Konsul.
" Brüssel: C. G. Rahlenbeck.
" Hamburg: Karl Ferdinand Michahelles.
" Lübeck: Heinr. Dietr. Beel.
" Bremen: Heinr. Leupold.
" Riga: Eduard Stephany.
" Petersburg: Johannes Becker, Kaufmann 1ster Gilde.
" Moskau: Franz Brandebourg, Kaufmann 1ster Gilde.
" Triest: Johann Wilh. Sartorio, Präsident des Handelsstandes.
" Neapel: Karl Just, General-Handels-Agent.
" New-York: Andr. Ant. Melly, Associé des Hauses „Brothers Melly" alldort.
" Philadelphia: Robert Ralston.
" Bahia: Eduard Bellmann.
" Pernambuco: Nik. Otto Bieber.
" Rio-Janeiro: A. J. Biesterfeld.
" Tampico: Lammeyer. Firma: „Gutschow und Lammeyer."
" Merio: de Drusina, Chef des Hauses W. de Drusina.
" Veracrux: C. A. Stolz.

Kürfürstlich hessische Konsuln.

Zu Amsterdam: Joh. Kornelius Wunderly.
" Livorno: Heinr. v. Stichling.
" Bremen: Heinr. Wilh. Ludw. Oelrichs der Jüngere.
" Hamburg: Eduard Jacoby.

Digitized by Google

- Lübeck: Johannes Croll.
- New-York: Conr. Wilh. Faber.

Großherzoglich heſſiſche Konſuln.

- Hamburg: Jonas Mylius.
- Cöln: Friedr. Wilh. Valkenberg.
- Amſterdam: Salom. Bernh. Sichel.

Ad Nm. Erh. 9659 T. pr. den 6. April 1835.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehendes Reſcript des Königl. Staatsminiſterium des Innern, vom 22. v. M., wird durch das Kreisamts- und Intelligenzblatt hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung der Behörden öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 1. April 1835.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

(Die Auslegung des mit Würtemberg und Baden über die Aufnahme der Vaganten und Heimathloſen unterm 7. März 1816 abgeſchloſſenen Staatsvertrags betr.)

Staatsminiſterium des Innern.

In Beziehung auf die Auslegung der Uebereinkunft über die wechſelſeitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen in den bayeriſchen, würtembergiſchen und badenſchen Staaten vom 7. März 1816 (Regierungsblatt vom Jahr 1816 S. 731) haben ſich die Fragen ergeben:

1. Ob eigentliche Heimathloſe, welche einem beſtimmten Staate auf keine Weiſe, weder durch ausdrückliche Aufnahme, noch dadurch, daß zur Zeit ihrer Geburt deren Eltern im Unterthansverbande ſtanden, angehören, ohne Rückſicht auf die hinſichtlich der Heimathrechte ihrer Eltern erſt nach ihrer Geburt eingetretenen Veränderungen, ſomit lediglich nach ihren eigenen perſönlichen Verhältniſſen, beurtheilt werden ſollen?
2. Welcher Begriff den in den §§. 2, 3 und 8 jener Uebereinkunft vorkommenden Worten: Wohnen, Wohnung, Aufenthalt und ſeßhaft zu unterſtellen ſey?

Hierüber iſt zwiſchen der Königl. bayeriſchen und Königl. würtembergiſchen Regierung eine Vereinbarung in der Art erfolgt, daß

ad 1. ſolche Heimathloſe ohne Rückſicht auf die hinſichtlich der Heimathrechte ihrer Eltern nach ihrer Geburt eingetretenen Veränderungen, ſomit lediglich nach ihren eigenen perſönlichen Verhältniſſen zu beurtheilen ſeyen;

ad 2. daß unter den bezeichneten Worten des Staatsvertrages nicht jeder bloß faktiſche Aufenthalt, ſondern ſtets nur ein förmlicher Wohnſitz, d. h. ein mit dem animus habitandi verbundener factiſcher Aufenthalt verſtanden werden müſſe.

Die Königl. Kreisregierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, die Behörden zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen anzuweiſen.

München, am 22. März 1835.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:

Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.

Durch den Miniſter,
der Generalſecretär,
In deſſen Verhinderung der geheime Secretär,
Staudacher.

Digitized by Google

pr. den 1. April 1835

Ad Nm. 7056 A. 8911 T. 9571 T.

(Den Brand zu Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben mittels Königl. Ministerial-Rescripts vom 26. Dezember v. J. die Veranstaltung einer Kollecte in allen Kirchen sämmtlicher Kreise der Monarchie für die, durch Brand verunglückten, Einwohner der Stadt Wunsiedel, im Obermainkreise, allergnädigst zu bewilligen geruht, deren Unglück um so größer ist, als die Zahl der abgebrannten Gebäude sich auf 278, jene der verunglückten Familien auf 526 beläuft, und die rasch um sich greifende Flamme alle Habe verzehrt und die sonst so blühende gewerbsame Stadt in einen Schutthaufen verwandelt hat.

Eine Bevölkerung von 1928 Individuen wurde ihres Obdachs — bei der ungünstigsten Jahrszeit — beraubt; ein Mobiliarvermögen von 266,965 fl, nach amtlicher Ausmittelung, wurde ein Raub der Flammen.

In den katholischen und protestantischen Kirchen des Rheinkreises wird die diesfallsige Kollecte am Ostermontag, den 20. April l. J., statt finden.

Dieses, für die bedauernswürdigen Bewohner der Stadt Wunsiedel, in seinen Folgen sehr verheerende Brandunglück, nimmt die regste, thätigste Theilnahme der menschenfreundlichen Bewohner des Rheinkreises in Anspruch. Eine allgemeine, erfolgreiche Beihülfe ist dringendes Bedürfniß.

Die Pfarrämter werden die eingegangenen Beiträge an die Königl. Landcommissariate abliefern, welche dieselben sodann, mit doppelten Sortenzetteln begleitet, an das Königl. Landgericht Wunsiedel im Obermainkreise gegen Empfangsbestätigung zu übersenden haben.

Die Verzeichnisse der abgelieferten Beiträge sind im Laufe des Monats Mai l. J. hieher vorzulegen.

Speyer, den 26. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 9842 T. pr den 3. April 1835.

(Das Verbot der Leichenschmäuße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ansicht mehrerer amtlichen Berichte, aus welchen hervorgeht, daß in vielen Gemeinden des Kreises noch die Gewohnheit, Leichenschmäuße zu halten, besteht;

Nach Ansicht des Art. 50 des Gesetzes vom 18. Dezember 1789, welcher die Gemeinde-Behörden anweist, unter Aufsicht der höheren Verwaltungs-Behörden, die Gesundheit der Einwohner durch Handhabung der hierauf abzielenden Maßregeln der Polizei sicher zu stellen;

Nach Ansicht des §. 5 Art. 3 Tit. XI. des Gesetzes vom 24. August 1790, welches den Verwaltungsbehörden zur Pflicht macht, durch angemessene Vorsichtsmaßregeln, Unglücksfälle und namentlich ansteckende Krankheiten, zu verhüten;

In Erwägung, daß die Leichenschmäuße sehr oft Veranlassung zur Verbreitung ansteckender Krankheiten geben, und daß die Frage, ob in einem einzelnen Falle eine Gefahr der Ansteckung vorhanden sey oder nicht, der Beurtheilung einzelner, in dieser Beziehung unkundiger, Personen nicht überlassen werden kann;

In fernerer Erwägung endlich, daß viele Bürgermeister die ihnen, nach den allegirten Gesetzen obliegenden, Verpflichtungen nicht erfüllen, daß es daher dringend

Digitized by Google

ist, allgemeine Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen; hat die unterfertigte Stelle beschlossen, wie folgt:

Art. 1.

Das in der Verfügung der unterzeichneten Stelle vom 14. April 1819, (Intelligenzblatt Seite 245) erlassene unbedingte Verbot der Leichenschmäuße wird hiemit erneuert.

Art. 2.

Die Bürgermeister, Adjunkten oder Polizeicommissäre, so wie die Königl. Gendarmerie, sind verpflichtet, alle Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot durch Protocolle zu constatiren oder constatiren zu lassen, und die Zuwiderhandelnden den Königl. Polizeigerichten zur Bestrafung nach Art. 464 bis 466 des Strafgesetzbuches anzuzeigen.

Art. 3.

Die Königl. Landcommissariate haben den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu überwachen, und diejenigen Beamten welche sich in Erfüllung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflicht nachläßig beweisen, der unterfertigten Stelle anzuzeigen, damit im Disziplinarwege gegen dieselben eingeschritten werden könne.

Speyer, den 2. April 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9161 9667 T. pr. den 6. April 1835.

(Die Errichtung neuer Anmeldestellen zu Meisenheim und Mittelberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerial-Entschließung vom 4. v. M. sind zur Erleichterung des Verkehrs gemeinschaftliche Anmeldestellen zu Meisenheim und Mittelberbach für den Uebertritt ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände von und nach dem Rheinkreise errichtet worden, was in Folge einer Mittheilung der Königl. Bayerischen Generalzoll-Administration hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. April 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9617 T. pr. den 2. März 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Oeconomen des Kreises werden auf nachbemerkte landwirthschaftliche Abhandlung, welche wegen ihrer Gemeinnützigkeit durch die Königl. Regierung des Unterdonaukreises dem Drucke übergeben worden ist, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dieselbe in der Buchhandlung von Ambrosi zu Passau um 6 X. ℳ Stück zu haben ist.

„Skizze über Flachsbau in der Pfarrei Eschelkamm und Umgebung, von W. Kolbeck, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Eschelkamm.“

Speyer, den 1. April 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 9328 T. pr den 6. April 1835.

(Die von B. Wiß herausgegebenen zweistimmigen Schullieder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der erste Lehrer an der Volksschule, und Gesanglehrer an der lateinischen Bezirksschule zu Germersheim, B. Wiß, hat zwei Hefte zweistimmiger Lieder für Schulen herausgegeben, wovon das Heft zu 15 Kreuzer durch die Neidhard'sche Musikalienhandlung zu Speyer bezogen werden kann.

Da diese Lieder sich sowohl durch einen sehr gut gewählten Text, als auch durch ihre einfache und doch anmuthvolle Composition, dann auch dadurch sehr vortheilhaft auszeichnen, daß sie sowohl in Tonziffern als Noten ausgesetzt sind; so werden dieselben sämmtlichen Lehrern und Gehülfen an den Volksschulen zur Benützung bei dem Gesangunterrichte empfohlen und die Bezirks- und Local-Schulinspectoren sind angewiesen, die Lehrer an den, ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen, darauf aufmerksam zu machen.

Speyer, den 3. April 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 8938 T. pr. den 7. April 1835.

(Unberechtigte Preiserhöhung der Schulbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man findet sich veranlaßt, die sämmtlichen Filial-Verleger der Artikel des Königl. Centralschul-Bücherverlags wiederholt anzuweisen:

a) Die Verkaufspreise der Schulbücher, wie solche ungebunden sowohl als gebunden (ordinärer, leichter Einband, mit papiernem Rücken) auf den Titelblättern bezeichnet sind, genau einzuhalten und unter keinerlei Vorwand im geringsten zu steigern;

b) Bedacht zu nehmen, daß diejenigen Bücher, welche sie ungebunden von der Centralanstalt und deren Commissionär zu Speyer beziehen, dauerhaft gebunden, der Einband aber jedesmal besonders den Käufern im billigen Preise aufgerechnet werde.

c) Sorge zu tragen, daß neben einem bestimmten Vorrathe von ungebundenen Schulartikeln immerhin auch mehrere ordinär in München gebundene Bücher auf ihrem Lager vorräthig seyen, damit diejenigen Käufer, welche das Schulbuch im einfachen Münchnerbande zu erhalten wünschen, ebenfalls, und zwar um den auf dem Titelblatte für den ordinären Einband bezeichneten Preis, befriediget werden können.

Im Falle, daß diese Bedingnisse von dem Einen oder dem Andern der Filialverleger nicht erfüllt werden, soll demselben die Befugniß mit den Artikeln des Centralschul-Bücherverlags zu handeln, entzogen werden; die Königl. Landcommissariate, Bezirks- und Local-Schulinspectionen aber sind neuerdings angewiesen, darüber zu wachen, daß gegenwärtige Verfügung in ihrem ganzen Umfange erfüllt, jede Klage über unbefugte Preiserhöhung unverzüglich untersucht und nach Maßgabe des Resultates zur Anzeige gebracht werde.

Speyer, den 30. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

(Die XXI. Verlooſung des unverzinslichen Staatslotterie-Anlehens betr.)

Nach dem öffentlich bekannt gemachten Plane des Staatslotterie-Anlehens vom 2. März 1812 tritt nunmehr die XXI. Verlooſung des unverzinslichen Anlehens, und mit dieſer zugleich die gänzliche Tilgung der Looſe zu 25 ℔ in die Reihe, welcher ſonach noch die XXII. oder die letzte für die Looſe zu 100 ℔ nachfolgen ſoll.

Da es jedoch wünſchenswerth erſcheint, die Schuldgattung des unverzinslichen Lotterieanlehens förderlichſt ganz zu beſeitigen, und ohnehin die Verlooſungen um zwei Jahre hinausgerückt wurden, ſo geruhten Seine Majeſtät der König, am 7. März l. J. allergnädigſt zu genehmigen, daß beide Verlooſungen noch im Laufe dieſes Etatsjahres, ſonach die XXI. im künftigen Monat April, und die letzte oder XXII. wie bisher im Monate Auguſt vorgenommen werden ſoll.

Indem man ſolches zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich beigefügt, daß die XXI. Verlooſung den 7. und 8. April in der bisher beobachteten Weiſe ſtatt haben und hiebei nachſtehende Preiſe verlooſet werden:

I.

Gemeinſchaftlicher Hauptpreis für die Looſe zu 100 und 25 ℔:

50,000 ℔.

II.

Preiſe für die einzelnen Gattungen der Looſe, und zwar:

a) für die Looſe zu 100 ℔.

1	Preis zu		8,000 ℔
2	Preiſe zu	3,000	6,000 ℔
5	„ „	2,000	10,000 ℔
142	„ „	200	28,400 ℔
150	„ „		52,400 ℔

b) für die Looſe zu 25 ℔.

1	Preis zu		6,000 ℔
2	Preiſe zu	2,400	4,800 ℔
5	„ „	1,800	9,000 ℔
272	„ „	100	27,200 ℔
280	„ „		47,000 ℔

Im Ganzen

431 Prämien zu 149,400 ℔.

Nebſtbei werden alle übrigen Looſe zu 25 ℔, welche nicht bereits in einer frühern, oder in der gegenwärtigen Verlooſung Preiſe erhalten haben, baar und ſtempelfrei zurückbezahlt.

Die Rückzahlung der Preislooſe geſchieht von der Hauptkaſſe im Monate April, die Einlöſung aller übrigen Looſe zu 25 ℔ ohne Preiſe vom Monate Mai an.

München, den 10. März 1835.

Königl. Staatsſchulden-Tilgungscommiſſion.

v. Sutner.

Sigritz, Secretär.

(Die Einlöſung der unverzinslichen Bayeriſchen Lotterie-Anlehens-Looſe zu 10 ℔)

Ungeachtet in der Bekanntmachung der XX. Verlooſung des Bayeriſchen Lotterie-Anlehens vom 23. Juli und 20. Auguſt v. J. (Regierungsblatt №. 37 und 41, Amts- und Intelligenzblatt №. 55 und 59) eröffnet worden iſt, daß mit dieſer Verlooſung auch alle jene Looſe zu 10 ℔, welche bisher keine Preiſe erhalten haben, baar und ſtempelfrei rückbezahlt, und dieſe Rückzahlung vom Monate September an geleiſtet werden würde, ſo iſt doch nach Anzeige der diesſeitigen Hauptkaſſe noch eine beträchtliche Anzahl der erwähnten Looſe nicht zur Einlöſung vorgelegt worden.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, die Inhaber dieſer Looſe hiemit wiederholt aufzufordern, dieſelben entweder perſönlich, oder durch Bevollmächtigte um ſo gewiſſer zur Einlöſung vorzulegen, und den Betrag zu erheben, als ſie ſich außerdeſſen der unangenehmen Folge ausſetzen wür-

Digitized by Google

den, daß nach Verlauf von 3 Jahren, sohin am 1. September 1837 diese bis dahin nicht vorgelegten Loose vermöge des Gesetzes vom 11. September 1825 als verjährt und erloschen abgeschrieben werden würden.

München, den 10. März 1835.

Königl. Staatsschulden-Tilgungscommission.

v. Sutner.

Petzl, Secretär.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. März l. J. zu dem, durch die erfolgte Ernennung des Domcapitulars Friedrich Thinnes, zum Canonicus in Eichstädt, erledigten achten Canonicate, unter Vorrückung der übrigen Canoniker, den dermaligen Stadtpfarrer, Priester Friedrich Geißler, in Landau, allergnädigst zu ernennen geruht.

Unglücksfälle.

Am 17. Februar ward Jacob Huber von Rublingen, in Frankreich, im Niedergailbacher Walde todt gefunden. Derselbe hatte sich Tags vorher übermäßig betrunken.

Am 25. Februar fiel der 74 Jahr alte Ackersmann Johannes Neckerauer zu Weisenheim a. S., in trunkenem Zustande, in den bei seinem Hause befindlichen unbedeckten Brunnen und ertrank.

Am 5. März ward Friedrich Knoller von Horbach, unweit der Geiselberger Mühle, im Mutterbach todt gefunden. Er hatte sich Tags vorher im Brandweine berauscht.

Am 16. März wurde Franz Woschinsky, Bergarbeiter auf dem Dreikönigszuge bei Mühlbach, bei Ausgrabung eines Kellers, durch die einstürzende Erdmasse so sehr beschädigt, daß er 5 Tage nachher starb.

Am 18. März fiel Katharina Sehy von Merzalben, zwischen Wilgartswiesen und dem Horbach am sogenannten Wartbrunnen, vom Wagen des Ackersmannes Philipp Jacob Puster zu Hinterweidenthal, und ward bedeutend verletzt.

Am 19. März fiel der mit Epilepsie behaftet gewesene Ackersmann Valentin Schehr von Schwegenheim, beim Futterholen vom Boden eines Stalles, und beschädigte sich der Art, daß er an den Folgen des Falles starb.

Am 22. März ging der Nagelschmied Peter Bieringer von Bieskastel in Gesellschaft einiger Camaraden von Germersheim auf den Jahrmarkt nach Bellheim. Beim Nachhausegehen blieb derselbe in trunkenem Zustande im Bellheimer Walde zurück. Am 24. fand man ihn auf einer Wiese erstarrt.

Am 25. März ward der 13 jährige Sohn des Martin Flörchinger senior zu Hanhofen, in der Scheuer seiner Eltern an einem Seile hangend, todt gefunden. Derselbe wollte angeblich auf dem Seile schaukeln, scheint sich aber in demselben verwickelt zu haben, und dann mit dem Kopfe darin hängen geblieben zu seyn

Am 25. März fiel der Schiffknecht Georg Herbold von Mannheim, von einem mit Borden beladenen Schiffe an der Einmündung des Altrheines bei Mundenheim in den Rhein, und kam nicht mehr zum Vorschein.

Berichtigung:

In № 33 des Amts- und Intelligenzblattes von 1834, S. 344, ist in der Vergleichungstabelle bei „Werth in Gulden und Kreuzern" die dritte Columne mit „Pfennige" statt „Heller" zu bezeichnen, und daher der preuß. ⅓ Thaler im Werthe von 17 Kr 2 pf. der halbe churhessische Thaler im Werthe von 52 Kr 2 pf. bei Zollentrichtungen anzunehmen.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 17. Speyer, den 18. April 1835.

Inhalt.

Erneuerung der Vorschrift daß alle Eingaben bei den Ministerien in duplo, und zwar ein Exemplar auf Stempelpapier geschrieben, Statt finden müssen. — Verbotene Druckschrift. — Stiftung eines Fondes zu Fleiß- und Sittlichkeitspreisen. — Wiederholtes Verbot der Treibjagden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. — Eröffnungstermin der Assisen des 2. Quartals 1835. — Verloosung der 4% mobilisirten Staatsschuld und Reduction des Zinsfußes. — Verloosungsplan dieser Staatsschuld. — Verzeichniß der hiefür gebildeten Serien. — Dienstesnachrichten.

Nr. 4610 P. Pr. pr. den 11. April 1835.

(Die Eingabe bei den Ministerien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unterm 22. Juli 1829 (Intelligenzblatt № 25 pag. 209) wurden die Vorschriften in Erinnerung gebracht, gemäß welcher alle Eingaben der Parteien oder Bittsteller bei den Königl. Staats-Ministerien in Doppelschrift eingereicht werden müssen, widrigenfalls die Betheiligten zu erwarten haben, daß ihre Vorstellungen ohne Entschließung lediglich zu den Acten genommen werden.

In Folge allerhöchsten Befehls wird auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift wiederholt und unter dem Anfügen hiedurch aufmerksam gemacht, daß das eine Exemplar der Doppelschrift, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, auf Stempelpapier abgefaßt seyn müsse.

Speyer, den 10. April 1835.

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Freiherr v. Stengel.

Bertheau.

pr. den 8. April 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurde von dem Königl. Commissär der Stadt Nördlingen die Schrift:

„Erklärung der sogenannten demagogischen Umtriebe, von Rechtlieb Zeitgeist, Altenburg, Literatur-Comptoir. 1834."

mit Beschlag belegt.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 8. März 1835 wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation so wie die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 17. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Num. Exh. 9068 T. pr. den 10. April 1835.

(Die Stiftung eines Fonds zu Fleiß- und Sittlichkeits-Preisen für die werk- und sonntagsschulpflichtige Jugend zu Göcklingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde Göcklingen, Landcommissariats Landau, hat unter dem 17. Januar d. J. den Beschluß gefaßt, den Preis von 200 fl, welchen sie bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zu München im October 1834 erhalten hat, zum Andenken an diese, von allen Gemeinden des Königreichs ihr gewordene Auszeichnung, als Kapital verzinslich anzulegen und die Zinsen desselben als Fleiß- und Sittlichkeits-Preise in Büchern religiosen, landwirthschaftlichen und sonst ökonomischen Inhalts oder anderen practisch nützlichen Gegenständen bestehend, unter zwei Zöglinge und Mädchen der werk- und sonntagsschulpflichtigen Jugend, alljährlich am Geburts- und Namensfeste Seiner Majestät des Königs feierlich auszutheilen.

Diese im Interesse der Religion und der öffentlichen Gesittung gemachte Stiftung hat unter dem 30. März d. J. die Bestätigung der Königl. Kreisregierung erhalten und wird andurch mit dem Ausdrucke besonderen Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. März 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Num. Exh. 10,400 T. pr. den 14. April 1835.

(Die Verpachtung der Feldjagden, insbesondere das Verbot der Treibjagden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Fall vorgekommen ist, daß der diesseitigen Verfügung vom 13. Februar 1829, die Treibjagden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen betreffend, zuwider gehandelt wurde, ohngeachtet das bestehende Verbot in die Bedingnisse der Gemeinde Feld- und Waldjagdverpachtungen aufgenommen war, so werden die Königl. Landcommissariate beauftragt, in der Folge bei allen Jagdverpachtungen die weitere Bedingung beifügen zu lassen, daß bei eintretender Verletzung der angeführten Verfügung vom 13. Februar 1829, (Intelligenzblatt № 10 v. 1829) von Seiten des Pächters oder seiner Theilhaber, die Aufhebung des Pachtactes ohne gerichtliche Dazwischenkunft und ohne weiteres durch ein administratives Erkenntniß erfolgen könne.

Speyer, den 11. April 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 15. April 1835.

(Die Assisen für das 2. Quartal 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. Bayer. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienstordens der Bayer. Krone,

Digitized by Google

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Kaiserlichen Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justitzpflege vom 22. August desselben Jahres;

Daß die Assisen des zweiten Quartals 1835 für den Rheinkreis den ersten Juni nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Johann Baptist Keller, um solche zu präsidiren.

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. Generalprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken den sechsten April achtzehnhundert fünf und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 7. April 1835.

Der Königl. General-Staatsprocurator
Korbach.

(Die Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld betr.)

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Beschlusses vom 24. v. M. zu genehmigen geruht, daß nachdem die bevorzugten Klassen der Staatsschuld beseitigt sind, und die Kräfte der Anstalt es gestatten, mit der Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Obligationen sowohl au porteur, als auf Namen begonnen, und hiemit zugleich die Einleitung zu einer — von den Zeitverhältnissen allgemein gebotenen — Reduction des Zinsfußes verbunden werden solle.

In Folge dessen wird am 29. April l. J. die Summe von drei Millionen dieser Staatsschuld nach dem beigefügten Verloosungsplane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirection auf dem Stadtrathhause von der unterzeichneten Commission öffentlich verlooset, und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Rückzahlung der verloosten Obligationen wird von den einschlägigen Kassen am 1. künftigen Monats August mit dem verfallenen Zinsratum baar geleistet werden, in soferne der Inhaber der Obligation es nicht vorziehen sollte, dieselbe in eine neue zu 3½ pr. C. verzinsliche mobilisirte, sohin von Seite des Gläubigers unaufkündbare, und verloosbare Staatsschuld-Obligation auf Namen, oder au porteur, umwandeln zu lassen. Von obigem für die Rückzahlung bestimmten Zeitpunkt an cessirt jede weitere Verzinsung.

München, den 3. April 1835.

Königl. Staatsschulden-Tilgungscommission.

v. Sutner.

Petzl, Secretär.

Verloosungsplan
der vierprozentigen mobilisirten Obligationen.

Die vierprozentigen mobilisirten Obligationen bestehen:

I.

a) aus Obligationen auf den Inhaber lautend (au porteur)

b) aus Obligationen auf Namen.

Digitized by Google

II.

Jede dieser beiden Hauptgattungen ist abgetheilt:

a) in Stücke zu 1000 ℔.

b) in Stücke zu 500 ℔ und

c) in derlei zu 100 ℔.

III.

Sie sind ferners nach verschiedenen Zinsterminen ausgestellt, als:

a) am 1. Februar,

b) am 1. Mai,

c) am 1. August,

d) am 1. November.

IV.

Jede Obligation ist mit doppelten, und verschiedenen Nummern bezeichnet, und zwar:

a) mit dem Commissionsnummer des Hauptcatasters in rother Dinte, welcher ohne Unterschied der Obligationen au porteur oder auf Namen ohne Rücksicht auf deren Unterabtheilungen, oder Zinstermine, so wie der debitirenden Kassen durch die ganze emittirte Masse in ununterbrochener Reihe fortläuft, und

b) mit einem besondern Nummer der debitirenden Specialkasse in schwarzer Dinte.

V

Jeder einzelne Nummer des Hauptcatasters bezeichnet den Betrag von 1000 ℔, wonach jede auf 1000 ℔ lautende Obligation einen eigenen Nummer, von den Obligationen zu 500 ℔ aber zwei Stücke, und von jenen zu 100 ℔ zehn Stücke ein und denselben Nummer enthalten.

Bei den künftigen Verloosungen dieser Obligationen wird demnach

1. ohne Ausscheidung der Papiere au porteur, oder auf Namen, ohne Ausscheidung der verschiedenen Unterabtheilungen, der Zinstermine, oder der debitirenden Kassen, lediglich der mit rother Dinte bezeichnete Nummer des Hauptcatasters zum Grunde gelegt, jedoch

2. die ganze emittirte Masse in gleiche Serien, jede zu 200 Nummern im Betrage von 200,000 ℔ eingetheilt, wie das beiliegende Verzeichniß näher ausweiset.

Diesem zufolge werden

3. bei jeder Verloosung so viele Nummern, als die emittirte Gesammtmasse noch offene Serien enthält, in nachstehender Form nach vorausgegangener öffentlicher Vorweisung in das vorhandene Glücksrad eingelegt.

I.

Erste Serie

enthaltend die Obligationsnummern 1 bis 200.

XX.

Zwanzigste Serie

enthaltend die Obligationsnummern 3801 bis 4000.

u. s. w.

4. Nach vollständiger Einlage aller Nummern resp. Serien werden so viele einzelne Nummern aus dem Glücksrade gehoben, öffentlich bekannt gemacht und vorgewiesen, als zu Ergänzung der jedesmal zur Verloosung bestimmten Summe erforderlich seyn werden, wonach bei der gegenwärtig angeordneten Verloosung von drei Millionen fünfzehn Nummern oder Serien gehoben werden sollen.

5. Die in den gehobenen Serien enthaltenen Obligationsnummern sind ohne Unterschied ihrer Gattung, und Unterabtheilung zur Rückzahlung, oder nach Verlangen des Inhabers zur Umwandlung in 3½ prozentige neue Mobilisirungs-Obligationen bestimmt.

6. Das Resultat der Verloosung wird jedesmal mit vollständiger Bezeichnung der verloosten Stücke öffentlich bekannt gemacht werden.

Königl. Staatsschulden-Tilgungscommission.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zum Behufe der Verloosungen der vierprozentigen mobilisirten Obligationen gebildeten Serien.

Serien.	Hierin enthaltene Obligations-nummern.	Serien.	Hierin enthaltene Obligations-nummern.	Serien.	Hierin enthaltene Obligations-nummern.
I.	1— 200	XLV.	8801— 9000	LXXXIX.	17601—17800
II.	201— 400	XLVI.	9001— 9200	XC.	17801—18000
III.	401— 600	XLVII.	9201— 9400	XCI.	18001—18200
IV.	601— 800	XLVIII.	9401— 9600	XCII.	18201—18400
V.	801—1000	XLIX.	9601— 9800	XCIII.	18401—18600
VI.	1001—1200	L.	9801—10000	XCIV.	18601—18800
VII.	1201—1400	LI.	10001—10200	XCV.	18801—19000
VIII.	1401—1600	LII.	10201—10400	XCVI.	19001—19200
IX.	1601—1800	LIII.	10401—10600	XCVII.	19201—19400
X.	1801—2000	LIV.	10601—10800	XCVIII.	19401—19600
XI.	2001—2200	LV.	10801—11000	XCIX.	19601—19800
XII.	2201—2400	LVI.	11001—11200	C.	19801—20000
XIII.	2401—2600	LVII.	11201—11400	CI.	20001—20200
XIV.	2601—2800	LVIII.	11401—11600	CII.	20201—20400
XV.	2801—3000	LIX.	11601—11800	CIII.	20401—20600
XVI.	3001—3200	LX.	11801—12000	CIV.	20601—20800
XVII.	3201—3400	LXI.	12001—12200	CV.	20801—21000
XVIII.	3401—3600	LXII.	12201—12400	CVI.	21001—21200
XIX.	3601—3800	LXIII.	12401—12600	CVII.	21201—21400
XX.	3801—4000	LXIV.	12601—12800	CVIII.	21401—21600
XXI.	4001—4200	LXV.	12801—13000	CIX.	21601—21800
XXII.	4201—4400	LXVI.	13001—13200	CX.	21801—22000
XXIII.	4401—4600	LXVII.	13201—13400	CXI.	22001—22200
XXIV.	4601—4800	LXVIII.	13401—13600	CXII.	22201—22400
XXV.	4801—5000	LXIX.	13601—13800	CXIII.	22401—22600
XXVI.	5001—5200	LXX.	13801—14000	CXIV.	22601—22800
XXVII.	5201—5400	LXXI.	14001—14200	CXV.	22801—23000
XXVIII.	5401—5600	LXXII.	14201—14400	CXVI.	23001—23200
XXIX.	5601—5800	LXXIII.	14401—14600	CXVII.	23201—23400
XXX.	5801—6000	LXXIV.	14601—14800	CXVIII.	23401—23600
XXXI.	6001—6200	LXXV.	14801—15000	CXIX.	23601—23800
XXXII.	6201—6400	LXXVI.	15001—15200	CXX.	23801—24000
XXXIII.	6401—6600	LXXVII.	15201—15400	CXXI.	24001—24200
XXXIV.	6601—6800	LXXVIII.	15401—15600	CXXII.	24201—24400
XXXV.	6801—7000	LXXIX.	15601—15800	CXXIII.	24401—24600
XXXVI.	7001—7200	LXXX.	15801—16000	CXXIV.	24601—24800
XXXVII.	7201—7400	LXXXI.	16001—16200	CXXV.	24801—25000
XXXVIII.	7401—7600	LXXXII.	16201—16400	CXXVI.	25001—25200
XXXIX.	7601—7800	LXXXIII.	16401—16600	CXXVII.	25201—25400
XL.	7801—8000	LXXXIV.	16601—16800	CXXVIII.	25401—25600
XLI.	8001—8200	LXXXV.	16801—17000	CXXIX.	25601—25800
XLII.	8201—8400	LXXXVI.	17001—17200	CXXX.	25801—26000
XLIII.	8401—8600	LXXXVII.	17201—17400	CXXXI.	26001—26200
XLIV.	8601—8800	LXXXVIII.	17401—17600	CXXXII.	26201—26400

Digitized by Google

Serien.	Hierin enthaltene Obligations-nummern.	Serien.	Hierin enthaltene Obligations-nummern.	Serien.	Hierin enthaltene Obligations-nummern.
CXXXIII.	26401—26600	CLXXX.	35801—36000	CCXXVII.	45201—45400
CXXXIV.	26601—26800	CLXXXI.	36001—36200	CCXXVIII.	45401—45600
CXXXV.	26801—27000	CLXXXII.	36201—36400	CCXXIX.	45601—45800
CXXXVI.	27001—27200	CLXXXIII.	36401—36600	CCXXX.	45801—46000
CXXXVII.	27201—27400	CLXXXIV.	36601—36800	CCXXXI.	46001—46200
CXXXVIII.	27401—27600	CLXXXV.	36801—37000	CCXXXII.	46201—46400
CXXXIX.	27601—27800	CLXXXVI.	37001—37200	CCXXXIII.	46401—46600
CXL.	27801—28000	CLXXXVII.	37201—37400	CCXXXIV.	46601—46800
CXLI.	28001—28200	CLXXXVIII.	37401—37600	CCXXXV.	46801—47000
CXLII.	28201—28400	CLXXXIX.	37601—37800	CCXXXVI.	47001—47200
CXLIII.	28401—28600	CXC.	37801—38000	CCXXXVII.	47201—47400
CXLIV.	28601—28800	CXCI.	38001—38200	CCXXXVIII.	47401—47600
CXLV.	28801—29000	CXCII.	38201—38400	CCXXXIX.	47601—47800
CXLVI.	29001—29200	CXCIII.	38401—38600	CCXL.	47801—48000
CXLVII.	29201—29400	CXCIV.	38601—38800	CCXLI.	48001—48200
CXLVIII.	29401—29600	CXCV.	38801—39000	CCXLII.	48201—48400
CXLIX.	29601—29800	CXCVI.	39001—39200	CCXLIII.	48401—48600
CL.	29801—30000	CXCVII.	39201—39400	CCXLIV.	48601—48800
CLI.	30001—30200	CXCVIII.	39401—39600	CCXLV.	48801—49000
CLII.	30201—30400	CXCIX.	39601—39800	CCXLVI.	49001—49200
CLIII.	30401—30600	CC.	39801—40000	CCXLVII.	49201—49400
CLIV.	30601—30800	CCI.	40001—40200	CCXLVIII.	49401—49600
CLV.	30801—31000	CCII.	40201—40400	CCXLIX.	49601—49800
CLVI.	31001—31200	CCIII.	40401—40600	CCL.	49801—50000
CLVII.	31201—31400	CCIV.	40601—40800	CCLI.	50001—50200
CLVIII.	31401—31600	CCV.	40801—41000	CCLII.	50201—50400
CLIX.	31601—31800	CCVI.	41001—41200	CCLIII.	50401—50600
CLX.	31801—32000	CCVII.	41201—41400	CCLIV.	50601—50800
CLXI.	32001—32200	CCVIII.	41401—41600	CCLV.	50801—51000
CLXII.	32201—32400	CCIX.	41601—41800	CCLVI.	51001—51200
CLXIII.	32401—32600	CCX.	41801—42000	CCLVII.	51201—51400
CLXIV.	32601—32800	CCXI.	42001—42200	CCLVIII.	51401—51600
CLXV.	32801—33000	CCXII.	42201—42400	CCLIX.	51601—51800
CLXVI.	33001—33200	CCXIII.	42401—42600	CCLX.	51801—52000
CLXVII.	33201—33400	CCXIV.	42601—42800	CCLXI.	52001—52200
CLXVIII.	33401—33600	CCXV.	42801—43000	CCLXII.	52201—52400
CLXIX.	33601—33800	CCXVI.	43001—43200	CCLXIII.	52401—52600
CLXX.	33801—34000	CCXVII.	43201—43400	CCLXIV.	52601—52800
CLXXI.	34001—34200	CCXVIII.	43401—43600	CCLXV.	52801—53000
CLXXII.	34201—34400	CCXIX.	43601—43800	CCLXVI.	53001—53200
CLXXIII.	34401—34600	CCXX.	43801—44000	CCLXVII.	53201—53400
CLXXIV.	34601—34800	CCXXI.	44001—44200	CCLXVIII.	53401—53600
CLXXV.	34801—35000	CCXXII.	44201—44400	CCLXIX.	53601—53800
CLXXVI.	35001—35200	CCXXIII.	44401—44600	CCLXX.	53801—54000
CLXXVII.	35201—35400	CCXXIV.	44601—44800	CCLXXI.	54001—54200
CLXXVIII.	35401—25600	CCXXV.	44801—45000	CCLXXII.	54201—54400
CLXXIX.	35601—35800	CCXXVI.	45001—45200	CCLXXIII.	54401—54600

Digitized by Google

Serien.	Hierin enthaltene Obligations-nummern.	Serien.	Hierin enthaltene Obligations-nummern.	Serien.	Hierin enthaltene Obligations-numemrn.
CCLXXIV.	54601—54800	CCLXXXIII.	56401—56600	CCXCII.	58201—58400
CCLXXV.	54801—55000	CCLXXXIV.	56601—56800	CCXCIII.	58401—58600
CCLXXVI.	55001—55200	CCLXXXV.	56801—57000	CCXCIV.	58601—58800
CCLXXVII.	55201—55400	CCLXXXVI.	57001—57200	CCXCV.	58801—59000
CCLXXVIII.	55401—55600	CCLXXXVII.	57201—57400	CCXCVI.	59001—59200
CCLXXIX.	55601—55800	CCLXXXVIII.	57401—57600	CCXCVII.	59201—59400
CCLXXX.	55801—56000	CCLXXXIX.	57601—57800	CCXCVIII.	59401—59600
CCLXXXI.	56001—56200	CCXC.	57801—58000	CCXCIX.	59601—59800
CCLXXXII.	56201—56400	CCXCI.	58001—58200	CCC.	59801—60000

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Bezirks-Ingenieurstelle zu Zweibrücken dem dermaligen Kreis-Ingenieur bei der Königl. Regierung des Untermainkreises, Friedrich Hayder, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 1. April d. J. haben Sich Seine Königliche Majestät bewogen gefunden, den bisherigen Staatsprokurator am Bezirksgerichte Landau, Friedrich Daniel Pixis, zum Präsidenten am Bezirksgerichte Zweibrücken, und auf die hiedurch erledigte Staatsprokuratorstelle in Landau den bisherigen Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte zu Frankenthal, Karl Goswin Meuth, und zwar letzteren in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet unterm 29. März l. J. den Gymnasial-Professor Wurm zu Nürnberg an das Gymnasium zu Hof, an dessen Stelle zu Nürnberg den Professor Kiefer an dem Gymnasium zu Zweibrücken, und an die Stelle des letztern den Professor Fischer zu Hof, nach Zweibrücken zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. März l. J. die protestantische Pfarrei Winterbach, Decanats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer zu Hermersberg, Decanats Pirmasens, Karl Conrad Serini, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 25. März l. J. die Pfarrei Ottersheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer, Priester Joseph Brandel in Großbockenheim, Landcommissariats Frankenthal, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 31. März l. J. die Pfarrei Neuleiningen, Landcommissariats Frankenthal, dem Pfarrer Leonhard Vogel in Busenberg, Landcommissariats Pirmasens, allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 20. v. M. ist der Gerichtsbote am Königl. Oberappellationsgerichte als Cassationshof für den Rheinkreis, Wilhelm Meier, seinem allerunterthänigsten Ansuchen zufolge, auf die in Otterberg erledigte Gerichtsbotenstelle versetzt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 31. März 1835, wurde der Gemeinderath Georg Adam Gehringer zum Bürgermeister in Eppenbrunn, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. d., wurde der bisherige Bürgermeister zu Schaidt, Landcommissariats Germersheim, auf sein Ansuchen entlassen und an dessen Stelle der Gemeinderath Franz Joseph Kraus zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. d., wurde der bisherige Adjunkt zu St. Lambrecht, Landcommissariats Neustadt, Jacob Wagner, zum Bürgermeister, und der Gemeinderath Jacob Ohler von da zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. April l. J., wurde der Gemeinderath Theodor Hector zu Ramstein, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. März 1835, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Stadtschule zu Speyer, Franz Weber, zum wirklichen Lehrer in definitiver Eigenschaft daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. März 1835, wurden die bisherigen Gehülfen an der protestantischen Stadtschule zu Speyer, Johann Klein und Heinrich Christ. Annicker, zu Lehrern in definitiver Eigenschaft daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. März 1835, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Klingenmünster, Johann Georg Löwenberg, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Spirkelbach, Landcommissariats Bergzabern, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. April 1835, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Pirmasens, Simon Leinenweber, zum wirklichen Lehrer in provisorischer Eigenschaft daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. April 1835, wurde der geprüfte Schulcandidat Andreas Tafel von Deidesheim zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Heiligenstein, Landcommissariats Speyer, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 9. April 1835.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	012¼	
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
detto detto à fl. 100. . . .	118	

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 18. Speyer, den 28. April 1835.

Inhalt.

Anerkennung der Schenkung eines Bauplatzes zur Herstellung einer Kirche zu Menzweiler. — Handlungsreisende aus den Zollvereinsstaaten haben sich über den Besitz ihrer Gewerbpatente bei dem Eintritt in den Rheinkreis auszuweisen. — Form der Verzeichnisse über zahlungsunfähige Forststrafdebenten. — Präzisirung der Gesuche um Verleihung von Physikaten. — Erhöhung der Beiträge zur Advokaten-Wittwen-Kasse. — Ueberlassung des Staatsgehaltes an die protestantischen Pfarrwittwen im Rheinkreise während der Nachsitzzeit. — Errichtung eines Anmeldepostens an der Schröder Ueberfahrt. — Dienstesnachrichten. — Privilegien. — Getraide- und Victualienpreise vom Monate März l. J.

Ad Nm. Exh. 1247 T. pr. den 20. April 1835.

(Den Neubau der Kirche zu Menzweiler, in specie die Schenkung des Bauplatzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bürgermeisteramts-Adjunkt Jacob Hetteshei-mer zu Cöln, Landcommissariats Kirchheim, hat der protestantischen Kirchengemeinde Cöln-Mannweiler ein Grundstück von 9 Aren 59 Centiaren zu einem Bauplatze für die neu herzustellende Kirche Menzweiler unentgeldlich abgetreten.

Diese der ehrenden Anerkennung werthe Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 4. April 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 9677 T. pr. den 20. April 1835.

(Den Vollzug des Art. 18 des Zollvereinigungsvertrags hinsichtlich der Handlungs-Reisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge der Verordnung unterfertigter Stelle vom 15. September 1825. (Amtsblatt 1825 №. VI.) sollen Reisende ausländischer Handlungshäuser und Fabrikanten, welche im Rheinkreise Muster und Waaren auf Bestellungen anbieten, gleich den Inländern zur Gewerbsteuer angezogen werden.

Nach Art. 18 des Zollvereinigungsvertrags vom 22. März 1833 (Amtsblatt №. 56) sollen jedoch solche Handelsreisende aus den Vereinsstaaten, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzli-

Digitized by Google

chen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Da diese ausnahmsweise Begünstigung der Gewerb- und Handeltreibenden der Vereinsländer ausdrücklich von dem Nachweise der Berechtigung zum Gewerbbetriebe in den Staaten, welchen sie angehören, abhängig gemacht ist, so werden die Polizeibehörden hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht, sich in vorkommenden Fällen durch Einsicht und Prüfung der Gewerblegitimationen solcher Reisenden über die Erfüllung obiger Vorbedingung zu verläßigen, und bei der ersten Visirung nach Betretung des diesseitigen Gebietes auf dem Passe der Reisenden hievon zum Behufe der ungehinderten und abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte geeignete Vormerkung zu machen.

Zugleich werden auch die Gewerb- und Handeltreibenden des Kreises andurch von obigen Vorschriften in Kenntniß gesetzt, damit sie, im Falle sie in anderen Staaten des Vereinsgebietes Bestellungen suchen oder Ankäufe machen wollen, nicht unterlassen, sich mit ihren Gewerbpatenten zu versehen, um sich damit bei den betreffenden auswärtigen Polizeibehörden legitimiren und die gleichmäßige Begünstigung der Freiheit von weitern Abgaben bei Ausübung ihrer Geschäfte genießen zu können.

Speyer, den 6. April 1835.

Königlich-Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director der Finanzen.

Emonts.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 11022 C. pr. den 18. April 1835.

(Den Vollzug der Strafurtheile gegen zahlungsunfähige Forststrafschuldenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Königl. Forstämter in Stand zu setzen, die Anträge auf Leibeshaft gegen die, wegen Forstfrevel verurtheilten Individuen nach Vorschrift zu stellen, sind die Verzeichnisse, welche die Steuer-Einnehmer zu diesem Behufe an jene Aemter abzugeben haben (§. 42 der Instruction vom 13. Juni 1832) folgendermaßen einzurichten, wie dies schon in der unterm 26. April v. J. № 6000 an die Königl. Landcommissariate ergangenen Verfügung vorgesehen ist, nämlich:

Kolonne 1. Ordnungsnummer.
" 2. Vor- und Zunamen und Gewerb:
a) der principaliter verurtheilten Frevler,
b) der Civil-Verantwortlichen, gegen welche die Leibeshaft im Urtheil ausgesprochen ist.
" 3. Deren Wohnort.
" 4. Datum eines jeden einzelnen Straferkenntnisses.
" 5. Schuldigkeit nach jedem einzelnen Straferkenntnisse:
a) an Geldstrafe,
b) an Entschädigung und Kosten,
c) zusammen.
" 6. Bemerkungen.

In der Kolonne 6 ist hauptsächlich anzugeben:

1. welche von den in der Kolonne 2 sub litt. a. benannten Individuen, das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Insofern dieser Umstand weder im Urtheilsauszug erwähnt, noch dem Königl. Steuereinnehmer persönlich bekannt ist, so hat dasselbe bei dem Bürgermeisteramte verläßige Erkundigung ein-

Digitized by Google

zuziehen, indem die Vormerkung nicht umgangen werden kann.

2. Ob, wenn in der Kolonne 2 sub litt. a. mehrere Individuen nach einem und demselben Urtheile vorgetragen werden, dieses Urtheil die Solidarität jener Individuen ausspricht.

Die Königl. Friedensgerichtschreiber werden darauf Bedacht nehmen, daß die Urtheilsauszüge hinführo alle die Momente begreifen, welche den Steuerämtern zur Herstellung der Verzeichnisse zu wissen nothwendig sind.

Hienach ist sich allgemein zu achten, und die unterzeichnete Stelle erwartet von sämmtlichen mit dem Vollzuge der Strafurtheile beauftragten Behörden, daß sie denselben mit allem Ernste und Nachdruck bethätigen werden.

Speyer, den 14. April 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.
Emonts.

Keim.

Ad Nm. Exh. 9846 T. pr. den 21. April 1835.

(Die Gesuche der Aerzte um Belassung in ihren früheren Dienstverhältnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög eines Königl. Ministerial-Rescriptes vom 24. März d. J., wird folgende Entschließung zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

Nachdem es jedem Arzte freisteht, bei seinen Anmeldungen um Beförderung oder Versetzung die Physikate bestimmt zu bezeichnen, um welche er zu kompetiren gemeint ist, und auch zu jeder Stunde eine Modificirung der eventuellen Gesuche statt finden kann, so hat auch sein eventuelles, nicht präzisirendes Gesuch die Folgen der Nichtpräzision zu tragen, und es hat daher ein, seine Wünsche nicht zur Anmeldung und Vormerkung bringender Arzt, ebenso wenig eine Berücksichtigung derselben zu erwarten, als ein, in Folge seiner geäußerten Wünsche und nach der Fassung seines Gesuches versetzter Beamter eine Rücknahme der allerhöchst beschlossenen Versetzung gewärtigen dürfte, um so mehr, als Versetzungen nach der IV. Verfassungsbeilage, keineswegs von der Ansicht der Betheiligten abhängig sind, und die mehr und mehr einreißende Sitte durchaus nicht genährt werden darf, Gesuche auf Geradewohl zu stellen, und deren Zweckmäßigkeit erst nach erfolgter allerhöchster Genehmigung näherer Prüfung zu unterwerfen.

Speyer, den 20. April 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

No. 29511. pr. den 18. April 1835.

(Beiträge zur Advokaten-Wittwen-Kasse betr.)

Seine Majestät der König haben auf den von dem Staatsministerium der Justiz, im Benehmen und Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern, gestellten Antrag, genehmigend den Vorschlag des Zentral-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenfondes, in Erwägung der seit einigen Jahren unverhältnißmäßig gesteigerten Jahres-Exigenz der benannten Pensionsanstalt einer Seits, dann des durch den gesunkenen Werth der hiesigen Häuser herbeigeführten Verlustes bedeutender Ewiggeldkapitalien anderer Seits und des in Folge dieser ungünstigen Ereignisse eingetretenen Mißverhältnisses zwischen den Einnahmen und

Digitized by Google

Ausgaben, durch allerhöchste Entschließung vom Heutigen anzuordnen geruht, daß

1. die in der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1808 (Regierungsblatt S. 1449) Art. IX. §. 1 und 2 bestimmte Eintrittsgebühr von nun an

   a) für den Advokaten, welcher sich bei seiner Rezeption im Stande der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern befindet, von einhundert Gulden auf zweihundert und fünfzig Gulden,

   b) für den Advokaten, welcher bei seiner Rezeption ledig oder Wittwer ohne Kinder ist, mit Vorbehalt des im Falle der Verehelichung nach §. 3 erforderlichen Complementes und zwar zu einhundert und fünfzig Gulden, von fünfzig auf einhundert Gulden, —

   dann daß vom 1. April dieses Jahres an

2. die nach §. 4 zu entrichtenden Jahresbeiträge

   a) der Advokaten, welche verheirathet oder Wittwer mit Kindern sind, von zwölf auf zwanzig,

   b) der Advokaten, welche ledig oder Wittwer ohne Kinder sind, von sechs auf eilf Gulden

erhöhet werden sollen.

München, den 28. März 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

unterz. Freiherr v. Schrenk.

Durch den Minister,
der functionirende Generalsecretär:

Appellationsrath, unterz. Frhr. v. Tautphöus.

Vorstehende, in dem Regierungsblatte vom 6. dieses Monats St. 22 S. 425 erschienene allerhöchste Verordnung, wird zufolge Weisung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 6. d. M. auch durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 14. April 1835.

Der General-Staatsprokurator,
am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Korbach.

Ad Nm. Exh. 690. pr. den 25. April 1835.

(Den Bezug des Staatsgehaltes während der Nachsitzzeit der Pfarrwittwen im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. März d. J. auf den übereinstimmenden Antrag der Generalsynode des Jahrs 1833 und des Königl. protestantischen Oberconsistoriums allergnädigst geruhet, die Bestimmung des Art. 1 Buchstabe a des für die protestantische Pfarrwittwenkasse des Rheinkreises unter dem 15. Dezember 1818 genehmigten Regulativs, dahin abzuändern:

daß vom 1. Januar d. J. an gerechnet und so lange nicht anders verfügt wird, die Quartalbesoldungen, d. h. der Staatsgehalt von jeder durch den Tod erledigten protestantischen Pfarrstelle, den in Genuß des Nachsitzes getretenen oder noch eintretenden Wittwen und Waisen verstorbener protestantischer Pfarrer im Rheinkreise, als Bezug dieses Nachsitzes, verabfolgt, sonach von diesem Zeitpunkte an der Pfarrwittwenkasse nicht weiter zugewendet werden sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit durch das Amts- und Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. April 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 10621 T. pr. den 24. April 1835.

(Die Errichtung eines Anmeldepostens an der Schröcker Ueberfahrt bei Leimersheim betr.)

Zufolge Finanz-Ministerial-Rescripts vom 12. v. M. № 3332, ausgeschrieben von der obersten Zollbehörde am 22. ejusdem № 4086, wurde an der Schröcker Ueberfahrt für das Nebenzollamt I. zu Leimersheim ein Ansagepostен errichtet, und ist bereits mit einem Einnehmer bestellt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 16. April 1835.

Königliches Hauptzollamt.

Schemmel. Steinruck. Strohmayer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 28. März l. J. allergnädigst geruht, den Bezirksrichter Johann Haußner zu Kaiserslautern wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit durch physische Gebrechlichkeit auf den Grund der Bestimmungen des Edict IX. zur Verfassungsurkunde §. 22 lit. D. mit Beibehaltung seines Gesammtgehaltes, Titels und Functionszeichens auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. März l. J. in Berücksichtigung der von dem Dechant und katholischen Stadtpfarrer, Johann Jackel in Homburg, durch eifrige Erfüllung seiner Amtspflichten bisher erworbenen Verdienste und seiner mit unerschütterlichem Muthe erprobten treuen Anhänglichkeit an den Thron und an die in dem Staate bestehende gesetzliche Ordnung, demselben den Rang und Titel eines geistlichen Rathes tax- und siegelfrei allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 23. März l. J. die zweite protestantische Pfarrstelle zu Cusel, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Gönnheim, Decanats Neustadt, Friedrich Welsch, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 31. März l. J., dem Pfarrer zu Busenberg, Priester Bernhard Vogel, die katholische Pfarrei Neuleiningen, Landcommissariats Frankenthal, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. April l. J., wurde der Gemeinderath Heinrich Binz zu Hirschthal, Bürgermeisterei Schönau, Landcommissariats Pirmasens, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 18. d. M., wurde der Einwohner des Drehenthaler Hofes, Philipp Schmitt, zum Polizei-Adjunkten auf dem Drehenthaler Hofe, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Privilegien.

Seine Majestät der König haben dem Kupferdrucker und Nagelschmied, Friedrich Wilhelm Reichelt zu Nürnberg, unterm 11. October v. J. ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung der sogenannten Schusterzwecke für den Zeitraum von zehn Jahren allergnädigst ertheilt.

Seine Majestät der König haben dem Joseph Hepp, Schmied zu Reistenhausen, Landgerichts Klingenberg im Untermainkreise, unterm 2. Jänner l. J., ein Privilegium auf eine neu erfundene Art von Holzbohrern, für den Zeitraum von 10 Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. März	—	—	—	-	—	17	17	—	4	16	—	—	—	-	—
"	11. "	2	2	—	4	40	29	29	—	4	15	—	—	—	-	—
"	18. "	—	—	—	-	—	19	19	—	4	9	—	—	—	-	—
"	25. "	—	—	—	-	—	14	14	—	4	22½	—	—	—	-	—
Edenkoben	7. "	16	16	—	5	39	19	19	—	4	12	156	156	—	2	48
"	14. "	37	37	—	5	36	26	26	—	4	24	197	197	—	2	46
"	21. "	7	7	—	5	36	45	45	—	4	20	246	246	—	2	43
"	28. "	12	12	—	5	47	6	6	—	4	18	128	128	—	2	40
Frankenthal	6. "	98	98	—	5	10	45	45	—	4	2	—	—	—	-	—
"	13. "	72	72	—	5	8	2	2	—	4	—	11	11	—	2	19
"	20. "	134	134	—	5	11	107	107	—	4	5	66	66	—	2	30
"	27. "	92	92	—	5	10	27	27	—	4	4	35	35	—	2	30
Kaiserslautern	3. "	90	90	—	4	53	263	263	—	4	14	720	720	—	2	21
"	10. "	59	59	—	5	24	244	244	—	4	15	542	542	—	2	21
"	17. "	108	108	—	5	15	196	196	—	4	14	636	636	—	2	18
"	24. "	61	61	—	5	14	201	201	—	4	12	859	859	—	2	16
"	31. "	102	102	—	6	11	254	254	—	4	15	654	654	—	2	22
Landau	5. "	8	8	—	5	48	16	16	—	4	45	102	102	—	2	42
"	7. "	—	—	—	-	—	19	19	—	4	45	50	50	—	2	42
"	12. "	37	37	—	5	40	72	72	—	4	36	369	369	—	2	40
"	14. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	19. "	20	20	—	5	30	88	88	—	4	38	346	346	—	2	40
"	21. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	25	25	—	2	42
"	26. "	29	29	—	5	36	81	81	—	4	39	249	249	—	2	42
"	28. "	—	—	—	-	—	6	6	—	4	38	8	8	—	2	42
Neustadt	3. "	192	192	—	5	36	94	94	—	4	24	111	111	—	2	48
"	7. "	100	100	—	5	36	87	87	—	4	28	82	82	—	2	48
"	10. "	222	222	—	5	36	74	74	—	4	28	90	90	—	2	48
"	14. "	147	147	—	5	36	123	123	—	4	24	239	239	—	2	48
"	17. "	188	188	—	5	36	80	80	—	4	24	103	103	—	2	48
"	21. "	118	118	—	5	36	128	128	—	4	24	200	200	—	2	44
"	24. "	109	109	—	5	36	32	32	—	4	30	80	80	—	2	44
"	28. "	237	237	—	5	36	144	144	—	4	24	188	188	—	2	32
"	31. "	141	141	—	5	32	61	61	—	4	24	68	68	—	2	40
Speyer	3. "	166	166	—	5	16	21½	21½	—	4	18	116	116	—	2	24
"	10. "	99	99	—	5	22	362	362	—	4	6	130	130	—	2	27
"	17. "	150	150	—	5	27	89	89	—	4	12	230	230	—	2	23
"	24. "	150	150	—	5	10	29½	29½	—	4	10	133	133	—	2	24
"	31. "	88	88	—	5	14	60½	60½	—	4	12	179½	179½	—	2	23
Zweibrücken	5. "	188	188	—	6	28	144	144	—	4	38	—	—	—	2	—
"	12. "	356	356	—	6	23	132	132	—	4	38	—	—	—	2	—
"	19. "	327	327	—	5	55	143	143	—	4	25	41	41	—	2	23
"	26. "	200	200	—	6	9	137	137	—	4	29	13	13	—	2	16

Digitized by Google

ſ i ch t

März 1835 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	25	25	—	3	27	47	47	—	2	43	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	28	61	61	—	2	47	
—	—	—	—	—	7	7	—	3	32	56	56	—	2	54	
—	—	—	—	—	21	21	—	3	45	65	65	—	2	54½	
—	—	—	—	—	2	2	—	3	44	2	2	—	3	—	
—	—	—	—	—	25	25	—	3	47	9	9	—	2	58	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	42	11	11	—	3	14	
—	—	—	—	—	24	24	—	3	47	17	17	—	3	20	
—	—	—	—	—	83	83	—	3	20	83	83	—	2	38	
—	—	—	—	—	68	68	—	3	28	85	85	—	2	46	
—	—	—	—	—	66	66	—	3	28	46	46	—	2	50	
—	—	—	—	—	44	44	—	3	15	80	80	—	2	46	
—	—	—	—	—	153	153	—	3	29	431	431	—	2	20	
—	—	—	—	—	136	136	—	3	28	306	306	—	2	27	
—	—	—	—	—	186	186	—	3	25	492	492	—	2	23	
—	—	—	—	—	164	164	—	3	28	292	292	—	2	24	
—	—	—	—	—	144	144	—	3	36	296	296	—	2	30	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	54	16	16	—	2	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	40	40	—	3	54	5	5	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Es wurde nichts zu Markt gebracht.
—	—	—	—	—	57	57	—	3	54	6	6	—	3	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	38	38	—	4	—	58	58	—	3	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	49	49	—	3	36	81	81	—	2	50	
—	—	—	—	—	67	67	—	3	44	30	30	—	2	56	
—	—	—	—	—	77	77	—	3	44	34	34	—	2	54	
—	—	—	—	—	108	108	—	3	44	35	35	—	2	56	
—	—	—	—	—	33	33	—	3	36	61	61	—	2	52	
—	—	—	—	—	87	87	—	3	36	43	43	—	2	56	
—	—	—	—	—	39	39	—	3	36	52	52	—	2	56	
—	—	—	—	—	140	140	—	3	32	32	32	—	2	56	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	42	27	27	—	3	6	
—	—	—	—	—	109½	109½	—	3	30	36	36	—	2	44	
—	—	—	—	—	87	87	—	3	34	149	149	—	2	46	
—	—	—	—	—	196½	196½	—	3	26	69½	69½	—	2	54	
—	—	—	—	—	109½	109½	—	3	32	149	149	—	2	48	
—	—	—	—	—	127	127	—	3	27	40	40	—	2	56	
18	18	—	5	15	36	36	—	4	5	66	66	—	2	20	
5	5	—	4	54	75	75	—	3	52	219	219	—	2	23	
3	3	—	4	30	129	129	—	4	4	279	279	—	2	2	
32	32	—	5	22	16	16	—	3	47	203	203	—	2	16	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats März 1835 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. März.	5	—	7	—	3	3	5	—	16	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. März.	4	—	7	—	4	—	8	—	16	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 4. März.	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 18. „	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 25. „	—	—	—	—	3	2½	7	—	16	—	10	—
Landau . .	vom 19. Juli 1834.	6	—	8	—	3	1½	7	—	18	—	14	—
Speyer . .	vom 1. bis 31. März.	—	—	—	—	5	—	8	—	18	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 6. März.	—	—	—	—	4	2	5	2½	16	—	12	—
„ . .	vom 13. „	—	—	—	—	4	2	5	2½	16	—	12	—
„ . .	vom 20. „	—	—	—	—	4	2	5	2	16	—	12	—
„ . .	vom 27. „	—	—	—	—	4	1½	5	2½	16	—	12	—

Berichtigung.

In einigen Abdrücken des Amts- und Intelligenzblattes № 17 vom 18. April l. J. ist S. 189, Spalte 1 Zeile 12 von oben zu lesen: Eingaben statt Eingabe; Z. 16 welchen statt welcher; eben so Spalte 2 Zeile 9 von unten, Ministerial-Entschließung, und S. 198 Spalte 2 Zeile 7, 102¾ statt 012¼.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 19. Speyer, den 27. April 1835.

Abrechnung der Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises für das Jahr 1834.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817, wird die Abrechnung der Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1834 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl.
Landcommissariat Bergzabern.				
Kanton Annweiler.				
Albersweiler	309	245	361070	481 26
Annweiler	316	288	606320	808 26
Bindersbach	35	7	12290	16 23
Darstein	12	7	7180	9 34
Dimbach	46	28	17500	23 20
Dernbach	74	43	50050	66 44
Euserthal	111	86	83550	111 24
Gossersweiler	85	50	47400	63 12
Grävenhausen	98	31	72200	96 16
Lug	30	10	11950	15 56
Münchweiler	29	26	24800	33 4
Oberschlettenbach	45	29	21650	28 52
Queichhambach	38	24	51250	68 20
zu übertragen	1228	874	1367210	1822 57

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl.
Uebertrag	1228	874	1367210	1822 57
Ramberg	175	92	142710	190 17
Rinnthal	62	22	50600	67 28
Schwanheim	48	10	26600	35 28
Spirkelbach	52	35	33150	44 12
Stein	44	25	23280	31 2
Sülz	43	39	35200	46 56
Völkersweiler	38	30	21100	28 8
Vorderweidenthal	67	59	49700	66 16
Waldhambach	58	39	39230	52 18
Waldrohrbach	37	28	30600	40 48
Wernersberg	88	52	58110	77 29
Wilgartswiesen	99	43	82000	109 20
Kanton Bergzabern.				
Appenhofen	39	40	39850	53 8
Barbelroth	49	62	61690	82 15
Bellenborn	16	12	11360	15 9
Bergzabern	331	303	583465	777 57
Billigheim	270	321	296070	394 45
Birkenhörd	64	30	29440	39 15
Blankenborn	28	13	17320	23 6
Dierbach	51	95	72970	97 18
Dörnbach	145	157	125750	167 40
Gleishorbach Gleiszellen	100	102	79600	106 8
zu übertragen	3132	2483	3277005	4369 20

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl.	
Uebertrag	3132	2483	3277005	4369	20
Hergersweiler	25	29	21310	28	25
Heuchelheim	116	91	131070	174	46
Ingenheim	234	222	251350	335	8
Kapellen	91	120	99109	132	8
Kapsweiher	117	168	84140	112	11
Klingen	81	132	85160	113	33
Klingenmünster	175	173	191300	255	4
Mühlhofen	105	162	97430	129	54
Niederotterbach	53	91	66140	88	11
Niederhorbach	90	151	79940	106	35
Oberhausen	56	103	72180	96	14
Oberhofen	44	51	56000	74	40
Oberotterbach	159	218	156870	209	10
Pleisweiler	96	64	77700	103	36
Rechtenbach	90	109	101320	135	6
Rohrbach	222	294	259570	346	6
Schweigen	77	70	106630	142	10
Schweighofen	75	82	76570	102	6
Steinfeld	206	236	177750	237	—
Total	5244	5009	5468535	7291	23

Landcommissariat Cusel.

Kanton Cusel.

Albessen	20	4	16550	22	4
Altenglan	70	79	76210	101	37
Blaubach	38	4	14050	18	44
Bledesbach	38	3	15730	20	58
Bubach	40	—	16900	22	32
Cusel	271	132	470980	627	58
Dennweiler u. Frohnbach	55	45	30690	40	55
Diedelkopf	32	21	29080	38	46
Eisenbach	17	5	10610	14	9
Ehweiler	37	3	18000	24	—
Erdesbach	46	34	27460	36	37
Eschenau	26	29	22130	29	31
Etschberg	62	49	28600	38	8
Frutzweiler	23	7	13300	17	44
Godelhausen	31	16	25480	33	58
Haschbach	40	14	27100	36	8
Herchweiler	40	1	13310	17	45
zu übertragen	886	446	856180	1141	34

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl.	
Uebertrag	886	446	856180	1141	34
Herschweiler Pettersheim	70	31	31650	42	12
Hof	40	2	17080	22	46
Hüffler	42	7	30050	40	4
Körborn	38	32	21480	28	38
Konken	79	4	40520	54	2
Krottelbach	44	11	26130	34	50
Laugenbach	54	11	28600	38	8
Liebsthal	16	3	8950	11	56
Marth	28	1	12150	16	12
Niederkirchen	48	3	26050	34	44
Oberalben	26	27	19500	26	—
Ohmbach	51	9	24130	32	10
Osterbrücken	39	16	20830	27	47
Patersbach	22	32	26050	34	44
Quirnbach	53	5	48850	65	8
Rammelsbach	50	9	33850	45	8
Rathsweiler	23	31	21500	28	40
Rehweiler	69	28	57720	76	58
Saal	30	1	10610	14	9
Schellweiler	57	14	28590	38	7
Selchenbach	40	9	19150	25	32
St. Julian und Ober-eisenbach	79	94	55230	73	38
Trahweiler	31	4	13650	18	12
Theisbergsteegen	31	18	28480	37	58
Ulmet	89	84	71610	95	29
Wahnwegen	50	9	36860	49	9

Kanton Lauterecken.

Adenbach	37	13	25830	34	26
Aschbach	51	66	44350	59	8
Becherbach	68	15	54100	72	8
Croneberg	48	9	23810	31	45
Gangloff	33	6	35850	47	48
Gimsweiler	38	12	22970	30	38
Gumbsweiler	44	36	30330	40	26
Hagenbach am Glan	29	30	18210	24	17
Heinzenhausen	25	12	17970	23	58
Hinzweiler	59	54	44380	59	11
Hohenöllen	67	15	33900	45	12
Hundheim	43	37	31330	41	46
Lauterecken	146	74	173870	231	50
zu übertragen	2773	1320	2172350	2896	28

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl.	
Uebertrag	2773	1320	2172350	2896	28
Lohnweiler,	68	43	39700	62	56
Nerzweiler	23	24	19150	25	32
Nußbach	75	39	51800	69	4
Odenbach	143	144	123830	165	6
Reifelbach	52	36	37550	50	4
Reipoltskirchen	56	26	52860	70	29
Roth	42	9	29710	39	37
Schmittweiler	42	33	31870	42	30
Kanton Wolfstein.					
Albersbach	25	5	14430	19	14
Bedesbach	35	37	34050	45	24
Berzweiler	12	8	11750	15	40
Bosenbach	97	21	64580	86	6
Einöllen	67	39	53840	71	47
Eßweiler	85	39	51810	69	5
Föckelberg	57	20	40080	53	26
Frankelbach	41	22	29140	38	51
Friedelhausen	35	37	20200	26	56
Greimbach	47	26	28570	38	6
Hefersweiler	50	28	40490	53	59
Horschbach u. Elzweiler	64	91	64140	85	31
Jettenbach	121	45	79070	105	26
Kaulbach	37	17	27950	37	16
Kollweiler	71	30	41010	54	41
Mühlbach	61	21	39800	53	4
Neunkirchen	76	26	63830	85	6
Niederstaufenbach	32	25	13350	17	48
Oberstaufenbach	31	28	26270	35	2
Oberweiler im Thal	46	37	33510	44	41
Oberweiler-Tiefenbach	57	41	43050	57	24
Rathskirchen	24	22	22800	30	24
Reichsthal	20	17	14730	19	38
Rölsberg	36	12	27310	36	25
Roßbach	53	29	41810	55	45
Rothselberg	98	20	73970	98	38
Rudolphskirchen	16	10	20300	27	4
Ruzweiler am Glan	25	14	12440	16	35
Ruzweiler an der Lauter	32	17	22050	29	24
Seelen	39	28	32200	42	56
Welchweiler	48	35	39540	52	43
Wolfstein	143	72	158990	211	59
Total	4955	2593	3845880	5127	50

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl.	
Landcommissariat Frankenthal.					
Kanton Frankenthal.					
Beindersheim	93	115	93780	125	2
Bobenheim	87	82	98450	131	16
Edigheim	110	62	87600	116	48
Eppstein	115	109	123580	164	46
Flomersheim	105	83	76600	102	8
Frankenthal	539	579	1567680	2090	14
Gerolsheim	109	126	116050	154	44
Großniedesheim	88	126	115380	153	51
Heßheim	131	125	117500	156	40
Heuchelheim	111	140	134240	178	59
Kleinniedesheim	66	91	99680	132	54
Lambsheim	394	318	374740	499	39
Mörsch	80	62	99950	133	16
Oppau	160	129	180800	241	4
Rorheim	136	95	150760	201	1
Studernheim	54	44	56800	75	44
Kanton Grünstadt.					
Albsheim	60	89	83600	111	28
Altleiningen	94	85	80060	106	45
Asselheim	89	108	116600	155	28
Battenberg	42	37	27550	36	44
Dissersheim	55	75	75060	100	5
Carlsberg	94	21	31910	42	33
Colgenstein Heidesheim	61	69	106900	142	32
Dirmstein	275	224	344960	459	57
Ebertsheim	79	71	59200	78	56
Großbockenheim	108	130	145550	194	4
Großkarlbach	141	229	229770	306	22
Grünstadt	400	338	861260	1148	21
Hettenleidelheim	84	79	70840	94	27
Hertlingshausen	39	29	17930	23	54
Kindernheim	127	144	144830	193	6
Kirchheim	176	180	184530	246	3
Kleinbockenheim	116	137	122800	163	44
Kleinkarlbach	89	67	121230	161	38
Laumersheim	123	82	162910	217	13
Mertesheim	59	45	42880	57	10
zu übertragen	4689	4525	6523960	8698	36

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude-assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl.
Uebertrag	4689	4525	6523960	8698 36
Mühlheim	59	74	53210	70 57
Neuleiningen	122	95	126600	168 48
Obersülzen	71	31	66590	88 47
Obrigheim	96	92	121580	162 7
Quirnheim	77	73	68550	91 24
Sausenheim	114	97	111060	148 5
Tiefenthal	72	82	59150	78 52
Wattenheim	119	79	89840	119 47
Total	5419	5148	7220540	9627 23

Landcommissariat Germersheim.

Kanton Germersheim.

Bellheim	252	302	423700	564	56
Freisbach	80	100	83470	111	18
Germersheim	260	187	624990	833	19
Hördt	174	181	143880	191	51
Leimersheim	163	159	178440	237	55
Lingenfeld	177	130	152810	203	45
Knittelsheim	80	165	118680	158	14
Kuhard	73	88	77510	103	21
Neupfotz	119	114	127750	170	20
Niederlustadt	126	188	122910	163	53
Oberlustadt	154	220	137830	183	46
Ottersheim	135	238	176660	235	33
Schwegenheim	206	285	199760	266	21
Sondernheim	83	30	64660	86	13
Weingarten	152	137	156190	208	15
Westheim	113	116	114390	152	31
Zeiskam	233	670	216150	288	12

Kanton Kandel.

Berg	108	151	113470	151	18
Büchelberg	47	30	31420	41	54
Erlenbach	91	170	105780	141	2
Freckenfeld	130	288	169250	225	40
Hagenbach	180	163	185630	247	30
Hatzenbühl	84	178	97390	129	51
Hayna	76	163	128450	171	16
Jockgrim	169	139	100610	134	9
Kandel	330	656	508850	678	28
Minfeld	130	178	152620	203	29
zu übertragen	3931	5435	4713250	6284	20

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl.
Uebertrag	3931	5435	4713250	6284 20
Neuburg	160	258	145470	193 58
Pfortz	123	135	104040	138 43
Rheinzabern	202	199	235200	313 36
Rülzheim	206	300	271660	362 13
Scheibenhard	43	47	53780	71 42
Schaidt	187	311	216140	288 11
Steinweiler	218	180	283040	377 23
Vollmersweiler	39	80	57290	76 23
Winden	79	127	108470	144 38
Wörth	174	229	153850	205 8
Total	5362	7301	6342190	8456 15

Landcommissariat Homburg.

Kanton Homburg.

Bechhofen	58	7	23010	30	41
Beeden Schwarzenbach	17	8	10470	13	57
Biedershausen	44	33	19060	25	25
Erbach und Reiskirchen	104	32	62160	82	53
Großbundenbach	68	34	30110	40	9
Homburg	320	233	423160	564	13
Käshofen	58	14	34350	45	48
Kirrberg	64	19	26600	35	28
Kleinbundenbach	48	15	31550	42	4
Krähenberg	51	4	19900	26	32
Landsborn	70	8	44280	59	2
Langwieden	32	20	43780	58	22
Martinshöh	84	39	70040	93	23
Mörsbach	58	36	22380	29	50
Rosenkopf	27	7	15320	20	26
Wiesbach	72	7	30060	40	5

Kanton Landstuhl.

Bann	55	21	49070	65	26
Bertenhausen	10	8	8500	11	20
Bruchmühlbach	45	12	47000	62	40
Fockenberg Limbach	36	12	22450	29	56
Gerhardsbrunn	29	38	82950	110	36
Gimsbach	26	19	26740	35	39
Hauptstuhl	42	22	38450	51	16
Hitschenhausen	124	28	88110	117	29
zu übertragen	1542	676	1269500	1692	40

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl.	
Uebertrag	1542	676	1269500	1692	40
Katzenbach	57	11	45250	60	20
Kindsbach	51	21	48210	64	17
Kirchenarnbach u. Obernheim	55	37	50500	67	20
Kottweiler u. Schwanden	92	26	79100	105	28
Landstuhl	169	22	281480	375	18
Linden	34	6	23550	31	24
Mackenbach	62	14	41300	55	4
Matzenbach	28	18	26220	34	58
Miesenbach	98	24	52780	70	22
Mittelbrunn	39	38	59410	79	13
Mühlbach	37	15	27730	36	58
Ranzweiler-Diezweiler	34	7	17100	22	48
Niedermohr	59	21	47340	63	7
Oberarnbach	24	18	39400	52	32
Obermohr	56	12	37770	50	22
Queidersbach	45	7	31550	42	4
Ramstein	104	37	98560	131	25
Reichenbach	87	71	77280	103	2
Reuschbach	38	3	13580	18	6
Schrollbach	39	13	27640	36	51
Spesbach	81	25	48920	65	14
Steegen	57	26	25220	33	38
Steinwenden	92	17	70740	94	19
Vogelbach	48	8	46350	61	48
Weltersbach	34	3	23820	31	46
Kanton Waldmohr.					
Altenkirchen	76	24	57920	77	14
Altstadt	34	18	26530	35	22
Breitenbach	100	13	76700	102	16
Börsborn	47	17	23510	31	21
Brücken	95	19	49880	66	30
Dietschweiler	40	37	26980	35	58
Dietweiler	59	11	27780	37	2
Dunzweiler	71	72	36580	48	46
Elschbach	33	11	19900	26	32
Frohnhofen	36	10	32070	42	46
Gries	53	4	20250	27	—
Haschbach	19	10	9200	12	16
Höchen	25	1	17260	23	1
Jägersburg	56	32	54660	72	53
zu übertragen	3806	1455	3089520	4119	21

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl.	
Uebertrag	3806	1455	3089520	4119	21
Kirkel-Neuhäusel	74	35	65700	87	36
Kleinottweiler	18	5	15000	20	—
Kübelberg	46	15	40680	54	15
Limbach	63	39	51550	68	44
Mittelberbach	83	29	70900	94	32
Münchweiler	73	67	84000	112	—
Nanzweiler	31	36	20030	26	43
Niederberbach	53	13	45650	60	52
Niedermiesau	72	2	66380	88	30
Oberberbach	70	16	40000	53	20
Obermiesau	55	4	33800	45	4
Sand	44	12	31700	42	16
Schmittweiler	26	10	16360	21	49
Schöneberg	70	23	50690	67	35
Steinbach	59	42	29100	38	48
Waldmohr	114	65	87730	116	58
Total	4757	1868	3838790	5118	23

Landcommissariat Kaiserslautern.

Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	109	63	79710	106	17
Dansenberg	29	9	11400	15	12
Enkenbach	139	86	122420	163	14
Erfenbach	68	38	41730	55	38
Erzenhausen	51	25	32840	43	47
Eulenbiß	42	14	32940	43	55
Frankenstein-Dimerstein	56	17	48400	64	32
Hochspeyer-Fischbach	201	81	153650	204	52
Hohenecken	36	21	24020	32	2
Kaiserslautern	608	574	1449400	1932	32
Krickenbach	38	29	28100	37	28
Mölschbach	55	17	29250	39	—
Moorlautern	85	76	83380	111	11
Pörrbach	12	4	8330	11	6
Rodenbach	90	32	48270	64	22
Schwedelbach	64	26	46640	62	11
Siegelbach	53	12	28170	37	33
Stelzenberg	49	26	30460	40	37
Stockborn	9	5	4400	5	52
Trippstadt	177	137	184360	245	48
Waldleiningen	34	8	18950	25	16
zu übertragen	2005	1300	2506820	3342	25

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 x. v. 100 ß	
Uebertrag	2005	1300	2506820	3342	25
Weilerbach	140	83	161560	215	25
Kanton Otterberg.					
Baalborn	54	25	42600	56	48
Erlenbach	56	31	44200	58	56
Heiligenmoschel	60	95	65390	87	11
Heimkirchen	54	63	53480	71	18
Hirschhorn	45	23	24850	33	8
Katzweiler	101	79	76700	102	16
Mehlbach	71	79	83010	110	41
Mehlingen	75	54	67410	89	53
Mohrbach	36	22	19660	26	13
Neukirchen	108	58	88860	118	29
Niederkirchen	95	77	77100	102	48
Olsbrücken	105	74	80980	107	58
Otterbach	74	53	62280	83	2
Otterberg	311	262	366300	488	24
Schallodenbach	75	35	55350	73	48
Schneckenhausen	55	39	45370	60	30
Sambach	19	14	16200	21	36
Sulzbach	49	28	42400	56	32
Wörschbach	58	63	58570	78	6
Kanton Winnweiler.					
Alsenbrück-Langmeil	85	100	75180	100	15
Breunigweiler	54	42	59360	79	9
Börrstadt	126	97	110140	146	51
Falkenstein	48	20	28880	38	31
Gehrweiler	53	48	34930	46	34
Goubach	45	48	26440	35	15
Gundersweiler	72	83	67090	89	27
Höringen	84	73	50570	67	26
Hochstein	46	15	32040	42	43
Imsbach	129	62	68200	90	56
Imsweiler	101	100	91860	122	29
Lonsfeld	109	98	103040	137	23
Münchweiler	126	130	89630	119	30
Neuhemsbach	79	85	52770	70	22
Potzbach	63	41	47560	63	25
Sembach	113	80	133350	177	48
Sippersfeld	125	75	80260	107	1
Steinbach	101	51	87860	107	9
Schweißweiler	61	19	34530	46	2
zu übertragen	5266	3824	5312780	7083	43

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 x. v. 100 ß	
Uebertrag	5266	3824	5312780	7083	43
Wartenberg und Rohrbach	56	43	52850	70	28
Winnweiler	172	150	227950	303	56
Total	5494	4017	5593580	7458	7
Landcommissariat Kirchheimbolanden.					
Kanton Göllheim.					
Bubenheim	53	43	58230	77	38
Büdesheim	82	93	109840	146	27
Dreisen	101	131	133550	178	4
Eisenberg	103	135	137620	183	30
Göllheim	230	223	286380	381	50
Harxheim	87	116	98050	130	44
Imsheim	26	35	40740	54	19
Kerzenheim	116	155	134670	179	34
Lautersheim	67	94	89140	118	51
Niefernheim	38	46	30120	40	10
Ottersheim	34	40	38940	51	55
Ramsen	84	59	68550	91	24
Rodenbach	39	47	36450	48	36
Rüssingen	51	80	84890	113	11
Standenbühl	63	44	66170	88	14
Stauf	28	16	17140	22	51
Weitersweiler	69	45	50510	67	21
Zell	73	69	67280	89	42
Kanton Kirchheimbolanden.					
Albisheim	133	120	261470	348	38
Bennhausen	24	18	17110	22	49
Bischheim	78	100	110850	147	48
Bolanden	127	149	264770	353	2
Dannenfels	95	127	99270	132	22
Einselthum	82	81	96490	128	39
Gauersheim	82	81	124370	165	50
Jacobsweiler	55	44	30480	40	38
Ilbisheim	101	124	115000	153	20
Kirchheimbolanden	372	167	806710	1075	37
Kriegsfeld	183	193	189120	252	10
Marnheim	145	216	221130	294	50
Mauchenheim	112	136	134900	179	52
Mörsfeld	79	96	60680	80	54
Morschheim	97	115	109050	145	24
Oberwiesen	45	27	31030	41	22
zu übertragen	3154	3265	4220700	5627	36

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl.
Uebertrag	3154	3265	4220700	5627 36
Orbis	55	51	52810	70 25
Rittersheim	38	59	71870	95 50
Stetten	89	83	122140	162 51
Kanton Obermoschel.				
Alsenz	208	192	233840	311 47
Altenbamberg	58	31	58350	77 48
Callbach	68	59	54380	72 30
Cölln	18	22	25530	34 2
Duchroth-Oberhausen	127	163	157620	210 10
Ebernburg	69	65	72480	96 38
Feil-Bingert	155	111	150750	201 —
Hallgarten	63	28	48680	64 54
Hochstätten	63	62	61230	81 38
Kalkhofen	36	33	32500	43 20
Lettweiler	77	16	74440	99 15
Mannweiler	36	32	51270	68 22
Münsterappel	95	101	105430	140 34
Niederhausen	49	40	61220	81 38
Niedermoschel	81	73	57020	76 2
Oberhausen	37	35	40400	53 52
Obermoschel	152	156	201990	269 19
Oberndorf	50	53	66600	88 48
Odernheim	168	151	178910	238 33
Rehborn	117	111	131500	175 20
Schiersfeld	56	21	46930	62 35
Sitters	30	28	19530	26 2
Unkenbach	52	38	29930	39 54
Winterborn	39	37	54670	72 54
Kanton Rockenhausen.				
Baierfeld und Steckweiler	81	104	94780	126 22
Bisterschied	66	52	60650	80 52
Dielkirchen	81	104	91320	121 46
Dörnbach	82	55	65370	87 10
Dörnmoschel	38	31	41930	55 54
Finkenbach u. Gersweiler	54	50	52150	69 32
Gaugrehweiler	123	198	109080	145 26
Gerbach	77	78	66720	88 58
Katzenbach	58	73	45180	60 14
Marienthal	85	46	50160	66 53
zu übertragen	5987	5909	7160060	9546 44

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl.
Uebertrag	5987	5909	7160060	9546 44
Ransweiler	66	48	61960	82 37
Rockenhausen	237	212	331970	442 38
Ruppertsecken	56	44	34870	46 30
St. Alban	67	56	56240	74 59
Schönborn	32	17	30300	40 24
Stahlberg	58	30	24590	32 47
Steingruben	19	17	16070	21 26
Teschenmoschel	31	23	24500	32 40
Waldgrehweiler	67	27	53950	71 56
Würzweiler	59	42	43600	58 8
Total	6679	6425	7838110	10450 49
Landcommissariat Landau.				
Kanton Edenkoben.				
Altdorf	111	133	86200	114 56
Böbingen	96	195	136610	182 9
Böchingen	121	120	110280	147 2
Börsweiler	145	158	185500	247 20
Diedesfeld	173	161	218590	291 27
Edenkoben	482	513	831190	1108 15
Edesheim	237	198	348725	464 58
Flemlingen	52	32	49650	66 12
Freimersheim	101	136	125145	166 52
Gleisweiler	95	103	155600	207 28
Gommersheim	128	200	171250	228 20
Großfischlingen	62	104	76380	101 50
Hainfeld	113	128	151730	202 18
Kirrweiler	170	245	254340	339 7
Kleinfischlingen	55	91	72390	96 31
Knörrigen	55	58	45960	61 17
Maikammer-Alsterweiler	316	251	524690	699 35
Rhodt	166	214	275700	367 36
Roßbach	71	123	91560	122 5
St. Martin	178	141	203190	270 55
Venningen	156	210	145900	194 32
Weiher	79	66	111940	149 15
Kanton Landau.				
Arzheim	153	122	150540	200 43
Birkweiler	85	128	119180	158 55
Bornheim	103	93	70470	93 58
Dammheim	70	82	88580	118 7
zu übertragen	3573	4005	4801290	6401 43

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude-assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude-assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 X. v. 100 ℔	
Uebertrag	3573	4005	4801290	6401	43
Essingen	229	169	209800	2, 9	44
Eschbach	102	92	84600	112	48
Frankweiler	140	191	186920	249	14
Godramstein	213	291	242510	323	21
Göcklingen	182	236	188600	251	28
Herrheim	356	530	420160	560	13
Herrheimweiher	39	52	36750	49	—
Ilbesheim	149	216	158420	211	14
Impflingen	122	172	127720	170	17
Insheim	171	161	139080	185	26
Landau	636	493	2514900	3353	12
Leinsweiler	68	73	71150	94	52
Mörlheim	83	70	69260	92	21
Mörzheim	146	290	175140	233	31
Niederhochstadt	216	299	184540	246	3
Nußdorf	161	201	210700	280	56
Oberhochstadt	98	130	90480	120	38
Offenbach	246	409	313920	418	34
Queichheim	93	107	128600	171	28
Rauschbach	66	43	43420	57	54
Siebeldingen	149	141	190150	253	32
Walsheim	96	113	80510	107	21
Wollmesheim	126	160	121230	161	38
Total	7460	8644	10789850	14386	28
Landcommissariat Neustadt.					
Kanton Dürkheim.					
Bobenheim	68	85	47220	62	58
Dackenheim	71	80	54700	72	56
Deidesheim	265	287	513300	684	24
Dürkheim	509	587	1134110	1512	9
Ellerstadt	139	116	99250	132	20
Erpolsheim	68	79	83910	111	53
Freinsheim	256	258	310500	414	—
Friedelsheim	93	143	117310	156	25
Forst	84	124	142950	190	36
Gönheim	97	119	128810	171	45
Grethen und Seebach	143	146	131930	175	54
Hartenburg	157	105	82640	110	11
Herrheim	85	77	97600	130	8
Kallstadt	118	146	168980	225	18
Leistadt	140	88	79800	106	24
Niederkirchen	123	108	124340	165	47
zu übertragen	2417	2548	3317350	4423	18

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 X. v. 100 ℔	
Uebertrag	2417	2548	3317350	4423	8
Rödersheim	118	114	87720	116	58
Ungstein	144	175	194190	258	55
Wachenheim	320	451	427740	570	19
Weisenheim a. B.	125	209	116240	154	59
Weisenheim a. S.	282	240	172570	230	6
Kanton Neustadt.					
Duttweiler	98	163	108820	145	6
Elmstein, Igelbach und Appenthal	145	45	110200	146	56
Eßthal	101	31	64350	85	48
Frankeneck	31	11	51180	68	14
Geinsheim	164	223	157920	210	34
Gimmeldingen u. Lobloch	243	259	425150	566	52
Grävenhausen	50	48	72750	97	—
Hambach	296	220	303430	404	34
Haardt	171	120	313860	418	29
Haßloch	521	927	604670	806	13
Königsbach	113	121	145310	193	45
Lachen	283	492	293730	391	38
Lambrecht	193	159	251060	334	45
Lindenberg	54	11	46800	62	24
Meckenheim	262	318	268810	358	25
Mußbach	304	419	434510	579	21
Neidenfels	33	26	48350	64	28
Neustadt	543	507	1926520	2568	41
Ruppertsberg	117	122	131710	175	37
Speyerdorf	113	177	85170	113	34
Weidenthal	128	60	115360	153	49
Winzingen und Branchweiler	71	103	173040	230	43
Total	7446	8299	10118510	13931	21
Landcommissariat Pirmasens.					
Kanton Dahn.					
Bärenbach	7	8	4030	5	22
Bobenthal	35	25	37300	49	44
Bruchweiler	42	8	16770	22	22
Bundenthal	74	26	40270	53	42
Busenberg	51	30	45090	60	7
Erfweiler	47	18	31440	41	55
Dahn	130	88	167030	222	42
zu übertragen	386	203	341930	455	54

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude-assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl.	
Uebertrag	386	203	341930	455	54
Erlenbach u. Lauterschwan	33	31	25940	34	35
Fischbach	33	34	35380	47	10
Hauenstein	44	9	35850	47	48
Hinterweidenthal	70	26	48930	65	14
Hirschthal	20	5	7920	10	33
Ludwigswinkel	31	6	23340	31	7
Niederschlettenbach	27	17	21300	28	24
Rothweiler	19	1	8300	11	4
Petersbächel	13	7	6060	8	5
Rumbach	67	18	35450	47	16
Schindhard	28	7	12590	16	47
Schönau	58	28	52870	70	30
Kanton Pirmasens.					
Donsieders	60	23	46560	62	5
Eppenbrunn	45	17	33340	44	27
Fehrbach	53	18	38610	51	29
Gersbach	55	30	46570	62	6
Hengstberg	23	4	11050	14	44
Hilst	31	3	16270	21	42
Höheischweiler	19	8	15450	20	36
Höhfröschen	35	5	25980	34	38
Hochmühlbach	34	5	22020	29	22
Kröppen	53	22	47950	63	56
Lemberg	134	36	94730	126	18
Münchweiler	46	40	41600	55	28
Ober- und Niedersimten	87	37	64040	85	23
Rünschweiler u. Dusenbrücken	64	19	49110	65	29
Pirmasens	470	232	532530	710	2
Rodalben und Petersberg	106	62	93300	124	24
Ruppertsweiler	19	6	27350	36	28
Schweir	24	1	20110	26	49
Thalfröschen	36	13	27650	36	52
Thaleischweiler	101	48	92820	123	46
Trulben	62	9	51460	68	37
Vinningen	81	19	54810	73	5
Winschberg	41	10	24610	32	49
Winzeln	86	25	77330	103	6
zu übertragen	2594	1084	2211110	2948	8

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl.	
Uebertrag	2594	1084	2211110	2948	8
Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	64	18	45900	61	12
Geiselberg	45	13	30620	40	50
Harsberg	21	12	19200	25	36
Heltersberg	82	24	53700	71	36
Hermersberg	63	27	75440	100	35
Herschberg	77	52	73360	97	49
Hettenhausen	21	22	21850	29	8
Hoheinöd	105	15	64450	85	56
Horbach	41	23	43480	57	58
Klausen	62	15	30400	40	33
Leimen	57	15	35840	47	47
Merzalben	32	8	25600	34	8
Saalstadt	32	10	30330	40	26
Schauerberg	13	6	14150	18	52
Schopp	31	13	25200	33	36
Schmalenberg	64	11	41890	55	51
Steinalben	18	7	12910	17	13
Wallhalben	41	25	39150	52	12
Waldfischbach	81	22	77360	103	9
Weselberg	39	15	32250	43	—
Zeselberg	33	22	37400	49	52
Total	3616	1459	3041590	4055	27
Landcommissariat Speyer.					
Kanton Mutterstadt.					
Alsheim	52	49	48340	64	27
Assenheim	84	89	87230	116	18
Altripp	84	39	71900	95	52
Böhl	203	382	241650	322	12
Dannstadt	121	281	165600	220	48
Friesenheim	170	173	132540	176	43
Fußgönheim	154	120	125350	167	8
Hochdorf	100	99	117220	156	18
Iggelheim	223	319	245790	327	43
Maudach	122	75	99250	132	20
Mundenheim	165	107	202890	270	31
Mutterstadt	402	504	517080	689	26
Neuhofen	118	135	171250	228	20
Oggersheim	237	193	286600	382	8
Rheingönheim	150	113	155070	206	46
zu übertragen	2385	2678	2667760	3557	—

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl.	
Uebertrag	2385	2678	2667760	3557	—
Ruchheim	154	131	132300	176	24
Schauernheim	69	77	59790	79	43
Kanton Speyer.					
Berghausen	82	106	105490	140	39
Dudenhofen	185	244	197860	263	49
Hanhofen	91	94	96720	128	58
Harthausen	143	201	131920	175	54
Heiligenstein	93	111	121280	161	43
Mechtersheim	103	96	139210	185	37
Otterstadt	126	90	106450	141	56
Schifferstadt	371	315	359510	479	21
Speyer	941	958	2782980	3710	38
Waldsee	124	117	112050	149	24
Total	4867	5218	7013320	9351	6
Landcommissariat Zweibrücken.					
Kanton Bliskastel.					
Alschbach	44	7	19940	26	35
Aßweiler	18	5	17420	23	14
Ballweiler	35	1	19100	25	28
Bebelsheim u. Neuhof	70	12	51200	68	16
Biesingen	30	7	21490	28	39
Bierbach	42	10	22700	30	16
Bliskastel	161	98	329440	439	15
Bliesmengen, Bliesbolchen u. Gräfenthal	113	52	48510	64	41
Blickweiler	63	20	37010	49	21
Ensheim, Sengscheid und Reichenborn	119	25	104930	139	54
Erfweiler, Ehlingen	66	5	26900	35	52
Eschringen	22	8	14750	19	40
Gersheim	75	6	37710	50	17
Habkirchen, Mandelbach	53	27	44880	59	50
Haßel	62	13	37350	49	48
Heckendalheim	25	2	13250	17	40
Herbitzheim	25	6	8300	11	4
Lauzkirchen	68	18	57030	76	3
Niederwürzbach	81	16	47790	63	43
Seelbach	9	4	4500	6	—
Oberwürzbach	32	3	22740	30	19
Ommersheim	61	9	55480	73	58
zu übertragen	1274	354	1042420	1389	53

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Gebäude, assecurirte. Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl.	
Uebertrag	1274	354	1042420	1389	53
Ormesheim	118	31	78240	104	19
Reinheim	66	9	27440	36	35
Rohrbach	81	19	59500	79	20
Rubenheim	47	13	18630	24	50
St. Ingbert	367	89	314070	418	46
Weklingen	5	4	9050	12	4
Wörschweiler	10	17	26390	35	11
Wittersheim	30	14	17690	23	35
Wolfersheim	46	10	33850	45	8
Kanton Neuhornbach.					
Altaltheim	68	17	45840	61	7
Althornbach	49	7	26350	35	8
Bliesdalheim	56	38	27150	36	12
Bottenbach	48	20	35540	47	23
Böckweiler	61	14	27830	37	6
Breitfurt	70	39	63640	84	51
Brenschelbach	42	23	35150	46	52
Rimschweiler	53	15	33310	44	25
Dietrichingen	39	36	73990	98	39
Großsteinhausen	38	24	28270	37	42
Kleinsteinhausen	44	12	23140	30	51
Manschbach	40	21	31170	41	34
Medelsheim	63	12	57380	76	30
Neualtheim	30	8	14920	19	54
Neuhornbach	164	150	220960	294	37
Niedergailbach	30	12	18680	24	54
Pepenkum	42	2	33850	45	8
Riedelberg	42	15	29560	39	25
Riesweiler	7	2	3850	5	8
Seyweiler	29	3	20190	26	55
Uttweiler	12	11	13970	18	38
Walshausen	30	4	16750	22	20
Walsheim	62	43	43320	57	46
Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	57	17	33070	44	6
Bubenhausen	47	11	31590	42	7
Contwig	153	93	136460	181	57
Dellfeld	84	37	40430	53	54
Einöd und Ingweiler	70	48	79760	106	21
Ernstweiler	52	26	100020	133	22
Hengstbach	25	15	22930	30	34
Irheim	79	56	82660	110	13
zu übertragen	3730	1381	3079010	4105	20

Digitized by Google

Gemeinden.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl
Uebertrag	3730	1381	3079010	4105 20
Knopp	34	16	34950	46 36
Maßweiler	69	20	61320	81 46
Mittelbach	61	10	38030	50 42
Niederauerbach	90	29	57950	77 16
Niederhausen	22	7	11950	15 56
Oberauerbach	64	17	30170	40 14
Oberhausen	31	19	26120	34 50
Reifenberg	46	13	28790	38 23
Rieschweiler	62	20	45550	60 44
Schmittshausen	43	16	22080	29 26
Stambach	52	12	20300	27 4
Wattweiler	43	18	29120	38 50
Webenheim	72	13	70340	93 47
Mimbach	51	27	59440	79 15
Winterbach	42	17	28470	37 58
Zweibrücken	474	284	1921040	2561 23
Total	4986	2019	5564630	7419 30

Wiederholung.

Landcommissariate.	Gebäude, assecurirte. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag	Beitrag zu 8 Xr. v. 100 fl
Bergzabern	5244	5009	5468535	7291 23
Cusel	4955	2593	3845880	5127 50
Frankenthal	5419	5148	7220540	9627 23
Germersheim	5362	7301	6342190	8456 15
Homburg	4757	1868	3838790	5118 23
Kaiserslautern	5494	4017	5593580	7458 7
Kirheimbolanden	6679	6425	7838110	10450 49
Landau	7460	8644	10789850	14386 28
Neustadt	7440	8299	10448510	13931 21
Pirmasens	3616	1459	3041590	4055 27
Speyer	4867	5218	7013320	9351 6
Zweibrücken	4986	2019	5564630	7419 30
Bestand am 31. Dez. 1834.	66279	58000	77005525	102674 2
Bestand des vorigen Jahrs	65900	55903	75993715	
Zuwachs	379	2097	1011810	

Digitized by Google

Geld-Rechnung.

Einnahme.	Betrag. fl	Betrag. xr	Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. xr
1. Einnahmsüberschuß aus voriger Abrechnung. Amts- und Intelligenzblatt von 1834, № 35.	3403	56½	1. An Brandentschädigungen: a) aus frühern Jahren, nach Beleg № 1, wovon im Laufe des Jahres bezahlt wurden 34579 fl und bleiben zu bezahlen 18148 —	52727	—
2. Wegen höhern Kapital-Betrags ist ferner aus voriger Rechnung zu vereinnehmen . . .	2	34	b) An Brandentschädigungen und sonstigen Auslagen des vorigen Jahres, welche in jener Rechnung nicht vorgetragen wurden, nach Beleg № 2	353	5
3. Ausstände von Einnahmen an Beiträgen, bleiben nach voriger Rechnung in Ausstand und kommen hier in Rückeinnahme . . .	13	57	c) An Brandentschädigungen des laufenden Jahrs, nach Beleg № 3	95751	14
4. Rückeinnahmsposten aus frühern Jahren, nämlich: unberichtigte Brandentschädigungen, nach Inhalt voriger Abrechnung und dem abgedruckten Beleg № 1 zur gegenwärtigen Rechnung; a) Rückstände aus frühern Jahren 920 fl b) Rückstände von 1833 51807—	52727	—	2. Abschätzungskosten: Nach Beleg № 3 wurden an die Königl. Friedensgerichte und Experten bezahlt	2227	40
5. An Assecuranzbeiträgen für das Jahr 1834 zu 8 xr von 100 Gulden Versicherungskapital ad 77005525 fl	102671	2	3. Verwaltungskosten: Diese betragen nach Beleg № 4	1593	—
6. An Vorschußfond, welcher bei Errichtung der Anstalt mit einem Beischlagsprocent gebildet wurde, und welcher hier pro memoria aufgeführt wird, mit 8700 fl 48 xr			4. Gelderhebungskosten: Diese betragen nach Beleg № 5, an Hebgebühren für die Einnehmer 3942 fl 22 xr Remisen für die Königl. Bezirkskassen und Rentämter 327— 26—	4269	48
			5. Kosten der Kataster: Druck und Papier zu Grundbuchsformularen ꝛc. nach Beleg № 6	484	57
			6. Ausstände von Beiträgen: An solchen sind nach Beleg № 7 nachgewiesen worden 134 fl Hiervon hat Königl. Regierung als unerhebbar niedergeschlagen 134 —	134	—
Total der Einnahme . .	158821	29½	Total der Ausgabe . . .	157540	44

Bilanz.

	fl	xr
Die Einnahme beträgt	158821	29½
Die Ausgabe beträgt	157540	44
Bleibt Ueberschuß . . .	1280	45½

In Worten: eintausend zweihundert achtzig Gulden fünf und vierzig ½ Kreuzer.

Digitized by Google

Beleg Nō. 1.

Verzeichniß derjenigen Brandentschädigungssummen,

welche nach Inhalt voriger Abrechnung noch anzuweisen blieben, und was hierauf während 1834 bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung.	Zahlungen geleistet während 1834.	Bleibt noch zu zahlen.	Bemerkungen.
A. Aus frühern Jahren herrührend.					
Gemeinde	Blaubach	100 —	— —	100 —	
Leonhard Klein Wtb.	Standebühl	20 —	— —	20 —	
Katholische Gemeinde	Euserthal	200 —	200 —	— —	
Jacob und Fried. Emrich	Cusel	400 —	— —	400 —	
Protest. Gemeinde	Grünstadt	200 —	— —	200 —	
	Total	920 —	200 —	720 —	
B. Vom Jahr 1833 herrührend.					
Johann Schlosser	Völkersweiler	56 —	56 —	— —	
Joh. Ad. u. Math. Hauck	Grävenhausen	100 —	100 —	— —	
Georg Dörr	id.	80 —	80 —	— —	
Jacob Nägele	Albersweiler	50 —	50 —	— —	
Martin Ackerle	id.	200 —	200 —	— —	
Johann Herz	Euserthal	100 —	100 —	— —	
Georg Philipp Kärner	Schwanheim	400 —	400 —	— —	
Michel Wittemer	Rohrbach	50 —	50 —	— —	
Philipp Becker	Dernbach	600 —	600 —	— —	
Ludwig Lorenz	Rechtenbach	161 —	161 —	— —	
David Götz und Jacob Mannerschmitt	Annweiler	700 —	700 —	— —	
Daniel Seibel	id.	800 —	800 —	— —	
Ciriacus Spengler	Lug	200 —	200 —	— —	
Kathol. Gemeinde	Schwanheim	1780 —	— —	1780 —	
Johann Degen II.	Seelen	500 —	500 —	— —	
Gemeinde	id.	40 —	40 —	— —	
Daniel Weber jun.	Föckelberg	200 —	200 —	— —	
Peter Emrich	id.	75 —	75 —	— —	
Elisabetha Loos	Oberweiler Tiefenbach	50 —	50 —	— —	
Sim Pet. Bollenbacher	Aschbach	600 —	600 —	— —	
Daniel Hebel	id.	250 —	250 —	— —	
Simon Peter Fey und Nathan Mayer	id.	100 —	100 —	— —	
Peter Stenzhorn	id.	30 —	30 —	— —	
Peter Hemmer	Kaulbach	242 —	242 —	— —	
Adam Mersinger	Edigheim	440 —	440 —	— —	
Joseph Zacharias und Jacob Bonn Wtb.	Quirnheim	300 —	300 —	— —	
Joseph Zacharias	id.	200 —	200 —	— —	
	zu übertragen	8304 —	6524 —	1780 —	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung.		Zahlungen geleistet während 1834.		Bleibt noch zu zahlen.		Bemerkungen.
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	
	Uebertrag	8304	—	6524	—	1780	—	
Jacob Bunn Wtb.	Quirnheim	100	—	100	—	—	—	
Peter Kirschmayer	Beindersheim	300	—	300	—	—	—	
Franz Kopp	Sausenheim	300	—	300	—	—	—	
Wilhelm Dörr	id.	150	—	150	—	—	—	
Judengemeinde	id.	150	—	150	—	—	—	
Jacob Deubert Wtb.	id.	50	—	50	—	—	—	
Franz Deubert	id.	50	—	50	—	—	—	
Konrad Hauch	id.	150	—	150	—	—	—	
Emanuel Lohrbach	Lambsheim	500	—	500	—	—	—	
Georg Kölz	Studernheim	400	—	400	—	—	—	
Georg Christian Müller	Neuhof	6350	—	—	—	6350	—	
Sauer	id.	1838	—	—	—	1838	—	
Valentin Hirschmann	Wörth	15	—	15	—	—	—	
Philipp Eckel	Bechthofen	100	—	100	—	—	—	
Wilhelm Rüble	Kirrberg	75	—	75	—	—	—	
Franz Urschel	Ramstein	350	—	350	—	—	—	
Theobald Böttler	Waldmohr	160	—	160	—	—	—	
Peter Seifts	Potzbach	150	—	150	—	—	—	
David Hohmann	Olsbrücken	700	—	700	—	—	—	
Johann Graf Wtb.	Gonbach	250	—	250	—	—	—	
Theobald Weber	id.	200	—	200	—	—	—	
Isaac Rübel	Hochspeyer	150	—	150	—	—	—	
Wilhelm Schwan	Enkenbach	200	—	200	—	—	—	
Martin Benner	Leithof	400	—	400	—	—	—	
Levi Blum	Steinbach	200	—	200	—	—	—	
Samuel Strauß Wtb.	id.	70	—	70	—	—	—	
Theobald Flockeezy	Sandhof	700	—	700	—	—	—	
Philipp Andrä	Neukirchen	300	—	300	—	—	—	
Johann Kirch	Mehlingen	800	—	800	—	—	—	
Ludwig Schmitt	Potzbach	300	—	300	—	—	—	
Jacob Geib	Baalborn	700	—	700	—	—	—	
Franz Weber	Enkenbach	300	—	300	—	—	—	
Michel Hasemann	Kreuzhof	800	—	800	—	—	—	
Ludwig Schmitt	id.	250	—	250	—	—	—	
Michel Rödel	id.	250	—	250	—	—	—	
Heinrich Dech	id.	173	—	173	—	—	—	
Jacob Mayer	id.	50	—	50	—	—	—	
Moses Goldmann Wtb.	Kirchheim	1000	—	—	—	1000	—	
Philipp Christian Dauth	id.	100	—	100	—	—	—	
Peter Werner	id.	500	—	500	—	—	—	
Karl Ph. u. Elisab. Schmitt	id.	750	—	750	—	—	—	
Judengemeinde	id.	3000	—	—	—	3000	—	
Johann Georg Fritz	id.	100	—	100	—	—	—	
	zu übertragen	31735	—	17767	—	13968	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung.		Zahlungen geleistet während 1834.		Bleibt noch zu zahlen.		Bemerkungen.
		fl	xr	fl	xr	fl	xr	
	Uebertrag	31735	—	17767	—	13968	—	
Johann Fischer II.	Ramsen	100	—	100	—	—	—	
Heinrich Müller	Göllheim	200	—	200	—	—	—	
Johann Friedrich	Eisenberg	300	—	300	—	—	—	
Ludwig Herrmann	Immesheim	500	—	500	—	—	—	
Karl Morvilius	Rockenhausen	500	—	500	—	—	—	
Ludwig Müller	id.	400	—	400	—	—	—	
Heinrich Wagner	id.	500	—	500	—	—	—	
Heinrich Fröhlich	id.	600	—	—	—	600	—	
Karl Deuzer	id.	30	—	30	—	—	—	
Johann Zahn	Althof	400	—	400	—	—	—	
Max Fröhlich	Gauersheim	242	—	242	—	—	—	
Peter Weber	Lautersheim	704	—	204	—	500	—	
Franz Feuerstein	Zell	812	—	812	—	—	—	
Kirche	Offenbach	300	—	300	—	—	—	
Georg Jacob Burg	Insheim	200	—	200	—	—	—	
Mayer Seligmann	Kleinfischlingen	75	—	75	—	—	—	
Benedict Minges	Flemlingen	15	—	—	—	15	—	
Gemeinde	Gleisweiler	100	—	100	—	—	—	
Ludwig Wiß	Burrweiler	156	—	156	—	—	—	
Peter Leist	Neustadt	600	—	—	—	600	—	
Ludwig Rödter	Jägerthal	3000	—	3000	—	—	—	
Philipp Becker	Neustadt	500	—	500	—	—	—	
Johann Wolf u. Johann Münch Wtb.	id.	450	—	450	—	—	—	
Peter Raumer	id.	40	—	40	—	—	—	
Georg Knochel	id.	100	—	100	—	—	—	
Peter Leist'sche Eheleute	id.	7160	—	5580	—	1580	—	
Georg Biebel	Münchweiler	50	—	—	—	50	—	
Franz Schneck u. Stephan Lagaß Wtb.	Bobenthal	100	—	100	—	—	—	
Adam Agne	Weihermühle	1000	—	1000	—	—	—	
Bernhard Mistler.	Imsbacherhof	100	—	100	—	—	—	
Peter Hochreiter	Leimen	215	—	100	—	115	—	
Joseph Reiland	Otterstadt	200	—	200	—	—	—	
Johann Amann	Dudenhofen	250	—	250	—	—	—	
Herrmann Sommer	Hochdorf	64	—	64	—	—	—	
Andreas Börstler	Mutterstadt	100	—	100	—	—	—	
Ludwig Hördt	Altripp	9	—	9	—	—	—	
	Total	51807	—	34379	—	17428	—	
	Aus früheren Jahren	920	—	200	—	720	—	
	Gesammtbetrag	52727	—	34579	—	18148	—	

Digitized by Google

Beleg № 2.

Nachträglich bewilligte und ausgesetzt gewesene Entschädigungen, Expertengebühren und Notariatskosten vom Jahr 1833, welche in voriger Rechnung nicht begriffen sind, und während 1834 angewiesen wurden.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag. fl	Betrag. kr.	Bemerkungen.
1. Erhöhte Entschädigungen.				
Konrad Jung und Friedrich Pauly	Vogelstockerhof	267	—	Wegen nicht bezogenen Berechtigungsholzes.
2. Ausgesetzt waren:				
Heinrich Boos Wtb.	Rockenhausen	22	—	
David Leslin	id.	6	—	
Dyonisius Denzer	id.	21	—	
Heinrich Frey	id.	25	—	
3. Nachträglich angewiesene Expertengebühren für Brandschäden bei:				
Mar Fröhlig	Gauersheim	4	—	
Franz Feuerstein	Zell	1	—	Mehrbetrag als die früher verrechneten.
4. Notariatskosten für Quittungen vom Jahr 1833:				
Königl. Notär Moré	Grünstadt	5	—	Quittung der Entschädigung der Wittwe Burn zu Durnheim.
Königl. Notär Haas	Wolfstein	2	5	Quittung der Entschädigung für Elisabetha Loos zu Oberweiler-Tiefenbach.
Summa		353	5	

Digitized by Google

Beleg Nr. 3

Verzeichniß der Brandentschädigungen,

welche im Laufe des Jahres 1834, nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt, oder wegen Untersuchung noch ausgesetzt sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.	Theilzahlung geleistete.	Restbeträge.	Abschätzungsgebühr.	Bemerkungen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
1. Landcommissariat Bergzabern.						
Konrad Gerhard Wtb.	Albersweiler	814 —	814 —	— —		
Johann Kayser Wtb.	id.	38 —	38 —	— —		
Matheus Weber	id.	58 —	58 —	— —	25	36
Johann Jacob Moritz	Bergzabern	1100 —	1100 —	— —		
Wilhelm Moritz	id.	53 —	53 —	— —		
Theobald Benz	id.	38 —	38 —	— —		
Franz Raubold	id.	4 —	4 —	— —		
Gemeinde	id.	11 —	11 —	— —		
Karl Kruel	id.	3 —	3 —	— —		
Philipp Mayer	id.	3 —	3 —	— —	16	1
Adam Propheter	Rohrbach	525 —	525 —	— —	12	28
Friedrich Kirsch	Schwanheim	400 —	400 —	— —		
Johannes Kirsch	id.	300 —	300 —	— —	12	48
Valentin Kuchen	Albersweiler	242 —	242 —	— —	12	47
Michael Schneider	Annweiler	622 —	622 —	— —	10	50
Andreas Braun	Dernbach	27 —	27 —	— —	10	50
Mathes Bruch Wtb.	Stein	150 —	150 —	— —		
Jacob Wegmann	id.	189 —	89 —	100 —		
Wittib Stöbener	id.	233 —	100 —	133 —		
Peter Bomm	id.	193 —	193 —	— —		
Peter Mayer	id.	266 —	266 —	— —	27	30
Peter Allmann	Völkersweiler	163 —	163 —	— —		
Anton Hammer Wtb.	id.	2 —	2 —	— —	12	47
Georg Eitel	Dimbach	150 —	150 —	— —	12	47
Konrad Ackerle	Albersweiler	110 —	110 —	— —		
Lorenz Karch	id.	43 —	43 —	— —	12	47
Jacob Hammerschmitt	Rohrbach	299 —	299 —	— —	12	28
Cirianus Rösch	Gossersweiler	459 —	459 —	— —		
Joseph Fuchs	id.	3 —	3 —	— —	12	47
Balthasar Collet Wtb.	Euserthal	394 —	294 —	100 —		
Jacob Hauck	id.	10 —	10 —	— —	12	47
Peter Helbach	Billigheim	50 —	25 —	25 —	11	48
Johann Rheinhard	Pleisweiler	135 —	75 —	60 —		
Nickel Stimm	id.	8 —	8 —	— —	10	36
Johann Angst Erben	Steinfeld	133 —	50 —	83 —	12	28
	zu übertragen	7228 —	6727 —	501 —	240	5

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.	Theilzahlung geleistete	Restbeträge.	Abschätzungsgebühr.	Bemerkungen.
		℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.	
	Uebertrag	7228 —	6727 —	501 —	240 5	
Adam Kunz	Kapsweiher	30 —	30 —	— —	10 48	
Philipp Hauß	Völkersweiler	245 —	100 —	145 —	12 47	
Adam Ritter	Klingenmünster	589 —	389 —	200 —	10 51	
Mich. Königsacker Wtb.	Bindersbach	35 —	35 —	— —	9 54	
Eustach Lutz	Dernbach	226 —	226 —	— —		
Adam Badinger	id.	2 24	2 24	— —		
Georg Ritter	id.	2 —	2 —	— —	15 47	
Joseph Spengler	Bindersbach	102 —	102 —	— —	12 47	
Philipp Seither	Ramberg	477 —	177 —	300 —	22 47	
Johann Georg Wolfer	Waldhambach	18 —	18 —	— —	12 47	
Johann Reich	Niederhorbach	135 —	50 —	85 —	8 51	Die 11 ℔ 34 Xr sind hier Aufnahme des Brandes bei Schuhmacher zu Völkersweiler, die 6 ℔ 54 Xr bei Reich zu Niederhorbach. Erste hat auf die Entschädigung verzichtet, der Letzte wurde derselben wegen Fahrlässigkeit verlustig erklärt.
Mich. Pastetenbecker Wtb.	Bergzabern	2971 —	971 —	2000 —	12 48	
Heinrich Becker	Oberotterbach	431 —	131 —	300 —	12 48	
					11 34	
					6 54	
Michel Jäger	Bergzabern	7 —	— —	7 —	1 57	
	Total	12498 24	8990 24	3538 —	403 25	

2. Landcommissariat Cusel.

		℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.	
Michel Jung	Frankelbach	26 —	26 —	— —		
Peter Schehr	id.	373 —	373 —	— —	8 50	
Jacob Fink	Cusel	15 —	15 —	— —	6 24	
Johann Kraut	Roßbach	300 —	300 —	— —	5 54	
Nickel Schulz	Prielhof	800 —	800 —	— —	9 20	
Daniel Scherer	Einöllen	137 —	137 —	300 —		
Christian Keller	id.	5 —	5 —	— —	8 30	
Philipp Diehl	Eßweiler	520 —	520 —	— —		
Benjamin Wolf	id.	182 —	182 —	— —		
Joel Frank	id.	33 —	33 —	— —	11 18	
Christian Espary Wtb.	Mühlbach	120 —	50 —	70 —	11 18	
Jacob Müller	Erdesbach	65 —	35 —	30 —	9 10	
Philipp Venter	Schmittweiler	6 —	6 —	— —	10 11	
Johann Schuff jun.	Frankelbach	18 —	— —	18 —	8 50	
	Total	2900 —	2482 —	418 —	89 45	

3. Landcommissariat Frankenthal.

		℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.	
Johann Willich und Kaspar Willich	Obersülzen	200 —	200 —	— —	8 50	
	zu übertragen	200 —	200 —	— —	8 50	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.	Theilzahlung geleistete.	Restbeträge.	Abschätzungsgebühr.	Bemerkungen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
	Uebertrag	200 —	200 —	— —	8 50	
Adam Schmitt	Grünstadt	694 —	694 —	— —		
Wilhelm Finger	id.	59 —	59 —	— —		
Philipp Bauer	id.	36 —	36 —	— —		
Christian Riedel	id.	9 —	9 —	— —		
Wilhelm Lieberich	id.	8 —	8 —	— —	11 2	
Nickel Rahm	id.	8 —	8 —	— —	7 —	
Johann Gaschott	Frankenthal	1270 —	1270 —	— —		
Johann Schäfer	id.	12 —	12 —	— —	8 46	
Jacob Bankhard Wtb.	Ebertsheim	269 —	269 —	— —		
David Heß Wtb.	id.	31 —	31 —	— —	9 50	
Matheus Mayer und Philipp Deubert	Heßheim	742 —	742 —	— —		
Lorenz Eschbach	id.	300 —	300 —	— —		
Georg Völker	id.	300 —	300 —	— —		
Joseph Hartmann	id.	20 —	20 —	— —		
Simon Hirschler	id.	6 —	6 —	— —	11 17	
Philipp Geißler	Altleiningen	1113 —	1113 —	— —	11 48	
Adolph Berger	Dirmstein	1084 —	1084 —	— —		
Jacob Frey	id.	653 —	653 —	— —		
Jacob Nippchen	id.	646 —	646 —	— —		
Herz Kahn	id.	1210 —	1210 —	— —		
Franz Bechaud Wtb.	id.	892 —	892 —	— —	25 37	
Johann Faust	Gerolsheim	399 —	399 —	— —	18 17	
Jacob Klingel	Kleinbockenheim	977 —	977 —	— —		
Kilian Schiffmann	id.	1286 —	1286 —	— —	16 40	
Georg Balt. Börst Erben	Beindersheim	291 —	291 —	— —	9 50	
Heinrich Keck II.	Dirmstein	642 —	642 —	— —	9 50	
Georg Schalk	id.	373 —	373 —	— —	9 50	
Heinrich Frey	Lambsheim	19 —	19 —	— —	8 50	
Isaac Löwenstein	Kirchheim a. Eck	462 —	162 —	300 —		
Leopold Kohlmann	id.	67 —	37 —	30 —		
Adam Rothleder	id.	3 58	3 58	— —	9 50	
Johann Diehl	Großbockenheim	572 —	— —	572 —	11 48	Ist gerichtliche Untersuchung anhängig.
	Total	14653 58	13751 58	902 —	189 5	

4. Landcommissariat Germersheim.

Franz Anton Müller	Sondernheim	150 —	150 —	— —	6 54	
Georg Adam Koch	Lingenfeld	119 —	59 —	60 —	6 54	
Georg Kammer	Westheim	29 —	29 —	— —	6 52	
Stephan Krauß	Schaid	521 —	221 —	300 —		
Valentin Bernhard	id.	4 —	4 —	— —		
Wendelin Eichenlaub	id.	24 —	24 —	— —	12 50	
	Uebertrag	847 —	487 —	360 —	33 30	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.	Theilzahlung geleistete.	Restbeträge.	Abschätzungsgebühr.	Bemerkungen.
		℔ x	℔ x	℔ x	℔ x	
	Uebertrag	847 —	487 —	360 —	33 30	
Georg Walk	Hagenbach	626 —	426 —	200 —	11 34	
Bernhard Kohler	Hördt	400 —	150 —	250 —	9 50	
Johann Georg Mainzer	Sondernheim	518 —	118 —	400 —		
Katharina Stubenrauch Erben	id.	11 —	11 55	— —	7 50	
	Total	2402 55	1192 55	1210 —	62 44	
	5. Landcommissariat Homburg.					
Peter Haberstadt	Bruchmühlbach	550 —	550 —	— —	11 24	
Protest. Kirche	Obermiesau	875 —	— —	875 —	12 44	
Franz Glah	Kindsbach	22 —	22 —	— —	7 30	
Adam Paqué	Ramstein	41 —	41 —	— —	7 48	
Heinrich Reichhard	Wiesbach	22 —	11 —	11 —	8 18	
Georg Wagner	Landstuhl	83 —	83 —	— —		
Johann Plersch	id.	11 —	11 —	— —	10 14	
Ludwig Weber	Homburg	407 —	107 —	300 —	10 51	
Joseph Rupp	Reichenbach	300 —	100 —	200 —		
Peter Schmitt	id.	300 —	100 —	200 —	11 40	
Nicolaus Heinz	Obermiesau	363 —	100 —	263 —	12 46	
Philipp Hirsch	Niedermiesau	733 —	233 —	500 —	12 46	
Daniel Emmerich	Mackenbach	1200 —	400 —	800 —	9 46	
	Total	4907 —	1758 —	3149 —	115 47	
	6. Landcommissariat Kaiserslautern.					
Michel Cristmann Wtb.	Erfenbach	182 —	182 —	— —	16 40	
Ludwig Pfeiffer	Trippstadt	422 —	422 —	— —	19 35	
Johann Müller	Weilerbach	744 —	744 —	— —	19 35	
Heinrich Vögelin	Kaiserslautern	794 —	794 —	— —	16 40	
Georg Fischer	Breunigweiler	1576 —	1576 —	— —	16 40	
Valentin Bachmann	Neunkirchen	103 —	103 —	— —	9 50	
Adam Schüler	Hochspeyer	183 —	183 —	— —	19 35	
Paul Rübel	Potzbach	648 —	648 —	— —	9 36	
Peter Riebel	Felsbergerhof	708 —	708 —	— —		
Jacob Grub	id.	300 —	300 —	— —		
Jacob Perr	id.	400 —	400 —	— —		
Daniel Lauer	id.	300 —	300 —	— —		
Urban u. Val. Mich. Dhom	id.	1300 —	1300 —	— —		
Joseph Krauß	id.	45 —	46 —	— —	25 34	
Philipp Bischoff und Heinrich Breivogel	Otterberg	590 —	590 —	— —		
Georg Stauch	id.	325 —	325 —	— —	12 47	
	zu übertragen	8621 —	8621 —	— —	166 32	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag	Theilzahlung geleistete.	Restbeträge.	Abschätzungsgebühr.	Bemerkungen.
		℔ x	℔ x	℔ x	℔ x	
	Uebertrag	8621 —	8621 —	— —	166 32	
Heinrich Bruchbacher	Wartenberg	641 —	241 —	400 —	12 23	
Heinrich Hollstein Wtb.	Mehlingen	89 —	89 —	— —	10 50	
Valentin Redey	Winnweiler	93 —	93 —	— —	7 50	
Adam Roos u. Michel Mayer	Frankenstein	113 —	113 —	— —	19 35	
Johann Roll	Radenbach	201 —	101 —	100 —	16 40	
Jacob Ludwig Bauer	Langheckermühle	1095 —	1095 —	— —	11 23	
Daniel Becker	Fischbach	484 —	184 —	300 —	19 35	
Joseph Wiegand Erben u. Dorotha Stark Erben	Messerbacherhof	1435 —	1435 —	— —	22 34	
Heinrich Geib	id.	958 —	358 —	600 —		
Joseph Emmes	Münchweiler	52 —	52 —	— —	9 26	
Daniel Heil sen.	Erlenbach	371 —	171 —	200 —	10 50	
Heinrich Heck	Schallodenbach	315 —	215 —	100 —	10 50	
Georg Helf	Mehlingen	93 —	93 —	— —	10 50	
Joseph Wildanger	Neukirchen	637 —	237 —	400 —	12 47	
Jacob Jung	Langensohlerhof	1432 —	432 —	1000 —	19 35	
Johann Emmerling	Dansenberg	9 —	9 —	— —	11 45	
Philipp Thomas	Kaiserslautern	54 —	54 —	— —	11 45	
Michel Amlung	Münchweiler	362 —	100 —	262 —	11 23	
Karl August Amlung	id.	400 —	150 —	250 —		
Peter Christmann	Wörschbach	1080 —	380 —	700 —		
Heinrich Christmann	id.	606 —	206 —	400 —	21 40	
Joseph Hemmer	Sembach	30 —	30 —	— —	9 26	
Phil. Jacob Ritter	Fischbach	779 —	— —	779 —		
Benedikt Barth	id.	962 —	— —	962 —		
Mathias Hafen	id.	64 —	— —	64 —	43 10	
	Total	20976 —	14459 —	6517 —	470 39	

7. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

Benedict Kahnweiler	Reckenhausen	903 —	903 —	— —				
Heinrich Opp	id.	438 —	363 —	76 —	18 3			
Philipp Opp	id.	14 —	14 —	— —				
Michel Goß	id.	8 —	8 —	— —				
Jacob Hettesheimer	Cölln	900 —	900 —	— —	10 20			
Nickel Mang	Rosenthalerhof	33 —	33 —	— —	6 35			
Andreas Müller	Katzenbach	11 —	11 —	— —	7 50			
Georg Müller	Oberwiesen	364 —	364 —	— —	18 36			
Johann Mandel	id.	5 —	5 —	— —				
Paul Knosloch	Mörsfeld	310 —	210 —	100 —	31 24			
	zu übertragen	2986 —	2611 —	176 —	92 48			

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Theilzahlung geleistete.		Restbeträge.		Abschätzungsgebühr.		Bemerkungen.
		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
	Uebertrag	2986	—	2611	—	176	—	92	48	
Christian Herzel u. Mich. Langenstein	Ripperterhof	1002	—	852	—	150	—	12	27	
Anton Blank	Kirchheim	12	—	12	—	—	—			
Georg Greiß	id.	7	48	7	48	—	—	6	43	
Anton Frech	id.	—	50	—	50	—	—			
Karl Conrad	Gaugrehweiler	42	—	42	—	—	—	14	45	Conrad ist abwesend, die Entschädigung wurde auf dessen Bevollmächtigten, Nadig angewiesen.
Johann Becker	Dörnbach	26	—	26	—	—	—	9	50	
Philipp Peter Gläßer	Waldgrehweiler	150	—	50	—	100	—	14	45	
Johann Fett Wtb.	id.	19	—	19	—	—	—	10	34	Untersuchung des im Entstehen unterdrückten Brandes bei Philipp Mayfurth zu Kirchheimbolanden.
	Total	4245	38	3820	38	425	—	161	52	
	8. Lancommissariat Landau.									
Johann Kummler	Impflingen	150	—	150	—	—	—			
Jacob Vögeli	id.	144	—	144	—	—	—	44	16	
Theobald Frey Wtb.	id.	438	—	438	—	—	—			
Michel Kuhn	id.	970	—	970	—	—	—			
Mich. u. Nickel Günther	Eschbach	504	—	504	—	—	—	16	44	
Heinrich Krebs	Gommersheim	12	—	12	—	—	—	8	50	
Konrad Serr	Ranschbach	650	—	650	—	—	—	8	20	
Protestantische Kirche	Böchingen	23	48	23	48	—	—	7	50	
Georg Feith	Ranschbach	376	—	377	—	—	—	8	20	
Nickel Iwig	Wolmersheim	44	—	44	—	—	—			
Friedrich Schneider	id.	10	—	10	—	—	—	12	45	
Joseph Lehmann	Ranschbach	206	—	206	—	—	—	15	40	
Nickel Armendinger	Edenkoben	574	—	574	—	—	—	12	48	
Joh. Phil. Völker	id.	144	—	144	—	—	—			
Joseph Hanz	Diedesfeld	142	—	142	—	—	—			
Friedrich Rudolph	id.	93	—	93	—	—	—	8	14	
Johann Bossong	id.	3	48	3	48	—	—			
Friedrich Schambach	Godramstein	254	—	254	—	—	—			
Kaspar Jülch	id.	174	—	174	—	—	—	16	40	
Johann Heß	id.	21	—	21	—	—	—			
Franz Claveau Wtb.	Landau	48	—	48	—	—	—	8	50	
Wilhelm Gleich	Edenkoben	425	—	425	—	—	—			
Joh. Jac. Völker Wtb.	id.	160	—	160	—	—	—			
Lorenz Göringer	id.	263	—	263	—	—	—	15	20	
Nickel Schenkel	id.	293	—	293	—	—	—			
Gabriel Wagner	id.	7	—	7	—	—	—			
Georg Kraus u. Nickel Dachsteiner	id.	21	—	21	—	—	—			
Matheus Lenz	Altdorf	322	—	322	—	150	—	10	12	
	zu übertragen	6471	36	6472	36	150	—	194	43	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Theilzahlung geleistete.		Restbeträge.		Abschätzungsgebühr.		Bemerkungen.
		℔	x.	℔	x.	℔	x.	℔	x.	
	Uebertrag	6471	36	6472	36	150	—	194	43	
Johann Kopp Wtb.	Ranschbach	5	38	5	38	—	—	11	54	
Gerh. Willand u. Friedr. Rothäuser Wtb.	Gommersheim	386	—	386	—	—	—	10	48	
Ignaz Sebast. u. Jac. Fried. Roth Erben	Kirrweiler	352	—	352	—	—	—			
Jacob Sailer	id.	333	—	333	—	—	—	10	12	
Georg Ullrich Wtb.	id.	23	—	23	—	—	—			
Mich. Ottenrad Wtb. u. Val. Kleinhauß	Eschbach	260	—	100	—	160	—			
Nickel Ehrhard	id.	222	—	72	—	150	—	16	38	
Johann Fritz	id.	7	—	7	—	—	—			
Michel Weitlauf	Kirrweiler	31	—	31	—	—	—	7	2	
Peter Friebiß	Ranschbach	9	—	9	—	—	—	7	26	
Heinrich Seiberling	Offenbach	272	—	100	—	172	—	12	45	In gerichtlicher Untersuchung.
Joh. Ad. Niederreuther	Siebeldingen	571	—	—	—	571	—	15	40	deßgleichen.
Gg. Heinrich Seitz	St. Martin	593	—	—	—	593	—	9	36	id.
Franz Ludwig Schmitt	Obermühle	2629	—	—	—	2629	—	12	48	Aufnahme des Brandes bei Joh. Maier Wtb. zu Frankweiler, welche auf die Entschädigung verzichtet hat.
								11	45	
	Total	12316	14	7891	14	4425	—	321	17	
9. Landcommissariat Neustadt.										
Johann Wenz	Lambrecht	230	—	230	—	—	—			
Johann Gillich Wtb.	id.	150	—	150	—	—	—	12	48	
Heinrich Weber und Heinrich Lang	Lambrecht	2	24	2	24	—	—	—	—	Kamen keine Aufnahmsgebühren in Anrechnung.
Johannes Sattler	Speyerdorf	860	—	860	—	—	—			
Philipp Schuster	id.	5	—	5	—	—	—	12	48	
Michel Biffart	Deidesheim	1573	—	1573	—	—	—			
Sophia Walter	id.	110	—	110	—	—	—	11	48	
Jacob Metzger	Iggelbach	660	—	260	—	400	—	16	40	
Jacob Krieger Wtb.	Neustadt	730	—	730	—	—	—			
Ludwig Bub	id.	1050	—	1050	—	—	—	15	48	
Nickel Ratius	id.	80	—	80	—	—	—			
Gregor Rieder	id.	360	—	360	—	—	—			
Franz Ehrenpreis	id.	70	—	70	—	—	—	11	50	
Ludwig Jaqué	id.	20	—	20	—	—	—			
Philipp Motzenbecker	Gimmeldingen	825	—	825	—	—	—			
Peter Ferckel	id.	15	—	15	—	—	—	9	51	
Johann Scharfenberger	Hambach	15	—	15	—	—	—	9	50	
Katholische Kirche	Dackenheim	25	—	25	—	—	—	11	48	
	Total	6780	24	6380	24	400	—	113	11	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.	Theilzahlung geleistete	Restbeträge.	Abschätzungsgebühr.	Bemerkungen.
10. Landcommissariat Pirmasens.						
Einnehmer Fleischbein	Dahn	ß 46 —	ß 46 —	ß — —	ß 6 24	
Franz Schädle	Heltersberg	550 —	430 —	120 —	9 50	
Simon Mistler	Hilst	3 6	3 6	— —	11 47	
Gottfried Stöß	Vinningen	99 —	99 —	— —	11 47	
Melchior Kunz	Thaleischweiler	50 —	50 —	— —	11 47	
Heinrich Krummel	Winzeln	1506 —	1406 —	100 —		
Heinrich Wagner Wtb.	id.	7 —	7 —	— —	11 47	
Michael Schaar	id.	6 —	6 —	— —		
Heinrich u. Val. Jäger	id.	600 —	400 —	200 —	11 48	
Friedrich Linder	Hilst	300 —	300 —	— —	12 26	
Franz Becker	Burgalben	32 —	16 —	16 —	6 34	
	Total	3199 —	2763 6	436 —	94 10	
11. Landcommissariat Speyer.						
Georg Mohr	Maudach	536 —	536 —	— —	12 48	
Nickel Mohr	id.	497 —	497 —	— —		
Gg. Gottfried Schmitt	Iggelheim	801 —	891 —	— —	13 48	
Marx Klamm	id.	3 —	3 —	— —		
Kaspar Adolay	Riedhof	2343 —	2343 —	— —	14 48	
Johann Impertro	Mundenheim	12 —	12 —	— —	5 53	
Phil. Jacob Bauchhenz	Speyer	613 —	623 —	— —		
Jacob Zahn Wtb.	id.	12 —	12 —	— —	16 40	
David Lehnert	id.	1 47	1 47	— —		
Jacob Bräsch	Mechtersheim	264 —	264 —	— —	16 40	
Graf von Waldner	Riedhof	1382 —	1382 —	— —	14 47	
Adam Hoß	Dannstadt	516 —	516 —	— —	10 50	
Michel Maurer Wtb.	Speyer	444 48	144 48	300 —		
Adam Wolf	id.	30 —	15 —	15 —	13 45	
Jacob Riugel	id.	26 —	13 —	13 —		
	Total	7481 35	7153 35	328 —	119 59	
12. Landcommissariat Zweibrücken.						
Wilhelm Hofmann	Oberauerbach	136 —	136 —	— —	12 21	
Christian Bächle	Hasel	449 —	496 —	— —	10 36	
Georg Scheller	Aßweiler	131 —	131 —	— —		
Peter Morsch u. Margaretha Markowiz	id.	32 —	32 —	— —	8 38	
Peter Paul	Niederwürzbach	150 —	150 —	— —		
Johann Linz	id.	200 —	200 —	— —	8 38	
Mathias Karmann	Hasel	196 —	196 —	— —	8 38	
	zu übertragen	1294 —	1341 —	— —	48 51	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.	Theilzahlung geleistete.	Restbeträge.	Abschätzungsgebühr.	Bemerkungen.
		₰ Xr	₰ Xr	₰ Xr	₰ Xr	
	Uebertrag	1294 —	1341 —	— —	48 51	
Philipp Rottmann und Franz Stahl	Oberauerbach	177 —	177		11 —	
Heinrich Jaquard	Neuhornbach	973 —	273	700 —		
Philipp Wahl	id.	228 —	228		8 51	
Nickel Fuchs	id.	12 —	12			
Christian Schmitt Wtb.	Neuhornbach	200 —	100	100 —		
Philipp Theisohn	id.	386 —	186	200 —	9 38	
Wendel Best	St. Ingbert	73 —	37	36 —	7 26	
	Total	3390 —	2354 —	1036 —	85 46	

Wiederholung

der im Jahr 1834, nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung genehmigten Brandentschädigungen.

Landcommissariate.	Brandentschädigungen. Betrag.	Theilzahlung geleistete.	Restbeträge.	Abschätzungs-Gebühr.	Bemerkungen.
	₰ Xr	₰ Xr	₰ Xr	₰ Xr	
Bergzabern	12498 24	8960 24	3538 —	403 25	
Cusel	2900 —	2482 —	418 —	89 45	
Frankenthal	14653 58	13751 58	902 —	189 5	
Germersheim	2402 55	1192 55	1210 —	62 44	
Homburg	4907 —	1758 —	3149 —	115 47	
Kaiserslautern	20976 —	14459 —	6517 —	470 39	
Kirchheimbolanden	4245 38	3820 38	425 —	161 52	
Landau	12316 14	7891 14	4425 —	321 17	
Neustadt	6780 24	6380 24	400 —	113 11	
Pirmasens	3199 6	2763 6	436 —	94 10	
Speyer	7481 35	7153 35	328 —	119 59	
Zweibrücken	3390 —	2354 —	1036 —	85 46	
Total	95751 14	72967 14	22784 —	2227 40	

Digitized by Google

Beleg No. 4.

Verwaltungskosten.

Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl	Xr	Bemerkungen.
Für die Besorgung des Rechnungswesens	Gehalt	700	—	
Registratur Königl. Regierung	id.	50	—	
Secretariat Königl. Regierung	Gratification für die einschlägige Geschäftsbehandlung	200	—	
Kanzleipersonal Königl. Regierung	Renumeration für Besorgung der Reinschriften	150	—	
Dem Königl. Kassaofficianten	Für die einschlägige Geschäftsbehandlung	60	—	
Dem Kanzleipersonal des Königl. Landcommissariats Bergzabern	id.	32	—	
Cusel	id.	30	—	
Frankenthal	id.	32	—	
Germersheim	id.	32	—	
Homburg	id.	29	—	
Kaiserslautern	id.	33	—	
Kirchheim	id.	40	—	
Landau	id.	45	—	
Neustadt	id.	44	—	
Pirmasens	id.	24	—	
Speyer	id.	29	—	
Zweibrücken	id.	30	—	
Für Bureaubedürfnisse	. . . . .	33	—	
	Total . . .	1593	—	

Digitized by Google

Beleg Nr. 5.

Zu erhebende Beträge,

als Beleg zur Remisenberechnung.

Bezirkskassen respective Bezirke.	Landcommissariate.	I. Für Brandentschädigungen und Auslagen.		II. Hievon für Hebgebühren der Einnehmer.		III. Für Remisen der Bezirkskassen.		Total		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Frankenthal	Frankenthal	9195	49	369	3	30	39	9595	31	
	Speyer	8907	17	357	28	29	41	9294	26	
	Neustadt	13351	2	535	49	44	30	13931	21	
Landau	Landau	13774	24	552	49	45	55	14373	8	
	Germersheim	8102	50	325	12	27	1	8455	3	
	Bergzabern	6987	40	280	26	23	17	7291	23	
Kaiserslautern	Kaiserslautern	7113	5	285	28	23	42	7422	15	
	Kirchheim	10015	29	401	57	33	23	10450	49	
	Cusel	4914	14	197	13	16	23	5127	50	
Zweibrücken	Zweibrücken	7078	39	284	6	23	36	7386	21	
	Homburg	4905	10	196	52	16	21	5118	23	
	Pirmasens	3886	30	155	59	12	58	4055	27	
Summa		98232	9	3942	22	327	26	102501	57	
Beiträge für Staatsgebäude welche auf dem Kreisfond lasten . . .		172	5	—	—	—	—	172	5	
Total		98404	14	3942	22	327	26	102674	2	

Beleg Nr. 6.

Kosten der Kataster

Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
Schwaab, Lithograph	Für gelieferte Impressen	33	48	
Derselbe	id.	26	18	
Kranzbühler senior, Buchdrucker	Für den Druck der Grundbücher	424	51	
	Summa . .	484	57	

Digitized by Google

Beleg Nr. 7.

Verzeichniß der Einnahmsausstände.

Landcommissariate.	Einnehmerei.	Namen der Debenten.	Wohnort.	Beitrag, rückständiger.	Zwangskosten gemachte	Total	Von Königl. Regierung niedergeschlagen	Bemerkungen.
A. Vom Jahr 1832 herrührend.								
Frankenthal		Königl. Bezirkskasse	Frankenthal	fl. 13 kr. 57	fl. — kr. —	fl. 13 kr. 57	fl. 13 kr. 57	
B. Vom Jahr 1833 herrührend.								
Neustadt	Meckenheim	Einnehmer	Frankenthal	— 28	— —	— 28	— 28	Wegen zu hohen Capitalansatzes.
	Mußbach	Gemeinde	Mußbach	4 40	— —	4 40	4 40	
	Neustadt	Nikolaus Kaub	Haardt	3 30	— —	3 30	3 30	
Bergzabern	Billigheim	Gemeinde	Appenhofen	2 41	— —	2 41	2 41	id.
Landau	Landau	König. Militärärar	Landau	31 24	— —	31 24	31 24	
	Rhodt	Gemeinde	Rhodt	1 30	— —	1 30	1 30	id.
Germersheim	Hagenbach	Gemeinde	Berg	70 35	— —	70 35	70 35	id.
	id.	Gemeinde	Scheibenhardt	1 45	— —	1 45	1 45	id.
	Schönau	Michel Feldner	Rumbach	1 10	— —	1 10	1 10	
Pirmasens	id.	Martin Jacky	Hirschthal	1 10	— —	1 10	1 10	
Kirchheim	Marnheim	Gemeinde	Bolanden	1 10	— —	1 10	1 10	id.
			Total . .	134 —	— —	134 —	134 —	

Die Beitragsquote wird demnach auf acht Kreuzer von ein hundert Versicherungscapital für das Jahr 1834 festgesetzt.

Die Königl. Landcommissariate erhalten den Auftrag, die ihre Amtsbezirke treffenden Beitragssummen durch die Gemeinde-Einnehmer auf den Grund der bestehenden Kataster und in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 erheben und binnen sechs Wochen an die betreffenden Bezirkskassen und Rentämter abliefern zu lassen.

Speyer, den 6. April 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 20. Speyer, den 9. Mai 1835.

Inhalt.

Untersagung einer Agentie bei der Feuerversicherungsgesellschaft: Assurances générales. — Die Amtsbürgschaften der Gemeinde-Einnehmer betr. — Termine zur Genehmigung und Einregistrirung der bürgermeisteramtlichen Acten. — Empfehlenswerthes Werk — Frachtbriefe sind auf Stempelpapier anzufertigen. — Erledigte protestantische Pfarreien zu Hermersberg und Gönheim. — 21te Verloosung des Staatslotterie-Anlehens. — Dienstesnachrichten. — Privilegien. — Nachricht für Auswanderer nach Amerika.

Ad Nm. Exh. 10588 T. pr. den 27. April 1835.

(Die Agentie der Assurances générales in Paris betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833, №. I. und VII., ist dem Joseph Nopiquet, bisher laut Königl. Ministerial-Rescript vom 24. April 1834 bestätigten Agenten der Gesellschaft Assurances Générales, wegen Aufstellung von Unteragenten, durch Königl. Ministerial-Rescript vom 8. April l. J. die Befugniß zur Fortführung seiner Agentie entzogen worden.

Dies wird hiemit unter Bezug der Entschließung vom 15. Dezember v. J. (Amts- und Intelligenzblatt S. 632) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. April 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 10847 T. pr. den 30. April 1835.

(Die Amtsbürgschaften der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 13. d. M. die allerhöchste Entschließung vom 12. November 1833, die Amtsbürgschaften betr., auf die nach dem Kaiserl. Decret vom 30. Frimaire XIII. aufgestellten besondern Gemeinde-Einnehmer, welche nicht zugleich Steuer-Einnehmer, keine Anwendung findet; so wird solches hiemit nachträglich zu der diesseitigen Ausschreibung vom 21. Januar d. J. (Amts- und Intelligenzblatt №. 7) zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Speyer, den 27. April 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 10691 T. pr. den 30. April 1835.

(Die Einregistrirung der Bürgermeisteramtlichen Acten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß die der Einregistrirung unterworfenen Acten der Bürgermeisterämter nicht selten sehr verspätet nach dem Tag der Anfertigung und der Genehmigung durch das Königl. Landcommissariat zur Einregistrirung gebracht werden, von Seiten der Bürgermeisterämter aber die Nichteinhaltung der zur Einregistrirung bewilligten Frist von 20 Tagen, vom Tage des Rückempfangs des Actes angerechnet, gewöhnlich mit dem verspäteten Rückempfang des Actes von dem betreffenden Königl. Landcommissariate entschuldigt werden will; so werden sämmtliche Bürgermeisterämter angewiesen, die Acten jedesmal unverzüglich nach Anfertigung dem Landcommissariate zur Genehmigung vorzulegen, und nach deren Rückempfang dieselben sogleich dem betreffenden Königl. Rentamte zur Einregistrirung zu übergeben.

Die Königl. Landcommissariate werden gleichzeitig angewiesen, die Genehmigung der bürgermeisteramtlichen Acten ohne besondern Grund nicht zu verzögern; da die Landboten in jeder Woche zweimal in die Gemeinden kommen, so kann in der Regel die Frist, zwischen dem Tage der Genehmigung durch das Landcommissariat und dem Eintreffen des Actes bei dem Bürgermeisteramte, vier Tage nicht übersteigen.

Jede längere Verspätung in dem Rückempfang des Actes die behauptet werden wollte, muß bei dem betreffenden Königl. Rentamte speciell nachgewiesen werden, widrigenfalls die säumigen Bürgermeister es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie in die gesetzlichen Strafen verfallen.

Speyer, den 27. April 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 11272 T. pr. den 2. Mai 1835.

(Die Universitätsstipendien pro 18⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verordnungsmäßige Concursprüfung für Universitätsstipendien wird am 25. Mai d. J. sowohl an dem Gymnasium zu Speyer als an jenem zu Zweibrücken statt finden.

Diejenigen, welche dieser Concursprüfung sich zu unterziehen gemeint sind, haben ihre Bittschriften längstens bis zum 20. Mai den Rectoraten einzureichen und über ihr Alter, ihren Fleiß und Fortgang in den Studien, so wie über ihr sittliches Betragen legale Zeugnisse vorzulegen.

Studirende auf inländischen Universitäten haben sich bei den von dem academischen Senate veranstalteten Concursprüfungen zu stellen. Jene Studirenden aber, welche sich auf auswärtigen Universitäten den Studien widmen, und ein Stipendium pro 18⅓ zu erhalten wünschen, sind gehalten, sich der Concursprüfung bei einer der nächstgelegenen inländischen Studienanstalten zu unterwerfen.

Diejenigen endlich, welche sich bereits im Genusse eines Universitätsstipendiums befinden, haben ebenfalls im Laufe des Monats Mai ihr Bittgesuch um den Fortgenuß des Stipendiums nebst ihren academischen Zeugnissen über Fleiß und Wohlverhalten, im Falle sie aber ihre Universitätsstudien mit dem Schlusse des Sommersemesters vollenden und die Universität verlassen sollten, ihre deßfallsige Erklärung unfehlbar anher einzusenden.

Speyer, den 29. April 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 11004 T. pr. den 2. Mai 1835.

(Die Genealogie des Königl. Hauses Bayern von Zottmayr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Secretär im Königl. Bayer. geheimen Hausarchive Franz Xavier Zottmayr zu München hat die Genealogie des Königlichen Hauses Bayern aus archivalischen Quellen historisch bearbeitet und diplomatisch zusammengestellt.

Da dieses Werk sich eines günstigen Urtheils der Königl. Academie der Wissenschaften zu erfreuen hat und deßhalb dem Verfasser desselben ein zwanzigjähriges Privilegium von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst verliehen worden ist, so macht man die Vorstände der Studienanstalten, so wie die Königl. Bezirksschulinspectionen auf dieses Werk aufmerksam und bemerkt zugleich, daß dasselbe noch um den Subscriptionspreis von 40½ fl. bei dem Verfasser zu erhalten sey.

Speyer, den 1. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6420 R. pr. den 5. Mai 1835.

(Den Stempel der Frachtbriefe ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem seit einiger Zeit mehrmalen der Fall vorgekommen ist, daß Frachtbriefe bei Versendung von Waaren ꝛc., auf ungestempelt Papier ausgestellt wurden, und die Versender deßhalb in Strafe verfallen sind; so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, hiemit in Erinnerung zu bringen, daß jeder Frachtbrief nach den Gesetzen vom 6. Vendemiaire 6. und 13. Brumaire 7. so wie nach dem Kaiserlichen Decret vom 3. Januar 1809, dem Dimensionsstempel unterworfen und daß die Zuwiederhandlung mit einer Geldstrafe von 14 fl. belegt ist.

Speyer, den 4. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Stengel.
Für den Director.
Edmund v.
Keim.

Ad Nm. Exh. 773. pr. den 4. Mai 1835.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Hermersberg, Decanats Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Serini zu Hermersberg, Decanats Pirmasens, auf die Pfarrei Winterbach, Decanats Zweibrücken, ist die Pfarrei an ersterem Orte in Erledigung gekommen.

Der Pfarrsprengel der Pfarrei begreift den Pfarrort Hermersberg, das Filial Linden, sammt der Mühle und die eingepfarrten Orte und Höfe: Bann, Harsberg, Horbach, Krückenbach, Queidersbach, Steinalben mit der Mühle, Weselberg, Iselberg. Die Seelenzahl beträgt 610. Das Pfarrhaus zu Hermersberg ist ein gutes massives Gebäude mit den nöthigen Oeconomiegebäuden, bedarf aber doch einiger Reparaturen. In dem Pfarrhaus ist ein Betsaal. Der Gottesdienst wird abwechselnd in der Pfarrkirche von Linden, welche eine Stunde vom Pfarrorte entfernt ist und im Betsaal zu Hermersberg gehalten, und zwar so, daß zwei Sonntage nach einander die Predigt zu Linden, und am dritten Sonntage dieselbe im Betsaal zu Hermersberg statt hat. An den ersten Tagen der hohen Feste, so wie auch auf Neujahr hat immer die Predigt in der Pfarrkirche zu Linden statt, wo sich auch der Kirchenhof befindet.

Digitized by Google

Kinderlehren werden wegen der entfernten Lage der Pfarrorte nur im Sommerhalbjahre gehalten.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen:

	ß	x.
a) Staatsgehalt	232	—
b) Stolgebühren	19	47
c) Nutznießung des Pfarrguts	15	—
	266	47
Hievon gehen ab:		
Die Steuern für den Pfarracker und der Pfarrwiese mit	3	4
Bleibt demnach reiner Ertrag	263	43

Es fehlen demnach zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei 1ter Klasse noch ß 336 17 x. welche nach Maasgabe der disponibeln Mittel pro rata verabreicht werden.

Diejenigen, welche sich um diese Pfarrei zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche unter vollständiger Beifügung aller vorschriftsmässigen Beweisschriften, durch die ihnen vorgesetzten Decanate, binnen sechs Wochen an das Decanat Pirmasens einzusenden, welches solche mit gutachtlichem Berichte anher vorlegen wird.

Speyer, den 29. April 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Ad Nm Exh. 757. pr. den 4 Mai 1835

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Gönheim, Decanats Neustadt a. H., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Welsch zu Gönheim, Decanats Neustadt a. H., auf die zweite Pfarrstelle zu Cusel, Decanats Cusel, ist die Pfarrei an ersterem Orte in Erledigung gekommen.

Der Pfarrsprengel der Pfarrei begreift den Pfarrort Gönheim und das 10 Minuten davon entlegene Filial Friedelsheim. Die Seelenzahl dieser Pfarrei beträgt 947. Im Orte Gönheim befindet sich ein ganz neu erbautes Pfarrhaus nebst einem kleinen Garten. In der Mutterkirche wie in dem Filialorte ist jeden Sonn- und Feiertag des Vormittags Predigt, des Nachmittags aber allein in Gönheim Katechismuslehre oder Betstunde. Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in:

	ß	x.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	24	29
3. Nutznießung des Pfarrguts	42	30
4. Grundrenten in Geldanschlag	37	53
5. Kapitalzinsen	60	—
	396	52
Davon ab für Steuern rc.	13	44
bleiben	383	8

Zur Ergänzung der Congrua erster Klasse bedarf es also noch 216 ß 52 x., welche nach Maßgabe der disponibeln Mittel pro rata verabreicht werden.

Diejenigen, welche sich um diese Pfarrei zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche unter vollständiger Beifügung aller vorschriftsmäßigen Beweisschriften durch die ihnen vorgesetzten Decanate binnen sechs Wochen an das Königl. Decanat Neustadt a. H. zu Mußbach einzusenden, welches solche mit gutachtlichem Berichte anher vorlegen wird.

Speyer, den 29. April 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Digitized by Google

(Die ein und zwanzigſte Verlooſung des Staats-Lotterie-Anlehens betr.)

Die von der Königl. Regierung des Iſarkreiſes am 7. April l. J. vorgenommene ein und zwanzigſte Verlooſung des Staats-Lotterie-Anlehens wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung der Preisloose im gegenwärtigen Monate geleiſtet, und da zugleich mit dieſer Verlooſung die ganze Schuldgattung der unverzinslichen Looſe zu 25 fl getilgt werden ſoll, alle derlei Looſe zu 25 fl, welche weder in einer frühern, noch in der gegenwärtigen Verlooſung einen Preis erhalten haben, vom künftigen Monate Mai an baar und ſtempelfrei von der diesſeitigen Hauptkaſſe rückgezahlt werden.

München, den 8. April 1835.

Königl. Staatsſchulden-Tilgungscommiſſion.

v. Sutner.

Petzl, Secretär.

I. Gemeinſchaftlicher Hauptpreis zu 30,000 fl,

gewonnen von dem Looſe zu 100 fl. Buchſtabe A. Nummer 156.

II. Preiſe-Looſe zu 100 fl.

Hauptpreiſe.

Zug.	Lit.	No.	Betrag. fl	Zug.	Lit.	No.	Betrag. fl	Zug.	Lit.	No.	Betrag. fl	Zug.	Lit.	No.	Betrag. fl
1	G	1475*	8000	3	M	730	3000	5	I	832	2000	7	F	1090	2000
2	B	164	3000	4	C	703	2000	6	H	207	2000	8	L	631	2000

142 Preiſe zu 200 fl.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
58	52	567	615*	130	64	225*	43	179	1	309	13
170	60	628	1090	170	148	266	121*	219	36	624	218
238*	253	720	1173	400	288*	577	282	372	116	762	530
472	504	848	1317	797	328*	604*	458	445	294	946	624
963*	721	1136	1354	908	627	903	684	537	458	1024	960
1089	961	1170	1433	993	706	965	705	636	521	1159	1028
1418	999	1258	1487	1200	1165	1044	1058	772	599*	1222	1174
1453	1009	1340	1570*	1264	1265	1365	1208	872	1026	1336	1270
1463	1096	1425	1573	1604	1398*	1422	1569	903	1160	1390	1330
1619	1336	1569	1888	1728	1447	1573	1820	1258	1209	1431	1356
1624	1686	1899*	1931	1870	1539	1614*	1969	1420	1458	1602	1597
1678	1694	—	1963	—	1750*	1764	1992	1601	1951	1790	1974

III. Preis-Looſe zu 25 fl.

Hauptpreiſe.

Zug.	Lit.	No.	Betrag.	Zug.	Lit.	No.	Betrag. fl	Zug.	Lit.	No.	Betrag. fl	Zug.	Lit.	No.	Betrag.
1	FD	1561*	6000	3	HD	1945	2400	5	FA	360	1800	7	DB	1963	1800
2	BA	1316	2400	4	KD	706	1800	6	CC	981	1800	8	KB	1307	1800

Digitized by Google

272 Preise zu 100 fl.

AA	AB	AC	AD	BA	BB	BC	BD	CA	CB	CC	CD
110	61	53	326*	11	340	119	65	103	498	860	99
325	811	304	653	359	907	817	157	530	583	861	740*
340*	958	456	952	414	1237	1120	429	778	892	1297	862
361	1057	496	1047	1167	1247	1570	915	1157	941	1705	1836
918	1367	768	1431	1311	1790	1583	1806	1846	1432	1806	1901
948	1382	856	1523	1675	1842*	—	—	1983	—	1942	—

DA	DB	DC	DD	EA	EB	EC	ED	FA	FB	FC	FD
222	45*	38	917	60	720	86	120	9	369	662	520
562	346	213	1070	272	744	514	547	127	1353	919	889
947	495	717	1242	652	1083	646	702	338	1530	1176*	1113
1610	763	911	1432	1358	1378	810	731	483	1722	1272*	1404
1663	1458	1076	1649	1749	1734	1310	904	841	1895	1509	1563
1811*	1685	1212	1900	1941	—	1472	1160	1609	—	—	—

GA	GB	GC	GD	HA	HB	HC	HD	IA	IB	IC	ID
625	12	490	170*	13	3	299	1258	320	1075	471	483
1074	145	729	338	356	401	825	1502	508*	1298	531	506
1076	1046	891	446	394*	1353	1254	1639	690	1326	1099	900
1214	1451	1208	837	574	1582	1477	1787	885*	1335	1515	1484
1236	1831	1326	1290	1670*	1598	1853	1830	1374	1724	1611	1739
1244	—	1733	—	1887	1892	1881	—	1635	—	1930	—

KA	KB	KC	KD	LA	LB	LC	LD	MA	MB	MC	MD
740	406	56	393	49	484	189	177	354	823	730	1273
1197*	549	306	665	474	769	378	421	564	952	1440	1476
1391	817	1082	885	767	855	446*	1155	1579	1388	1464	1496
1418	1123	1092	954	904	1019	1079	1684	1826	1656	1533	1701
1778	1298	1487	1392	1383	1484	1147	1903	1871	1823	1850	1765
1902	1860	—	1902	1386	1587	1523	1930	1884	—	1959	—

Königliche Regierung des Isarkreises.

München, den 7. April 1835.

Graf v. Seinsheim.

Rösch, Secretär.

Anmerkung. Die mit einem Sternchen (*) bezeichneten Nummern sind in die Stelle der schon in früheren Verloosungen gehobenen Nummern der Reihe nach eingerückt.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 7. April l. J. den Königl. Kämmerer, Regierungsrath und bisherigen Redacteur des Gesetz- und Regierungsblattes, Freiherrn von Lichtenstein, als Regierungsrath der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, provisorisch zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 12. April den bisherigen Subrector an der lateinischen Schule zu Zweibrücken, Eduard Vogel, zum Professor an der untern Klasse des Gymnasiums daselbst, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 11. April l. J. den dermaligen protestantischen Pfarrer zu Altripp, Decanats Speyer, Friedrich Jacob Lebachelle auf die protestantische Pfarrei Herschberg, Decanats Pirmasens, zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 17. April l. J. die protestantische Pfarrei Altleiningen, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrvicar zu Neuhornbach, Franz August Mathias aus Contwig, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 18 April l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Münschweiler, Landcommissarits Pirmasens, von dem Bischofe von Speyer dem bisherigen Pfarrverser in Fehrbach, des nämlichen Landcommissariats, Priester Johann Stöckle, verliehen werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 25. April 1835, wurde der Gemeinderath Friedrich Schmidt zum Bürgermeisterei-Adjunkten von Ulmet, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, vom 30. April 1835, wurde der bisherige Gemeinderath zu Fußgönheim, Landcommissariat Speyer, Johann Linkenstein, zum Adjunkten in dortiger Gemeinde ernannt.

Gemäß Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 23. April 1835, wurde der bisher als provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Höringen, Landcommissariats Kaiserslautern, angestellt gewesene Georg Dell von Göllheim zum wirklichen Lehrer an besagter Schule ernannt.

Mittels Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. April 1835, wurde der Schulcandidat und Verweser der katholischen Schule zu Stambach, Landcommissariats Zweibrücken, Christian Seferin, zum Lehrer an der dortigen Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 23. April 1835, wurde der Schulcandidat Franz Seitter von Gossersweiler, Landcommissariats Bergzabern, zum provisorischen Lehrer an der dortigen katholischen Schule ernannt.

Digitized by Google

Privilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Jänner d. J. dem Tabacksfabrikanten Johann von Schwarz zu Nürnberg, ein Privilegium auf die von ihm erfundene Taback-Paketen-Einschlag-Maschine für den Zeitraum von zehn Jahren, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 3. Januar l. J. dem Schutzverwandten Florian Moser zu München, auf einen eigenthümlichen Distillir-Apparat zur Erzeugung von Weingeist, Liqueurs und Parfümerien, ein Privilegium für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unterm 11. Januar l. J. den Kaufleuten Barandon et Comp. zu London auf die Erfindung einer neuen Art, Flüssigkeiten bei niederer Temperatur abzudämpfen, ein Privilegium für die Dauer von dreizehn Jahren zu verleihen.

Einziehung eines Privilegium.

Von der Königl. Regierung des Isarkreises wurde die Einziehung des dem Johann Knott aus Haag, Landgerichts Eschenbach, unterm 23. Februar verliehenen und unterm 2. April v. J. ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbprivilegiums, auf dessen eigenthümliches Verfahren in Bindung ꝛc. von Posen- und Kluppenpinseln, in Folge der von den Sachverständigen abgegebenen Erklärung, daß die von Knott angebrachten Verbesserungen unwesentlich seyen, verfügt.

Ueber den „wohlgemeinten Rath der deutschen Gesellschaft in Baltimore, an Deutsche welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen“ (besondere Beilage zu № 15 des diesjährigen Kreisamts- und Intelligenzblattes) ist eine Bemerkung eingekommen, welche gegründet zu seyn scheint, weßhalb dieselbe nachfolgend veröffentlicht wird:

„Seite 5 des erwähnten Aufsatzes heißt es: „„Wer „„seine Abreise nach Neuorleans nicht vor „„der Mitte Mai antreten kann, thut besser, „„sie in den Herbst zu verschieben.“

„Die Worte „„vor der Mitte Mai““ sind ein „Verstoß; denn wer um diese Zeit abreiset, kommt erst „Ende Juni oder Anfang Juli in Neuorleans an, „also gerade zu der Zeit, wo dort die bösartigen Fieber „und andere schlimme Krankheiten am allgemeinsten und „heftigsten zu herrschen pflegen; denn es ist notorisch — „und der Aufsatz deutet es unmittelbar vor jener Stelle „an — daß der Sommer und Herbst dort für den „Ankömmling gefährlich sind, und daß die böse Jahres„zeit mit dem Monate Mai anfängt und mit dem Sep„tember aufhört. Wer also jener Vorschrift buchstäblich „folgen wollte, würde geradezu in sein Verderben rennen; „das traurige Geschick so vieler Auswanderer, die „im Sommer in Neuorleans ankamen und in Folge „dieser Unbesonnenheit als Opfer des Klimas fielen, ist „ein schreckendes Warnungszeichen.

„Derjenige Auswanderer, welcher seine Richtung nach „Neuorleans nimmt und sein Leben nicht auf's Spiel „setzen will, reise schon im Februar ab, oder noch bes„ser im Spätherbste, damit er im Januar oder Fe„bruar in Neuorleans ankomme. Er trifft alsdann dort „eine eben so gesunde als milde Jahreszeit, da der Win„ter am untern Mississippi gelinde ist.“ ꝛc.

Das Amts- und Intelligenzblatt Nro. 19, enthaltend die Brandassecuranz, wird nachgeliefert werden.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 21. Speyer, den 17. Mai 1835.

Inhalt.

Die Ausfuhr der Lumpen betr. — Festsetzung der Gebühren für die Verification der Schalenwaagen. — Nähere Bezeichnung des Zuges der Binnenzollinie im Rheinkreise. — Die v. Kiesow'sche Lebensessenz betr. — Verbotene Druckschriften. — Verzeichniß der Spruchmänner bei der deutschen Bundesversammlung — Erledigung der protestantischen Pfarrei Gemmersheim.

Ad Nm. Exh. 11046 T. pr. den 6. Mai 1835.

(Die Ausfuhr der Lumpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der jüngsten Zollvereinigungs-Verträge sind über die fernere Gültigkeit und Anwendbarkeit der Verordnung der vormaligen Regierung der bayer. Lande am Rhein vom 16. October 1816 (Amtsblatt 1816 §. 363) wodurch die Ausfuhr der Lumpen unbedingt verboten wurde, Zweifel erhoben worden, welche eine Anfrage der Königl. Kreisregierung bei der allerhöchsten Stelle veranlaßten. Durch Königl. Ministerial-Rescript vom 15. v. M. wurde hierauf erwiedert, daß die über die Ausfuhr der Lumpen erlassene Verordnung vom 16. October 1816 durch den Vereinszolltarif pos. 24 zur Zeit als aufgehoben erscheine, daß hiedurch aber weder in der Concessionsbehandlung für das Lumpensammeln im Innern eine Veränderung bewirkt, noch den Papierfabrikanten die Möglichkeit benommen werde, durch Privatverträge mit ihren Lumpensammlern gegen die Lumpenausfuhr zu wirken, um ihre diesfallsigen Bezüge zu sichern.

Den sämmtlichen Polizeibehörden wird solches hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Speyer, den 3. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 11198 T. pr. den 9. Mai 1835.

(Die Polizei von Maaß und Gewicht, in specie die Verordnungen vom 13. Dezember 1834 und 3. Jänner 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ansicht mehrerer von Seite der Verificatoren von Maaß und Gewicht vorgebrachten Reclamationen

Digitized by Google

gegen die durch Verordnung vom 3. Jänner l. J. (Amts- und Intelligenzblatt 1835 № 2) fixirten Verificationsgebühren der Schalenwaagen;

Nach Ansicht der, dem Regierungsbeschlusse vom 29. Prairial IX. und der Verordnung vom 3. Juli 1822 (Intelligenzblatt 1822 № 110) beigefügten Tarife und in Berücksichtigung des mit der Verification der Schalenwaagen verbundenen Mühe- und Zeitaufwandes, findet man sich veranlaßt, besagte Verordnung dahin zu modificiren, daß

für eine Schalenwaage, auf welcher mehr als 100 Kilogramme gewogen werden können . . 35 Xr.
für eine Waage von 50—100 Kilogramme . 17 Xr.
„ „ „ „ 10—50 „ . 7 Xr.
„ „ „ „ 1—10 „ . 3 Xr.
„ alle kleineren Waagen . . . . 2 Xr.

an Verificationsgebühren erhoben werden sollen.

Im Uebrigen bleiben beide allegirten Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in Kraft.

Speyer, den 5. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen coll.

Ad Nm. Exh. 10747 T. pr. den 9. Mai 1835.

(Die Binnenlinie im Königreiche Bayern, in specie im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Mittheilung der Königl. General-Zolladministration wird mit Bezug auf die im Amts- und Intelligenzblatte vom vorigen Jahre № 15 enthaltene Bekanntmachung, „den Grenzbezirk im Königreiche Bayern betr.“, die nähere Bezeichnung des Zuges der Binnenzolllinie im Rheinkreise, wie solche mit Zugrundlegung der allerhöchsten Verordnung vom 4. März v. J. vom Königl. Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Königl. Staatsministerium des Innern genehmigt worden ist, nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gränzbezirk im Rheinkreise längs der Rhein- und französischen Gränze.

Die Binnenlinie im Rheinkreise gegen das Großherzogthum Hessen beginnt auf dem von Pfeddersheim nach Großniedesheim ziehenden Vizinalwege von dem Punkte an, wo am Zusammenflusse der Hessisch-Bayerischen Landesgränze der Markstein steht, welchem gegenüber eine den Gränz- und den Binnenbezirk bezeichnende Zolltafel angebracht ist.

Dieser von der Landesgränze an über Großniedesheim und Heßheim nach Frankenthal ziehende Vizinalweg bezeichnet auch nach seinem Laufe fortwährend den Zug der Binnenlinie in der Art, daß sowohl dieser Vizinalweg selbst, als die obbenannten drei Ortschaften mit all ihren Gebäulichkeiten noch in dem Controlbezirke gelegen sind.

Vom Speyerer Thore zu Frankenthal folgt sie der von da nach Oggersheim führenden Straße, umläuft letzteren Ort, welcher, so wie die Straße immer nebst allen seinen Gebäulichkeiten dem Gränzbezirke einverleibt bleibt, bis zu der von Oggersheim nach Mutterstadt führenden Landstraße, und geht an derselben ohne die mindeste Ausbiegung bis gegen Mutterstadt fort.

Sie läuft um die Gebäulichkeiten dieses Ortes, welche sämmtlich in den Controlbezirk fallen, und springt am südlichen Ende des Dorfes von der Speyerer Chaussée auf den Weg nach Dannstadt, und von diesem auf den Weg nach Großschifferstadt ab, welcher bis zum letztern Orte die Binnenlinie in der Art bildet, daß der Weg selbst zum Gränzbezirke gehört.

Digitized by Google

Bei Großschifferstadt biegt sie bei der Kirche ab, umläuft westlich sämmtliche Gebäulichkeiten von Groß- und Kleinschifferstadt, einschlüßlich der Mühle, welche durchgehends zum Gränzbezirk gehören, und mündet bei dem Vizinalwege ein, welcher von Großschifferstadt nach Hanhofen führt.

Von Hanhofen läuft die Binnenlinie am Saume des Hanhofer Gemeindewaldes und am Vizinalwege fort nach Harthausen, von hier nimmt sie ihre Richtung am Freisbacher Gemeindewalde über den Feldweg nach Weingarten, von da über Oberlustadt, Zeiskam, Ottersheim, Herrheimweiher, Herrheim, Haina, Erlenbach, bis Langenkandel.

Von Langenkandel aus zieht sich die Binnenlinie an dem Kirchhofe vorüber um Langenkandel auf den nach Minfeld führenden Vizinalweg, von Minfeld hält sie bis Dierbach den dahin führenden Fußpfad ein.

Außerhalb Dierbach die alte Landauer Straße durchschneidend, zieht sie sich auf den sogenannten Fürstenweg, von da eine kurze Strecke etwas bergab um einen bogenförmig ausbeugenden Hohlweg — die Dierbacher Hohl genannt, herum, und gelangt auf dem Communicationswege zwischen Dierbach und Bergzabern zu letzterem Orte.

Von Bergzabern aus folgt sie der Landstraße über Birkenhördt, Lauterschwan, Busenberg, von Busenberg aus zieht sie sich abwärts durch ein kleines Wiesenthal auf die von Dahn nach Weissenburg führende Straße, und geht auf derselben bis Bärenbach, durchläuft dieses Dorf, und begiebt sich rechts über die Lauter und durch Bruchweiler in gerader Richtung über eine Waldbergkette, gebildet durch den Roßberg, Dickenberg, Stolzberg, Mückenberg, Großmuckenkopf und Fischbrott nach Wolfseyen, von Wolfseyen an zieht sie sich auf einem, durchs Gebirg führenden Fußpfade an der nördlichen Seite des hohen List vorüber zum Stephanshofe, von diesem sodann nach den Ketterichshöfen; von den Ketterichshöfen in gerader Richtung über das Gersbacher Thal nach Obersimten, ferner über die Rehmühle nach Winzeln und von da aus auf dem Fahrtwege rechts vor Winzeln vorbei nach Windsberg; von Windsberg auf dem Fahrtwege nach der sogenannten Bärenhütte, wo sie in die Zweibrücker Landstraße einfällt. Auf dieser bleibt sie bis zu jenem Punkte, von welchem ein links abziehender Weg nach Ottweiler und von da zum Heidelberger-Hof sie führt. Vom Heidelberger-Hof zieht sie sich auf einem Vizinalwege nach Rimschweiler.

Von Rimschweiler bis zur Irheimer Mühle bildet die Zweibrücker Chaussée, von der Irheimer Mühle bis Mittelbach aber die dahin führende Vizinalstraße die Binnenlinie; von Mittelbach aus läuft sie eine kurze Strecke an der nach Altheim führenden Straße fort, dann rechts ab durch das Hengstbacher Wiesenthal, Blieserweg genannt, übersteigt den Hungerberg, wendet sich sodann auf den, durch die Walddistricte Gränbach und Dürrenbach führenden Weg, folgt der vom Kahlenberger Hofe rechts vorbeiziehenden Vizinalstraße und zieht von da direct nach dem Kirchheimerhofe.

Vom Kirchheimerhofe zieht sie an dem Kahlenbergerhofe vorbei und abwärts gegen den Gränzpfahl unterhalb dieses Hofes, sodann über die Blies links vor Herbitzheim und Wolfersheim gegen Rubenheim, von da an der Waldspitze vorbei den Berg hinab hinterhalb Erfweiler.

Hier vereinigt sich mit dem nach Erfweiler führenden Fahrtweg ein Fußpfad, von welchem sich die Binnenlinie über die Wiesen vorderhalb Aßweiler in gerader Richtung gegen den außerhalb Aßweiler stehenden Pfahl zieht. Daselbst die Chaussée von Zweibrücken durchschneidend, nimmt sie an einem Wäldchen vorbei gegen Selbach durch das rechts von diesem Orte liegende Thal ihre Richtung seitwärts der Selbacher Thalbrücke längs des Weihers am rothen Hirschen vorbei, zieht durch den Landstädter

Digitized by Google

Wald gegen den Rittershof zu, und von da nach Hasel; von Hasel aus zieht sie sich, den Weg nach St. Ingbert verfolgend, diese Stadt einschließend, längs des, am Kirchhof von St. Ingbert vorbeiführenden Weges, nach Krämers Eisenschmelz, und führt von da aus an die Bannbuchen, wo sie sich mit der auf dem Duttweiler Weg nach Bayern führenden preußischen Binnenlinie vereinigt.

Speyer, den 6. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 9605 T. pr. den 9. Mai 1835.

(Den Verkauf der geheimen Arzneimittel, insbesondere der v. Kiesow'schen Essenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Königl. Ministerial-Rescript vom 21. März d. J. die Verfügung: daß die Kiesow'sche sogenannte Lebensessenz nicht unter die geheimen Arzneimittel zu zählen, und daß ihrem Verkaufe durch die Fabrikanten selbst kein Hinderniß in den Weg zu legen sey, nicht nur bestätigt, sondern auch dahin ausgedehnt worden ist: daß der Debit dieser Essenz auch durch die, von dem concessionirten Fabrikanten unmittelbar aufgestellten Commissionäre statt finden könne, soferne letztere sich hierüber in gehöriger Form legitimiren; so wird solches hiemit öffentlich und mit dem Anhange bekannt gemacht, daß bei dem Verkaufe der v. Kiesow'schen Essenz, nichts destoweniger, die allgemeinen Vorschriften der, über den Verkauf der Arzneimittel bestehenden Ministerial-Entschließungen, ebenfalls in Anwendung treten, und diesfalls sanitätspolizeiliche Aufsicht zu führen sey und demnach auch, bei Wahrnehmung wirklicher Mißbräuche und allgemein schädlicher Folgen, welche der Verkauf des v. Kiesow'schen Mittels für das Gesundheitswohl mit sich bringen könnte, die Berichte hierüber, mit den betreffenden Nachweisungen versehen, vorzulegen seyen.

Speyer, den 7. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 12. Mai 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage wurden nachfolgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Durch die Königl. Polizeidirection München: die Druckschrift: „Der Salon von Heine. Hamburg bei Hoffmann und Kampe. 1. und 2. Band. 1834 und 1835."
2. Durch den Königl. Commissär der Stadt Nürnberg: die Druckschrift: „Der Ausgang aus dem Labyrinthe. Den Fürsten und den Völkern Deutschlands. Mit besonderer Rücksicht auf Bayern, von Sohnland Schubauer. Zürich 1835."

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 26. April 1835 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation so wie die Ausschreibung obiger Druckschriften statt zu finden habe.

Speyer, den 5. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von den ſiebenzehn Stimmen des engeren Rathes der deutſchen Bundesverſammlung für die Jahre 1835, 1836 und 1837 ernannten Spruchmänner zu dem durch Bundes-Beſchluß vom 30. October 1834 angeordneten Schiedsgerichte.

(Man ſehe die Bekanntmachung vom 23. Nov. 1834. Amts- und Int.-Blatt 1834. S. 623.)

Stimmen im engeren Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engeren Rathe repräſentirt werden.	Namen der Spruchmänner.	Würden und Dienſtanſtellung der Spruchmänner.	Wohnort der Spruchmänner.
I.	Oeſterreich.	Frhr. v. Heß.	K. K. geheimer Rath, Präſident des K. K. Appellationsgerichts in Böhmen.	Prag.
		Graf v. Ugarte.	K. K. geheimer Rath, Landesgouverneur in Mähren und Schleſien.	Brünn.
II.	Preußen.	Graf v. Hardenberg.	Wirklicher geheimer Ober-Regierungsrath.	Berlin.
		Stelzer.	Oberlandsgerichts-Präſident.	Halberſtadt.
III.	Bayern.	v. Suttner.	K. Staatsrath im ordentlichen Dienſte, Reichsrath und Secretär der Kammer der Reichsräthe in den Jahren 1831 und 1834, Vorſtand der Staatſchuldentilgungs-Commiſſion.	München.
		v. Korb.	K. Appellationsgerichts-Director, Mitglied der zweiten Kammer der Ständeverſammlung und zweiter Präſident der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1834.	Ansbach.
IV.	Königreich Sachſen.	Schuhmann.	Doctor der Rechte, geheimer Juſtizrath	Dresden.
		Noſtiz und Jänkendorf.	Director der erſten Abtheilung des K. Sächſiſchen Finanzminiſteriums.	Dresden.
V.	Hannover.	Meyer.	Landdroſt der Landdroſtei Lüneburg.	Lüneburg.
		Graf von Kielmannsegge.	Director der Juſtizkanzlei zu Celle.	Celle.
VI.	Würtemberg.	v. Hartmann.	Doctor der Rechte, Staatsrath, vorſitzender Rath beim Departement der auswärtigen Angeliegenheiten und Director des Lehenrathes.	Stuttgardt.

Digitized by Google

Stimmen im engeren Rathe, welche die Spruchmänner haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engeren Rathe repräsentirt werden.	Namen der Spruchmänner	Würden und Dienstanstellung.	Wohnort
VI.	Würtemberg.	v. Schmidlin.	Doctor der Rechte, Oberfinanzrath, vortragender Rath und Justitiar bei dem Departement der Finanzen.	Stuttgardt.
VII.	Baden.	Thibaut. v. Theobald.	Doctor der Rechte, geheimer Rath und Professor. Geheimer Rath und Präsident der großherzogl. Oberrechnungskammer.	Heidelberg. Karlsruhe.
VIII.	Churfürstum Hessen.	v. Hanstein. Bickell.	Geheimer Rath und Präsident der churfürstl. Regierung der Provinz Niederhessen. Doctor der Rechte, Ober-Appellationsgerichts-Rath.	Kassel. Kassel.
IX.	Großherzogthum Hessen.	v. Kopp. Linde.	Wirklicher geheimer Rath und Präsident der Oberfinanzkammer. Doctor der Rechte, Kanzler der Universität Gießen.	Darmstadt. Gießen.
X.	Dänemark wegen Holstein und Lauenburg.	Gotsche v. Lewetzau. Ingwer Carsten Levsen.	Gouverneur und Landdrost des Herzogthums Lauenburg, auch Kammerherr. Conferenzrath und Director des Holsteinischen Obergerichts.	Ratzeburg. Glückstadt.
XI.	Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg.	Stifft. München.	Geheimer Referendär für die Luxemburgischen Angelegenheiten. Licentiat der Rechte, Mitglied der Rechnungscommission zu Luxemburg.	Luxemburg. Luxemburg.
XII.	Sachsen-Weimar. Sachsen-Coburg-Gotha. S.-Meiningen-Hildburgh. S.-Altenburg.	Niedesel, Frhr. zu Eisenbach. Lotz.	Großherzogl. Sächsischer Landmarschall. Herzogl. Sachs. Coburg-Gothaischer wirklicher geheimer Konferenzrath.	Neuhof bei Eisenach. Koburg.

Digitized by Google

Stimmen im engeren Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engeren Rathe repräsentirt werden.	Namen der Spruchmänner.	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
XIII.	Braunschweig und Nassau.	v. Amsberg.	Chef des Herzogl. Braunschweigischen Finanzcollegiums, Finanzdirector und geheimer Legationsrath.	Braunschweig.
		Frhr. v. Winzingerode.	Herzogl. Nassauischer Kammerherr und Hofgerichtsdirector.	Usingen.
XIV.	Mekl.-Schwerin und Mekl.-Strelitz.	v. Oertzen.	Doctor der Rechte, Oberappellationsgerichts-Präsident.	Parchim.
		Bouchholtz.	Regierungsrath.	Schwerin.
XV.	Oldenburg. Anhalt-Dessau " Bernburg. " Köthen. Schwarzb. Sondershausen. " Rudolstadt.	Suden.	Großherzogl. Oldenb. Staatsrath	Oldenburg.
		Albert.	Doctor der Rechte, Anhalt-Bernburgischer geh. Regierungsrath.	Bernburg.
XVI.	Hohenz. Hechingen. " Sigmaring. Liechtenstein. Reuß, ä. u. j. Lin. Schaumb. Lippe Lippe und Waldeck.	v. Strauch.	Fürstl. Reußischer Kanzler, Regierungs- und Consistorialpräsident.	Gera.
		v. Strombeck.	Fürstl. Lippe-, Schaumburg-Lippe- und Waldeckischer Oberappellations-Gerichtsrath bei dem Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel.	Wolfenbüttel.
XVII.	Freie Stadt Lübeck. " " Frankfurt. " " Bremen. " " Hamburg.	Horn.	Doctor der Rechte, Senator der freien Stadt Bremen.	Bremen.
		Mönckeberg.	Licentiat, Senator der freien Stadt Hamburg.	Hamburg.

Digitized by Google

Der Privatmann Johann Heinrich Wolf zu Neustadt, hat dem dortigen Armenfond ein Legat von 300 fl gemacht, welche wohlthätige Handlung zum ehrenden Andenken für den Geber hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 5. Mai 1835.

Ad Nm. Exh. 779. pr. den 7. Mai 1835.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Gommersheim, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Füßer ist die Pfarrei Gommersheim, Decanats Landau, in Erledigung gekommen. — Solche besteht aus dem Pfarrorte Gommersheim und dem Filialorte Freisbach. Die Gesammtseelenzahl, mit Inbegriff der wenigen Protestanten in dem nahen Geinsheim beläuft sich auf 1278 protestantische Glaubensgenossen. Jede Gemeinde hat ihre Kirche als privatives Eigenthum. Sowohl in der Mutter- als Filialkirche wechselt der sonn- und feiertägliche Früh- und Spät-Gottesdienst mit einander ab; nur wo letzterer gehalten wird, findet jedesmal die nachmittägliche Katechisation statt. In beiden ausschließend dem protestantischen Cultus gewidmeten Kirchen wird jährlich dreimal das h. Abendmahl gefeiert. — Beide Kirchen sind schön, besonders die in dem Filial Freisbach. — Das Pfarrhaus, die damit verbundenen Oeconomie-Gebäude und der nahe Garten befinden sich in dem besten Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	—	51
3. Nutznießung des Pfarrguts	516	18
4. An Kapitalzinsen	14	18
5. An Rechten	24	—
6. Aus dem Kirchenvermögen	4	—
	841	36
Hievon die Lasten ab mit	99	46
bleiben	741	50

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß, nach allerhöchster Entscheidung vom 13. August 1826, von dieser Besoldung jährlich . 300 — in vierteljährigen Raten an den gewesenen Pfarrer Herancourt bis auf Weiteres abgegeben werden müssen, wodurch sich die obigen Erträgnisse auf . . . . . 441 50 mindern.

Was die Steuern des Pfarrgutes betrifft, so werden solche nach einer Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, so lange die Abgabe von 300 fl von dem dermaligen Pfarreinkommen an den ebengenannten Pfarrer noch fortbesteht und die Bedürfnisse der Kirchen die Zurücknahme dieses Steuerbetrags nicht früher erheischen, von dem Kirchenvermögen zu Gommersheim und Freisbach getragen werden.

Mit Hinzurechnung der oben vom Pfarrertrage in Abzug gebrachten Steuern ad . 99 46

bestehen sonach die dermaligen Erträgnisse in welche, in so lange fragliche Abgabe von 300 fl geleistet wird, bis zum Belaufe der Congrua 1. Klasse à 600 fl, aus den alljährlich zur Vertheilung kommenden Sustentationsgeldern pro rata erhöhet werden. 541 36

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben innerhalb sechs Wochen ihre Gesuche unter vollständiger Beifügung aller vorschriftsmäßigen Beweisschriften, durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Landau einzusenden, welches solche mit gutachtlichem Berichte anher vorlegen wird.

Speyer, den 6. Mai 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 22. Speyer, den 19. Mai 1835.

Inhalt.

Bekanntmachung des neuen Großherzoglich Badischen Zolltarifs. — Die Lehrlinge und Gehülfen der Apotheker. — Verloosung der 4procentigen mobilisirten Staatsschuld. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle.

pr. den 18. Mai 1835.

(Den neuen Großherzoglich Badischen Zolltarif betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Großherzoglich Badischen Staats- und Regierungsblatte № XXII. unterm 17. l. Mts. erschienene Großherzogliche Verordnung vom 16. Mai in Betreff der Zollerhebung, wird mit dem derselben beigegebenen Tarife nachfolgend bekannt gemacht.

Speyer, den 18. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Leopold

von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen.

In Folge des von Uns, unter Vorbehalt der Zustimmung Unserer getreuen Stände, mit den Kronen Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Vereins unterm 12. d. M. abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrag, finden Wir Uns bewogen, auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums Nachstehendes provisorisch zu verordnen.

Art. 1.

Von allen in dem angebogenen Tarif verzeichneten Waaren, welche in das Großherzogthum eingehen, oder in Königlich Würtembergische, Großherzoglich Hessische oder Fürstlich Sigmaringische — vom Großherzogthum umschlossene — Orte, oder in das Fürstlich Sigmaringische

Digitized by Google

Amt Kloſterwald und die zum fürſtlichen Amte Sigmaringen gehörende Orte Ettisweiler und Bittelſchies beſtimmt ſind, oder aus den Lagerhäuſern des Großherzogthums entnommen werden, ſind die beigeſetzten Zölle zu entrichten.

Art. 2.

Im Fall der abgeſchloſſene Vertrag die Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände nicht erhalten ſollte, iſt der Mehrbetrag dieſer Zölle — über die geſetzlich beſtehenden — zurückzuzahlen.

Art. 3.

Es kann bei dem Waarenbezug aus den Lagerhäuſern der Mehrbetrag der Zölle gegen Sicherheitsleiſtung creditirt werden.

An den Grenzzollämtern iſt der ganze Zoll in jedem Fall baar zu bezahlen.

Art. 4.

Alle in dem angebogenen Tarif verzeichnete Waaren können an der Grenze des Bodenſees, an der Grenze gegen die Schweiz und an der Rheingrenze vom Schweizergebiet abwärts, nur an den Zollämtern eingeführt werden, welche in der Beilage II. Unſerer Verordnung vom 26. Februar d. J. (Regierungsblatt № X.) benannt ſind.

An der Grenze des Großherzogthums Heſſen iſt der Eingang derſelben auf das Zollamt Laudenbach; am Neckar auf die Zollämter Mannheim, Heidelberg, Eberbach und Neckarelz, am Main auf das Zollamt Wertheim beſchränkt.

Art. 5.

Die Erhebung der erhöhten Zölle hat überall von da an zu beginnen, wo die Zollämter gegenwärtiges Regierungsblatt erhalten haben.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unſerem Staats-Miniſterium, den 16. Mai 1835.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Beilage zur großherzoglichen Verordnung vom 16. Mai 1835.

(Regierungsblatt Nr. XXII.)

O. Z.	per Centner Brutto.	in Fäſſern und Kiſten.		in Körben.		in Ballen.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
	Thon- und Glaswaaren.						
1	Steingut, einfarbiges oder weißes	7	10	7	46	—	—
2	„ gemaltes, gedrucktes, vergoldetes	14	17	15	28	—	—
3	Porzellan, weißes	14	17	15	28	—	—
4	„ farbiges und vergoldetes	32	44	36	59	—	—
5	Weißes Hohlglas, ſodann Tafelglas (Fenſterglas) ohne Unterſchied der Farbe	3	56	4	26	—	—
6	Spiegelglas und geſchliffenes, geſchnittenes, vergoldetes, gemaltes Glas	7	51	8	52	—	—
	Metalle.						
7	Eiſenblech	5	38	5	49	6	—

Digitized by Google

O. Z.	per Centner Brutto.	in Fässern und Kisten.		in Körben.		in Ballen.	
		℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
8	Eisendraht	5	38	5	49	6	—
9	Eisen- und Stahlwaaren, nicht genannte	9	11	9	29	9	47
10	Sensen, Sicheln, Strohmesser und Strohblätter	9	11	9	29	9	47
11	Waffen, Schwertfeger- und Büchsenmacher-Arbeit	13	36	14	47	—	—
12	Messerschmieds-Arbeiten	13	36	14	47	—	—
13	Kupferblech, Draht und auf den Hämmern nur vorgearbeitete Gefäße	8	52	9	29	9	47
14	Kupferschmieds-Arbeiten	14	47	15	48	16	19
15	Messingblech und Draht	8	52	9	29	9	47
16	Messingwaaren	14	47	15	48	16	19
	Chemische Produkte.						
17	Salpetersäure	5	15	5	41	—	—
18	Glaubersalz	5	15	5	41	5	49
19	Alaun	2	—	—	—	—	—
	Holz, Rinden und andere Waldprodukte.						
20	Farbehölzer in Blöcken oder geraspelt	—	18	—	18	—	—
21	Ebenistenhölzer aus überseeischen Ländern	—	50	—	50	—	—
	Mehligte Stoffe.						
22	Reis	4	26	—	—	4	44
	Obst und Südfrüchte.						
23	Südfrüchte, frisch und getrocknet, Zitronen, Pomeranzen, Pistazien, Johannisbrod, Datteln, Feigen, Corinthen, Rosinen, Mandeln	5	40	5	52	6	16
	Getränke.						
24	Wein, Obstwein, Most und flüssige Weinhefe	10	55	11	52	—	—
25	Essig in Fässern	2	17	—	—	—	—
26	Essig in Bouteillen	10	55	11	52	—	—
27	Brantwein, Weingeist und Liqueur	10	55	11	52	—	—
	Verzehrbare Colonial-Waaren.						
28	Zucker in eichenen Fässern	15	45	—	—	—	—
29	„ in andern Fässern	16	8	—	—	—	—
30	Caffee	9	52	9	52	10	32
31	Thee	14	26	—	—	—	—
32	Kakao	9	52	9	52	10	32
33	Chocolade	15	—	16	19	17	26
34	Gewürze, Ingwer, Pfeffer, Piement, Zimmet, Gewürznelken, Muskatnüsse, Muskatblüte, Vanille	9	31	9	52	10	32
35	Syrupe	7	25	—	—	—	—

Digitized by Google

D. Z.	per Centner Brutto.	in Fässern und Kisten.		in Körben.		in Ballen.	
		℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
	Verschiedene Pflanzenstoffe.						
	Fabrikate davon, andere als Gespinnste, Geflechte und Gewebe.						
36	Oel	2	49	—	—	—	—
37	Olivenöl zur Fabrikation	—	50	—	—	—	—
38	Tabak, unverarbeiteter in Blättern und Rollen	8	2	8	30	8	41
39	„ fabrizirter, auch Carotten und Rollentabak	15	45	16	19	17	26
	Thierische Erzeugnisse (Fabrikate davon).						
40	Käse	5	15	5	41	5	49
	Fleisch und Fett.						
41	Fett, thierisches	4	26	—	—	—	—
42	Talglichter	5	40	—	—	—	—
43	Seife	5	26	—	—	5	49
	Häute und Leder.						
44	Leder, Pergament und Velin	8	34	8	52	9	29
45	Lederfabrikate, grobe Schuhmacher- und Sattlerarbeiten	14	17	14	47	15	49
46	„ feine	30	—	32	38	34	52
	Pelzwerk und Pelzwaaren.						
47	Pelzwerk, verarbeitetes	30	—	—	—	34	52
	Fischerei.						
48	Thran	—	50	—	—	—	—
	Gespinnste.						
49	von Baumwolle, einfaches, ungefärbt	2	48	—	—	3	7
50	„ gezwirnt oder gefärbt	8	22	—	—	9	17
51	von Wolle, aller Art	8	34	—	—	9	17
52	von Cameelhaaren (Cameelgarn)	8	34	—	—	9	17
53	von Seide, roh, abgehaspelt, gefärbt oder ungefärbt, gesponnen, gezwirnt, so wie Floretseide, Seidenwatte	8	34	—	—	9	17
	Geflechte und Gewebe.						
54	Stroh- und Bastwaaren, feine	74	50	—	—	85	7
55	Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, gebleichte, gefärbte, gedruckte, Tischzeug und neues Weißzeug, leinene Strumpf- und Bortenwirker-Arbeiten	16	19	17	4	17	26
56	Baumwollen-Waaren, baumwollene Strumpf- und Bortenwirker-Arbeit	69	42	—	—	78	12
57	Wollenwaaren und alles Gewebe von andern Thierhaaren, wollene Strumpf- und Bortenwirker-Arbeit	40	48	—	—	46	25
58	Seidenwaaren, floret und halbseidene, seidene Strumpf- und Bortenwirker-Arbeit	144	3	—	—	162	45

Digitized by Google

D. Z.	per Centner Brutto.	in Fässern und Kisten.		in Körben.		in Ballen.	
		fl	xr	fl	xr	fl	xr
	Papierstoffe und Fabrikate.						
59	Tapeten	14	17	14	17	15	28
	Fabrikate aus verschiedenen Stoffen.						
60	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc. ꝛc. Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semiler oder andern feinen Metallgemischen mit Gold- oder Silberbelegung aus Bronce (im Feuer vergoldet) aus Perlmutter, ächten Perlen und Corallen und aus ächten Steinen, auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Kork, Knochen, Lak, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildplatt, und unächten Steinen u. s. w., feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Etuis, Taschenuhren, Stütz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- und Silberblatt, ganz feine lakirte Waaren von Metall oder Pappmasse, (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacher-Arbeit u. s. w., überhaupt alle zur Gattung der kurzen, Quincaillerie- und Galanteriewaaren gehörigen feinen Waaren, ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr	74	50	81	21	85	7
61	Kleidungsstücke, neue	149	40	166	30	170	15

Ad Nm. Exh. 11277. T. pr. den 8 Mai 1835.

(Die Apotheken, insbesondere die Lehrlinge und Gehülfen in denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Königl. Ministerial-Erlaß vom 19. April d. J., ist Folgendes verfügt worden.

1. Kein Apotheker kann sich während seiner Abwesenheit durch Lehrlinge ersetzen lassen, indem solche niemals selbstständig auftreten, und nur unter der speciellsten Aufsicht ihrer Principale oder Provisoren Rezepte verfertigen dürfen.

2. Es liegt in der Pflicht jedes Apothekers zu sorgen, daß seine Apotheke mindestens mit einem vollkommen geprüften und approbirten Gehülfen versehen sey.

Ausnahmen hievon können nur mit Genehmigung der Königl. Kreis-Regierung, und nur in so fern Statt finden, als für den Erkrankungs- oder Verhinderungsfall sonstige gehörige Fürsorge nachgewiesen ist.

Die Zahl der Lehrlinge muß mit der Unterrichtsgelegenheit im Einklang stehen und es ist hierauf bei der Visitation der Apotheken geeignete Rücksicht zu nehmen.

Speyer, den 8. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

(Die Verlöſung der vierprozentigen mobiliſirten Staatsſchuld betr.)

Die in Folge der Bekanntmachung vom 3. dieß (Regierungs-Blatt Stück 23.) von der unterzeichneten Commiſſion in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirection auf dem Stadtrathhauſe heute vorgenommene Verlooſung der vierprozentigen mobiliſirten Staatsſchuld wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rückzahlung der verloosten Obligationen am 1. Auguſt mit dem bis dahin verfallenen Zinsratum baar geleiſtet werde, inſoferne der Inhaber der Obligation es nicht vorziehen ſollte, dieſelbe in eine neue zu 3½ pr. C. verzinsliche Staatsſchuld Obligation auf Namen oder au porteur umſchreiben zu laſſen.

Von obigem für die Rückzahlung beſtimmten Zeitpunkte an ceſſirt jede weitere Verzinſung.

München, den 29. April 1835.

Königl. Staatsſchulden-Tilgungscommiſſion.

v. Sutner.

Petzl, Secretär.

Verzeichniß

der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Nummern.

Serien.		Bezeichnung der hierin enthaltenen		Serien.		Bezeichnung der hierin enthaltenen	
		Obligationen.	Nummern.			Obligationen.	Nummern.
1	XXV.	au porteur	4801 — 4913	7	CXXXIX.	au porteur	27601 — 27800
		auf Namen	4914 — 5000	8	CLV.	au porteur	30801 — 31000
2	XLIX.	au porteur	9601 — 9760	9	CLXXV.	auf Namen	34801 — 35000
		auf Namen	9761 — 9780	10	CXCIV.	au porteur	38601 — 38800
		au porteur	9781 — 9800	11	CCXIV.	au porteur	42601 — 42800
3	LXVI.	au porteur	13001 — 13200	12	CCXX.	auf Namen	43801 — 44000
4	XCVI.	au porteur	19001 — 19200	13	CCXXIII.	auf Namen	46401 — 46600
5	CIII.	auf Namen	20401 — 20600	14	CCLII.	au porteur	50201 — 50400
6	CV.	auf Namen	20801 — 20920	15	CCLIV.	au porteur	50601 — 50800
		au porteur	20921 — 21000				

Anmerkung: Die hier aufgeführten Nummern ſind die Nummern des Haupt- oder Commiſſions-Cataſters, welche auf den Obligationen mit rother Dinte bezeichnet ſind, und die Obligationen von 1000 fl, 500 fl und 100 fl in ſich begreifen.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 17. April 1835 dem Pfarramtscandidaten Franz August Mathias die protestantische Pfarrei Altleiningen, Landcommissariats Frankenthal, zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises vom 7. Mai 1835 wurde der bisherige Gemeinderath Daniel Rübel von Gimbsbach zum Bürgermeister der Gemeinden Matzenbach und Gimbsbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. April 1835, wurde der Gemeinderath Franz Malsch zum Adjunkten in Fehrbach, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. April 1835, wurde der Schulcandidat Martin Schönung von Speyer zum provisorischen Gehülfen an der Schule zu Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. April l. J., wurde der dermalige Schulgehülfe zu Berg, Franz Anton Lauber von Schweighofen, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Dörrenbach, Landcommissariats Bergzabern, mit dem an diese Stelle geknüpften Gehalte, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. Mai 1835, wurde der geprüfte Schulcandidat Johann Friedrich Leipold von Kleinbockenheim zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Mühlheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 27. April d. J. den Friedensrichter in Dahn, Joseph Falciola, in gleicher Eigenschaft, seinem allerunterthänigsten Ansuchen zufolge, auf die erledigte Friedensrichterstelle zu Lauterecken zu versetzen; auf die hiedurch vakante Friedensrichterstelle zu Dahn den Friedensgerichtschreiber daselbst, Jacob Gink, so wie auf die weiters erledigte Friedensrichterstelle zu Neuhornbach den bisherigen Friedensgerichtschreiber August Loyson zu Zweibrücken zu befördern; und die hiedurch erledigte Friedensgerichtschreiberstelle zu Dahn dem Ergänzungsrichter Daniel Lebachelle zu Dürkheim, so wie jene zu Zweibrücken dem Polizeicommissär Wilhelm Vogt zu Germersheim, beide letztere in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Königl. Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 6. Mai 1835, die erledigte Stelle eines Bezirksrichters zu Kaiserslautern dem bisherigen Friedensrichter zu Annweiler, Johann Gottfried Dingler, zu verleihen; die hiedurch erledigte Friedensrichterstelle zu Annweiler dem bisherigen Friedensgericht-Schreiber dortselbst, Franz Karl Eichholz, zu übertragen, und als Friedensgericht-Schreiber in Annweiler den geprüften Rechts-Candidaten, Christian Webel von Großkarlbach, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Digitized by Google

Unglücksfälle.

Am 20. März fiel der 56 Jahr alte Bergarbeiter Peter Bränkelmann von Breitenbach von einer Stiege und beschädigte sich so sehr, daß er in der Nacht den Geist aufgab.

Die an einer hitzigen Krankheit darnieder gelegene ledige Charlotte Eberle von Laumersheim entfernte sich, da Niemand zur Aufsicht im Zimmer war, den 21. v. M. Abends 9 Uhr, aus dem Hause; sie wurde, als man ihr nacheilte, im Laumersheimer Mülbach todt gefunden.

Am 22. März fand man den Gärtner Martin Hildebrand von Wattenheim in dem v. Recum'schen Garten zu Grünstadt auf dem Abtritte sitzend todt. Derselbe soll nach übermäßigem Genusse geistiger Getränke eingeschlafen und durch Einwirkung der Kälte vom Schlage getroffen worden seyn.

Am 25. März ward der 25 Jahr alte Nagelschmiedgeselle Peter Bieringer von Blieskastel im Banne von Bellheim erfroren gefunden.

Am 4. April zerschmetterte sich der in Stetten beurlaubte Soldat Johann Merkel durch das Zerspringen einer Flinte die er bei Gelegenheit einer Hochzeit abschoß, dermaßen die linke Hand, daß die Amputation derselben aus dem Wurzelgelenke nothwendig geworden, welche Operation am 6. April vollzogen ward.

Am 5. April fand man in dem Pfrimmbach bei der Jüngsten Mühle zu Herxheim einen männlichen Leichnam. Nach einem in den Kleidungsstücken vorgefundenen Wanderbuche scheint der Ertrunkene der Müllerbursche Johann Hoffmann aus Krehenberg gewesen zu seyn.

Am 24. April verbrannte sich das 3½ Jahr alte Söhngen der ledigen Katharina Maurer von Bechhofen dermaßen am Ofenfeuer, daß es andern Morgens starb.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 7. Mai 1835.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	102	101½
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
detto detto à fl. 100. . . .	117	

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 23. Speyer, den 23. Mai 1835.

Inhalt.

Straßen-, Wasser- und Dammbau-Etat für 18³⁵/₃₆. — Grundentschädigungen für den Straßenbau zwischen Grünstadt und Großbockenheim.

Ad Nm. Exh. 11849 T. pr. den 14. Mai 1836.

(Den Straßen-, Wasser- und Dammbau-Etat pro 18³⁵/₃₆ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben den Straßen-, Wasser- und Dammbau-Etat des Rheinkreises pro 18³⁵/₃₆, theils durch besondere allerhöchste Bewilligungen, theils durch den Landrathsabschied in nachstehenden Beträgen festzusetzen geruhet:

		auf Staatsfonds.		auf Kreisfonds.	
	I. Für den Straßenbau.				
	A. Unterhaltung	fl	xr	fl	xr
1.	der Straße von Speyer nach Worms	1478	26	3970	21
2.	„ Speyer nach Lauterburg	2413	20	5262	20
3.	„ Speyer nach Mannheim	77	40	493	55
4.	„ Mannheim nach Kaiserslautern	2565	12	8833	55
5.	„ Neustadt nach Frankenstein	919	57	3214	7
6.	„ Neustadt nach Mannheim	2280	2	1982	20
7.	„ Kaiserslautern nach Mainz	1798	18	6663	45
	zu übertragen .	11532	55	30420	43

Digitized by Google

			auf Staatsfonds.		auf Kreisfonds.	
			ℳ	₰	ℳ	₰
		Uebertrag :	11532	55	30420	43
8.	„	Kaiserslautern nach Saarbrücken : :	5652	43	16495	10
9.	der Glanstraße	. . . . .	2169	51	1170	27
10.	der Straße von	Homburg nach Saargemünd	514	25	2949	52
11.	„	Einöd nach Zweibrücken	184	—	459	—
12.	„	Zweibrücken nach Landau	3964	47	3047	23
13.	„	Landau nach Neustadt	560	58	3619	29
14.	„	Landau nach Weisenburg	497	25	2878	26
15.	„	Neustadt nach Dürkheim	1129	5	—	—
	Reservefonds	. . . . .	—	—	3000	—
		Summa A. .	26206	9	64040	30

B. Neue Anlagen.

1.	Vollendung der Straßenstrecke von Wilgartswiesen bis an den sogenannten Wartbrunnen		11400	—	—	—
2.	Straßenbau zwischen dem Wartbrunnen und Horbacher Hof		25900	20	—	—
3.	Erbauung des Pflasters in der Traverse von Albersweiler		3005	44	—	—
4.	Fortsetzung des Straßenbaues zwischen Rehborn und Odernheim . . .		1594	51	—	—
5.	Vollendung der Straßenstrecke an der sogenannten Pfortmühle		6405	26	—	—
6.	Straßenbau von Deidesheim gegen Dürkheim		18000	—	—	—
7.	Chaussirung der Traverse von Bebelsheim		881	39	—	—
		Summa B. .	66188	—	—	—
		Gesammtsumme für Straßenbau .	92394	9	64040	30

II. Für den Wasserbau.

A. Unterhaltung.

1.	Ausbesserung der Faschinenbauten im Knielinger Durchstich		1482	58	—	—
2.	Reparatur der Uferbekleidung in der Concave von Germersheim . . .		1064	30	—	—
3.	Versicherung eines ältern Faschinen-Bleßwerks durch Bruchsteinbeschwerung unterhalb Speyer		747	24	—	—
4.	Aufholung u. Beschwerung des Bleßwerks am sogenannten Landteichloch oberhalb Altripp		276	51	—	—
5.	Reparatur der Uferbauten zwischen dem Frankenthaler Kanal und der Petersaue		1233	30	—	—
6.	Reinigung des Flußbettes und Erhaltung der Ziehwege		1639	7	—	—
		zu übertragen .	6444	20	—	—

Digitized by Google

		auf Staatsfonds.		auf Kreisfonds.	
		fl	kr	fl	kr
	Uebertrag .	6444	20	—	—
7.	Miethe der Baumagazine, Anschaffung und Unterhaltung der Wasserbaugeräthe .	1474	37	—	—
8.	Versicherung der Bauten an dem Glanflusse zwischen Eschenau u. dem neuen Wirthshause	460	—	—	—
	Reservefond	521	3	—	—
	Summa A. .	8900	—	—	—
	B. Neue Anlagen.				
	a) Gewöhnliche.				
1.	Fortsetzung des Uferdeckwerks in der untern Gemarkung von Speyer . . .	3904	52	—	—
2.	Fortsetzung des Uferbaues bei Altripp	7831	48	—	—
3.	Anlage eines Ziehwegs von Faschinen in der Rheinschanze bei Mannheim . .	2728	33	—	—
4.	Anlage einer Uferbekleidung am sogenannten Hansebusch an der Ausmündung des Frankenthaler Kanales	2758	2	—	—
5.	Anlage einer Ufersteinbekleidung an der sogenannten Mörscher Aue . . .	3064	53	—	—
6.	Ausfüllung eines in dem Landwege des Frankenthaler Kanals ausgerissenen Kolkes	2977	52	—	—
	b) Rheinrectification.				
7.	Erhaltung der Normaluferlinie an der Ausmündung der alten Lauter . .	5440	47	—	—
8.	Vollendung der verlängerten Buhne No. 4 daselbst	2473	1	—	—
9.	Erhaltung des Normalufers im Neuburger Durchstich	860	—	—	—
10.	„ Darlander „	3170	—	—	—
11.	„ Pforzer „	10300	—	—	—
12.	„ Wörther „	363	7	—	—
13.	„ Schärpfer Grund	3703	17	—	—
14.	„ Nollgrunde	2065	1	—	—
15.	„ Neupfotzer Durchstich	628	50	—	—
16.	„ am Karlskopf bei Leimersheim	4540	45	—	—
17.	„ im Linkenheimer Durchstich	2290	55	—	—
18.	„ am Hochwalde bei Sondernheim	3058	11	—	—
19.	„ Rheinsheimer Durchstich I.	3652	8	—	—
20.	Grundentschädigung für d. Fläche des neuen Rheinbettes auf Mechtersheimer Gemarkung	26701	55	—	—
21.	Entschädigung für das Terrain des rechtseitigen neuen Dammes daselbst . .	1870	—	—	—
22.	Anlage des linkseitigen neuen Dammes längs dem Mechtersheimer Durchstich, zur Hälfte	4572	6	—	—
23.	Ausgrabung des Rheinhäuser Durchstiches	31825	42	—	—
24.	Zurücklegung des Dammes auf Speyerer Gemarkung, zur Hälfte . . .	2234	45½	—	—
25.	Anlage eines Schöpfwerks an der Einmündung des Angelhofer Durchstiches .	1249	29½	—	—
	Summa B. .	134266	—	—	—

Digitized by Google

	auf Staatsfonds. ℳ	Xr	auf Kreisfonds. ℳ	Xr
Zu den hier vorgetragenen neuen Wasserbauten sind 29266 ℳ aus dem Etat des laufenden Dienstes und 105000 ℳ aus den Erübrigungen der II. Finanzperiode geschöpft.				
Gesammtsumme für Wasserbau .	143166	—	—	—

III. Für den Rheindammbau.

A. Unterhaltung.

1. Erhaltung der Dämme und Schleußen mit der täglichen Aufsicht im Districte von Berg bis Germersheim	—	—	2142	58
2. Desgleichen im Districte von Mechtersheim bis zur hessischen Grenze . . .	—	—	2461	35
3. Erhöhung des Dammes zunächst der Otterstadter Schleuße	—	—	124	43
4. Erhöhung und Verstärkung des Dammes von der Waldseer Schleuße gegen Altripp	—	—	5760	55
5. Erhöhung einer ältern Dammstrecke an der Petersaue unterhalb d. Frankenthaler Kanal	—	—	435	10
6. Anlage zweier Dammbanquete zwischen der Rorheimer Schleuße und Bobenheim .	—	—	341	10
7. Erhöhung des Giesbettes und Anschaffung einer Schütze an der Otterstadter Schleuße	—	—	274	42
Reservefond	—	—	670	46
Summa A. .	—	—	12211	59

B. Neue Anlagen.

1. Anlage eines Dammes zur Abschließung des Altrheines bei Altripp . . .	—	—	6988	1
2. Erbauung der dazu gehörigen Entwässerungsschleuße über den sog. Krieglachgraben	—	—	5600	—
Summa B. .	—	—	12588	1
Summe für Dammbau	—	—	24800	—
„ Straßenbau	92394	9	64040	30
„ Wasserbau	143166	—	—	—
	237560	9	88840	30

Ferner werden aus dem Kreisfonds für die Bezirksstraßen und Gemeindewege folgende Beiträge geleistet:

A. Zur Unterhaltung der Bezirksstraßen werden in die betreffenden Concurrenzfonds und zwar im Verhältniß der speziell nachgewiesenen Bedürfnisse:

Digitized by Google

	auf Staatsfonds.		auf Kreisfonds.	
	ß	Xr	ß	Xr
1. Im Landcommissariat Bergzabern:				
a) für die Straße von Pirmasens nach Bergzabern	—	—	400	20
b) „ Kandel nach Landau	—	—	131	40
2. Im Landcommissariat Frankenthal:				
für die Straße von Frankenthal nach Kirchheimbolanden	—	—	1030	—
3. Im Landcommissariat Germersheim:				
a) für die Straße von Landau über Kandel nach Wörth	—	—	350	40
b) „ Kandel nach Weisenburg	—	—	337	—
c) „ Speyer nach Landau	—	—	353	40
4. Im Landcommissariat Homburg:				
a) für die Straße von Homburg nach Mittelberbach, für welche ein weiterer Beitrag aus der Bergwerkskasse St. Ingbert geleistet wird . . .	—	—	109	40
b) für die Straße von Blieskastel nach Neuhäusel	—	—	24	—
c) „ Kaiserslautern nach St. Wendel	—	—	319	52
5. Im Landcommissariat Kirchheimboland:				
a) für die Alsenzstraße	—	—	903	—
b) für die Straße von Frankenthal nach Kirchheimboland	—	—	352	16
6. Im Landcommissariat Kaiserslautern:				
a) für die Alsenzstraße	—	—	340	5
b) für die Lauterstraße	—	—	560	25
c) für die Straße von Kaiserslautern nach Pirmasens	—	—	575	6
7. Im Landcommissariat Eusel:				
a) für die Lauterstraße	—	—	472	20
b) für die Straße von Kaiserslautern bis zur coburgischen Grenze . . .	—	—	216	30
c) „ nach St. Wendel	—	—	85	28
8. Im Landcommissariat Landau:				
a) für die Straße von Speyer nach Landau	—	—	719	30
b) „ Landau nach Kandel	—	—	60	24
9. Im Landcommissariat Neustadt:				
für die Straße von Speyer nach Neustadt	—	—	986	34
10. Im Landcommissariat Pirmasens:				
a) für die Straße von Kaiserslautern nach Pirmasens	—	—	245	—
b) „ Pirmasens nach Bergzabern	—	—	225	40
zu übertragen .	—	—	8799	10

Digitized by Google

	auf Staatsfonds.		auf Kreisfonds.	
	℔	Xr	℔	Xr
Uebertrag .	—	—	8799	10
11. Im Landcommissariat Speyer:				
a) für die Straße von Speyer nach Neustadt	—	—	441	20
b) „ Rheinhausen	—	—	221	30
12. Im Landcommissariat Zweibrücken:				
a) für die Straße von Zweibrücken nach Neuhornbach	—	—	347	—
b) „ Bliskastel nach Neuhäusel	—	—	191	—
Summa A. .	—	—	10000	—
B. Zur Unterstützung bei Neubauten auf Bezirksstraßen und Gemeindewegen werden nach den vorkommenden Bedürfnissen verwendet:				
1. aus dem Bezirkswegfond	—	—	4000	—
2. aus dem Polizeistraffond circa	—	—	6000	—
Summa B. .	—	—	10000	—
Summa für Bezirks- und Gemeindewege .	—	—	20000	—
Gesammt-Summa . .	237560	9	108840	30

Der für Straßen-, Wasser- und Dammbauten aus den Staats- und Kreisfonds zu verwendende Gesammbetrag beläuft sich demnach, ohne die Verwaltungskosten, auf 346400 ℔ 39 Xr, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director der Finanzen.

Emonts.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 11613 T. pr. den 18. Mai 1835.

(Den Straßenbau zwischen Grünstadt und Großbockenheim an der sogenannten Pfortmühle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die zur Anlage einer neuen Straßenstrecke zwischen Grünstadt und Großbockenheim an der sogenannte Pfortmühle in Anspruch genommenen Grundstücke sind nachgenannte Entschädigungen zur Zahlung angewiesen und di betreffenden Mandate dem Königl. Landcommissariate Frankenthal zur weitern amtlichen Handlung übergeben worde

Ordnungs-N.	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Wohnort	Flächen-Inhalt der abgetretenen Grundst. Arm	Sml.	Gewann.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag. fl.	kr.
	A. Gemarkung von Asselheim.							
1	Konrad Menges	Asselheim	—	28	Battenbiel	Ackerland	12	—
2	Schulgut	id.	—	34	id.	id.	10	—
3	Pfarrgut	id.	—	34	id.	id.	8	—
4	Andreas Schrank	id.	—	42	id.	id.	11	—
5	Johannes Nehb	id.	2	8	id.	id.	45	—
6	Friedrich Nehb	id.	11	3	id.	id.	285	42
7	Georg Philipp Gens Wtb.	id.	1	79	vor d. Pforten. Süden	id.	41	15
8	Samuel Metzger	id.	2	98	id.	id.	75	15
6	David Koch Wtb.	id.	—	59	Battenbiel	id.	12	30
10	Thomas Breuer	id.	4	79	id.	id.	101	—
11a	David Koch Wtb.	id.	—	25	Auf der Keppel	id.	5	30
11b	dieselbe	id.	5	52	Battenbiel	id.	118	40
12	dieselbe	id.	2	64	id.	id.	56	—
13	dieselbe	id.	2	—	id.	id.	42	30
14	Philipp Valentin Herbst	id.	2	31	id.	id.	56	2
15	Phil. Konrad Neumayer	id.	1	39	id.	id.	32	2
16	Thomas Schäfer	id.	1	40	id.	id.	32	2
17	Jacob Mohr	id.	1	29	id.	id.	29	4
18	David Koch Wtb.	id.	—	75	id.	id.	19	1
19	dieselbe	id.	9	78	Kleinwieschen	id.	248	2
20	Wilhelm Fitting	id.	15	35	Briebel	id.	410	—
21	Philipp Kuhn	Grünstadt	5	25	id.	id.	112	30
22	Jacob Decker	Asselheim	4	46	Ebeler	id.	112	48
23	Philipp Schmidt	id.	1	27	id.	id.	26	30
24	Jacob Hafner	id.	1	75	id.	id.	37	—
25	Heinrich Hafner	id.	1	98	id.	id.	44	30
26	Joh. Phil. Hafner	id.	2	65	id.	id.	56	40
27	Johannes Nehb	id.	5	68	id.	id.	115	58
28	Michel Thomann	id.	—	30	id.	id.	10	—
29	David Koch Wtb.	id.	1	90	id.	id.	48	30
30	Johann Diez	id.	—	39	id.	id.	9	—
		Summe A.	93	4			2226	3

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Wohnort	Flächen-Inhalt der abgetretenen Grundst. Aren	Cent	Gewann.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag. fl	xr
	B. Gemarkung von Mühlheim.							
31	Müller Wtb.	Asselheim	—	55	Oligheck	Acker	16	21
32	Friedrich Held II.	Mühlheim	—	31	Sauerwiesen	id.	5	51
33a	Albrecht Schöneberger	id.	—	39	id.	id.	8	49
33b	derselbe	id.	—	72	id.	Weinberg	18	—
34	Michel Miesel	id.	—	61	id.	id.	16	36
35	David Koch Wtb.	Asselheim	1	31	id.	Ackerland	24	45
36	Jacob Stein II.	Mühlheim	1	14	id.	id.	26	36
37	Michel Held Wtb.	id.	—	51	id.	Weinberg	13	12
38	Wilhelm Pfeiffer	id.	1	15	id.	id.	38	48
39	Wilhelm Keil	id.	1	43	id.	id.	32	30
40	Nicolaus Freudenberger	id.	1	33	id.	Ackerland	37	12
41	Michel Stein	id.	1	36	id.	id.	30	39
42	Margarethe Acker	id.	—	24	id.	id.	6	—
43	Philipp Stein	id.	—	40	id.	id.	8	19
44	David Koch Wtb.	id.	1	8	id.	id.	26	15
45	Friedrich Löffler	Asselheim	—	50	id.	id.	19	27
46	Konrad Irian	Mühlheim	—	86	id.	id.	21	12
47	Johann Schwarz	id.	1	51	id.	id.	43	48
48	Konrad Amelung	id.	—	96	id.	id.	19	27
49	Daniel Stein	id.	—	71	Oligheck	id.	31	30
50	David Koch Wtb.	Asselheim	1	99	id.	id.	37	48
51	Daniel Stein	Mühlheim	—	80	id.	id.	35	18
52	Friedrich Ludwig Müller	id.	—	18	id.	id.	4	36
53	Nicolaus Freudenberger	id.	—	44	id.	id.	16	33
54	Philipp Stein	id.	—	62	id.	id.	11	42
55	Georg Held I.	id.	—	24	Asselheimerweg	id.	4	30
56	Christoph Lüttinger	id.	—	—	id.	id.	3	—
57	Friedrich Müller.	id.	—	28	id.	id.	7	24
		Summe B.	21	62			566	8
		Summe A.	93	4			2226	32
		Total	114	66			2792	40

Speyer, den 13. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 24. Speyer, den 3. Juni 1835.

Inhalt.

Belobung wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Revier Neuhäusel. — Vorsichtsmaßregeln zur Verhinderung der Ausbreitung der Räudekrankheit unter den Schaafen. — Allerhöchste Entschließung die Urlaubsbewilligungen für protestantische Geistliche und Kirchendiener betr. — Verbotene Druckschriften. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Ulitzpp. — Unerhoben gebliebene Staatscapitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien. — Auflösung eines Nebenzollamtes. — Dienstesnachrichten. — Getraide- und Victualienpreise vom Monate April l. J.

Ad Nm. Exh. 6899 R. pr. den 18. Mai 1835.

(Einen Waldbrand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem im Walddistricte Harrau, Revier Neuhäusel, am 21. v. M., ausgebrochenen Waldbrande, hat sich der Gutsbesitzer Christian Back vom Kohlhof bei Limbach, durch schnelle Hülfe mit seinen Leuten, durch Besonnenheit und zweckmäßige Anordnungen, ausgezeichnet, und dadurch den jungen Holzbestand vor weiterer Zerstörung des Feuers gerettet.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt diese rühmliche Handlung öffentlich bekannt zu machen und zu beloben.

Speyer, den 7. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Stengel.
Für den Director.
Emonts.
Keim.

Ad Nm. Exh. 11511 T. pr. den 26. Mai 1835.

(Die Ausbreitung der Räudekrankheit unter den Schaafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der fortwährenden Ausbreitung der Räudekrankheit unter den Schaafen, und insbesondere unter denen zwischen dem bayerischen einer- und dem würtembergischen und churhessischen Gebiete anderseits hin- und herziehenden Heerden, hat das Königl. Staatsministerium des Innern eine analoge Anwendung der von der würtembergischen Staatsregierung bereits ergriffenen Maßregel auch für Bayern nöthig erachtet. In Folge eines durch Ministerialreskript vom 27. v. M. erhaltenen Auftrages wird die hierüber ertheilte Instruction mit Beilagen nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden die Landcommissariate, Kantonsphysikate und Bürgermeisterämter zu deren genauem Vollzug angewiesen.

Digitized by Google

Zugleich wird die von dem Königl. Staatsministerium des Innern mitgetheilte „kurze und faßliche Belehrung über die Kennzeichen der Schafräude“ in beifolgendem Abdrucke bekannt gemacht.

Speyer, den 21. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Instruction.

Allgemeine Maßregeln zur Verhütung der Schafräude und gegen die Ausbreitung derselben.

Tit. I.
Maßregeln gegen die Einschleppung der Räude durch ausländische Schafe.

Abschnitt 1.
Von den Weide- oder Wander-Schafen.

§. 1. Jeder ausländische Schafbesitzer, welcher in dem Königreiche Bayern das Recht Schafe zu weiden erworben hat, ist verpflichtet, seinen Schäfer

a) mit einem Gesundheitszeugnisse der Heerde (Beilage Nro. 1)

b) mit einem Passe oder mit einem Dienstbuche zu versehen, und denselben anzuweisen, daß er beide vor dem wirklichen Eintritte in das bayerische Gebiet der Districtspolizeibehörde, d. h. dem Königl. Landcommissariate, übergebe, zu dessen Bezirke der beabsichtete Eintrittspunkt gehört.

Ueberdieß sind die aus dem Königreiche Würtemberg kommenden Schäfer gehalten, auch die dortselbst eingeführte Wander-Urkunde (Beilage Nro. 2) vorzulegen.

§. 2. Nichtvorlage dieser Urkunde zieht die unfehlbare Zurückweisung nach sich. Gleicher Fall tritt bei Nichtübereinstimmung der in der Urkunde angegebenen mit der wirklichen Schafzahl ein, wenn der Schäfer nicht durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweist, daß die mangelnden Stücke ohne Krankheitsspuren an sich zu tragen, unterwegs zurückgelassen wurden.

§. 3. Jede Heerde muß insbesondere zur Constatirung des Gesundheitszustandes durch den Bezirksthierarzt (in Abgang eines solchen, durch einen benachbarten, hiezu eigends requirirten) untersucht werden.

Damit dieses ohne Verzug geschehen kann, ist es den Eigenthümern solcher Heerden gestattet, durch vorgängige schriftliche Meldung den Tag ihres Eintreffens anzuzeigen, wonach die Behörde die, wegen des Thierarztes, etwa nothwendige Vorkehrung treffen wird.

§. 4. Findet es sich, daß eine Heerde mehr oder minder von der Räude behaftet ist, so ist derselben der Eintritt auch trotz der Gesundheitszeugnisse und sonstiger Urkunden unbedingt zu versagen; den Fall ausgenommen, daß die Krankheit von dem Thierarzte und auf dessen Meldung von dem Kantonsarzte als die sogenannte Regenfäule (m. s. die 3. Beilage Nro. II.) erkannt werde, in welchem Falle die betreffende Heerde in soferne eingelassen werden darf, als der Heerdebesitzer sich verpflichtet, von Amtswegen aufgestellte Aufseher zu bezahlen und zu verpflegen, welche die Heerde bis an ihren Bestimmungsort zu begleiten, unterwegs jedwede Gemeinschaft der kranken Heerde mit andern Schafen sorgfältig zu verhüten, bei jeder Ankunft in einer Nachtstation der Ortspolizeibehörde, und bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte an die betreffende Districtspolizeibehörde, und an das betreffende Physikat alsbald genaue Meldung zu thun, und strengstens darauf zu sehen haben, daß aus einer solchen Heerde kein Stück weder vertauscht noch verkauft oder verschenkt werde.

Digitized by Google

§. 5. Gesund erfundene Heerden, müssen, wenn die Entfernung des Bestimmungsortes über 5 Tagreisen (zu 3 bis 5 Stunden) beträgt, je am fünften Tage der thierärztlichen Beschau unterzogen, und daß dieses geschehen, durch ein Zeugniß nachgewiesen werden.

§. 6. So oft eine Heerde, sie sey gesund oder krank, unterwegs übernachtet, hat der Führer derselben die Wander-Urkunde, oder statt dieser das Gesundheitszeugniß, dem Ortsvorstande zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen.

§. 7. Unmittelbar nach dem Eintreffen an dem Bestimmungsorte muß der Schäfer ohne Verzug Wander-Urkunde, Gesundheitszeugnisse und Paß oder Dienstbuch dem Ortspolizeibeamten übergeben, bei welchem die Urkunden bis zur Abreise der Heerde in einen andern Bezirk, oder in die Heimath aufbewahrt werden.

§. 8. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes ist gehalten, sogleich nach Ankunft einer Heerde der Districtspolizeibehörde und dem Kantonsphysikate Meldung zu erstatten und auf solche Weise die alsbaldige Visitation zu veranlassen. Gleiches ist bezüglich, nach kürzerem oder längerem Aufenthalte, in einem andern Landcommissariatsbezirke bei einwandernden Heerden zu beobachten.

Die über den Befund stets auszustellenden Zeugnisse sind der Ortspolizeibehörde zu behändigen, unter deren Beaufsichtigung die Heerde fortan steht, und welche zur unverweilten Anzeige bei der Districtspolizeibehörde verpflichtet ist, sobald sich Spuren welch immer einer Krankheit in der Heerde zeigen.

Damit diese Behörden insbesondere in genauer Kenntniß der Symptome ausbrechender Räude sich befinden, wird selben unter Ziffer 8 gegenwärtiger Anordnung eine kurze Beschreibung dieser Krankheit nach ihren Hauptkennzeichen mitgetheilt.

§. 9. Die mit der Räude behaftet, an ihrem Bestimmungsorte ankommenden oder erst später davon befallenen, Heerden, sind sogleich unter besondere Aufsicht des District-Thierarztes zu stellen, welcher dieselben mindestens von 8 zu 8 Tagen bis zum gänzlichen Verschwinden der Krankheit zu visitiren und sein darüber zu führendes Tagbuch nach jedem Besuche der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme und der Districtspolizeibehörde, dann dem Kantonsphysikate zur Einsicht und Bescheinigung und zu gemeinsamer Erlassung der etwa weiter nöthigen Verfügungen vorzulegen hat.

§. 10. Falls die Schäfer ihre räudekranken Schafe selbst behandeln wollen, müssen die anzuwendenden Mittel von dem Thierarzte für zuläßig erkannt seyn; derselbe hat den Erfolg genau zu beobachten und bei entdeckten nachtheiligen, die Seuche vermehrenden, Gefahren sogleich die polizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

§. 11. Der Verkauf räudekranker Schafe an inländische Viehhändler und Metzger ꝛc. ist strenge verboten.

§. 12. Ausländische Heerden, sie mögen nach beendigter Weidezeit in die Heimath zurückkehren oder vertragsgemäß in Bayern überwintern, unterliegen, unter allen Voraussetzungen, vor ihrem Abgange von dem Weideplatze einer, auf Anzeige der Ortspolizeibehörde von der Districtspolizeibehörde und dem Physikate gemeinsam angeordneten, strengen thierärztlichen Untersuchung, über deren Ergebniß, in dem Falle gänzlich befriedigenden Gesundheitszustandes, ein Zeugniß auszustellen und den gedachten Behörden Meldung zu erstatten, widrigenfalls über ein besonderes Befinden, von der Räude oder sonstigen epidemischen Krankheiten befallener Heerden, förmlich zu berichten ist, und bezüglich der Austretenden, für den Fall des beabsichteten Wiederaustrittes, nach Analogie der im §. 4 für die von der Regenfäule befallenen Heerden ertheilten Vorschriften, in dem Falle des beabsichteten Ueberwinterns, nach Analogie der §§. 9 und 10 gegenwärtiger Instruction zu behandeln.

Abschnitt 2.

Von den für den inländischen Bedarf einzuführenden Schafen.

§. 13. Jedes für den inländischen Bedarf, gleichviel ob zur Zucht oder zur Consumtion von dem Auslande

Digitized by Google

eingeführte Schaf, unterliegt der thierärztlichen Untersuchung.

§. 14. Räudig befundene Stücke sind sogleich abzusondern und zurückzuweisen, die übrigen aber einer zehntägigen Contumaz unter Beigebung eines zu den, §. 4 genannten, Obliegenheiten verpflichteten Aufsehers, zu unterwerfen.

Das Sichtbarwerden der Krankheit während dieser Zeit hat die Zurückweisung der Heerde zur Folge, wenn der Eigenthümer nicht eine wiederholte Ausmusterung und Fortsetzung der vorbemerkten Contumaz bezüglich der übrigen nachsuchen sollte.

§. 15. Den in dem Auslande zur Veredlung inländischer Schäfereien erkauften und während des Transportes von der Räude befallenen Schafen, ist bis an ihren Bestimmungsort ein Aufseher zur Begleitung nach obigem §. 4 beizugeben und sofort weiter nach §§. 4, 5 und 6 zu verfahren.

Abschnitt 3.

Von den transitirenden Schafen.

§. 16. Die durch Bayern transitirenden Schafe unterliegen an der Gränze gleichfalls der thierärztlichen Untersuchung. — Ueber das Ergebniß ist ein Zeugniß auszustellen und die weiter zu passirende Straße in dem Reisepasse oder Dienstbuche des Schäfers genau vorzuzeichnen.

§. 17. Währt ein solcher Durchtrieb länger als 5 Tagereisen (zu 3 bis 5 Stunden) dann ist die Heerde gleich einer Wanderheerde nach §§. 5 und 6 zu behandeln.

§. 18. Wird unter den transitirenden Schafen bei ihrer Ankunft an der Gränze die Räude in dem oben §. 4 als Regenfäule bezeichneten Grade wahrgenommen, oder kömmt diese Krankheit während des Transportes innerhalb des Landes zum Ausbruche, so ist denselben ein nach den §§. 4 und 5 zu instruirender Aufseher bis zum Austritte an die Gränze beizugeben, welcher nach Maßgabe der Entfernung der Austrittsstation ein oder mehrmal durch einen andern Begleiter abgelöst werden kann.

Tit. II.

Maßregeln gegen die Entstehung und Ausbreitung der Räude unter den inländischen Schafen.

§. 19. Jeder Schäfereibesitzer ist

a) wenn seine Heerde auf dem eigenen Grunde gehütet wird, verbunden, die etwa von der Räude behafteten Stücke, bis zu ihrer vollkommenen Heilung im Stalle zu behalten;

b) wenn aber die Heerde auf gepachtetem fremden Grundeigenthume oder auf einer Communtrift geweidet wird, den Bestimmungen des §. 20 gegenwärtiger Instruction unterworfen.

§. 20. In Orten, wo mit dem Beginnen der Weidezeit Gemeindeheerden gebildet werden, hat jederzeit vor Eröffnung des Weidganges eine strenge thierärztliche Visitation stattzufinden. In Folge dieser Visitation sind die von der Weide auszuschließenden räudekranken Stücke in eine genaue, nach den Häusern verfaßte Liste zu bringen, und diese Liste ist der Ortspolizeibehörde zur schärfsten Wachsamkeit gegen Unterschleife zu übergeben.

§. 21. Schäfer und Schäfereibesitzer sind schuldig, den Gesundheitszustand ihrer Schafe genau zu beaufsichtigen, und bei jeder Spur vorhandener oder drohender Räude sogleich und zwar bei Vermeidung der im Strafgesetzbuch (Art. 459) vorgesehenen Strafe der Haftung für allen Schaden schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§. 22. Alle innerhalb eines Gemeindebezirkes weidenden Schafe, stehen zunächst unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes, der die Wahrnehmung alsbald zur Kenntniß des Königl. Landcommissariates und des Kantonsphysikates bringt.

§. 23. Die in einem andern Bezirke außerhalb der Heimath zur Weide, Schur oder Ueberwinterung wandernden Privat- oder Gemeindeheerden, sind gleich den

Digitized by Google

ausländischen Heerden nach den §§. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 zu behandeln, und die Schafknechte mit den Gesundheitszeugnissen, so wie mit den allgemein eingeführten Wander- und Dienstbüchern zu versehen.

§. 24. Auf inländische für eine Schäferei des In- oder Auslandes erkaufte Schafe finden auf dem Transporte die Bestimmungen der §§. 16 bis 18 Anwendung, die für die Consumtion bestimmten aber sind nach der jedesmaligen Ortsfleischbeschauordnung zu behandeln.

§. 25. Die Heilung räudekranker inländischer Schafe richtet sich nach den §. 10 gegebenen Directiven.

München, den 27. April 1835.

Beilage 1.

Formular
für die Gesundheitszeugnisse.
(In Würtemberg.)

(N. B. Ist in Quer-Quart-Format gedruckt.)

Oberamt. Gemeinde-Bezirk.

Dem Vorzeiger dieser N. N. . . . . .
. . . . . .
wird hiemit beurkundet, daß die . . . . .
. . . . . .
dem . . . . . .
zustehenden Stücke (hat eine möglichst genaue Beschreibung der Schafe ꝛc.) . . . . . .
welche er am heutigen Tage von hier nach . . . .
. . . . . .
abführt . . . . . .
. . . . . .
zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von . .
. . . . . .
aufgehalten haben, und während dieser Zeit . . .
. . . . . .
auch dieselben am . . . . . durch
. . . . . besichtigt,
und hiebei . . . . . .
. . . . . .
, den ten . . 18 .
N. N.

Beilage 2.

Formular
für die Wander-Urkunden.
(In Würtemberg.)

(N. B. Ist ein ganzer Bogen in Folio-Format.)

Seite 1.

Wander-Urkunde.

Da der Schäfer N. N. . . . . .
gesonnen ist, am heutigen Tage mit der aus . .
. . . . . Stücken . . . .
Schafe bestehenden Heerde des N. N. (hat eine möglichst genaue Beschreibung der Schafe ꝛc.) . . . . .
wegen . . . . . :
über . . . . . :
nach . . . . . .
abzuführen, so wird demselben hierüber gegenwärtige Urkunde mit dem Anfügen ausgestellt, daß die gedachten Schafe . . . . . .
zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von . :
. . . . . aufgehalten haben, und während
dieser Zeit . . . . . .
auch dieselben am . . . . . :
durch . . . . . : :
besichtigt, und hiebei . . . . . :
. . . . . : :

Der Inhaber gegenwärtiger Urkunde hat mit der, seiner Führung anvertrauten Heerde täglich wenigstens 3 bis 4 Stunden Wegs, in möglich geradester Richtung, zurückzulegen, und zu dem Ende überall, wo er übernachtet, solches hierunten durch den Ortsvorstand bezeugen

Digitized by Google

zu lassen, nach seiner Ankunft am Orte der Bestimmung aber die Urkunde dem dortigen Ortsvorstande zu übergeben.

Auf der Fahrt von der Winterung auf die Sommerweide und umgekehrt, ist den Schäfern die Beweidung der auf dem Wege gelegenen Ortsmarkungen in herkömmlichem Maße gestattet. — Sollten jedoch zwei oder mehrere solcher Wanderheerden auf einer Markung zusammentreffen, so ist die zuletzt ankommende sogleich weiter zu fahren verbunden. Den Pfärch ist der Schäfer auf Verlangen in derjenigen Markung, wo er zuletzt geweidet, jedenfalls aber unentgeldlich aufzuschlagen verpflichtet. Wenn eine Schafheerde während der geschlossenen Zeit aus irgend einer Ursache von einem Orte zum andern zieht, so ist ihr das Weiden und Pfärchen nur mit besonderer Erlaubniß des Weideinhabers gestattet.

N. N., den ten . . . 18 .

Seite 2 und 3
(leer.)

Ad Nm. Exh. 11889 T. pr. den 15. Mai 1835.

(Die Ertheilung der Urlaubsbewilligungen für protestantische Geistliche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wegen Ertheilung der Urlaubsbewilligungen an protestantische Geistliche unterm 26. v. M. erlassenen allerhöchsten Bestimmungen werden hiemit öffentlich bekanntgemacht.

L. K.

„Wir finden Uns auf den Antrag Unseres protestantischen Oberconsistoriums bewogen, zur Geschäftsvereinfachung bei den Urlaubsgesuchen protestantischer Geistlichen, mit Bezug auf die §§. 37 und 84 Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu bestimmen, was folgt:

„1. Die protestantischen Consistorien sind ermächtigt, Urlaubsbewilligungen für die, ihnen untergeordneten Decane, Pfarrer und Kirchendiener, unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen, mag damit eine Reise im Inlande oder in die Residenz verbunden seyn, zu ertheilen.

„Bewilligungen zu Reisen in das Ausland können die Consistorien aus eigener Zuständigkeit nur auf vierzehn Tage ertheilen, und sie haben durch das Oberconsistorium dem Staatsministerium des Innern hierüber besondere Anzeige zu erstatten.

„2. Die Befugniß der Decane, den Diöcesan-Geistlichen und Kirchendienern einen Urlaub von 8 Tagen bewilligen zu dürfen, wird auch auf die Fälle ausgedehnt, wo Reisen in die Residenz oder in das Ausland bezweckt werden.

„3. Hinsichtlich der Verhältnisse der protestantischen Decane, als Districtsschulinspectoren, so wie der protestantischen Pfarrer, als Ortsschulinspectoren, Vorstände der Kirchenverwaltungen, der Armenpflegschaftsräthe ꝛc. und der Kirchendiener als Schullehrer, bewendet es bei der Bestimmung des §. 84 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825. ꝛc. ꝛc.

„Hienach ist sich in vorkommenden Fällen genauest zu achten."

Speyer, den 13. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

pr. den 27. Mai 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 des III. constitutionellen Edictes wurden mit Beschlag belegt:

1. durch das Königl. Landcommissariat Neustadt:
   die Druckschrift „Der Siedler an der Felsenschlucht, romantische Erzählung aus dem Mittelalter, von J. K. Crain.“
2. Von dem Königl. Stadtcommissär zu Würzburg:
   die Druckschrift „Zur Beurtheilung des Buches der polnischen Pilgrime von Mickewiez, der Worte eines Gläubigen des Abbé F. de Lamennais und der Gegenschriften von Abbé Bautain Faider u. a. m. von J. W. Carove.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließungen vom 18. April und 12. Mai l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation so wie die Ausschreibung obiger Druckschriften stattzufinden habe.

Speyer, den 22. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 910. pr. den 22. Mai 1835.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Altripp, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Lebachelle zu Altripp, Decanats Speyer, auf die Pfarrei Herschberg, Decanats Pirmasens, ist die Pfarrei an ersterem Orte in Erledigung gekommen.

Der Pfarrsprengel der Pfarrei begreift den Pfarrort Altripp, den Riedhof, Wäschhorst und Adolayhof. Die Gesammtseelenzahl beträgt 431.

In der ausschließlich dem protestantischen Gottesdienste gewidmeten Pfarrkirche zu Altripp ist an jedem Sonntage zu predigen, an den 4 hohen Festen das heil. Abendmahl auszutheilen und die vorschriftsmäßige Katechismuslehre zu halten. Kirche und Pfarrgebäude befinden sich in gutem Zustande.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle bestehen in:

			℔	Xr.
1. Staatsgehalt			232	—
2. Nutznießung des Pfarrguts			161	25
3. Casualien			11	15
4. Grundsteuer-Vergütung			33	—
5. Aus dem Gemeindevermögen			10	30
			448	10
Hievon gehen ab:				
1. für Steuern	8	42	10	35
2. für den Genuß von Gemeindegütern	1	53		
bleibt reiner Ertrag			437	35

Zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei 1. Klasse fehlen demnach 162 ℔ 25 Xr, welche nach Maßgabe der disponibeln Mittel pro rata verabreicht werden.

Diejenigen, welche sich um diese Pfarrei zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche, unter vollständiger Beifügung aller vorschriftsmäßigen Beweisschriften, durch die ihnen vorgesetzten Decanate binnen 6 Wochen an die Königl. Decanatsverweſung Speyer zu Fußgönheim einzusenden, welche solche mit gutachtlichem Berichte anher vorlegen wird.

Speyer, den 20. Mai 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Digitized by Google

(Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien betr.)

Die hienach verzeichneten, gemäß Bekanntmachung vom 16. August 1832 (Regierungsblatt S. 549) zur Zahlung bestimmten Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien sind bisher noch nicht erhoben worden:

I. Kapitalien des Lotterie-Anlehens.

verzinsliche Loose zu 500 fl.

Lit. E. Nr. 680.
„ F. „ 684.
„ H. „ 1737.
„ K. „ 652.

II. Lotterie-Gewinnste.

A. Unverzinsliche Loose zu 25 fl.

Lit. AB. Nr. 606.
„ CA. „ 1063.
„ CD. „ 1885.
„ EA. „ 1117.
„ EB. „ 796.

B. Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit. AA. Nr. 1024.
„ BA. „ 1333. 1343.
„ BD. „ 1635.
„ CA. „ 366.
„ CD. „ 1834.
„ CE. „ 1542.
„ EA. „ 1053. 1625.
„ EC. „ 1700.
„ EE. „ 998.
„ FC. „ 1751.
„ IA. „ 1104.
„ IC. „ 1648.
„ MA. „ 456.
„ ME. „ 148.
„ NA. „ 984.
„ NB. „ 1050.

III. Prämien:

wegen Emittirung nachstehender Gewinnstloose im freiwilligen Lotterie-Anlehen:

A. Unverzinsliche Loose zu 25 fl.

Lit. AA. Nr. 784.
„ AB. „ 606.
„ AC. „ 566. 628.

B. Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit. AA. Nr. 124. 1024. 1232. 1642.
„ AB. „ 430. 722.
„ AD. „ 1330.
„ AE. „ 210. 1212. 1262. 1604.
„ DA. „ 1842.
„ FC. „ 1734.

Die Inhaber der bezeichneten Staatspapiere und die betreffenden Emittenten der Gewinnstloose werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier zur Erhebung ihres Guthabens zu melden, um der Wirkung des Gesetzes vom 11. September 1825 §. 13 (Gesetzblatt S. 202) zu entgehen.

München, den 11. Mai 1835.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Petzl, Secretär.

Auflösung eines Nebenzollamtes.

Seine Majestät der König haben unterm 30. April l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, das Nebenzollamt Homburg im Rheinkreise aufzulösen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Mai l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Oberzoll-Inspector Gottfried Wilhelm Bauer zu Kai-

Digitized by Google

ferslautern mit dem Oberzoll-Inspector Otto Christian Herrwagen in Schirnding zu verwechseln.

Seine Majestät der König haben unterm 29. April l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Stadtpfarrei Landau von dem Bischofe in Speyer dem bisherigen Domvicar daselbst, Priester Franz Roth, verliehen werde.

Seine Majestät haben sich unterm 12. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rentbeamten Johann Eberhard zu Obermoschel auf das Rentamt Dürkheim zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. Mai l. J., wurde an die Stelle des verstorbenen Andreas Bankhard der bisherige Gemeinderath Jacob Heinz zum Bürgermeister von Ungstein, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. l. M., wurde der Gemeinderath Philipp Erlewein zu Leinsweiler, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. Mai l. J., wurde der bisherige Stadtrath Konrad Heidschuh zum ersten und Heinrich Wolf zum zweiten Bürgermeisterei-Adjunkten der Stadt Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, vom 15. Mai 1835, wurde der Gemeinderath Georg Adam Heiliger von Oberlustadt, Landcommissariats Germersheim, zum Adjunkten dortselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. Mai l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der israelitischen Schule zu Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, Moses Heß, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft daselbst ernannt.

Vermöge Rescripts Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 8. Mai l. J., wurde der Schulcandidat Wilhelm Höchel von Gimmeldingen zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Grethen, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Am 4. März l. J. wurde der Adelsmatrikel des Königreichs der Unterlieutenant im Königl. Gendarmerie-Corps, Martin Ritter von Neumann zu Zweibrücken, für seine Person bei der Ritterklasse lit. N. fol. 5. act. № 1475, einverleibt.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Schullehrer, Johann Michael Jung zu Gleißhorbach im Rheinkreise, die Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwig-Ordens zu verleihen.

Privilegien.

Seine Majestät der König haben dem Zinngießermeister Anton Grau aus Bamberg unterm 2. März l. J. ein Privilegium auf einen von ihm verbesserten pharmaceutischen Koch- und Distillir-Apparat für den Zeitraum von zehn Jahren;

und unter demselben Tage dem Bildhauer Johann Frank aus Geislohe, Herrschaftsgericht Pappenheim, ein Privilegium auf eine von ihm erfundene Kittmasse, welche an Eisen, Glas und allen andern Gegenständen hält, für den Zeitraum von einem Jahre allergnädigst zu bewilligen geruht.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. April	6	6	—	5	17	27	27	—	4	12	—	—	—	—	—
"	18. "	2	2	—	5	12	29	29	—	4	17	3	3	—	2	10
"	15. "	33	33	—	5	5	33	33	—	4	18	3	3	—	2	20
"	22. "	1	1	—	5	—	59	59	—	4	14½	—	—	—	—	—
"	29. "	11	11	—	4	52	44	44	—	4	10	—	—	—	—	—
Edenkoben	4. "	9	9	—	5	36	29	29	—	4	21	228	228	—	2	40
"	11. "	3	3	—	5	26	30	30	—	4	12	292	292	—	2	40
"	18. "	1	1	—	5	36	19	19	—	4	10	191	191	—	2	39
"	25. "	41	41	—	5	24	27	27	—	4	14	142	142	—	2	38
Frankenthal	3. "	6	6	—	5	4	93	93	—	4	—	—	—	—	—	—
"	10. "	38	38	—	5	9	25	25	—	3	55	—	—	—	—	—
"	17. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	24. "	10	10	—	4	27	18	18	—	4	—	18	18	—	1	55
Kaiserslautern	7. "	118	118	—	5	8	353	353	—	4	11	940	940	—	2	18
"	14. "	95	95	—	5	15	194	194	—	4	11	859	859	—	2	17
"	21. "	42	42	—	5	26	120	120	—	4	12	536	536	—	2	25
"	28. "	92	92	—	5	14	272	272	—	4	11	930	930	—	2	19
Landau	2. "	23	23	—	5	36	27	27	—	4	38	265	265	—	2	42
"	4. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	9. "	47	47	—	5	34	52	52	—	4	20	465	465	—	2	38
"	11. "	—	—	—	—	—	5	5	—	4	12	65	65	—	2	36
"	16. "	11	11	—	5	26	13	13	—	4	16	133	133	—	2	36
"	18. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	23. "	25	25	—	5	16	33	33	—	4	10	293	293	—	2	34
"	25. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	30. "	60	60	—	5	10	24	24	—	4	12	259	259	—	2	34
Neustadt	4. "	149	149	—	5	32	155	155	—	4	20	152	152	—	2	36
"	7. "	133	133	—	5	36	62	62	—	4	20	243	243	—	2	40
"	11. "	126	126	—	5	36	194	194	—	4	20	410	410	—	2	40
"	14. "	86	86	—	5	36	53	53	—	4	20	144	144	—	2	40
"	18. "	40	40	—	5	20	49	49	—	4	20	112	112	—	2	40
"	21. "	46	46	—	5	26	76	76	—	4	24	160	160	—	2	40
"	25. "	159	159	—	5	28	140	140	—	4	24	407	407	—	2	40
"	28. "	170	170	—	5	28	112	112	—	4	24	141	141	—	2	40
Speyer	7. "	153½	153½	—	5	14	46	46	—	4	6	228½	228½	—	2	28
"	14. "	101	101	—	5	14	65	65	—	4	14	161	161	—	2	18
"	21. "	34	34	—	5	16	33	33	—	4	8	98½	98½	—	2	16
"	28. "	162½	162½	—	5	8	66½	66½	—	4	10	315	315	—	2	14
Zweibrücken	2. "	169	169	—	6	26	155	155	—	4	35	41	41	—	2	17
"	9. "	281	281	—	6	15	260	260	—	4	28	20	20	—	2	27
"	16. "	151	151	—	6	18	174	174	—	4	29	52	52	—	2	24
"	23. "	366	366	—	5	21	289	289	—	4	22	—	—	—	—	—
"	30. "	316	316	—	6	8	220	220	—	4	21	26	26	—	2	14

Digitized by Google

ſ i ch t

April 1833 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	38	65	65	—	3	12	
—	—	—	—	—	22	22	—	3	40	64	64	—	2	59	
—	—	—	—	—	19	19	—	3	51½	40	40	—	3	6	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	25	34	34	—	3	4½	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	28	57	57	—	3	7½	
—	—	—	—	—	41	41	—	3	44	1	1	—	3	8	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	48	5	5	—	3	15	
—	—	—	—	—	14	14	—	3	32	6	6	—	3	4	
—	—	—	—	—	14	14	—	3	28	10	10	—	3	12	
—	—	—	—	—	43	43	—	3	23	65	65	—	2	44	
—	—	—	—	—	41	41	—	3	17	122	122	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Charfreitag.
—	—	—	—	—	126	126	—	3	12	53	53	—	2	34	
—	—	—	—	—	97	97	—	3	31	433	433	—	2	34	
—	—	—	—	—	102	102	—	3	27	412	412	—	2	31	
—	—	—	—	—	103	103	—	3	35	177	177	—	2	26	
—	—	—	—	—	174	174	—	3	36	577	577	—	2	28	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	55	31	31	—	3	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurde nichts zu Markt gebracht.
—	—	—	—	—	40	40	—	3	44	27	27	—	3	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	14	14	—	3	40	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	id.
—	—	—	—	—	19	19	—	3	34	10	10	—	3	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	id.
—	—	—	—	—	33	33	—	3	32	24	24	—	3	6	
—	—	—	—	—	72	72	—	3	36	59	59	—	3	6	
—	—	—	—	—	57	57	—	3	36	81	81	—	3	8	
—	—	—	—	—	66	66	—	3	32	67	67	—	3	8	
—	—	—	—	—	44	44	—	3	32	26	26	—	3	4	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	36	12	12	—	3	—	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	44	16	16	—	3	6	
—	—	—	—	—	61	61	—	3	42	55	55	—	3	16	
—	—	—	—	—	25	25	—	3	36	28	28	—	3	8	
—	—	—	—	—	86½	86½	—	3	18	39½	39½	—	2	56	
—	—	—	—	—	56	56	—	3	22	36	36	—	2	56	
—	—	—	—	—	136	136	—	3	28	22½	22½	—	2	38	
—	—	—	—	—	127	127	—	3	10	43	43	—	2	56	
—	—	—	—	—	40	40	—	3	43	188	188	—	2	26	
8	8	—	5	50	43	43	—	3	49	439	439	—	2	26	
16	16	—	5	45	21	21	—	3	37	104	104	—	2	28	
—	—	—	—	—	70	70	—	3	49	257	257	—	2	27	
14	14	—	5	45	93	93	—	3	54	223	223	—	2	26	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats April 1835 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. April.	5	—	7	—	3	3	10	—	16	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. April.	4	—	7	—	4	—	8	—	18	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 1. April.	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 8. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 15. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 22. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	16	—	10	—
„ . .	vom 29. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	16	—	10	—
Landau . .	vom 11. April.	6	—	8	—	4	1⅓	7	—	20	—	14	—
Speyer . .	vom 31. März.	—	—	—	—	5	—	8	—	18	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 3. April.	—	—	—	—	4	2⅔	5	2⅔	16	—	12	—
„ . .	vom 10. „	—	—	—	—	4	2⅔	5	2⅔	16	—	12	—
„ . .	vom 17. „	—	—	—	—	4	2⅔	6	—	16	—	12	—
„ . .	vom 24. „	—	—	—	—	4	1⅓	5	2⅔	16	—	12	—

(Hiezu eine besondere Beilage.)

Digitized by Google

Besondere Beilage zu Nro. 24

des

Amts- und Intelligenzblattes des Rheinkreises vom Jahr 1835.

Kennzeichen der Schafräude.

Es giebt zweierlei Arten der Schafräude, nämlich die trockene und die nasse.

I. Die trockene Räude welche auch Stallräude genannt wird, verräth sich: (wie zum Theil auch die nasse), schon in der Ferne durch das Betragen der damit behafteten Schafe.

Sie krazen sich nämlich mit den Füßen, reiben sich an harten Gegenständen, fahren hastig mit dem Maule nach einem Körpertheil und benagen sich, oder lassen sich auch gerne von andern benagen, die Wolle geht hin und wieder büschelweise aus, und bei machen findet man eine oder mehrere bereits kahle Hautstellen. Dies alles geschieht vornämlich am Hals, auf den Schultern, am Rücken und am Schweif.

Bei näherer Untersuchung findet man die Haut mißfarbig, blaß, theils mit weißlichen Schuppen bedeckt, theils verdickt, hart und mit röthlichen Knötchen besetzt, welche sich später ebenfalls mit Schuppen oder auch mit Krusten bedecken. Wenn man solche Stellen drückt oder reibt, so halten sich die Schafe entweder stille und äußern ein gewisses Wohlbehagen, oder sie geben, wenn jene Stellen wund und geschwürig sind schmerzhafte Empfindungen zu erkennen.

Breitet sich die Krankheit weiter aus, dann wird allmählig der größte Theil der Hautoberfläche schuppig, rauh und schrundig, und die Thiere magern, der fortdauernden Freßlust ungeachtet, sichtbar ab.

II. Die nasse Räude entsteht bei nasser Witterung sehr leicht unter den weidenden Schafen.

Sie beginnt am Rücken und Schwanz, auch an den Seitentheilen des Körpers damit, daß die Haut widernatürlich roth wird, und hierauf eine wässrige Feuchtigkeit ausschwitzt, welche durch Vertrocknen sich in eine Jucken erregende Kruste verwandelt. Dieser erste Grad der Krankheit wird auch die Regenfäule genannt.

Digitized by Google

Hält die nasse Witterung länger an, und die Schafe sind fortwährend derselben ausgesetzt, dann wird die Haut mißfarbig, aufgedunsen, wie wassersüchtig, zuletzt blaugrünlicht, starknässend und geschwürig; die Wolle verliert ihren Glanz und ihre Elastizität, wird rauh, verworren, knotig und geht leicht aus. Es bilden sich Krusten oder Krinte, welche manchmal einen fast handgroßen Umpfang erreichen, ziemlich festsitzen, und jauchige Geschwüre bedecken, welche tief in die Haut, auch wohl bis in die darunter liegenden Theile dringen.

Die Schafe fühlen ein weit heftigeres Hautjucken, als wie bei der trockenen Räude, deßhalb krazen, kneipen und beissen sie sich weit häufiger und stärker, sie reiben sich immer fort, und wohl auch bis aufs Blut an harten Gegenständen, und wenn man sie krazt, dann stampfen sie mit den Füßen, spielen mit der Zunge und knirschen mit den Zähnen. Obwohl die Fraßlust noch geraume Zeit gut bleibt so magern die Thiere (Patienten) doch auffallend ab, sie verfallen zuletzt in Husten und verenden meistens an inneren Leiden der Lungen.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 25. Speyer, den 17. Juni 1835.

Inhalt.

Warnung vor einem medizinischen Pfuscher. — Termin zur Vorlage der Landbauten-Entwürfe. — Schluß der Werbung für den Königl. griechischen Dienst. — Verificationsgebühren der Brückenwaagen. — Bekanntmachung zweier Conzessionsgesuche zum Betriebe von Steinkohlengruben. — Anwendung der Freiheitsstrafe auf widerspenstige Militärpflichtige. — Preis des Torfs in den Torfmooren des Reichswaldes. — Eröffnung des Unterrichts in der Central-Veterinär- dann Hufbeschlagschmiedeschule — Auflösung eines Nebenzollamtes. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle.

Ad Nm. Exh. 12372 T. pr. den 30. Mai 1835.

(Einen angeblichen Arzt Christian Kübler aus dem Untermainkreiße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung des Obermainkreises vom 17. d. M., hat ein angeblicher Arzt unter dem Namen Christian Kübler aus dem Untermainkreise in mehreren Districten des obengenannten Regierungsbezirkes sich ärztliche Pfuschereien erlaubt, dafür hohe Gebühren berechnet und auch gedruckte Zettel ausgegeben, in welchen er seine Kunst als Zahnarzt anbietet. Er ordnet übrigens auch gegen Augenentzündungen Mittel an, wodurch eine Person beinahe das Augenlicht eingebüßt hätte.

Derselbe führte im Monat März einen Paß bei sich, welcher vom Landgerichte Werneck unter dem 15. Februar d. J. ausgestellt war.

Da das bezeichnete Individuum versuchen könnte, seine Pfuschereien auch im Rheinkreise zu üben, so werden sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu haben und im Betretungsfalle vorschriftsmäßig gegen denselben einzuschreiten, und ihm jedenfalls keinen Aufenthalt im Kreise zu gestatten.

Speyer, den 28. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 10229 T. pr. den 1. Juni 1835.

(Die Entwürfe zu neuen Landbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate des Kreises.

Damit bei Entwürfen zu neuen Landbauten die Genehmigung derselben rechtzeitig erfolgen kann und die bis-

Digitized by Google

herigen Verzögerungen in dergleichen Bauangelegenheiten zum Nachtheile tüchtiger Bauführung wegfallen, wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 31. März d. J. unter andern folgende Bestimmung ertheilt:

„Alle Pläne zu neuen Landgebäuden, welche nach der „Verordnung vom 6. August 1829 allerhöchster Sanc„tion unterstellt werden müssen, sollen in Zukunft in den „Monaten September bis Februar vorgelegt wer„den, so daß dieselben mit der allerhöchsten Genehmigung „versehen, vor Anfang der Bauzeit den Localbehörden „ausgehändiget werden können. Nur bei dringenden und „unvorhergesehenen Fällen und besonderen Veranlassungen, „die jedoch jedesmal gehörig zu motiviren sind, kann von „dieser Regel abgewichen werden."

Indem man diese Bestimmungen zur genauen Darnachachtung bekannt macht, wird zugleich die Verfügung vom 31. August 1832 Nä 17382 K., Kommunal- und Stiftungsbauten betr., in Erinnerung gebracht.

Speyer, den 29. Mai 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9453 T. pr. den 9. Juni 1835.

(Den Schluß der Werbung in Bayern für den Königl. griechischen Dienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Auftrages wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung der Königl. griechischen Regierung, dd. Athen den 23. Jänner (4. Februar) 1835, die Werbung in Bayern für den Königl. griechischen Militärdienst geschlossen, und daß daher von der Königl. griechischen Werb- und Oeconomie-Commission zu München bereits die Verfügung getroffen worden sey, daß keine Freiwilligen mehr, mit Ausnahme der bei den Filial-Werbstationen bereits Vorgemerkten, bei der genannten Commission angenommen werden.

Speyer, den 3. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 12764 T. pr. den 6. Juni 1835.

(Die Verificationsgebühren für Verification der Dezimal- oder sogenannten Brückenwaagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich über die Erhebung der Verificationsgebühren der Brücken- oder Dezimalwaagen erhoben haben, wird hiemit verordnet, daß für die Verification der Brückenwaagen dieselben Gebühren zu erheben sind, wie sie in der Verordnung vom 5. Mai l. J. (Amtsblatt Nä 21) für die Verification der Schalenwaagen festgesetzt sind; für die zu den Brückenwaagen gehörenden Gewichte aber die in der Verordnung vom 3. Juli 1822 (Intelligenzblatt Nä 110) festgesetzten Gebühren.

Speyer, den 4. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 7962 R. pr. den 13. Juni 1835.

(Das Gesuch von Joseph Binger, Steuer-Einnehmer in Cusel, um die Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerks genannt Josephsgrube, in der Gemarkung von Ehweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Joseph Binger, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Cusel, hat die landesherrliche Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks, Josephsgrube genannt, nachgesucht.

Das in Concession verlangte Feld liegt in der Gemarkung der Gemeinde Ehweiler, im Kanton und Landcommissariat Cusel, hat einen Oberflächeninhalt von einem Quadratkilometer drei und fünfzig Hectaren fünfzig Aren, und ist begränzt wie folgt, nämlich:

a) Gegen Nord und Ost-Nordost von einem Gemarkungsstein № 1 zwischen Pfeffelbach und Ehweiler in der Nähe des Ursprungs des Grehweiler Bachs durch den genannten Bach abwärts bis zu dem Punkt, wo sich der sogenannte Bienhellsgraben in denselben mündet.

b) Gegen Süd-Südost und Süd-Südwest durch erwähnten Bienhellsgraben aufwärts bis zu einem neu gesetzten Grubenstein № 2 an dem von Ehweiler nach Cusel führenden Weg, von hier den Weg in westlicher Richtung entlang bis zu dessen Zusammentreffen mit dem Ehweiler Bach in der Nähe des Dorfs, und alsdann durch genannten Bach aufwärts bis zu einem Gemarkstein № 3, zwischen Albessen und Ehweiler.

Endlich:

c) Gegen West von dem Gemarkstein № 3 durch eine gerade 770 Meter lange in nördlicher Richtung sich erstreckende Linie bis zu dem Gemarkstein № 1 zwischen Ehweiler und Pfeffelbach, und Anfangspunkt.

Gegenwärtiges Gesuch soll, in Gemäßheit der Art. 23 und 24 des Gesetzes vom 21. April 1810, durch Anschlag während vier Monaten in den Gemeinden Cusel und Ehweiler, so wie in der Kreishauptstadt Speyer, bekannt gemacht werden, damit diejenigen, welche Einsprache gegen die Concession zu machen sich befugt glauben, dieselbe rechtzeitig bei der unterfertigten Regierung vorbringen können.

Nach Umfluß obiger Frist haben die betreffenden Bürgermeisterämter, durch Vermittelung der Königl. Landcommissariate Cusel und Speyer, die vorgeschriebenen Publikationsbescheinigungen anher einzusenden.

Speyer, den 9. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.

Emonts.

Keim.

Ad Nm. Exh. 7963 R. pr. den 13. Juni 1835.

(Das Concessionsgesuch von Georg Cappel der dritte und Consorten zum Betriebe einer Steinkohlengrube, Georgsglück genannt, auf der Gemarkung von Altenglan betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ackersmann Georg Cappel der dritte von Altenglan und Consorten, haben zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes, Georgsglück genannt, die landesherrliche Concession nachgesucht.

Das in Concession verlangte Feld liegt in der Gemarkung und Gemeinde Altenglan, Kanton und Landcommissariat Cusel, hat einen Oberflächeninhalt von sieben und neunzig Hectaren und sieben und zwanzig Aren, und ist folgendermaßen begränzt, nämlich:

Digitized by Google

a) Gegen Südwest von dem Punkte, wo die Gemarkungsgränze zwischen Altenglan und Theisbergstegen mit dem Glanfluß zusammentrifft, durch diese Banngränze, welche zugleich die östliche Gränze des Feldes der Steinkohlengrube am Remigiusberg bildet, über die Steine Nro. 1, 2 und 3 aufwärts bis zu dem Gemarkstein Nro. 4 zwischen Theisbergstegen, Rammelsbach und Altenglan.

b) Gegen Nordwest, durch die Gemarkungsgränze zwischen Rammelsbach und Altenglan entlang bis zu einem auf dem sogenannten Rammelsbacherkopf neu gesetzten Grubenstein Nro. 5.

c) Gegen Nord, von dem Stein Nro. 5 durch eine gerade 750 Meter lange sich in östlicher Richtung erstreckende Linie bis zu einem am linken Ufer des Glanflusses neu gesetzten Grubenstein Nro. 6.

d) Gegen Ost und Südost, durch den Glanfluß aufwärts bis zur Gemarkungsgränze von Theisbergstegen und Anfangspunkt.

Gegenwärtiges Gesuch soll, Art. 23 und 24 des Gesetzes vom 21. April 1810 gemäß, durch Anschlag während vier Monaten in den Gemeinden Altenglan und Cusel, wie auch in der Kreishauptstadt Speyer, bekannt gemacht werden, damit diejenigen, welche Einwand gegen die Concession zu machen haben, denselben rechtzeitig bei der unterzeichneten Regierung vorbringen mögen.

Nach Ablauf obiger Frist haben die betreffenden Bürgermeisterämter, durch Vermittelung der Königl. Landcommissariate Cusel und Speyer, die Publikationsbelege in vorgeschriebener Form anher einzusenden.

Speyer, den 9. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Stengel.
Für den Director.
Emonts,
Rath.

Ad Nm. Exh. 11293 F. pr. den 12. Juni 1835.

(Die Anwendung der Freiheitsstrafe auf Widerspenstige nach rechtzeitiger Ermittlung der Unzulänglichkeit ihres Vermögens zur Ersatzmannstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Königl. Ministerial-Verfügung vom 24. April l. J. wurde angeordnet, daß in Zukunft die nach §. 70 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und nach §. 108 der Vollzugsvorschriften stets nöthige Ermittelung des Vermögens gleichzeitig mit der Einleitung des Widerspenstigkeits-Verfahrens stattfinde, damit gegebenen Falles die Anwendung der gesetzlichen Strafe alsbald nach erfolgtem Widerspenstigkeits-Erkenntnisse vollzogen werden könne, wonach sich daher die Conscriptionsbehörden des Rheinkreises zu achten haben.

Speyer, den 10. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 7020 R. pr. den 15 Juni 1835.

(Den Debit des in den Torfmooren des Reichswaldes für Rechnung des Königl. Aerars gewonnenen Torfs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem angeordnet wurde, daß in den zum Reichswalde gehörigen Torfmooren in den Königl. Landcommissariatsbezirken Homburg und Kaiserslautern während dieses Sommers eine bedeutende Quantität Torf für Rechnung des Königl. Aerars ausgestochen wird, um denjenigen Bewohnern jener Gegend, welche nicht zur Reichsgenossenschaft gehören, den Bezug ihres Bedarfs zu erleichtern, so wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit den Anfügen:

1. daß der Preis dieses Torfs, einschließlich des Stecherlohns ꝛc., auf zwei und fünfzig Kreuzer per Tausend Stück festgesetzt ist;
2. daß die Abgabe auf Vorzeigung eines bei den Königl. Rentämtern Landstuhl und Kaiserslautern gegen Bezahlung des Preises zu erhebenden Scheines statt findet;
3. daß der Torf unmittelbar nach der Ueberweisung an den Abnehmer aus dem Bruch abgeführt werden muß.

Die Königl. Landcommissariate haben Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Bekanntmachung zur Kenntniß der Betheiligten gelange.

Speyer, den 15. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.

Emonts.

Keim.

---

pr. den 3. Juni 1835.

(Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinär-Schule.)

Die Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 26. October statt haben, früh 8 Uhr anfangen und noch desselben Tages geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, müssen die in dem organischen Edict über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810, III. Titel, §. 17 und 19 (Regierungsblatt 1810 VIII. Stück) vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. den Taufschein,
2. die Schulzeugnisse,
3. das gerichtsärztliche Attestat,
4. das Sitten- und
5. das Vermögens-Zeugniß,

entweder noch vor dem 1. October hieher einsenden, oder dieselben bei ihrer persönlichen Anmeldung beibringen.

Weitere, durch die allerhöchste Verordnung vom 10. Mai 1833 anbefohlene Aufnahmsbedingnisse sind folgende:

I. Die Aufnahme als Veterinär-Eleve ist in der Regel für die Dauer des ersten Semesters nur auf Probe.

II. Die wirkliche Einreihung kann in keinem Falle vor Ablauf der 2 ersten Monate des ersten Semesters, und nur nach genügend bestandenen Prüfungen, so wie nach erprobter untadelhafter Aufführung stattfinden.

III. So lange diese Einreihung nicht erfolgt, haben die Schüler keinen Anspruch auf ein Stipendium. — Es darf übrigens kein Eleve in das Institut aufgenommen werden, der nicht von seiner Gemeinde-Verwaltung, einschlüßig des Pfarrers, und von seiner Districtspolizei-Behörde ein ganz vorzügliches Aufführungszeugniß beibringt.

IV. Individuen, welchen mit Schluß des ersten Semesters die wirkliche Einreihung nicht zugestanden worden ist, werden unnachsichtlich wieder entlassen.

München, den 10. Mai 1835.

Königl. Bayer. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Obermair, K. Staabsbuchhalter.

---

pr. den 8. Juni 1835.

(Unterricht für die Hufbeschlagschmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edicts über das

Digitized by Google

Veterinärwesen (Regierungsblatt 1810, VIII. Stück) vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede zunächst am 1. Julius und sodann auch am 2. November gegenwärtigen Jahres wieder beginnen wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich hienach zu richten, indem nach dem einmal eröffneten Unterrichte keine Annahme mehr stattfinden kann, und die zu spät Eintreffenden folglich auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 10. Mai 1835.

Königl. Bayer. Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.
Obermair, K. Staabsbuchhalter.

In Folge höchster Entschließung Königl. Generalzolladministration vom 12. Mai l. J. wird hiemit die Auflösung des bisherigen Königl. Nebenzollamts II. Dietrichingen, diesseitigen Hauptzollamts, öffentlich bekannt gemacht.

Schweigen, den 28. Mai 1835.

Königliches Hauptzollamt.
Redwitz, Oberinspector. März. Kargl.

Dienstesnachrichten.

Durch Ministerialrescript vom 7. Mai d. J. sind folgende Veränderungen in dem Lehrpersonale einzelner Studienanstalten des Rheinkreises verfügt worden.

I. Gymnasium zu Speyer.

1. Um den Rector der Anstalt, Hofrath Jaeger, für das Schulreferat noch verfügbarer zu machen und zugleich seiner Gesundheit die wohlverdiente Rücksicht zuzuwenden, werden dessen Lehrvorträge, seinem geäußerten Wunsche gemäß, auf Geschichte und Geographie an der Oberklasse beschränkt.

2. Als eigentlicher Lehrer der Oberklasse des Gymnasiums wird der Lyceal-professor, Karl Schuelein mit der Verpflichtung aufgestellt, in sämmtlichen anderen Gegenständen dieser Klasse nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu unterrichten.

3. Der protestantische Religionsunterricht ist dem Pfarrer zu Mechtersheim und Stadtvikar zu Speyer, Karl Schimper, übertragen.

II. Lateinische Schule zu Speyer.

4. Der zweite Lehrer an der lateinischen Schule zu Speyer, Nicolaus Michel, ist zum zweiten Lehrer an der lateinischen Schule, dann an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Landau, und an dessen Stelle der bisherige zweite Lehrer an der lateinischen Schule zu Zweibrücken, Wilhelm Kuby, berufen.

III. Lateinische Schule zu Zweibrücken.

5. Zum Subrector und Lehrer der vierten Klasse an der lateinischen Schule zu Zweibrücken an die Stelle des zum Professor der untern Gymnasialklasse daselbst beförderten Lehrers, Eduard Vogel, ist der bisherige zweite Lehrer an der lateinischen Schule zu Landau, Friedrich Helfreich, provisorisch ernannt.

6. In die zweite Lehrerstelle an der lateinischen Schule zu Zweibrücken rückt der bisherige dritte Lehrer, Jacob Sautter, und in dessen Stelle der bisherige Lehrer der untern Klasse, Michael Görringer, vor.

7. Die Lehrstelle der untersten Klasse, mit der Obliegenheit auch den protestantischen Religionsunterricht zu übernehmen, ist dem ehemaligen Repetenten der Theologie zu Erlangen, Conrad Ludwig Ernst Löhlein provisorisch übertragen.

IV. Lateinische Schule zu Frankenthal.

8. An die Stelle des für eine andere Amtsfunction bestimmten bisherigen Lehrers, Joseph Horn, ist der geprüfte Lehramtscandidat Joseph Fischer zu München

Digitized by Google

provisorisch zum dritten Lehrer an der lateinischen Schule zu Frankenthal ernannt.

V. Lateinische Schule zu Dürkheim.

9. Als Subrector der nunmehr vervollständigten lateinischen Schule zu Dürkheim und zugleich als Lehrer der vierten Klasse dieser Anstalt ist der bisherige Vorstand der Vorbereitungsschule daselbst, Andreas Dursy,

10. als Lehrer der dritten und zweiten Klasse der bisherige Verweser der Unterklasse, Karl König, und

11. als Lehrer der untern und Präparandenklasse der Schulamtscandidat Wilhelm Spannagel, dermalen Privatlehrer zu Kirchheimbolanden, — sämmtliche drei Lehrer in provisorischer Eigenschaft — ernannt.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 11. April l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Münschweiler, Landcommissariats Pirmasens, von dem Herrn Bischofe von Speyer dem bisherigen Pfarrverweser in Fehrbach, Priester Johann Stöckle, verliehen werde.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 22. Mai 1835 die protestantische Pfarrei Katzweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, dem Pfarrer Friedrich Christian Fischer zu Rothselberg zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 23. Mai 1835 dem Pfarramtscandidaten Georg Julius Karl Heinrich Fleischmann die protestantische Pfarrei Sembach, Landcommissariats Kaiserslautern, zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 24. Mai 1835 die protestantische Pfarrei Alsenborn, Landcommissariats Kaiserslautern, dem Pfarrer zu Marienthal, Friedrich Wilhelm Karl Blasius, zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 29. v. M. die erledigte Friedensrichterstelle zu Bergzabern dem bisherigen Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Landau, Ludwig Mollique, zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. Juni 1835, wurde der Gemeinderath Georg Schäfer in Weingarten zum Bürgermeister in Weingarten, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. Mai l. J., wurde der bisherige Lehrer zu St. Julian, Philipp Jacob Hühnerfauth, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Gleisshorbach, Landcommissariats Bergzabern, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. Mai l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Misau, Landcommissariats Homburg, Christian Riedt, zum Lehrer an derselben Schule, und zwar zur Zeit in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Unglücksfälle.

Am 12. April l. J. trank der 5½ Jahr alte Knabe des Brantweinwirthes Georg Agnes d. 2. von Lambsborn ½ bis 1 Schoppen Brantwein, den ihm betrunkene Gäste reichten. Derselbe starb folgenden Tages an einer Gehirnlähmung.

Digitized by Google

Am 16. April ward der 10jährige Sohn des Christoph Horlacher von Rheingönheim in einer Sandgrube verschüttet.

Am 17. April fand man den Leichnam des Bäckers Justus Höck von Zweibrücken auf dem Wege nach Niederauerbach. Derselbe soll Abends vorher berauscht gewesen seyn.

Am 18. April erfaßte die Maschine: der Lumpenschneider, den Papiermachergesellen Johann Brödel auf der Papiermühle zu Albisheim an der Pfrimm und zerbrach ihm den linken Arm viermal, der nach einigen Tagen, des kalten Brandes wegen, abgenommen werden mußte.

Am 26. April fand man in der Nähe der Ziegelhütte von Neuhornbach den Leichnam des Daniel Schneider von Althornbach. Der Verstorbene hatte sich Abends vorher im Brantwein berauscht.

Am 30. April stützte sich der Bergarbeiter Johann Reiter von St. Ingbert bei dem Kiefer Theobald daselbst auf einen Holzschlägelstiel. Unversehens glitt er mit beiden Füßen aus und der Stiel drang ihm hinten tief in den Leib. Folgenden Tages starb er unter großen Schmerzen.

Am 1. Mai erschlug eine herabstürzende Steinkohlenmasse den 18 Jahre alten Bergarbeiter Ludwig Leonhard zu Altenkirchen.

Am 2. Mai schoß sich Johann Schank von Ramstein bei einer Hochzeitfeier den Mittel-, Ring- und kleinen Finger der linken Hand durch unvorsichtiges Laden des Gewehres ab.

Am 2. Mai wurde das Pferd des Adjunkten J. M. Ott von Oberlustadt beim Futterholen scheu und versetzte seinem Leiter mit dem Lannenbaume einen so heftigen Stoß auf die Brust, daß derselbe todt zur Erde fiel.

Am 3. Mai weidete der 9 Jahr alte Sohn des Johann Kanzler von Eschlingen ein Rind auf den Wiesen, indem er sich den Leitriemen um den Leib band. Ein anderer Knabe, Namens Michael Bartscheerer, schlug das Rind mit einer Ruthe auf die Nase, wodurch dasselbe scheu ward und den Johann Kanzler eine weite Strecke nachschleifte. Derselbe starb an den Folgen der erhaltenen Verletzungen.

Am 5. Mai spielten mehrere Kinder an einem dem Wirthe Gischel von Lautzkirchen gehörigen, leer im Felde auf einer Anhöhe stehenden, Wagen. Das 5 Jahre alte Söhngen des Jacob Heß von Lautzkirchen setzte sich auf denselben, während die übrigen Kinder ihn in Bewegung setzten. Derselbe schoß mit dem Knaben in eine Vertiefung, wobei Letzterer um das Leben kam.

Bei einem Scheibenschießen zu Oberschlettenbach erschoß am 17. Mai der Knecht Joseph Schwenk von Erfweiler den Schäfer Heinrich Dutt von Barbelroth, indem derselbe ein bereits geladenes und nicht losgegangenes Gewehr zum zweitenmale laden wollte, wobei der erste Schuß dem Dutt durch die Brust ging.

Am 19. Mai fiel ein unbekannter Schiffknecht ohnweit Germersheim von einem mit Neckarsteinen beladenen Schiffe in den Rhein und ertrank.

Digitized by Google

Ämts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 26. Speyer, den 6. Juli 1835.

Inhalt.

Vorschriften in Bezug auf die Anfertigung der Gewerbcertifikate. — Anerkennung zweier Legate zu Gunsten der protestantischen Schule und der Ortsarmen zu Lauterecken. — Erledigung der Einnehmerei Wachenheim. — Form der Waffenschrine für Gemeindewaldschützen. — Erinnerung an die Vorschriften hinsichtlich der Form und Rubricirung der Dienstberichte — Warnung vor unbefugter Ueberweisung armer Kranken in die Kreisarmenanstalt. — Ausleihung von Geldern der protestantischen Pfarrwittwenkasse. — Dienstesnachrichten. — Getraide- und Victualienpreise vom Monat Mai 1835.

Ad Nm. Exh. 7614 R. pr. den 17. Juni 1835.

(Die Ausstellung von Gewerbcertifikaten und Patenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich in Bezug auf die Ausfertigung der nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1820 den Gewerbsteuerpflichtigen bis zur Aushändigung des Patentes zuzustellenden Gewerbcertifikate — sowie in Bezug auf die Führung der Gewerb-Declarations-Register — Anstände ergeben haben, so findet sich die unterzeichnete Stelle zu nachstehenden Weisungen veranlaßt:

1. In den nach §. 21 der allegirten Verordnung zu führenden Registern über die Gewerb-Declarationen ist von den betreffenden Ortsvorständen bei der Aufnahme der Declaration jedesmal das Datum, unter welchem der Eintrag erfolgte, und zwar in der für die Unterschrift angewiesenen Spalte, und unmittelbar vor der Unterschrift beizufügen.
2. Bei den Zeugnissen, welche die Ortsvorstände bis zur Einhändigung des Gewerbpatentes über die erfolgte Declaration des Gewerbbetriebes auszustellen haben, ist sich auf das betreffende Declarationsregister zu berufen, und daher am Schlusse genanntem Certificate beizufügen:

   „und ist diese Erklärung in dem Declarationsregister unter №. . . . eingetragen."

Die sämmtlichen Steuer-Einnehmer und Ortsvorstände werden übrigens auf die im Betreff der Ausfüllung und Einhändigung der Gewerbpatente erlassenen Verfügungen vom 1. August 1822 (Intelligenzblatt S. 545), und vom 3. September 1827 (Intelligenzblatt S. 407), aufmerksam gemacht, und zu deren genauen Beobachtung wiederholt angewiesen.

Speyer, den 4. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Stengel.
Für den Director.
Emonts.
Lacher, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 7824 T. pr. den 17. Juni 1835.

(Die von dem verstorbenen Friedensrichter Baumann zu Lauterecken gemachten Legate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene Friedensrichter zu Lauterecken Karl Ph. Baumann hat in seinem Testamente der protestantischen Schule zu Lauterecken ein Kapital von 500 fl und den Armen daselbst eine Summe von 100 fl vermacht.

Um dieses wohlthätige Vermächtniß in dem Verstorbenen und seinen Erben nach Verdienst zu ehren und andere Menschenfreunde zu ähnlichen wohlthätigen Stiftungen, wovon die frühere Zeit so reich gewesen, aufzumuntern, bringt man dasselbe andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Speyer, den 5. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 8079 R. pr. den 22. Juni 1835.

(Die Erledigung der Einnehmerei Wattenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen beschlossene Versetzung des Einnehmers Robert Kempf zu Wattenheim auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Neustadt an der Haardt, ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wattenheim, Landcommissariats Frankenthal, in Erledigung gekommen.

Gesuche um letztere Einnehmerei sind innerhalb des vorschriftsmäßigen Termins bei dem Königl. Landcommissariate des Wohnorts einzureichen, wobei die Gesuchsteller insbesondere darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei nachgesuchten Versetzungen und Beförderungen die Amtsbürgschaft laut Ministerial-Rescripts vom 22. April 1834 in baarem Gelde zu stellen sey.

Speyer, den 15. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.
Emonts.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 12889 T. pr. den 26. Juni 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich Zweifel ergeben haben, in welcher Form die Waffenscheine für jene Gemeinde-Waldschützen auszustellen seyen, die in besonderen Fällen in Gemäßheit der diesseitigen Verfügung vom 12. November 1830 ermächtigt wurden, Feuergewehre zu tragen, so wird hiemit verfügt, daß diese Waffenscheine in derselben Weise ausgefertigt werden sollen, wie solches für das Forstpersonale in den Staatswaldungen geschiehet.

Die Königl. Landcommissariate haben daher jedesmal die Anzeige anher zu erstatten, wenn Gemeinde-Waldhütern Waffenscheine zu ertheilen sind, worauf die Ausfertigung derselben erfolgen wird.

Speyer, den 15. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 13973 T. pr. den 1. Juli 1835.

(Die Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Form und Rubricirung der Dienstberichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen untergebenen Behörden und Aemtern, insbesondere auch den Königl. Baubehörden und Königl. Kantonsphysikaten werden die hinsichtlich der Form und Rubricirung der Dienstberichte angeordneten Vorschriften, zur pünktlichen Darnachachtung, nachstehend wiederholt in Erinnerung gebracht:

1. In den auf gebrochenen Bögen (halbbrüchig) zu schreibenden Berichten ist die Form der Unterordnung zu beobachten.

   Die Anrede ist:

   „Königliche Regierung des Rheinkreises,
   Kammer des Innern."

   Die Unterschrift:

   „unterthänig gehorsamst."

   Auch auf der äußern Adresse aller Berichte muß die betreffende Kammer bezeichnet werden.

   Die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungsformeln am Schluße der Berichte sind wegzulassen.

2. In jedem Berichte ist oben zur Linken
   a) die Geschäftsnummer, und gleich darunter:
   b) der Name der berichtenden Behörde,
   c) Das Datum, die Nummer und der Buchstabe der veranlaßenden Entschließung der Königl. Regierung, oder die Angabe daß ex officio berichtet wird;
   d) Der Betreff,

   zu setzen. Hienach sind die Berichte folgendermaßen zu rubriciren:

   Nö . .
   „Königl. Landcommissariat N."
   oder
   „Königl. Kantonsphysikat N."
   „zum Regierungsreskript vom ten Juni 1835
   „Ad Nm. 12407 T.
   „Betreff (oder ex officio.)

   Am Schlusse des Rubrum ist die Zahl und Beschaffenheit der Beilagen und beigefügten Acten anzuführen, wie folgt:

   „mit Beilagen von Nö. 1 bis 4." oder
   „mit 1 Faszikel N. N. (Landcommissariatsacten.)

   Die Beilagen sind stets zu adnumeriren, z. B.

   „Beilage Nö . . zu Bericht Nö . ."

   Die den Berichten beigelegten Acten müssen nicht nur geheftet, sondern auch gehörig tektirt, rubricirt, numerirt oder foliirt und mit einem Rotulus versehen seyn.

   Das Rubrum oder der Betreff ist stets wörtlich und ohne Verkürzung nach der veranlaßenden diesseitigen Entschließung, oder wenn der Bericht ex officio erstattet wird, kurz und präcise nach dem Inhalte desselben zu bemerken.

3. In jedem Berichte ist oben zur Rechten der Ort und das Datum der Berichtserstattung zu setzen.

4. Zu allen Berichtserstattungen ist sich des vorgeschriebenen Papierformats von 33½ Centimeter Höhe und 41 Centimeter ganzer Breite, zu bedienen, welches auch für alle Beilagen, Tabellen ꝛc. beizubehalten ist, wenn der zu denselben erforderliche Raum sich nur irgend hierauf beschränken läßt.

5. Wenn die allegirten Actenstücke oder Effecten abgesondert eingesendet werden, so ist in den betreffenden Dienstberichten hievon gehörige Erwähnung zu thun, und Ersteren ein freier Zettel beizufügen, worauf sowohl der Betreff, als die Nummer und das Datum des Berichtes bemerkt ist.

Schließlich werden sämmtliche untergebene Behörden und Aemter hiedurch angewiesen, in allen Fällen wo zur Erstattung eines Dienstberichtes ein Termin von der unterzeichneten Stelle vorgezeichnet worden ist, künftig den

Digitized by Google

anberaumten Termin pünktlichst einzuhalten, — im Verhinderungsfalle aber innerhalb dieses Termins die Ursachen der Nichteinhaltung berichtlich anzuzeigen.

Speyer, den 27. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 13930 T. pr. den 1. Juli 1835.

(Die unbefugte Ueberweisung armer Kranken in die Kreisarmenanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit haben verschiedene Behörden gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 19. October 1821 Bewohner ihres Amtsbezirks unter Vorschützung der Dringlichkeit der Fälle in die Kreisarmenanstalt gesendet, ohne vorher die Bewilligung zur Aufnahme von der unterfertigten Stelle einzuholen. Man findet sich dadurch veranlaßt, die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften wiederholt mit dem Bemerken zu erneuern, daß die dadurch veranlaßten Transportkosten so wie die Kosten der Verpflegung solcher Individuen in der Anstalt bis zur ertheilten Bewilligung zur Aufnahme derselben von denjenigen Behörden ersetzt werden müssen, welche sie durch ihr verordnungswidriges Verfahren veranlaßt haben.

Man muß um so mehr mit Strenge auf dem pünktlichen Vollzug der angeführten Verordnung bestehen, als der auf 500 Köpfe bestimmte Normalstand der Bevölkerung seit geraumer Zeit um 20 bis 30 Individuen überstiegen ist, und es an Raum sowohl als an Fonds zur Aufnahme einer größeren Anzahl Pfründner ermangelt.

Speyer, den 27. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 984. pr. den 15. Juni 1835.

(Die Ausleihung von Geldern der protestantischen Pfarrwittwenkasse des Rheinkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in der protestantischen Pfarrwittwenkasse des Rheinkreises eine Summe von 5000 Gulden baar vorliegt, welche in größern oder kleinern Kapitalien gegen hypothekarischen Versatz verzinslich angelegt werden soll, so wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche ein Darlehen zu erhalten wünschen, sich mit ihren Gesuchen an das betreffende Königl. protestantische Decanat zu wenden haben.

Bei dieser Veranlassung bringt man ferner zur allgemeinen Kenntniß, daß die unterfertigte Stelle, auf mehrfältiges Ansuchen von Schuldnern der Wittwenkasse, beschlossen habe, Abschlagszahlungen in runden Summen auf die empfangenen Darleihen zu gestatten, um hiedurch den Schuldnern eine allmählige Tilgung ihrer Kapitalschuld möglich zu machen.

Die Abschlagszahlungen, welche nicht unter 20 Gulden betragen dürfen, müssen jedesmal wenigstens 14 Tage vor dem Verfalltage der Jahreszinsen, und zwar mit voller Entrichtung der Letztern geschehen. Bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld bleibt das hypothekarische Unterpfand ungeschmälert.

Speyer, den 10. Juni 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.
Sieß.
Walther, coll.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Mai 1835, haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, dem Buchhändler Jacob Bayer zu München ein Privilegium zur Herausgabe

Digitized by Google

eines Adreßbuches für die Haupt- und Residenzstadt München, jedoch unbeschadet der Rechte Dritterer auf den Zeitraum von zehn Jahren, mit Androhung einer Strafe von einhundert Ducaten gegen jeden, der während dieser Zeit sich erlauben würde, ohne Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers diese zu veranstaltende Herausgabe in irgend einer Form ganz oder theilweise nachzudrucken, den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 18. April l. J. ist der seitherige Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Bernhard Cloßmann von Freinsheim an die erledigte Stelle des Rechnungsführers am Centralgefängnisse allergnädigst ernannt worden.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 9. Juni l. J. die von dem Herrn Bischof zu Speyer unterm 24. Mai l. J. geschehene Verleihung der katholischen Pfarrei Busenberg, Landcommissariats Pirmasens, an den bisherigen Pfarrverweser Priester Georg Helfer allergnädigst zu genehmigen geruht.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 12. Juni l. J. haben Seine Majestät der König die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Freckenfeld, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer zu Otterberg, Heinrich Karl Dörr, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. Juni l. J., wurde der bisherige Verweser der protestantischen Schule zu Reipoltskirchen, Landcommissariats Cusel, Jacob Trumpler, zum Lehrer an derselben Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. Juni, wurde der bisherige Mädchenlehrer zu Dörrenbach, Ferdinand Herancourt, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Winzingen, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. Juni l. J., wurde der Schulcandidat Sebastian Vogt von Mundenheim, Landcommissariats Speyer, zum Mädchenlehrer an der katholischen Schule daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierungskammer des Innern, vom 19. Juni l. J., wurde der provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Einselthum, Landcommissariats Kirchheim, Philipp Heintz, in definitiver Eigenschaft an dieser Stelle bestätiget.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. Juni, wurde der bisherige Lehrer an der protestantischen Schule zu Frankenthal, Isaak Garnier, in den nachgesuchten Ruhestand versetzt; und an die Stelle desselben der bisherige Privatgehülfe daselbst, Christian Nebel von Grünstadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. Juni l. J., wurde der israelitische Schulcandidat Ignaz Lehmann von Markt-Erlbach zum Lehrer an der neu errichteten israelitischen Schule zu Mußbach, Landcommissariats Neustadt, provisorisch ernannt.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. Mai	52	52	—	5	5	22	22	—	4	15	2	2	—	2	53
"	13. "	—	—	—	-	—	39	39	—	4	3	15	15	—	2	53
"	20. "	5	5	—	5	—	51	51	—	3	14½	—	—	—	-	—
"	27. "	6	6	—	4	44	43	43	—	3	56	—	—	—	-	—
Edenkoben	2. "	20	20	—	5	16	44	44	—	4	8	305	305	—	2	34
"	9. "	25	25	—	5	14	48	48	—	4	6	148	148	—	2	30
"	16. "	24	24	—	5	23	46	46	—	4	5	195	195	—	2	26
"	23. "	31	31	—	5	16	53	53	—	4	5	296	296	—	2	30
"	30. "	28	28	—	5	7	76	76	—	3	59	221	221	—	2	28
Frankenthal	1. "	302	302	—	4	52	13	13	—	3	58	97	97	—	2	20
"	8. "	11	11	—	4	48	20	20	—	4	—	16	16	—	2	24
"	15. "	6	6	—	4	52	1	1	—	3	56	—	—	—	-	—
"	22. "	16	16	—	4	26	6	6	—	3	48	6	6	—	1	46
"	29. "	1	1	—	4	4	2	2	—	3	30	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	5. "	113	113	—	5	13	200	200	—	4	13	947	947	—	2	18
"	7. "	118	118	—	5	9	351	351	—	4	15	893	893	—	2	19
"	19. "	116	116	—	5	—	303	303	—	4	13	815	815	—	2	21
"	26. "	90	90	—	5	3	189	189	—	4	11	869	869	—	2	20
Landau	2. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	38	38	—	2	36
"	7. "	70	70	—	5	10	21	21	—	4	—	403	403	—	2	30
"	9. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	73	73	—	2	30
"	14. "	31	31	—	5	10	19	19	—	4	—	210	210	—	2	26
"	16. "	3	3	—	5	6	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	21. "	29	29	—	5	6	21	21	—	4	—	370	370	—	2	18
"	23. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	80	80	—	2	20
"	27. "	20	20	—	4	48	7	7	—	4	—	94	94	—	2	16
"	30. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	51	51	—	2	16
Neustadt	2. "	212	212	—	5	30	142	142	—	4	20	234	234	—	2	36
"	5. "	134	134	—	5	30	57	57	—	4	20	23	23	—	2	32
"	9. "	119	119	—	5	32	159	159	—	4	20	183	183	—	2	32
"	12. "	80	80	—	5	16	83	83	—	4	16	166	166	—	2	32
"	16. "	97	97	—	5	20	137	137	—	4	12	265	265	—	2	32
"	19. "	51	51	—	5	12	64	64	—	4	10	101	101	—	2	30
"	23. "	79	79	—	5	20	106	106	—	4	12	205	205	—	2	32
"	26. "	99	99	—	5	18	104	104	—	4	6	69	69	—	2	24
"	30. "	69	69	—	5	4	125	125	—	4	6	143	143	—	2	30
Speyer	5. "	148	148	—	4	41	49½	49½	—	4	8	257½	257½	—	2	18
"	12. "	262½	262½	—	4	36	95	95	—	4	5	137½	137½	—	2	16
"	19. "	155	155	—	4	50	84	84	—	4	50	306½	306½	—	2	57
"	26. "	111½	111½	—	4	48	94	94	—	4	44	147	147	—	2	10
Zweibrücken	7. "	335	335	—	6	7	238	238	—	4	21	8	8	—	2	10
"	14. "	189	189	—	6	12	134	134	—	4	32	4	4	—	2	15
"	21. "	340	340	—	5	59	202	202	—	4	26	2	2	—	2	12
"	27. "	118	118	—	5	54	129	129	—	4	29	—	—	—	-	—

Digitized by Google

ſ i ch t
Mai 1835 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	20	33	33	—	3	2⅔	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	10	47	47	—	3	1⅓	
—	—	—	—	—	19	19	—	3	11½	27	27	—	3	6	
—	—	—	—	—	19	19	—	3	16	90	90	—	2	59	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	26	1	1	—	3	12	
—	—	—	—	—	21	21	—	3	22	14	14	—	3	—	
—	—	—	—	—	19	19	—	3	22	2	2	—	3	—	
—	—	—	—	—	22	22	—	3	15	4	4	—	2	52	
—	—	—	—	—	24	24	—	3	16	6	6	—	3	—	
—	—	—	—	—	140	140	—	3	18	228	228	—	2	40	
—	—	—	—	—	112	112	—	3	12	182	182	—	2	42	
—	—	—	—	—	6	6	—	3	12	45	45	—	2	47	
—	—	—	—	—	2	2	—	3	12	35	35	—	2	46	
—	—	—	—	—	5	5	—	2	46	31	31	—	2	48	
—	—	—	—	—	145	145	—	3	32	374	374	—	2	23	
—	—	—	—	—	129	129	—	3	29	252	252	—	2	28	
—	—	—	—	—	127	127	—	3	24	319	319	—	2	32	
—	—	—	—	—	90	90	—	3	27	191	191	—	2	31	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	—	3	6	
—	—	—	—	—	14	14	—	3	32	14	14	—	3	4	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	30	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	35	35	—	3	30	37	37	—	3	2	
—	—	—	—	—	2	2	—	3	30	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	24	19	19	—	3	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	15	15	—	3	20	6	6	—	3	4	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	20	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	103	103	—	3	36	66	66	—	3	12	
—	—	—	—	—	89	89	—	3	36	53	53	—	3	4	
—	—	—	—	—	59	59	—	3	32	52	52	—	3	12	
—	—	—	—	—	48	48	—	3	32	17	17	—	3	16	
—	—	—	—	—	85	85	—	3	32	42	42	—	3	10	
—	—	—	—	—	36	36	—	3	28	7	7	—	3	6	
—	—	—	—	—	39	39	—	3	24	25	25	—	3	8	
—	—	—	—	—	48	48	—	3	24	21	21	—	3	6	
—	—	—	—	—	43	43	—	3	24	38	38	—	3	6	
—	—	—	—	—	44	44	—	3	24	35½	35½	—	2	46	
—	—	—	—	—	124	124	—	3	22	53	53	—	3	4	
—	—	—	—	—	103½	103½	—	2	57	66	66	—	2	40	
—	—	—	—	—	70	70	—	3	4	47½	47½	—	2	48	
6	6	—	6	—	31	31	—	3	59	198	198	—	2	29	
9	9	—	5	46	52	52	—	3	52	85	85	—	2	32	
—	—	—	—	—	40	40	—	3	45	129	129	—	2	29	
16	16	—	5	33	31	31	—	3	39	87	87	—	2	29	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Mai 1835 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 15. Mai.	5	—	7	—	3	2	10	—	16	—	10	—
„	vom 16. bis 31. „	5	—	7	—	3	2	10	—	18	—	12	—
Frankenthal		4	—	7	—	4	2	8	—	18	—	12	—
Kaiserslautern	vom 6. Mai.	—	—	—	—	3	$2\frac{2}{3}$	7	—	16	—	10	—
„	vom 13. „	—	—	—	—	4	—	7	—	16	—	10	—
„	vom 20. „	—	—	—	—	3	$2\frac{2}{3}$	7	—	16	—	10	—
„	vom 27. „	—	—	—	—	3	$2\frac{2}{3}$	7	—	16	—	10	—
Landau	vom 11. April.	6	—	8	—	4	$2\frac{2}{3}$	7	—	20	—	14	—
„	vom 21. Mai.	6	—	8	—	4	$1\frac{1}{3}$	6	$2\frac{2}{3}$	20	—	14	—
Speyer	vom 1. bis 31. Mai.	—	—	—	—	4	2	8	—	20	—	12	—
Zweibrücken	vom 1. Mai.	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{3}$	5	$2\frac{2}{3}$	16	—	10	—
„	vom 8. „	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{3}$	5	2	18	—	12	—
„	vom 15. „	—	—	—	—	4	2	5	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—
„	vom 22. „	—	—	—	—	4	2	5	2	18	—	12	—
„	vom 29. „	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{3}$	5	$1\frac{1}{3}$	18	—	12	—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 27. Speyer, den 11. Juli 1835.

Inhalt.

Verzeichniß der im Jahr 1835 vorschriftsmäßig unterrichteten und geprüften Hebammen. — Erledigung der Einnehmereien Freinsheim und Homburg. — Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Viehseuchen. — Feuergefährlichkeit der sogenannten Licht- oder Glaskugeln. — Stand des katholischen Decanatsfondes am Schlusse des Jahrs 1833. — Erledigte Pfarreien zu Speyer und Marienthal. — Dienstesnachrichten.

Ad Nm. Exh. 13919 T. pr. den 1. Juli 1835.

(Den Hebammenunterricht in dem Jahre 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die Hebammen genannt, welche in dem dießjährigen Lehrkurse zu Würzburg den vorschriftmäßigen Unterricht erhalten haben. Die für einen Hebammendistrikt oder für eine Ortsgemeinde, nach Ausweis des Verzeichnisses bereits bestimmten, sind nunmehr zur vorgeschriebenen Beeidigung und zur Ausübung ihrer Kunst zuzulassen; Jene aber, welche noch der Annahme für einen bestimmten Distrikt oder Ort entbehren, sind nach Maßgabe des Bedarfs, unter Berücksichtigung der bestehenden Verordnungen zur Verwendung zu berufen, und es ist alsdann deren Beeidigung durch den betreffenden Königl. Kantonsarzt zu veranlassen.

Speyer, den 25. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

(Folgt anderseits das Verzeichniß.)

Digitized by Google

Verzeichniß der Hebammen, welche während des Jahres 1835 vorschriftmäßig unterrichtet und geprüft worden sind.

	Namen.	Geburtsort.	Ort ihrer Anstellung.	Kanton.	Prüfungsnote.	Bemerkungen.
1.	Margaretha Will	Billigheim	unbestimmt	Bergzabern	Ausgezeichnet	Sie looste um den 3. Preis.
2.	Barbara Krumm	Pleisweiler	Pleisweiler	id.	desgleichen	Auf eigne Kosten unterricht.
3.	Elisabeth Hildebrandt	Germersheim	Germersheim	Germersheim	desgleichen	desgleichen.
4.	Katharina Nebling	Rülzheim	Rülzheim	id.	desgleichen	
5.	Anna Maria Krämer	Kandel	Kandel	Kandel	desgleichen	Sie looste um den 3. Preis.
6.	Luise Tuwe	Schöneberg	Schöneberg	Waldmohr	desgleichen	Auf eigne Kosten unterricht.
7.	Elisabeth Weigand	Otterberg	unbestimmt	Otterberg	desgleichen	Sie erhielt den 2. Preis.
8.	Elisabeth Scholl	Otterbach	Frankenstein	Kaiserslautern	desgleichen	Auf eigne Kosten unterricht.
9.	Maria Elisabeth Dech	Sippersfeld	Sippersfeld	Winnweiler		desgleichen.
10.	Magdalena Kroneberger	Kirchheim	Kirchheim	Kirchheim	Ausgezeichnet	desgleichen.
11.	Elisabeth Grünewald	Morschheim	Morschheim	id.	desgleichen	desgleichen.
12.	Elisabeth Tomerus	Münsterappel	Ilbesheim	id.	desgleichen	desgleichen.
13.	Regina Schneider	Dielkirchen	unbestimmt	Rockenhausen	desgleichen	desgleichen.
14.	Maria Magdalena Fontaine	Rockenhausen	id.	id.		desgleichen.
15.	Anna Magaretha Hoffmann	Ransweiler	Ransweiler	id.	Ausgezeichnet	
16.	Phil. Katharina Drumm	Einöllen	Einöllen	Wolfstein	desgleichen	desgleichen.
17.	Barbara Bittig	Kirrweiler	Gleisweiler	Edenkoben	desgleichen	desgleichen.
18.	Maria Barbara Volkert	Maikammer	Maikammer	id.	desgleichen	Sie looste um den 3. Preis.
19.	Maria Barbara Steigelmann	Rhodt	Rhodt	id.	desgleichen	Auf eigne Kosten unterricht.
20.	Eva Margaretha Jacob	Weiher	Weiher	id.	Vorzüglich	desgleichen.
21.	Appollonia Rieder	Offenbach	Offenbach	Landau	Ausgezeichnet	
22.	Margaretha Kallenberger	Walsheim	Walsheim	id.	desgleichen	desgleichen.
23.	Anna Maria Matto	Schweir	Schweir	Pirmasens		
24.	Katharina Vohmann	Würzburg	unbestimmt		Ausgezeichnet	Sie looste um den 3. Preis
25.	Luise Schütt	Wattweiler	Wattweiler	Zweibrücken	Vorzüglich	Auf eigne Kosten unterricht
26.	Katharina Conrad	Neuhornbach	unbestimmt	Neuhornbach	Ausgezeichnet	desgleichen.

Ad Nm. Exh. 8599 R. pr. den 1 Juli 1835.

(Die Erledigung der Einnehmerei Freinsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Ernennung des Einnehmers Cloßmann zum Rechnungsführer an der Centralgefängnißanstalt in Kaiserslautern ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Freinsheim, im Kanton Dürkheim, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um vorgenannte Einnehmerei haben ihre deßfallsigen Gesuche innerhalb des in der Ausschrei-

Digitized by Google

bung vom 21. September 1832 vorgeschriebenen Termins beim Landcommissariate ihres Wohnorts einzureichen.

Speyer, den 28. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.

Emonts.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 8444. pr. den 4 Juli 1835.

(Das Ableben des Steuer-Einnehmers Friedrich Engelbach zu Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch das unterm 20. laufenden Monats erfolgte Ableben des Einnehmers Friedrich Engelbach ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Homburg erlediget worden. Die allenfallsigen Gesuche um genannte Einnehmerei sind daher innerhalb des in der Ausschreibung vom 21. September 1832 bestimmten Termins bei dem Königl. Landcommissariate des Wohnorts einzureichen.

Speyer, den 29. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director:

Emonts.

Keim.

Ad Nm. Exh. 13538 T. pr. den 1. Juli 1835.

(Die Verhütung von Viehseuchen und insbesondere den Nutzen und Gebrauch des Viehsalzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen einer in den österreichischen Staaten ausgebrochenen Viehseuche (welche als Lungenseuche mit Milzbrand erkannt wurde) hat sich die Königl. Staatsregierung veranlaßt gefunden, eine populäre Belehrung über Wartung, Pflege, Reinlichkeit des Viehes und den Gebrauch des Viehsalzes durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen.

Damit diese Rathschläge und Vorsichtsmaßregeln zur Kenntniß der diesseitigen Landwirthe gelangen und durch deren Befolgung einer möglichen Gefährde der Art vorgebeugt werde, hat man die deßfallsige Belehrung in einer Beilage zum Amts- und Intelligenzblatt abdrucken lassen, und beauftragt die Königl. Landcommissariate und die Bürgermeisterämter, dieselbe auf geeignete Weise zur Kunde der viehbesitzenden Landwirthe zu bringen.

Zugleich wird auf die im Amts- und Intelligenzblatte vom vorigen Jahre Nr. 1 bekannt gemachten Vorsichtsmaßregeln zur Erhaltung der Gesundheit der Haus- und Nutzthiere wiederholt aufmerksam gemacht, welche zur Verhütung der hie und da im Kreise vorgekommenen Lungenfäule unter dem Vieh geeignet erscheinen.

Sollten sich irgendwo Spuren einer seuchenartigen Krankheit unter dem Vieh zeigen, so gewärtiget man von Seite der betreffenden Behörden schleunigste Anzeige.

Speyer, den 29. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 13882 T. pr. den 29. Juni 1835.

(Die Feuergefährlichkeit der sogenannten Licht- oder Glaskugeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das untenfolgende Gutachten der mathematisch-physikalischen Klasse der Academie der Wissenschaften wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sogenannten Licht- oder Glaskugeln nur in so ferne ohne Gefahr benützt werden können, als sie mit trübem Wasser gefüllt, oder mit einem Ueberzuge versehen sind.

Speyer, den 27. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Gutachten.

Von dem Königl. Staatsministerium des Innern wurde der Königl. Academie der Wissenschaften ein Bericht der Königl. Regierung des Obermainkreises über die Feuergefährlichkeit der Glaskugeln zur gutachtlichen Aeusserung mitgetheilt. Dieser Bericht enthält folgende Thatsache:

Im Markt Leuthen, im Königl. Landgerichte Kirchenlamitz im Obermainkreise, entstand an einem Vormittage in der Wohnung eines gerade abwesenden Schneiders Feuer. Die Flamme, welche einige Gegenstände des Zimmers ergriffen hatte, wurde von einem Nachbar wahrgenommen und bald darauf gelöscht.

Da man keine Ursache dieses Brandes ausfindig machen konnte, so wurde der Königl. Physikatsverweser von Kirchenlamitz, Dr. Büchner, beauftragt, sich nach Markt Leuthen zu begeben, um wo möglich über die Entstehung des Brandes Aufklärung zu erhalten. Dr. Büchner fand, daß in dem nach Osten gelegenen Zimmer, wo der Brand entstanden, eine mit Wasser gefüllte Glaskugel nahe am Fenster aufgehängt war, und in dieser Glaskugel glaubte er die Entstehung des Brandes zu finden. Er hielt sich um so mehr zu dieser Vermuthung berechtigt, da aus einigen mit der nämlichen Kugel von ihm angestellten Versuchen sich ergab, daß durch dieselbe vermittelst der Sonnenstrahlen verschiedene Gegenstände nach Verlauf von 5 Minuten angezündet werden konnten. Dieß ist das Wesentliche jener mitgetheilten Thatsache.

Obgleich ich nun die Möglichkeit nicht bezweifelte, daß durch eine mit Wasser gefüllte Kugel brennbare Körper angezündet werden können, was eine jedem Physiker längst bekannte Erscheinung ist, so füllte ich doch eine Kugel von weißem Glase, welche etwas mehr als eine Maaß Wasser faßte, mit destillirtem Wasser an, und hing sie an einem hellen Sonnentage Morgens um 10 Uhr und Nachmittags gegen 3 Uhr in freier Luft auf. Die meisten brennbaren Stoffe, mit Ausnahme der weißen, wurden, wenn sie in den Brennpunkt hinter der Glaskugel gehalten wurden, sogleich heiß; viele von ihnen wurden glühend und fingen an zu brennen. In diesem Falle befanden sich namentlich blaues und schwarzes Papier, Zeuge aus Baumwolle oder Leinwand, welche grün, schwarz oder blau gefärbt waren. Auch ein Stück Buchenholz verkohlte im Brennpunkte der Glaskugel. Ganz weißes Papier und weiße Leinwand oder Baumwolle konnte ich damit nicht anzünden.

Wenn das Wasser nicht ganz klar, sondern trübe ist, findet die Entzündung nicht statt. Aus diesem Grunde setzen auch die Gewerbtreibenden, welche sich solcher Kugeln bedienen, um Abends bei ihren Arbeiten das Licht auf einen Punkt zu concentriren, dem Wasser Salpetersäure bei, wodurch verhindert wird, daß sich Kalktheile ausscheiden, und daß die grüne Pricotley'sche Materie aus den im Wasser enthaltenen organischen Substanzen gebildet wird.

Digitized by Google

Da es erwiesen ist, daß die mit Wasser gefüllten Glaskugeln, wenn sie von der Sonne beschienen werden, zur Entstehung einer Feuersbrunst Veranlassung geben können, so wird es hinreichend seyn, die Gewerbtreibenden, welche sich dieser Kugeln bedienen, im Allgemeinen auf die möglichste Gefahr derselben aufmerksam zu machen. Das Einfachste würde seyn, diese Kugeln nicht den Sonnenstrahlen auszusetzen, ohne sie mit Papier, Leinwand oder irgend einem andern undurchsichtigen Körper zu umhüllen.

München, den 9. Mai 1835.

Ad Nm. Exh. 9958 T. pr. den 6. Juli 1835.

(Die Einberufung der Beurlaubten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Auftrages werden sämmtliche Landcommissariate und Bürgermeisterämter des Rheinkreises erinnert, der ihnen obliegenden Aufsicht auf die beurlaubten Militärs, und besonders der vorschriftmäßigen Evidenthaltung des Aufenthaltes der Beurlaubten die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, damit bei erfolgender Einberufung der Beurlaubten deren Einrücken bei den betreffenden Waffengattungen jederzeit sogleich ordnungsgemäß bewirkt werden könne.

Speyer, den 3. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 11935 T. pr. den 2. Juli 1835.

(Den katholischen Decanatsfonds im Rheinkreise betr.)

Nachweisung über das Rechnungswesen und den Vermögensstand dieses Fonds am Ende des Jahres 1833

A. Rechnung vom Jahr 1833.

a) Außerordentliche Einnahme.

		fl	xr	fl	xr
I.	Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres	1478	50½		
II.	Einnahmsausstände von dem vorhergegangenen Jahre	70	58		
III.	Vorgelegte Gerichtskosten	8	10		
IV.	Rückständige Kapitalzinsen	83	42½		
V.	Rückständiger Pachtzins von Feldgütern	115	41½		
VI.	Abgetragene Kapitalien	757	18½		
	Ganzer Betrag der außerordentlichen Einnahme			2514	41

b) Ordentliche Einnahme.

VII.	Pachtzins von Feldgütern	81	40		
VIII.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, mit Inbegriff jener von den noch illiquiden Kapitalien	294	29½		
	Ganzer Betrag der ordentlichen Einnahme			376	9½
	Ganzer Betrag aller Einnahmen			2890	50½

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
	c) Gewöhnliche Ausgabe.				
IX.	Vertheilung der Rente des Fonds unter die eilf Decanate des Kreises .	275	—		
X.	Steuern und Auflagen	10	23		
XI.	Verwaltungskosten, die Kanzleibedürfnisse, welche nachträglich verrechnet werden, hierunter nicht begriffen	26	27		
	Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgabe			311	50
	d) Außerordentliche Ausgabe.				
XII.	Angelegte Kapitalien	1820	—		
XIII.	Remuneration	50	—		
XIV.	Gerichtskosten	3	14		
XV.	Ausstände von Einnahmen	124	11		
	Ganzer Betrag der außerordentlichen Ausgabe			1997	25
	Ganzer Betrag aller Ausgaben			2309	15
	e) Ausgleichung.				
	1. Ganzer Betrag aller Einnahmen			2890	50½
	2. Ganzer Betrag aller Ausgaben			2309	15
	Betrag des Rechnungsrestes . . .			581	35½

B. Vermögensstand am Ende des Jahres 1833.

1. Rechnungsrückstand von 1833				581	35½
2. Kapitalvermögen im Jahr 1832:					
a) Neu angelegte Kapitalien		1820	—		
b) Aelterer Kapitalstock	5579 51½				
c) Die abgetragenen Kapitalien abgezogen . .	757 28½				
		4822	23		
				6642	33
d) Einnahmsausstände				124	11
e) Liquidirte Rückstände:					
1. Pachtzins von Feldgütern		193	15		
2. Kapitalzinsen		117	50		
				311	5
f) Vorgeschossene und wieder zu erhebende Inscriptionskosten				3	14
Totalbetrag des Vermögens am 1. Jänner 1834 . . .				7662	38½

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 1118. pr. den 4. Juli 1835.

(Die Wiederbeſetzung einer unmittelbaren Pfarrſtelle in Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers und Decans Georg Friedrich Wilhelm Spatz iſt die von ihm bekleidet geweſene unmittelbare proteſtantiſche Pfarrſtelle in Speyer in Erledigung gekommen.

Die Geſammtpfarrei umfaßt die proteſtantiſchen Bewohner der Stadt Speyer, der eingepfarrten Orte Dudenhofen und Otterſtadt und mehrere Höfe, an der Zahl 10. — Die Seelenzahl der Pfarrgenoſſen beläuft ſich auf 5372. Die Pfarrgeſchäfte werden nach einem beſtimmten Turnus von ſämmtlichen Pfarrern der Gemeinde, welchen ein Vicarius zur Unterſtützung beigegeben iſt, verrichtet. Zu dieſer Pfarrſtelle gehört das zweiſtöckige, ganz von Steinen erbaute, den Erforderniſſen entſprechende, Pfarrhaus Sect. G. № 181 gelben Viertels, Hausnummer 97, deſſen Unterhaltung dem Kirchen- und ſubſidiariſch dem Gemeindevermögen und den Glaubensgenoſſen obliegt.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrſtelle in:

			ß	Xr
1. Staatsgehalt			464	4
2. Caſualien			58	—
3. Aus dem Kirchen- und Localſtiftungsvermögen			161	—
4. Aus dem Gemeindevermögen:				
in baar	46	24		
6 Klafter kiefern Holz à 6 ß	36	—	82	24
			765	28
Hievon ab die Laſten mit			5	24
bleiben			760	4

Zur Complettirung der Congrua III. Klaſſe, wozu die Pfarrei gehört, bedarf es ſonach noch eines Zuſchuſſes von 239 ß 56 Xr, welcher auch aus den disponibeln Suſtentationsmitteln pro rata verabreicht wird.

Diejenigen, welche ſich um dieſe Pfarrei bewerben wollen, haben ihre Meldungsgeſuche mit den vorſchriftmäßigen Belegen gehörig verſehen, binnen ſechs Wochen durch das ihnen vorgeſetzte Decanat, bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Speyer, den 1. Juli 1835.

Königl. Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium des Rheinkreiſes.

Sieß.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 1105. pr. den 4. Juli 1835.

(Die Wiederbeſetzung der Pfarrei Marienthal, Decanats Obermoſchel, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Ernennung des bisherigen Pfarrers zu Marienthal, Decanats Obermoſchel, Friedrich Wilhelm Carl Blaſius, zum Pfarrer in Alſenborn, iſt die früher von ihm bekleidete Stelle in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei Marienthal beſteht:

a) in dem Hauptorte gleichen Namens,

b) in den Parochialorten Ruppertsecken, ¼ Stunde vom Hauptorte entfernt; Würzweiler, ¾ Stunde entlegen; die Rusmühle, ¼ Stunde, und der Wüſtengerbacherhof, ebenfalls eine halbe Stunde entfernt. Die Seelenzahl der Ortsgemeinde beträgt 469, jene der Kirchengemeinde 743.

Das heilige Abendmahl wird jährlich viermal in Marienthal, in Würzweiler zweimal, und zwar in letzterm im Schulzimmer gefeiert.

Der Gottesdienſt beginnt in Marienthal und Würzweiler Sommers Morgens um 9, Winters um 10 Uhr. Gepredigt wird jeden Sonn- und Feſttag zu Marienthal. Am letzteren Orte werden allein die Katechiſationen gehalten.

Digitized by Google

Die Kirche befindet ſich in Marienthal und iſt nicht ſimultan. Die Tauf- und Copulationshandlungen werden in der Regel wegen Localumſtänden im Pfarrhauſe, in Würzweiler und Ruppertsecken aber meiſtens in den Privatwohnungen vorgenommen. Das Pfarrhaus befindet ſich in einem dürftigen, die Oeconomiegebäude dagegen in einem mittelmäßigen Zuſtande. Die Erträgniſſe dieſer Pfarrei beſtehen in:

	℔	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Stolgebühren	21	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	79	—
4. Grundſteuervergütung . . .	6	1
	338	1
Hievon die Steuern mit .	6	1
Reinertrag .	332	—

Zur Ergänzung der Congrua bedarf alſo die Pfarrei Marienthal noch 268 ℔, welche nach Maßgabe der disponibeln Mittel auch pro rata verabreicht werden.

Diejenigen, welche ſich um dieſe Pfarrei bewerben wollen, haben ihre Meldungsgeſuche, mit den vorſchriftmäßigen Belegen gehörig verſehen, binnen ſechs Wochen bei den ihnen vorgeſetzten Königl. Decanaten einzureichen, von wo aus ſie an das Königl. Decanat Obermoſchel zu Odernheim zu befördern und von dieſem ſofort ſeiner Zeit mit gutachtlichem Berichte ſämmtlich anher in Vorlage zu bringen ſind.

Speyer, den 1. Juli 1835.

Königl. Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium des Rheinkreiſes.

Sieß.

Walther, coll.

Dienſtesnachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch allerhöchſtes Reſcript vom 29. Mai 1835 die proteſtantiſche Pfarrei St. Alban, Decanats Obermoſchel, dem Pfarramtscandidaten Johann Philipp Friedrich Welſch von Odernheim zu verleihen geruht.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 27. Juni l. J., wurde der Gemeinderath Johann Würtz von Eppenbrunn, Landcommiſſariats Pirmaſens, zum Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Vermöge Reſcript Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 26. Juni l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Hettenleidelheim, Franz Franger, zum Gehülfen an der katholiſchen Schule zu Hatzenbühl, Landcommiſſariats Germersheim, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 15. Juni 1835.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	102	101½
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
detto detto à fl. 100. . . .	117	

(Hiezu eine beſondere Beilage.)

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 28. Speyer, den 13. Juli 1835.

Inhalt

Die Einführung der Binnencontrole im Rheinkreise — Erledigung der protestantischen Pfarrei Winnweiler. — Dienstesnachricht.

(Die Einführung der Binnencontrole im Rheinkreise betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch mehrfache Vorlagen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo der Anschluß des Großherzogthums Baden an den großen Zollverein bevorsteht, das Einbringen solcher Waaren, welche im Zollvereins-Tarife hoch belegt sind, auf dem Wege des Schleichhandels über die Zollvereins-Grenzen versucht werde, und daß nach den in Mitte liegenden Beobachtungen die Voraussetzungen des §. 2 der gesetzlichen Bestimmungen vom 1. Juli 1834 über die Binnencontrole (Amtsblatt № 40, Seite 437) eingetreten seyen, so verordnen Wir aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf den Abschied vom 1. Juli v. J. für die jüngste Stände-Versammlung I. R. № 2 lit. C. S. 355 nach der im Königreich Würtemberg wegen Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande bereits erfolgten Verfügung, nunmehr hiedurch — wie folgt:

I.

Der Rheinkreis wird in Folge gedachten Gesetzes auf drei Monate der Binnencontrole und zwar für die Artikel:

1. Wein,
2. Branntwein,
3. Kaffee,
4. Zucker aller Art,
5. Tabakfabrikate,
6. baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge,
7. Seide und Seidenwaaren,
8. Wollenwaaren,
9. Stabeisen und
10. Eisenwaaren.

unterworfen.

Digitized by Google

II.

Demgemäß werden nachstehende nähere Vorschriften ertheilt:

A.

Wer im Binnenlande diese — unter I. genannten — Artikel versendet, hat solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Centner, und die der andern Waaren einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbriefe zu versehen.

Der Frachtbrief soll enthalten:

a) Die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;

b) Die Menge der Waaren (von den unter I. 3—10 genannten, nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften und Eimern) in Buchstaben;

c) Die Gattung der Waaren;

d) Die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

e) Den Bestimmungsort und den Ablieferungs-Termin — den letztern mit Buchstaben — und

f) Den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Dieser Frachtbrief ist vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuerbehörde des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorzulegen.

Ausgenommen hievon sollen jedoch diejenigen Frachtbriefe seyn, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei, über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß die Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- und Steuerbehörde gehörig beglaubigt werden.

B.

Der Empfänger solcher Waaren dagegen ist verbunden, den Frachtbrief sogleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurückgiebt.

Hievon sind ausgenommen: Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zur weitern Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen auch diese solche Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

C.

Werden Gegenstände, welche nach lit. A. mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht, so hat der Versender der betreffenden Steuerbehörde ein Verzeichniß zu übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte, und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markte eine Zuladung, so soll darüber ein besonderes Verzeichniß gefertiget, und von der betreffenden Behörde im Marktort visirt und abgestempelt werden.

D.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen

Digitized by Google

übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen.

Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

E.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen.

Mindestens aber ist ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besonderen amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort zu versehen.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Amtsbehörde zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung ist mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Behörde des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Behörde auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorzulegen.

Wir vertrauen, daß diese, lediglich im Interesse der Zollsicherheit und nach Maßgabe des Gesetzes und der vertragsmäßigen Verabredungen, getroffene Anordnung allenthalben gehörig beobachtet und vollzogen werde.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, die nämlichen Bestimmungen auch an anderen Punkten Unseres Königreiches, wo die gleichen Voraussetzungen eintreten, und somit gleiche Verfügungen nöthig erscheinen, in Ausführung bringen zu lassen, und befehlen zugleich, daß auch in dem betreffenden Amts- oder Kreisintelligenzblatte die Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung ohne allen Verzug bewirkt werde.

Bad Brückenau, den 7. Juli 1835.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf Königl. allerhöchstem Befehl:

der Generalsecretär,

Gietl.

Ad Nm. Exh. 1168. pr. den 11. Juli 1835.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Winnweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 16. März l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Friedrich Arnold Rulffs ist die Pfarrei Winnweiler, Decanats Kaiserslautern, Section B., in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei besteht aus dem Pfarrorte Winnweiler, den Parochialorten Lohnsfeld, Potzbach, Schweisweiler und Hochstein mit 4 Höfen, dann aus dem Filialorte Alsenbrück mit Langmeil und 2 Höfen. Die Gesammtzahl der Protestanten beträgt 1742. Jeden Sonntag muß zuerst in Winnweiler und gleich hierauf auch auf dem nahe liegenden Filiale Alsenbrück gepredigt wer-

Digitized by Google

den. Das heilige Abendmahl wird ausgetheilt am Charfreitag, Ostern, Pfingsten, Michaelis und Weihnachten, und zwar jedesmal zuerst in Alsenbrück und am darauf folgenden Sonntage in Winnweiler. Einmal jährlich, am Charfreitage, muß dasselbe auch in Lohnsfeld ausgetheilt werden, so wie auch ebendaselbst an der Kirchweihe gepredigt wird. Die Katechisationen geschehen abwechselnd zu Alsenbrück und Winnweiler.

Zu Winnweiler befindet sich eine Simultankirche, in welcher die Protestanten von Morgens 8 bis 10 Uhr und Nachmittags bis 2 Uhr ihren Gottesdienst abhalten dürfen.

Zu Alsenbrück gehört die Kirche den Protestanten ausschließend. In sämmtlichen Gemeinden der Pfarrei befinden sich Kirchhöfe, auf welchen die Beerdigungen statt finden.

Das Pfarrland befindet sich auf den Gemarkungen von Winnweiler, Alsenbrück und Langmeil und ist dermalen verpachtet. Das Pfarrhaus zu Winnweiler ist in vernachläßigtem Zustande und bedarf sehr nöthig einer Reparatur. Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Winnweiler in:

			℔	xr
1. Staatsgehalt	. . . . .		232	—
2. Casualien	. . . . .		43	30
3. Pachtertrag des Pfarrhauses und Pfarrgartens zu Alsenbrück	. . .		30	—
4. Nutznießung des Pfarrguts	. .		196	10
5. Aus dem Kirchenvermögen:				
a) für gestiftete geistliche Functionen		7 30		
b) für Grundsteuervergütung		16 3		
			23	33
			525	13
Hievon ab die Lasten mit	.		28	35
bleiben	.		496	38

Zur Complettirung der Congrua 2. Klasse, wozu die Pfarrei gehört, bedarf es sonach noch eines Zuschusses von 303 ℔ 22 xr., welche derselben auch aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugetheilt werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, nebst den dazu erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen, innerhalb 6 Wochen vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Kaiserslautern, Section B., einzusenden, welches sämmtliche Actenstücke mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 9. Juli 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 28. v. M. den Friedensrichter zu Neustadt, Gustav Hilgard, zum Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte zu Frankenthal in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und die hiedurch erledigte Friedensrichterstelle zu Neustadt dem seitherigen Friedensgerichtschreiber in Zweibrücken, Wilhelm Vogt, zu übertragen.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 29. Speyer, den 15. Juli 1835.

Inhalt.

Bekanntmachung der Statuten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. — Verbotene Druckschriften. — Ermächtigung der Gemeinde Haßloch zum Betrieb eines Braunkohlenbergbaues. — Bewilligte Collecte zu Gunsten mehrer durch Wetter beschädigten Gemeinden. — Verbot der sogenannten Morison'schen Pillen. — Ertheilung der Urlaubsbewilligungen für protestantische Geistliche. — Dienstesnachricht.

(Die Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die Schluß-Redaction der von dem dahier versammelten Ausschusse der Bank-Actionäre berathenen Bankstatuten neuerdings einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und hiedurch die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die einzelnen Bestimmungen dem bezielten Zwecke zu entsprechen geeignet seyen, so ertheilen Wir gedachten Statuten hiedurch Unsere Genehmigung.

Bei dem im Verlaufe dieser Verhandlungen bewährten Eifer und der regen Theilnahme für Beförderung Unserer landesväterlichen Absichten überlassen Wir Uns gern und mit vollkommenster Beruhigung zum Voraus dem Vertrauen: die Bankgesellschaft werde auch nach Erschöpfung der den Zwecken der Hypothekenbank zuerkannten zwölf Millionen Gulden, auch über diese Summe die Hypothekenanlehen so weit ausdehnen, als es unbeschadet des Bankinstitutes geschehen kann, und namentlich zur möglichsten Beförderung des Annuitätensystemes vermittelnd zwischen die Geld- und Güterbesitzer treten.

Dagegen wollen Wir im Hinblicke auf die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche Uns in einer besonderen Darstellung von Seite des Bankausschusses bemerkbar gemacht worden, auch gestatten, daß die Bankgesellschaft die Erreichung der in §. 10. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 angedeuteten Sicherstellung der pünktlichen Entrichtung der Zinsen und Fristen von den auf Grund und Boden zu bewilligenden Darlehen vorerst lediglich im Annuitätensysteme finde, vorbehaltlich jedoch der Verpflichtung der Bank, in Ermanglung der entsprechenden Zahl vollkommen statutenmäßig begründeter Annuitätendarlehens-Gesuche, auch andere Hypothekaranleihen im Allgemeinen zu geben, sobald die Hinwegräumung solcher Schwierigkeiten auf dem geeigneten Wege herbeigeführt seyn wird.

Anlangend die sonstigen, in erwähnter Darstellung

Digitized by Google

des Bankausschusses berührten Wünsche, sind Wir geneigt, denselben jene wohlwollende Aufmerksamkeit, welche Uns bei Begründung des Bankinstitutes geleitet, — zuzuwenden, um die Ausbildung und das Gedeihen einer Anstalt zu sichern, welche Unserer Huld und Gnade, so wie des königlichen Schutzes forthin versichert seyn kann.

München, den 18. Juni 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Wirschinger.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl,
der Generalsecretär:
Fr. v. Kobell.

Statuten
der
Bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank.

Erster Abschnitt.

Fundation und Dauer der Bank.

§. 1.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist eine, von einer Privatgesellschaft gegründete, unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung stehende Anstalt.

Sie hat die ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 beigelegten Rechte und Verbindlichkeiten und ihr Vermögen ist Privateigenthum der Gesellschaft.

§. 2.

Diese Anstalt zerfällt nach ihrer, durch jenes Gesetz bezeichneten Thätigkeit, in eine

a) Hypothekenbank,
b) Wechselbank.

§. 3.

Die Hypothekenbank gründet sich als Privat-Creditvereinsanstalt auf die für Creditvereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4.

Der Sitz der Hypotheken- und Wechselbank ist in München. Jedenfalls wird baldmöglichst in Augsburg eine Filiale errichtet, welche in dem Unterordnungsverhältniß einer Filiale in Beziehung auf das Escompto, Leih-, Deposito- und Girogeschäfte den nämlichen Wirkungskreis, wie die Bank erhalten soll. Uebrigens können nach Bedarf auch noch in andern Städten Bayerns Filialanstalten errichtet werden.

§. 5.

Der Bank steht zu, ihren beim Beginne aus zehn Millionen Gulden bestehenden Hauptkapitalstock mit der allmähligen Entwicklung und Ausdehnung der Geschäfte auf 20 (zwanzig) Millionen Gulden auszudehnen. Jedenfalls verpflichtet sich dieselbe auch ohne diese Ausdehnung und zwar nach Maßgabe der erfolgenden statutenmäßigen Anmeldungen, und ohne deren Verzögerung die Summe der Darleihen auf Hypotheken bis zu dem Betrage von 12 (zwölf) Millionen Gulden zu erhöhen. Bei jeder von nun an von Seite der Bankadministration vorzunehmenden Emmission gebührt den Subscribenten der frühern zehn Millionen Gulden bezüglich der Hälfte der zu emmittirenden Aktien und zwar in dem Verhältnisse ihrer frühern Subscriptionen, der Vorzug, ein Viertel wird zur Verfügung der Staatsregierung gestellt, über den von letzterer nicht disponirten Theil, so wie über das letzte Viertel verfügt die Bankadministration. Hat die Bank vor dieser weiteren Emmission bereits einen Reservefond gebildet, so ist derselbe vor Allem von den Uebernehmern der neuauszugebenden Bankaktien im Verhältnisse der neuen Emmission zu den bereits bestehenden Subscriptionen zu erhöhen.

Digitized by Google

§. 6.

Zur Bildung des Kapitalstockes werden auf den Namen des Erwerbers lautende Aktien zu fünfhundert Gulden ausgegeben, welche durch bloßes Indossement und ohne gerichtliche Dazwischenkunft von einem Besitzer auf den andern übergehen können.

Die Aktien werden nach ihren laufenden Nummern und unter Beisetzung des Namens des Uebernehmers in ein eigenes Buch (Aktiengrundbuch) eingetragen.

Eine Umschreibung in diesem Buche auf einen andern Namen kann nur nach Vorlage der Originalaktie geschehen, und bis zu derselben wird der in dem Aktiengrundbuche zuletzt genannte Besitzer als Inhaber betrachtet.

§. 7.

Die Kapitaleinlagen werden in baarem Gelde an die Bankadministration gemacht. Dieselbe hat die Raten zu bestimmen, nach welchen die Einschüsse geleistet werden sollen, und die Aktionäre zur Einzahlung einen Monat vorher aufzufordern. Dieselben sind verpflichtet, beim Beginne der Bank, auf die nach Erscheinen der genehmigten Statuten von Seite der Bankadministration geschehene Aufforderung zehn Procente des Betrages der Aktie, mit fünfzig Gulden, gegen eine auf ihren Namen lautende Aktienpromesse sogleich einzuschießen. Dieselben können nie und in keinem Falle angehalten werden, für die Aktie mehr als fünfhundert Gulden an die Bank zu bezahlen.

§. 8.

Jede Aktie hat gleichen Antheil an dem Bankfonde und an dem aus den Bankoperationen hervorgehenden Gewinne.

Während der Dauer der Bank findet keine andere Vertheilung, als die der Dividende und Superdividende statt.

§. 9.

Aktien können Inländer und Ausländer, Corporationen und inländische Staatskassen erwerben.

§. 10.

Einer jeden Aktie werden, vorläufig auf zehn Jahre, halbjährig zahlbare Dividendcoupons, demnach 20 Stücke beigelegt. Der jährliche Zinsenbetrag ist auf drei Procente festgesetzt, wonach ein halbjährig zahlbarer Zinscoupon (Dividende) die Summe von sieben Gulden und dreißig Kreuzern, jedoch mit der weitern Bemerkung ausspricht, daß auch der (nach §. 40.) auszumittelnde Gewinnstantheil (Superdividende) in dem von der Bankadministration öffentlich bekannt gemachten Betrage gleichzeitig mitvertheilt werde.

§. 11.

Die Dauer der Bank ist auf neun und neunzig Jahre festgesetzt. Die ihr zukommenden Privilegien erlöschen, wenn sie nicht erneuert werden, erst nach Ablauf dieses Zeitraumes.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Privilegien der Bank.

§. 12.

Die Bank und ihre Filialen

1. genießen nicht allein in allen vorkommenden Fällen das Augsburger Wechselrecht, sondern alle Streitigkeiten zwischen ihr und den Wechsel- und Merkantil-Gerichten unterworfenen Geschäftsleuten werden, in so weit es sich um Wechsel- und Merkantilgeschäfte handelt, bei den betreffenden Handels-, Wechsel- und Merkantilgerichten nach den Bestimmungen des Augsburger-Wechsel-Rechtes entschieden, wenn nicht durch besondere Uebereinkunft zwischen der Bank und den Betheiligten ausnahmsweise etwas anderes bedungen wurde;
2. schließen ihre Geschäfte und fertigen ihre Urkunden unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank", welche Fertigung gleich jener einer öffentlichen Behörde zu achten ist;

Digitized by Google

3. führen ihr eigenes in der Anlage I. bezeichnetes Siegel,
4. genießen das Recht, daß bei ihnen Depositen- und Pupillengelder von den Königl. Behörden gegen billige Verzinsung hinterlegt werden dürfen.

§. 13.

Die Bank hat das ausschließige Privilegium, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen, deren Betrag nicht unter zehn Gulden seyn soll.

Die Summe derselben darf jedoch nie den Betrag von vier Zehntel des Kapitalstockes der Bank, im höchsten Falle nie die Summa von 8 (acht) Millionen Gulden überschreiten, und muß jedenfalls für drei Viertheile der Emmission mit dem doppelten, der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere vierte Viertheil aber, wenigstens mit einem gleichen, stets in baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bankkassa gedeckt seyn. Die Bankadministration hat überdieß dafür zu sorgen, daß außer diesem Geldvorrathe auch die übrigen drei Viertheile des Betrages der ausgegebenen Banknoten durch leicht umzuwandelnde in der Bankkassa sich befindende Valuten gesichert sind. Die Banknoten können bei öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerthe an Zahlung gegeben werden.

§. 14.

Die Bank ist verpflichtet, bei jenen ihrer Kassen, welche sie besonders dazu bestimmen wird, Banknoten gegen baares Geld auszugeben und anzunehmen.

§. 15.

Die Bankvaluta ist die Bayerische Reichswährung, die Bankkassen empfangen und bezahlen nur in:

½ und ¼ Kronenthalern zu	2	ß	42 x.
Conventionsthalern zu	2	ß	24 x.
in 20r Stücken zu	—	ß	24 x.

und zur Ausgleichung nur in bayerischer Scheidemünze.

§. 16.

Die Bank nimmt auf die von ihr ausgegebenen Banknoten oder bei ihr hinterlegten Gelder und andere Gegenstände weder Amortisations- noch Arrestgesuche an.

§. 17.

Zu Verlust gegangene Aktien, und andere auf Namen ausgestellte Urkunden der Bank, können nach den, bei den inländischen Staatspapieren bestehenden Gesetzen, von den Gerichten amortisirt werden, worüber die Bank-Administration sogleich in Kenntniß zu setzen ist.

§. 18.

Nach Ablauf ihres Privilegiums oder bei ihrer einstigen Auflösung hat die Bank für alle sich noch im Umlaufe befindenden Noten den baaren Betrag bei einer königlichen Kasse zu erlegen.

Der Betrag der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselter Banknoten fällt, so wie dieß auf den Banknoten bemerkt ist, dem Bankfonde heim.

Dieß tritt auch ein, wenn die Bankadministration entweder wegen der Abnützung der Banknoten oder aus andern Gründen die im Umlauf befindlichen Banknoten gegen andere umwechselt.

§. 19.

Die Nachmachung oder Veränderung der Banknoten, wird nach Art. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bestraft.

§. 20.

Der Bank steht das Recht zu, sich rücksichtlich ihrer sämmtlichen Forderungen an einen Deponenten, durch den Werth seines Depots ohne gerichtliche Dazwischenkunft, bezahlt zu machen.

Dritter Abschnitt.

Verhältnisse der Bank zur Staatsregierung.

§. 21.

Die Königl. Staatsregierung übt durch einen Königl. Kommissär die fortwährende Oberaufsicht auf die

Digitized by Google

Einhaltung der von ihr genehmigten Bankstatuten. Derselbe kann zu diesem Zwecke:

1. den Wahlen, Ausschußversammlungen und Sitzungen der Administration beiwohnen,
2. von den Kassen und Büchern der Bank jederzeit Einsicht nehmen, und
3. hat unter spezieller Verantwortlichkeit über den gewissenhaften Vollzug der, im §. 13. rücksichtlich der Banknoten gegebenen Bestimmungen, zu wachen, so wie die Banknoten vor ihrer Emmission mit Unterschrift oder Stempel zu unterfertigen.

§. 22.

Sollte der Königl. Kommissär in vorkommenden Fällen der Meinung seyn, daß der Ausschuß oder die Bankadministration ihre Befugnisse zu überschreiten, oder gegen die Statuten zu handeln im Begriffe stehe, und sollten seine deßhalb gemachten Erinnerungen nicht berücksichtigt werden, so berichtet er augenblicklich an die Königl. Staatsregierung, worauf der in Zweifel gezogene Gegenstand bis zur erfolgten Entscheidung suspendirt bleibt.

§. 23.

Die Bank kann sich in ihren Angelegenheiten unmittelbar an die Königl. Ministerien wenden.

§. 24.

Wenn die Staatsregierung mit der Bank zum Behufe ihrer Unternehmungen, auf irgend eine Weise in Geschäftsverbindung treten sollte, so finden alle in den Statuten und Reglements der Bank enthaltenen Bestimmungen ebenso, als wenn die Bank mit Privaten Geschäfte abschließt, ihre volle Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Administration der Bank.

§. 25.

Die 40 größtbetheiligten Actionäre (§. 37.) bilden den Bankausschuß.

§. 26.

Der Bankausschuß wählt aus den in München wohnenden Aktionären 7 Administratoren, und diese wieder aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Director.

§. 27.

Die Bankadministration wählt jährlich die ihr nöthig scheinende Anzahl von Censoren aus den in München wohnenden sachverständigen Geschäftsleuten, welche darauf zu sehen haben, daß nur als solid anerkannte Handelsfirmen zum Discontiren zugelassen werden; zur jedesmaligen Entscheidung werden 3 Censoren erfordert.

§. 28.

Die Wahl jedes einzelnen Administrators soll besonders vollzogen und erst nach Bekanntmachung der Wahl des ersten, zur Wahl des zweiten, dritten u. s. w. geschritten werden.

§. 29.

An dem Ausschusse, so wie an der Administration können nur, zur freien Verwaltung ihres Vermögens berechtigte, inländische Aktionäre Theil nehmen.

Ausgeschlossen sind: Frauen und Ausländer, so wie Korporationen und Staatskassen.

Im Concours begriffene oder gewesene Individuen können, wenn sie ihre früheren Verbindlichkeiten nicht vollkommen erfüllt haben, weder in den Ausschuß — noch in die Administration eintreten. Kein Aktionär kann sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, ausgenommen hievon sind die Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 30.

Jeder Administrator muß wenigstens zwanzig, auf seinen Namen in dem Aktiengrundbuche eingetragene, und während der Dauer seiner Funktion bei der Bank hinterlegt bleibende, Aktien besitzen.

§. 31.

Bei dem Beginne der Bank treten von den gewählten

Digitized by Google

Administratoren nach Verlauf des ersten Jahres einer, und in jedem der zwei nachfolgenden Jahre immer drei nach dem Loose, für die Folgezeit aber nach ihrem Eintrittsalter aus. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§. 32.

Die Administratoren und Censoren bekleiden ihre Stellen als Ehrenämter unentgeldlich; jedoch bleibt es dem Ausschusse für die Zukunft unbenommen, den Administratoren und Censoren eine billige Entschädigung für ihre Zeitversäumniß u. s. w. zu bewilligen.

§. 33.

Die Administration berathet unter dem Vorsitze des Directors wöchentlich wenigstens einmal in kollegialer Form die Angelegenheiten der Bank. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern ausser dem Director, welchem bei Stimmengleichheit eine zweite entscheidende Stimme zukommt, erfordert, welche die Sitzungsprotokolle mit dem Director unterzeichnen.

Der erste, und in dessen Verhinderungsfalle der zweite Director, repartirt die Geschäftseinläufe. Jeder der Administratoren erhält einen besonderen Geschäftszweig zur besonderen Aufsicht.

§. 34.

Die Bank-Administration ordnet den Geschäftsgang der Bank, entwirft die, für jeden einzelnen Zweig nöthigen Reglements, ernennt das zur Geschäftsführung der Bank nöthige Personale, und bestimmt dessen Besoldung, so wie die zu leistenden Cautionen. Ebenso bezeichnet die Bank-Administration den Wirkungskreis der von ihr eingerichteten und unter ihrer Aufsicht stehenden Filialen durch geeignete Reglements. Sowohl die Reglements als die Personal-Ernennungen sind dem Ausschusse in seinen durch die Administation veranlaßten Versammlungen vorzulegen.

§. 35.

Die Bank-Administration wählt einen Rechtsgelehrten zur Berathung und Vertretung ihrer Rechtsangelegenheiten.

§. 36.

Alle Urkunden der Bank, als die Bank-Aktien, Anweisungen, verzinsliche Schuldurkunden u. s. w., werden im Namen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ausgestellt, von einem der Directoren und von einem dem treffenden Geschäftszweige vorstehenden Administrator unterzeichnet, so wie mit dem Siegel der Bank versehen.

§. 37.

Zu der in der Regel jährlich einmal und zwar am zweiten Montage des Januars abzuhaltenden Ausschußversammlung ruft die Bank-Administration die, nach ihrem Aktien-Grundbuche am Tage der Einberufung und sechs Monate vorher, größtbetheiligten vierzig Aktien-Besitzer ein, wobei der längere Aktien-Besitz bei gleicher Aktien-Anzahl den Vorzug giebt. In dringenden Fällen kann die Bank-Administration den Ausschuß auch öfter versammeln. Der Director der Bank-Administration hat bei diesen Versammlungen den Vorsitz.

§. 38.

Die Bank-Administration hat bei der im Januar jeden Jahres stattfindenden Versammlung des Ausschusses die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse vorzulegen, die ausgewiesenen Erträgnisse der Bank der Prüfung zu unterlegen, die für nöthig erachteten Abänderungen in den Statuten oder Reglements vorzuschlagen, und überhaupt über alle Verhältnisse der Bank Aufklärung zu geben.

Bei allen desfallsigen Bestimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Abstimmung über die von einem Ausschuß-Mitgliede in den Antrag gebrachten Abänderungen der Statuten, welche der Königl. Staats-Regierung nur dann zur Bestätigung vorgelegt werden können, wenn drei Viertheile der anwesenden Ausschuß-Mitglieder für dieselben gestimmt haben.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über die Dividende und den Reservefond.

§. 39.

Die Bank-Administration hat jährlich zweimal, am Ende Juni und Ende Dezember, ihre Bücher abzuschließen, um den bei den Bank-Operationen sich ergebenden, und als Dividende, nach Abzug des Betrags für den Reservefond, gleichmäßig auf jede Aktie auszutheilenden Gewinn auszumitteln.

§. 40.

Als Dividende werden vor Allem drei Prozente des Nominal-Kapitals einer Aktie (von 500 Gulden — halbjährig mit Sieben Gulden und dreißig Kreuzern) festgesetzt.

Von dem übrigen sich ergebenden reinen Gewinne werden nach Abzug aller Unkosten, Verluste und zweifelhaften Forderungen, drei Viertheile ebenfalls gleichmäßig auf jede Aktie, als Superdividende ausgeworfen.

Das Resultat des jedesmaligen halbjährigen Bank-Abschlusses wird öffentlich bekannt gemacht; worauf die Dividende und Superdividende gegen Zurückgabe des treffenden Coupons erhoben werden können. Bei dem ersten Rechnungsabschlusse der Bank wird nur die nach der Zeit der Einschüsse zu berechnende Dividende von drei Prozent ertheilt.

§. 41.

Durch den, nach Vertheilung von drei Viertheilen des Gewinnstes, noch verbleibenden vierten Viertheil wird ein Reservefond bis zu der Höhe des zehnten Theiles des Kapitalstockes der Bank gebildet. Derselbe muß stets in dieser Stärke erhalten, darf aber nie über dieselbe vergrößert werden. Sobald der Reservefond die bezeichnete Höhe erreicht hat, wird auch der vierte Viertheil des Bank-Gewinnstes in der Superdividende mit vertheilt.

§. 42.

Der in einer eigenen Rechnung zu verwaltende Reservefond muß von der Bank-Administration in Staatspapieren, Privat-Urkunden oder, nach eigenem Ermessen, auf andere Weise fruchtbringend angelegt, dessen, bei der im Dezember alljährig abzuschließenden Bank-Rechnung sich erzielende Ertrag aber von der Bank in Einnahme gebracht, und mittelst desselben die zu vertheilende Superdividende verstärkt werden.

Sechster Abschnitt.

Geschäfte der Bank.

Erste Abtheilung.

Von den Geschäften der Bank im Allgemeinen.

§. 43.

Von dem Kapitalstocke der Bank werden drei Fünftheile zu Anlehen auf Grund und Boden gegen hypothekarische Sicherheit, die übrigen zwei Fünftheile aber für die übrigen Geschäftszweige der Bank verwendet.

§. 44.

Sollte es der Bank nicht immer sogleich gelingen, für die oben bezeichneten drei Fünftheile ihres Kapitalstockes solide und annehmbare Kapitalgesuche zu erhalten, so kann sie bis zur Anmeldung derselben über die noch zur Verfügung stehenden Fonds zu andern, in ihrem Geschäfts-Kreise liegenden Zwecken, jedoch nur unter der Voraussetzung verfügen, daß die zu ihrer eigentlichen Bestimmung stets bereit zu haltenden drei Fünftheile nur auf kurze Termine angelegt werden.

§. 45.

Die Bank darf niemals Spekulations-Geschäfte überhaupt, insbesondere aber keine Depot-Geschäfte in ausländischen Staatspapieren für eigene Rechnung machen.

§. 46.

Die Bank umfaßt folgende Geschäftszweige:

Digitized by Google

1. Darlehen auf hypothekarische Sicherheit,
2. das Escompto-Geschäft, und zwar
   a) das einfache Wechsel-Escompto-Geschäft,
   b) das Escompto-Geschäft in, die im §. 62 Nr. 2 bezeichnete Sicherheit nicht bietenden Wechseln,
3. das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber,
4. das Giro-Geschäft,
5. das Depositen-Geschäft,
6. die Lebensversicherungs-, Leibrenten- und andere dergleichen Geschäfte, und
7. Uebernahme von Geldern, sowohl von dem Staate, als von Privaten gegen mäßige Zinsvergütung.

§. 47.

Unter den, im vorigen Paragraph bezeichneten Geschäften ist das einfache Escompto-Geschäft von der Bank-Administration vorzugsweise zu begünstigen.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Geschäftszweigen der Bank insbesondere.

I. Das Darleihen auf hypothekarische Sicherheit.

§. 48.

Die Bank giebt ihre Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypotheken-Objektes, in der Regel nur auf erste Hypothek, und zwar

1. auf alle Arten von in Bayern gelegenen Guts-Realitäten,
2. auf in Städten oder Märkten gelegene, einen sichern nachhaltigen Ertrag gewährende Häuser, mit Ausnahme von Schlössern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, in so ferne dieselben ohne den übrigen Gutskomplex verschrieben werden wollen.

In so ferne das Objekt in einem Lehens- oder Fideikommiß-Verhältnisse steht, bleibt der Bank noch insbesondere vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen speziellen Bestimmungen festzusetzen.

§. 49.

Darlehen dieser Art werden nur in baarem Gelde, in runden Summen, und in Minimo zu fünfhundert Gulden gegeben.

Kosten aller Art, sowohl gerichtliche, als außergerichtliche, hat der Geldnehmer zu tragen.

§. 50.

Darlehensuchende können sich unmittelbar mündlich oder schriftlich, mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch beeidigte Sensale (welche keiner Vollmacht bedürfen) an die Bank wenden.

Sie haben außer einer genauen Angabe der Summen des Darlehens und der zu verschreibenden Objekte, einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann eine nach dem §. 60 gefertigte Schätzung, so wie die Erklärung darüber beizubringen, daß sie zur Leistung der vorgeschriebenen Realsicherheit und zur Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Bedingungen bereit seyen.

§. 51.

Der Darlehen-Nehmende hat der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank eine, nach den Vorschriften des Hypotheken-Gesetzes §. 173 von dem betreffenden Hypothekenamte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszustellen, welche alle von der Bank zur Sicherstellung ihres Darlehens und der stipulirten Zinszahlung verlangten Bedingungen, und überdies auf den Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §. 10 eine zu Protokoll gegebene Erklärung darüber enthält:

1. daß er die Bank-Statuten als ausschließlich verbindende Normen zur Beurtheilung und Auslegung seines, mit der Bank abgeschlossenen Darlehensvertrags anerkenne und betrachtet wissen wolle,
2. daß er für den Fall der, 14 Tage nach eingetretener Zahlungszeit, nicht geleisteten stipulirten Zahlung:
   a) sich auf die, von der Bank bei dem gesetzlich zuständigen Gerichte gestellte, und mit dem Hypo-

Digitized by Google

thekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte Klage sogleich, und ohne vorherige Verhandlung über die Liquidität des Rückstandes, dem, in dem §. 52, Absatz I. und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes bestimmten Executions-Verfahren unterwerfe,

b) der Bank die Wahl des Executions-Gegenstandes, ohne Beschränkung auf die Bestimmungen der Gerichtsordnung cap. 18 §. 3 festgesetzte Reihenfolge einräume,

c) keine Einrede circa modum et ordinem executionis, die er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann, vorbringen wolle, und

d) auf die Suspensiv-Wirkung aller Rechtsmittel, so wie auf die Rechtswohlthaten der amtlichen Fristen und Nachlaßregulirung der Kompetenz, der Güterabtretung und auf das moratorium rechtsförmlich Verzicht leiste,

3. daß die Bank bei jeder, die volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machenden Deterioration eines ihr verpfändeten Objektes nicht allein zu einer neuen Abschätzung, sondern auch, nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündigung ausnahmsweise zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Kapitals, ohne weitere Rücksichtnahme auf die stipulirte Zahlungsart, berechtigt sey,

4. daß im Falle der Schuldner es seinem Interesse angemessen fände, nach dem von der Bank empfangenen Kapital noch ein weiteres Anlehen von fremder Hand aufzunehmen, er sich verbindlich mache, zur Sicherheit der Bank für allenfallsige Zinsrückstände und Kosten den zehnten Theil des von ihr erhaltenen Kapitals vorerst als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für selbe eintragen zu lassen,

5. daß er ferner alle, durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachte Kosten und Schäden der Bank vergüten werde. Diese Erklärung ist sowohl im Hypothekenbriefe, als auch im Hypothekenbuche selbst in der Columne »Anmerkungen« ausdrücklich anzuführen.

§. 52.

Die Tilgung einer Hypotheken-Schuld findet zur Zeit nur durch gesteigerte Zins- (Annuitäten) Zahlung statt, doch steht dem Debitor in jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlagszahlungen oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals zu tilgen. Eine Abschlagszahlung darf nie weniger als einen jährlich gesteigerten Zins (Annuitäten) betragen.

§. 53.

Das Maximum der jährlichen Annuitätenzahlung ist vorläufig auf ein Prozent festgesetzt. Die vertragsmäßigen Zinsen werden halbjährig an dem, von der Bank-Administration bestimmten Termine entrichtet.

§. 54.

Der nach vorstehenden Paragraphen, die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) zu 5 Prozent der ursprünglichen Schuld ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt in 43 Jahren seine ganze Schuld. Unterbricht derselbe aber durch freiwillige Abschlags- oder volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals, das Annuitäten-Verhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitäten-Zeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Kapitals war, abgerechnet.

§. 55.

Auf Verlangen kann nicht nur die Rechnung über die allmählich stattgehabte Tilgung der ursprünglichen Schuld, durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung geschlossen, sondern auch der Rest als ein neues Anlehen behandelt werden.

§. 56.

Ausnahmsweise können auch fünf prozentige, eine hinlängliche Sicherheit gewährende Ewiggeldbriefe, mittelst Transport-Briefen an die Bank übergetragen werden.

Digitized by Google

In diesem Falle ertheilt die Bank dem Schuldner einen, auch für seine Besitznachfolger geltenden Revers über die Zusicherung der gänzlichen Befreiung des treffenden Besitzthumes von dieser Ewiggilt, für den Fall einer durch volle drei und vierzig Jahre ununterbrochenen halbjährig und unverkürzt geleisteten Giltzahlung.

Bei der Heimzahlung, nach erfolgter Aufkündigung von Seiten des Schuldners oder dessen Besitznachfolgers, werden demselben die bis dahin bezahlten Annuitäten von dem Kapital nach den Bestimmungen des §. 54 in Abrechnung gebracht. Bei nicht pünktlicher Giltzahlung tritt gegen den Schuldner das Verfahren nach Ewiggeldrecht ein, und bei einem Gantverkaufe genießt der Käufer die Rechte und Vortheile des früheren Schuldners.

§. 57.

Nach vollständig getilgter Schuld erhält der Schuldner die Schuldurkunde mit der darauf gesetzten Quittirung zurück. Die Vorlage der abquittirten Schuldurkunde allein ermächtigt die Hypothekenämter zur Löschung der Schuld in ihren Büchern.

§. 58.

Die Bank erkennt als Beweis der an sie geleisteten Zahlungen nur die von ihr ausgestellten Quittungen an.

§. 59.

Die Bank-Administration kann einem von unverschuldeten großen Unglücksfällen getroffenen Gutsbesitzer, nach Beschaffenheit der Umstände und der Würdigung der persönlichen Verhältnisse, auf vorgängige Untersuchung nicht nur eine längere oder kürzere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, sondern auch weitere gesicherte Anlehen auf einen, zur Erholung angemessenen Zeitraum geben. Der auf diese Begünstigung Anspruch Machende hat der Bank die erlittene Beschädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugnisse binnen 14 Tagen vom Tage der Beschädigung anfangend anzuzeigen.

§. 60.

Die Schätzung hat den, aus der Berücksichtigung aller Umstände hervorgehenden wahren Werth des zu verhypothezirenden Objektes zu ermitteln und hiebei im Allgemeinen die in dem Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 §. 132 und in der Instruktion über dessen Vollzug vom 13. Mai 1823, Beilage V. für Gutsschätzungen enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Insbesondeee aber:

1. müssen die Dominical-Renten und zwar die ständigen mit Fünf und zwanzig und die unständigen mit Zwanzig zu Kapital erhoben werden,
2. dürfen von den zu einem Gutscomplere gehörigen Gebäuden

a) nur diejenigen in besondern Anschlag gebracht werden, welche den Gutswerth erhöhen oder einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben,

b) auf dem Lande gelegene, mit anderem Grundbesitze verbundene Schlösser aber nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, und in der Regel nach dem Steuerkapitale angeschlagen, bloße Luxusgebäude jedoch nicht in die Schätzung aufgenommen werden, ferner muß

c) bei Bestimmung des Gesammtwerthes auf die zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes nöthigen Gebäude die geeignete Rücksicht genommen werden, und es müssen

d) alle zu einem Gutscomplere gehörigen Gebäude der Brandversicherungsanstalt einverleibt seyn;

3. wird bei in Städten und Märkten gelegenen Gebäuden wenigstens eine doppelte Deckung der Kapitalszinsen durch einen, mittelst glaubwürdiger Urkunden als nachhaltig erwiesenen Miethsertrag erfordert,
4. sind geschlossene Waldungen von verpflichteten Forstwirthschaftsverständigen unter Berücksichtigung des Steuerkapitals und ihres nachhaltigen Ertrages nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu schätzen,

Digitized by Google

und der auf diese Weise ermittelte Ertrag mit 30 zu Kapital zu erheben,

5. soll bei Schätzungen anderer Rustikalbesitzungen der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte genommen, jedoch dem Besitzer der Nachweis eines höhern Werthes, so wie der Bank das Recht einer neuen Taxation für den Fall vorbehalten bleiben, wenn durch besondere Anzeige die Besorgniß eines, durch Annahme des Steuerkapitals drohenden Verlustes, Gefahr eintritt.

§. 61.

Der Bankadministration bleibt überdieß das Recht jeder weitern den Gesetzen nicht entgegen stehenden Anordnung zur Erhebung des wirklichen Werthes des bei ihr zu verhypothezirenden Objektes.

II. Das Escompto-Geschäft.

A. Das einfache Escompto-Geschäft.

§. 62.

Die Bank discontirt:

1) inländische, durch Verloosung oder Aufkündigung in höchstens sechs Monaten rückzahlbare Staatspapiere und Coupons,
2) alle den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende und in der Bankvaluta auf ein Münchner Geschäftshaus gezogene Wechselbriefe, welche wenigstens mit zwei, und wenn sie nicht acceptirt sind, mit drei als ganz solid anerkannten Handelsfirmen versehen sind, und nicht über drei Monate zu laufen haben.

§. 63.

Die Bank kann auch auf fremde Plätze gezogene Wechsel discontiren, welche jedoch nicht länger als drei Monate laufen, und wenigstens mit 3 anerkannt guten Unterschriften versehen sind. Dieselben müssen in bianco girirt und zur größeren Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank, von ihrem Inhaber mit einem auf die discontirte Summe lautenden, wenigstens vierzehn Tage früher zahlbaren Sola Wechsel begleitet werden. Sollte dieser Sola Wechsel jedoch am Verfalltage nicht pünktlich eingelöst werden, so läßt die Bankadministration die discontirten fremden Wechselbriefe am nächstdarauffolgenden Börsentage durch geschworne Mäkler an der Börse verkaufen. Im Falle des Nichtgelingens des Verkaufes hat die Bank solche am andern Tage zum Incasso einzusenden, übernimmt jedoch keine daraus, möglicher Weise, entspringende Gefahr oder Verluste, die, welcher Art sie auch immer seyn mögen, allein den Deponenten treffen.

§. 64.

Der gesetzliche Wechselzins darf nie überschritten, wohl aber von der Bank ermäßigt werden.

Die Bankadministration hat demnach alle drei Monate ihren Disconto festzusetzen, und bekannt zu machen.

§. 65.

Alle bei der Bank discontirte und hinterlegte Wechsel oder Effekten können auch vor der Verfallzeit zurückgenommen werden; in diesem Falle findet aber an dem bereits in Abzug gebrachten Disconto eine theilweise Rückvergütung nicht statt.

B. Das Escompto-Geschäft in Wechseln, die nicht wenigstens mit drei Handelsfirmen versehen sind.

§. 66.

Die Bank discontirt auch nach Thunlichkeit die von einem Münchner Handelshause auf sich selbst ausgestellten, auf höchstens drei Monate lautenden Wechsel (Sola Wechsel) wenn die denselben fehlende volle Sicherheit, nämlich die Unterschrift von wenigstens drei als solid anerkannten Handelsfirmen, dadurch ersetzt wird, daß der Aussteller ein, dem nach den Bestimmungen der §§. 68, 69 und 70 festzusetzenden Werthe des ganzen Betrages, gleichkommendes Unterpfand bei der Bank mit der unwiderrufbaren schriftlichen Ermächtigung hinterlegt, solches im Falle der unterlassenen, §. 71 bezeichneten Nachschüsse, oder der pünktlichen Einlösung einen Tag nach dem Sinken des Kurses, respective einen Tag nach der Verfallzeit, zu jedem Preise zu veräußern.

§. 67.

Als Unterpfand dieser Sola Wechsel nimmt die Bank an:

Digitized by Google

1. Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgesetzt sind, und keinen zu großen Raum einnehmen;
2. Prätiosen von Edelsteinen, Gold und Silber;
3. Staatspapiere, die auf den Börsen von München oder Augsburg notirt und negozirt werden.

§. 68.

Waaren werden auf keinen Fall höher als zu fünfundsiebenzig Procent ihres sichern Werthes angenommen, und die Bank haftet weder für deren Gewichtabgang noch Verderben.

§. 69.

Prätiosen von Edelsteinen und edlen Metallen werden höchstens nur zu fünfundsiebenzig Procent ihres innern auszumittelnden Werthes angenommen. Edelsteine, deren innerer Werth wegen Größe des Gewichtes nicht leicht zu bestimmen ist, bleiben ausgeschlossen.

§. 70.

Staatspapiere werden nur zu achtzig Procent des auf der Münchner Börse notirten Kurses angenommen, wenn sie entweder auf den Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank übergetragen oder umgeschrieben sind.

§. 71.

Bei einem Sinken des Kurses der zum Unterpfande gegebenen Staatspapiere um zehn Procente, hat die Bank den Hinterleger zu einem Zuschuße von zehn Procenten, aufzufordern, welcher in Staatspapieren zu achtzig Procente des an der Münchner Börse notirten Kurses statt finden kann. Bei einem jedesmaligen ferneren Sinken des hinterlegten Staatspapieres um zehn Procente muß die Ergänzung stets auf die nämliche Weise erfolgen.

§. 72.

Werden Sola Wechsel, deren Sicherheit durch Hinterlegung besondern Unterpfandes verstärkt wurde, nicht am Verfalltage eingelöst, oder wird der Aufforderung zu einem erforderlichen Einschusse nach §. 71 nicht entsprochen, so läßt die Bank diese Unterpfänder durch geschworne Mäkler am nächstfolgenden Börsentage veräußern, hält den Mehrerlös nach Abzug aller Kosten zur Verfügung des Wechselausstellers, bleibt dagegen auch rücksichtlich des etwa statt findenden Minderbetrages, dessen Wechselgläubigerin.

III. Das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber.

§. 73.

Die Bank leiht gegen Deponirung inländischer Staatspapiere und ihrer eigenen Aktien neunzig Procente des, an der Börse notirten Tagskurses. Erstere müssen auf Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank umgeschrieben, letztere aber an dieselbe übertragen werden. Der Deponent hat gleichzeitig mit seinen Papieren eine unwiderrufbare schriftliche Ermächtigung zu dem, im §. 66. näher bezeichneten Verkaufe seiner Papiere zu übergeben. Sinken die Papiere um 5 Procente, hat der Deponent nach Aufforderung der Bank fünf Procente nachzuschießen, was in gleichen Papieren zu neunzig Procent des an der Börse notirten Kurses statt finden kann; auf gleiche Weise geschehen die Nachschüsse bei jedem fernern Sinken um fünf Procente.

§. 74.

Darlehen auf Depot werden höchstens auf neunzig Tage gegeben.

§. 75.

Die Bank kann, wenn es ihre Geldverhältnisse gestatten, auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, den Betrag des innern Werthes nicht übersteigende Darlehen gegen ein achtel Procent auf dreißig Tage leihen.

§. 76.

Bei, von einem Deponenten rechtzeitig nicht vollzogenen Nachschüssen oder Einlösung der deponirten Gegenstände kommen die im §. 72. festgesetzten Präjudize in analoge Anwendung.

§. 77.

Prolongationen abgelaufener Geschäfte überhaupt können nur nach besonderer Uebereinkunft mit der Bank statt finden.

IV. Das Giro-Geschäft.

§. 78.

Jedem in München ansässigen, bei dem Handlungs-Gremium immatriculirten und börsefähigen Geschäfts-

Digitized by Google

manne, so wie jedem daselbst wohnenden Aktionär der Bank wird auf Verlangen bei dem Girogeschäfte der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ein Folium, worauf ihm seine in der Bank Valuta hinterlegten Gelder gutgeschrieben werden, und auf welche er allein nur anweisen kann, eröffnet.

Die dafür zu entrichtende Gebühr, so wie den Geschäftsgang des Girogeschäfts überhaupt, bestimmt das Reglement.

V. Das Depositen-Geschäft.

§. 79.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, in- und ausländische Staats- und Privat-Obligationen und Dokumente, so wie überhaupt alle Gegenstände von Werth unter den im Reglement festzusetzenden Modalitäten, und gegen daselbst zu bestimmende Gebühren in Verwahrung zu nehmen. Die Depositen-Gegenstände sind Faustpfänder für die Gebühren, welche nicht im Voraus bezahlt sind, so wie für alle Kosten, die sich hierauf allenfalls erlaufen könnten.

VI. Das Lebensversicherungs- und Leibrenten-Geschäft.

§. 80.

Die Bank errichtet eine auf Prämiensätze gegründete Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalt, und legt deren reglementäre Grundbestimmungen der königlichen Staatsregierung zur Genehmigung vor.

Siebenter Abschnitt.

Auflösung der Bank.

§. 81.

Vor Ablauf des Privilegiums (§. 11.) kann eine frühere Auflösung der Bank nur auf Verlangen von drei Viertheilen der Aktionäre, die auch Besitzer von wenigstens drei Viertheilen der Bankaktien seyn müssen, eintreten.

In diesem Fall treten zehn von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu der Bank-Administration, um mit derselben die Liquidation vorzunehmen, so wie die vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Etablissements zu berathen und auszuführen.

Schluß.

§. 82.

Gegenwärtige, von der Staatsregierung genehmigte Bankstatuten können ohne deren Zustimmung nicht abgeändert werden. Von der Staatsregierung genehmigte Abänderungen müssen aber jedesmal den Statuten beigefügt, resp. öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Juni 1835.

(LS) Simon Freiherr v. Eichthal,
Vorstand.
von Langlois.
J. von Maffei.
Joseph Riezler.
Franz Xaver Riezler.
L. Negrioli.
Herrmann von Kraft.
Fr. Lindauer.
Carl Freiherr v. Rothschild.

(LS) Christian August Erich,
Secretär.

---

*) Die Beilage I. zu den Statuten der Hypotheken- und Wechselbank folgt demnächst nach.

Digitized by Google

pr. den 11. Juli 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im dritten constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Commissär der Stadt Würzburg:
   die Druckschrift „Ueber die Entwickelung des öffentlichen Rechtes in Deutschland durch die Verfassung des Bundes, von P. A. Pfizer. Stuttgart. Verlag von S. G. Liesching. 1833."
2. Von der Königl. Polizeidirection zu München:
   Die Druckschrift „Studentenbilder oder Deutschlands Arminen und Germanen in den Jahren 1830 bis 1833, von H. Forsch. Hamburg bei Hofmann und Campe 1835."
3. Von der Königl. Regierung des Untermainkreises:
   Die Druckschrift „Geschichte des Kaisers Napoleon VII. Lieferung. Stuttgart. J. Scheible's Buchhandlung 1835."

Zufolge höchster Ministerial-Entschließungen vom 5. und 17. Juni wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 27. Juni 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 8564 R. pr. den 11. Juli 1835.

(Das Concessionsgesuch der Gemeinde Haßloch, zum Betriebe eines Braunkohlenbergbaues betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben vermög höchster Ministerial-Entschließung vom 23. Juni l. J. der Gemeinde Haßloch die erbetene Bewilligung ertheilt, das in ihrem Gemeindewald entdeckte Braunkohlenlager auszubeuten, und zwar dieß in nachbezeichneter Begränzung, nämlich:

a) Gegen Nord durch einen Waldgraben zwischen dem Weg von der Frohnmühle nach Haßloch und jenem nach der Sägmühle auf dem Rehbach, die 390 Meter oberhalb der Frohnmühle, dem Weg nach gemessen, den Anfang nimmt.
b) Gegen Ost durch den genannten Weg von der Sägmühle gegen den Speyerbach zu, auf eine Länge von 515 Meter.
c) Gegen Süd durch eine gerade 40 Meter lange Linie, bis zu einem Wassergraben, und diesem nach bis zu dem Weg von der Frohnmühle nach Haßloch, 205 Meter von der genannten Mühle entfernt.
d) Gegen West durch den obengenannten Weg nach Haßloch bis zu dem Waldgraben und Anfangspunkt, auf eine Länge von 185 Meter.

Die Concession wurde unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Es ist der Gemeinde Haßloch gestattet, das Braunkohlenlager entweder in Selbstbetrieb zu übernehmen, oder diesen Betrieb einem Drittern zu überlassen, jedenfalls muß aber die Lagerstätte innerhalb drei Monaten a dato in Betrieb gesetzt werden, widrigenfalls gegenwärtige Concession als nicht geschehen zu betrachten und zurückgenommen ist.
2. Die Betriebsdispositionen unterliegen der Aufsicht und Leitung des Königl. Bergamtes.
3. Im Fall der Betrieb einem Drittern übertragen wird, ist derselbe gehalten:
   a) der Gemeinde als Grundeigenthümerin eine durch Experten auszumittelnde Grundentschädigung von dem Terrain, das durch den Abbau der Braunkohlen, so wie durch Gruben, Abfuhrwege, Werk-

Digitized by Google

gebäulichkeiten ꝛc., eingenommen wird, zu leisten, welche dem muthmaßlichen Ertrage des Grundstücks in dem Zustande, worin es sich befindet, gleich kommt, und zwar so lange als das Grundstück seiner ursprünglichen Bestimmung nicht zurückgegeben ist, und durch die Gemeinde wieder benutzt werden kann.

b) Alle ausgebaute Räume wieder mit dem Auswurf möglichst einzuebnen, und im Fall der Verzichtleistung auf die Concession die allenfalls errichteten Werkgebäulichkeiten auf Verlangen der Gemeinde und auf Kosten der Concessionärs wegräumen zu lassen.

Der drittere Concessionär ist ferner verbunden:

c) den Einwohnern von Haßloch vorzugsweise ihren erweislichen Bedarf an Braunkohlen zu ihrem häuslichen Gebrauch mit einem Rabatt von 10 bis 15 pß an dem laufenden Verkaufspreise abzugeben, eben so den bituminösen Thon, insofern sie solchen zur Düngung ihrer Felder benutzen wollten.

Speyer, den 4. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Stengel.
Für den Director.
Emonts.
Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 14058 T. pr. den 11. Juli 1835.

(Beschädigung mehrerer Gemeinden des Rheinkreises durch ein Gewitter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Entladungen eines Gewitters am 21. Mai d. J. erlitten insbesondere die Gemeinden Dürkheim, Weidenthal und Königsbach, im Landcommissariate Neustadt, Sanddorf im Landcommissariate Homburg, Frankelbach im Landcommissariate Kusel, und Karlsberg und Hertlingshausen im Landcommissariate Frankenthal, starke Beschädigungen.

Für die Unterstützung einzelner dürftigen Familien, welche hiedurch besonders hart betroffen wurden, genehmigt man, daß den benannten Gemeinden von den betreffenden Landcommissariaten gestattet werde, in einigen benachbarten Gemeinden ihres Bezirks freiwillige Gaben zu sammeln, welche durch die betreffenden Ortsvorstände zu erheben und an das Landcommissariat zur Vertheilung einzuliefern sind.

Die unterzeichnete Stelle vertraut, daß sich auch bei dieser Gelegenheit der erprobte Wohlthätigkeitssinn der Bewohner des Kreises bewähren werde.

Speyer, den 6. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 11662 T. pr. den 10. Juli 1835.

(Die sogenannten Morison'schen Pillen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. v. Monats, werden die, unter dem Namen einer Universalkräuterarznei, seit einiger Zeit verbreiteten, sogenannten Morison'schen Pillen zu den geheimen Arzneimitteln gezählt, deren Verkauf und Ankündigung zu solchem, nach den bestehenden Verordnungen (m. s. №. 54 des Amts und Intelligenzblattes v. J. 1832 u. №. 11 d. J. 1835) untersagt ist.

Die betreffenden Behörden werden angewiesen, diese Verfügung genau zu handhaben.

Digitized by Google

Die sogenannten Morison'schen Pillen bestehen nach einer vorgenommenen Untersuchung, durch Aufweichen und Lösen im Wasser und Anwendung der geeigneten Reagirungen, die eine Sorte: in den heftigwirkenden Purgirkörnern, Grana tiglii und dem eben so drastischen Gi Guttae, mit Seife zu Pillen geformt, aber so unregelmäßig und roh bereitet, daß von beiden gröbliche Theile zu finden sind, die leicht in den Falten der Därme hängen bleiben und daselbst starke Reitzungen, wenn nicht selbst Entzündung hervorbringen können.

Die andere Sorte dieser Pillen enthält harzige Aloe und sonst ein bitteres Mittel.

Speyer, den 7. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen coll.

Ad Nm. Exh. 851. pr. den 10. Juli 1835.

(Die Ertheilung der Urlaubsbewilligungen für protestantische Geistliche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über die Zuständigkeit in Ertheilung der Urlaubsbewilligungen für protestantische Geistliche unterm 26. April d. J. ergangene allerhöchste Entschließung wird nachstehend sämmtlichen Decanaten und Pfarrämtern bekannt gemacht.

„Wir finden Uns auf den Antrag Unsers protestantischen Oberconsistoriums bewogen, zur Geschäftsvereinfachung bei den Urlaubsgesuchen protestantischer Geistlichen, mit Bezug auf die §§. 37 und 84 Unserer Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu bestimmen, was folgt:

„1. die protestantischen Consistorien sind ermächtigt, Urlaubsbewilligungen für die, ihnen untergeordneten Decane, Pfarrer und Kirchendiener, unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen — mag damit eine Reise im Inlande, oder in die Residenz verbunden seyn — zu ertheilen.

„Bewilligungen zu Reisen in das Ausland können die Consistorien aus eigener Zuständigkeit nur auf vierzehn Tage ertheilen, und sie haben durch das Oberconsistorium dem Staatsministerium des Innern hierüber besondere Anzeige zu erstatten.

„2. Die Befugnisse der Decane, den Diöcesan-Geistlichen und Kirchendienern einen Urlaub von acht Tagen bewilligen zu dürfen, wird auch auf die Fälle ausgedehnt, wo Reisen in die Residenz oder in das Ausland bezweckt werden.

„3. Hinsichtlich der Verhältnisse der protestantischen Decane, als Districtsschulinspectoren, so wie der protestantischen Pfarrer, als Ortsschulinspectoren, Vorstände der Kirchenverwaltungen, der Armenpflegschaftsräthe ꝛc. und der Kirchendiener als Schullehrer, bewendet es bei der Bestimmung des §. 84 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825."

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen genauest zu achten.

Speyer, den 3. Juli 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juni l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Ministerialrath beim Staatsministerium der Finanzen, Thomas Knorr, im Vertrauen auf seine Kenntnisse, Thätigkeit und Anhänglichkeit, zum General-Zolladministrator in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 30. Speyer, den 17. Juli 1835.

Inhalt.

Großherzogliche Badische Verordnungen, den Anschluß an den Zollverein und den Verkehr betr. — Anlegung von Vormerkungsbüchern über Aerarschulden von Soldaten. — Die Militairconscription der Altersklasse von 1812 betr. — Regulirung des Holzdebits in den Königl. Holzhöfen. — Unglücksfälle.

Ad Nm. Exh. 14893 T. pr. den 16. Juli 1835.

(Den Anschluß des Großherzogthums Baden an den Zollverein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatte vom 13. d. M. № XXIX. enthaltenen Verordnungen im bezeichneten Betreffe werden anmit durch das Amts- und Intelligenzblatt zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Speyer, den 15. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Leopold

von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der mit den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Vereins am 12. Mai d. J. abgeschlossene, durch das Regierungsblatt vom 1. Juni d. J. № XXV. bereits verkündete Zoll- und Handelsvertrag und die damit in Verbindung stehenden besonderen Verabredungen ebenfalls vom 12. Mai d. J. sind von dem Zeitpunkte an verbindlich, wo die stattgefundene Auswechslung der Ratifications-Urkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Art. 2.

Mit demselben Zeitpukte treten das Zollcartel, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz, welche hier angefügt sind, als Bestandtheile des gedachten Zoll- und Handelsvertrags in Kraft.

Art. 3.

Die §§. 150 — 155. der im Art. 2. erwähnten Zollordnung, über die Binnencontrole, treten erst von da an und nur auf so lange in Kraft, als solches in Gemäßheit der vertragsmäßigen Bedingungen dieser Controle besonders verordnet werden wird.

Art. 4.

Die Wirksamkeit der ständischen Zustimmung zu dem im Art. 1. erwähnten Vertrag und den damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, so wie den im Art. 2. erwähnten Bestandtheilen desselben erstreckt sich bis zum 1. Januar 1842.

Der Vertrag wird demnach 1839 aufgekündigt, wenn sich nicht über die längere Dauer desselben die Regierung mit den Ständen vereinbart.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 11. Juli 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Verordnung.

(Den freien Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den übrigen Staaten des großen deutschen Zollvereins betr.)

Nach Ansicht des Gesetzes vom 11. Juli 1835, wodurch sich das Großherzogthum dem Zoll- und Handelssystem des großen deutschen Zollvereins anschließt;

nach Ansicht des §. 5. des Art. 14. der damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, welcher also lautet:

„Wenn gleich ferner bis zum Zeitpunkte der ein„tretenden Revenüengemeinschaft, die Aufhebung der „an den Gränzen der andern Vereinsstaaten gegen „das Großherzogthum Baden bestehenden Zolllinien „noch nicht erfolgen kann, so soll gleichwohl, sobald „die Stände des Großherzogthums ihre Zustimmung „zu dem Anschlusse desselben an den Zollverein „gegeben haben, auf weiter erfolgende Requisition „der großherzoglich Badischen Regierung der steuer„freie Uebergang aus den Vereinslanden nach dem „Großherzogthum Baden und umgekehrt aus dem „Großherzogthum Baden nach den Vereinslanden, „für alle im steuerlichfreien Verkehr des einen und „des andern Vereinsgebietes befindliche Waaren „der Regel nach statt finden, und es sollen hievon „nur folgende Gegenstände

„ a. unbedingt ausgeschlossen bleiben:

„ Baumwollengarn,

„ Zucker,

„ Syrup,

„ Caffee,

„ Kakao,

„ Gewürze,

„ Reis,

„ Thee,

„ Weine, (mit alleinigem Ausschluß junger-

„ Weine von 1834, und nach dem

Digitized by Google

„ Herbste von 1835 der Weine von
„ diesem Jahr, unter der weiterhin zu
„ b vorgeschriebenen Bedingung),
„ Tabaksblätter und Stengel und Tabaks-
„ fabrikate ohne Unterschied,
„ Kurze Waaren (Quincaillerien),
„ Ganz seidene und halbseidene Waaren.
„ b. nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-
„ zeugnisse von Fabrikanten oder Producenten
„ der beiderseitigen Gebiete steuerfrei eingehen
„ dürfen:
„ Wollene Waaren,
„ Baumwollene Waaren,
„ Junge Weine von 1834r und 1835r Ge-
„ wächs."

in Erwägung, daß die vertragsmäßige Requisition an die übrigen Vereins-Staaten bereits ergangen;

wird andurch verordnet, was folgt:

Art. 1.

Der freie Verkehr aus den Staaten des Vereines in das Großherzogthum, und aus dem Großherzogthum in die Vereins-Staaten, tritt in der obenbezeichneten Weise vom 19. Juli d. J. an in Wirksamkeit.

Art. 2.

Vorerst, und bis der unbeschränkte freie Verkehr eintritt, müssen bei dem Waaren-Uebergang aus dem Großherzogthum in das Zoll-Vereinsgebiet und aus diesem nach dem Großherzogthum, noch die für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande bestehenden allgemeinen Vorschriften befolgt werden; er ist daher nur über die an den beiderseitigen Grenzen einstweilen noch fortbestehenden, zur Abfertigung befugten Zollämter mit Einhaltung der Zollstraßen gestattet.

Rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Viehzucht sind jedoch in gleichem Maaße, wie die nach der ersten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs ganz abgabefreien Gegenstände, an die Einhaltung der Zollämter und Zollstraßen nicht gebunden.

Art. 3.

Gegenstände, welche sofort gegenseitig abgabefrei übergehen können, werden gleich den tarifmäßig Freien behandelt, in soweit sie im Vereinsgebiete der Legitimationsschein-Controlle unterworfen sind, von den Eingangsämtern zum weitern Transport im Grenzbezirk mit Legitimationsscheinen versehen.

Art. 4.

Gegenstände, deren abgabefreier Uebergang nur auf obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse gegenseitig gestattet ist, können in das Vereinsgebiet nur über Hauptzollämter und nur bei einigen besonders zu bezeichnenden Nebenzollämtern 1r Classe — in das Großherzogthum nur über Hauptzollämter — eingehen, und nur von solchen Zollämtern abgefertigt werden.

Art. 5.

Die Ursprungs-Zeugnisse sind:

a) von den Fabrikanten oder Producenten unter der Versicherung an Eidesstatt dahin auszustellen, daß die Waare eigenes Fabrikat (Erzeugniß) sey;

b) sie müssen sodann von der betreffenden Bezirksverwaltungs-Behörde (in Preußen von den Landräthen oder Bürgermeistern größerer Städte; in beiden Hessen von den Kreis- oder Landräthen; in Bayern, mit Ausschluß des Rheinkreises, von den Landgerichten oder Magistraten, im Bayerischen Rheinkreis von den Bürgermeistern; in Würtemberg von den Oberämtern; in Baden von den Bezirksämtern) nach vorhergängiger Prüfung beglaubigt seyn.

Von der Bestimmung zu a ist bei jungen Weinen, welche sich nicht mehr im Besitz der Producenten befinden, eine Ausnahme in soweit zulässig, daß die Ursprungs-Zeugnisse auch vom Händler ausgestellt

Digitized by Google

werden können, jedoch alsdann der amtlichen Bescheinigung eine sorgfältige Prüfung der beglaubigenden Behörde vorausgehen muß.

Art. 6.

Gegenstände, welche vom freien Verkehr unbedingt ausgeschlossen sind, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande behandelt.

Art. 7.

Bei dem Verkehr, welcher zwischen dem Verein und dem Großherzogthum Baden mit, im steuerlich freien Verkehr des einen oder des anderen Gebietes befindlichen, Gegenständen auf jenen Strecken des Rheins und des Mains statt hat, wo nur ein Ufer zum Zollvereinsgebiet, das andere aber zum Großherzogthum gehört, findet neben den Vorschriften in den Artikeln 3, 4 und 5 eine Transport-Controle in der Art Anwendung, daß die Waarensendungen zu ihrer Legitimation während des Transports jederzeit mit einem Schein, in welchem der Ort der Einladung und das Eingangsamt des anderen Staates angegeben ist, versehen seyn müssen.

Ausnahmsweise vertreten bei Schiffsladungen, welche mit Manifesten begleitet sind, und bei Waaren, welche der Ursprungsscheine bedürfen, diese Manifeste und beziehungsweise Ursprungsscheine die Stelle der Transportscheine.

Das Gleiche gilt von dem Verkehr des Großherzogthums mit dem Vereinsgebiete über den Bodensee.

Art. 8.

In Ansehung der Gegenstände, welche unter Begleitschein-Controle aus dem einen Gebiet in das andere oder durch das andere nach dem Auslande gehen, sind die deßfalls bestehenden Anordnungen fortwährend zu befolgen.

Art. 9.

Die wegen der Erhebung des Transitzolls bestehenden Anordnungen erleiden durch die Verabredungen des Separat-Artikels 14 keine Abänderungen.

Die großherzogliche Steuerdirektion — Zollsection — ist mit der schleunigen Anordnung alles dessen beauftragt, was zum geordneten Vollzug dieser Vorschriften nöthig ist.

Carlsruhe, den 11. Juli 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Verordnung.

(Die im Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den übrigen Staaten des großen deutschen Zollvereins zu entrichtenden Ausgleichungsabgaben betr.)

Zum Artikel 11 des durch das Regierungsblatt vom 1. Juni d. J. Nr. XXV. verkündeten Vertrags vom 12. Mai d. J., wodurch das Großherzogthum dem großen deutschen Zollverein sich anschließt, ist im Separat-Artikel 6 unter Ziffer 1 folgendes verabredet worden:

„Die Ausgleichungs-Abgaben betragen dermalen:
„ I. von Erzeugnissen des Großherzogthums Baden
„ bei deren Uebergang
„ A. nach Preußen, Sachsen und dem Gebiete des
„ Thüringischen Vereins:
„ 1. vom Branntwein 5 Rthlr. für die Ohm
„ von 120 Preußischen Quart bei 50° Alcoholstärke nach Tralles,
„ 2. vom Tabak (Blätter und Fabrikate) ⅔ Rthlr. für den Centner,
„ 3. vom Traubenmost ⅔ Rthlr. und vom Wein ⅔ Rthlr. für den Centner.
„ B. nach Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises):
„ 1. vom Bier 20 Xr. für den Bayerischen
„ Eimer,

Digitized by Google

„ 2. von geschrotetem Malz 50 Xr. für den
„ Bayerischen Metzen,
„ 3. vom Branntwein 1 fl 45 Xr. für den
„ Bayerischen Eimer.

„ C. nach Würtemberg:
„ 1. von geschrotetem Malz 20 Xr. für den
„ Würtembergischen Simri,
„ 2. vom Branntwein 5 fl für den Würtem-
„ bergischen Eimer.

„ D. nach Kurhessen:
„ 1. vom Branntwein 3 Rthlr. für die Ohm
„ von 120 Preußischen Quart 50° Alco-
„ holstärke,
„ 2. vom Tabak (Blätter und Fabrikate)
„ ½ Rthlr. für den Centner,
„ 3. vom Traubenmost ½ Rthlr., vom Wein
„ ½ Rthlr. für den Centner.

„ II. Von Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten bei
„ deren Uebergang nach Baden:

„ A. beim Uebergang aus dem Großherzogthum
„ Hessen:
„ vom Bier 40 Xr. für die Badische Ohm
„ zu 10 Stützen oder 100 Maas;

„ B. beim Uebergang aus dem Bayerischen Rhein-
„ kreise:
„ vom Bier 1 fl 18 Xr. für die Badische
„ Ohm zu 10 Stützen oder 100 Maas."

Nachdem nunmehr in Gemäßheit der vorstehenden Verordnung vom heutigen Tag der freie Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den Vereinslanden, mit Ausschluß weniger Gegenstände, auf den 19. dieses Monats eintritt, so wird dieser Separatartikel hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, mit der Belehrung, daß die von jenem Tag an nach Vereinslanden gebracht werdenden Gegenstände der bezeichneten Art den bemerkten Ausgleichungs-Abgaben dann unterworfen sind, wenn sie die Bestimmung haben, in dem zur Erhebung berechtigten Staat in die Consumtion überzugehen, jedoch vorerst nur jene Gegenstände, welche zum freien Verkehr zugelassen sind.

Zugleich wird verordnet, daß die Ausgleichungs-Abgabe von demjenigen Bier, welches von jenem Tag an aus dem Großherzogthum Hessen und aus dem Königlich Bayerischen Rheinkreise in das Großherzogthum eingeführt wird, bis auf weitere Anordnung bei den betreffenden Eingangs-Zollstätten zu entrichten ist.

Die großherzogliche Steuerdirection — Zollsection — hat in letzterer Beziehung das Weitere zu verfügen.

Carlsruhe, den 11. Juli 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Ad Nm. Exh. 6747 T. pr. den 11. Juli 1835.

(Die Anlegung von Vormerkungsbüchern über Aerarschulden der Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Königl. Ministerialverfügung vom 26. Jänner l. J. wurde angeordnet, daß über die Aerarschulden der vom Militär entlassenen oder desertirten Soldaten besondere Vormerkungsbücher, als eine rein administrative Maßregel, eingeführt, und in solche von den einschlägigen Verwaltungsbeamten, auf vorgängige Notifi-

Digitized by Google

cation von Seite der Militärbehörden, alle Ersatzschuldigkeiten der Soldaten, welche, nach der Entlassung oder sonstigen Abführung eines Ersatzschuldigen aus den Listen, noch unberichtiget geblieben, oder durch keine spezielle Vormerkung gesichert sind, zu dem Zwecke eingetragen werden sollen, damit hiedurch bei eintretendem Vermögenserwerbe die nachträgliche Ersatzleistung bewirkt, oder der betreffenden Militärbehörde der weiteren Einleitung wegen Nachricht gegeben, und überhaupt jeder noch nicht erloschene Ausstand, insbesondere gemäß Absatz 5 der Verordnung vom 16. September 1817 (Regierungsblatt S. 1022) der Ersatz der Untersuchungskosten gehörig realisirt werden könne.

Um bezüglich der Anlegung dieser Vormerkungsbücher ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, werden nachstehende Normen vorgezeichnet:

1. Bei jedem Bürgermeisteramte ist sogleich ein Vormerkungsbuch nach dem beifolgenden Muster anzulegen, worin nicht nur die von den Ersatzschuldigen zu leistenden Beträge, sondern auch die Ergebnisse der einzuziehenden Erkundigungen über das gegenwärtige und das zu erwartende künftige Vermögen dergleichen Individuen vorzumerken sind.

2. Die Bürgermeisterämter haben am Schlusse jeden Verwaltungsjahres Auszüge aus diesen Vormerkungsbüchern an die vorgesetzten Landcommissariate einzubefördern, welche dieselben zum erforderlichen Gebrauche in vorkommenden Fällen gehörig zu sammeln, und aus solchen den betreffenden Militärbehörden jederzeit die geeigneten Mittheilungen zu machen haben.

3. Sollte einem Ersatzschuldigen beim Ableben seiner Eltern oder auf sonstige Weise in der Folge Vermögen zufallen, so haben die betreffenden Bürgermeisterämter den Landcommissariaten unverzüglich die Anzeige davon zu erstatten, damit von den Letztern, wegen des Vollzugs der im Eingange dieser Verfügung ausgesprochenen Zwecke der Vormerkungsbücher, das Erforderliche sogleich vorgekehrt und angeordnet werden könne.

Speyer, den 11. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Vormerkungs-Buch.

Fortlaufende Nummern.	Des Ersatz-Schuldigen				Namen und Stand der Eltern.	Namen des Regiments oder Bataillons, welches den Ersatz anspricht.	Betrag des zu leistenden Ersatzes.	Vermögen,		Bemerkungen.
	Tauf- und Familien-Namen.	Geburts- und Wohnort.	Conscriptions-Bezirk.	Dienst-Grad.				gegenwärtiges	zu hoffen habendes	

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 14767 T. pr. den 14. Juli 1835.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1812 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche K. Landcommissariate.

Diejenigen Conscriptionsbehörden des Rheinkreises, welche die vorschriftsmäßigen Namenverzeichnisse der als widerspenstig verurtheilten Militärpflichtigen der Altersklasse 1812 bisher nicht einbefördert haben, werden hiedurch angewiesen, dieselben innerhalb 14 Tagen unfehlbar zur Vorlage zu bringen.

Da ferner bemerkt wurde, daß einige Landcommissariate auch mit dergleichen Verzeichnissen von älteren Geburtsklassen noch im Rückstande sich befinden, so werden solche an deren gleichzeitige Einsendung, jedoch mittelst klassenweis gesonderter Berichte, erinnert, damit hienach die betreffenden Hauptconscribirungs- und Ablieferungslisten vollständig ausgefüllt und abgeschlossen werden können.

Speyer, den 11. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 8121 R. pr. den 16 Juli 1835.

(Den Holzverkauf in den Königl. Holzhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Zweck der ärarialischen Holzhöfe kein anderer ist, als während der strengern Jahreszeit Holzvorräthe in Bereitschaft zu haben, aus denen diejenigen Unterthanen, welche ihren Holzbedarf in größern Quantitäten bei öffentlichen Versteigerungen oder auf sonstige Weise sich nicht verschaffen können, besonders aber die ärmere Klasse der Einwohner mit dem für den eigentlichen Hausbedarf benöthigten Brennmaterial, und die Handwerker der Mittelklasse mit Nutzhölzern versehen werden sollen; bisher aber mehrfache Mißbräuche beobachtet wurden, welche jenen Zweck der Holzhöfe vereiteln, so hat man für nothwendig erachtet, Maßregeln zu treffen, um jenen Mißbräuchen zu begegnen. Zu dem Ende werden folgende bereits früher erlassene Verfügungen in Erinnerung gebracht, und deren strenger Vollzug den Königl. Rent- und Forstämtern eingeschärft:

1. Ausländer sind und bleiben von dem Ankauf der Hölzer in den Königl. Holzhöfen gänzlich ausgeschlossen.

2. An Inländer können in der Regel die Brandscheithölzer, dann die Buchenprügel und Eichenknorrenhölzer nur in Quantitäten von einem Klafter auf einmal an ein und denselben Abnehmer und mit Rücksicht auf ihren eigentlichen Hausbedarf abgegeben werden.

3. Die gemischten und Krappenprügel sollen für die ärmern Bewohner reservirt bleiben und vor dem 15. November keine Abgaben dieser Sortimente statt haben, weßhalb der Verkauf derselben gleich bei Empfang des Gegenwärtigen zu sistiren und die Vorräthe oder Zufuhren abzuschließen und zur Anzeige zu bringen sind. Während der strengern Jahreszeit soll von diesen Holzgattungen nur in geringen Klaftertheilen und zwar bis zu einem Viertel und höchstens einem halben Klafter auf einmal um die bestehenden Preise verabfolgt werden.

Diejenigen, welche von diesen Holzgattungen für andere abnehmen, davon verkaufen oder an andere überlassen, sind von jedem fernern Holzbezug aus den Königl. Holzhöfen auszuschließen.

Digitized by Google

4. Ebenso soll all denjenigen, welche Holz ins Ausland verkaufen oder verbringen, oder auf irgend eine Weise das aus dem Königl. Holzhofe bezogene Holz anders als für den eigenen Bedarf verwenden, jede weitere Holzabgabe verweigert werden.
5. Die Eichennutzscheithölzer sollen nicht in größern Parthieen als einer Klafter je nach der Zeit, und nur für den eigenen ökonomischen oder Gewerbsbedarf abgegeben werden.
6. Die betreffenden Rentämter haben die genaue Führung der alphabetischen Register über die Holzabnehmer und über die von jedem bezogenen Quantitäten durch die Holzhofverwalter streng zu handhaben und von Zeit zu Zeit Einsicht davon zu nehmen, um durch dieses Controllmittel in den Stand gesetzt zu werden, die vorkommenden Mißbräuche zu entdecken und nach den obigen Vorschriften gegen dieselben einzuschreiten.
7. Die Localpolizeibehörden werden aufgefordert, zur Handhabung gegenwärtiger Verfügung thätig mitzuwirken.

Speyer, den 14. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director:
Emonts.

Keim.

Kurze Anzeige von Unglücksfällen.

Dem Georg Reichling von Bellheim schlug am 25. Mai während des Geläutes bei einer Procession auf dortigem Kirchenthurme der herabfallende Glockenschwengel ein Bein entzwei.

Am 5. Juni ertrank das 2½ Jahr alte Söhngen des Peter Weber zu Hüffler in einem unbedeckten Brunnen.

Am 7. Juni fiel das 7 Jahr alte Söhngen des Daniel Bär zu Sausenheim von einem scheu gewordenen Pferde und brach das Genick.

Am 16. Juni erschlug ein Pferd den 70 Jahr alten Ackersmann Jacob Mohr zu Mechtersheim in dem Augenblicke, als er dasselbe wegen Unart bestrafen wollte.

Am 18. Juni ward das 6 Jahr alte Söhngen des Adam Stock von Rünschweiler todt gefahren.

Gleiches Unglück traf am 26. Juni das 1½jährige Kind des Johann Bappert zu Hochdorf.

An demselben Tage fiel die ledige, mit Epilepsie behaftete, Katharina Stuppi von Wiesbach bei dem Laubholen im Walde über einen Berghang und brach das Genick.

Am 22. Juni fiel der 12jährige Sohn des Jacob Walter zu Schifferstadt von einem scheu gewordenen Pferde und blieb auf der Stelle todt.

Am 25. Juni riß ein scheu gewordenes Pferd die Ehefrau Hauck zu Böhl von einem Karrn, wobei dieselbe so sehr beschädigt ward, daß sie das Leben verlor.

Digitized by Google

Ames- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 31. Speyer, den 20. Juli 1835.

Inhalt.

Auszeichnungen welche den Einsendern von Industriegegenständen im Jahr 18³⁵/₃₅ zuerkannt wurden. — Den Zahnmittelverkauf des Leibzahnarztes und Professor Dr. Ringelmann betr. — Erledigung der katholischen Pfarreien Mörzheim und Oberhochstadt. — Dienstesnachrichten.

(Die Industrie-Ausstellung des Jahres 18³⁵/₃₅ betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben bereits bei Allerhöchst Ihrem Erscheinen in den Sälen der jüngst stattgehabten Industrieausstellung Allerhöchstihr Wohlgefallen über die Bestrebungen des bayerischen Gewerbsstandes, womit dieser den hochherzigen Absichten des Monarchen für die Blüthe der bayerischen Industrie zu entsprechen sucht, auszusprechen geruht.

Auf den von der Industrieausstellungscommission erstatteten Schlußbericht sind nunmehr unter heutigem die von der als Schiedsgericht bestellten Commission zuerkannten Auszeichnungen an nachbenannte Einsender zu vertheilen wie folgt:

I.

Die Industrieausstellungsmedaille in Gold.

1. Dem W. C. Fikentscher, Chemiker und Fabrikbesitzer in Markt Redwitz. O. M. Kr.
2. Dem Johann Caspar Schnetter, Fabrikant chirurgischer Instrumente in München. Isar Kr.
3. Dem Schöppler und Hartmann, Besitzer einer Kattunfabrik, einer Schnellbleiche und Appretur-Anstalt in Augsburg. O. D. Kr.
4. Dem Dr. Steinheil, Königl. Conservator und Astronom, Besitzer eines Privatatteliers für physic. und astronom. Instrumente in München. Isar Kr.
5. Dem C. v. Vogel auf Aschölding, Besitzer der Fr. Carl Vogel'schen Gold- und Silbergespinnst- und Drahtwaarenfabrik in München. Is. Kr.

II.

Die Industrieausstellungsmedaille in Silber.

1. Dem Joh. Gg. Bauer, Gold- und Großsilberarbeiter in Bayreuth. O. M. Kr.
2. Dem J. Anton Beck et Comp., Besitzer einer Metalldrath- und Blechfabrik in Augsburg. O. D. Kr.
3. Dem Alois Biber, Klaviermacher in München. Is. Kr.
4. Dem Theob. Böhm, Königl. Hofmusiker und priv. Musikinstrumentenmacher in München. Is. Kr.

Digitized by Google

5. Dem Martin Dennecke, Besitzer einer Lakirwaarenfabrik in Gostenhof bei Nürnberg. Rez. Kr.
6. Dem J. B. Deninger, Leder und Saffianfabrikant in Würzburg. U. M. Kr.
7. Dem C. Dessauer, Besitzer einer Buntpapier-Fabrik in Aschaffenburg. U. M. Kr.
8. Dem Dingler et Comp., Besitzer einer Kattun-Fabrik in Augsburg. O. D. Kr.
9. Dem Joh. Zephan Fischer seel. Söhne, Spiegelglas- und Zinnfolienfabrikanten in Erlangen. Rez. Kr.
10. Dem Fröhlich et Comp., Kattunfabrikbesitzer in Augsburg. O. D. Kr.
11. Der Barbara Fuhrmann, Königl. Bergmeisters-Gattin, Vorsteherin einer Flachs- und Hanfspinnereianstalt in Bodenmeis. Reg. Kr.
12. Dem Michael Huber, Lakfarbenfabrikant in Haidhausen bei München. Is. Kr.
13. Dem Heinrich Claus, Silberwaarenfabrikant in Neustadt a. d. H. Rhein Kr.
14. Dem König und Bauer, Besitzer einer Papier- und Maschinenfabrik in Klein Oberzell bei Würzburg. U. M. Kr.
15. Dem Joh. G. Kolb, Fabrikant von Leinen-, Wollen- und Baumwollenwaaren in Bayreuth. O. M. Kr.
16. Dem Joh. G. Kraus, Lein- und Baumwollenwaarenfabrikant in Bayreuth. O. M. Kr.
17. Dem Lang und Heinigst, Tuchfabrikant in Zweibrücken. Rhein Kr.
18. Dem Sebastian Leibl, Hofhafner in München. Is. Kr.
19. Dem Lobenhofer et Comp., Tuchfabrikant in Wöhrd bei Nürnberg. Rez. Kr.
20. Dem Johann Mannhard, Mechaniker in München. Is. Kr.
21. Dem Fidel Mahler, Mechaniker in Stauffen, Landgericht Immenstadt. O. D. Kr.
22. Dem Clemens Martini, Besitzer einer Bleich- und Appreturanstalt in Haunstetten bei Augsburg. O. D. Kr.
23. Dem Dr. Dan. E. Müller, Königl. Forstmeister und Besitzer einer Steingutfabrik in Damm bei Aschaffenburg. U. M. Kr.
24. Dem Gust. Müller et Comp., Papierfabrikant in Nürnberg. Rez. Kr.
25. Dem Pellouz Brentano et Comp., Seidenwaarenfabrikbesitzer in Lechhausen, Landg. Friedberg. O. D. Kr.
26. Dem Johann Priegel, Besitzer einer Lederlakirfabrike in Augsburg. O. D. Kr.
27. Dem Wilh. Sattler, Besitzer mehrerer Fabrik-Etablissements in Schweinfurt. U. M. Kr.
28. Dem Jos. Schmid, Glashüttenpächter und Cristallglasschleifereibesitzer in Rabenstein. Reg. Kr.
29. Dem Friedr. Städler, firma C. F. Lechner, Näh- und Stricknadelfabrikant in Schwabach. Rez. Kr.
30. Dem Joh. Strobelberger, Schwertfeger und Plattirwaarenfabrikant in München. Is. Kr.
31. Dem Tröltsch und Hanselmann, Gold- und Silbertressenfabrikant in Weissenburg. Rez. Kr.
32. Der H. Pius Volkamer, seel. Wittwe und Forster, Besitzerin einer Messing- Drath- und Blechfabrik in Nürnberg. Rez. Kr.
33. Dem Ludwig Vuarin, Broncewaarenfabrikant in München. Is. Kr.
34. Dem Casimir Wagner, Tuchfabrikant in St. Lambrecht. Rhein Kr.
35. Dem Valentin Weber, Wachstuchfabrikant in Haunstetten bei Augsburg. O. D. Kr.
36. Dem J. D. Wiß, Großhändler, Besitzer einer Porzellainmalereianstalt und einer Nähnadelfabrike in Nürnberg. Rez. Kr.

III.

Die Industrieausstellungsmedaille von Bronze.

1. Dem Joh. Christ. Abele, Spiegelfabrikant in Christophsthal. O. M. Kr.
2. Dem Sigm. Adam, Erconventual, Besitzer einer Rastriranstalt in München. Is. Kr.
3. Dem Mich. Alteneder, Hammerschmidmeister in Freiung, Landgrchts. Wolfstein. U. D. Kr.
4. Dem Johann Steph. Beer, Rothgerber in Nürnberg. Rez. Kr.
5. a) Dem C. Baumbach, Etuis- und Briefstaschen-Fabrikant in Nürnberg. Rez. Kr.

Digitized by Google

5. b) Dem Joh. Gg. Biſchof, Etuis- und Brieftaſchen-Fabrikant in Nürnberg. Rez. Kr.
6. Den Gebrüder Beckh, firma G. Adam Beckh, Beſitzer einer leoniſchen Drathfabrike in Schwabach. Rez. Kr.
7. Dem Johann Jac. Bilhuber, Gürtlermeiſter in Augsburg. O. D. Kr.
8. Dem Leonh. Braun, Leinen-, Baumwollen- und Wollenwaarenfabrikant in Wunſiedel O. M. Kr.
9. Dem Dionis Bruckner, Bürſtenfabrikant in München. Iſ. Kr.
10. Dem Mich. Dimper, Lederfabrikant in Mindelheim. O. D. Kr.
11. Dem Anton Eſchenlohr, Rothgerber in der Vorſtadt Au bei München. Iſ. Kr.
12. Dem Joh. Dan. Faber, Spiegelglasfabrikbeſitzer in Nürnberg. Rez. Kr.
13. Dem Chriſtian Fackler, firma G. A. Zohlhofer Sohn, Nadelfabrikant in Pappenheim Rez. Kr.
14. Dem P. P. Fendt, Maſchinenſchloſſer in Nonried Landgerichts Oberdorf. O. D. Kr.
15. Dem Joſ. Feßler, Bauer und Oelmühlbeſitzer in Frezhofen Landgerichts Ebersberg. Iſ. Kr.
16. Dem C. W. Fleiſchmann, firma Voit et Fleiſchmann, Papier maché Fabrikant in Nürnberg. Rez. Kr.
17. Dem J. C. Fleiſchmann et Comp., Tuchfabrikant in Erlangen. Rez. Kr.
18. Dem Thom. Fröſſl, Hammerſchmidmeiſter in Feldmoching bei München. Iſ. Kr.
19. Dem H. Gebhard und Sohn, Baumwollenwaaren-Fabrikbeſitzer in Hof. O. M. Kr.
20. Der C. Nic. Hage ſeel. Wittwe, Beſitzerin einer leoniſchen Waarenfabrik in München. Iſ. Kr.
21. Dem Joh. Heinzinger, Hofſattler in München. Iſ. Kr.
22.
23. Dem Jac. Kaltenecker, Trommelſiebmacher in München. Iſ. Kr.
24. Dem Friedr. Koch, Mechaniker in München. Iſ. Kr.
25. Den Gebrüd. Kraft, Arras-Garnfabrikanten in Dinkelsbühl. Rez. Kr.
26. Dem Maſſei und Erich, Beſitzer einer Buntpapierfabrik in München. Iſ. Kr.
27. Der Ignatz Mayr'ſchen Ledermanufaktur, in Pilgersheim bei München. Iſ. Kr.
28. Dem Joh. Jac. Meckl, Sackuhrfedernfabrikant in Augsburg. O. D. Kr.
29. Dem Johann Mond, Büchſenmacher in Augsburg. O. D. Kr.
30. Dem Chriſtoph Pflaumer, Tuchfabrikant in Weiſſenburg. Rez. Kr.
31. Dem C. Rehbichler, Büchſenmacher in München. Iſ. Kr.
32. Der A. Röckenſchuß ſeel. Wittwe, Beſitzerin einer Tuchfabrike in München. Iſ. Kr.
33. Dem C. G. Röſer, Buchbinder in Nürnberg. Rez. Kr.
34. Den Gebrüd. Rother, Beſitzer einer Kattunfabrik in Waldſeſſen. O. M. Kr.
35. Dem Strumpfwirkerhandwerk in Schwabach. Rez. Kr.
36. Dem Joſ. Steidenberger, Senſenſchmidmeiſter in Mühlbach Landgerichts Roſenheim. Iſ. Kr.
37. Dem Heinrich Steinhauſer, Baumwollenwaaren-Fabrikant in Hof. O. M. Kr.
38. Dem M. R. H. Stirner, Beſitzer einer Bleiſchrott-Fabrik in Regensburg. Reg. Kr.
39. Dem C. Streiber, aus Eiſenach, Beſitzer einer Krempel- und Kratzenfabrik in Mellrichſtadt. U. M. Kr.
40. Dem Sattler et Comp., Beſitzer einer Steingutfabrik in Aſchach, Landgerichts Kiſſingen. U. M. Kr.
41. Dem Wächter et Lienhardt, Beſitzer einer Leinen-Wollen- und Baumwollwaarenmanufaktur in Hof. O. M. Kr.
42. Der Seb. Weinmüller ſeel. Wittwe, Beſitzerin einer Lederfabrik in München. Iſ. Kr.
43. Dem Georg Wurz, Seidenwaarenfabrikant in der Vorſtadt Au bei München. Iſ. Kr.
44. Dem F. Chr. Zanker, Schriftſchneider und Beſitzer der Fz. Mayr'ſchen Schriftgießerei in Nürnberg. Nz. Kr.

IV.

Ehrenvolle Erwähnung.

1. Dem Joh. Nikol. Adam, chemiſch. Waarenfabrikant in Hemhofen bei Erlangen. Rez. Kr.

Digitized by Google

2. Dem Jac. Alexander, Sohn, Baumwollwaaren-Fabrikant in Lindau. O. D. Kr.
3. Dem Gg. Thom. Austerweger, Nadelfabrikant in Schwabach. Rez. Kr.
4. Dem Richard Bader, Posamentirer in Bamberg. Rez. Kr.
5. Dem Johann Ant. Bader et Comp., Musikinstrumentenmacher und Verleger in Mittenwald. Is. Kr.
6. Dem Joh. Pet. Barthe, Handschuhfabrikant in Erlangen. Rez. Kr.
7. Dem Jac. Bauer, Messerschmidmeister in Neustadt a. d. Haardt. Rhein Kr.
8. Der Kath. Bauer, Hutmacherswittwe in München. Is. Kr.
9. Dem Balth. Baumgartner, Taschnermeister in München. Is. Kr.
10. Dem Abrah. Friedr. Beyschlag, Lodenwebermeister in Nördlingen. Rez. Kr.
11. Dem Gg. Friedr. Birkner, Strumpfwaarenfabrikant in Erlangen. Rez. Kr.
12. Dem Elias Bornhauser, Knopfmacher und Crepin-Arbeiter in München. Is. Kr.
13. Dem Mich. Brunner, Büchsenmacher in München. Is. Kr.
14. Dem Adam Buchinger, Darmsaitenfabrikant in Gunzenhausen. Rez. Kr.
15. Dem Alois Bullinger, Papierfabrikant in Wallerstein. Rez. Kr.
16. Dem Johann Jac. Deissinger, Webermeister in Kaufbeuern. O. D. Kr.
17. Dem Matth. Dirr, privil. Porzellain- Patent- und Kaminöfenfabrik in Bamberg. O. M. Kr.
18. Dem Christ. Egid Ehrlicher, Darmsaitenfabrikant in Schwabach. Rez. Kr.
19. Dem Joh. Christ. Eiffländer, Strumpfwaaren-Fabrikant in Erlangen. Rez. Kr.
20. Dem J. C. Emmert, Seidenbandfabrikant in Markt-Steft. U. M. Kr.
21. Dem Peter Erhard, Leinen-, Seiden- und Baumwollwaarenweber in München. Is. Kr.
22. Dem Ant. Wilh. Faber, Bleistiftfabrikant in Stein. Rez. Kr.
23. Dem Mich. Faßnacht, Hufschmidmeister in Dettenhausen Landgerichts Lauingen. O. D. Kr.
24. Dem Ernst Föttinger, Faktor des Königl. Strafarbeitshauses in St. Georgen. O. M. Kr.
25. Dem Franz. Xav. Fortner, Schreinermeister in der Vorstadt Au bei München. Is. Kr.
26. Dem Joh. Fraaß et Comp., Baumwollwaaren-Fabrikant in Oberredwitz. O. M. Kr.
27. Dem Andr. Frank, Knopfmacher in München. Is. Kr.
28. Dem J. N. Frisch, Spinnereibesitzer in Augsburg. O. D. Kr.
29. Dem Heinr. Christ. M. Fuchs, Metalldrathfabrikant und Scheibenzieher in Nürnberg. Rez. Kr.
30. Dem Joh. Wolfg. Fuchs, Weiß- und Schwarz-Blechwaarenfabrikant in Rebdorf bei Eichstädt. Rez. Kr.
31. Dem G. Leonh. Fuchs, Metallschläger in Furth. Rz. Kr.
32. Dem Lorenz Gallecker, Leinen-, Seiden- und Baumwollweber in München. Is. Kr.
33. Dem Bened. Glaß, Eisenhammerwerkbesitzer in Wölsauerhammer Ldgchts. Wunsiedel. O. M. Kr.
34. Dem Leonh. Glück, Tischlermeister in München. Is. Kr.
35. Dem J. W. Götz, Flinderschläger in Nürnberg. Rez. Kr.
36. Dem Joh. Balth. Goschenhofer, Teppich- und Baumwollenweber in Nördlingen. Rez. Kr.
37. Dem Silv. Graf, Buchbinder in München. Is. Kr.
38. Dem Georg Greis, Büchsenmacher in der Vorstadt Au bei München. Is. Kr.
39. Dem J. G. Griesbauer, Hammerschmiedebesitzer in Autwort, Herrschaftsgericht Prien. Is. Kr.
40. Dem Gottl. Gruber, Madrastücherfabrikant in Passau. U. D. Kr.
41. Derselbe, als Seidenweber ebendaselbst. U. D. Kr.
42. Dem J. Kasp. Grün, Lodenweber in Nördlingen. Rez. Kr.
43. Dem Xav. Guttenberger, Leinenweber in Landshut. Is. Kr.
44. Dem Christ. Hamonn, chirurg. Instrumentenmacher und Messerschmid in Erlangen. Rez. Kr.
45. Dem Joseph Haubel, Hofgürtler und Bronzearbeiter in München. Is. Kr.

Digitized by Google

46. Dem Joh. Alb. Heichel, Stecknadelfabrikant in Nürnberg. Rez. Kr.
47. Dem Math. Heitger, Tischler und Meubelfabrikant in der Vorstadt Au bei München. Is. Kr.
48. Dem Georg Herold, Baumwollenfabrikant in Gefrees. O. M. Kr.
49. Dem Balth. v. Hößlin, Steingutsfabrikbesitzer in Augsburg. O. D. Kr.
50. Dem Joseph Hörburger, Leinenweber in Kaufbeuern. O. D. Kr.
51. Dem Nicol. Hofmann, chirurg. Instrumenten- und Messerfabrikanten in Nürnberg. Rez. Kr.
52. Dem J. Huber, Siebmacher in Deggendorf. U. D. Kr.
53. Dem Joh. Jourdan, Kammacher in Erlangen. Rz. Kr.
54. Dem Jos. Kaufmann, Schmelztiegelfabrikant in Obernzell. U. D. Kr.
55. Dem Jos. Karmann, Schuhmacher in München. Is. Kr.
56. Dem F. Kron, Königl. Hofparfumeur in München. Is. Kr.
57. Dem Jos. Kunert, Strumpfwirkermeister in München. Is. Kr.
58. Dem Leop. Lang, Dosen- und Beinknopffabrikant in Legau. O. D. Kr.
59. Dem F. P. Lang, Feilenhauer in München. Is. Kr.
60. Dem Joh. And. Langhanns, Seiden- und Damast-Weber in Nürnberg. Rez. Kr.
61. Dem J. B. Lauter, Bronzefarbenfabrikant in Nürnberg. Rez. Kr.
62. Der Freih. von Lotzbeck'sche Oekonomie-Rentenverwaltung in Weyhern. Is. Kr.
63. Dem Christian H. Ludwig, Tuchmachermeister in Heilsbronn. Rez. Kr.
64. Dem Adalb. Lutz, Schuhmachermeister in München. Is. Kr.
65. Dem Max Mayr, Schmelztiegelfabrikant in Hafnerzell. U. D. Kr.
66. Dem Carl Jac. Marold, Spängler und Metall-Hohldreher in München. Is. Kr.
67. Dem Joh. Gg. Maulbeck, Seiden- und Baumwollenstrumpfwirker in München. Is. Kr.
68. Dem F. X. Maurus, Sailermeister in Ottobeuern. O. D. Kr.
69. Dem F. X. Maier, Sailermeister in Rosenheim. Is. Kr.
70. Dem Joh. Gg. Meinetsberger senior, Bleistiftfabrikant in Nürnberg. Rez. Kr.
71. Dem Andr. Moosmüller, Webermeister in Niederalteich. U. D. Kr.
72. Der Franziska Müller, Büchsenmacherswittwe, ehemals in Eichstädt nun in München. Is. Kr.
73. Dem Bened. Müller, Buchbinder in München. Is. Kr.
74. Den Gebrüd. Fr. et Chr. Müller, chemische Waaren-Fabrikbesitzer in Birnbrum Landgerichts Neustadt a. d. Aisch. Rez. Kr.
75. Dem Barthol. Mutz, Zeugwebermeister in Friedberg. O. D. Kr.
76. Dem Mich. Neuber, Büchsenmacher in Amberg. Reg. Kr.
77. Dem Neuner et Hornsteiner, musikal. Instrumentenverleger in Mittenwald. Is. Kr.
78. Dem Franz Niederwießer, Posamentirer in München. Is. Kr.
79. Dem Joseph Niggl, Buchbinder in München. Is. Kr.
80. Dem F. Seraph Nöbauer, Leinen-, Seiden- und Baumwollwaarenweber in München. Is. Kr.
81. Dem Heinrich v. d. Osten, Besitzer einer Bleiweiß-Fabrik in Göggingen. O. D. Kr.
82. Dem Gustav Pflaumer, Tuchfabrikant in Weissenburg. Rez. Kr.
83. Dem Ludwig Pieau, Handschuhfabrikant in München. Is. Kr.
84. Dem Joh. Ad. Plackner, Königl. Hof-Spiegelfabrikant in München. Is. Kr.
85. Dem Joh. Probst, Leinen-, Seiden- und Baumwollwaarenweber in München. Is. Kr.
86. Dem Joh. Reng, Leinen-, Seiden- und Baumwollwaarenweber in München. Is. Kr.
87. Dem Major v. Renner, Besitzer einer Kunst- und Musterziegelei in Polling. Is. Kr.
88. Dem Raim. Resch, Baumwollwaarenfabrikant in Breitenberg Landgerichts Wegscheid. U. D. Kr.
89. Demselben, als Seidenweber ebendaselbst. U. D. Kr.

Digitized by Google

90. Dem Vinz. Retzer, Leinendamastweber in München. Is. Kr.
91. Dem J. D. F. Rist, Maschinenspinnereibesitzer in Augsburg. O. D. Kr.
92. Dem Bened. Rodatus, Leinen- und Baumwollwaarenweber in München. Is. Kr.
93. Dem Joh. Andr. Salfner junior, Sammtbandfabrikant in Treuchtligen. Rez. Kr.
94. Dem Fr. Sales Sauter, Gürtler und Bronze-Arbeiter in München. Is. Kr.
95. Dem Albrecht Scheuing, Lederfabrikant in Schalkhausen bei Anspach. Rez. Kr.
96. Dem Jos. Scherupp, Webermeister und Teppichfabrikant in München. Is. Kr.
97. Dem Mang. Schiebel, Webermeister in Grünschlößl Landgerichts Kempten. O. D. Kr.
98. Dem Gustav Schlegel, Buchbinder in München. Is. Kr.
99. Dem Jos. Schmelcher, Uhrmacher in Markt Diessen Landgerichts Landsberg. Is. Kr.
100. Dem Gotth. Schmid, Tuchmacher in München. Is. Kr.
101. Dem Joh. Gab. Schmid, Eisenhändler als Verfert. von hydraulischem Kalk und Cement in München. Is. Kr.
102. Dem Wenz. Schmitzberger jun., Glasschneider und Schleifer in München. Is. Kr.
103. Dem Mich. Schmitzberger jun., Glasschneider und Schleifer in Grafenau. U. D. Kr.
104. Dem Andr. Schneider, Baumwollwaarenfabrikant in Münchberg. O. M. Kr.
105. Dem Gottl. Schneider, Webermeister in Kaufbeuern. O. D. Kr.
106. Dem K. Schneider, Steingutfabrikant in Dietfurt Landgerichts Weissenburg. Rez. Kr.
107. Dem Joh. Sewalder, Geschmeidmacher in München. Is. Kr.
108. Dem Adam Seltenhorn, Wachstuchfabrikant in München. Is. Kr.
109. Dem Jos. Simbeck, Hutmacher in der Vorstadt Au bei München. Is. Kr.
110. Der Marg. Barb. Speier, Spitalcontroleurs-Gattin und Besitzerin einer Strohflechtereianstalt in Windsheim. Rez. Kr.
111. Dem J. v. Stachelhausen, Besitzer einer Eisengießerei und Spiegelglasfabrik in Treidendorf und Rohrbach. Regen Kr.
112. Der Marg. Starck, Aktuarsgattin und Vorsteherin einer Stroh- und Grashalmflechtanstalt in Mitwitz. O. M. Kr.
113. Dem Carl Stöhr jun., Schuhmacher in München. Is. Kr.
114. Dem Fidel Stoffel, Drehermeister in München. Is. Kr.
115. Dem Umrath et Comp., Besitzer einer chemischen Waarenfabrik in Rosenheim. Is. Kr.
116. Dem Jos. v. Utzschneider, Besitzer einer Runkelrübenzuckerraffinerie in Obergiesing bei München. Is. Kr.
117. Dem Carl Aug. Vesper, Messerschmid in München. Is. Kr.
118. Dem Johann Vetter, Strumpfwirkermeister in Wunsiedel. O. M. Kr.
119. Dem M. Vogel, quiesz. Regierungskanzelist und Mechaniker in Bayreuth. O. M. Kr.
120. Dem Math. Vogel, Webermeister in München. Is. Kr.
121. Dem Joh. Nep. Freih. v. Voithenberg, Besitzer der Glasfabrik in Herzogenau Landgerichts Waldmünchen. Regen Kr.
122. Dem G. Heinr. Weidinger, Zirkelschmidmeister in Nürnberg. Rez. Kr.
123. Dem Thom. Wenger, Leinen-, Seiden- und Baumwollwaarenweber in München. Is. Kr.
124. Dem Carl Werner, Buchbinder und Futteralmacher in München. Is. Kr.
125. Dem Frz. Wiedemann, Posamentirer, und Gold- und Silberbortenmacher in München. Is. Kr.
126. Dem Xav. Wißthaler, Königl. Hofbüchsenmacher in München. Is. Kr.
127. Dem Dan. Wilhalm, Maikaroninudelfabrikant in Lindau. O. D. Kr.

Digitized by Google

128. Dem Seb. Wilhalm, Litzenfabrikant in Kempten. O. D. Kr.
129. Dem J. Wöstermayr, Silberarbeiter in München. Is. Kr.
130. Dem Dr. Carl Wolf, Magistratsrath und Besitzer einer Buchdruckerei in München. Is. Kr.
131. Dem S. Wolffing, Hofparfumeur in Würzburg. U. M. Kr.
132. Dem Franz Seraph Wunsch, Königl. Hofknopfmacher und Creppinarbeiter in München. Is. Kr.
133. Dem J. Kasp. Wunsch, Teppichfabrikant in Nördlingen. Rez. Kr.
134. Dem L. Wilh. Zellfelder, Strumpfwirker in Dinkelsbühl. Rez. Kr.
135. Dem Fr. Xav. Zenetti, Besitzer einer Tuchfabrike in Dillingen. O. D. Kr.
136. Dem Mich. Zimmermann, Tuchfabrikant in Weissenburg. Rez. Kr.
137. Dem Frz. Zimmermann, jun., Riemermeister in München. Is. Kr.
138. Dem Christoph Zimmermann, Tuchmachermeister in Roth. Rez. Kr.

Die für die Industrieausstellung angeordnete Königl. Ministerialcommission wird den vorgenannten Einsendern die bezüglichen Diplome und Medaillen durch die betreffenden Kreisregierungen ehestens zustellen und die Bekanntmachung der Genannten durch die Kreisintelligenzblätter veranlassen.

München, den 24. Juni 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Wallerstein.

Durch den Minister:
Der Generalsecretär.
In dessen Verhinderung:
Der geheime Secretär,
Staudacher.

Ad Nm. Exh. 14180 T. pr. den 16. Juli 1835.

(Den Zahnmittelverkauf des Leibzahnarztes und Professors Dr. Ringelmann zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Königl. Ministerialreskripte vom 22. Juni l. J. ist dem Hrn. Leibzahnarzte und Professor Dr. Ringelmann zu Würzburg, der freie Verkauf seiner als sehr nützlich erkannten Zahnmittel gestattet worden.

Welches zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 15. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 14966 T. pr. den 16. Juli 1835.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Mörzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Mörzheim ist durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Sie liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Landau, zählt in den dazu gehörigen Ortschaften Ilbesheim und Wollmesheim 273 Parochianen, und hat nachstehende Erträgnisse:

	fl	xr.
a) An Staatsgehalt	232	—
b) An Stolgebühren	6	29
c) Aus der Nutznießung des Pfarrgutes .	11	—
d) Für gestiftete Functionen . . .	6	2
	255	31
die Lasten betragen .	—	58
bleibt reiner Ertrag .	254	33

Digitized by Google

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Speyer, den 14. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 14967 T. pr. den 16. Juli 1835.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Oberhochstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Oberhochstadt ist durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Sie liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Landau, und zählt in den dazu gehörigen Ortschaften Essingen und Niederhochstadt 614 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	xr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. An Stolgebühren	17	30
3. Aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen . . .	22	—
4. Als ständiger Beitrag zur Pfarrcompetenz	42	30
5. Von den Gemeinden Oberhochstadt und Niederhochstadt dermalen an Geld und 7 Klafter Holz, angeschlagen zu .	72	20
	386	30

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Speyer, den 15. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 28. Juni l. J. die katholische Pfarrei Großbockenheim, Landcommissariats Frankenthal, dem Pfarrer Johann Engelhard in Ommersheim, Landcommissariats Zweibrücken, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. Juli l. J., wurde der bisherige Schulverweser Carl Ludwig Phildius zum Lehrer an der katholischen Schule zu Ebernburg, Landcommissariats Kirchheim, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. Juli l. J., wurde der Schulgehülfe Philipp Peter Hofelder zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule zu Otterstadt, Königl. Landcommissariats Speyer, provisorisch ernannt.

Digitized by Google

Ames- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 32. Speyer, den 24. Juli 1835.

Inhalt.

Staatsvertrag mit Griechenland die gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechtes, der Nachsteuer und Auswanderungsgebühren betr. — Inländer welchen fremde Auszeichnungen ertheilt werden haben zur Annahme derselben die Königliche Genehmigung nachzusuchen. — Den Fund merkwürdiger Alterthümer zu Schifferstadt betr. — Belobung wegen Hülfeleistung bei einem Brande. — Die außerordentliche Industrie-Ausstellung pro 1835 betr. — Erledigte Pfarreien zu Ormesheim und Rothselberg. — Dienstesnachrichten.

Königl. Allerhöchste Ratification

des zwischen Bayern und Griechenland abgeschlossenen Vertrages über gegenseitige Aufhebung des Heimfalls- oder Abzugs-Rechtes, der Nachsteuer und Auswanderungsgebühren.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir die Artikel eines durch Unsern Staatsminister Unsers Königlichen Hauses und des Aeußern, Herrn Friedrich August Freiherrn von Gise, Großkreuz Unsers Civilverdienstordens der bayerischen Krone, des k. k. österreichischen St. Leopoldordens, des kaiserlich russischen St. Alexander-Newsky-Ordens in Diamanten, des königlich preußischen rothen Adlerordens, und Commandeur des königlich niederländischen Löwenordens, mit Herrn Alexander Mavrokordato, Staats-

Acte de ratification

de la convention conclue entre la Bavière et la Grèce, rélativement à l'abolition réciproque du droit d'aubaine ou de détraction, de la gabelle d'héritage et du cens d'émigration.

Nous Louis,

Par la grâce de Dieu Roi de Bavière etc. etc.

Savoir faisons à qui il appartiendra:

Qu'ayant vu et examiné les articles d'une convention conclue par Notre Ministre d'Etat dirigeant le département de Notre maison royale et des affaires étrangères, le sieur Fréderic Auguste baron de Gise, grand-croix de Notre ordre du mérite civil de la couronne de Bavière, de l'ordre de Saint-Léopold d'Autriche; de l'ordre de Saint-Alexandre-Newsky de Russie, en diamans, de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse, et Commandeur de l'ordre du lion

Digitized by Google

rathe im außerordentlichen Dienste Seiner Majestät des Königs von Griechenland, Großcommandeur Seines königlichen Erlöserordens, Seinem bei Unserer Person accreditirten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister — über die gegenseitige Unterdrückung und Aufhebung der unter dem Namen Heimfalls- oder Abzugsrecht bekannten Abgaben, (Jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Vertrags eingesehen und geprüft haben, welcher Vertrag also lautet:

Seine Majestät der König von Bayern,
und
Seine Majestät der König von Griechenland,

von dem gleichmäßigen Wunsche beseelt, die zwischen den beiden Königreichen durch den Allianzvertrag vom ersten November Eintausend achthundert und zwei und dreißig herbeigeführten Verbindungen zu vermehren und zu erleichtern, haben beschlossen, ihren gegenseitigen Unterthanen die Befreiung von jedem Heimfall- oder Abzugsrechte, womit Privatgüter bei der Ausfuhr von Bayern nach Griechenland und aus Griechenland nach Bayern belastet seyn könnten, zuzusichern.

Zu diesem Zwecke haben Ihro Majestäten Ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern, Herrn Friedrich August Freiherrn von Gise, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern und wirklichen Staatsrath, Großkreuz des Civilverdienstordens der bayerischen Krone, des kaiserlich königlich österreichischen St. Leopoldordens, des kaiserlich russischen St. Alexander-Newsky-Ordens in Diamanten, des königlich preußischen rothen Adlerordens, und Commandeur des königlichen niederländischen Löwen-Ordens; —

des Pays-Bas — avec le sieur Alexandre Mavrocordato, Conseiller d'état en service extraordinaire de Sa Majesté le Roi de la Grèce, grand-commandeur de Son ordre royal du Sauveur, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire accrédité auprès de Notre personne, pour la suppression et l'abolition réciproques des droits connus sous la dénomination de traite foraine ou de droit de détraction, (jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) entre les deux états, de laquelle convention la teneur suit:

Sa Majesté le Roi de Bavière,
et
Sa Majesté le Roi de la Grèce,

également animés du désir de multiplier et de faciliter les rélations établies entre les deux royaumes par la traité d'alliance du premier novembre mil-huit-cent trente-deux, ont résolu d'assûrer à leurs sujets respectifs l'affranchissement de tout droit d'aubaine ou de détraction, dont pourraient être gravés les biens particuliers à transporter de Bavière en Grèce et de Grèce en Bavière.

Leurs Majestés ont nommé à cet effet Leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière, le sieur Fréderic Auguste baron de Gise, Son chambellan, ministre d'état dirigeant le département de sa maison royale et des affaires étrangères et conseiller d'état actuel, grand-croix de l'ordre du mérite civil de la couronne de Bavière, de l'ordre de Saint-Léopold d'Autriche, de l'ordre de Saint-Alexandre-Newsky de Russie, en diamans, de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse, et Commandeur de l'ordre du lion des Pays-Bas; —

Digitized by Google

und Seine Majestät der König von Griechenland den Herrn Alexander Mavrokordato, Staatsrath im außerordentlichen Dienste Seiner Majestät des Königs von Griechenland, Großcommandeur Allerhöchst Ihres Erlöserordens, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich bayerischen Hof;

welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Punkte festgesetzt und unterzeichnet haben.

Artikel 1.

Die unter der Benennung Heimfalls- oder Abzugsrecht (Jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) bekannten Gebühren sollen in Zukunft weder verlangt, noch erhoben werden, wenn — im Falle einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, einer Schankung, eines Kaufes, einer Auswanderung oder eines andern Geschäftes eine Uebertragung des Eigenthums von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, sey es aus Bayern nach Griechenland oder von Griechenland nach Bayern statt findet, indem jede Abgabe dieser Art zwischen den beiden Königreichen aufgehoben seyn und bleiben solle.

Artikel 2.

Diese Verfügung erstreckt sich nicht allein auf Gebühren und Auflagen dieser Art, welche in den öffentlichen Schatz fließen, sondern auch auf jene, welche bisher allenfalls zum Vortheile von Provinzen, Städten, Gerichtsbarkeiten, Korporationen oder Gemeinden erhoben wurden, so zwar, daß die bei solchen Ausführungen von Gütern betheiligten Personen von nun an keinen andern Taxen oder Auflagen unterworfen seyn sollen, als denjenigen, welche bei Gelegenheit einer Erbschaft, eines Kaufes oder irgend einer sonstigen Eigenthumsveränderung auf gleiche Weise von den Eingebornen, nach den im

et Sa Majesté le Roi de la Grèce, le sieur Alexandre Mavrocordato, conseiller d'état en service extraordinaire de Sa Majesté le Roi de la Grèce, grand-commandeur de Son ordre royal du Sauveur, Son envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la cour royale de Bavière;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les articles qui suivent:

Article premier.

Les droits connus sous la dénomination de traite foraine ou de droit de détraction (jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) ne seront, à l'avenir, ni exigés ni perçus, lorsqu'en cas de succession, legs, donation, vente, émigration, ou autre, il y a lieu à une translation de biens ou de propriétés mobilières, soit de Bavière en Grèce, soit de Grèce en Bavière; toute imposition de cette nature devant être et demeurer abolie entre les deux royaumes.

Article deuxième.

Cette disposition s'étend, non seulement aux droits et impôts de ce genre qui font partie du revenu public, mais encore à ceux qui jusqu'ici pourraient avoir été prélevés au profit des provinces, villes, jurisdictions, corporations ou communes; de manière que les personnes intéressées à ces exportations de biens ne seront assujetties désormais à d'autres taxes ou impositions qu'à celles qui, à raison de succession, de vente ou de mutation de propriété quelconque sont exigés de même des indigènes, selon les lois, réglemens

Digitized by Google

jedem der beiden Länder bestehenden Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen erhoben werden.

Artikel 3.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen ihre ganze und vollständige Ausführung von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an erhalten. Um jedoch die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile sobald als möglich der Vortheile, welche diese Bestimmungen ihnen verschaffen sollen, theilhaftig zu machen, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß sie von dem gegenwärtigen Augenblicke an auf diejenigen bereits angefallenen Güter anwendbar seyn sollen, deren wirkliche Ausfuhr noch nicht statt gefunden hat.

Artikel 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratifikationen binnen drei Monaten oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit Beidrückung ihrer Wappen besiegelt.

So geschehen zu München am $\frac{\text{dreizehnten}}{\text{ersten}}$ Jänner des Gnadenjahres Eintausend achthundert und fünf und dreißig.

Unterzeichnet:

(L. S.) August Freiherr von Gise.
(L. S.) A. Mavrokordato.

So haben Wir genehmigt und bestätigt, genehmigen und bestätigen durch Gegenwärtiges die vorstehenden Artikel, erklären, daß sie von Uns angenommen, ratificirt und bestätigt werden, und versprechen, daß sie unverletzlich beobachtet werden sollen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige durch Unsern obengenannten Staatsminister gegengezeichnete,

ou ordonnances en vigueur dans chacun des deux pays.

Article troisième.

Les stipulations ci-dessus énoncées auront leur pleine et entière exécution à compter du jour où les ratifications du présent traité seront échangées. Cependant, afin de faire jouir au plutôt possible les sujets des deux hautes parties contractantes du bienfait qu'elles doivent leur procurer, il est expressement convenu qu'elles seront applicables dès-à-présent aux biens échus dans l'un ou l'autre royaume dont l'exportation n'aurait pas encore été effectuée.

Article quatrième.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le terme de trois mois, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Munich le $\frac{\text{treize}}{\text{premier}}$ du mois de janvier, l'an de grâce mil-huit-cent trente-cinq.

Signé:

(L. S.) Auguste baron de Gise.
(L. S.) A. Mavrocordato.

Nous avons approuvé et ratifié, approuvons et ratifions par les présentes les articles ci-dessus, déclarons qu'ils sont par Nous acceptés, ratifiés et confirmés et promettons qu'ils seront inviolablement observés.

En foi de quoi, Nous avons donné ces présentes, signées de Notre main, contresignées par Notre

Digitized by Google

mit Unserem Königlichen Insiegel versehene Akte ausfertigen lassen und eigenhändig unterzeichnet.

Gegeben in Unserer Residenz zu München am neunten Tage des Monats Juni, im Gnadenjahre Eintausend achthundert und fünf und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

Freiherr v. Gise.

ausdit ministre d'état et scellées de Notre sceau royal.

En Notre Palais de Munich le neuf du moi de juin, en l'an de grâce mil-huit-cent-trente-cinq et de notre régne le dixième.

Louis.

(L. S.)

Le baron de Gise.

(Die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen betr.)

Staatsministerium des Hauses und des Aeußern.

Nachdem Seine Königliche Majestät Sich veranlaßt gefunden, unter ausdrücklicher Erneuerung der wegen Nachsuchung fremdherrischer Titel und Dekorationen am 15. October 1811 (Regierungsblatt 1811 Seite 1583) ergangenen Bekanntmachung, hinsichtlich anderer Fälle allergnädigst zu verordnen, daß jeder bayerische Staatsangehörige bei Erlangung einer Auszeichnung irgend einer Art von einer fremden Macht oder fremden Staatsregierung in Zukunft verpflichtet sey, den Empfang derselben sogleich spätestens acht Tage nach geschehener Insinuation, bei Vermeidung der im §. 10. der I. Beilage zur Verfassungsurkunde angedrohten Strafen, an das Königl. Staatsministerium des Hauses und des Aeußern, unter Angabe dessen, was die Verleihung jener Auszeichnung veranlaßte, anzuzeigen, und um die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme derselben in geziemender Weise zu bitten, worüber dieses Königl. Staatsministerium alsbald allerunterthänigsten Antrag an Seine Königliche Majestät zu erstatten hat; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß Allerhöchstdieselben in Fällen, wo einem Staatsdiener von einer auswärtigen literarischen oder artistischen Anstalt oder Gesellschaft irgend ein seinem Dienstcharakter fremdartiges Prädicat ertheilt werden will, die nämliche Verpflichtung auf Seite des Staatsdieners und das gleiche Verfahren hiebei beobachtet sehen wollen.

München, den 17. Juni 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister:

der expedirende geheime Secretär

Braun.

Ad Nm. P. Pr. 4909. pr. den 20. Juli 1835.

(Den Fund merkwürdiger Alterthümer in der Gemarkung von Schifferstadt betr.)

Joseph Eckerich, Glaser und Bauersmann, zu Schifferstadt wohnhaft, fand in der dortigen Gemarkung, beim Abheben eines ihm eigenthümlichen Feldes, am 29. April l. J. ein alterthümliches Kunstwerk von Gold, in der Form eines Hutes und einige dabei befindliche Gegenstände von Bronce. Schon am Tage darauf sind dieselben von dem genannten Finder dem Königl. Regierungspräsidenten zum Ankauf für die Sammlungen des Staa-

Digitized by Google

tes und zwar, nachdem der Werth des goldenen Kunstwerkes nach dem Gewicht auf 499 ℔ 11 ℥ 1 ₰ ausgemittelt war, nebst den gleichzeitig aufgefundenen drei Gegenständen von Bronce um den Verkaufspreis von 530 ℔ überlassen worden.

Seine Majestät der König haben die Erwerbung dieser Alterthümer für das Antiquarium der K. Akademie der Wissenschaften mit der Bestimmung zu genehmigen geruht, daß dem Joseph Eckerich außer dem Verkaufspreise noch besonders eine Belohnung von 120 ℔ in Anbetracht seiner Bereitwilligkeit, den Fund für die Staatssammlung zu überlassen, ausbezahlt, und zugleich dessen braves Benehmen, und was für ihn geschehen, zur Anerkennung und Nacheiferung, belobend öffentlich bekannt gemacht werde.

Speyer, den 18. Juli 1835.

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Freiherr v. Stengel.

Bertheau.

Ad Nm. Exh. 14924 T. pr. den 18. Juli 1835.

(Brand zu Hauenstein bei Franz Vögler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem in der Nacht vom 16. auf den 17. Juni l. J., in den Gebäuden des Franz Vögler zu Hauenstein statt gehabten Brande haben sich der Adjunkt Henchen, der Maurer Lorenz Kunz, und Franz Joseph Schwarzmüller, durch muthvolle und wohlbemessene Thätigkeit ausgezeichnet, welchen die Rettung der Kinder des Hauses und des Viehes zu verdanken ist.

Die bei diesem Anlasse bewiesene erfolgreiche persönliche Aufopferung wird unter wohlgefälliger Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 15212 T. pr. den 21. Juli 1835.

(Die außerordentliche Industrieausstellung pro 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Landcommissariate

und

Vorstände der technischen Schulen des Rheinkreises.

Da nach dem höchsten Ministerialreskripte vom 19. Dezember 1834 №. IX. sämmtliche, zur außerordentlichen Industrieausstellung pro 1835 bestimmten Gegenstände ohne Ausnahme spätestens am letzten August dieses Jahrs in den Händen der Commission zu München sich befinden müssen, so werden die Königl. Landcommissariate so wie die Vorsteher der technischen Schulen, dann die Direction des Königl. Schullehrerseminars andurch aufgefordert, sämmtliche Gegenstände der Industrie, so wie die Bossirarbeiten und Zeichnungen der Schüler, in entsprechenden Mappen oder sonst wohl verwahrt, mit genauer Bezeichnung des Alters und Standes der Schüler oder Schülerinnen längstens bis zum 8. August dieses Jahres anher einzusenden und sich hierin durchaus keine Versäumniß zu Schulden kommen zu lassen.

Speyer, den 18. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 15214 T. pr. den 21. Juli 1835.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Ormesheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ormesheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirk Zweibrücken, und zählt nebst vier dazu gehörigen Höfen 700 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl.	xr.
1. Aus der Nutznießung des Pfarrgutes.	103	20
2. An Stolgebühren	21	—
3. Für gestiftete geistliche Functionen .	46	30
4. Als ständiger Beitrag zur Pfarrcompetenz	55	—
5. An Holz, veranschlagt zu	12	—
	237	50
die Lasten betragen . .	20	34
Bleibt demnach wirklicher Ertrag	217	16

Geeignete Bittwerber haben ihre Gesuche, mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen, binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 18. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1178. pr. den 18. Juli 1835.

(Die Verhältnisse der erledigten Pfarrei Rothselberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Fischer nach Katzweiler, Decanats Kaiserslautern, ist die Pfarrei Rothselberg, Decanats Lauterecken, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei, welche im Ganzen 1508 Seelen enthält, besteht aus dem Pfarrorte Rothselberg, so wie aus dem Filial Kaulbach, zu welchem die Parochialorte Kreimbach und Frankelbach, die Schmeisbacher Mühle und der Brühlhof gehören. Der Gottesdienst wird abwechselnd einen Sonntag früh in Rothselberg und Nachmittags in Kaulbach, sodann den folgenden Sonntag früh in Kaulbach und Nachmittags in Rothselberg gehalten. Mit dem Nachmittagsgottesdienste ist in beiden Kirchen von Ostern bis Michaeli Katechisation verbunden. Viermal des Jahrs wird das heilige Abendmahl gefeiert, und zwar auf Ostern und am Erndtefeste zuerst in Rothselberg, dann am zweiten Ostertage und 8 Tage nach dem Erndtefeste zu Kaulbach; auf Pfingsten und Weihnachten hingegen zuerst in der Filialkirche und am zweiten Feiertage in der Mutterkirche. Zu Rothselberg, Kaulbach und Frankelbach sind Leichenhöfe; in letzterm Orte werden die Reden am Grabe gehalten. Beide Kirchen sind ausschließlich dem protestantischen Gottesdienste gewidmet. Das Pfarrhaus nebst den Oeconomiegebäuden befindet sich in gutem Zustande. An dem Pfarrhause liegt ein schöner großer Garten. Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in:

	fl.	xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	40	15
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	6	3
	278	18
Hievon ab die Lasten mit .	1	30
bleiben . .	276	48

Digitized by Google

Zur Complettirung der Congrua 1. Klasse, wozu die Pfarrei gehört, bedarf es sonach noch eines Zuschusses von 323 fl 12 kr, welcher ihr auch aus den Sustentationsgeldern pro rata zugetheilt wird.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, nebst den erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen, binnen 6 Wochen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Decanate an das Königl. Decanat Lauterecken einzusenden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 15. Juli 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Churfürstlich hessisches Consulat in München.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß der zum churfürstlich hessischen Consul ernannte Kaufmann Christian August Erich in München in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 8 Juli laufenden Jahres die erledigte protestantische Pfarrei Weilerbach, Decanats Kaiserslautern, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Dahl aus Webenheim zu verleihen allergnädigst geruht.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 13. Juli 1835, wurde der bisherige Lehrer zu Edigheim, Valentin Dewald, zum Knabenlehrer an der katholischen Schule zu Waldsee, Landcommissariats Speyer; — zum Mädchenlehrer daselbst aber der bisherige dortige Gehülfe Johannes Heimberger, beide in definitiver Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 33. Speyer, den 27. Juli 1835.

Inhalt.

Den Straßenbau zwischen Deidesheim und Wachenheim betr. — Dienstesnachrichten.

Ad Nm. Exh. 12647 T. pr. den 20. Juli 1835.

(Den Straßenbau zwischen Deidesheim und Wachenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachgenannte Entschädigungen für Grundstücke, welche zu der neuen Straßenanlage zwischen Deidesheim und Wachenheim in Anspruch genommen werden, zur Zahlung angewiesen und die betreffenden Mandate dem Königl. Landcommissariate Neustadt zur weitern Amtshandlung zugestellt worden sind.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächen-Inhalt der abgetretenen Grundstücke. Morg.	Ruth.	Gewannen.	Section Lit.	Section №	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag. fl	kr
	I. Gemarkung von Deidesheim.									
1	Adam Görg	Deidesheim	1	01	untern Krain	B.	1084 1086	Wingert	75	36
2	Andreas Gieſſen	id.	9	39	id.	„	1087 1088	id.	560	12
3	Andreas Jordan	id.	6	12	id.	„	1089	id.	362	36
4	Franz Buhl	Forſt	1	59	id.	„	1090	id.	93	48
5	Jacob Nicolai Erben	Deidesheim	1	63	id.	„	1091	id.	96	36
6	Johann Kimich II.	id.	1	63	id.	„	1092	id.	96	36
7	Johann Brück Erben	id.	1	26	id.	„	1092	id.	74	12
8	Adam Brüt	id.	2	46	id.	„	1093	id.	145	36
9	Sophia Walter	id.	1	58	id.	„	1094	id.	80	24
10	Georg Weitlauf III.	id.	0	50	id.	„	1095	id.	26	24
11	Septaurant Mademoiselle	id.	0	95	id.	„	1096	id.	40	—
12	Kilian Doſſenbach	id.	0	98	id.	„	1097	id.	42	—
13	Spitalgut	id.	0	95	id.	„	1098	id.	40	—
14	Michael Kaub	id.	0	98	id.	„	1099	id.	41	—
15	Wendel Bader Erben	id.	0	67	id.	„	1100	id.	28	—
16	Georg Schwab	id.	0	94	id.	„	1101	id.	40	—
17	Heinrich Häußling	id.	0	79	id.	„	1102	id.	39	36
18	Heinrich Dietz	id.	0	36	id.	„	1106	id.	18	—
19	Friedrich Roth	id.	0	43	id.	„	1107	id.	21	36
20	Konrad Fürſt	id.	1	60	id.	„	1108	id.	68	—
21	Chriſoſtomus Kuhn Erben	id.	1	5	id.	„	1109	id.	44	—
22	Adam Walch	id.	0	33	id.	„	1123	id.	14	—
23	Kilian Glaſer I.	id.	1	9	id.	„	1110	id.	46	—
24	Thomas Weitlauf	id.	0	9	id.	„	1124a	id.	4	—
25	Michael Biſſar	id.	0	15	id.	„	1124b	id.	7	—
26	Nicolaus Hagene	Niederkirchen	1	24	id.	„	1111	id.	52	—
27	Jacob Gros Wittib	Deidesheim	0	40	id.	„	1125	id.	17	—
28	Johann Adam Braun	id.	0	58	id.	„	1112	id.	25	—
29	Michel Eſchenfelder	id.	0	81	id.	„	1126a	id.	34	—
30	Jacob Hunt	id.	0	62	id.	„	1127	id.	46	48
31	Johann Berger	id.	1	19	id.	„	1113	id.	50	—
32	Michel Diez	id.	0	50	id.	„	1114	id.	22	—
33	Pfarrgut	id.	0	38	id.	„	1115b	id.	16	—
34	Jacob Hunt	id.	0	92	id.	„	1122	id.	78	—
35	Michel Rauſch Erben	id.	3	4	id.	„	1121	id.	117	6
36	Peter Eichelmann	id.	1	72	id.	„	1120c	Acker	57	36
37	Heinrich Eichelmann II.	id.	1	2	id.	„	1120b	id.	34	24
38	Martin Glaſer	id.	0	99	id.	„	1120a	Wingert	37	48
39	Benjamin Hirſch	id.	0	82	id.	„	1119	id.	28	—
40	Joſeph Schäfer	id.	0	85	id.	„	1118	id.	28	48
41	Heinrich Eichelmann II.	id.	1	56	id.	„	1117b	Acker	52	48
42	Hieronimus Eichelmann	id.	1	89	id.	„	1117a	id.	64	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächen-Inhalt der abgetretenen Grundstücke. Aren.	Cent.	Gewannen.	Section Lit.	Section №	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag. fl	xr
43	Heinrich Sailer	Deidesheim	4	10	untern Krain	B.	1116	Acker	138	24
44	Jacob Anslinger	id.	2	56	in der Forster Straße	A.	957	Wingert	130	48
45	Math. Hagene Wittib	id.	3	25	id.	"	955	id.	114	24
46	Adam Lindenheimer	id.	1	29	id.	"	952 953	id.	51	42
47	Sebastian Stahl	id.	0	51	id.	"	950	id.	24	12
48	Johann Arenz	id.	0	94	id.	"	949	id.	44	—
49	Peter Drescher	Niederkirchen	0	67	id.	"	942	id.	30	48
50	Sebastian Stahl	Deidesheim	1	25	id.	"	941	id.	68	18
51	Johann Görg	id.	1	16	id.	"	939	id.	59	54
52	Joseph Schmitt	id.	0	59	id.	"	938	id.	27	30
53	Baptist Eichelmann	id.	0	24	id.	"	936	id.	11	32
54	Jacob Webel	id.	0	27	id.	"	936	id.	12	40
55	Adam Schmitt Erben	id.	0	37	id.	"	935	id.	17	36
56	Heinrich Schmitt	id.	0	34	id.	"	934	id.	15	24
57	Thomas Kaub Wittib	id.	0	31	id.	"	933	id.	15	24
58	Heinrich Häusling	id.	0	9	id.	D.	359	id.	4	24
59	Georg Stadler II.	id.	0	12	id.	A.	926a	id.	9	30
60	Kaspar Ries	id.	0	6	id.	"	925	id.	3	18
61	Johann Spindler	Forst	0	8	id.	"	924	id.	4	24
62	Franz Buhl	id.	0	25	id.	D.	356, 357a 357b, 358	id.	9	54
63	Andreas Bibel I. Wittib	id.	0	6	id.	A.	923	id.	6	18
64	Thomas Kaub Wittib	Deidesheim	0	10	id.	D.	355b	id.	4	30
65	Johann Biffar	id.	0	14	id.	"	355a	id.	5	24
66	Jacob von der Embd	id.	0	7	id.	"	354	id.	2	42
67	Georg Reuter	id.	0	8	id.	"	353	id.	2	42
68	Peter Schäfer I.	id.	0	8	id.	"	352	id.	2	42
69	Christoph Diez Erben	id.	0	9	id.	"	351	id.	3	36
70	Lambert Kirchmeyer Erben	id.	0	21	id.	"	337	id.	8	6
71	Joseph Schäfer	id.	0	8	id.	"	336	id.	2	42
72	Adam Brenner	id.	0	14	id.	"	335	id.	5	24
73	Jacob Velten II.	id.	0	21	id.	"	333	id.	8	6
74	Franz Mohr	id.	0	22	id.	"	331	id.	8	6
75	Michel Ruz	id.	0	42	id.	"	329b	id.	16	12
76	Andreas Eichelmann	id.	0	11	id.	"	329a	id.	4	30
77	Jacob Stadler	id.	0	13	id.	"	328	id.	5	24
78	Thomas Fischer II.	Niederkirchen	0	12	id.	"	328	id.	4	30
79	Heinrich Reisch	Deidesheim	0	12	id.	"	327	id.	4	30
80	Georg Stadler I.	id.	0	12	id.	"	326	id.	5	24
81	Wendel Kuhn Wittib	id.	0	15	id.	"	325	id.	5	24
82	Conrad Kuhn Wittib	id.	0	15	id.	"	324	id.	6	18
83	Peter Eschmann	Forst	0	3	id.	A.	850	id.		54
84	Thomas Kaub Wittib	Deidesheim	0	27	id.	D.	323b	id.	9	54

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächen-Inhalt der abgetretenen Grundstücke. Arem.	Rut.	Gewannen.	Section Lit	Section №	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag. fl	kr.
85	Johann Adam Kuhn	Deidesheim	0	27	in der Forster Straße	D.	323a	Wingert	9	54
86	Andreas Eschmann	Forst	0	30	id.	"	322	id.	11	42
87	Conrad Kuhn Wittib	Deidesheim	0	32	id.	"	321	id.	12	36
88	Hieronimus Bach II.	Niederkirchen	0	24	id.	"	319a	Acker	9	—
89	Heinrich Ekel	Deidesheim	0	25	id.	"	318	Wingert	9	54
90	Joseph Löw	id.	0	7	id.	A.	849b	Acker	2	42
91	Jacob von der Embd	id.	0	4	id.	"	849a	Wingert	1	48
92	Franz Sebastian	Niederkirchen	0	5	id.	"	848	id.	2	42
93	Franz Leim Wittib	Deidesheim	0	4	id.	"	847	Acker	1	48
94	Wendel Hubschmitt	id.	0	2	id.	"	846b	Wingert	—	54
95	Martin Glaser	id.	0	2	id.	"	846a	id.	—	54
96	Johann Adam Stauder	id.	0	34	id.	D.	313	id.	12	36
97	Georg Körber	Forst	0	21	id.	"	312	id.	8	6
98	Mathias Jean Erben	id.	0	3	id.	A.	1150	id.	1	48
99	Joh. Adam Friedrich	Deidesheim	0	6	id.	"	1149	id.	2	42
100	Joh. Adam Walch	id.	0	12	id.	"	1148	id.	5	24
101	Jacob Rödersheimer	id.	0	45	id.	D.	276	Acker	17	6
102	Stephan Neuburger Wittib	id.	0	23	id.	"	277	Wingert	9	—
103	Franz Pfuscher	Forst	0	19	id.	"	275	id.	7	12
104	Joseph Hook	Deidesheim	0	16	id.	"	266b	Acker	6	18
105	Georg Joseph Wendel	id.	0	23	id.	A.	1147	Wingert.	9	—
106	Heinrich Wagner Wittib	id.	0	24	id.	"	1146	W. u. A.	9	54
107	David Odenwald	id.	0	13	id.	D.	266a	Acker	5	24
108	Friedrich Roth	id.	0	20	id.	"	265	Wingert	7	12
109	Joh. Wendel Beltz	id.	0	16	id.	"	264	id.	6	18
110	Johann Adam Gros I.	id.	0	14	id.	"	264	id.	5	24
111	Jacob Glaser	id.	0	27	id.	"	263	id.	10	48
112	Wilhelm Spindler	Forst	0	57	id.	A.	1145	id.	22	30
113	Mathias Jean Erben	id.	0	14	id.	"	1144	id.	7	24
114	Wilhelm Mosbacher	id.	0	9	id.	"	1143	id.	3	36
115	Heinrich Eckel	Deidesheim	0	23	id.	D.	261, 262	id.	9	—
116	Math. Schellhorn-Wallbillig	Forst	0	11	id.	"	233	id.	4	30
117	Heinrich Reichard Wittib	id.	0	65	id.	A.	1142	id.	25	12
118	Nicolaus Scheffler	Deidesheim	0	9	id.	D.	232b	id.	3	36
119	Andreas Schmitt	id.	0	11	id.	"	232a	id.	4	30
120	Michel Rutz	id.	0	13	id.	"	231	id.	5	24
121	Johann Adam Eschmann	id.	0	13	id.	"	230	id.	5	24
122	Heinrich Riese	Forst	0	92	id.	"	226, 227 228, 229	id.	35	6
123	Christian Wallbillig	id.	0	19	id.	"	225	id.	7	12
124	Peter Adam Diez	Deidesheim	0	20	id.	"	224	id.	7	12
125	Heinrich Freidel Wittib	Niederkirchen	1	15	id.	A.	1141	A. u. Rott	44	12
126	Joh. Adam Deimel Erben	id.	0	22	id.	D.	223	Wingert	10	—
127	Georg Körber	Forst	0	24	id.	"	221, 222	id.	9	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächen-Inhalt der abgetretenen Grundstücke. Aren.	Ent.	Gewannen.	Section. Lit.	Nr.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag fl.	xr.
128	Heinrich Schäfer II.	Deidesheim	0	24	in der Forster Straße	D.	220	Wingert	9	54
129	Math. Mosbacher I. Wittib	id.	0	18	id.	"	219a	Acker	7	12
130	Anton Hett	id.	0	18	id.	"	218	id.	7	12
131	Joseph Schäfer	id.	0	25	id.	"	217a	Wingert	9	54
132	Mathias Weinschenk	Forst	0	39	id.	"	216	id.	15	18
133	Conrad Schaar	id.	0	26	id.	"	215	id.	9	54
134	Nicolaus Bach I.	Niederkirchen	0	25	id.	"	214	id.	9	54
135	Michel Casimir Diez	id.	0	26	id.	"	213	id.	9	54
136	Thomas Böhl	id.	0	14	id.	"	212	id.	5	24
137	Joh. Franz Müller	Forst	0	7	id.	"	212	id.	2	42
138	Michel Heinrich	id.	0	12	id.	"	212	id.	5	24
139	Joh. Adam Eschmann Wtb.	id.	0	36	id.	"	211	id.	19	30
140	Gustav Heinrich Link	id.	0	42	id.	"	210	id.	16	12
141	Andreas Reichard	id.	0	24	id.	"	210	id.	9	—
142	Franz Schreck	id.	0	2	id.	"	209	id.	—	54
143	Joseph Hutters Erben	Hochdorf	1	17	id.	"	1127c	id.	44	6
	II. Gemarkung Forst.									
144	Wilhelm Mußbacher	Forst	0	60	Deidesh. Weg	A.	1286	Acker	25	—
145	Joh. Adam Eschmann Wtb.	id.	0	89	id.	"	1285	Wingert	38	—
146	Jacob Metzger	id.	0	30	id.	"	1284	id.	13	—
147	Mathias Schellhorn	id.	0	74	id.	"	1283	id.	31	—
148	Andreas Bibel I. Wittib	id.	0	63	id.	"	1282	id.	27	—
149	Philipp Reinhard	Niederkirchen	0	67	id.	"	1281	id.	28	—
150	Georg Körber	Forst	0	33	id.	"	1280	id.	14	—
151	Mathias Körber III. ledig	id.	0	32	id.	"	1279	id.	14	—
152	Johann Bibel Wittib	id.	0	62	id.	"	1278	id.	27	—
153	Peter Schäfer II.	Deidesheim	2	34	id.	"	1271	id.	108	54
154	Andreas Steinmetz Wittib	Forst	0	32	id.	"	1261	id.	15	24
155	Math. Schellhorn-Wallbillig	id.	0	31	id.	"	1260	id.	14	18
156	Franz Jean	id.	0	13	id.	"	1258 1259	id.	6	36
157	Mathias Jean	id.	0	2	id.	"	1257	Acker	1	6
158	Heinrich Reichard	id.	2	3	id.	"	721	id.	137	36
159	Andreas Reichard	id.	0	67	id.	"	680	Wingert	58	—
160	Heinrich Reichard	id.	0	90	id.	"	681	id.	60	48
161	Theodor Steinmetz	id.	2	68	im Mahlweg	"	251	id.	250	48
162	Thomas Körber	id.	1	48	id.	"	250	id.	138	36
163	Conrad Baumann	id.	1	32	id.	"	249	id.	123	12
164	Georg Joseph Velten Wtb.	id.	1	12	id.	"	248	id.	103	24
165	Franz Buhl	id.	2	8	id.	"	247	id.	149	36
166	Nicolaus Werle	id.	3	69	id.	"	246	id.	265	12
167	Theodor Steinmetz	id.	4	17	im unt. Bechstein	"	235	id.	264	—
168	Heinrich Riedhammer Wtb.	Wachenheim	1	18	id.	"	234	id.	65	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort	Flächen-Inhalt der abgetretenen Grundstücke. Aren.	Cent.	Gewannen.	Section. Lit.	№	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag. fl	xr
169	Wilhelm Kunz (Schneider)	Wachenheim	0	49	im unt. Bechstein	A.	233	Wingert	27	18
170	Goswin Benkert	id.	0	47	id.	„	232	id.	26	—
171	Michael Doll	Forst	0	47	id.	„	231	id.	26	—
172	Johann Mosbacher	id.	0	45	id.	„	230ab	id.	24	42
173	Heinrich Kunz	id.	0	40	id.	„	229	id.	22	[illegible]
174	Conrad Heidschuh	Wachenheim	1	75	id.	„	226, 227 228	id.	96	12
175	Conrad Münch	id.	0	30	id.	„	225	id.	16	54
176	Andreas Eschmann	Forst	0 0	20	Wachenheimer Straße	B.	13	id.	10	24
177	Conrad Baumann	id.	0	18	im unt. Bechstein	A.	223	id.	10	24
178	Georg Schellhorn	id.	0	17	id.	„	221, 222	id.	9	6
179	Andreas Bibel Wittib	id.	0	5	id.	„	220	id.	2	36
180	Heinrich Jean	id.	0	2	id.	„	219	Acker	1	18
181	Heinrich Riese	id.	0	40	Wachenheimer Straße	B.	12	Wingert	22	6
182	Matheus Weinschenk	id.	0	31	id.	„	10, 11	id.	16	54
183	Nicolaus Kettinger	Wachenheim	0	15	id.	„	9	id.	9	6
184	Heinrich Jean	Forst	0	36	id.	„	8	id.	21	30
185	Nicolaus Werle	id.	0	19	id.	„	7	id.	10	24
186	Theodor Steinmetz	id.	0	83	id.	„	6	id.	46	48
187	Wilhelm Spindler	id.	0	50	id.	„	5	id.	27	18
188	Isaac Kaufmann	Wachenheim	0	5	im unt. Bechstein	A.	208a	id.	2	36
189	Conrad Peter II.	id.	0	4	id.	„	207	id.	2	36
190	Georg Spindler	Forst	0	56	Wachenh. Straße	B.	3 u. 4	id.	31	12
191	Theodor Steinmetz	id.	0	58	id.	„	1 u. 2	id.	32	30
	III. Gemarkung Wachenheim.									
192	Conrad Schwinn	Wachenheim	0	65	links der Forster Hohle	C.	486	id.	33	36
193	Conrad Peter II.	id.	0	3	im untern Bächel	A.	2113	id.	1	12
194	Georg Filian	id.	0	6	id.	„	2111	id.	3	36
195	Thomas Boun	Forst	0	5	id.	„	2111c	id.	3	36
196	Johann Rettinger III.	Wachenheim	0	7	id.	„	2111b	id.	3	36
197	Georg Mantz	id.	0	30	links der Forster Hohle	C.	469	id.	15	36
198	Heinrich Groß	id.	0	4	id.	„	484	id.	2	24
199	Georg Filian	id.	0	8	im untern Bächel	A.	2111a	id.	3	36
200	Adam Rödel Wittib	id.	0	5	id.	„	2110b	id.	3	36
201	Christian Klebsch	id.	0	14	id.	„	2110a	id.	7	12
202	Leonhard Mittelkauf	id.	0	17	id.	„	2109	id.	8	24
203	Paul Acker	id.	0	20	id.	„	2108	id.	9	36
204	Lorenz Burnikel Wittib	id.	4	85	id.	„	2107	id.	225	30
205	Conrad Messing	id.	0	42	im langen Bächel	„	2043	id.	21	36

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächen-Inhalt der abgetretenen Grundstücke		Gewannen.	Section.		Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag.	
			Ares.	Cent.		Lit.	№		ℳ	₰
206	Karl Kunz I.	Wachenheim	0	42	im langen Bächel	A.	2042	Wingert	21	36
207	Ludwig Wolff	id.	0	39	id.	„	2041	id.	20	24
208	Heinrich Reichard	id.	0	33	id.	„	2040	id.	16	48
209	Joseph Weil	id.	0	42	id.	„	2039	id.	21	36
210	Georg Mantz	id.	0	43	id.	„	2038	id.	21	36
211	Jacob Münch II.	id.	0	42	id.	„	2037	id.	21	36
212	Heinrich Wolff II.	id.	0	40	id.	„	2036	id.	20	24
213	Johann Philipp Peter	id.	0	39	id.	„	2035	id.	20	24
214	Lorenz Heinrich Wittib	id.	0	37	id.	„	2034	id.	19	12
215	Johann Rettinger	id.	0	40	id.	„	2033	id.	20	24
216	Professor Kaiser Wittib	Heidelberg	0	33	id.	„	2032	id.	16	48
217	Samuel Krämer I.	Wachenheim	0	36	id.	„	2031	id.	18	—
218	Georg Reiter I.	id.	0	35	id.	„	2030b	id.	18	—
219	Heinrich Gribius	id.	0	29	id.	„	2029	id.	14	24
220	Abraham Kaufmann Wtb.	id.	0	78	id.	„	2028	id.	39	36
221	Nicolaus Korb II.	id.	0	47	links der Forster Hohle	C.	475	id.	24	—
222	Georg Stoffel	Gönheim	1	4	im Sandbächel	A.	2026	id.	61	36
223	Jacob Köhler	Wachenheim	0	93	links der Forster Hohle	C.	474	Brachfeld	56	—
224	Georg Michel Kunz	id.	3	41	id.	„	473	Wingert	230	24
225	Conrad Heidschuh	id.	0	48	im Sandbächel	A.	2025	id.	28	—
226	Ludwig Rettinger	id.	0	37	id.	„	2024	id.	22	24
227	Daniel Euler	id.	0	26	id.	„	2023	id.	15	24
228	Heinrich Mathes	id.	0	15	id.	„	2022	id.	9	48
229	Casimir Kuhn	id.	0	8	id.	„	2021	id.	5	36
230	Georg Michel Kunz	id.	0	38	links der Forster Hohle	C.	470	id.	25	36
231	Joseph Nicolai	id.	0	7	im Sandbächel	A.	2020	id.	4	12
232	Jacob Hafner	id.	0	5	id.		2019	id.	2	48
233	Georg Münch I.	id.	0	36	im Bächelweg	„	2002	id.	24	—
234	Paul Acker	id.	0	70	id.	„	2001	id.	48	—
235	Georg Augustin	id.	1	25	id.	„	2000	id.	84	48
236	Joseph Nicolai	id.	0	92	id.	„	1999	id.	62	24
237	Joseph Schleicher	id.	0	70	id.	„	1998	id.	48	—
238	Georg Brill	id.	0	70	id.	„	1997	id.	48	—
239	Georg Augustin	id.	0	69	id.	„	1996	id.	46	24
240	Johann Rettinger	id.	0	89	id.	„	1995	id.	60	48
241	Johann Rauser	id.	1	14	id.	„	1994	id.	76	48
242	Joseph Engelmann	id.	2	53	id.	„	1993, 1992b 1992c	Garten-Wingert	177	12
243	Friedrich Henel	Dürkheim	1	16	id.	„	1992a	Wingert	78	24
244	Mathias Schelhorn	Forst	2	91	id.	„	1991b	id.	198	24
245	Johann Albreck	Wachenheim	3	23	id.	„	1991a	id.	219	12
246	Heinrich Wolff II.	id.	1	52	Gerichtspfad	C.	371 bis 375 incl.	Garten	225	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächen-Inhalt der abgetretenen Grundstücke. Ar.	Cent.	Gewannen.	Section. Lit.	Section. №	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag. fl.	kr.
247	Ludwig Wolff	Wachenheim	6	54	Gerichtspfad	C.	367 bis 370 incl.	Wingert	609	24
248	derselbe	id.	1	96	Schießgraben	"	160, 161	id.	182	36
249	Georg Neidhammer	id.	0	72	id.	"	159	id.	68	12
250	Mathias Stahlhöfer	id.	0	97	id.	"	156, 157	Garten	130	—
	Franz Joseph Hauck	id.	0	63	id.	"	158	Wingert	59	24
	Adam Riedhammer	id.	0	74	id.	"	154, 155	Garten	130	—
	Franz Joseph Hauck	id.	1	96	id.	"	153	id.	373	30
							Gesammtbetrag . . .		10913	54

Speyer, den 18. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. l. M., wurde der an der katholischen Schule zu Heßheim, Landcommissariats Frankenthal, provisorisch angestellte Lehrer, Michael Kimmle, in definitiver Eigenschaft bestätiget.

Vermöge Entschließung der Königl. Regierungskammer des Innern, vom 18. dieses, wurde der dermalige Lehrer zu Herschberg, Herrmann Busch, in provisorischer Eigenschaft zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Bischheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 34. Speyer, den 3. August 1835.

Inhalt.

Königl. allerhöchste Verordnungen: 1. die Reisekarten der Lohnkutscher, 2. das Zuständigkeitsverhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis, 3. das Tragen der Stockflinten betr. — Erläuterung einer Königl. Ministerialverfügung, die Gehülfen der Apotheker betr. — Verbotene Druckschriften. — Dienstesnachrichten. — Getraide- und Victualienpreise vom Monate Juni 1835.

(Die Reisekarten der Lohnkutscher und Boten betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, als Ergänzung der Lohnrößlerordnung vom 2. Dezember 1819 (Regierungsblatt S. 1169) und der Land- und Wasserbotenordnung vom 16. November 1822 (Regierungsblatt S. 1129) zu verordnen, was folgt:

I.

Die conzessionirten Lohnkutscher sind gleich den fahrenden Boten (Botenordnung §. 19) verbunden, Reisekarten nach anliegendem Formular *) zu führen, welche auf der Rückseite mit einem Abdruck gegenwärtiger Verordnung versehen, neben dem Namen des concessionirten Fuhrwerk-Eigenthümers, falls der Inhaber nicht selbst fährt, jenen des Knechtes enthalten, welchem das Fuhrwerk etwa anvertraut wird. Ihre Ausstellung kömmt ausschließend der betreffenden Districtspolizeibehörde, dem einschlägigen Landgericht, Herrschaftsgericht, herrschaftlichen Commissariat, oder den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten zu, und diese Ausstellung kann der Ortspolizeibehörde, dem im Orte befindlichen Patrimonialgerichte oder Patrimonialamte, oder in dessen Ermanglung dem Gemeindevorsteher nur in so ferne anvertraut werden, als die Districtspolizeibehörde nicht in loco sich befindet, und der nahe Abgang des Fuhrwerkes die vorgängige Erholung der Karte von der Districtspolizeibehörde ohne Nachtheil nicht zuläßt.

II.

Der Fuhrmann ist bei schwerer Verantwortung gehalten, in diese Karte Namen, Stand, Wohnort und Reiseurkunde jedes einzelnen in das Fuhrwerk eintretenden oder dasselbe wieder verlassenden Reisenden, dann Zeit und Ort seiner Aufnahme und seines Austritts, und zwar, falls der Reisende des Schreibens kundig ist, von

*) Siehe die Beilage.

Digitized by Google

diesem eigenhändig eintragen zu lassen, im entgegengesetzten Falle aber nach dessen Angaben einzutragen.

III.

Diese Einträge müssen vor der Abreise von der Districtspolizeibehörde, oder soferne solche in loco sich nicht befindet, von der Ortspolizeibehörde visirt werden. Eben so muß die Karte selbst bei der Rückkunft in den Heimathsort, der Districtspolizeibehörde und zwar, wenn der Ort zugleich Sitz der Districtspolizeibehörde ist, unmittelbar, im entgegengesetzten Falle aber durch die Ortspolizeibehörde, vierteljährig zur Sammlung und amtlichen Aufbewahrung ausgeantwortet werden.

IV.

Der Fuhrmann ist verpflichtet, seine Reisekarte jeder District- und Ortspolizeibehörde, jedem Gerichts- und Polizeidiener und jedem Gendarmen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Eben so ist derselbe verpflichtet, die Karten in jedem Nachtquartier, und zwar sogleich bei der Ankunft dem Gastwirthe als Controle des Eintrags in das Fremdenbuch, und so ferne dieser irgend einen Zweifel bezüglich der Personalverhältnisse der Reisenden hegt, oder die Vorlage befohlen ist, zum Vorlegen an die Ortspolizeibehörde zu überreichen.

V.

Die Lohnkutscher und Boten sind zur Aufnahme von Ausländern nur nach geschöpfter Ueberzeugung von dem Vorhandenseyn eines durch die bayerischen Behörden gehörig visirten Reisepasses, — zur Aufnahme von Inländern aber nur in so ferne befugt, als das Verhältniß als Inländer entweder notorisch, oder durch eine obrigkeitliche Reiselegitimation oder sonstige Urkunde constatirt ist.

VI.

Ausländische, zwar mit gehörigen Reiselegitimationen, aber ohne eine, den gegenwärtigen Vorschriften vollständig genügende Karte, ankommende Lohnkutscher sind von der, nach Unserer Allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen, mit der Eintrittsvisa beauftragten Districtspolizeibehörde auf den Grund ihrer sonstigen Reiselegitimationen und nach genauer Constatirung der Zahl und Beschaffenheit der Reisenden, mit der entsprechenden Reisekarte zu versehen.

Die Reisekarten ausländischer Fuhrwerke sind bei der Districtspolizeibehörde der Austrittsstation, und zwar falls sie nach Ziffer VI. gegenwärtiger Verordnung von bayerischen Behörden ausgestellt seyn sollten, in Original, widrigenfalls in Abschrift zu den Acten zu nehmen.

VII.

Die Lohnrößler haften in dem gesetz- und verordnungsmäßig festgestellten Maße für das Verfahren ihrer Knechte. Umgehungen gegenwärtiger Anordnungen ziehen die ernstlichste Einschreitung und nach Umständen, die auf den Mißbrauch, den beharrlichen Ungehorsam, oder die Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen, gewerbsgesetzlich festgesetzten Strafen nach sich.

VIII.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und hat in den Kreisen diesseits des Rheins vier, in dem Rheinkreise sechs Wochen nach dieser ihrer Publikation in Wirksamkeit zu treten.

München, am 1. Juni 1839.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl,

der Generalsecretär:

Franz von Kobell.

Digitized by Google

Beilage

Anmerkung.

Diese Karte ist vor der Abreise und nach der Ankunft sowohl der Polizeibehörde der Heimath, als jener, wo das Reiseziel ist, zur Visirung vorzulegen, auch unterwegs auf Verlangen den Gendarmen, Gerichts- und Polizeidienern vorzuzeigen.

№.

Reise-Karte

für N. N. . . . . .
concessionirter (Lohnkutscher, Bote, Schiffmeister) zu N. N. . . . .
im N. . . . Kreise. vertreten durch seinen Gehilfen (Knecht) N. N. . . von N. N. . . .

Anmerkung.

Jeder einzelne Reisende hat beim Antritte der Reise dem Lohnkutscher ꝛc. seine Reiselegitimation vorzuzeigen, ohne welche die Aufnahme nicht statt finden darf, auch ist der Name, Stand und Wohnort eigenhändig von dem Reisenden in die Karte einzuzeichnen.

Gesehen bei der Abreise vom Hause
den ten
Königliches Landgericht N. N.

Gesehen bei der Rückkehr nach Hause
den ten
Königliche Polizeidirection München.

Gesehen bei der Ankunft an den Bestimmungsort
den ten
Königliche Polizeidirection München.

Gesehen bei der Rückkunft nach Hause
den ten
Königliches Landgericht N. N.

Benennung der Reisegelegenheit.	Zeit der Aufnahme des Reisenden.	Ort der Aufnahme des Reisenden.	Des Reisenden Namen und Stand.	Des Reisenden Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Reiselegitimation.	Ort und Zeit der Reiselegitimation.	Zeit des Austritts des Reisenden.	Ort des Austritts des Reisenden.
Chaise mit 2 Pferden	13. Sept. 1835	Nürnberg	Joh. Miller, Kaufmann	Fürth	Inlandspaß des Polizeicommissariats Fürth	Fürth den 10. Sept. 1835.	14. Sept. 1835	Nürnberg
Gedeckter Fuhrwagen	14. Sept. 1835	auf der Zwischenstation N... von N... nach N.....	Peter Maier, Hammerschmid	Nagenranft im Landger. N.....	dem Boten genau bekannt	"	15. Sept. 1835	Möhren
Floß	15. Sept. 1835	Ulm	Jac. Finck, Holzhändler	Henfolgen, Landg. N...	Auslandspaß des Landgerichts N...	10. Sept.	24. Sept. 1835	an der österreich. Gränze bei Passau

Digitized by Google

(Das Zuständigkeitsverhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I.

Die Ertheilung der Bewilligungen zur Ausübung der ärztlichen Praxis wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zurückgegeben, und die Bestimmung des §. 56 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffend, so weit dieselbe auf das Zuständigkeitsverhältniß der Bezirkspolizeibehörden bei den erwähnten Bewilligungen Bezug hat, außer Wirksamkeit gesetzt.

II.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben bei der Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur ärztlichen Praxis auf eine den Anforderungen der Oertlichkeiten und der Volksmenge entsprechende Vertheilung des ärztlichen Personals Bedacht zu nehmen und der unverhältnißmäßigen Häufung desselben an einzelnen Orten zu begegnen.

III.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau, den 6. Juli 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
An dessen Statt, der Ministerialrath
Müllbaur.

(Das Tragen der Stockflinten betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Rücksicht auf das Ueberhandnehmen der Stockflinten und auf die mehrfachen, bereits mittelst dieser Waffe verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen, bewogen, zu verordnen, was folgt:

1. die Verfertigung und das Tragen der Stockflinten ist allgemein untersagt;
2. die dagegen Handelnden sollen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen über die Verfertigung und Führung verbotener Waffen bestraft werden, vorbehaltlich der weitern gesetzlichen Einschreitung für den Fall einer mittelst der Stockflinten verübstrafbaren Handlung.

Unser Staatsministerium des Innern hat hienach das weitere Geeignete ungesäumt zu verfügen und für den pünktlichen Vollzug zu sorgen.

Bad Brückenau, den 29. Juni 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl,
Der Generalsecretär,
An dessen Statt der Ministerialrath
Müllbaur.

Ad Nm. Exh. 15225 T. pr. den 27. Juli 1835.

(Die Apotheken und die Lehrlinge, dann die Gehülfen in denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Königl. hohem Ministerialrescripte vom 13. d. M. ist die nachfolgende Erläuterung über den Sinn der hohen Verfügung vom 19. April d. J. gegeben worden, welche hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Digitized by Google

1. Die Verbindlichkeit der Apotheker sich durch vollkommen geprüfte und approbirte Gehülfen vertreten zu lassen, erstreckt sich lediglich auf die Fälle
   a) förmlicher Erkrankung,
   b) der Entfernung vom Sitze der Apotheke und
   c) einer durch hohes Alter, Gebrechlichkeit oder sonstige Umstände erzeugten Unfähigkeit zum genügenden Selbstbetrieb des Apothekengeschäftes.
2. Diese Verbindlichkeit schließt durchaus die Verpflichtung nicht in sich, stets ständig vollkommen geprüfte Gehülfen zu halten. Vielmehr genügt es, wenn die Beischaffung eines solchen
   ad a in dem Augenblicke der Erkrankung,
   ad b vor der Entfernung vom Sitze der Apotheken und
   ad c) bei Eintritt der Unfähigkeit, bewirkt wird.
3. Die Anordnung eines das Publikum sichernden Interimisticums bei plötzlichem Ausbruche einer Krankheit, so wie Ausnahmen von der Regel, wo besondere Umstände sie nöthig machen, und in einer das Publikum vollkommen sicher stellenden Weise, bleiben dem Gerichtsarzte vorbehaltlich der mit nächstem Posttage zu erholenden Genehmigung oder abändernden Verfügung der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehalten.

Speyer, den 25. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 27. Juli 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im dritten constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Von der Königl. Regierung des Isarkreises in München:

   Die Druckschrift „Panorama von München von Aug. Lewald, I. und II. Theil. Stuttgart, Hallberger'sche Verlagshandlung 1835."

2. Von der Königl. Polizeidirection zu München:

   Die Druckschrift „Coup d'oeil sur la politique suivie depuis 1815, par les gouvernements allemands et la diéte germanique. Par un Allemand. Paris 1835."

Zufolge höchster Ministerial-Entschließungen vom 5. und 27. Juni 1835 wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und die öffentliche Ausschreibung stattzufinden habe.

Speyer, den 25. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Juli l. J. geruht, die katholische Pfarrei Steinfeld, Landcommissariats Bergzabern, dem Pfarrer Georg Bischof zu Iggelheim, Landcommissariats Speyer, allergnädigst zu verleihen.

Dem Dr. Löwenstein wurde die Ausübung der Heilkunst in Ingenheim und Umgegend gestattet.

Dem Med. Dr. Zwierlin wurde die ärztliche Praxis in Billigheim und der Umgegend gestattet.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. Juni	2	2	—	4	48	18	18	—	4	1	—	—	—	-	—
»	10. »	5	5	—	4	12	57	57	—	3	51	—	—	—	-	—
»	17. »	—	—	—	-	—	40	40	—	3	50	—	—	—	-	—
»	24. »	7	7	—	4	46	19	19	—	3	3	—	—	—	-	—
Edenkoben	6. »	21	21	—	4	53	45	45	—	3	49	280	280	—	2	22
»	13. »	22	22	—	5	6	41	41	—	3	55	220	220	—	2	12
»	20. »	3	3	—	5	6	33	33	—	4	2	140	140	—	2	34
»	27. »	11	11	—	5	14	48	48	—	4	5	280	280	—	2	30
Frankenthal	5. »	58	58	—	4	24	56	56	—	3	30	—	—	—	-	—
»	12. »	60	60	—	4	1	18	18	—	3	37	5	5	—	1	52
»	19. »	—	—	—	-	—	7½	7½	—	3	29	—	—	—	-	—
»	26. »	1¼	1¼	—	4	24	2½	2½	—	3	40	—	—	—	-	—
Kaiserslautern	2. »	116	116	—	4	54	240	240	—	4	6	978	978	—	2	19
»	9. »	58	58	—	4	59	193	193	—	4	14	579	579	—	2	21
»	16. »	162	162	—	4	55	313	313	—	4	8	894	894	—	2	17
»	23. »	176	176	—	4	45	366	366	—	4	8	802	802	—	2	20
»	30. »	165	165	—	4	50	356	356	—	4	7	751	751	—	2	18
Landau	4. »	82	82	—	4	56	40	40	—	4	6	205	205	—	2	20
»	6. »	—	—	—	-	—	2	2	—	4	—	48	48	—	2	20
»	13. »	—	—	—	-	—	3	3	—	4	—	13	13	—	2	20
»	17. »	8	8	—	4	56	45	45	—	4	—	231	231	—	2	20
»	20. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	70	70	—	2	16
»	25. »	24	24	—	5	4	57	57	—	4	6	339	339	—	2	12
»	27. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	30	30	—	2	20
Neustadt	2. »	171	171	—	5	8	131	131	—	4	4	204	204	—	2	20
»	6. »	154	154	—	5	8	137	137	—	4	—	165	165	—	2	30
»	9. »	110	110	—	4	52	85	85	—	3	57	84	84	—	2	20
»	13. »	110	110	—	5	—	111	111	—	3	56	192	192	—	2	20
»	16. »	139	139	—	5	12	56	56	—	4	—	111	111	—	2	20
»	20. »	144	144	—	4	56	151	151	—	3	56	311	311	—	2	26
»	23. »	152	152	—	5	12	148	148	—	3	36	302	302	—	2	26
»	27. »	83	83	—	5	8	196	196	—	3	56	218	218	—	2	26
»	30. »	253	253	—	5	12	119	119	—	4	—	130	130	—	2	27
Speyer	2. »	177	177	—	4	40	37	37	—	3	40	263	263	—	2	32
»	9. »	276	276	—	4	47	65	65	—	3	31	163	163	—	2	9
»	16. »	214	214	—	4	40	26	26	—	3	29	248	248	—	2	11
»	23. »	311	311	—	4	46	24	24	—	3	40	165	165	—	2	3
»	30. »	352	352	—	4	55	64	64	—	3	36	150	150	—	2	4
Zweibrücken	4. »	382	382	—	5	40	261	261	—	4	20	—	—	—	-	—
»	11. »	245	245	—	5	28	332	332	—	4	2	3	3	—	1	32
»	17. »	121	121	—	5	45	151	151	—	4	16	—	—	—	-	—
»	25. »	291	291	—	6	7	169	169	—	4	32	—	—	—	-	—

Digitized by Google

ſ i ch t

Juni 1835 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Haber.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	11	11	—	3	4	50	50	—	3	5	
—	—	—	—	—	11	11	—	3	8	41	41	—	3	5	
—	—	—	—	—	26	26	—	2	58	50	50	—	2	57	
—	—	—	—	—	22	22	—	3	3	47	47	—	2	59	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	5	3	3	—	2	57	
—	—	—	—	—	21	21	—	3	12	8	8	—	2	56	
—	—	—	—	—	12	12	—	3	25	12	12	—	2	50	
—	—	—	—	—	18	18	—	3	15	9	9	—	2	56	
—	—	—	—	—	17	17	—	2	42	26	26	—	2	43	
—	—	—	—	—	2	2	—	3	4	65	65	—	2	58	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	23	23	—	2	45	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	27½	27½	—	2	48	
—	—	—	—	—	132	132	—	3	20	336	336	—	2	29	
—	—	—	—	—	67	67	—	3	14	105	105	—	2	38	
—	—	—	—	—	117	117	—	3	12	180	180	—	2	42	
—	—	—	—	—	68	68	—	3	19	176	176	—	2	47	
—	—	—	—	—	93	93	—	3	16	217	217	—	2	58	
—	—	—	—	—	22	22	—	3	20	32	32	—	3	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	2	2	—	3	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	2	2	—	3	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	62	62	—	3	20	5	5	—	3	4	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	20	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	62	62	—	3	12	34	34	—	3	—	
—	—	—	—	—	56	56	—	3	12	22	22	—	3	8	
—	—	—	—	—	38	38	—	3	4	12	12	—	3	12	
—	—	—	—	—	47	47	—	3	16	47	47	—	3	16	
—	—	—	—	—	29	29	—	3	20	50	50	—	3	18	
—	—	—	—	—	68	68	—	3	20	48	48	—	3	12	
—	—	—	—	—	38	38	—	3	12	26	26	—	3	6	
—	—	—	—	—	61	61	—	3	12	37	37	—	3	8	
—	—	—	—	—	41	41	—	3	20	44	44	—	3	12	
—	—	—	—	—	102	102	—	3	9	33	33	—	2	59	
—	—	—	—	—	26	26	—	3	2	27	27	—	3	2	
—	—	—	—	—	74	74	—	2	56	63	63	—	2	58	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	6	22	22	—	3	4	
—	—	—	—	—	70	70	—	3	4	51	51	—	2	53	
16	16	—	5	32	24	24	—	3	43	62	62	—	2	32	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	38	66	66	—	2	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	35	35	—	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	104	104	—	2	29	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Juni 1835 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Juni.	5	—	7	—	3	2	10	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. „	4	—	6	—	3	2	8	—	19	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 3. Juni.	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	16	—	8	—
„ . .	vom 10. „	—	—	—	—	4	—	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 27. „	—	—	—	—	3	2⅓	7	—	18	—	8	—
„ . .	vom 24. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	8	—
Landau . .	vom 21. Mai.	6	—	8	—	4	1⅓	6	2⅔	20	—	14	—
„ . .	vom 10. Juni.	6	—	8	—	4	1⅓	6	2⅔	22	—	14	—
Speyer . .	vom 31. Mai.	—	—	—	—	4	—	8	—	22	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 5. Mai.	—	—	—	—	4	1⅓	5	1⅓	18	—	12	—
„ . .	vom 12. „	—	—	—	—	4	—	5	—	18	—	12	—
„ . .	vom 19. „	—	—	—	—	4	1⅓	5	2⅓	18	—	12	—
„ . .	vom 26. „	—	—	—	—	4	2	5	2⅔	18	—	12	—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 35. Speyer, den 4. August 1835.

Inhalt.

Ankündigung der letzten Verloosung des Staatslotterieanlehens. — Ministerielle Instruction in Bezug auf die Errichtung von Manufacturen und Werkstätten, die einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten. — Belobung wegen Hülfeleistung bei einem Brande. — Die Behandlung der Steuernachlässe betr. — Erledigung resp. Wiederbesetzung der Pfarrei Lambsborn. — Ankündigung des Central-Landwirthschafts- oder Octoberfestes zu München. — Privilegien.

(Die XXII. und letzte Verloosung des Staatslotterieanlehens betr.)

Gemäß der bereits unterm 10. März erlassenen Bekanntmachung (Regierungsblatt S. 312) wird die XXII. und letzte Verloosung des Staatslotterieanlehens für die noch rückständigen unverzinslichen Loose zu 100 fl in Folge Allerhöchster Genehmigung den 8. August l. J. in der bisher beobachteten Weise statt haben, und hiebei nachstehende Preise verlooset werden:

1 Hauptpreis zu		50,000 fl
1 Preis zu		8,000 fl
2 Preise zu	3,000 fl	6,000 fl
5 „ „	2,000 fl	10,000 fl
142 „ „	200 fl	28,400 fl
151 Preise zu		102,400 fl

Nebstdem werden alle noch übrigen Loose zu 100 fl, welche nicht bereits in einer früheren, oder in der gegenwärtigen Verloosung Preise erhalten haben, baar und stempelfrei zurückgezahlt.

Die Zahlung der Preise, so wie der Kapitalslooße wird von der diesseitigen Hauptkasse sogleich nach der Verloosung geleistet werden.

München, den 18. Juli 1835.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Kögl, Secretär.

---

44 Nm. Exh. 15541 T. pr. den 23. Juli 1835.

(Das Decret vom 15. October 1810, die Errichtung von Manufacturen und Werkstätten die einen ungesunden und widerigen Geruch verbreiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der bei dem Vollzug des Decrets vom 15. October 1810 vorgekommenen Anstände findet

Digitized by Google

man sich veranlaßt, eine von dem Minister des Innern unterm 22. November 1811 in dieser Beziehung erlassene Instruction im Auszuge zur Nachachtung hiemit bekannt zu machen:

Auszug.

Obgleich das dem Decret vom 15. October 1810 beigefügte Namensverzeichniß der Gewerbe und Werkstätten, welche ungesunde oder widrige Ausdünstungen verbreiten, mit Sorgfalt abgefaßt war, so hat die Zeit doch bewiesen, daß man vergessen hatte, einige Fabrikationen darin aufzunehmen, welche mit denjenigen in Beziehung stehen, deren das Namensverzeichniß erwähnt.

Es folgt demnach hiebei ein ergänzendes Namensverzeichniß, welches künftig den Behörden als Regel dienen wird.

Die Vorschriften des Decretes vom 15. October 1810 interessiren alle Gemeinden, indem Gewerbe und Werkstätten, welche ungesunde und widrige Ausdünstungen verbreiten, entweder in allen Gemeinden schon bestehen, oder noch errichtet werden können. Es dürfen keine Bewilligungen zur Errichtung solcher Etablissements gegeben werden, ehe und bevor man sich nicht die Gewißheit verschafft hat, daß ihre Ausdünstungen weder dem öffentlichen Gesundheitszustand noch dem benachbarten Eigenthümer Nachtheil bringt. Es würde übrigens dabei ganz den Ansichten der Regierung entgegen seyn, denjenigen, welche solche Geschäfte zu unternehmen gesonnen sind, unbilliger Weise Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg zu legen, wodurch ihnen die Lust dazu benommen würde. Ihre Industrie erzeugt Produkte, welche entweder zur täglichen Consumtion unentbehrlich sind, oder welche, wenn sie dieselben nicht fabrizirten, aus dem Auslande bezogen werden müssen. In einer wie in der anderen Beziehung verdient daher ihre Industrie allen Schutz der Verwaltung.

Ergänzungs-Verzeichniß
der Mannfacturen und Werkstätten, welche eine ungesunde und widrige Ausdünstung verbreiten.

Erste Klasse.

Distillerien im Großen von Terpentin- und Spickol.
Schwefel-Distillationen.
Bearbeitung der Goldschmiedasche durch Quecksilber oder Blei.
Fischthran-Fabriken.

Zweite Klasse.

Indigo-Zubereitung.
Faience-Fabriken.
Tabakspfeifen-Fabriken.
Porcellän-Fabriken.
Töpfer- oder Häfnerösen.
Pfannenschmiede — Schmelztiegelmacher.
Ziegelbrennereien.
Weißsiedereien der Knochen für Fächer- und Knopfmacher.
Tabaksdosen-Fabrikanten in Pappendeckel.
Wachholderbere-Distillerien.
Fabriken von brenzlicher Holzsäuere, deren Gas nicht nach Außen verdünstet; verdünstet dasselbe aber, so gehören diese Fabriken in die erste Klasse.

Durch das Decret vom 15. October sind die Metallgießereien in die 2. Klasse gestellt, da jedoch diese Bezeichnung zu allgemein ist, so wurde für angemessen befunden, die Professionen unter dem Kunstnamen näher zu bestimmen, dahin gehören:

Die Kupfer-Gießer.
Die Anker-Fabrikanten.
Die Sand-Gießer.
Die Glocken-Gießer.
Die Stück-Gießer.
Die Walzwerke und Bleigießereien.

Dritte Klasse.

Weißblech-Fabriken.
Potasch-Fabriken.

Digitized by Google

Salz-Raffinerien.
Versilberer.
Faß-Niederlagen.
Schrift-Gießerei.
Kalk- und Gypsöfen. Das Decret vom 15. October stellt diese Oefen in die erste Klasse, allein darunter werden blos jene verstanden, welche in immerwährender Wirksamkeit bleiben.

Speyer, den 25. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 15194 T. pr. den 27. Juli 1835.

(Brand bei Jacob Hoffmann zu Königsbruch, in der Gemeinde Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 13. Juli l. J. in dem Hause des Wirthes Jacob Hoffmann zu Königsbruch statt gehabten Brande haben sich

1. der Kaminfeger Jacob Klein aus Saarbrücken,
2. Karl Weber,
3. Jacob Köbig,
4. Karl Löschhorn,
5. Jacob Winter von Homburg,
6. Heinrich Heil von Sanddorf,

durch angestrengte, wohlbemessene Thätigkeit ausgezeichnet, und zur Löschung des Feuers wesentlich beigetragen, was unter wohlgefälliger Anerkennung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 21. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9286 R. pr. den 29 Juli 1835.

(Die Behandlung der Steuernachlässe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die §§. 134 — 136 der instructiven Verordnungen vom 28. Juli 1818 bestimmen das Verfahren, welches bei der Behandlung von Steuernachlaßscheinen zu beobachten ist, deren Abquittirung weder durch die Betheiligten noch durch Bevollmächtigte derselben erfolgen kann.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen werden die sämmtlichen Steuer-Einnehmer beauftragt, zur Vermeidung von Revisionsanständen in solchen Fällen jedesmal auf dem Nachlaßscheine die Ursache der unterlassenen Abquittirung zu bemerken, deren Richtigkeit durch die Ortsvorstände bei der ihnen nach §. 136 zustehenden Visirung der Nachlaßscheine zu bestätigen ist.

Die Königl. Steuercontrolämter werden angewiesen, bei Verifizirung der unabquittirten Nachläße über die Einhaltung vorstehender Vorschrift zu wachen, indem Steuernachlaßscheine, welche nicht abquittirt, noch mit der Bemerkung der Ursache ihrer Nichtabquittirung versehen sind, künftig nicht mehr in Aufrechnung angenommen werden dürfen, sondern den betreffenden Einnehmern zur Ergänzung des Fehlenden zurückgesendet werden.

Speyer, den 29. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Stengel.
Für den Director.
Emonts.
Lacher, coll.

Digitized by Google

Ad Num. Exh. 1216. pr. den 24. Juli 1835.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Lambsborn, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 11. dieses Monats erfolgte Ableben des Pfarrers und Bezirksschulen-Inspectors Ludwig Christian Sauerbrey zu Lambsborn, ist die von ihm bekleidete Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen. Die Pfarrei begreift in sich: a) den Pfarrort Lambsborn mit dem Parochialorte Bechhofen, b) das Filial Vogelbach nebst den dazu gehörigen Parochialorten Bruchmühlbach und Mühlbach, so wie der Tausendmühle, Vogelbachermühle und Altenwogsmühle. Die Gesammtseelenzahl der Protestanten beläuft sich auf 1248.

Der Gottesdienst wechselt zwischen den beiden Kirchen zu Lambsborn und Vogelbach, so wie auch die Katechisationen, und zwar in Folge einer durch das Consistorium unterm 7. November 1825 bestätigten Uebereinkunft des Kirchenpresbyteriums vom 22. August c. a. Jährlich viermal wird in beiden Kirchen das heilige Abendmahl an den hohen Kirchenfesten und an den ersten Sonntagen des Septembers gehalten. Das Pfarrhaus ist ganz neu vor einigen Jahren erbaut und nebst den Oeconomiegebäuden in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	33	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	65	—
4. Aus der Kirchenschaffnei Zweibrücken .	238	41
5. Aus dem Gemeindevermögen von Lambsborn	—	25
	569	6
Hievon die Lasten mit .	13	9
bleiben . .	555	57

Zur Ergänzung der Congrua 1. Klasse bedarf sonach die Pfarrei Lambsborn noch eines Zuschusses von 44 fl 3 kr, welcher ihr auch aus den disponibeln Sustentationsmitteln pro rata verabreicht wird.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, mit allen vorschriftsmäßigen Belegen, innerhalb sechs Wochen, mittelst der ihnen vorgesetzten Decanats an das Königl. Decanat Homburg einzusenden, welches sämmtliche Actenstücke mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 22. Juli 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Central-Landwirthschafts- oder Octoberfest in München 1835.

Dieses Fest wird am 4. October l. J., als am ersten Sonntag in diesem Monate, auf der Theresienwiese bei München gefeiert.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen, von 50 bis 10 bayerischen Thalern.

b) 12 Nachpreise.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen, von 50 bis 10 bayerischen Thalern.

b) 12 Nachpreise.

C. Für die besten ein einhalb- und zweijährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, von 20 bis 8 bayer. Thalern.

Digitized by Google

b) 6 Nachpreiſe auf obige Art.

D. Für die beſten Zuchtkühe mit dem erſten Kalbe, welches zugleich dabei ſtehen muß.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen, von 20 bis 8 bayer. Thalern.

b) 6 Nachpreiſe auf obige Art.

E. Für die Zucht der feinwolligen Schafe im Alter von 2—4 Jahren.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen, von 25 bis 10 bayer. Thalern.

b) 4 Nachpreiſe.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreiſe mit Fahnen, von 10 bis 4 bayer. Thalern.

b) 1 Nachpreis.

G. Für die edle Ziegenzucht.

Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reiche eingeführt ſind, ſo bleiben die Preiſe einſtweilen zurück.

4 Preiſe für die Maſtochſen der Landwirthe von 18 bis 6 bayer. Thalern ſammt Fahnen.

Vier Nachpreiſe.

4 Preiſe für die Maſtochſen der Metzger von München und daſigen Vorſtädten von 12 bis 4 bayer. Thalern ſammt Fahnen.

Zwei Nachpreiſe.

Für Maſtkühe 4 Preiſe, von 12 bis 4 bayer. Thalern ſammt Fahnen.

Für Maſtſchweine 4 Preiſe, von 6 bis 1 bayer. Thalern ſammt Fahnen.

Zwei Nachpreiſe.

Für Maſtkälber 2 Preiſe, von 6 und 3 bayer. Thalern ſammt Fahnen.

Zwei Nachpreiſe.

Für Maſtſchafe 2 Preiſe, von 6 und 3 bayer. Thalern ſammt Fahnen.

Zwei Nachpreiſe.

Weitere Preiſe ſind noch für diejenigen Landwirthe beſtimmt, die im Jahre 1834 — und zwar nur für dieſes Jahr allein das Ausgezeichnetſte in der Landwirthſchaft geleiſtet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmähdige Wieſen zweimähdig gemacht, große Gärten angelegt, Obſtbaum-Alleen oder andere nützliche Holzarten gepflanzt, naſſe Wieſen durch Grabenziehen verbeſſert, Wäſſerungen hergeſtellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmäßige Rotation oder Früchtenwechſel eingeführt, und durch die beſte Feldbearbeitung die ſchönſten und reichſten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verſchönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- und Volksgarten in's Leben gerufen, volle Stallfütterung, ſelbſt die der Schaafe, eingeleitet, ſohin den ganzen Nomadenſtand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehſtand anſehnlich vermehrt und verbeſſert, angemeſſenere Stallungen und landwirthſchaftliche Gebäude, beſſere, auch warme Futterungsweiſe und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zu Stande gebracht, einen ſchönen reinlichen Hofplatz und ordentliche Düngerſtätten, nach ächten Grundſätzen geregelt, dazu die geruchloſen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Miſt umfaſſende, Düngerbereitung und geeignete Benützung ſelbſt in Anſehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker beſorgt, Kompoſt-Dünger- oder Düngermagazine geſammelt, die Gülle- oder Brabanter-Düngerbereitung, ſo wie überhaupt den Gebrauch des flüſſigen und auch grünen, des Knochenmehles und Salzdüngers, ſo wie anderer verſchiedener Düngemittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zu Stande gebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maſchinen in Anwendung geſetzt, Kulturs-Kongreſſe geſtiftet, die Abtheilung der Gemeindeweiden oder Gemeindewaldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die Ablöſung der Feudallaſten, Zehnten ꝛc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gipsbrennereien, Gyps- und Kno-

Digitized by Google

chenmühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel- und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Oel- und derlei Mühlen hergestellt; eben so den Hopfenbau, ferner die Bienenzucht, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand, Spinn- und Webereien verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obstgärten mit Erfolg eingeführt, diese auch gegen Insekten geschützt; vorzüglich auch für die, welche sich in Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, dann in der Seidenzucht selbst ausgezeichnet haben; ferner, die das Milch-, Butter- und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungs-Methode des Fleisches, dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thier-Racen oder neuen Früchtenbau, besonders den der Handlungspflanzen, eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, in ihrer Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche bis zum 1. September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General-Comité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise, das Octoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten acht Preise werden nebst Vereins-Denkmünzen vorzügliche landwirthschaftliche Maschinen gegeben, um diese nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

Neuer Preis, bestehend in der goldenen Medaille von 200 Gulden, für die Herrichtung ordentlicher Düngerstätten und Bereitung, dann Benützung der Gülle in einem Dorfe.

Die einzelnen Landwirthe und Schriftsteller sind es nicht allein, welche die ganze Landwirthschaft emporheb können, und deßwegen Auszeichnung verdienen; vorzüglich tragen dazu bei: die Arrondirungen und die Kultur-Kongresse; daher kommen heuer hiefür 2 große goldene und 2 kleine goldene Madaillen als Preise zur Vertheilung. Nebenbei werden auch alle übrigen Bemühungen ehrenvoll erwähnt.

Künftiges Jahr trifft dann der Preis à 200 ℔ wieder für Errichtung ordentlicher Düngerstätten, und Benützung der Gülle in einem Dorfe.

Künftiges Jahr trifft auch der Preis für die landwirthschaftlichen Schriftsteller in Bayern.

Es werden auch heuer bei diesem Feste 8 doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1833 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben.

Für die ausgezeichneten feinen Flachs- und Hanf-Gespinnste, dann Leinwandfabrikation werden besondere vier Hauptpreise gegeben.

Eben so werden zur Ermunterung der Seidenzucht und Maulbeerbaum-Pflanzung wie im vorigen Jahre, die 12 Preise vertheilt werden.

Es werden im Ganzen 40 ℔ an Preisen für die bei dem Centralfeste vorgezeigten besondern Erfindungen, Maschinen, vorzüglichen Gewächse und Pflanzen ꝛc., verheilt.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

Es bestehen 16 Weitpreise.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

Digitized by Google

1. Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2. Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

3. Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke concurriren, deren Besitzer sich durch erforderliche Zeugnisse ausweisen.

Alle Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum General-Comité des landw. Vereins eingeschickt werden.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Maſtvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die in vorjährigen Intelligenzblättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern, wie von den Stellen, pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der königl. bayer. Landgestüts-Kommission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als giltig anzusehen. Den Attestaten für die Schaafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind.

4. Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oeconomen zu Theil wird.

5. Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6. Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisvertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitschule; sie fängt früh um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Concurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preis-Gericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7. Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

Digitized by Google

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen, so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden, und geeignete Belohnungen hierüber eintreten. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge in vergangenen Jahren, besondere neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

Nachdem Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

Nach der von Seiner Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schieds-Gericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Seiner Durchlaucht des Herrn Staatsministers des Innern.

Nach der Preisevertheilung schließt sich das Pferde-Rennen an.

Für heuer werden aus besonderer Rucksicht sowohl bei dem ersten Hauptrennen als bei dem zweiten oder Nachrennen neben den inländischen auch ausländische Pferde ohne Ausnahme zugelassen.

Den andern Tag, Montag, den 5. — beginnt des Morgens der Viehmarkt.

Dieser Marktag dient nebenbei für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

Zugleich öffnen sich an diesem Tage die Vogel-, Hirsch- und Scheiben-Schießen, und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schul-Glückshafen und ein Glückshafen von landwirthschaftlichen Gegenständen.

Auch an den übrigen Tagen dieser Woche dauern obige Spiele und andere fort, so wie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Local des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße №. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen; und man wird sich alle Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

München, den 27. Mai 1835.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Privilegien.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 5. September 1834 dem Kunstdreher Johann Christian Reich jun. aus Fürth im Rezatkreise auf Anwendung seiner eigenthümlichen aus Walzwerk, zweierlei Gattungen von Hammerwerken, und aus einem Formenführer bestehenden Maschinerie zur Fabrikation von Metall und Metallbüchern für den Zeitraum von acht Jahren

unterm 10. März l. J. dem Wegmacher Johann Gmeiner zu Perlach, Landgerichts München, auf ein von ihm erfundenes, Zeit, Arbeit und Kosten sparendes Wurfgitter für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 16. März l. J. dem Kunstdrechslersohn Anton Edel aus München auf seine Erfindung in Verfertigung von Pulverhörnern aus einem Stücke, und mit luftdicht anliegenden Beschlägen, dann unterm 19. März auf seine Erfindung einer Maschine zur Verfertigung von eingelegten Drechsler-Galanterie-Arbeiten, beide für die Dauer von zwei Jahren,

unterm 17. März l. J. dem Schuhmacher Andreas Lindinger von München auf seine Erfindung in Verfertigung von Schuhen ꝛc., woran die Sohlen-Nähte nicht trennen und kein Wasser durchlassen, für die Dauer von sechs Jahren zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 36. Speyer, den 5. August 1835.

Inhalt.

Eröffnete Freiplätze in dem Erziehungsinstitute für Töchter höherer Stände in München. — Subscribentensammler auswärtiger Staaten sind nach den über Hausirhandel bestehenden Gesetzen zu beurtheilen. — Dienstsuchende, großherzoglich badische Unterthanen, haben sich im K. B. Rheinkreise mit Heimathscheinen auszuweisen. Gleiches gilt in Bezug auf Niederlassung in der Königl. Haupt- und Residenzstadt München. — Genehmigung einer Collecte wegen eines Brandes zu Murnau. — Erledigung der katholischen Pfarrei Lauzkiechen. — Dienstesnachrichten.

Ad Nm. P. Pr. 5011. P. P. pr. den 30. Juli 1835.

(Die Vergebung der in dem Erziehungsinstitute für Töchter aus höheren Ständen eröffneten Freiplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß mit dem kommenden Schuljahre in dem Königl. Erziehungsinstitute für Töchter aus höheren Ständen zwei Civilfreiplätze, der eine aus dem Regen- der andere aus dem Oberdonaukreis, eröffnet werden.

Speyer, den 29. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 9337 T. pr. den 30. Juli 1835.

(Das Subscribentensammlen von ausländischen Buchhandlungen im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Art. 18 des Zollvereinigungsvertrages glaubten ausländische Buchhandlungen sich befugt, durch Subscribentensammler ihre Produkte verbreiten und bei den einzelnen Privaten unmittelbar Bestellungen suchen zu dürfen.

Ein Gewerbsbetrieb dieser Art liegt jedoch nicht mehr inner den konventionsmäßigen Schranken des angeführten Artikels, sondern artet in einen Hausirhandel aus, an dessen polizeilichen Verboten die bezeichneten Staatsverträge durchaus nichts geändert haben, und kann um so weniger geduldet werden, als dadurch die Handhabung der verfassungsmäßigen Aufsicht auf die Presse und den Buchhandel unmöglich, und das Interesse der inländischen Buchhandlungen sehr gefährdet wird.

Digitized by Google

Gegen dergleichen Uebertreter des Hausirverbotes ist daher nach den Bestimmungen der Verordnung vom 10. Juni 1816 (Amtsblatt von 1816 S. 65) zu verfahren.

Schlüßlich werden sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, in Gemäßheit §. 7 des Preßedictes auf die herumziehenden Bilder-, Kinderspielzeug- und dergl. Händler ein wachsames Auge zu haben, da dieselben häufig Blätter und Schriften feil bieten, welche durch Verbreitung des Aberglaubens und sinnliche Darstellungen der Sittlichkeit zuwider sind.

Speyer, am 28. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 13891 T. pr. den 30. Juli 1835.

(Die dienstsuchenden großherzoglichen badischen Unterthanen im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Da die von den großherzoglich badischen Behörden zu Mannheim getroffene Anordnung wegen Beibringung förmlicher Heimathsscheine von Seite der dortselbst dienstsuchenden Individuen aus dem Rheinkreise sich auf Bestimmungen gründet, welche die großherzogliche Staatsregierung für das gesammte Großherzogthum erlassen hat, so wurde gemäß Königl. Ministerialrescripts vom 16. Juni l. J. zur Verhütung möglichster Gefährdung für angemessen erachtet, denselben Grundsatz im Königl. bayerischen Gebiete und namentlich im Rheinkreise gegen jene großherzoglich badischen Staatsangehörigen allgemein in Anwendung zu bringen, welche daselbst Dienste suchen, oder überhaupt in einer, einen längern Aufenthalt möglicherweise herbeiführenden Absicht sich dahin begeben.

Unter Hinweisung auf die Entschließung vom 19. Januar 1835 (Amtsblatt S. 93) werden daher sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, in gleicher Art auf Beibringung förmlicher Heimathsscheine von Seiten solcher großherzoglich badischen Unterthanen zu bestehen.

Speyer, den 29. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 15633 T. pr. den 5. August 1835.

(Erlangung von Aufnahms-Bewilligungen in der Haupt- und Residenzstadt München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Königl. Ministerial-Rescript vom 4. Juli l. J. wurde zur Beseitigung der durch vielfache Heimats-Recherchen veranlaßten Geschäfts-Ueberbürdung der Königl. Polizeidirection München angeordnet, daß die Ertheilung von Aufenthalts-Bewilligungen an die in München neu angekommenen Personen nur dann zu geschehen habe, wenn die Heimatsrechte derselben entweder durch Heimatscheine oder durch andere urkundliche Belege, oder auch durch notorische Verhältnisse außer Zweifel gesetzt sind.

Zur Vermeidung von Anständen wird dies hiemit zur Kenntniß aller derjenigen gebracht, welche sich Behufs eines längern oder ständigen Aufenthalts nach München begeben wollen.

Speyer, den 3. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 15424 T. pr. den 31. Juli 1835.

(Den Brand zu Murnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zufolge Königl. Ministerialrescriptes vom 17. Juni l. J. für die am 9. Juni l. J. durch Brand verunglückten Einwohner zu Murnau die Veranstaltung einer Collecte im ganzen Umfange des Königreiches allergnädigst zu gestatten geruht.

Drei und fünfzig Häuser wurden in einer Zeit von 1½ Stunde ein Raub der Flammen und dadurch 55 Familien nicht allein obdachlos, sondern auch wegen der außerordentlichen Schnelle des Feuers aller Habe entblößt, was dieselben um so schwerer trifft, als sie von den Drangsalen und Zerstörungen namentlich des Tyrolerkrieges sich noch nicht vollkommen zu erholen im Stande gewesen waren.

Die deßfallsige Collecte wird in den katholischen Kirchen am letzten Sonntag im Monate September, somit am 27. genannten Monates, und in den protestantischen Kirchen am IX. Trinitats-Sonntag, d. i. den 16. August l. J., statt finden.

Dieses die betreffenden Familien in seinen Folgen so schwer berührende Brandunglück nimmt die regste und thätigste Theilnahme der menschenfreundlichen Bewohner des Rheinkreises in Anspruch.

Die Pfarrämter werden die eingegangenen Beträge an die Königl. Landcommissariate abliefern, welche dieselben sodann mit doppelten Sortenzetteln begleitet, an das Königl. Landgericht Weilheim im Isarkreise zu übersenden haben.

Die Verzeichnisse der abgelieferten Summen sind spätestens bis 30. October l. J. hieher vorzulegen.

Speyer, den 28. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 15334 T. pr. den 30. Juli 1835.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Lautzkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarres ist die Pfarrei Lautzkirchen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, und zählt in sechs dazu gehörigen Ortschaften und sechs Höfen 2315 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	xr
1. An Staatsgehalt	222	1
2. An Stolgebühren	64	30
3. Aus der Nutznießung des Pfarrguts .	23	10
4. Für gestiftete geistliche Functionen .	35	—
5. Ständiger Beitrag zur Pfarrkanzlei .	46	—
Sohin in	390	41
Die Lasten betragen . . .	15	27
Bleibt reiner Ertrag . . .	373	27

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 28. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 18. Juli 1835 allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Friedens-

Digitized by Google

richterstelle zu Pirmasens den bisherigen Friedensrichter zu Göllheim Johann Philipp Lorch in gleicher Eigenschaft zu versetzen; auf die hiedurch erledigte Friedensrichterstelle zu Göllheim den Friedensgerichtschreiber zu Rockenhausen Karl Ludwig Hofemann zu ernennen und die Friedensgerichtschreiberstelle in Rockenhausen dem geprüften Rechtscandidaten und Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Bergzabern, Karl Fink, letzterm in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen.

Seine Königliche Majestät haben Sich vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 7. Juli 1835 allergnädigst bewogen gefunden, den Untergerichtschreiber am Bezirksgerichte zu Landau, Johann Jacob Wolf zum Friedensgerichtschreiber zu Zweibrücken in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juli l. J. geruht, die katholische Pfarrei Burrweiler, Landcommissariats Landau, dem Pfarrer Valentin Laforce in Lautzkirchen, Landcommissariats Zweibrücken, zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. Juli 1835, wurde der Stadtrath Heinrich Claus zum Bürgermeister, und zum 2ten Adjunkten der Stadtrath Friedrich Jacob Frey in Neustadt a/H., ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Juli l. J., wurde der bisherige Schullehrer zu Schifferstadt, Jacob Weiß, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Lindenberg, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. Juli 1835, wurde der bisherige zweite Lehrer an der katholischen Schule zu Mittelberbach, Landcommissariats Homburg, Karl Graß, zur ersten oder Knabenlehrerstelle befördert.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 37. Speyer, den 12. August 1835.

Inhalt.

Die Grundbücher der Brandassecuranzanstalt des Kreises betr. — Stand des Emeritenfonds für katholische Geistliche des Kreises am 31. Dezember 1834. — Grundentschädigungen für den Straßenbau vom Herbacher- bis zum Kaltenbacher Hofe. — Prüfung der Zöglinge des Schullehrerseminars und der israelitischen Schulcandidaten. — Preisvertheilung bei dem Landgestüte pro 18$^{34}/_{35}$. — Die Registrirung der Acten resp. die Vormerkung der renvois auf denselben betr. — Die vakanten Verlassenschaften betr. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Otterberg — Eröffnung der Assisen des 3. Quartals 1835. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle.

Ad Rm. Exh. 15823 T. pr. den 4. August 1835.

(Die Brandassecuranz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die sämmtlichen Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter.

Nachdem die in der diesseitigen Entschließung vom 17. October v. J., die Revision und Erneuerung der Grundbücher für die Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises betreffend, (Amts- und Intelligenzblatt № 57 S. 577 von 1834) den Bürgermeisterämtern und Königl. Landcommissariaten bewilligte Frist zur Einsendung der erneuerten Grundbücher bereits verstrichen ist, so wird jenen Königl. Landcommissariaten, welche mit der Vorlage dieser Grundbücher noch im Rückstande sind, eine weitere Frist bis Ende des Monats September hiemit gestattet.

Um sich nun in der Folge von der richtigen und übereinstimmenden Führung der bei den Bürgermeisterämtern, Königl. Landcommissariaten und der unterfertigten Kreisstelle hinterlegten Grundbücher zu überzeugen und künftig hierin eine genaue Controlle führen zu können, haben die Bürgermeisterämter zu dem am 1. eines jeden Monats (mit Ausnahme des Monats Dezember) den Königl. Landcommissariaten einzusendenden neuen Beitrittserklärungen, oder bei vorkommenden Erhöhungen und Veränderungen, welche im Laufe des verflossenen Monats statt gefunden haben, eine Recapitulation in doppelter Ausfertigung nach mitfolgendem Formulare beizufügen; jedoch sind darin nur die Erklärungen von dem verflossenen Monate speziell, hingegen jene von den früheren Monaten nur summarisch vorzutragen, so daß am Schlusse eines jeden Monats ersichtlich ist, wie viel das Grundbuch der Gemeinde für den laufenden Monat, so wie im Ganzen, beträgt.

Von dieser Recapitulation, deren Form genau einzuhalten ist, wird eine Ausfertigung dem bei dem Königl. Landcommissariate deponirten Grundbuche beigelegt, die zweite Ausfertigung aber den der unterfertigten Kreisstelle vorzulegenden monatlichen Beitrittserklärungen jedesmal beigefügt.

Speyer, den 1. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Monat Juli 1835.

Stand der Brandversicherungs-Anstalt

der Gemeinde . . . . . .

am 1. August 1835.

Fortlaufender Nummer.	Hausnummer Lit.	Vor- und Zunamen der Declaranten.	Wohnort.	Zahl der assecurirten Haupt-Gebäude.	Zahl der assecurirten Neben-Gebäude.	Betrag der schon versicherten und neu einverleibten Gebäude. fl	Anschlags-Erhöhung.	Anschlags-Verminderung.	Bemerkungen.
		Stand am 1.	Juli 1835.	68	15	44,000			
62	79	Adam Georg,	Berghausen	1	2	1,000			
ad 24	30	Franz Müller,	id.	—	—	—	800	—	das Wohnhaus und die Scheuer.
			Total . .	69	17	45,000	800	—	
		Hiezu die Erhöhungen . . .		—	—	800			
		Ist der Stand am 1.	August 1835.	69	17	45,800*			* Wenn Verminderungen statthaben, welche übrigens erst mit dem folgenden Jahre in Wirksamkeit treten, so werden sie hievon abgezogen.

Berghausen, den 1. August 1835.

Das Bürgermeisteramt,

Digitized by Google

pr. den 2. August 1835.

Emeritenfond für katholische Geistliche im Rheinkreise.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachweisung

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand dieses Fonds am Ende des Jahres 1834.

A. Rechnung vom Jahre 1833.

a) Außerordentliche Einnahme.

	₰	Xr	₰	₰	Xr	₰
I. Rückstand der Rechnung des vorigen Jahrs				6222	10	–
II. Einnahms-Ausstände von dem vorhergegangenen Jahre				1024	31	3
III. Vermächtnisse und Schenkungen				—	—	–
IV. Veräußerungen von Gütern und Mobilien				—	—	–
V. Abgetragene Capitalien				7209	3	2
VI. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten				—	—	–
Ganzer Betrag der außerordentlichen Einnahme				14455	45	1

b) Ordentliche Einnahme.

VII. Staatsgehalt der erledigten Pfarreien im Jahre 1834				3141	12	3
VIII. Intercalar-Gefälle der erledigten Pfarreien				614	5	1
IX. Miethzins von Häusern und Gebäuden				—	—	–
X. Pachtzins von Feldgütern				—	—	–
XI. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien				3223	6	1
Ganzer Betrag der ordentlichen Einnahmen				6978	24	1
Ganzer Betrag aller Einnahmen				21434	9	2

c) Gewöhnliche Ausgaben.

	₰	Xr	₰
XII. Pensionen und Unterstützungen	4553	26	2
XIII. Pfarrverwesungskosten	2328	41	–
XIV. Stiftungen	120	—	–
XV. Steuern und Auflagen	—	—	–
Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgabe	7356	43	3

d) Außerordentliche Ausgabe.

XVI. Pfarrverwesungskosten	1	11	1
XVII. Stipendien an studierende Theologen aus dem Rheinkreise	—	—	–
XIX. Erwerbungen von Realitäten	500	—	–
XX. Angelegte Capitalien	—	—	–
XXI. Stiftungen	7600	—	–
XXII. Gerichts- und Verfolgungskosten	—	—	–
XXIII. Ausfälle von Einnahmen	5	32	–
XXIV. Ausstände von Einnahmen	—	—	–
	1311	39	3
Ganzer Betrag der außerordentlichen Ausgabe	9418	23	1
Ganzer Betrag aller Ausgaben	16775	7	–

e) Ausgleichung.

Ganzer Betrag aller Einnahmen	21434	9	2
" " " "	16775	7	–
Betrag des Rechnungsrestes	4659	2	2

B. Stand des Vermögens am Ende 1834.

1. Rechnungsrückstand von 1834	4659	2	2

Digitized by Google

	fl	kr	₰
Uebertrag . . .	4659	2	2
2. Capitalvermögen im Jahre 1834:			
a) neu angelegte Capitalien 7600 — —			
b) älterer Capitalstock 69139 54 —			
c) die abgetragenen Capitalien . . 7200 3 2	69530	50	2
abgezogen bleibt Rest 61930 50 2			
3. Einnahms-Ausstände	1311	39	3
Ganzer Betrag des Vermögensstandes am 31. Dezember 1834	75501	32	3

C. Verwendung im Zweck des Fonds.

Von 17 emeritirten Priestern erhielten 13 unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten jährliche Pensionen von 130 fl (theilweise als Zuschuß zu der zu beziehenden Staatspension) bis 450 fl, und 4 anderen wurden wegen Gebrechlichkeit und sonstiger zu berücksichtigenden Verhältnisse Capläne zu ihrer Unterstützung mit einem jährlichen Beitrage von 80 fl bis zu 200 fl beigegeben. Außerdem wurden an 2 Geistliche momentane Unterstützungen von 36 fl und 150 fl gereicht.

Speyer, den 24. Juli 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 15178 T. pr. den 10. August 1835.

(Den Straßenbau von dem Horbacher bis zum Kaltenbacher Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die zur neuen Straßenanlage zwischen dem Horbacher und Kaltenbacher Hof erforderlichen Grundstücke, sind nachgenannte Entschädigungen zur Zahlung angewiesen und die betreffenden Mandate dem Königl. Landcommissariate Pirmasens zur weitern amtlichen Behandlung übergeben worden.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Flächeninhalt der abzutretenden Grundstücke		Gewannen.	Section		Natur des Boden.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag.	
			Aren	Cent.		Lit.	№			
1	Jacob Dietz	Hinterweidenthal	15	92	an der Horbach im gold. Grund	D.	115	Wiese u. Acker	364	59
2	Jacob Fischer	id.	0	51	id.	„	114	Wiese	12	48
3	Heinrich Jacob Bott	id.	5	69	id.	„	112	Wiese u. Acker	128	49
4	Johann Heinrich Schäfer	id.	1	45	id.	„	112	Acker	32	45
5	Georg Heinrich Mayer	id.	0	11	im Tiefenthal	D.	95	id.	2	12
6	Johann Heinrich Schäfer	id.	0	23	id.	„	89	Wiese	4	36
7	Adam Schußler	id.	0	13	id.	„	88	id.	2	36
8	Georg Heinrich Dietz	id.	0	9	id.	„	84	Acker	1	30
9	Siegfried Wetsch	id.	0	99	id.	„	83	id.	16	34
10	Heinrich Siegenthaler Wtb.	id.	0	72	id.	„	82	id.	12	2

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort	Flächeninhalt der abzutretenden Grundstücke		Gewannen.	Section		Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag.	
			Aren	Cent.		Lit.	No.			
11	Leonhard Disque	Hinterweident.	0	95	im Tiefenthal	D.	79	Acker	15	54
12	Siegfried Wetsch	id.	0	5	id.	"	78	id.	0	50
13	Leonhard Kastner	id.	0	44	am Frauenstein	"	75	Wiese	8	50
14	Leonhard Küwert	id.	0	60	id.	"	74	id.	12	2
15	Jacob Kestner	id.	0	15	id.	"	73	id.	3	—
16	Georg Heinrich Mayer	id.	2	32	id.	"	72	Acker	17	30
17	Heinrich Kustus	id.	1	32	id.	"	71	id.	9	57
18	Jacob Mayer Wtb.	id.	1	4	id.	"	70	id.	7	50
19	Friedrich Huntzinger	id.	1	18	id.	"	69	id.	8	54
20	Friedrich Osthof	Bergzabern	1	4	id.	"	68	id.	7	50
21	Jacob Klein	Hinterweident.	1	19	id.	"	67	id.	8	58
22	Wilhelm Schäfer	id.	1	5	id.	"	66	id.	7	54
23	Johann Heinrich Schäfer	id.	2	64	id.	"	65	id.	19	54
24	Georg Heinrich Mayer	id.	0	51	an der Fährt	"	47	Wiese	10	14
25	Adam Kämmer	id.	0	51	id.	"	46	id.	10	14
26	Ludwig Zimmerle	id.	0	60	id.	"	45	id.	12	2
27	Leonhard Disque	id.	0	15	an d. Langwiese	"	39	Acker	1	—
28	Georg Jacob Dietz	id.	0	21	id.	"	36	id.	1	24
29	Georg Heinrich Hauter	id.	0	40	id.	"	35	id.	2	41
30	Jacob Buchmann	id.	0	44	id.	"	35	id.	3	19
31	Georg Heinrich Hauter	id.	0	66	id.	"	35	id.	4	58
32	Leonhard Disque	id.	2	13	id.	"	32	id.	21	24
33	Johann Heinrich Schäfer	id.	3	18	id.	"	29	Wiese	63	55
34	Jacob Feldner	id.	7	23	id.	"	28	id.	145	22
35	Georg Leonhard Schäfer	id.	1	96	id.	"	27	id.	39	24
36	protestantische Pfarrei	id.	0	47	id.	"	26	id.	8	16
37	" Kirche	id.	0	37	Neuwiesenacker	"	11	Acker	3	42
38	Jacob Feldner	id.	1	90	id.	"	—	id.	12	44
39	Georg Heinrich Görsch	id.	1	59	id.	"	7	id.	15	58
40	Adam Kämmer	id.	3	6	id.	"	5u.6	id.	32	46
41	Georg Osthof	id.	2	94	id.	"	4	id.	29	32
42	Heinrich Felber	id.	1	28	id.	"	3	id.	12	51
43	Adam Kämmer	id.	1	74	id.	"	2	id.	17	28
44	Georg Heinrich Mayer	id.	11	14	id.	"	1	id.	2	52
45	Derselbe	id.	4	86	a. d. Kaltenbach	A.	1u.2	Acker u. Wiese	111	42
46	Georg Heinrich Görsch	id.	2	76	id.	"	2	Wiese	69	21
47	Johannes Gerrmann	Kaltenbacherhf	0	64	id.	"	2	Acker	16	3
									1606	34

Speyer, den 4. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 16213 T. pr. den 10. August 1835

(Die Prüfung der Zöglinge des Schullehrerseminars und derjenigen Adspiranten, welche aufgenommen zu werden oder eine bessere Qualificationsnote zu erhalten wünschen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfungen der Zöglinge des Schullehrerseminars und derjenigen Schuladspiranten, welche das dritte Jahr des Vorbereitungsunterrichtes zurückgelegt haben, nehmen am 12. September d. J. ihren Anfang und werden in folgender Ordnung unter der Leitung eines Königl. Regierungscommissärs zu Kaiserslautern vorgenommen werden.

1. Am 12. September findet die Prüfung der Seminarzöglinge aus dem Gesange und Orgelspiele, am 14. und 15. September aber aus den übrigen Unterrichtsgegenständen statt.
2. Zur Aufnahme in das Schullehrerseminar werden die Schuladspiranten

a) aus den Landcommissariatsbezirken Speyer und Frankenthal am 17.,

b) aus den Landcommissariatsbezirken Kirchheimbolanden und Cusel am 18.,

c) aus den Landcommissariatsbezirken Zweibrücken und Pirmasens am 19.,

d) aus den Landcommissariatsbezirken Bergzabern und Germersheim am 21.,

e) aus den Landcommissariatsbezirken Landau und Neustadt am 22. und

f) aus den Landcommissariatsbezirken Homburg und Kaiserslautern am 23. September geprüft.

3. Für die Prüfung der älteren Schulcandidaten, welche eine bessere Qualificationsnote zu erhalten wünschen, oder eine solche sich zu erwerben durch Regierungsentschließung angewiesen sind, ist der 24. und 25. September festgesetzt.

Die Bedingungen der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, so wie die Erhaltung einer höhern Qualifications-Note sind in dem Amtsblatte 1817, № 32, Intelligenzblatte 1823 № 31 und 36 bestimmt und die Vorbereitungslehrer werden angewiesen, die Schilderungen ihrer Zöglinge, die Adspiranten und Candidaten aber, ihre Zulassungsgesuche nebst den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 1. September an die Königl. Direction des Schullehrerseminars einzusenden.

Speyer, am 8. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 16213 T. pr. den 10. August 1835.

(Die Prüfung der israelitischen Schulcandidaten pro 183⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Diejenigen inländischen Israeliten, welche in der Eigenschaft als öffentliche oder als Privatlehrer der israelitischen Religion oder auch an israelitischen Elementarschulen angestellt zu werden wünschen, und von der competenten Behörde noch nicht geprüft oder eine zweite Prüfung zu bestehen angewiesen worden sind, haben sich am 15. September d. J. vor dem Königl. Regierungs-Commissär, der zur Leitung dieser Prüfung zu Kaiserslautern gegenwärtig seyn wird, zu stellen und am 16. sich der gesetzmäßigen Prüfung zu unterwerfen, ihre Zulassungsgesuche aber mit den Zeugnissen über ihre bisherige Vorbereitung, Verwendung und sittliche Aufführung, in deutscher Sprache, längstens bis zum 1.

Digitized by Google

September d. J. an die Königl. Direction des Schullehrerseminars zu Kaiserslautern einzusenden.

Speyer, am 8. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 16218 T. pr. den 10. August 1835.

(Die Preisevertheilung bei dem Landgestüte pro 18$\frac{3}{5}$.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. September l. J. wird die gewöhnliche Preisevertheilung bei dem Landgestüte zu Zweibrücken, für die schönsten im Rheinkreise gezogenen oder für die zur Nachzucht verwendeten Pferde, statt finden.

Am Tage zuvor, den 17. September, an welchem zugleich ein Pferdemarkt abgehalten wird, versammelt sich die Commission der Experten, um die zur Bewerbung kommenden Pferde zu mustern.

Die zu vertheilenden Preise werden bestimmt, wie folgt:

I. Für Mutterstuten.

1. Preis zu		80 fl
2.	„	70 —
3.	„	65 —
4.	„	60 —
5.	„	50 —
6.	„	45 —
7.	„	40 —
8.	„	35 —
9.	„	30 —
10.	„	25 —
7 Preise à 20 fl		140 —
siebenzehn Preise		640 —

II. Für Hengst- und Stutfohlen.

a) von schwerer Race.

1. Preis		65 fl
2.	„	55 —
3.	„	50 —
4.	„	45 —
5.	„	40 —
6.	„	35 —
7.	„	30 —
8.	„	25 —
9.	„	20 —
3 Preise à 15 fl		45 —
zwölf Preise		410 —

b) von leichter Race.

1. Preis		65 fl
2.	„	55 —
3.	„	50 —
4.	„	45 —
5.	„	40 —
6.	„	35 —
7.	„	30 —
8.	„	25 —
9.	„	20 —
3 Preise à 15 fl		45 —
zwölf Preise		410 —

III. Weitpreise.

2 Preise à 8 fl		16 fl
2 „ à 7 —		14 —
2 „ à 5 —		10 —
sechs Weitpreise		40 —

Für die Bewerbungen sind folgende Bedingungen festgesetzt:

Digitized by Google

a) Die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten seyn, von Beschälern des Landgestüts trächtig gehen und das fünfte Jahr bereits zurückgelegt haben.

b) Nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen und über ein Jahr alt sind.

c) Von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansäßigen Einwohnern des Kreises angehören, und hierüber das Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramtes der Prüfungskommission vorgelegt werden.

Gegenwärtige Verfügung ist in den Gemeinden mittelst öffentlichen Anschlags bekannt zu machen, auch ist deren Bekanntmachung durch die Local-Wochenblätter zu veranlassen.

Speyer, den 10. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 9009 R. pr. den 10. August 1835.

(Die Registrirung der Akten, insbesondere deren Paginirung und die Vormerkung der darauf befindlichen Renvois betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Rentämter.

Die unterzeichnete Stelle findet sich bewogen, den Königl. Rentämtern hiemit anzuempfehlen: bei der Einregistrirung der Akten, jede Seite des betreffenden Aktes oder Vertrages mit dem Namenszuge des Rentbeamten zu versehen, und bei der Einregistrirungsbescheinigung die Zahl der Nachträge am Rande des Aktes (renvois) genau zu bemerken.

Speyer, den 8. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.
Alwens.

Keim.

Ad Nm. Exh. 9202. R. pr. den 10. August 1835.

(Die vakanten Verlassenschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Rentämter.

Der Art. 813 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnet die Königl. Rentämter zum Empfange der aus einer Vakantverlassenschaft herrührenden Gelder, welche die Kuratoren abzuliefern verpflichtet sind. Abweichend von dieser Bestimmung hat das Gesetz vom 28. Nivose 13 die Tilgungskasse mit dem Dienste der Depositen beauftragt, und ein Staatsgutachten vom 19. September 1809 assimilirt auch die Ablieferung der Gelder aus einer Vakantverlassenschaft den Depositen, folglich müßte diese Ablieferung in die Tilgungskasse geschehen, welche nur die Haupt- und Bezirkskasse zu ihren Agenten aufgestellt hatte. Durch die Auflösung der Bezirkskassen in den Gerichtsbezirken Frankenthal, Landau und Zweibrücken ist die Agentschaft für die Tilgungskasse an die Rentämter übergegangen, welche allein befugt sind, die aus Vakantverlassenschaften herrührenden Gelder von den Kuratoren in Empfang zu nehmen, und dieselben an die Königl. Kreiskasse abzuliefern. Für den Gerichtsbezirk

Digitized by Google

Kaiserslautern bleibt die dermalen noch bestehende Bezirkskasse für jene Einnahme und Ablieferung beauftragt.

Hienach ist sich zu achten.

Speyer, den 7. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.
Für den Director.
Alwens.
Keim.

Ad Nm. Exh. 1285. pr. den 30. Juli 1835

(Die Wiederbesetzung der erledigten ersten Pfarrstelle in Otterberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dörr nach Freckenfeld, Decanats Germersheim, ist die erste Pfarrstelle zu Otterberg in Erledigung gekommen.

Zu derselben gehören: das Städtchen Otterberg mit 13 herumliegenden Höfen und Mühlen; die ½ Stunde davon entlegenen Filialorte Erlenbach und Otterbach; zu ersterem Filiale ist der Gerstweilerhof und zu Otterbach der Parochialort Sambach, wozu eine Ziegelhütte und Walkmühle gehören, eingepfarrt. Die protestantische Seelenzahl der Pfarrei beträgt im Ganzen 2386. Die mit besagter Stelle verbundenen amtlichen Verrichtungen betreffend, so bestehen dieselben darin, daß der sie bekleidende Geistliche mit seinem Kollegen wochenweise wechselnd, den einen Sonntag den Früh- den darauf folgenden den Nachmittags-Gottesdienst in Otterberg hält, und in letzterm Falle auch in einem der Filialorte Otterbach und Erlenbach, welche alle 14 Tage Frühgottesdienst und zweimal jährlich Abendmahl haben, denselben versieht. In der Verrichtung der Casualgeschäfte wechseln die beiden Geistlichen ebenfalls von Woche zu Woche mit einander ab.

Die zum Abhalten des Gottesdienstes bestimmten Locale, in welchen kein Simultangebrauch statt findet, bestehen in Otterberg in einer Kirche, in den Filialen aber in sogenannten Bethäusern, und sind in gutem baulichen Zustande, eben so das Pfarrhaus und die dazu gehörenden geräumigen Oeconomiegebäude, hinter welchen ein schöner, etwa einen Viertel Morgen großer, Garten sich befindet.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Otterberg in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	348	—
2. Casualien	44	9
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	178	30
4. Grundrenten in Geldanschlag . .	22	45
5. Capitalzinsen	50	—
6. Aus dem Kirchenvermögen, für Grundsteuervergütung	29	17
	672	41
Hievon ab die Lasten mit .	35	17
bleiben . .	637	24

Als zur zweiten Klasse gehörig bedarf die Pfarrei sonach noch eines Zuschusses von 162 fl 36 kr, welcher ihr auch aus den disponibeln Sustentationsmitteln pro rata zu Theil wird.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, nebst den dazu erforderlichen Beweisschriften, innerhalb sechs Wochen vermittelst der ihnen vorgesetzten Decanate, an das Königl. Decanat Kaiserslautern, Section A., einzusenden, welches sämmtliche Actenstücke mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 29. Juli 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Digitized by Google

pr. den 8. August 1835.

(Die Eröffnung der Assisen des 3. Quartals 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. bayerischen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone,

beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres;

daß die Assisen des dritten Quartals 1835 für den Rheinkreis den siebenzehnten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Joseph Aloys Molitor, um solche zu präsidiren;

verfügt, daß auf Betreiben des Königl. Generalprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken den neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünf und dreißig.

Unterzeichnet v. Koch.

Für die richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 29. Juni 1835.

Der Königl. General-Staatsprocurator
Korbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 6. Juli l. J. allergnädigst beschlossen, die Pfarrei Steinfeld, Landcommissariats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Iggelheim, Priester Georg Bischof, zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 5. August 1835, wurde der Gemeinderath Jacob Graf zum Adjunkten in Altdorf, Landcommissariats Landau, ernannt.

Unglücksfälle.

Am 24. Juni ward der Kalkbrenner Adam Bossong zu Horschbach in seinem Kalksteinbruche durch eine losgebrochene Steinmasse erdrückt.

Am 4. Juli ertrank der Ziegler Georg Jacob Stark von Offenbach beim Baden in einer Pferdeschwemme.

Bei Ausgrabung eines Brunnens im Hofraume des Ackermannes Andreas Müller des 3. zu Heuchelheim wurde der Maurer Seipel von Beindersheim von einer herabfallenden Erdmasse so sehr beschädigt, daß er am 12. Juli mit Tod abging.

Am 16. Juli fiel das 2½ Jahr alte Kind des Handelsmannes Kuhn zu Ebertsheim in den vor dem Hause desselben vorbeifließenden Eisbach und ertrank.

Am 18. Juli ertrank der Schafhirte Franz Unger von Eppenbrunn beim Baden in dem Stuttenbacher Weiher.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 38. Speyer, den 14. August 1835.

Inhalt.

Prüfungen der Aerzte bei den Königl. Medicinalcomite.n im Jahr 1835. — Ministerial-Erlaß, den Milzbrand betr. — Verwendung einiger Kreisfonde. — Form der Hebelisten in Bezug auf die Brand-Assecuranz-Beiträge. — Gegenstände welche bei der Industrie-Ausstellung des Jahrs 1834 zurückgeblieben sind — Dienstesnachrichten.

Ad Nm. Exh. 16119 T. pr. den 12. August 1835.

(Die für das Jahr 1835 statt findende ärztliche Concursprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Königl. Ministerial-Rescripts vom 31. v. M. wird hiemit bekannt gemacht, daß am 12. October d. J. die ärztliche Concursprüfung bei den Königl. Medizinalcomiteen zu München und Bamberg beginnen werde.

Die hiezu adspirirenden Aerzte haben sich daher rechtzeitig an eines der genannten Königl. Medicinalcomiteen zu wenden und zugleich den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Regierungsblatt 1808 Stück 72 §. 2 lit. a, l, m, n, bekannt gemacht im diesseitigen Intelligenzblatte vom Jahr 1823 № 109), genau nachzukommen.

Speyer, den 10. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 15951 T. pr. den 12. August 1835.

(Den Milzbrand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend wird der Inhalt einer Königl. hohen Ministerial-Entschließung vom 29. v. M., unter Bezugnahme auf die im Kreisintelligenzblatt 1823, Stück 25, enthaltene instructive Verordnung, zur Darnachachtung der betreffenden Behörden bekannt gemacht:

„Laut Erfahrung entsteht der Milzbrand nie durch „Ansteckung, sondern lediglich aus Witterungs- und diä„tetischen Schädlichkeiten. Weil aber Fleisch, rohe Häute, „rohes Unschlitt, der an Milzbrand verstorbenen Thiere, „durch Vergiftung lebensgefährlich werden, so ist der „Handel damit, wenn sie aus Orten kommen, wo die „Milzseuche ausgebrochen ist, strenge zu verbieten."

Speyer, den 10. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

pr. den 12. August 1835.

(Verwendung des Kreisalmosenfonds und des Fondes für Findel und verlassene Kinder, während des Etatsjahres 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Uebersicht

der Verwendung des Kreisalmosenfonds vom Etats-Jahre 18$\frac{3}{4}$, als Fortsetzung der im Intelligenzblatte von 1834 № 42 angegebenen Nachweise über diesen Fond.

Bezeichnung der Landcommissariate.	Anzahl der unterstützten Individuen.	Betrag der Unterstützung.	
		fl	xr
Bergzabern . . .	5	55	—
Cusel	87	397	—
Frankenthal . .	9	46	—
Germersheim . .	5	50	—
Homburg . . .	94	425	—
Kaiserslautern . .	46	241	30
Kirchheim . . .	29	161	—
Landau	6	31	—
Neustadt	13	105	30
Pirmasens . . .	28	179	—
Speyer	41	271	—
Zweibrücken . . .	4	38	—
Total . .	367	2000	—
per Kopf . .	—	5	27

Uebersicht

der Verwendung des Kreisfonds für Findel- und verlassene Kinder, vom Etatsjahre 18$\frac{3}{4}$, als Fortsetzung der im Intelligenzblatte von 1834 № 42 angegebenen Nachweise über diesen Fond.

Bezeichnung der Landcommissariate.	Anzahl der in Pflege und in der Lehre befindlichen Kinder.	Betrag des Pfleg- und Lehrgeldes.	
		fl	xr
Bergzabern . . .	33	831	24
Cusel	26	591	2
Frankenthal . .	51	1349	59
Germersheim . .	16	439	50
Homburg . . .	71	1226	52
Kaiserslautern . .	75	1709	14
Kirchheim . . .	33	1044	38
Landau	22	604	24
Neustadt	13	416	45
Pirmasens . . .	53	1005	43
Speyer	28	793	9
Zweibrücken . . .	30	708	8
Total . .	451	10721	8
per Pflegling .	—	23	8

Speyer, den 10. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 15535 T. pr. den 12. August 1835.

(Die Erhebung der Brandassecuranz-Beiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Bürgermeisterämter dem Gemeinde-Einnehmer, Behufs der Erhebung der Brandassecuranz-Beiträge, keine förmliche Hebliſten, in welchen der Jahresbeitrag eines jeden Eigenthümers zur Brandversicherungs-Anstalt berechnet ist, zugestellt, sondern demselben lediglich einen Grundbuchs-Extrakt mitgetheilt haben, worauf die Berechnung der Beiträge durch den Rechner selbst bewirkt worden.

Auf diese Weise haben sich bei einigen Posten in der von dem Einnehmer vorgenommenen Berechnung Irrthümer ergeben, und es stimmte der Totalbetrag mit der für die betreffende Gemeinde nach der Abrechnung der Brandassecuranz-Anstalt zu erhebenden Summe nicht überein.

Um hierin eine Gleichförmigkeit zu erzielen, werden sämmtliche Bürgermeisterämter, zu deren Attributionen die Brandversicherungs-Geschäfte gehören, angewiesen, künftig den Gemeinde-Einnehmern für die Erhebung der Beiträge förmliche Hebliſten, welche

a) das fortlaufende Nummer des Grundbuchs;
b) den Namen des Gebäude-Eigenthümers;
c) die Assecurations-Summe eines jeden Eigenthümers, und
d) den zu leistenden Beitrag enthalten,

zuzustellen.

Speyer, den 10. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 16073 T. pr. den 12. August 1835.

(Die Industrie-Ausstellung für das Jahr 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der für die Industrie-Ausstellung angeordneten Königl. Ministerial-Commission, sind bei dem außerordentlichen Drange für die Rücksendung der zur Industrie-Ausstellung für das Jahr 1834 eingesendeten Gegenstände, von mehreren derselben die Zettel, auf welchen die Namen der Einsender und deren Wohnort angegeben waren, zu Verlust gegangen, weßhalb die Rücksendung dieser Gegenstände zur Zeit unmöglich ist.

Indem man hiebei ein Verzeichniß dieser Gegenstände publizirt, werden die Polizei-Behörden aufgefordert, zur Ausmittlung der Eigenthümer die nöthigen Recherchen zu pflegen, und sonach die Rückgabe der betreffenden Objecte durch geeignete Anzeige zu veranlassen.

Verzeichniß.

2 Paar weiße baumw. Frauen-Strümpfe, gez. A. W. 13 und 14.
1 „ dergleichen, gez. T. A. 18.
1 „ dergleichen ohne Zeichen.
1 weiß baumw. Sacktuch, mit Namen Weber Kathi.
1 dergleichen ohne Zeichen.
1 Merktuch mit Buchstaben, gez. Katharine Schenke.
1 dergl. „ „ „ Babetta Schaberlein.
1 dergl. „ „ „ Karoline Roth.
1 Geldbeutel „ Marg. Leidner.
1 dergl. „ Kath. Schenklin.
1 Serviettenband ohne Zeichen.
1 Nähkissen, gez. Anna Fischer.
1 Straminmuster, mit der Inschrift: Hainaricha Braun 1834.
1 dergleichen mit breiter Woll-Einfassung ohne Namen.
1 weißes Kinderhäubchen.

Digitized by Google

1 Paar Schuh von Straminarbeit.
7 diverse farbige wollene und baumw. gedruckte Halstücher.
5 Stück weiß und blau quadrillirte Sacktücher.
8 Pakete Nähnadeln.
3 „ Schnurstiften.
2 Stränge Gespinnst von Cath. Hübel
2 „ „ „ Magd. Meyer
1 Strang „ „ Barb. Perzer
2 Stränge „ ohne Namen.
1 Straminmuster in Rahme und Glas, gez. Maria Hornung.
1 deßgleichen, gez. F. D. 1834.
1 Lichtschirm mit Gestell, von Kath. Kolb 1832.
1 Messer in Form eines Stilets.
Mehrere eiserne und messingene Thürbänder.
1 Strohhut runder Form.

Speyer, den 10. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. August l. J., wurde der Gemeinderath Heinrich Hunsicker zum Bürgermeisterei-Adjunkten in Obersimten ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. August 1835, wurde der Gemeinderath Peter Rösger zum Bürgermeisterei-Adjunkten von Kirzenheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 30 Juni 1835.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	102¾	102¾
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
detto detto à fl. 100. . . .	112	

Seit geraumer Zeit treffen Bekanntmachungen und Anzeigen, sowohl von öffentlichen Beamten wie von Privaten, zur Aufnahme in die Beilagen des Kreisamts- und Intelligenzblattes ein, die, obgleich sie, gesetzlicher Vorschrift gemäß und ihrer Natur nach, durch das Kreisblatt publizirt werden sollen, dennoch nicht mit dem speziellen Requisitorium zur Insertion versehen sind.

Wenn letzteres fehlt, so darf die Aufnahme nicht Statt finden, was alle Einsender gefällig beachten wollen.

Redaction des Kreisamts- und Intelligenzblattes.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 39. Speyer, den 21. August **1835.**

Inhalt.

Ausweis über den Vermögensstand der Militärfonds vom Jahr 18³¹/₃₂ bis 18³³/₃₄. — Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Burrweiler. — Verbotene Druckschriften. — Die Revision und Erneuerung der Grundbücher für die Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises betr. — Anzeige über den Stand der Beamten im Rheinkreise. — Bildung der Ferienkammer des Königl. Appellationsgerichts für das laufende Jahr. — Dienstesnachrichten.

(Den Vermögensstand der Militärfonds vom Jahre 18³¹/₃₂ bis 18³³/₃₄ betr.)

Seine Königliche Majestät geruhten auf den am 27. Juni l. J. im versammelten Staatsrathe erstatteten Vortrag über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungsfondes von 18³¹/₃₂ bis 18³³/₃₄ unterm 14. Juli l. J. allergnädigst zu genehmigen, daß das Ergebniß der Verwaltung der gedachten Fonds mittelst nachstehenden Ausweises zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München, den 23. Juli 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Weinrich.

Durch den Minister,
der Generalsecretär,
Glockner.

Ausweis über den Vermögensstand ꝛc. der Militär-Fonds,
namentlich des Wittwen- und Waisen-, des Invaliden- und Milden-Stiftungs-Fonds
von den Jahren 18³¹/₃₂, 18³³/₃₄ und 18³³/₃₄.

Digitized by Google

Aus

I. Ueber den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds von den Jahren $18^{31}/_{32}$, $18^{32}/_{33}$ und $18^{33}/_{34}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond.			Invalidenfond.			Milden-stiftungsfond.			Summa aller Vermögens-Bestände.		
	fl	xr	Hl	fl	xr	Hl	fl	xr	Hl	fl	xr	Hl
Mit Schlusse des Jahres $18^{31}/_{32}$ bestand gemäß öffentlicher Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 4. August 1832 S. 513 und 514 (Amtsblatt von 1832 № 65 pag. 573) das Vermögen in	3093855	41	6	1505085	46	3	93597	22	1	4692538	50	2
Hiezu die Einnahme des Jahrs $18^{32}/_{33}$	275368	20	5	77112	53	3	4360	50	2	356842	4	2
" " " " " $18^{33}/_{34}$	287310	23	1	74604	47	1	4663	5	4	366578	15	6
" " " " " $18^{34}/_{35}$	287131	49	2	75300	29	—	4557	32	4	366989	50	6
Summa	3943666	14	6	1732103	55	7	107178	50	3	5782949	1	—
Hievon die Ausgaben des Jahrs $18^{31}/_{32}$	255202	41	4	68987	35	4	4365	40	4	328555	57	4
" " " " " $18^{32}/_{33}$	259825	53	6	67611	50	3	3895	4	7	331332	49	—
" " " " " $18^{33}/_{34}$	258324	6	2	63088	39	5	4155	9	—	325567	54	7
Summa	773352	41	4	199688	5	4	12415	54	3	985456	41	3
Restbestand des Jahres $18^{34}/_{35}$	3170313	33	2	1532415	50	3	94762	56	—	4797492	19	5
Dieser Bestand weist sich aus, wie folgt:												
Baares Geld vorhanden	9689	54	4	9913	20	3	612	56	—	20216	10	7
Königl. Bayer. Staatspapiere	2398630	—	—	1368815	—	—	65350	—	—	3832795	—	—
Ewiggelder	432737	—	—	147000	—	—	8500	—	—	588237	—	—
Hypothek-Kapitalien	185200	7	6	3275	—	—	20050	—	—	208525	7	6
Uebernommene K. K. Oesterreichische Papiere	141360	—	—	—	—	—	—	—	—	141360	—	—
Rückständige Active, nach Abzug der Passiva	2696	31	—	3412	—	—	250	—	—	6359	1	—
Summa, wie soll	3170313	33	2	1532415	50	3	94762	56	—	4797492	19	5

Digitized by Google

weis.

II. Ueber die Anzahl der Individuen, welche in den gedachten Jahren Pensionen und Unterstützungen ꝛc. erhalten haben.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfonde erhielten:								Aus dem Invalidenfond								Aus dem milden Stiftungsfond
Pensionen		Unterhalts-Beiträge.			Abfertigungen.		Lehrgelder.	wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranenanstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen.		erhielten überhaupt. Unterstützungen.		erhielten überhauptige Unterstützungen.
Stabs- und Oberoffiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Stabs- und Ober-Offiziere. einfache	Stabs- und Ober-Offiziere. doppelte	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziers.	Unteroffiziers und Soldaten.		Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Stabs- und Oberoffiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Stabs- und Oberoffiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	
Wittwen.		Waisen.														
492	716	339	240	276	28	20	26	6	149	7	56	57	290	65	90	414
496	702	349	252	283	21	27	18	6	140	7	52	58	275	82	92	391
502	677	355	262	260	13	27	22	6	134	7	51	53	270	95	122	422

Folgender wohlthätiger Gaben hatten sich die Militärfonds in diesen drei Jahren zu erfreuen, wofür die gebührende Anerkennung hiemit ausgesprochen wird.

fl	xr	
		I. Der Wittwen- und Waisenfond.
500	—	unterm 24. Juli 1833 vom gesammten Offiziercorps des Königl. Heeres, durch die Herren Generallieutenants und Armee-Divisionscommandanten Frhr. v. Lamotte und Grafen v. Pappenheim.
1241	40	im August 1834 durch Vermächtniß des Theodor Frhr. v. Karg, Königl. Bayer. Kämmerers und Generalmajors.
		II. Der Invalidenfond.
11	—	für das Jahr 1831, und
11	—	„ „ „ 1832, als das von dem nunmehr verlebten Königl. Kämmerer und Appellationsgerichtsrathe Graf v. Holnstein auf lebenslang alljährlich zugedachte Geschenk.

Digitized by Google

fl.	kr.	
10	—	den 27. Februar 1832 durch die Königl. Kommandantschaft Würzburg übermacht als eine bei dem dortigen Domkaplan von einem Ungenannten erlegte Gabe.
76	48	und
2	36	im April 18$\frac{3}{4}$ vom Kaufmann und Bürger Krippner zu Regensburg durch Cession von Schuldforderungen.
13	30	am 4. Jänner 1833 von einem Ungenannten durch die Post in Starnberg eingegangen.
43	45	am 19. September 1834 eingebrachte Schankung des Königl. Kämmerers und Ritters des St. Michael-Ordens Marquard Freiherrn von Stain zu Ichenhausen durch Cession einer Schuldforderung.

III. Der Mildenstiftungsfond.

141	48	und
195	24	im April 18$\frac{3}{4}$ vom vormaligen Hofbuchdrucker Michael Lindauer durch Cession zweier Schuldforderungen.
84	—	und
150	—	im nämlichen Jahre ebenfalls durch Cession zweier Schuldforderungen von Franz Lindauer, Wechselgerichtsassessor und Kaufmann dahier.
58	30	vom Mechanikus und Professor Weiß als Einnahme von einer öffentlichen Vorstellung, bewirkt durch Franz Regele, Eigenthümer des Blattes „der bayerische Volksfreund.“
30	—	im April 18$\frac{3}{4}$ von Herrn Generallieutenant und Gendarmerie-Corps-Kommandanten Frhr. v. Berger baar, endlich
100	—	von einer unbekannt bleiben wollenden Wohlthäterin.

Die sämmtlichen Schankungen und Gaben betrugen in den drei Jahren 2470 fl. 1 kr.

Militär-Fonds-Kommission.

Ad Nm. Exh. 10177 R. pr. den 18. August 1835.

(Die Erledigung der Einnehmerei Burrweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die vom Königl. Staatsministerium der Finanzen genehmigte Versetzung des Einnehmers Kgrl Schaffner auf die Einnehmerei Steinweiler, ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Burrweiler, im Kantone Edenkoben, Landcommissariat Landau, in Erledigung gekommen. Die Gesuche um vorgenannte Einnehmerei sind innerhalb eines Monats bei dem Landcommissariate des Wohnorts des Competenten einzureichen.

Speyer, den 15. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Stengel.
Für den Director:
Emonts.

Kctm.

Digitized by Google

pr. den 15. August 1835.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Königl. Ministerial-Erlaß vom 31. Juli 1835 wurde auf den Grund des §. 7 der 3. Verfassungsbeilage die von dem Königl. Stadtcommissär zu Würzburg verfügte, von der Königl. Kreisregierung fortgesetzte, Beschlagnahme des 5. und 6. Bandes der Druckschrift: „Pariser Nächte“ bestätigt.

Demnach hat die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutren, wonach von Seite der betreffenden Behörden sich zu achten ist.

Speyer, den 11. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 18. August 1835.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 4. l. M. wurde die unterm 20. October 1823 bereits verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „die 7 heiligen Himmelsriegel“ abermals genehmigt, wonach sich zu achten ist.

Speyer, den 13. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 8415 T. pr. den 18. August 1835.

(Die Revision und Erneuerung der Grundbücher für die Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die, in № 57, Seite 577 des Amts- und Intelligenzblattes vom 23. October 1834 enthaltene Verfügung vom 17. nämlichen Monats, die Revision und Erneuerung der Grundbücher für die Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises betr. — werden, auf mehrere, von den Königl. Landcommissariaten dießfalls gestellte, Anfragen nachstehende Erläuterungen und Erwiederungen ertheilt.

Wenn nach beendigter Anfertigung der neuen Grundbücher, Beitrittserklärungen und Mutationen statt haben, so werden diese neuen Zugänge in dem Grundbuche nachgetragen. Für die Veränderungen im Anschlage, werden den Königl. Landcommissariaten, wie in dem 8ten Absatze der allegirten Verfügung vom 17. October v. J. bereits ausgesprochen ist, besondere Tabellen mitgetheilt werden. Ueber alle diese Veränderungen, sey es durch neue Zugänge, oder Veränderungen im Anschlage, oder Austritte, werden Tabellen in triplo angefertigt, welche von dem Versicherer zu unterzeichnen sind, wie solches schon in dem Formular der Tabelle, in der Rubrik „besondere Bemerkungen“ vorgeschrieben ist.

Nach dem Absatze 7. obiger Instruction, sind die Grundbücher, welche von der ersten Versicherung, bis zu der, zur Zeit der Anfertigung bestehenden, letzten Versicherung ein Ganzes bilden sollen, Behufs einer bessern Aufbewahrung im Voraus zu heften. Demnach sind dieselben, sobald die 3 Exemplare einer Gemeinde beendigt, und von dem Königl. Landcommissariate richtig befunden, und als solche bescheinigt sind, am Sitze des Königl-

Digitized by Google

Landcommiſſariats nach billigen Accorden heften zu laſſen.

Die Koſten des Hefteus werden, nach vorheriger Reviſion, auf die Brandverſicherungsanſtalt übernommen und angewieſen.

Da die neu anzufertigenden Grundbücher für die bis jetzt bereits verſicherten Gebäude geheftet werden, ſo wird geſtattet: daß ſtatt des Viſa's eines jeden einzelnen Bogens auf die erſte Seite der Exemplare, welche bei den Bürgermeiſtereien deponirt werden, die Bemerkung eingetragen werde: daß von Nº... bis Nº... nichts zu erinnern ſey. Dieſe Exemplare müſſen jedoch paginirt, und durch einen Beamten des Königl. Landcommiſſariats eigenhändig paraphirt ſeyn. Auch iſt am Schluſſe die Anzahl der Seiten zu bemerken. Spätere Veränderungen, und Beitrittserklärungen ſind jedoch jedesmal auf eigenen Bögen wie bisher in triplo gleichlautend aufzunehmen, und mit dem Viſa des Königl. Landcommiſſariats zu verſehen. Dieſe Bögen werden als Nachträge dem Grundbuche beigelegt, und wo ſie bloße Veränderungen betreffen, zu dem betreffenden Blatte des Grundbuches adnumerirt.

Da die Brandaſſecuranzanſtalt zu den Attributionen der Bürgermeiſterämter gehört, ſo iſt die, von einigen Behörden beantragte, Aufſtellung von Specialcommiſſären zu Anfertigung der Grundbücher nicht zuläſſig; und eben ſo wenig kann hiefür eine beſondere Bezahlung in Anſpruch genommen werden.

Zur Beſeitigung etwaiger ſpäter vorkommen könnender Anſtände, welche im Verlauf der Zeit durch die Verſchiedenheit der neuen Hausnummern, mit den dermalen ſchon beſtehenden ſich ergeben könnten, wird verfügt: daß dieſe früheren Hausnummern unter die neueren, welche die Reihenfolge des Grundbuches bilden einzuſchreiben, und mit rother Dinte zu unterſtreichen ſind.

Auf eine geſtellte Anfrage: ob in jenen Grundbüchern, wo bereits Mutationen ſtatt hatten, auch die dermaligen Eigenthümer einzutragen ſeyen, und ob das alte Datum des Eintritts, oder jenes der Renovation, in der Tabelle beizubehalten ſey, wird bemerkt: daß die Eintragung der letzten Eigenthümer genüge; und nur das Datum der Renovation einzutragen ſey.

Bei dieſem Anlaße wird auf die genaue Befolgung der Verfügung vom 17. October v. J. aufmerkſam gemacht, und die rechtzeitige Vorlage der Grundbücher in Erinnerung gebracht.

Speyer, den 7. Auguſt 1835.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshauſen, coll.

Ad Nm. 5089 P. Pr. pr. den 21. Auguſt 1835.

(Die Anzeige über den Stand der Beamten im Rheinkreiſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
ſämmtliche Königl. Landcommiſſariate.

Da das bereits im Druck erſchienene Verzeichniß der Beamten und Angeſtellten des Rheinkreiſes mit ſeinen ſtatiſtiſchen Anhängen für den Dienſt der Communalverwaltungen von mehrfachem Nutzen iſt, ſo werden die Bürgermeiſter ermächtiget, dasſelbe auf Rechnung der Gemeindekaſſe anzukaufen.

Digitized by Google

Die Königl. Landcommissariate haben demnach die erforderliche Anzahl von Exemplarien von der Königl. Postbehörde ihres Amtssitzes zu beziehen, die Versendung durch die Kantonsboten zu besorgen und den Betrag dafür durch die betreffenden Steuer- und Gemeinde-Einnehmer an die Königl. Postbehörde abliefern zu lassen.

Speyer, den 19. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Bertheau.

---

pr. den 15. August 1835.

(Die Feriensitzungen des Königl. Appellationsgerichtes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Plenarversammlung

des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 5. August 1835,

Zugegen: von Koch, Präsident, Boecking, Director, Molitor, Hilgard, Breitenbach, Schmidt, v. Röder, Stengel, Semer, Keller, Räthe, Korbach, Königl. General-Staatsprocurator, und Faber, Obergerichtschreiber;

Nach Einsicht der Decrete vom 30. März 1808 und 18. August 1810, so wie der Verordnung vom 22. Juli 1815;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Staatsbehörde; Beschließt das Königl. Appellationsgericht:

1. Die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während der diesjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königl. Appellationsgerichts, nämlich: Boecking, Director, Breitenbach, Stengel, Semer und Keller, Räthen, besetzt seyn;
2. Den Dienst der Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd;
3. die Tage vom 9. und 23. September, 7. und 21. October, sollen zu den gewöhnlichen Stunden, von neun Uhr Morgens bis ein Uhr Mittags, den Feriensachen gewidmet seyn;
4. Gegenwärtiger Beschluß soll in öffentlicher Sitzung verkündet und im Auszuge auf Betreiben der Königl. General-Procuratur den Königl. Bezirksgerichten mitgetheilt und zur allgemeinen Kenntniß in das Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises eingerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises auf Jahr, Monat und Tag, wie oben.

Unterzeichnet: v. Koch, Boecking, Molitor, Hilgard, Breitenbach, Schmidt, v. Röder, Popp, Stengel, Semer, Keller und Faber.

Vorstehender Beschluß wurde in der öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichts vom 10. August 1835 publizirt.

Für die richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben sich unterm 28. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Forstrevier Kaiserslautern zum provisorischen Revierförster den bisherigen Tristamtsactuar zu Neustadt Johann Michael Weidmann, zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 2. August 1835 bewogen gefunden, auf die zu Kandel vakante Friedensgerichtschreiberstelle den Friedensgerichtschreiber Bernhard Reichard in Waldmohr auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und zum Friedensgerichtschreiber in Waldmohr den Rechtscandidaten Karl Martini, diesen in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript unterm 25. Juli 1835 die protestantische Pfarrei Gönnheim dem Pfarrer zu Ruchheim, Philipp Christian Römmich, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 30. Juli 1835 die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Gommersheim, Landcommissariats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Otterberg, Johann Georg Knobeloch, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. August 1835, wurde der Adjunkt Heinrich Schneider zum Bürgermeister in Rechtenbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Nachrichten.

Das Verzeichniß der Beamten und Angestellten im Staats- und Communaldienste des Rheinkreises, nebst einem Anhange, enthaltend: 1) das alphabetische Verzeichniß der Gemeinden, 2) die Zusammenstellung der Seelenzahl der Landcommissariate nach dem confessionellen Stande der Einwohner, 3) die Populationstabelle nach den Erhebungen im December 1834; und 4) das alphabetische Verzeichniß der Höfe und Mühlen, — hat bereits die Presse verlassen, und kann bei dem Königl. Postamte Speyer, so wie bei sämmtlichen Königl. Postverwaltungen und Posterpeditionen zu 42 Kreuzer bezogen werden.

Speyer, den 19. August 1835.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 40. Speyer, den 24. August 1835.

Inhalt.

Vertrag zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und Baden, den Anschluß des Großherzogthums an den Gesammtverein betr. — Königliche Allerhöchste Ratification dieses Vertrags. — Bezeichnung einiger Gegenstände welche vorläufig steuerfrei in das Großherzogthum und umgekehrt in die Vereinsstaaten eingehen können. — Dienstesnachricht.

(Den Anschluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 gebildeten Handels- und Zollverein betr.)

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem der unter dem 12. Mai l. J. zu Berlin unterzeichnete Vertrag über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 gebildeten Handels- und Zollverein die Ratification der hohen contrahirenden Theile erhalten hat, so wird er anmit öffentlich bekannt gemacht.

Teubliz, den 8. August 1835.

Freiherr v. Gise.

Braun.

Vertrag

zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und Baden andererseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, dem Zweck des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den an dem Thüringischen Vereine Theil nehmenden Regierungen errichteten Zoll- und Handelsvereine Sich anneigend, den Entschluß zu erkennen gegeben haben, auch mit Ihren Landen letzterem beizutreten, so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt

einer Seits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen und der zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten:

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst Ihren Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath und intermistischen Chef des Finanzministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniterordens und Commandeur des Königl. Ungarischen St. Stephanordens, und Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Legationsrath und Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Klasse, Commandeur des Civilverdienstordens der Königl. Bayerischen Krone, des Königl. Sächsischen Civilverdienstordens, Kommenthur des Königl. Hannöverschen Guelphenordens und des Ordens der Königl. Würtembergischen Krone, Commandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Bayern: Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königl. Preußischen, Königl. Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Kurburg, Großkreuz des Civilverdienstordens der Königl. Bayerischen Krone, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Großkreuz des Königl. Sächsischen Civilverdienstordens, Ritter des Königl. Würtembergischen Friedrichordens, und Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Würtemberg: Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Legationsrath, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Franz von Paula Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der Königl. Würtembergischen Krone, Ritter des Civilverdienstordens der Königl. Bayerischen Krone, Kommenthur des Großherzoglich-Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst Ihren Finanzrath Philipp Gustav Hauber, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen: Höchst Ihren wirklichen geheimen Legationsrath außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preußischen Hofe, Karl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königl. Preußischen St. Johanniterordens, Commandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens, Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Höchst Ihren wirklichen geheimen Oberbergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchst Ihren Kammerherrn, Major und Flügeladjutanten, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer von Bernstein, Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens, Inhaber des militärischen Dienstehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldsordens, der Königl. Französischen Ehrenlegion, des Königl. Hannöverschen

Digitized by Google

Guelphen- und des Königl. Würtembergischen Militär-Verdienstordens, und Höchst Ihren Oberfinanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, des Civilverdienstordens der Königl. Bayerischen Krone und des Ordens der Königl. Würtembergischen Krone;

anderer Seits:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden: Höchst Ihren Geheimen Referendär Wilhelm Philipp Goßweyler, und Höchst Ihren Major und Flügeladjutanten, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Carl Ludwig Heinrich v. Frankenberg-Ludwigsdorff, Ritter des Großherzoglich Badischen Militair-Karl-Friedrich-Verdienstordens, des Zähringer Löwenordens, und Inhaber des Militärdienst-Auszeichnungs-Kreuzes, Ritter des Königl. Preußischen St. Johanniterordens und des Kaiserlich Russischen St. Wladimirordens vierter Klasse mit der Schleife;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification folgender Vertrag geschlossen worden ist.

Artikel 1.

Das Großherzogthum Baden tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine auf der Grundlage der unter dem 22. und 30. März und 11. Mai 1833 hierüber abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den wegen besonderer Verhältnisse verabredeten Modificationen, auch auf das Großherzogthum Baden Anwendung finden, und daher letzteres gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesamm-Vereins, theilhaftig wird.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden, mit jenen Modificationen hier, wie nachsteht, aufgenommen.

Artikel 2.

In diesem Gesammtvereine sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handelssystem eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsmitglieder bewilliget werden.

Artikel 4.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, jedoch mit Modificationen, welche ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates, oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hiedurch in

Digitized by Google

Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größern Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraſſen es erfordert, ſolche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungsſätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweiſe wünſchenswerth erſcheinen, nicht ausgeſchloſſen ſeyn, ſo fern ſie auf die allgemeinen Intereſſen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen ſoll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organiſation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Geſammtvereins, unter Berückſichtigung der in denſelben beſtehenden eigenthümlichen Verhältniſſe, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgeſetzgebung mit Einſchluß des Zolltarifs und der Zollordnung, ſo wie Zuſätze und Ausnahmen können nur auf demſelben Wege und mit gleicher Uebereinſtimmung ſämmtlicher Glieder des Geſammt-Vereines bewirkt werden, wie die Einführung der Geſetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufſtellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwiſchen den contrahirenden Vereinsſtaaten und dem Großherzogthum Baden Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinſchaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln beſtimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von dieſem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinſchaftlichen Landesgränzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Großherzogthums Baden auf, und es können alle in freiem Verkehr des einen Gebiets bereits befindliche Gegenſtände auch frei und unbeſchwert in das andere Gebiet gegenſeitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenſtände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9. und 10.;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuer von verſchiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländiſchen Erzeugniſſe, nach Maßgabe des Art. 11., und endlich

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, noch ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 8.

Der im Artikel 7. feſtgeſetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeſchadet, wird der Uebergang ſolcher Handelsgegenſtände, welche nach dem gemeinſamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangsſteuer an den Außengränzen unterliegen, aus den Königl. Bayeriſchen, Königl. Würtembergiſchen und Großherzogl. Badiſchen Landen in die Königl. Preußiſchen, Königl. Sächſiſchen, Kurfürſtl. Heſſiſchen und Großherzogl. Heſſiſchen Lande, ingleichen in das Gebiet des Thüringiſchen Vereines und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerſtraßen und auf den ſchiffbaren Strömen ſtattfinden, und es werden an den Binnengränzen

Digitized by Google

gemeinschaftlich Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleinern Gränz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waarenrevision stattfinden, außer in soweit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Art. 7. b.) es erfordern könnte.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes tritt die Großherzoglich Badische Regierung der zwischen den contrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesammtvereines aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Päßen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Großherzogthums Baden und eines an dasselbe gränzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Ver-

Digitized by Google

schiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden statt findet (Art. 7. lit. b.), wird auch von der Großherzoglich Badischen Regierung als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staats im Verhältnisse zu den Producenten in andern Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereinsstaaten:

a) im Königreiche Preußen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

c) im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

d) im Königreiche Würtemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Kurfürstenthume Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

f) im Großherzogthume Hessen von
Bier;

g) in den zum thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

B. im Großherzogthume Baden von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1. Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung, von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft, bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2. Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1.) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags vorausgehen.

3. Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost

Digitized by Google

und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer vom inländischen geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4. Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in so ferne nicht wegen besonderer örtlichen Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5. Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6. In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7. Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8. Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In so fern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhöhung im Gebiete des letztern erfolgen.

9. Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10. So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Artikel 8 bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungsabgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in denen darauf keine Ausgleichungsabgabe liegt, erhoben werden, wird nicht minder im Verhältniß der contrahirenden Vereinsstaaten unter

Digitized by Google

ſich, als zum Großherzogthum Baden eine gegenſeitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergeſtalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsſtaates unter keinem Vorwand höher belaſtet werden darf, als das inländiſche. Dieſelbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuſchlagsabgaben und Octroi's Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, ſo weit dergleichen Abgaben nach der Beſtimmung des Art. 11 Nº 6 zuläßig ſind.

Artikel 13.

Chauſſeegelder oder andere ſtatt derſelben beſtehende Abgaben, ebenſo Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geſchieht, ſollen ſowohl auf Chauſſeen, als auch auf allen unchauſſirten Land- und Heerſtraßen nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- oder Unterhaltungskoſten angemeſſen ſind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1825 beſtehende Chauſſeegeld ſoll als der höchſte Satz angeſehen und hinfüro in keinem der contrahirenden Staaten überſchritten werden.

Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſtergeldern ſollen auf chauſſirten Straßen, da, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatz gemäß aufgehoben, und die Ortspflaſter den Chauſſeeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtſyſtem in Anwendung komme, und hierüber ſofort beſondere Unterhandlungen einleiten laſſen.

Das Großherzogthum Baden tritt der zwiſchen den Vereinsgliedern bereits beſtehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Heſſiſche Centner, welcher dem Großherzoglich Badiſchen und dem halben rheinbayeriſchen Centner (50 Kilogramme) gleich kommt, als Einheit für das gemeinſchaftliche Zollgewicht angenommen worden iſt. Es wird alſo im Großherzogthume Baden die Declaration, Abwägung und Verzollung der nach dem Gewichte zollbaren Gegenſtände ausſchließlich nach dieſem dort ſchon geſetzlichen Gewichte geſchehen. Die Declaration, Meſſung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenſtände wird daſelbſt im landesgeſetzlichen Maaße ſo lange erfolgen, bis man über ein gemeinſchaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen ſeyn wird. Die Großherzoglich Badiſche Regierung wird zur Erleichterung der Verſendung von Waaren und zur ſchnellen Abfertigung dieſer Sendungen an den Zollſtätten, die Reductionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen ſind, zum Gebrauche ſowohl der Großherzoglich Badiſchen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen laſſen.

So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinſchaftliches Münzſyſtem übereingekommen ſeyn werden, ſoll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den andern Vereinsſtaaten, ſo auch im Großherzgothume Baden nach dem Münzfuße geſchehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daſelbſt Statt findet.

Es ſollen aber jetzt ſchon die Gold- und Silbermünzen ſämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebeſtellen des Geſammtvereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterſchied, angenommen, und zu dieſem Behufe die Valvationstabellen, über welche zwiſchen den bisherigen Vereingliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, im Großherzogthume Baden, wie umgekehrt die hienach zu berechnende Valvation der Großherzoglich Badiſchen Münzen in den anderen Vereinsſtaaten, öffentlich bekannt gnmacht werden.

Digitized by Google

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Weggeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen, (Recognitionsgebühren) sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, die bei der Schifffahrt dieser Flüsse betheiligten Vereinsstaaten unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrtsabgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreiet, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Großherzogthum Baden, wie bereits in den übrigen zum Zollverein gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollvermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestel-

Digitized by Google

lungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Großherzoglich Badischen Unterthanen, wie deren der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königl. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsländern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollcartell für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen des Zollcartells überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Königl. Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, soferne nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11 vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4. die Zollstrafen und Confiscate, welche vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1. der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die die Rede ist;
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlichen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

Digitized by Google

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welchem sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenuen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle 3 Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabreduug vorbehalten.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte, oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt wrden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen, für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Großherzoglich Badischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

Nicht minder wird auch im Großherzogthume Baden die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirection übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Ge-

Digitized by Google

schäftsganges bleibt der Großherzoglichen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die respective im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Großherzoglich Badischen, eben so wie von den betreffenden Zolldirectionen der contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorhergegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Büreau eingesendet, zu welchem Baden wie jedes Glied des Gesammtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertiget auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartals-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen auch im Verhältniß des Großherzogthums Baden zu den contrahirenden Vereinsstaaten folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter der innern Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.
3. Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird sich mit der Großherzoglich Badischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen auch in Beziehung auf das Großherzogthum Baden in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von

Digitized by Google

allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Der Großherzoglich Badischen Regierung steht das Recht zu, an die Zolldirection der andern Vereinsmitglieder, wie umgekehrt den letzteren an die Großherzoglich Badische Zolldirection, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zolldirectionen der Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in soferne zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten belieben würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt, zu welchem ein jedes der letzteren einen Bevollmächtigten anzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besondern Uebereinkünfte des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erlediget worden sind,

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt,

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden,

Digitized by Google

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Locale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 37.

Da die im Großherzogthume Baden dermalen bestehenden Zölle vieler Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereinszolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Großherzoglich Badische Regierung, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtiget werden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor dem Ablaufe dieser Frist nicht gekündiget, so soll er auf zwölf Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereines vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Digitized by Google

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen zu Berlin, den 12. Mai 1835.

Alvensleben. (L. S.)	Fr. Graf v. Luxburg. (L. S.)	Fr. a Paula Frhr. v. Linden. (L. S.)	Karl Friedrich v. Wilkens Hohenau. (L. S.)	Fr. Ferd. Wilh. Frhr. Schäffer v. Bernstein. (L. S.)	Wilh. Philipp Goßweyler. (L. S.)
Alb. Friedr. Eichhorn. (L. S.)	Phil. Gust. Hauber. (L. S.)	Heinr. Theodor Ludw. Schwedes. (L. S.)	Heinrich Ludwig Biersack. (L. S.)	C. L. H. v. Frankenberg Ludwigsdorff. (L. S.)	

Königl. Allerhöchste Ratification vorstehenden Vertrags.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen andurch:

Wir haben von dem Vertrage Einsicht genommen, welcher am 12. Mai dieses Jahres zu Berlin über den Beitritt Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden zu dem durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 begründeten Handels- und Zollverein durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist, und welcher lautet:

(wie voran steht.)

Gedachten in 41 Artikeln bestehenden Vertrag genehmigen und ratificiren Wir in allen seinen Punkten und Clauseln, und versprechen denselben getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Bad Brückenau, den 6. Juli 1835.

Ludwig.

(L. S.)

Der Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern:
Freiherr v. Gise.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 16474 T. pr. den 22. August 1835.

(Zollverhältnisse mit Baden.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Bürgermeisterämter des Rheinkreises.

Inhaltlich des Zollvereinigungsvertrags mit dem Großherzogthum Baden und der damit verbundenen besonderen Verabredungen (Amts- und Intelligenzblatt № 30, Großherz. Bad. Verordnung vom 11. Juli d. J.) können vorläufig schon und bis zum Eintritt der gemeinschaftlichen Revenüen-Theilung

wollene Waaren,
baumwollene Waaren,
junge Weine von 1834 und 1835er Gewächs

auf obrigkeitlich beglaubigte Ursprungszeugnisse von Fabrikanten oder Producenten aus den Vereinsstaaten in das Großherzogthum Baden, und umgekehrt, steuerfrei eingehen, und es ist rücksichtlich der Ursprungszeugnisse sich dahin vereinbart worden:

a) daß sie von den Fabrikanten oder Producenten unter der Versicherung an Eidesstatt, daß die Waare eigenes Fabrikat oder Erzeugniß sey, auszustellen sind,

b) sodann (im bayerischen Rheinkreise) von den Bürgermeistern nach vorgängiger Prüfung beglaubigt seyn müssen.

In Bezug auf die jungen Weine, welche sich nicht mehr im Besitz der Producenten befinden, ist die Ausnahme zuläßig, daß die Ursprungszeugnisse auch vom Händler ausgestellt werden können, in welchem Falle jedoch der amtlichen Bescheinigung eine sorgfältige Prüfung der beglaubigenden Behörde vorausgehen muß.

Sämmtliche Bürgermeisterämter werden auf diese Vorschriften hiedurch besonders mit der Weisung aufmerksam gemacht, die Fabrikanten, Producenten und Händler in ihren Gemeinden, welche Versendungen von Gegenständen der bemerkten Art in das Großherzogthum Baden machen wollen, hierüber zu belehren, und sich sonach der Prüfung und Beglaubigung ihrer Ursprungszeugnisse mit Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu unterziehen.

Uebrigens werden dieselben in Bezug auf die Ausstellung von Ursprungszeugnissen auf die in der Verordnung vom 11. Dezember 1833 (Amtsblatt 1833 № 55) gegebenen besondern Bestimmungen hingewiesen.

Speyer, den 20. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 18. August 1835, wurde der Stadtrath Friedrich Keller zu Zweibrücken zum Localscholarchen für die Studienanstalt in Zweibrücken ernannt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 41. Speyer, den 25. August 1835.

Inhalt.

Regierungsverfügung die Exzesse im Wässern der Wiesen und die dadurch bewirkte Mehl- und Brodnoth betr. — Errichtung einer Salzniederlage zu Edenkoben. — XXII. Verloosung des Staats-Lotterieanlehens. — Dienstesnachrichten.

Ad Num. Exh. 16895 T. pr. den 24. August 1835.

(Exzesse im Wässern der Wiesen, und die dadurch bewirkte Mehl- oder Brod-Noth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind in der jüngsten Zeit mehrere Beschwerden darüber eingelaufen, daß Wiesenbesitzer durch übermäßiges Wässern ihrer Wiesen den Bächen das Wasser so sehr entziehen, daß die unterhalb liegenden Mühlen zum Stillstand gebracht und so außer Stand gesetzt sind, den dringenden Bedarf an Mehl für die Bewohner der umliegenden Gegenden zu mahlen. Es wird dabei bemerkt, daß dadurch, bei allem Vorrath einer gesegneten Erndte, eine wahre Brodnoth erzeugt, und das Publikum in eine um so mißlichere Lage versetzt wird, als die sonstigen Lebensmittel, Gemüse und besonders Kartoffeln, der großen Dürre wegen, zum Theil mißrathen, zum Theil noch nicht gereift sind, und daß, wenn nicht schleunige Hülfe gewährt werde, die bedenklichsten Folgen eintreten müßten.

In Erwägung nun, daß zwar der Art. 644 des Civilgesetzbuches den an nicht schiff- und nicht floßbaren Flüssen und Bächen angrenzenden Eigenthümern das Recht giebt, das Wasser derselben zur Bewässerung ihres Eigenthums zu benützen; daß dieß jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung geschieht, dasselbe am Ende ihres Eigenthums wieder seinem gewöhnlichen Laufe zurück zu geben; daß aus diesem Beisatze klar hervorgeht, daß die Angrenzenden keineswegs als Eigenthümer dieses Wassers sondern nur als Nutznießer desselben (als usagers) betrachtet werden können, und demgemäß dasselbe nur als gute Familienväter (hier als gute Nachbarn und Mitnutznießer) benützen dürfen;

daß dieses Wasser ein Gemeingut für alle Angrenzenden ist, daß demnach einer oder einige nicht ausschließlich — nicht zum Nachtheil der übrigen Angrenzenden, darüber verfügen, es gänzlich für sich benützen können, und daß, wenn sie es thun, dieses eine Usurpation, — ein Exzeß ist;

Digitized by Google

daß der Art. 645 des Civilgesetzbuches zwar die Streitigkeit über die Benützung solcher Gewässer den Gerichten zur Entscheidung hinweist, daß aber, wenn es sich von Exzessen handelt, welche dem allgemeinen Interesse zu nahe treten, welche Brodnoth und andere das Leben von Menschen gefährdente Ereignisse zur Folge haben können, und wo überdieß Gefahr auf dem Verzug haftet, im civilrechtlichen Wege nicht abgeholfen werden kann, daß hier in Folge der Gesetze:

vom 18. Dezember 1789, Art. 50,

vom 19. — 22. Juli 1790, Tit. I. Art. 46, und

vom 16. — 24. August 1790, Tit. XI. Art. 3 Nä 5

die Verwaltung verpflichtet ist, schnell und unverzüglich die geeigneten Maßregeln zur Verhütung solcher Vorfälle zu treffen:

Aus diesen Gründen hat die unterfertigte Stelle beschlossen, was folgt:

Art. 1.

An allen Orten, wo Wiesenbesitzer seit der eingetretenen Dürre, Wässerungsrinnen und Dämme von Erde, Sträuchern, Steinen u. dgl. angelegt haben, welche augenfällig dazu dienen, ihre Wiesen zum Nachtheil der weiter abwärts liegenden Mühlen übermäßig zu wässern, und diesen so das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser in dem Maße zu entziehen, daß auf denselben der dringendste Bedarf an Mehl für die Bewohner der umliegenden Gegend nicht mehr gemahlen werden kann, haben die Königl. Landcommissariate auf die erste ihnen davon gemacht werdende Anzeige sich an Ort und Stelle zu begeben, den Thatbestand durch Protokolle zu constatiren, und daraufhin die bemessensten Weisungen zu geben, damit in Zeit von 24 Stunden alle den Lauf des Wassers hindernde oder übermäßig mindernde Anlagen der obigen Art beseitiget, und dadurch die abwärts liegenden Mühlen in den Stand gesetzt werden, den dringendsten Bedarf an Mehl für die Bewohner der umliegenden Gegend zu mahlen.

Art. 2.

Wenn nach Ablauf von 24 Stunden diesen Anordnungen nicht Folge geleistet worden ist, so hat das betreffende Königl. Landcommissariat nöthigen Falles unter Zuziehung der Königl. Gendarmerie sich wiederholt an Ort und Stelle zu begeben, und unter seinen Augen auf Kosten der betreffenden Wiesenbesitzer alle zum obigen Zwecke führende Arbeiten ausführen zu lassen.

Art. 3.

Wenn an einzelnen Bächen das Wasser so klein befunden wird, daß durch das Wässern allein die Mühlen in Stillstand gebracht werden, so haben die Landcommissariate alles Wässern in so lange auf einige Tage in der Woche zu beschränken, bis durch die betreffenden Mühlen das für die angrenzende Bevölkerung unentbehrliche Quantum Mehl erzeugt seyn wird.

Die Localbehörden sind für den genauen Vollzug verantwortlich zu erklären.

Art. 4.

Von etwaigen Zuwiderhandlungen, so wie von allen Umständen, die sich hierbei ergeben können, ist der unterfertigten Stelle sogleich Anzeige zu erstatten, damit der Vollzug gesichert werde.

Art. 5.

Gegenwärtiger Beschluß soll in das Kreis-Amts- und Intelligenzblatt eingerückt werden.

Speyer, den 24. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 16650 T. pr. den 24. August 1835.

(Die Errichtung einer Salzniederlage zu Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. v. M. wurde die Errichtung einer Salzniederlage zu Edenkoben genehmigt, und dem dortigen Gutsbesitzer und Weinhändler Ludwig Völker als Factor übertragen, mit der Bestimmung, daß der Verkauf sich auf den Kanton Edenkoben beschränken soll, und die Niederlage erst mit dem Anfange des kommenden Etatsjahres 18$\frac{3}{6}$ eröffnet werden wird.

Vorstehendes wird in Folge einer Mittheilung der Königl. General-Salinen-Administration hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 22. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

(Die XXII. und zugleich letzte Verloosung des Staatslotterieanlehens betr.)

Die von der Königl. Regierung des Isarkreises am August l. J. vorgenommene XXII. und letzte Verloosung des Staatslotterieanlehens wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dieser Verloosung zugleich die Einlösung aller noch übrigen Loose zu 100 fl, welche weder in einer frühern, noch in der gegenwärtigen Verloosung einen Preis erhalten haben, statt finde, sohin die Besitzer dieser Loose sich bei Vermeidung der nach drei Jahren gesetzlich eintretenden Präclusion rechtzeitig zu melden haben.

Die Zahlung der Preisloose, so wie die stempelfreie Einlösung der übrigen Loose wird von heute an von der diesseitigen Hauptkasse geleistet.

München, den 10. August 1835.

Königl. Staatsschulden-Tilgungscommission.

v. Sutner.

Kögl, Secretär.

Hauptpreise.

Zug.	Lit.	No.	Preis	Zug.	Lit.	No.	Preis	Zug.	Lit.	No.	Preis
			fl				fl				fl
1	G	1199*	50000	4	A	1651	3000	7	D	1256	2000
2	F	532	8000	5	I	427*	2000	8	M	1666	2000
3	B	1497	3000	6	E	598	2000	8	K	1553	2000

Digitized by Google

142 Preise zu 200 fl.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
17	244	74	110	109	56	60	187	95	259	430*	5
46	697	272	175	210	270	522	455	175	336	494	118
54	899*	365	353	755	455	638	499	281	344	574	173
120	1174	760	355	802	844	877	518	420	364	589	348*
128	1206	872	1146	849	912	925	884*	496	373	720	830
230	1300	891	1242	939	1132	946	1041	640*	420	750	891
264	1337	1029	1494	1530	1197	982	1243	904	713	965	903
508	1338*	1358*	1595	1554	1316	1166*	1272	1075	842	1021	1209
1076	1421	1490	1832	1641	1384	1232	1307	1098	1274	1087	1409
1509*	1776	1519	1926	1767	1478	1332	1494	1240	1438	1293	1418
1706	1791	1800	1959	1828	1634	1695*	1818	1493	1687	1512	1776
1862	1917	—	—	1893	1866	1995*	1861	1982	1802*	1932*	1973

München, den 8. August 1835.

Königliche Regierung des Isarkreises.
Graf v. Seinsheim.

Rösch, Secretär.

Anmerkung. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Nummern bezeichnen jene Loose, welche in den schon früher gehobenen Nummern der Reihe nach eingerückt sind.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, das Rentamt Obermoschel in provisorischer Eigenschaft dem Rechnungscommissär der Regierungsfinanzkammer des Rheinkreises, Paul Kültz, zu verleihen.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Juli l. J. wurde die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinweiler, Landcommissariats Germersheim, dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Karl Schaffner zu Burrweiler übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 20. d., wurde der Gemeinderath Georg Ringeisen zu Jägersburg, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Gemäß Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. August 1835, wurde der bisherige Gehülfe Jacob Cunz an der katholischen Schule zu Harthausen, Landcommissariats Speyer, zum Mädchenlehrer an dortiger Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gemäß Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. August 1835, wurde Michael Heidler von Neustadt zum obern, und Wilhelm Spitzhof von Asselheim, Landcommissariats Frankenthal, zum untern Mädchenlehrer an der protestantischen Schule zu Neustadt, beide in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Digitized by Google

Ames- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 42. Speyer, den 29. August 1835.

Inhalt.

Verbot einer Druckschrift. — Resultate der Verwaltung der Kreisarmenanstalt im Jahr 18³⁴/₃₅. — Getraide- und Victualien-Preise vom Monate Juli 1835.

pr. den 28. August 1835.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Ministerialentschließung vom 7. l. M. wurde auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage die Beschlagnahme der Flugschrift „Betrachtungen „eines deutschen Arbeiters über die neuesten Maßregeln „der deutschen Bundesregierungen, durch welche den deutschen Handwerkern der Aufenthalt in Frankreich, Belgien und der Schweiz, bei Verlust ihres Heimathrechtes, „untersagt wird" bestätigt.

Es hat hienach die Confiscation nebst dem Verbote dieser Flugschrift einzutreten.

Speyer, den 18. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 16653 T. pr. den 24. August 1835

(Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Kreisarmenanstalt zu Frankenthal pro $18\frac{33}{34}$.)

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs	Zugang während des Jahrs	Zusammen	Abgang während des Jahrs: ausgetreten	Abgang während des Jahrs: gestorben	Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs	Verpflegungstage: der in der Anstalt Verpflegten	Verpflegungstage: der gegen Kostgeld Ernährten außerhalb der Anstalt	Verpflegungstage: zusammen	Hienach waren täglich im Durchschnitt von der Anstalt verpflegt
$18\frac{33}{34}$	517	147	664	61	89	514	187410	568	187978	515

B. Uebersicht vorstehender Bevölkerung mit Rücksicht auf Gesundheitsumstände, Geschlecht und Alter.

Bestandtheile nach Gesundheitsumständen.	Anwesend am 30. September 1833	Zugang während $18\frac{33}{34}$	zusammen	Abgang während $18\frac{33}{34}$	Anwesend am 30. September 1834
Dienstboten	4	6	20	7	13
Gesunde	35	7	42	7	35
Blinde	31	2	33	2	31
Taubstumme	17	4	21	2	19
Wahnsinnige	70	26	96	20	76
Blödsinnige	85	10	95	16	79
Fallsüchtige	50	16	66	9	57
Krüppel und Gebrechliche	114	13	127	19	108
Kranke aller Art	101	63	164	68	96
Zusammen	517	147	664	150	514

Bemerkungen

Unter den am 30. September 1834 anwesenden Pfleglingen befanden sich:
- Männliche 290
- Weibliche 224
- Gleiche Anzahl . . . 514

Und nach Alter eingetheilt:
- Unter 8 Jahren 6
- Von 8 zu 16 Jahren 51
- Von 16 zu 60 Jahren . . . 362
- Ueber 60 Jahre 82
- Dienstboten 13
- Gleiche Anzahl . . . 514

C. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang	Kranke anwesend am Anfange des Jahrs.	Kranke aufgenommen im Laufe des Jahrs	Zusammen	Kranke abgegangen im Laufe des Jahrs: entlassen	Kranke abgegangen im Laufe des Jahrs: gestorben	Kranke anwesend am Schlusse des Jahrs	Bemerkungen.
$18\frac{33}{34}$	118	457	575	355	89	131	

Digitized by Google

D. Uebersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung.

Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht C. waren						Bemerkungen.
	Anwesend am 30. September 1833	Zugang	Zusammen täglich behandelt	Abgang		Anwesend am 30. September 1834	
				entlassen	gestorben		
Anhaltende Fieber	2	70	72	70	1	1	
Intermittirende Fieber . . .	7	84	91	89	—	2	
Entzündungen und Exantheme .	6	50	56	47	5	4	
Epidemische Ruhr	—	34	34	21	1	12	Hiezu kommen noch 12 Ruhrkranke, welche mit andern Krankheiten schon eingetragen waren, und unter diesen 2 Todte, ein 66r und ein 64r, beide mit chronischen, unheilbaren Brustkrankheiten, der 3. Todte war ein Blödsinniger u. Epileptischer, mit dem merkwürdigen Fall eines in der Leber befindlichen großen eisernen Nagels.
Augenentzündungen	1	13	14	13	—	1	
Chronische Brustkrankheiten . .	7	18	25	4	14	7	
„ Bauchkrankheiten . .	4	8	12	9	—	3	
„ Urinblasenkrankheiten .	3	2	5	2	1	2	
„ Knochen u. Gelenkkrankh.	14	14	28	7	9	12	
„ Hautkrankheiten . .	3	23	26	23	—	3	
„ Menstrualbeschwerden .	—	5	5	4	—	1	
Gicht und Lähmung	27	19	46	6	14	26	
Wassersucht	5	21	26	11	10	5	
Venerische Krankheiten	5	6	11	6	—	5	
Scrophulöse Krankheiten . . .	7	9	16	7	3	6	
Krebsgeschwüre	1	2	3	—	1	2	
Verenkungen	—	6	6	4	—	2	
Verwundungen	—	5	5	5	—	—	
Verbrennungen	—	1	1	1	—	—	
Fußgeschwüre	5	3	8	4	—	4	
Abscesse	2	1	3	—	2	2	
Schwarzer Staar	2	2	4	2	—	2	
Grauer Staar	—	2	2	—	—	2	
Markschwamm des Auges . .	—	1	1	—	—	1	
Krämpfe	2	7	9	4	—	5	
Fallsucht	1	3	4	—	3	1	
Wahnsinn	5	16	21	7	9	5	
Schlagfluß	—	7	7	1	6	—	
Gehirnerschütterung	—	1	1	—	—	1	
Altersschwäche	9	21	30	5	11	14	
Kindbetterinnen	—	3	3	3	—	—	
Zusammen	118	457	575	355	89	131	

Digitized by Google

E. Uebersicht der Ausgaben.

I. Ordentliche Ausgaben.

	℔	Xr
1. Besoldung der Beamten	2825	32
2. Bureaukosten	300	—
3. Gottesdienst	303	35
4. Unterricht	537	18
5. Krankenpflege	3500	49
6. Lohn der Dienstboten	2060	22
7. Victualien	18068	9
8. Beheitzung und Beleuchtung	4191	2
9. Unterhalt des Weißzeugs, Kleider und Bettung	2021	34
10. Unterhalt der Geräthschaften	420	20
11. Neue Anschaffungen von Weißzeug, Kleider und Bettung, insbesondere Anschaffungen der hiezu nöthigen rohen Stoffe, zugleich als Beschäftigung der Pfleglinge dienend	3792	10
12. Neue Anschaffungen von Geräthschaften	844	12
13. Abgaben	97	56
14. Melk- und Mastvieh, Ankaufs- und Fütterungskosten	435	9
zu übertragen	39398	8

	℔	Xr
Übertrag	39398	8
15. Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	58	38
16. Transportkosten	235	—
17. Allerlei kleine Ausgaben	11	23
Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	39703	9

II. Außerordentliche Ausgaben.

	℔	Xr
1. Quiescenzgehalte	544	—
2. Lehr- und Pflegegelder	104	47
3. Gewöhnliche und außerordentliche Baureparaturen nebst Neubauten	5069	35
Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgaben	5718	22

Zusammenstellung.

	℔	Xr
Betrag der ordentlichen Ausgaben	39703	9
Betrag der außerordentlichen Ausgaben	5718	22
Total aller Ausgaben	45421	31

F. Berechnung des Kostenaufwands,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahr $18\frac{33}{34}$ verursacht hat.

Verpflegungstage			Ausgaben						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege		
									Ausgaben für Victualien insbesondere				ordentlichen Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags						
der gesunden Pfleglinge	der kranken Pfleglinge	zusammen	ordentliche		außerordentliche		zusammen		täglich		jährlich		täglich		jährlich		Anzahl der während des Jahrs behandelten Kranken.	Jährlicher Kostenbetrag für die Krankenpflege eines Kranken.	
			℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr		℔	Xr
137060	50918	187978	39703	9	5718	22	45421	31	—	51	34	58	—	121	77	3	573	6	5

Digitized by Google

G. Uebersicht verschiedener durch öffentliche Versteigerungen an den Wenigstnehmenden festgesetzten Victualienpreise der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien		Preise der Jahrgänge									
		18 29/30		18 30/31		18 31/32		18 32/33		18 33/34	
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Brodmehl, ½ Waitzen ½ Roggen	100 Kilogr.	9	3½	13	11	14	58	8	57½	7	13½
Rindfleisch	1 "	—	11⅓	—	12⅚	—	14 7/12	—	13¾	—	12 5/12
Kalbfleisch	1 "	—	11⅔	—	11	—	12 1/12	—	12 5/12	—	12
Kartoffeln	100 "	—	44	1	—	2	14	2	27	1	27
Gries	100 "	16	25	17	—	23	30	19	10	13	—
Gerste	100 "	12	45	11	30	20	—	18	55	13	—
Hirsen	100 "	7	40	10	—	19	50	15	55	11	10
Erbsen, Bohnen, Linsen . . .	100 Litres	6	35	8	6⅔	13	—	10	25	9	—
Butter	1 Kilogr.	—	31¼	—	38⅔	—	44½	—	42⅚	—	36⅚
Bier	160 Litres	4	—	5	—	5	25	4	45	3	18

H. Uebersicht der Vorräthe einiger der werthvollsten Gegenstände an Bett- und Leibgeräthe, exclusive der Kleidungsstücke.

Benennung der Gegenstände		Vorräthe der		Bemerkungen
		vorigen Verwaltung am Ende des Etats-Jahrs 18 25/26	jetzigen Verwaltung am Ende des Etats-Jahrs 18 33/34	
Hemden	Stück	1832	3279	
Betttücher	"	1421	2626	
Handtücher	"	799	1185	
Wollene Bettdecken	"	678	970	
Roßhaar-Matratzen	"	194	254	
Strümpfe	Paar	20	2631	

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. Juli	6	6	—	4	40	38	38	—	3	47	—	—	—	-	—
"	8. "	18	18	—	5	17½	36	36	—	4	12½	2	2	—	2	—
"	15. "	—	—	—	-	—	43	43	—	4	13	—	—	—	-	—
"	22. "	—	—	—	-	—	78	78	—	3	57½	—	—	—	-	—
"	29. "	3	3	—	4	48	42	42	—	3	55	9	9	—	2	20
Edenkoben	4. "	6	6	—	5	30	56	56	—	4	18	140	140	—	2	40
"	11. "	7	7	—	5	24	53	53	—	4	4	310	310	—	2	32
"	18. "	11	11	—	5	36	20	20	—	4	4	186	186	—	2	33
"	25. "	10	10	—	5	34	48	43	—	4	12	166	166	—	2	26
Frankenthal	3. "	—	—	—	-	—	10	10	—	3	45	—	—	—	-	—
"	10. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	17. "	3	3	—	4	53	18	18	—	3	54	31	31	—	2	—
"	24. "	—	—	—	-	—	6	6	—	3	37	—	—	—	-	—
"	31. "	15	15	—	5	2	11	11	—	3	31	4	4	—	1	52
Kaiserslautern	7. "	199	199	—	5	21	334	334	—	4	19	897	897	—	2	25
"	14. "	160	160	—	5	34	420	420	—	4	26	776	776	—	2	29
"	21. "	245	245	—	5	49	375	375	—	4	45	747	747	—	2	45
"	28. "	193	193	—	5	32	379	379	—	4	6	879	879	—	2	36
Landau	2. "	6	6	—	5	15	60	60	—	4	14	389	389	—	2	24
"	4. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	15	15	—	2	20
"	9. "	4	4	—	5	40	46	46	—	4	30	179	179	—	2	36
"	11. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	16. "	19	19	—	5	36	29	29	—	4	28	510	510	—	2	36
"	18. "	—	—	—	-	—	6	6	—	4	24	75	75	—	2	30
"	23. "	3	3	—	5	40	24	24	—	3	54	335	335	—	2	30
"	25. "	3	3	—	4	48	—	—	—	-	—	74	74	—	2	20
"	30. "	28	28	—	4	12	25	25	—	3	12	748	748	—	1	55
Neustadt	4. "	114	114	—	5	28	99	99	—	4	12	140	140	—	2	40
"	7. "	253	253	—	5	27	151	151	—	4	14	315	315	—	2	37
"	11. "	118	118	—	5	35	116	116	—	4	16	266	266	—	2	34
"	14. "	258	258	—	5	28	136	136	—	4	10	188	188	—	2	39
"	18. "	193	193	—	5	32	219	219	—	4	10	205	205	—	2	32
"	21. "	186	186	—	5	30	188	188	—	4	2	162	162	—	2	30
"	25. "	172	172	—	5	35	386	386	—	3	48	136	136	—	2	21
"	28. "	288	288	—	5	33	115	115	—	3	47	398	398	—	2	22
Speyer	7. "	124	124	—	4	46	73½	73½	—	3	50	113	113	—	2	10
"	14. "	131	131	—	5	15	13	13	—	3	55	135	135	—	2	16
"	21. "	178	178	—	5	16	40½	40½	—	3	29	44½	44½	—	2	14
"	28. "	48½	48½	—	4	57	48	48	—	2	54	233	233	—	2	3
Zweibrücken	2. "	350	350	—	6	15	330	330	—	4	42	—	—	—	-	—
"	9 "	458	458	—	6	2	361	361	—	4	18	18	18	—	2	12
"	16. "	253	253	—	6	28	194	194	—	4	43	—	—	—	-	—
"	23. "	300	300	—	6	55	208	208	—	4	32	—	—	—	-	—
"	30. "	439	439	—	6	31	541	541	—	3	54	—	—	—	-	—

Digitized by Google

ſ i ch t

Juli 1835 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittels-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	9	9	—	3	--	18	18	—	3	6	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	18	40	40	—	3	14	
—	—	—	—	—	22	22	—	3	21	14	14	—	3	29	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	22	13	13	—	3	41	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	8	49	49	—	3	29	
—	—	—	—	—	16	16	—	3	28	4	4	—	2	56	
—	—	—	—	—	17	17	—	3	16	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	11	11	—	3	13	10	10	—	3	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32½	32½	—	2	56	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	12	12	—	2	59	5	5	—	3	12	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	4	21	21	—	3	38	
—	—	—	—	—	6	6	—	2	48	22	22	—	3	21	
—	—	—	—	—	126	126	—	3	25	133	133	—	3	4	
—	—	—	—	—	134	134	—	3	27	125	125	—	3	13	
—	—	—	—	—	81	81	—	3	32	172	172	—	3	19	
—	—	—	—	—	44	44	—	3	40	151	151	—	3	30	
—	—	—	—	—	50	50	—	3	22	13	13	—	3	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	48	48	—	3	36	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurde keine Frucht zu Markt gebracht.
—	—	—	—	—	17	17	—	3	36	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	24	2	2	—	3	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	19	19	—	3	16	25	25	—	3	20	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	28	36	36	—	3	20	
—	—	—	—	—	28	28	—	3	18	36	36	—	3	16	
—	—	—	—	—	57	57	—	3	22	21	21	—	3	33	
—	—	—	—	—	88	88	—	3	19	20	20	—	3	29	
—	—	—	—	—	35	35	—	3	20	17	17	—	3	32	
—	—	—	—	—	14	14	—	3	28	25	25	—	3	38	
—	—	—	—	—	51	51	—	3	1	9	9	—	4	—	
—	—	—	—	—	34	34	—	2	56	44	44	—	3	56	
—	—	—	—	—	59½	59½	—	3	2	6	6	—	3	17	
—	—	—	—	—	9	9	—	2	58	25	25	—	3	40	
—	—	—	—	—	12	12	—	2	50	20	20	—	3	40	
—	—	—	—	—	23	23	—	2	34	13	13	—	3	16	
13	13	—	5	50	98	98	—	3	33	36	36	—	2	37	
—	—	—	—	—	36	36	—	3	24	45	45	—	2	41	
23	23	—	6	—	2	2	—	3	—	28	28	—	2	56	
10	10	—	6	17	18	18	—	3	54	71	71	—	3	10	
—	—	—	—	—	1	1	—	3	15	52	52	—	3	5	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Juli 1835 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 16. Juli.	5	—	6	—	3	2	5	—	18	—	12	—
„ . .	vom 16. bis 31. „	3	2	5	—	4	3	5	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. Juli.	4	—	6	—	3	2	8	—	19	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 1. Juli.	—	—	—	—	3	$2\frac{2}{3}$	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 8. „	—	—	—	—	4	—	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 15. „	—	—	—	—	4	—	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 22. „	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{3}$	8	—	18	—	10	—
„ . .	vom 29. „	—	—	—	—	4	—	8	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 10. Juli.	6	—	8	—	4	$1\frac{1}{3}$	6	$2\frac{2}{3}$	22	—	14	—
Speyer . .	vom 30. Juni.	—	—	—	—	4	2	8	—	22	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 3. Juli.	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	5	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—
„ . .	vom 10. „	—	—	—	—	4	$\frac{2}{3}$	5	2	18	—	10	—
„ . .	vom 17. „	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	5	$3\frac{1}{3}$	18	—	10	—
„ . .	vom 24. „	—	—	—	—	4	2	6	$\frac{2}{3}$	18	—	10	—
„ . .	vom 31. „	—	—	—	—	4	—	6	—	18	—	10	—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 43. Speyer, den 2. September 1835.

Inhalt.

Versammlung des Landrathes im Jahre 1835. — Sturz der Materialvorräthe bei den Lottocollecten am Schlusse von 18³⁴/₃₅. — Hinauszahlung der Kreis- und Bezirkskriegsfondsgelder. — Uebereinkunft mit Würtemberg wegen der mit Krätze behafteten Individuen. — Erledigung der prot. Pfarrei Rugheim. — Dienstesnachricht. — Urtheil gegen Weinverfälscher.

Ad Nm. Exh. 17036 T. pr. den 4 September 1835.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, die Landräthe der Regierungsbezirke, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 25 Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828, am 7. September des laufenden Jahrs zu versammeln, und tragen euch hiemit auf, den Landrath des Rheinkreises auf diesen Tag einzuberufen, und demselben zur Prüfung und Berathung jene Gegenstände vorzulegen, welche an denselben gemäß Unserer besondern Entschließung zu bringen sind.

Tegernsee, den 23. August 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl,
der Generalsecretär:
F. von Kobell.

An die Königl. Regierung des Rheinkreises.

Ad Nm. 5120 P. Pr. pr. den 31. August 1835.

(Den Sturz der Materialvorräthe bei den Lottocollecten am Schlusse des Verwaltungsjahrs 18³⁴/₃₅ betr.)

Die Königl. Rentämter werden hiedurch beauftragt, mit dem Schlusse des Verwaltungsjahrs 18³⁴/₃₅ den Sturz der Materialvorräthe bei den Lottocollecten auf eben die Art und Weise vorzunehmen, wie dieß unter dem 1. September 1826 (Intelligenzblatt № 103) vorgeschrieben worden ist.

Speyer, den 29. August 1835.

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Freiherr v. Stengel.

Bertheau.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 16467 T. pr den 31. August 1835.

(Die Kreis- und Bezirkskriegsfonds, resp. die Hinausbezahlung der vorräthigen Gelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die diesseitige Verfügung vom 15. September 1834 (Amts- und Intelligenzblatt Nr. 52) ist bereits ein Theil der Forderungen der Gemeinden an den Kreis- und Bezirkskriegsfonds hinausbezahlt worden.

Nach der abgeschlossenen Rechnung für das Jahr 18$\frac{34}{35}$ wurden auf die Gesammtsumme der Forderungen der Gemeinden ad . . . . 30723 fl 38½ kr.

bezahlt

a) die unter Ziffer 1 bis 6 inclus. der Ausschreibung vom 15. September 1834 aufgeführten Forderungen vollständig mit . . . 3002 — — —

b) auf die hienach verbleibenden, unter Ziffer 7 bis 21 inclus. aufgeführten Forderungen ad . . 27721 — 38½ —

wurden 40 pß bezahlt mit . . . 11088 — 13 —

verbleibt ein Guthaben der Gemeinden im Gesammtbetrage von . . 16636 — 25½ —

Dieses Guthaben wird nunmehr zur Zahlung an die betreffenden Gemeinden auf die Königl. Kreiskasse dahier angewiesen.

Die unter Ziffer 7 bis 21 inclus. der diesseitigen Ausschreibung vom 15. September 1834 genannten Gemeinden haben daher die noch rückständigen 60 Prozent ihrer Forderungen durch die betreffenden Gemeinde-Einnehmer gegen Quittung bei der Königl. Kreiskasse zu erheben, und die Königl. Landcommissariate haben Sorge zu tragen, daß die zu erhebenden Beiträge in den Gemeindebüdgets vorgetragen und zweckmäßig verwendet werden.

Speyer, den 24. August 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 16253 T. pr. den 29. August 1835.

(Die Uebereinkunft mit Würtemberg, wegen gegenseitiger Behandlung mit der Krätze behafteter wandernden Handwerksgesellen aus Bayern und Würtemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Königl. Ministerial-Rescripte vom 31. Juli l. J. ist mit der Königl. Würtembergischen Staats-Regierung hinsichtlich der gegenseitigen Behandlung mit der Krätze behafteter wandernden Handwerksgesellen aus Bayern und Würtemberg ganz dieselbe Uebereinkunft abgeschlossen worden, wie früher mit der großherzoglich badischen Staatsregierung. Indem hinsichtlich dieser auf die Entschließung vom 25. März v. J. (Amtsblatt Nr. 19 S. 183) Bezug genommen wird, erhalten die Königl. Landcommissariate und die Localpolizeibehörden den Auftrag, die dort gegebenen Vorschriften auch hinsichtlich der mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen aus dem Königreich Würtemberg zu beobachten.

Da übrigens in einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. Februar resp. 12. März 1828 verordnet ist, daß keine Localkrankenanstalt einem mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen, dessen Aufnahme nachgesucht oder veranlaßt wird, dieselbe versagen, noch weniger den-

Digitized by Google

ſelben von ſich weg und an Krankenhäuſer anderer Orte verweiſen darf, und daß dieſe Beſtimmung auch in Beziehung auf andere Krankheiten analoge Anwendung finden ſolle, ſo werden die Verwaltungen der Localkrankenanſtalten hiemit angewieſen, zum Vollzuge der erwähnten Königl. Miniſterial-Entſchließung und im Benehmen mit den betreffenden Aerzten die nöthigen Einrichtungen in den von ihnen verwalteten Anſtalten zu treffen.

Speyer, den 28. Auguſt 1835.

Königlich Bayeriſche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1468. pr. den 29. Auguſt 1835.

(Die Wiederbeſetzung der Pfarrei Rugheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Römmich auf die Pfarrei Gönnheim, iſt die Pfarrei Rugheim, Decanats Speyer, in Erledigung gekommen. Dieſelbe beſteht allein aus dem Pfarrorte und zählt 651 Seelen. An jedem Sonn- und Feſttage wird feierlicher Gottesdienſt, das heilige Abendmahl jährlich viermal, dann die vorſchriftsmäßige Chriſtenlehre gehalten. Die Kirche wurde im vorigen Jahre neu erbaut, Pfarrhaus und Oeconomiegebäude ſind aber nicht in gutem Zuſtande, doch will die Gemeinde alles anwenden, um die Erbauung eines anſtändigen Pfarrhauſes zu beſchleunigen. Bei der jetzigen Pfarrwohnung liegt ein ſchöner mit Reben und Obſtbäumen bepflanzter Pfarrgarten. Nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſion beſtehen die Erträgniſſe dieſer Pfarrei:

	℔	xr
1. in Staatsgehalt	232	—
2. „ Zinſen von 1000 ℔ Kapital .	50	—
3. aus der Gemeindekaſſe . . .	92	48
4. Ertrag des Pfarrguts . . .	61	10
5. Caſualien	16	50
	452	48
davon ab für Steuern .	4	33
bleiben .	448	15

Die zur Ergänzung der Congrua von 600 ℔ noch fehlenden 151 ℔ 45 xr werden nach Maßgabe der Dotationsmittel pro rata beigeſchoſſen.

Die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle haben ihre Geſuche mit allen dazu erforderlichen Belegen und Zeugniſſen binnen ſechs Wochen durch die ihnen vorgeſetzten Königl. Decanate an die Königl. Decanatsverweſung Speyer, zu Fußgönnheim, zu ſenden, welches ſämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 29. Auguſt 1835.

Königl. Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium des Rheinkreiſes.

Sieß.

Walther, coll.

Dienſtesnachricht.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. Auguſt 1835, wurde der Gemeinderath Johann Adam Langhäuſer zum Bürgermeiſter in Rupertsberg, Landcommiſſariats Neuſtadt, ernannt.

Digitized by Google

pr. den 23. August 1835.

Nachfolgendes Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Landau erhielt von dem Königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, in dessen Zuchtpolizeikammer am 17. Juli l. J., die Bestätigung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königlich Bayerische Zuchtpolizeigericht des Bezirks Landau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom dritten April achtzehnhundert fünf und dreißig folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königlichen Staatsbehörde, einerseits,

Gegen

Martin und Silvester Riester, beide von Schweigen, der Weinverfälschung mit der Gesundheit schädlichen Substanzen im Laufe des Jahres achtzehnhundert vier und dreißig beschuldigt.

Nachdem die Königliche Staatsbehörde die Sache aus den Akten vorgetragen hatte;

Nach Ansicht der in der Berathschlagungskammer unterm 16. März achtzehnhundert fünf und dreißig erlassenen Ordonnanz, wodurch die Beschuldigten vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen worden;

Nach Einsicht der im Namen der Königlichen Staatsbehörde den Beschuldigten und den Zeugen auf die heutige Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach geschehenem Aufrufe der auf amtliches Ansuchen vorgeladenen Zeugen, welche nach geleistetem Eide, die ganze Wahrheit, und nichts als die Wahrheit zu sagen, einzeln und in Abwesenheit der noch nicht vernommenen, in folgender Ordnung abgehört wurden, nämlich:

1. Johann Georg Beuthner, sechs und vierzig Jahre alt, Königlicher Kantonsarzt zu Bergzabern; 2. Heinrich Karl Sieben, fünf und dreißig Jahre alt, Apotheker allda; 3. Johannes Beck, sieben und fünfzig Jahre alt, Bürgermeister zu Schweigen; 4. Conrad Fath, sechs und dreißig Jahre alt, Bürgermeister zu Oberotterbach; 5. Heinrich Geropp, fünfzig Jahre alt, Weinwirth zu Landau; 6. Friedrich Theyson, drei und dreißig Jahre alt, stellvertretender Gerichtschreiber allda; 7. Jacob Jung, fünf und vierzig Jahre alt, Gastwirth allda; 8. Michael Heitz, ein und sechszig Jahre alt, Weinwirth allda;

Sämmtlich mit den Beschuldigten weder verwandt, verschwägert, noch in deren Diensten;

Ueber deren Aussage hielt der Gerichtschreiber summarische Note;

Die erschienenen Beschuldigten erklärten, sie hießen: 1. Martin Riester, sey zwei und vierzig Jahre alt, Weinhändler, wohne zu Schweigen;

2. Silvester Riester, sey acht und vierzig Jahre alt, Weinhändler, wohne ebenfalls zu Schweigen, und antworteten hierauf auf die weitern ihnen vom Präsidenten des Gerichts gemachten Fragen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Beschuldigten, welche dieselbe durch Anwalt Mahla vortragen ließen;

Nach Anhörung des von der Königlichen Staatsbehörde gemachten Antrages, welcher dahin geht, die Beschuldigten der Beschuldigung für gehörig überwiesen zu erklären, und daher nach Artikel dreihundert achtzehn des peinlichen Gesetzbuchs jeden in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren, und in eine Geldbuße von fünfhundert Franken, endlich in die Kosten zu verurtheilen; sodann die Beschlagnahme und Confiscation sämmtlicher für verfälscht erklärten Weine zu verordnen;

Subsidiarisch: die Beschuldigten nach Artikel vierhundert fünf und siebenzig, vierhundert sechs und siebenzig und vierhundert sieben und siebenzig des Strafgesetzbuches jeden in eine Gefängnißstrafe von drei Tagen, Geldstrafe von zehn Franken und Kosten zu verurtheilen,

Digitized by Google

und gleichfalls die Beschlagnahme und Confiscation sämmtlicher für verfälscht erklärten Weine zu verordnen;

Verordnet

das Königliche Bezirksgericht, als Zuchtpolizeigericht sprechend, die Hinterlegung der Acten, und setzt zum Ausspruch des Urtheils Audienz auf den zehnten April dieses Jahres fest;

Und heute

In Erwägung, daß nach den chemischen Analysen feststeht, daß in den, in den Kellern der Beschuldigten mit Beschlag belegten, in den mit Numeris eins, zwei, fünf und vierzehn bezeichneten Fässern befindlichen Weine eine größere Quantität Alaun enthalten ist, als in den reinen, natürlichen Weinen gefunden wird, und daß es, alles Läugnens der Beschuldigten ungeachtet, keinem Zweifel unterliegen kann, daß dieser Alaun durch dieselben in den Wein gemischt wurde; daß der angebliche Widerspruch in dem Gutachten des Medicinalcomités vom drei und zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und dreißig mit der von Pfeiffer vorgenommenen Analyse des Pisporter-Weins sich dadurch löst, daß in letzterer von salzsaurer Alaun-Erde gesprochen wird, während das erwähnte Gutachten die reine Alaun-Erde im Auge hat;

In Erwägung, daß nach sämmtlichen ärztlichen Gutachten die Beimischung einer so bedeutenden Quantität Alaunes, wie sie in den oben erwähnten Weinen gefunden wurde, für die Gesundheit der Consumenten schädlich, ja unter gewissen Umständen höchst verderblich, werden muß;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Königliche Bezirksgericht als Zuchtpolizeigericht sprechend die Beschuldigten: 1. Martin Riester, zwei und vierzig Jahre alt, und 2. Silvester Riester, acht und vierzig Jahre alt, beide Weinhändler zu Schweigen wohnhaft, jeden in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, Geldstrafe von fünfzig Gulden, verordnet die Confiscation und Ausgießung der mit Beschlag belegten und mit den in den Nummern eins, zwei, fünf und vierzehn bezeichneten Fässern enthaltenen Weine, verordnet die Rückgabe der übrigen Weine, falls sie nicht schon zurückgegeben seyn sollten; verurtheilt endlich die Beschuldigten in die Kosten, liquidirt zu zweihundert achtzig vier Gulden zehn Kreuzer; diese und die Geldbuße solidarisch. —

Alles dieses in Anwendung der Artikel dreihundert achtzehn und fünf und fünfzig des Strafgesetzbuches und des Artikels einhundert vier und neunzig des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden, und also lauten:

Artikel dreihundert achtzehn.

„Jeder, der verfälschte Getränke, die der Gesundheit „schädliche Mischungen enthalten, im Großen oder im „Kleinen verkauft, soll mit einem Gefängnisse von sechs „Tagen bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von „sechszehn bis fünfhundert Franken bestraft werden. Die „verfälschten Getränke, die als Eigenthum des Verkäufers „anerkannt werden, sollen in Beschlag gelegt und confis„cirt werden."

Artikel fünf und fünfzig.

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen „des nämlichen Vergehens verurtheilte Individuen sind „für die Geldbußen, Wiedererstattungen, den Ersatz des „Schadens und entbehrten Gewinns, und für die Kosten „solidarisch verbunden."

Artikel einhundert vier und neunzig.

„Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Be„schuldigten und die Personen, welche für die bürgerlichen „Folgen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider „den Privatkläger ergeht, verurtheilt den unterliegenden „Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche das „öffentliche Ministerium veranlaßt hat. — Die Liquida„tion der Kosten geschieht in demselben Urtheile."

Digitized by Google

Also geurtheilt und ausgesprochen in öffentlicher Sitzung des Königlichen Bezirksgerichts zu Landau den zehnten April achtzehnhundert fünf und dreißig, wo zugegen waren: Freiherr von Lerchenfeld, Richter, für den verhinderten Präsidenten, Culmann, Richter, Osthoff-Hartmuth, Ergänzungsrichter, Sartorius, functionirender Substitut des Königlichen Staatsprokurators, und Wolff, Untergerichtschreiber.

Sind unterzeichnet: von Lerchenfeld, Culmann, C. Osthoff-Hartmuth und Wolff.

Zur Beglaubigung:

Clemens,

erster Untergerichtschreiber am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 44. Speyer, den 11. September 1835.

Inhalt.

Die Abschließung der Ehen von Ausländern mit Ausländerinnen im Rheinkreise betr. — Bildung einer Privat-Actien-Gesellschaft zur Ausführung des Main- und Donau-Kanals. — Vorschrift in Bezug auf das Heften der Brandversicherungs-Grundbücher. — Auszeichnungen für im Jahr 1834 gelieferten Industrie-Gegenstände. — Erledigungen der katholischen Pfarreien Ommersheim und Iggelheim. — Neu erscheinende academische Literatur-Zeitung unter dem Titel „Gelehrte Anzeigen.“ — Untersuchung des Standes der Vacant-Verlassenschaften. — Termin zur Eingabe der Verzeichnisse über ungiebige Steuern pro 18¹⁴/₁₅. — Administratoren der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Kirchencollecte für die Abgebrannten in Grabenstadt. — Königl. Konsulat zu Nizza. — Ertheilung des Prädikats „Erlaucht.“ — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle.

Ad Nm. Exh. 17415. T. pr den 8. September 1835

(Die Abschließung der Ehen von Ausländern mit Ausländerinnen im Rheinkreise betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Da die, Unserer Verordnung vom 1. November 1830, die Eingehung der Ehen von Ausländern mit Inländerinnen des Rheinkreises betr., (Amtsblatt des Rheinkreises von 1830, Seite 347) zu Grunde liegenden Motive auch bei den, zwischen Ausländern und Ausländerinnen im Rheinkreise abzuschließenden Ehen, in ähnlicher Weise eintreten; so wollen Wir, daß, in so lange Wir nicht anders verfügen, die Vorschriften Unserer besagten Verordnung auch auf die ehelichen Verbindungen der letztbezeichneten Art in Anwendung gebracht werden.

Zugleich finden Wir Uns veranlaßt zu verordnen, daß die bei der periodischen Untersuchung der Civilstands-Register, oder sonst wahrgenommenen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen jener früheren, so wie der gegenwärtigen allerhöchsten Verordnung, ohne Verzug Unserer Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, zur geeigneten Einschreitung gegen die betreffenden Gemeinde- respective Civilstands-Beamten, angezeigt werden.

Unsere Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, und Unser General-Prokurator am Appellationsgerichte zu Zweibrücken, haben zum Vollzuge dieser, durch das Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises bekannt zu machenden, Entschließung das Weitere sofort zu verfügen.

Berchtesgaden, den 26. August 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl,
der Generalsecretär:
F. von Kobell.

Digitized by Google

(Den Main- und Donau-Kanal betr.)

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben die Bildung einer Privat-Actiengesellschaft zur Ausführung des Verbindungs-Kanals zwischen dem Maine und der Donau im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt 1834 St. 13 S. 97, Amtsblatt des Rheinkreises v. 1834 St. 39 pag. 417) dem Hause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. zu übertragen geruht. Dieß wird andurch mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das genannte Haus die nähern Bestimmungen hinsichtlich der zu bildenden Aktien-Gesellschaft unverzüglich in einem eigenen Programme bekannt machen wird, und diejenigen, welche sich bei diesem Geschäfte als Aktionäre zu betheiligen wünschen, sich an das Haus M. A. von Rothschild unmittelbar zu wenden haben.

München, den 14. August 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Wirschinger.

Durch den Minister,
der Generalsecretär,
F. v. Kobell.

Ad Nm. Exh. 17579 T. pr. den 8. September 1835.

(Die Revision und Erneuerung der Grundbücher für die Brandversicherungs-Anstalt des Rheinkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Von mehreren Königl. Landcommissariaten sind in Folge der Regierungs-Entschließungen vom 17. October v. J., und 7. August d. J. (Amts- und Intelligenzblatt Nr. 57 von 1834 und Nr. 39 von 1835), die erneuerten Grundbücher, statt solche von jeder Gemeinde zu einem Ganzen heften zu lassen, in mehreren Heften einbefördert worden.

Auch wurde das Heften dieser Grundbücher nach der ganzen Bogenlänge, und nicht, wie es der Druck der Tabelle schon von selbst giebt, in der Hälfte derselben bewerkstelligt.

Um auch hierin eine Gleichförmigkeit zu bezwecken, hat das Königl. Landcommissariat sogleich nach Empfang dieses zu veranlassen, daß die zu erneuernden Grundbücher von jeder Gemeinde seines Bezirks zu einem Ganzen und zwar in der Hälfte der Bogenlage, in der Art geheftet werden, daß die Höhe des Einbandes 34 und dessen Breite 21 Centimeter betrage.

Zugleich wird bemerkt, daß die Bögen über spätere Beitritts-Erklärungen vor deren Einsendung, in derselben Höhe und Breite, gleich jenen in dem gehefteten Grundbuche, beschnitten seyn müssen.

Speyer, den 5. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 17097 T. pr. den 2. September 1835.

(Die Industrie-Ausstellung pro 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der im Amts- und Intelligenzblatte Nr. 31 enthaltenen Bekanntmachung, die Industrie-Ausstellung des Jahrs 18$\frac{34}{35}$ betr., werden nachbenannte von

der als Schiedsgericht bestellten Kommission ferner erkannte Auszeichnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dem Lederfabrikanten Peter Klaus zu Seltmanns, Landgerichts Weiler, die Auszeichnung durch die Bronze-Medaille; dann den Webermeistern

Georg Hüpfel in Oberuzell,
Franz Grindinger dortselbst,
Thomas Bauer dortselbst,
Leopold Kneidinger in Waldkirchen,
Joseph Sommer dortselbst,
Johann Wurm in Wegscheid,
Wilhelm dortselbst,
Franz Schiller in Passau,
Anton Wimmer in Greifeneck,

Landgerichts Passau, die Auszeichnung der ehrenvollen Erwähnung.

Speyer, den 2. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 17580 T. pr den 8. September 1835

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Ommersheim.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ommersheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, und zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften und drei Höfen 1199 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	214	57
2. An Stolgebühren	33	36
3. Aus der Nutznießung des Pfarrgutes	79	—
4. Für gestiftete geistliche Functionen .	17	42
5. Von der Gemeinde Oberwürzbach .	33	—
Sohin . .	378	15
Die Lasten betragen . .	24	29
Bleibt reiner Ertrag . .	353	46

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 5. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen coll.

Ad Nm. Exh. 17581 T. pr. den 8. September 1835.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Iggelheim.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Iggelheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Speyer und zählt 514 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	220	54
2. An Stolgebühren	15	6
3. Aus der Nutznießung des Pfarrguts .	17	55
4. Aus Grundrenten, im Geldanschlag .	41	28
5. Für gestiftete geistliche Functionen .	28	36
6. Besoldungszulage aus der Gemeindekasse	116	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
7. Für 3 Klafter Brennholz und 100 Wellen	22	—
Sohin im Ganzen . .	461	59
Die Lasten betragen . .	15	25
Bleibt reiner Ertrag . .	446	34

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 5. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh 17250 T. pr. den 9. September 1835.

(Die an die Stelle der bisherigen Bayerischen Annalen tretenden „Gelehrten Anzeigen" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle der bisherigen „Bayerischen Annalen," deren Erscheinen mit dem 1. October d. J. aufhört, wird vom 12. desselben Monats anfangend eine academische Literatur-Zeitung treten, unter dem Titel:

„Gelehrte Anzeigen,"

welche von Mitgliedern der Königl. Academie der Wissenschaften herausgegeben wird.

Diese gelehrten Anzeigen werden alle bedeutenden Erzeugnisse der inländischen sowohl als ausländischen Literatur, theils in Uebersichten, theils in sorgfältigen, auf das Eigenthümliche und Neue jeder Erscheinung sich beschränkenden Auszügen umfassen.

Ihr Vortrag wird für Gebildete überhaupt (nicht blos für Hochgelehrte) bemessen seyn und nach möglichster Faßlichkeit streben.

Ueberdies wird selbe in einer eigenen Abtheilung und unter besonderen Redactionen (wo möglich wöchentlich 1 Blatt) einem fortlaufenden Referate über das Hervorbringen der bildenden Künste, so wie einer fortlaufenden Chronik der Justiz- und Verwaltungs-Gesetzgebung, der gelehrten und sonstigen Schulen und Unterrichtsanstalten und ihrer jährlichen Leistungen, so wie sonstigen wichtigen Phasen des Verwaltungs-Organism's sich widmen.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. v. M. wird auf diese wichtige Zeitschrift mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß zufolge allerhöchsten Königl. Befehls alle rücksichtlich der „Bayerischen Annalen" ertheilten Weisungen und insbesondere die Verpflichtung der Behörden aller Zweige und Abstufungen, zu deren Anschaffung auch auf diese neue Zeitschrift unbedingte Anwendung finden sollen.

Die sämmtlichen Königl. Behörden werden demnach unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 13. Januar 1833 (Amts- und Intelligenzblatt № 4 vom Jahr 1833) aufgefordert, das besagte an die Stelle der „Bayerischen Annalen" getretene Blatt auf Rechnung ihrer Regiefonde zu halten.

Die Königl. Landcommissariate haben sich übrigens die von der allerhöchsten Stelle gewünschte möglichste Verbreitung dieser Zeitschrift in ihren Bezirken, insbesondere auch unter dem Seelsorger- und Lehrerstand, für deren Beruf das besagte Blatt von besonderer Wichtigkeit ist, thätigst angelegen seyn zu lassen.

Speyer, den 8. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 10549 R. pr. den 7. September 1835.

(Die Vacantverlassenschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Rentämter.

Gemäß Anordnung des Königl. Generalprocurators am Appellationsgerichte wird den Rentämtern von den Königl. Staatsprocuratoren ein Verzeichniß der Vacantverlassenschaften und deren Curatoren zugestellt werden. Das betreffende Rentamt hat von dem Stande der Verwaltung der Verlassenschaftsmasse Einsicht zu nehmen und sich zu verläßigen, daß die Curatoren, nach Vorschrift des Art. 813 des Civilgesetzbuches und des Staatsrathsgutachten vom 28. Nivose 13, die sich ergebenden Ueberschüsse in die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeliefer haben, und bei etwa vorkommender Zurückhaltung zu berichten.

Speyer, den 7. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director:
Alwens.

Keim.

Ad Nm. Exh. 10780 R. pr. den 4. September 1835.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der ungiebigen Steuerquoten-Verzeichnisse pro 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1.

Der peremptorische Termin für die Steuer-Einnehmer, zur Einreichung der Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten vom laufenden Etatsjahre an die respectiven Königl. Landcommissariate, ist auf den 15. des Monats November l. J. festgesetzt.

2.

Nach Verlauf dieser Frist schließen die Königl. Landcommissariate ihre darüber zu führenden Register ab, und es ist denselben untersagt, spätere Eingaben dieser Art darin aufzunehmen.

3.

Den Verfügungen des 3. Abschnittes der instructiven Verordnung über die Erhebung und Eintreibung der directen Steuern, so wie jener der Verordnung vom 16. Februar 1833 (Amts- und Intelligenzblatt № 11) ist genau nachzukommen, und die Königl. Steuer-Controllämter und Landcommissariate sind gehalten, diesen ihren Geschäftszweig thätig zu betreiben, so daß spätestens am 15. des Monats Dezember l. J., alle eingelaufenen Verzeichnisse, mit ihrem Gutachten versehen, der unterzogenen Stelle vorliegen, damit ohne Verzug die Entscheidungen darüber erfolgen und die Nachlaßbefehle auf den Fond der Nichtwerthe ausgefertiget werden können.

Speyer, den 7. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.
Alwens.

Keim.

(Die Wahl der Administratoren der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Die nach Vorschrift der Bankstatuten §. 25, 26 und 28 heute vorgenommene Wahl der sieben Administratoren der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wird mit

Digitized by Google

dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich von nun an in Bank-Angelegenheiten an die gegenwärtig bestehende Bankadministration zu wenden sey.

München, den 12. August 1835.

Königliche zum Vollzug des Gesetzes über die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angeordnete Commission.

v. Sutner, Staatsrath.

Weigand, Ministerialrath. Berks, Ministerialrath.

Verzeichniß

der gewählten Bank-Administratoren:

1. Simon Freiherr v. Eichthal, Banquier.
2. v. Langlois, k. geheimer Rath.
3. Christian August Erich, Großhändler.
4. Xaver Riezler, Handelsmann.
5. Joseph v. Maffei, Großhändler.
6. Joseph Riezler, Handelsmann.
7. Ludwig Negrioli, Großhändler.

Ad Nm. Exh. 1508. pr. den 5. September 1835.

(Kirchencollecte für die Abgebrannten in Grabenstadt, Landgerichts Trauenstein, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 26. auf den 27. September v. J. brach zu Grabenstadt, Landgerichts Trauenstein, eine Feuersbrunst aus, durch welche 61 Gebäude in Asche gelegt und 49 Familien beschädigt wurden; zu deren Gunsten Seine Majestät der König die Veranstaltung einer Collecte in den Kirchen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht haben.

Diese Collecte ist im diesseitigen Consistorial-Sprengel am 4. October, d. i. am XV. Trinitatis-Sonntage auf eine, die Herzen zu christlicher Theilnahme am Unglücke der Bedrängten erweckende, Weise von der Kanzel bekannt zu machen, und sodann am darauffolgenden XVI. Trinitatis-Sonntage, den 11. October l. J. zu erheben, der Ertrag dieser Sammlungen von jedem Pfarramte unmittelbar an das einschlägliche Königl. Landcommissariat einzusenden, zugleich aber auch die Anzeige über den Ertrag, unter Beifügung der Constatirung des Presbyteriums, dem Königl. Decanate anzuzeigen, welches ein Verzeichniß über die in jeder Kirche des Decanats-Bezirks erhobene Summe bei unterzeichneter Stelle zur Vorlage bringen wird.

Speyer, den 2. September 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Königl. Konsultat zu Nizza.

Seine Majestät der König haben den Gutsbesitzer und Kaufmann J. P. Mages zu Nizza, zum Königl. Bayer. Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Ertheilung des Prädikats: Erlaucht.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, den in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13. Februar 1829 mit Allerhöchst Ihrer Zustimmung gefaßten und unter dem 22. April desselben Jahres bekannt gemachten Beschluß die Titulatur der Häupter der vormals reichsständischen

Digitized by Google

gräflichen Familien betreffend (Regierungsblatt 1829 S. 353 flgd.) auch auf den Herrn Grafen Ludwig v. Pückler-Limpurg als Mitbesitzer des Gräflichen Condominates seiner standesherrlichen Familie anwendbar zu erklären, die Anreihung desselben an das der erwähnten Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß zu genehmigen, und demgemäß zu verordnen, daß dem Herrn Grafen Ludwig von Pückler-Limburg in allen von Königl. Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen das Prädikat „Erlaucht" ertheilt werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 12. August l. J. dem bisherigen Pfarrer zu Oberndorf, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Priester Konrad Brauer, die Pfarrei Reipoltskirchen, Landcommissariats Kusel, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 16. August 1835 die protestantische Pfarrei St. Julian, Landcommissariats Kusel, dem Pfarramtscandidaten Georg Friedrich Eller von Ebertsheim zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 25. August l. J. die Pfarrei Luthersbrunn, Decanats Pirmasens, dem Pfarramtscandidaten Karl Friedrich Christian Baumann von Einöllen zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 28. August l. J. die Pfarrei Horbach, Landcommissariats Pirmasens, dem Pfarrer Matthias Ehrhardt in Merzalben, Landcommissariats Pirmasens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. September 1835, wurde der Ackersmann Peter Maus auf dem Imsbacher Hofe, Gemeinde Trulben, Landcommissariats Pirmasens, zum Polizei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. August l. J., wurde dem Adjunkten Michael Göttel in Spesbach, Landcommissariats Homburg, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Gemeinderath Michael Zinsmeister zum Adjunkten daselbst ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. August 1835, wurde der Stadtrath Friedrich Jacob Frey zu Neustadt, Königl. Landcommissariats daselbst, auf sein Ansuchen von der ihm übertragenen Adjunktenstelle in dieser Stadt entbunden, und dagegen der bisherige zweite Adjunkt Anton Pancera zum ersten, und der Stadtrath Joseph Schwarzweller zum zweiten Adjunkten daselbst ernannt.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtscandidaten Ferdinand Böcking von Zweibrücken, inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 21. August d. J., zum Advokaten am Bezirksgerichte Landau zu ernennen.

Unglücksfälle.

Beim Baden sind ertrunken:

Am 5. Juli, Lembertus Eller von Hettenheim, in dem im Banne von Ramsen bei dem Nächstenmühler Kleinhammerwerk gelegenen Weiher.

Am 17. Juli, Johann Hofer vom Linien-Infanterie-Regimente Wrede, im Altrheine bei Sondernheim.

Digitized by Google

Am 1. August, Gg. Herm. Boehm von Bellheim, im Rheine bei Speyer.

Am 23. August, Georg Ziegler, Kieser zu Speyer, ebendaselbst.

Weiter wurden ertrunken gefunden:

Am 22. Juli, Konrad Boll von Bobenheim, in dem Schußbrettloch nah' bei diesem Orte.

Am 25. Juli das 3 Jahr 2 Monate alte Söhngen des Ackersmanns Carl Bindewald von Bischheim, in einem Wasserbehälter in der Scheuer der sogenannten Kupfermühle daselbst.

Am 29. Juli eine unbekannte Mannsperson, wahrscheinlich ein Schiffknecht, an der Speyerer Ueberfahrt.

Am 1. August das 2jährige Mädchen des Waffenschmieds Franz Pfeiffer von Fischbach, im Brunnen des elterlichen Hauses.

Am 4. August, Johannes Lösch, 23 Jahre alt, von Leimersheim; derselbe fiel von der Rheinmühle des Adam Emmerling, auf welcher er arbeitete.

Am 11. August das 7 Viertel Jahr alte Töchterchen des Anton Rink zu Lautzkirchen in dem Mühlweiher daselbst.

Sonstige Verunglückungen:

Am 13. August kam der 15 Jahr alte Joseph Fritz von Berg unter einen Karrn und ward so sehr beschädigt, daß er nach zwei Stunden starb.

Am 18 August stürzte Adam Mattil, 15 Jahre alt, von dem Scheuergebälke des Adam Schäfer zu Hohenöd; derselbe starb nach Verlauf von 15 Minuten.

Am 29. Juli ward Johann Adam Schwarz von Birkenhördt, Dienstknecht bei Philipp Barz zu Annweiler, in einer Leimengrube verschüttet.

Am 13. August fand man den Johann Spies den 3. von Großfischlingen in der Nähe von Edenkoben unter Pferd und Karrn todt.

Am 17. August fiel der 6jährige Knabe des Bäckers Stein zu Waldfischbach von einem Heuspeicher und starb nach Verlauf von 16 Stunden.

Am 19. August ging die 76 Jahr alte Wittib Becker von Gersheim zwischen 10 und 11 Uhr ohnweit Gersheim an die Blies um wilden Hopfen zu suchen. Dieselbe glitschte mit beiden Füßen aus, kam bis unter die Arme ins Wasser und blieb ohne sich helfen zu können, bis gegen 2 Uhr Nachmittags unbemerkt darin stehen. Als man sie nach Hause brachte, war sie erstarrt; sie gab alsbald den Geist auf.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 3. September 1835.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	102%	102%
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		
detto detto à fl. 25.		
detto detto à fl. 100.		

Digitized by Google

Ames- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 45. Speyer, den 26. September 1835.

Inhalt

Regierungsverfügung, die Erhebung der Gemeindegefälle betr. — Belobung wegen Hülfeleistung bei einem Brande zu Neustadt — Kohlenverkaufspreise zu Odenbach und Mittelberbach. — Bekanntmachung eines Concessionsgesuchs zum Betrieb einer Steinkohlengrube. — Erledigung der Pfarrei Ramberg. — Aufnahmsprüfung der prot. Pfarramtscandidaten. — Eröffnung der Assisen des 4. Quartals 1835. — Veränderungen einiger Nebenzollämter. — Dienstesnachrichten. — Königl. Generalconsulat zu Kopenhagen.

Ad Nm. Exh. 7226 N. et 10590 N. pr. den 15. September 1835.

(Die Erhebung der Gemeindegefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur gleichmäßigen Vollziehung des §. 45 der Instruction vom 27. November 1826 über das Gemeinde-Rechnungswesen, wird folgendes verfügt:

1.

Die Gemeinde-Einnehmer haben jedes Jahr bei Empfang der Gemeindebudgets und der hierauf gegründeten Vertheilungs- und Erhebungsacten, den Abgabepflichtigen der Gemeinde, ein Schuldverzeichniß zuzustellen, worin die einzelnen Schuldposten genau angegeben sind.

2.

Jede gemachte Zahlung des Schuldners ist auf dieses Verzeichniß zu quittiren.

3.

Die Königl. Landcommissariate haben zu diesem Behuf die erforderliche Anzahl Exemplare drucken zu lassen, und die Kosten nach dem Verhältnisse des Bedarfs, auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen.

4.

Hiebei ist das nachstehende, nach den besonderen Verhältnissen des Landcommissariats in den einzelnen Aufzählungen der Schuldposten abzuändernde Formular, Lit. A., zu Grund zu legen.

5.

Damit diese Verzeichnisse rechtzeitig und mit möglichster Vollständigkeit angefertigt werden können, haben die Königl. Landcommissariate darauf zu sehen, daß die Bürgermeisterämter längstens binnen 4 Wochen nach Empfang der abgeschlossenen Gemeindebudgets, alle Erhebungsacten anfertigen und zur Vollziehbarerklärung vor-

Digitized by Google

legen, welch' letztere in möglichst kurzer Frist durch die Landcommissariate zu ertheilen ist.

6.

Für jene Gemeinde-Einnahmen, welche erst nach Zustellung der Hauptschuldverzeichnisse an die Schuldner, evident werden, haben die Gemeinde-Einnehmer den Zahlungspflichtigen Suplementar-Schuldverzeichnisse, nach Formular Lit. B., zuzustellen, und hierauf die Zahlungen zu quittiren.

Speyer, den 11. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schall, coll.

(Formular Lit. A.)

Jahr . . .

Gemeinde-Kasse von N. N.

Nach den executorischen Erhebungs-Acten schuldet N. N. von N. für das . . . folgende Gemeindegelder:

Ordnungs-No.	Gegenstand der Schuldigkeit.	Betrag. fl.	Betrag. xr.	
1	Auflage auf das Gabholz.			
2	Ersteigertes Holz.			
3	Gemeindegüter-Pacht.			
4	Schützengehalt.			
5	Wiesenwässerungskosten.			
6	Fasselgeld.			
7	Grund- und Bodenzins.			
8	Außerordentliche Umlage für . . .			
9	Umlage zu Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben.			
10	Schulgeld.			
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
11	Rückstand vom vorigen Jahre.			
	Total . .			

Obiger Betrag ist ohne Verzug, bei Vermeidung von Zwangsmitteln, an den unterzeichneten Einnehmer zu entrichten.

N. N., den ꝛc.

Der Gemeinde-Einnehmer,
N. N.

Digitized by Google

Nummer des Journals.	Quittungen.	Gemeinde-Gelder.		Kosten.	
		ß	Xr	ß	Xr

(Formular Lit. B.)

Supplement-Schuld-Verzeichniß.

Jahr . . .

Gemeinde N. N.

Außer den in dem Hauptverzeichnisse vom . . . . bereits vorgetragenen Beträgen, schuldet N. N. von N. zu Folge spätern executorischen Erhebungsacten noch weiter an Gemeinde-Geldern:

Ordnungs-Nr.	Gegenstand der Schuldigkeit.	Betrag.		
		ß	Xr	

Obiger Betrag ist ohne Verzug, bei Vermeidung von Zwangsmitteln, an den unterzeichneten Einnehmer zu entrichten. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Das Formular für die Quittungen wie bei Lit. A. Beide Quittungs-Formulare kommen auf die Kehrseite der Schuldverzeichnisse.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 17842 T. pr. den 21. September 1835.

(Brand in den Papiermühlen des Friedrich Rödter und der Wtb. Knöckel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 1. September l. J. in den Papiermühlen von Friedrich Rödter und der Wittwe Knöckel bei Neustadt haben sich nachgenannte Individuen

1. Wolfgang Fritzweiler, Seifensieder in Neustadt,
2. Mathäus Mendel, Maurer daselbst,
3. Johann Hellmann, Sohn, Kiefer daselbst,
4. Denger, Taglöhner von Diedesfeld,
5. Johann Ruffer, Fuhrmann von Neustadt,
6. Jacob Böckler, Werkmacher von da,
7. Heinrich Knauber, Färber daselbst,
8. Philipp Brumm, Metzger daselbst,
9. Joseph Markstein, Schreiner daselbst,
10. Johannes Ferkel, Taglöhner daselbst,
11. Marx Wappler, Spengler daselbst,
12. Friedrich Vogel, Maurer daselbst,
13. Franz Heinrich Nußbaum, Taglöhner daselbst,
14. Konrad Stein, Maurer daselbst,

durch Muth und Entschlossenheit ausgezeichnet, und sich durch ihre angestrengte Thätigkeit den wohlverdienten Dank ihrer Mitbürger erworben; was hiemit in wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 16. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 11166 R. pr. den 25. September 1835.

(Die Herabsetzung der Kohlenverkaufspreise bei den Königl. Steinkohlengruben zu Odenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem ersten October nächsthin treten bei den K. Steinkohlengruben zu Odenbach nachfolgende Verkaufspreise ein, nämlich:

1. bei der Grube Blochersberg der gewöhnliche Zentner zu achtzehn Kreuzer;
2. bei den Stollen I. und K. am Hahlkreutz der gewöhnliche Zentner zu sechszehn Kreuzer.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director:
Emonts.

Kacher, coll.

Ad Nm. Exh. 11071 R. pr. den 25. September 1835.

(Die Herstellung der Straße zwischen Homburg und Mittelbexbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom ersten des kommenden Monats October l. J. an wird der Verkaufspreis der Steinkohlen auf den Gruben zu Mittelberbach zu vier Gulden fünfzig fünf Kreuzer per Fuder, einschließlich des Ladgeldes, festgesetzt, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 19. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.
Emonts.

Kacher, coll.

Digitized by Google

Ad Num. Lad. 10854 R. pr. den 25. September 1835.

(Das Concessionsgesuch des Friedrich Becker und Johannes Wiegand von Ulmet zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerks, genannt Karlsgrube auf der Gemarkung von Bedesbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben nach höchster Entschließung vom 4. l. M. dem Friedrich Becker, Gutsbesitzer, und Johannes Wiegand, Schuhmacher, beide in Ulmet wohnhaft, die nachgesuchte landesherrliche Bewilligung ertheilt zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks auf der Gemarkung von Bedesbach, im Kantone Wolfstein und Landcommissariatsbezirke Kusel, mit dem Oberflächen-Inhalt von einem Quadratkilometer 38 Hektaren, und in nachstehender Begrenzung:

a) Gegen Ost: von dem an dem Wege von Bedesbach nach Welchweiler sich befindlichen Gemarkungssteine № 1 durch die Gemarkungsgrenze zwischen Bedesbach und Welchweiler aufwärts bis zu einem an der von Altenglan nach Hachenbach führenden sogenannten hohen Straße stehenden Gemarkungssteine № 2.

b) Gegen Süd: durch genannte hohe Straße bis zu einem Gemarkungssteine № 3, der die Gemarkungen Bedesbach und Altenglan scheidet, an dem von Bedesbach nach Bosenbach führenden Wege.

c) Gegen West und Nordwest: von dem Gemarkungssteine № 3 durch letztgenannten Weg abwärts auf eine Länge von 420 Meter dem Wege nach gemessen, bis zu einem neu gesetzten Grubensteine № 4, und von hier durch eine gerade 600 Meter lange Linie bis zu einem an dem Wege von Bedesbach nach Welchweiler neu gesetzten Grubensteine № 5. Endlich

d) Gegen Nord: durch letztgenannten Weg aufwärts bis zum Gemarkungssteine № 1, an der Welchweiler Gemarkungsgrenze und Anfangspunkt.

Diese Concession besteht unter folgenden Bedingungen:

Die Gewerkschaft hat:

a) einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung des Königl. Bergamtes zu befolgen, und die gesetzlichen Abgaben in den bestimmten Zeitfristen an die Staatskasse zu entrichten.

b) Die Eigenthümer der conzedirten Oberfläche nicht nur für den ihnen durch den Grubenbau zugehenden Schaden, den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 gemäß, zu entschädigen, sondern auch an dieselben insgesammt eine jährliche Rente von einem Kreuzer per Hektare zu entrichten.

c) Die Grube in stetem Betriebe zu erhalten, solche weder ganz noch theilweise ohne höhere Genehmigung zu veräußern oder abzutreten, und im Falle der Verzichtleistung auf die ertheilte Concession Königlicher Regierung Anzeige zu erstatten.

d) Binnen drei Monaten Grund-, Kreuz- und Seigerriß von dem ganzen Grubenbaue, und im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten dem Königl. Bergamte zu übergeben, so wie bis zum 15. Oktober jeden Jahres die vorschriftsmäßige Berechnung des vorjährigen reinen Ertrages der Grube an dieselbe Behörde einzusenden.

Speyer, den 18. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.
Emonts.

Lacher, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 17917 T. pr. den 15. September 1835.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Ramberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Entfernung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ramberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Bergzabern, und zählt nebst dem dazu gehörigen Filialorte Derenbach 1365 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl
1. An Staatsgehalt	232
2. An Stolgebühren	49
3. Aus dem Kirchenvermögen . .	10
	291

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 8. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1604. pr. den 13. September 1835.

(Die Aufnahmsprüfung protestantischer Pfarramtscandidaten pro 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten im Rheinkreise wird hiedurch auf den 16. November und die folgenden Wochentage festgesetzt.

Alle Theologie-Beflissene, welche ihre Universitätsstudien vorschriftsmäßig beendigt und das von ihnen beizubringende akademische Schlußzeugniß erhalten haben, sind hiemit angewiesen, sich innerhalb vier Wochen durch die einschlägigen Königl. Decanate zur Prüfung pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine anher zu melden.

Ihre doppelt, auf Stempelpapier und freiem, einzureichenden Gesuche müssen von nachstehenden Beilagen begleitet seyn:

1. Der Lebenslauf oder das curriculum vitæ sorgfältig in lateinischer Sprache und so umfassend geschrieben, daß er eine bestimmte Uebersicht der betreffenden Punkte gewährt. Was er im Einzelnen enthalten soll, ist aus dem Amtshandbuche für die protestantischen Geistlichen des Königreichs (S. 167) zu entnehmen.

2. Die hierauf bezüglichen Zeugnisse, nämlich:

a) der förmliche Geburtsschein,
b) die Studien- und Sittlichkeitszeugnisse,
c) das akademische Schlußzeugniß,
d) bei Dispensation vom 5. Studienjahr die Nachweisung hierüber,
e) das Zeugniß der Theilnahmslosigkeit an verbotenen Verbindungen,
f) das Decanatszeugniß.

Alle entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift auf Stempelpapier, um bei den Prüfungsacten hinterlegt zu werden.

Sobald man diese Beweisschriften geprüft und als genügend erkannt haben wird, sollen die Betreffenden zu der hiemit ausgeschriebenen Prüfung zugelassen und die Texte zu den von ihnen auszuarbeitenden Probepredigten denselben bekannt gemacht werden.

Speyer, den 9. September 1835.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Digitized by Google

pr. den 21. September 1835.

(Eröffnung der Assisen des vierten Quartals 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Staatsrath und Präsident des Königl. bayerischen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, Ritter des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone,

beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres;

daß die Assisen des vierten Quartals 1835 für den Rheinkreis den dreißigsten November nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Karl Friedrich Breitenbach, um solche zu präsidiren;

verfügt, daß auf Betreiben des Königl. Generalprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des kaiserlichen Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, den vierzehnten September achtzehnhundert fünf und dreißig.

Unterzeichnet: v. Koch.

Für die richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 14. September 1835.

Der Königl. General-Staatsprocurator

Korbach.

pr. den 14. September 1835.

Bekanntmachung.

Durch höchste Entschließung Königl. General-Zoll-Administration vom 28. v. M., No. 12333, wurde vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung verfügt, daß das unterm 12. Mai d. J. aufgelöste Nebenzollamt II. zu Dietrichingen wieder errichtet, dagegen das Nebenzollamt II. zu Riesweiler aufgelöst werde; was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sowohl die Auflösung des einen als Errichtung des andern Amtes vom 16. d. vollzogen werde.

Schweigen, den 12. September 1835.

Königliches Haupt-Zollamt.

Redwitz. März. Kargl.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 16. dieses, wurde der Gemeinderath Heinrich Blum zu Ramsen, Landcommissariats Kirchheim, zum Bürgermeister der Gemeinde Ramsen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. l. M., wurde der Gemeinderath Adam Jung zu Niedersulzbach, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. September l. J., wurde der Gemeinderath und Adjunkt Balthasar Rheinheimer von Olsbrücken, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Bürgermeister daselbst, und an dessen Stelle der Gemeinderath Peter Jung von da zum Bürgermeisterei-Adjunkten ernannt.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, inhaltlich allerhöchsten Reſcriptes vom 6. September d. J. den Rechtscandidaten Karl August Theodor Pauli zu Landau zum Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte daſelbſt zu ernennen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. d. M., wurde der geprüfte Schulcandidat Karl Seitter von Gossersweiler, bisher Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Bellheim, zum Lehrer an der katholiſchen Schule zu Annweiler, Landcommiſſariats Bergzabern, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Königl. Bayer. General-Konſulat in Kopenhagen.

Seine Majestät der König haben den Kaufmann Friedrich Gottſchalk, Aſſocié des Handlungshauſes Fr. und E. Gottſchalk in Kopenhagen zu Allerhöchſt Ihrem Generalconſul in den k. Däniſchen Staaten zu ernennen geruht.

Verzichtleiſtung auf ein Privilegium.

Gregor Rechl, Handelsmann von München, hat auf das ihm unterm 3. Auguſt v. J. von Seiner Majestät dem Könige allergnädigſt verliehene Privilegium auf ſein eigenthümliches Verfahren, aus Miſchung von hydrauliſchem Kalk und Quarzſand Schleifſteine ꝛc. durch Preſſe und Druck zu verfertigen, verzichtet.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 46. Speyer, den 29. September 1835.

Inhalt

Rechnungsstellung-Termine für sämmtliche Finanz-Aemter des Kreises pro 18³⁵/₃₆. — Getraide- und Victualienpreise vom Monat August 1835.

Ad Nm. Exh. 11085 K. pr. den 26. September 1835.

(Die Rechnungsstellungs-Termine für das Verwaltungsjahr 18³⁵/₃₆ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die sämmtlichen auf das Finanzrechnungswesen im Rheinkreise einwirkenden Individuen und Behörden.

Durch Entschließung des Königl. Obersten Rechnungshofes vom 10. l. M. sind auch für das Verwaltungsjahr 18³⁵/₃₆ zur Rechnungsablage sämmtlicher Finanzämter und Kassen die nämlichen Termine wie pro 18³⁴/₃₅ und 18³³/₃₄ bestimmt worden.

Sämmtlichen auf das Finanzrechnungswesen im Rheinkreise einwirkenden Individuen und Behörden wird daher unter Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben vom 31. August 1830 (Kreisintelligenzblatt S. 290) die pünktlichste Einhaltung der dort für sie festgesetzten Termine zur Pflicht gemacht.

Eben so gewärtiget man von denselben die genaue Befolgung der, durch Verfügung vom 6. September 1829 (Intelligenzblatt S. 243 u. f.) ertheilten Vorschriften, und überläßt sich dem Vertrauen, daß der unterfertigten Kreisstelle keine Veranlassung werde gegeben werden, den höhern strengen Anforderungen nicht rechtzeitig nachkommen zu können.

Speyer, den 21. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.
Emonts.

Lacher, coll.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. August	5	5	—	5	4	53	53	—	3	31	8	8	—	1	48
"	12. "	19	19	—	4	32	42	42	—	3	29	7	7	—	2	—
"	19. "	5	5	—	4	40	32	32	—	3	29	4	4	—	1	48
"	26. "	12	12	—	4	36	48	48	—	3	30	16	16	—	1	48
Edenkoben	1. "	6	6	—	4	8	54	54	—	3	26	380	380	—	1	54
"	8. "	3	3	—	4	20	30	30	—	3	30	317	317	—	2	—
"	14. "	1	1	—	4	12	10	10	—	3	35	215	215	—	2	6
"	22. "	5	5	—	4	24	28	28	—	3	26	403	403	—	2	6
"	29. "	2	2	—	4	28	41	41	—	3	31	377	377	—	2	5
Frankenthal	7. "	50	50	—	4	39	7	7	—	3	23	62	62	—	1	42
"	14. "	53	53	—	4	28	3	3	—	3	20	27	27	—	1	36
"	21. "	57	57	—	4	25	7	7	—	3	21	12	12	—	1	45
"	28. "	41	41	—	4	18	25	25	—	3	18	53	53	—	1	53
Kaiserslautern	4. "	82	82	—	5	13	327	327	—	3	45	891	891	—	2	28
"	11. "	127	127	—	5	10	308	308	—	3	42	943	943	—	2	14
"	18. "	155	155	—	5	9	285	285	—	3	43	1812	1812	—	1	58
"	25. "	172	172	—	4	39	280	280	—	3	50	1235	1235	—	1	57
Landau	1. "	3	3	—	4	—	12	12	—	3	12	73	73	—	1	48
"	6. "	15	15	—	4	12	40	40	—	3	10	290	290	—	2	—
"	8. "	2	2	—	4	16	14	14	—	3	6	99	99	—	2	—
"	14. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	20. "	19	19	—	4	18	49	49	—	3	10	698	698	—	1	56
"	22. "	—	—	—	-	—	5	5	—	3	12	42	42	—	2	—
"	27. "	37	37	—	4	15	30	30	—	3	14	620	620	—	1	56
"	29. "	—	—	—	-	—	2	2	—	3	12	142	142	—	2	—
Neustadt	2. "	117	117	—	5	—	213	213	—	3	24	841	841	—	1	55
"	4. "	59	59	—	5	12	111	111	—	3	36	226	226	—	2	4
"	7. "	144	144	—	5	12	264	264	—	3	32	393	393	—	2	8
"	11. "	162	162	—	5	7	126	126	—	3	36	363	363	—	2	13
"	14. "	124	124	—	5	1	118	118	—	3	33	390	390	—	2	20
"	18. "	317	317	—	5	3	130	130	—	3	34	376	376	—	2	16
"	22. "	163	163	—	4	44	253	253	—	3	24	921	921	—	2	10
"	26. "	154	154	—	4	55	66	66	—	3	38	186	186	—	2	12
"	29. "	180	180	—	4	52	177	177	—	3	29	805	805	—	2	14
Speyer	4. "	1½	1½	—	4	20	63½	63½	—	3	2	442	442	—	1	44
"	11. "	2½	2½	—	4	32	21	21	—	2	58	234½	234½	—	1	34
"	18. "	2½	2½	—	4	32	6½	6½	—	3	7	193½	193½	—	1	37
"	24. "	—	—	—	-	—	5½	5½	—	2	56	157½	157½	—	1	51
Zweibrücken	6. "	353	353	—	6	27	323	323	—	4	9	—	—	—	-	—
"	13. "	237	237	—	6	29	384	384	—	4	12	2	2	—	2	6
"	20. "	457	457	—	6	2	505	505	—	3	57	2	2	—	2	12
"	27. "	478	478	—	5	50	357	357	—	3	53	—	—	—	-	—

Digitized by Google

ſ i ch t

Auguſt 1835 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittelpreis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	18	18	—	2	51½	14	14	—	3	29½	
—	—	—	—	—	33	33	—	3	58	53	53	—	2	53	
—	—	—	—	—	4	4	—	2	56	26	26	—	2	35	
—	—	—	—	—	28	28	—	2	45	56	56	—	2	23	
—	—	—	—	—	7	7	—	2	48	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	—	3	3	—	2	30	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	58	24	24	—	2	24	
—	—	—	—	—	11	11	—	2	52	30	30	—	2	24	
—	—	—	—	—	20	20	—	2	52	10	10	—	2	22	
—	—	—	—	—	37	37	—	2	44	5½	5½	—	2	50	
—	—	—	—	—	46	46	—	2	31	115	115	—	2	15	
—	—	—	—	—	8	8	—	2	43	75	75	—	2	27	
—	—	—	—	—	35	35	—	2	40	122	122	—	2	14	
—	—	—	—	—	77	77	—	3	80	196	196	—	3	12	
—	—	—	—	—	135	135	—	3	20	165	165	—	3	5	
—	—	—	—	—	125	125	—	3	8	115	115	—	2	33	
—	—	—	—	—	148	148	—	3	9	196	196	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	3	20	
—	—	—	—	—	24	24	—	3	—	14	14	—	3	8	
—	—	—	—	—	5	5	—	2	54	29	29	—	3	4	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	34	34	—	2	56	194	194	—	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	—	2	20	
—	—	—	—	—	38	38	—	2	54	153	153	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	—	2	20	
—	—	—	—	—	71	71	—	2	52	49	49	—	2	53	
—	—	—	—	—	19	19	—	2	42	26	26	—	2	40	
—	—	—	—	—	66	66	—	2	45	62	62	—	2	38	
—	—	—	—	—	43	43	—	2	46	61	61	—	2	32	
—	—	—	—	—	28	28	—	2	50	103	103	—	2	26	
—	—	—	—	—	34	34	—	2	48	146	146	—	2	25	
—	—	—	—	—	75	75	—	2	44	167	167	—	2	14	
—	—	—	—	—	36	36	—	2	48	8	8	—	2	33	
—	—	—	—	—	65	65	—	2	46	66	66	—	2	23	
—	—	—	—	—	50	50	—	2	42	36	36	—	2	50	
—	—	—	—	—	55	55	—	2	36	75	75	—	2	16	
—	—	—	—	—	24½	24½	—	2	32	129	129	—	2	16	
—	—	—	—	—	10	10	—	2	20	230	230	—	2	22	
—	—	—	—	—	7	7	—	3	24	54	54	—	3	9	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	52	41	41	—	3	5	
10	10	—	5	52	88	88	—	3	44	91	91	—	2	37	
12	12	—	5	23	56	56	—	3	35	57	57	—	2	30	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats August 1835 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. August.	6	—	9	—	5	2	10	—	18	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 10. August.	6	—	8	—	5	—	8	—	18	—	12	—
„ . .	vom 11. bis 31. „	6	—	8	—	4	1	8	—	18	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 5. August.	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 12. „	—	—	—	—	3	2⅔	7	—	18	—	10	—
„ . .	vom 19. „	—	—	—	—	3	2⅔	6	—	18	—	10	—
„ . .	vom 26. „	—	—	—	—	3	2⅔	6	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 10. Juni.	6	—	8	—	4	1⅓	6	2⅔	22	—	14	—
„ . .	vom 21. August.	6	—	7	—	4	—	6	1⅓	22	—	14	—
Speyer . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweibrücken . .	vom 7. August.	—	—	—	—	4	⅔	5	3⅓	18	—	10	—
„ . .	vom 14. „	—	—	—	—	4	⅔	5	3⅓	18	—	10	—
„ . .	vom 21. „	—	—	—	—	4	—	5	2	18	—	12	—
„ . .	vom 28. „	—	—	—	—	3	3⅓	5	1⅓	16	—	12	—
													—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 47. Speyer, den 7. October 1835.

Inhalt

Verlängerung der Binnen-Controle im Rheinkreise. — Die Kosten der Leibeshaft unzahlfähiger Forstfrevler betr. — Kirchencollecte zu Gunsten der Abgebrannten in Gradenstadt. — Verloosung der im l. J. zur Industrie-Ausstellung gelangenden Gegenstände. — Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen zur Vermehrung des Fondes der Königl. Kreishülfskasse. — Vorsichtsmaßregeln bei Gewehren mit Perrussionsschlössern. — Resultate der Preisevertheilung bei dem Landgestüte. — Empfehlung eines lithographirten Kunstblattes. — Die Form der Berichte und Schreiben in Justizangelegenheiten betr. — Dienstesnachrichten. — Königl. Generalkonsulat zu Lissabon. — Unglücksfälle.

pr. den 5. October 1835.

(Di Binnencontrole im Rheinkreise betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Voraussetzungen, welche Uns veranlaßt haben, unterm 7. Juli d. J. die Binnencontrole im Rheinkreise einzuführen, noch unverändert bestehen, so finden Wir Uns — in solcher Erwägung und im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über die Binnencontrole — bewogen, hiedurch anzuordnen, daß der Rheinkreis auch nach Ablauf der damals festgesetzten Zeit auf weitere drei Monate der Binnencontrole, und zwar ganz in der Art und Ausdehnung, wie dießfalls ausgesprochen und durch das Regierungsblatt verkündet worden (Regierungsblatt №. 36. den 11. Juli 1835 S. 649 bis 656) unterworfen bleibe.

Gegenwärtige Verordnung ist unverweilt durch das Regierungsblatt, so wie durch das Amtsblatt für den Rheinkreis, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berchtesgaden, den 27. September 1835.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Gietl.

Ad Nm. Exh. 14185 T. pr. den 30. September 1835.

(Die Kosten der Leibeshaft unzahlfähiger Forstfrevler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate, Bürgermeisterämter und Gemeinde-Einnehmer.

Es haben sich Zweifel über die Frage erhoben, wer die Kosten der Leibeshaft unzahlfähiger Forstfrevler zu

Digitized by Google

tragen habe, wenn der Vollzug durch den Einnehmer betrieben werde.

Zur Beseitigung dieser Anstände wird, auf den Grund der Art. 4 und 85 des Forststrafgesetzes und der §§. 34, 38, 39, 47 — 51 der Instruction vom 13. Juni 1832, folgendes verfügt:

Die uneinbringlichen Kosten der Leibeshaft unzahlfähiger Forstfrevler fallen

1. dem Kantonal-Dispositionsfond zur Last, wenn diese Verfolgungsart durch das Königl. Landcommissariat autorisirt wurde;
2. der zunächst betheiligten Gemeinde, wenn von ihrem Vorstande allein die Autorisation ausging;
3. dem Einnehmer, wenn dieser ohne Autorisation handelte.

Speyer, den 25. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director der Finanzen.
Emonts.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 18356 T. pr. den 30. September 1835.

(Die Abgebrannten in Grabenstatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben gemäß K. Ministerial-Rescripts vom 10. August l. J. zu Gunsten derjenigen Unterthanen, die durch den Brand in der Nacht vom 26. auf den 27. August l. J. zu Grabenstatt im Isarkreise beschädiget wurden, die Veranstaltung einer Kirchencollecte im ganzen Umfang des Königreichs zu bewilligen geruht.

Diese Collecte wird in den katholischen Kirchen am 3. Sonntag im October, also am 18. desselben Monats, und in den protestantischen Kirchen am 11. October l. J., statt finden.

Der bewährte Wohlthätigkeitssinn der Bewohner des Rheinkreises wird sich zur regen Theilnahme veranlaßt fühlen, da bei diesem Brandunglücke 61 Gebäude eingeäschert und 49 Familien ihrer Habe und ihres Obdaches beraubt wurden.

Die Pfarrämter werden die eingegangenen Beträge an die Königl. Landcommissariate abliefern, welche dieselben sodann mit doppelten Sortenzetteln an das Königl. Landgericht Traunstein im Isarkreise einsenden werden.

Das Verzeichniß der abgelieferten Summen ist längstens bis zum 6. November l. J. hieher vorzulegen.

Speyer, den 26. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 18101 T. pr. den 1. October 1835

(Die Industrie-Ausstellung pro 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Interesse des Gewerbstandes wird auch in diesem Jahre wieder eine Lotterie mit der Industrie-Ausstellung verbunden werden, welche wo möglich eine größere Ausdehnung als im vorigen Jahre erhalten soll.

Indem man hiemit die desfallsige Bekanntmachung der für die Industrie-Ausstellung angeordneten Königl. Kommission durch das Amtsblatt zur Publicität bringt, wird zugleich bemerkt, daß bei allen Königl. Landcom-

Digitized by Google

missariaten Actien gegen baare Bezahlung erhalten werden können.

Speyer, den 27. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Bekanntmachung.

Welches erfreuliche Resultat die mit der jüngsten Industrie-Ausstellung verbundene Verloosung von Gegenständen derselben gehabt hat, ist noch im frischen Andenken.

Hiedurch ermuthiget wird die Kommission auch mit der dießjährigen Ausstellung eine Lotterie verbinden, und zu diesem Ende Loose zu

einem Gulden

das Stück ausgeben, welche bei jedem Königl. Land- und Herrschaftsgerichte, oder Stadtmagistrate und beim Eintritte in die Ausstellung zu erholen sind. Hiemit wird bis zum letzten November inclusive fortgefahren, am ersten Dezember aber definitiv geschlossen.

Die vorjährige Gewinnst-Liste, welche noch gratis bei den bezeichneten Behörden zu haben ist, wird das Publikum über den Umfang der Lotterie belehren, welcher in diesem Jahre hoffentlich noch mehr ausgedehnt werden kann, da die Ausstellung ungleich reicher und gehaltvoller seyn wird, als die jüngste.

Man giebt sich daher der Hoffnung hin, daß ein sehr zahlreicher Actien-Absatz, und die hiedurch gebotenen Mittel zum Ankaufe vieler Gegenstände, die Bemühungen der vaterländischen Industrie wird belohnen werden.

München, am 1. September 1835.

Die für die Industrie-Ausstellung angeordnete
Königl. Ministerial-Kommission.
Freiherr v. Welden, Vorstand.
Lindner, Regierungs-Rathsaccessist, Secretär.

Ad Nm. Exh. 16847 T. pr. den 1. October 1835.

(Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen zur Vermehrung des Fonds der Königl. Kreishülfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die wohlthätigen Wirkungen der von Seiner Majestät dem Könige allerhuldreichst gestifteten Kreishülfskasse von Jahr zu Jahr bemerkbarer werden, und die hienach folgende Aufforderung der Königl. Rendantur dieser Kasse den höchstlöblichen Zweck hat, die Mittel für die Unterstützung der Familien zu vermehren, welche durch unverschuldete Unglücksfälle an den Rand des Verderbens gebracht sind; so beauftragt man die Königl. Landcommissariate, diesen wichtigen Gegenstand den sämmtlichen Bürgermeisterämtern ihres Amtsbezirks zu empfehlen, und soviel möglich dahin zu wirken, daß diese Aufforderung bei allen bemittelten Bewohnern des Kreises Eingang finde.

Speyer, den 29. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Schalk, coll.

Nachdem bereits ein Jahr verflossen ist seit die Kreishülfskasse sich, zum Behufe der Vermehrung des Fonds, der freiwilligen Beiträge zu erfreuen hat, so sehe ich mich verpflichtet, während die Veröffentlichung der einzelnen Gaben bereits in den Beilagen zum Amts- und Intelligenzblatt namentlich stattgefunden, das sich bisher ergebene Resultat nochmals in Kürze bekannt zu machen.

Die Gesammt-Beiträge belaufen sich bis jetzt auf 1311 ℔ 53 Xr. Hieran haben beigetragen:

1. Einhundert drei Gemeinden mit	1081 ℔ 53 Xr.
2. Der Königl. Reichsrath Hr. v. Gienanth	100 ℔
3. Hr. v. Gienanth in Eisenberg	80 ℔
4. Frau Schuster in Neustadt	50 ℔

Digitized by Google

In den eingegangenen Verzeichnissen der Gemeinden sind mehrfach Gaben bis zum Belauf von 20 ℔ enthalten; doch mag es hier nicht auf deren Größe ankommen. Dank allen edlen Gebern, die zur Erleichterung ihrer hülfebedürftigen Mitbewohner des Kreises das Ihrige beitrugen, und ist auch die Hoffnung auf einen größern Ertrag im Allgemeinen nicht ganz in Erfüllung gegangen, so ist doch der Beweis gegeben, daß in einem großen Theile des Kreises die Nützlichkeit des Instituts Anerkennung gefunden hat.

Hiebei nun aber stehen zu bleiben, wäre ein unverantwortliches und gewissenloses Verfahren, und ich halte es für unabwendbare Pflicht, die Bewohner des Kreises dringend aufzufordern, durch fernere freiwillige Gaben ein Institut zu unterstützen, das so manchem Unglücke vorzubeugen, und so vielen Verunglückten und Bedrängten aufzuhelfen bestimmt ist.

Aus dem hier nachfolgenden amtlichen Schreiben des Königl. Landcommissariats Homburg, das auf meine Bitte ausgefertigt wurde, indem dasselbe, als im Besitze der meisten Anleihen, am besten geeignet ist, in Wahrheit über bereits sichtliche und für die Folge zu erwartende Resultate Aufschluß zu geben, möge ersehen werden, ob das, was ich mir früher erlaubte, über das dereinstige Wirken des Institutes zu sagen, außer der Möglichkeit liegt?

Abschrift.

An
den Rendanten der Königl. Kreishülfskasse,
Rittmeister v. Rogister,
in
Speyer.

(Die Darlehen aus der Kreishülfskasse betr.)

Auf die sehr geehrte Zuschrift vom 16. Juni d. J. beehrt man sich Folgendes zu erwiedern:

Die von des Königs Majestät allerhuldreichst gegründete Kreishülfskasse hat, besonders in dem Bezirke Homburg, bereits eine Fülle von Seegen ausgebreitet und dadurch die auf Verbesserung des Looses der Armen gerichteten väterlichen Absichten glänzend ins Leben gerufen.

Hier wurden immer, durch Wetterschaden oder durch Mißwachs in die Noth gekommenen, armen Familien die Mittel gegeben, ihren Hunger zu stillen und ihre Felder für die kommende Erndte wieder zu bestellen;

Dort ist ein armer, durch den Verlust seines Zugthieres — seines ganzen Reichthums — erwerblos gewordener Familienvater durch den erhaltenen Vorschuß in Stand gesetzt worden, sich ein anderes Pferd zu kaufen und damit wieder den Lebensunterhalt für sich und eine zahlreiche Familie zu verdienen;

Ein dritter, dessen elende Hütte dem Einsturz drohte, fand in seiner Armuth keine Mittel und Wege, diesem Uebelstand abzuhelfen; durch das aus der Königl. Kreishülfskasse erhaltene Darleihen aber konnte er den Seinigen das Obdach erhalten und sich selbst vor Verzweiflung wahren;

Eine vierte, durch Viehfall in Unglück gekommene und in die Hände wucherischer Menschen gerathene Familie suchte vergebens bei andern Hülfe und wäre unrettbar verloren gewesen, wenn nicht die Kreishülfskasse sie aus den Klauen ihrer blutsaugenden Gläubiger befreit hätte;

Und so sind der ähnlichen Fälle viele, wo lediglich durch die Dazwischenkunft der Königl. Kreishülfskasse arme, aber sonst rechtschaffene und fleißige, Familien aus dringender Noth und theils vom gänzlichen Ruin gerettet worden sind, weil ihnen — da sie hypothekarische Sicherheit nicht geben konnten, die Kapitalisten auf Rechtschaffenheit allein nur dann Geld borgen, wenn Schuldner und Bürge bemittelt und ihnen persönlich oder durch den Ruf bekannt sind, der Redlichkeit des Armen aber selten Vertrauen schenken, — kein anderes Mittel ihrer momentanen Noth abzuhelfen übrig geblieben wäre, ihnen das sichere Loos eines schleunigen Unterganges zu bereiten.

Digitized by Google

Allen jenen Unterstützungsbedürftigen und Unglücklichen, und es sind deren acht und siebenzig Familien im Bezirke Homburg allein, ist nun durch die Hülfskasse geholfen. Sie leisten ohne merkliche Beschwerden die periodischen Rückzahlungen, freuen sich ihrer verbesserten Lage, und zollen dafür ihren heißen Dank dem erhabenen Stifter dieser segensreichen Anstalt.

Dabei ist nur recht sehr zu beklagen, daß die Königl. Kreishülfskasse nicht zureichende Fonde besitzt, um alle begründete Hülfsgesuche realisiren und dadurch noch mancher, in unverschuldetem Unglück oder unter dem Drucke harter Gläubiger schmachtenden, Familien aufhelfen zu können.

Man findet sich daher gedrungen den Königl. Rendanten aufzufordern, in seinem Streben die Mittel zur Hülfe möglichst zu mehren fortzufahren, und es dürfte an größerer Theilnahme um so weniger fehlen, je mehr die zur Mildthätigkeit sehr geneigten Kreisbewohner über den außerordentlichen Nutzen der Stiftung aufgeklärt werden. Kein Allmosen kann besser, keines erfolgreicher angewendet werden, als zur dauernden Besserung der Existenz einer armen, aber sonst braven Familie, und man zweifelt daher nicht, daß eine wiederholte Aufforderung reichlichere Früchte als bisher tragen werde.

Diese Aufforderung müßte aber nicht allein im Amtsblatte, sondern auch in allen Local-Wochenblättern, die vielfältig auf das Land und unter den Bürger kommen, geschehen.

Das
Königl. Landcommissariat.
gez. Chelius.

Die sämmtlichen Pfarr- und Bürgermeisterämter, so wie jeden, der sich der Sache freundlich anzunehmen gedenkt, bitte ich um thätige Mitwirkung.

Speyer, den 20. August 1835.

gez. v. Rogister,
Rendant der Königl. Kreishülfskasse.

Ad Nm. Exh. 17996 T. pr. den 5. October 1835.

(Den Vollzug der Ministerial Entschließung vom 23. November 1834, die Vorsichtsmaßregeln bei Gewehren mit sogenannten Percussionsschlössern, hier die Percussionsschlösser an Gewehren für Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterzeichnete Stelle, in Kenntniß gesetzt daß bei der Fabrikation der Kindergewehre, welche mit Percussionsschlössern versehen sind, nicht mit der gehörigen Sorgfalt verfahren wird, indem häufig die Hahnen das Zündhütchen nicht vollständig decken, und sonach das Eindringen der beim Zerspringen nach allen Seiten aussprühenden Kupferstückchen in die Augen gestatten, empfiehlt warnend, bei dem Ankaufe solcher Kindergewehre die sorgfältigste Untersuchung derselben.

Speyer, den 1. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 3. October 1835.

Ad Nm. Exh. 18489 T.

(Die Preisevertheilung bei dem Landgestüt zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 18. September l. J. zu Zweibrücken stattgehabten öffentlichen Preisevertheilung sind nachgenannten Pferdebesitzern die nebenbemerkten Preise zugestellt worden, welches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 8. August l. J. (Amts- und Intelligenzblatt No. 37) hier ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

Des Preises		Der Pferde-Eigenthümer welche Preise erhalten haben		Wohnort derselben		Beschreibung der Pferde.				Rand-Quittungen.
No.	Betrag	Namen.	Vornamen.	Gemeinde.	Landcommissariat.	Jahre-Alter	Größe Schuh	Größe Zoll	Farbe und besondere Zeichen.	
	fl			I. Mutterstuten.						
1	80	Bißport	Jacob	Höheischweiler	Pirmasens	5	4	6	Fuchs, Stern beide l. Füße weis	Bißbort
2	70	Weber	Michel	Kaplaneihof	Zweibrücken	5	4	8	Fuchs, Stern	Weber
3	65	Schneider	Adam, d. 2.	Langwieden	Homburg	5	4	7	Grauschimmel, l. h. Fuß weis	Schneider
4	60	Stalter	Jacob	Heidelbingerhof	Zweibrücken	5	4	8	Kastanienbraun 2 h. Füße weis	Stalter
5	50	Bellaire	Barthel	Wörschweiler	id.	5	4	8	Apfelschimmel	Bellaire
6	45	Munzinger	Michael 1.	Gerhardsbrunn	Homburg	5	4	7	Schimmel, Schnipp l. h. F. weis	Munzinger
7	40	Stalter	Joseph	Kirchbacherhof	Zweibrücken	5	4	7	Braun, Stern	Stalter
8	35	Kinzinger	Peter	Blumenauermühle	id.	5	4	8	Grauschimmel	Kinzinger
9	30	Bold	Adam	Hermersberg	Pirmasens	5	4	8	Blauschimmel 4 w. Füße	A. Bold
10	25	Munzinger	Jacob	Quirnbach	Cusel	5	4	8	Grauschimmel, Bläß 4 w. F.	J. Munzinger
11	20	Veit	Philipp	Truppacherhof	Zweibrücken	5	4	8	Kastanienbraun	Ph. Veit
12	20	Müller	Michael	Gerhardsbrunn	Homburg	5	4	9	Hellbraun, Bläß 4 w. F.	M. Müller
13	20	Höh	Adam	Oberhausen	Zweibrücken	5	4	8	Fuchs, Bläß 4 w. F.	f. d. verstorb. A. Höh, M. Kiefer
14	20	Decker	Christian	Mittelbach	id.	5	4	7	Kastanienbraun, Bl. 3 w. F.	Ch. Decker
15	20	Weidmann	Paul	Niederauerbach	id.	5	4	8	Kastanienbraun, l. h. F. w.	Weidmann
16	20	Kraus	Jacob	Becherbach	Cusel	7	4	7	Schimmel	J. Kraus
17	20	Berner	Jacob	Mölschbacherhof	Zweibrücken	5	4	7	Braun, Stern 2 l. F. w.	Berner

Digitized by Google

Des Preises		Der Pferde-Eigenthümer, welche Preise erhalten haben		Wohnort derselben		Alter.	Beschreibung der Pferde.	Rand-Quittungen.
No.	Betrag	Namen.	Vornamen.	Gemeinde.	Landcommissariat.	Jahre.		
	fl			II. Hengst- und Stutfohlen von schwerer Race.				
1	65	Michau	Johann	Rheinheim	Zweibrücken	2½	Goldfuchs, kleine Stern	Mischau
2	55	Kuntz	Daniel	Rimschweiler	id.	2½	Falbe	Kunz
3	50	Brengel	Michel	Wolfersheim	id.	1½	Hellbraun, Bläß 2 v. F. w.	Brengel
4	45	Maus	Ludwig	Neuhornbach	id.	1½	Honigschimmel, Bläß l. h. F. w.	Maus
5	40	Hauter	Johann	Königreicherhof	Cusel	2½	Fuchs, Bläß	Hauter
6	35	Lutz	Daniel	Mörschbach	Homburg	2½	Granschimmel, Bläß v. l. F. w.	Lutz
7	30	Schnöder	Adam	Großsteinhausen	Zweibrücken	1½	Schimmel, beide hintere Füße weis	Schnöder
8	25	Reinheimer	Heinrich	Homburg	Homburg	1½	Fuchs, Stern und Schnipp 3 w. Füße	Reinheimer
9	20	Detreux	Franz	Pirmasens	Pirmasens	2½	Kastanienbraun, l. h. F. w.	Detreux
10	15	Schnöder	Daniel	Bödingerhof	Zweibrücken	2½	Kastanienbraun blaß vordere rechte und linke hinter Fuß weis	Schnöder
11	15	Weil	Friedrich	Heubergermühle	Kirchheim	2½	Kastanienbraun, Stern	Weil
12	15	Schneider	Jacob	Mittelbach	Zweibrücken	1½	Hellbraun, Bläß	Schneider
				III. Hengst- und Stutfohlen von leichter Race.				
1	65	Schmidt	Heinrich	Dietrichingen	Zweibrücken	1½	Rothschimmel 2 h. F. w.	Schmidt
2	55	Schwarz	Jacob, 3.	Mimbach	id.	1½	Grauschimmel, kleine Stern	Schwarz
3	50	Stalter	Joseph	Monbyou	id.	1½	Kastanienbraun, schwal Bläß l. h. F. w.	Stalter
4	45	Schneider	Philipp	Rimschweiler	id.	1½	Dunkelbraun, Bläß l. h. F. w.	Schneider
5	40	Gehlbach	Philipp	Battweiler	id.	2½	Rothschimmel, Stern l. h. F. w.	Gehlbach
6	35	Munzinger	Valentin	Mittelbrunn	Homburg	3½	Dunkelkastanienbraun, kleiner Stern, 2 F. w.	Munzinger
7	30	Ruppert	Ludwig	Bolanderhof	Kirchheim	2½	Falbe, Stern 4 Füße weis	Ruppert
8	25	Knieriemen	Theobald	Gereweilerhof	Kaiserslautern	1½	Falbe, Stern l. h. F. w.	Knieriemen
9	20	Bandel	Gg. Jacob	Queichheim	Landau	2½	Braun, kl. Stern.	Bandel
10	15	Breit	Peter	Rehweiler	Cusel	1½	Hellbraun, kleine Stern l. h. F. w.	Breith
11	15	Reitz	Friedrich	Cusel	id.	3½	Braun, Bläß	Reitz
12	15	Munzinger	Valentin	Gerhardsbrunn	Homburg	2½	Rapp, Stern	V. Munzinger

Digitized by Google

Des Preises		Der Eigenthümer der Pferde, welche Weitpreise erhalten haben		Deren Wohnort.		Entfernung	Rand-Quittungen.
Nr.	Betrag	Namen.		Gemeinde.	Landcommissariat.	Stunde.	
	fl.	II. Weit-Preise.					
1	8	Schack	Jacob	Ilbisheimerhof	Kirchheimbol.	19	Jacob Schack
2	8	Kinsinger	Andreas	Eisenberg	Kaiserslautern	18½	Andreas Kinzinger
3	7	Glaß	Andreas	Kazenbach	Kirchheimbol.	16½	Andreas Glaß
4	7	Dirrenberger	Georg	Oberotterbach	Bergzabern	16	Gg. Dirrenberger
5	5	Cunius	Heinrich	Frankweiler	Landau	15½	H. Cunius
6	5	Lang	Simon Peter	Hinzweiler	Cusel	13	S. P. Lang

Speyer, den 29. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 17914 T. pr. den 1. October 1835.

(Eine Lithographie, Seine Majestät den König, im Kreise seiner erhabenen Familie, betr.)

Der in seinem Fache rühmlich bekannte Lithograph Bodmer in München hat zu der von ihm in dem Jahre 1833 verfertigten und mit allgemeinem Beifalle aufgenommenen Lithographie „König Otto's Abschied", ein eben so gelungenes Gegenstück geliefert, welches „Seine Majestät den König in dem Kreise Allerhöchst Ihrer erhabenen Familie vorstellend" nicht nur die Portraits J. J. M. M. und der Königl. Prinzen und Prinzessinnen, in sprechender Aehnlichkeit, sondern insbesondere die gelungenste Abbildung Seiner Majestät des Königs darbietet.

Man macht die Staats- und öffentlichen Behörden aller Kategorien auf die erfreuliche Erscheinung dieses Kunstwerks unter dem Anfügen hiedurch aufmerksam, daß vermittelst höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 6. l. M., die Königl. Behörden zum Ankaufe desselben, insofern die Mittel ihrer Regie dieses gestatten, ermächtiget worden seyen.

Speyer, den 30. September 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.

Bertheau.

Digitized by Google

pr. den 27. September 1835.

(Die Form von Berichten und Schreiben betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit und leichteren Uebersicht wird hiemit angeordnet, daß in allen Berichten des Königl. General-Staatsprokurators, des Appellations-Gerichts-Präsidiums und anderer Stellen und Behörden an das Staatsministerium der Justiz, so wie in allen Berichten niederer an höhere Behörden und in Schreiben coordinirter Behörden unter sich, der Ort und das Datum nicht am Ende, sondern jedesmal auf die erste Seite ganz oben am Rande rechts gesetzt werde.

München, den 16. September 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Gez. v. Wirschinger.

Durch den Minister:
der functionirende Generalsecretär:
Appellationsgerichtsrath
Gez. v. Tautphoeus.

An
den Königl. General-Staatsprokurator beim Appellationsgerichte des Rheinkreises.

---

pr. den 28. September 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Anführung der Current-Nummer in den Eingaben an das Appellationsgericht betr.)

Werden hiemit zur Erleichterung der Registratur-Geschäfte in Konformität einer deßfalls bereits im Isarkreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1833 Stück XLI. ausgeschriebenen Verfügung vom 30. September desselben Jahrs sämmtliche auswärtige öffentliche Rechtsanwälte und zur Selbstvertretung berechtigte Parteien, welche bei dem unterfertigten Appellationsgerichte Rechtsangelegenheiten zu führen haben, angewiesen, in allen ihren Eingaben, die sich auf an sie ergangene Entschließungen des Gerichtshofes beziehen, nicht nur das Datum, sondern auch die in jeder Entschließung links oben stehende Current-Nummer bei Einem Thaler Strafe anzuführen.

Landshut, den 4. September 1835.

Königl. Appellationsgericht für den Isarkreis.
v. Hörmann, Präsident.
Dobmayr, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 23. März l. J. den ordentlichen Professor der Philologie an der Königl. Universität zu Würzburg, Dr. Peter Richarz, zum Bischofe von Speyer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die bei der Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungscommissärsstelle in provisorischer Eigenschaft dem Rechnungscommissariats-Accessisten und dermaligen Verweser der Steuercontroleurstelle zu Neustadt, Dümmler, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 17. September 1835 die protestantische Pfarrei Hekmersberg, Landcommissariats Pirmasens, dem Pfarramtscandidaten Philipp Heinrich Karl Böllinger zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. October 1835, wurde der Gemeinderath Friedrich Mayer zum Bürgermeister in Erpolzheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 23. September 1835, wurde der Gemeinderath Georg Michael Altschuh von Rechtenbach, Landcommissariats Bergzabern, zum Adjunkten dortselbst ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 23. September 1835, wurde der Gemeinderath Peter Bauer der 2. von Rathsweiler, Landcommissariats Kusel, zum Adjunkten dortselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. September 1835, wurde der Gemeinderath Abraham Eckel zum Bürgermeisterei-Adjunkten in Hundheim, Landcommissariats Kusel, ernannt.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 20. September 1835 allergnädigst bewogen gefunden, den Friedensrichter Marschal in Germersheim wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit durch physische Gebrechlichkeit auf den Grund des §. 22 Lit. D. des IX. Edicts zur Verfassungsurkunde mit Beibehaltung seines Gesammtgehaltes, Titels und Functionszeichens auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. September 1835, wurde der Lehrer zu Fischbach, Philipp Jacob Schäfer, zum Lehrer an der katholischen Schule in Grevenhausen, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Gemäß Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. September 1835, wurde der Gehülfe an der protestantischen Schule zu Neuhäusel, Friedrich Müller, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Oberberbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Königl. Bayer. Generalconsulat in Lisabon.

Seine Majestät der König haben den Kaufmann Georg Seidel in Lisabon zu Allerhöchst Ihrem Generalconsul daselbst zu ernennen geruht.

Unglücksfälle.

Am 11. August fiel das 2 Jahr alte Kind des Ackermannes Jacob Schwab von Nußbach in eine mit Wasser gefüllte Grube und ertrank.

Georg Meyer, Ackerer zu Neuschbach, fiel am 28. August von einer Leiter in der Scheuer und gab nach Verlauf von drei Stunden den Geist auf.

Am 5. September ertrank das 3½ Jahr alte Söhngen des Adam Seib von St. Lambrecht im Speyerbach daselbst.

An demselben Tage stürzte sich Wilhelmina Dörr aus Harxheim in den Frankenthaler Kanal und ertrank.

Am 10. September gerieth der Ackersmann Daniel Stern von Weisenheim a. S. in der Gemarkung Kleinniedesheim unter seinen Wagen und verlor das Leben.

Am 11. September entfernte sich die Frau des Christoph Hofsäß von Haßloch aus ihrem Hause um eine Nachbarin zu besuchen, ihre 2 Kinder zurücklassend. Das älteste, ein Mädchen von 5 Jahren, stieg auf den Feuerheerd; dessen Kleider wurden vom Feuer ergriffen, und das Kind so beschädigt, daß es nach wenigen Stunden starb.

Digitized by Google

Am 13. September trieben die Kinder des Ackersmanns Joseph Heymann von der Hundsweiherer Sägmühle das Vieh ihrer Eltern auf die Weide und machten daselbst Feuer an. Während die übrigen Kinder mit der Huth des Viehes beschäftigt waren, blieb der 4½ Jahr alte Knabe des Heymann bei dem Feuer sitzen; er mochte sich demselben zu sehr genähert haben, denn die Kleider wurden entzündet und verbrannten dem Kinde am Leibe, ehe Hülfe kam. Dasselbe starb folgenden Tages unter großen Schmerzen.

Am 17. September fiel der 72 Jahr alte Ackersmann Magin zu Mutterstadt beim Tabackaufhängen vom Scheuergebälke in die Tenne und blieb auf der Stelle todt.

Am 18. September fiel der Ackersmann Jocob Arnoth von Waldgrehweiler unter das Wagenrad seiner Steinkohlenfuhre und büßte dabei das Leben ein.

An demselben Tage gewahrte der Communalförster Stoll zu Sippersfeld, daß eine scheu gewordene Kuh auf ihn zuspringe, ein Kind nachschleifend. Mit Hülfe des Taglöhners Weiner von Gonbach gelang es ihm, das Kind schnell loszuschneiden, worauf die Kuh weiter rannte. Das Kind war besinnungslos und bluttriefend. Nach erfolgter Reinigung des Gesichtes, der Nase, des Mundes und der Augen, die mit Blut und Sand angefüllt waren, durch frisches Quellwasser, fand man, daß der obere Kopf eingedrückt und weich war, und daß Blut aus vielen Wunden quoll. Durch die menschenfreundliche Fürsorge des Communalförsters Stoll vermochte der der Arzt das Leben des Kindes, des Söhngen von Georg Weber zu Sippersfeld, bis jetzt zu erhalten, und es ist Hoffnung vorhanden, daß dasselbe gerettet werde.

Dieser Unglücksfall sollte wiederholt zur Warnung dienen, Vieh durch Kinder auf die Weide führen und Personen den Leitriemen an sich befestigen zu lassen.

Es wird ein wohlerhaltenes Exemplar der zu Mainz in 8 Bänden erschienenen Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse des Regierungscommissärs in den 4 Departementen des linken Rheinufers, während des Jahres VIII. der Republik, gegen baare Zahlung gesucht.

Wer zur Abgabe desselben geneigt ist, beliebe das genannte Werk sammt Kostenrechnung an die Expedition des Amts- und Intelligenzblattes einzusenden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 48. Speyer, den 12. October 1835.

Inhalt.

Postporto-Freiheit des Hagel-Assekuranz-Vereines für den Isarkreis. — Resultate der dießjährigen Concursprüfungen in dem Schullehrerseminar zu Kaiserslautern. — Neuaufgenommene Schuldspiranten. — Die Erweiterung des freien Verkehrs mit dem Großherzogthume Baden betr. — Dienstesnachrichten.

pr. den 6. October 1835.

(Die Postporto-Freiheit des Hagel-Assekuranz-Vereines für den Isarkreis betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach dem §. 14 der älteren Statuten des Hagel-Assekuranz-Vereines für den Isarkreis ist bestimmt, daß alle Certifikate, Contrasignationen u. dgl., welche k. unmittelbare oder mittelbare Behörden dem Vereine oder Mitgliedern desselben behufs der Hagelschadens-Versicherung ausstellen, mit Ausnahme der etwaigen gerichtlichen Verhandlungen in Prozeßfällen Postportofrei seyen. — Demnach unterliegt alle Correspondenz zwischen dem Vereine, seinen Agenten oder Königl. Behörden, oder Vereinsgliedern unter sich, so wie alle Geld- und anderen Sendungen durch die Fahrposten, der Postporto-Entrichtung. Zur Einhaltung dieser Normen aber erscheint es nothwendig, daß den von Königl. Behörden als frei auszugebenden Ausfertigungen der Betreff auf dem Couverte beigesetzt werde.

Diese Bestimmungen sind durch die neuen Satzungen nicht aufgehoben, vielmehr erscheint die dem Vereine in bemerktem Umfange angegönnte Portofreiheit noch als bestehend.

Die Königl. Kreisregierung wird zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse sämmtliche Polizeibehörden von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß setzen.

München, den 16. September 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister;
der Generalsecretär,
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär
Staudacher.

Digitized by Google

Ad Nam. Exh. 246 V. pr. den 6. October 1835.

(Die dießjährigen Concursprüfungen in dem Schullehrerseminar zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Resultat der dießjährigen an dem Königl. Schullehrerseminar zu Kaiserslautern vorgenommenen Prüfungen der Zöglinge dieser Anstalt und einiger älteren Schulcandidaten wird nachstehende Classification für das Jahr 1835 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwar die Namen derjenigen, welche zu einer und derselben Klasse gehören, nach dem größern oder geringeren Maße von Kenntnissen und Fertigkeiten, welches sie sowohl im Laufe des Schuljahres, als bei der öffentlichen Prüfnng entwickelt haben, aufgeführt sind, daß man aber in dem religiös-sittlichen Betragen der Zöglinge keine Veranlassung gefunden habe, ihre durch Fleiß und Fortgang erworbenen Plätze herabzusetzen, da sich sämmtliche Seminaristen ohne Ausnahme in dem abgeflossenen Schuljahre durch ein musterhaftes Betragen ausgezeichnet haben.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

a) Zöglinge des Schullehrerseminars.

1. Johann Ad. Grobhoffer von Bergzabern, geb. 11. Mai 1817, kath., in Religionslehre und den übrigen Unterrichtsgegenständen, in Lehrfähigkeit, im Gesange, Orgelspiele und Zeichnen vorzüglich.

2. Johann Berlet von Mutterstadt, geb. 1. Februar 1818, prot., in der Religionslehre gut; in den übrigen Unterrichtsgegenständen und in Lehrfähigkeit vorzüglich; im Gesange, Orgelspiele und Zeichnen gut.

3. Michael Dumbser von Steinweiler, geb. 8. September 1815, kath., in der Religionslehre gut; in den übrigen Unterrichtsgegenständen, in Lehrfähigkeit und Zeichnen vorzüglich; im Orgelspiele und Gesange gut.

4. Philipp Jacob Heck von St. Alban, geb. 7. März 1817, protest., in der Religionslehre gut; in den übrigen Unterrichtsgegenständen, in Lehrfähigkeit und dem Gesange vorzüglich; im Orgelspiele und Zeichnen gut.

5. Georg Crolly von Friedelsheim, geb. 12. Februar 1815, protest., in der Religionslehre gut; in den übrigen Unterrichtsgegenständen und in Lehrfähigkeit vorzüglich; im Gesange, Orgelspiele und Zeichnen gut.

6. Anton May von Neuleiningen, geb. 20. October 1816, kath., in der Religionslehre, den übrigen Unterrichtsgegenständen, in Lehrfähigkeit, im Gesange und Zeichnen vorzüglich; im Orgelspiele gut.

6. Abraham Werry von Friesenheim, geb. 22. März 1818, protest., in der Religionslehre und im Zeichnen gut; in den übrigen Unterrichtsgegenständen, in Lehrfähigkeit, im Orgelspiele und Gesange vorzüglich.

6. Franz Rosenzweig von Schneckenhausen, geb. 23. Januar 1816, kath., in der Religionslehre und im Zeichnen gut; in den übrigen Unterrichtsgegenständen, in Lehrfähigkeit, im Orgelspiele und Gesange vorzüglich.

6. Ludwig Jäger von Dammheim, geb. 12. October 1816, protest., in der Religionslehre, im Orgelspiele, im Gesange gut; in dem Zeichnen, den übrigen Unterrichtsgegenständen und in Lehrfähigkeit vorzüglich.

6. Elias Fischer von Westheim, geb. 12. October 1814, protest., in der Religionslehre, dem Orgelspiele, Gesange und Zeichnen gut; in den übrigen Gegenständen und in Lehrfähigkeit vorzüglich.

6. Peter Ruß von Göcklingen, geb. 15. Mai 1816, protest., in der Religionslehre, im Gesange und in Lehrfähigkeit gut; in den übrigen Unterrichtsgegenständen und im Zeichnen vorzüglich; im Orgelspiele hinlänglich.

7. Isidor Grandpair von Homburg, geb. 26. October 1817, kath., in der Religionslehre, den übrigen Lehrgegenständen, im Zeichnen und in Lehrfähigkeit vorzüglich; im Orgelspiele und Gesange gut.

8. Heinrich Dick von Eßweiler, geb. 1. Juli 1815, protest., in der Religionslehre, im Orgelspiele und Ge-

Digitized by Google

sange gut; in dem Zeichnen, den übrigen Lehrgegenständen und in Lehrfähigkeit vorzüglich.

9. Franz Eißwirth von Steinweiler, geb. 14. September 1814, kath., in der Religionslehre, im Orgelspiele und Gesang gut; im Zeichnen, in den übrigen Lehrgegenständen und in Lehrfähigkeit vorzüglich.

10. Karl Bindewald von Eisenberg, geb. 30. April 1816, protest., in der Religionslehre, im Orgelspiele, Gesang und Zeichnen gut; in den übrigen Lehrgegenständen und in Lehrfähigkeit vorzüglich.

11. Johann Schmadel von Gleisweiler, geb. 2. Mai 1814, kath., in der Religionslehre, im Orgelspiele, in den übrigen Unterrichtsgegenständen und in Lehrfähigkeit vorzüglich; im Gesange und Zeichnen gut.

12. Andreas Schuler von Imsweiler, geb. 18. Dezember 1815, kath., in der Religionslehre und dem Zeichnen gut; in dem Orgelspiele, Gesang und in den übrigen Unterrichtsgegenständen, dann in Lehrfähigkeit vorzüglich.

13. Theobald Abel von Oppau, geb. 1. Februar 1813, protest., in der Religionslehre, im Orgelspiele und Gesange gut; im Zeichnen und den übrigen Lehrgegenständen, dann in Lehrfähigkeit vorzüglich.

14. Georg Klippel von Kallstadt, geb. 2. August 1816, protest., in der Religionslehre, im Orgelspiele, Gesang und Zeichnen gut; in den übrigen Lehrgegenständen, dann in Lehrfähigkeit vorzüglich.

15. Jacob Beilstein von Grünstadt, geb. 11. September 1815, kath., in Religionslehre, Gesang, Orgelspiel und Lehrfähigkeit gut; im Zeichnen und den übrigen Unterrichtsgegenständen vorzüglich.

16. Jacob Maier von Obrigheim, geb. 15. März 1817, israel., in der hebräischen Sprache gut; im Zeichnen und Gesang hinlänglich; in der mosaischen Religionslehre und den übrigen Unterrichtsgegenständen, dann in Lehrfähigkeit vorzüglich.

17. Georg Feierabend von Alsenborn, geb. 17. März 1815, protest., in der Religionslehre, im Gesange und in Lehrfähigkeit gut; im Orgelspiele hinlänglich; im Zeichnen und den übrigen Unterrichtsgegenständen vorzüglich.

18. Jacob Faller von Lauterecken, geb. 26. October 1815, protest., in der Religionslehre, im Orgelspiele, im Zeichnen und in Lehrfähigkeit gut; im Gesange hinlänglich; in den übrigen Unterrichtsgegenständen vorzüglich.

b) Aeltere Schulcandidaten.

1. Martin Lackmann von Kaiserslautern, geb. 23. Februar 1815, kath., im Gesange gut; in Lehrfähigkeit und allen übrigen Unterrichtsgegenständen vorzüglich.

2. Wilhelm Purpus von Odenbach, geb. 26. Februar 1815, protest., im Orgelspiele und Gesange gut; in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen vorzüglich.

II. Klasse der gut Befähigten.

a) Zöglinge des Seminars.

1. Georg Adam Lang von Ruchheim, geb. 23. Januar 1815, kath., in der Religionslehre, im Orgelspiele und Gesange, und in den übrigen Unterrichtsgegenständen gut; im Zeichnen und in Lehrfähigkeit vorzüglich.

2. Jacob Wilhelm Hessert von Freisbach, geb. 1. Juli 1813, protest., in der Religionslehre, im Gesange, im Zeichnen und in den übrigen Unterrichtsgegenständen gut; im Orgelspiele vorzüglich.

3. Johann Adam Becker von Klingen, geb. 13. Januar 1815, protest., in der Religionslehre, im Orgelspiele, Gesange und in den übrigen Unterrichtsgegenständen gut; im Zeichnen und in Lehrfähigkeit vorzüglich.

4. Johann Leiser von Dahn, geb. 20. October 1815, kath., in der Religionslehre hinlänglich; in den übrigen Unterrichtsgegenständen gut; im Orgelspiele, Gesange und Zeichnen vorzüglich.

Digitized by Google

5. Peter Winter von Contwig, geb. 14. März 1814, kath., in der Religionslehre, im Orgelspiele, Zeichnen, dann in Lehrfähigkeit gut; im Gesange vorzüglich.

6. Wilhelm Gunther von Worms, geb. 25. August 1815, kath., in der Religionslehre, im Orgelspiele und Gesange, in den übrigen Unterrichtsgegenständen und in Lehrfähigkeit gut; im Zeichnen vorzüglich.

7. Daniel Ruth von Friedelsheim, geb. 10. Januar 1816, protest., in Lehrfähigkeit und allen Unterrichtsgegenständen gut.

8. Franz Xaver Bregel von Harthausen, geb. 14. October 1814, kath., in Lehrfähigkeit vorzüglich; im Zeichnen hinlänglich; in allen übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

9. Jacob Schermer von Moorlautern, geb. 1. April 1816, kath., im Gesange hinlänglich; in Lehrfähigkeit und allen übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

10. Philipp Keiper von Waldgrehweiler, geb. 22. September 1815, protest., in der Religionslehre und im Orgelspiele hinlänglich; im Zeichnen vorzüglich; in Lehrfähigkeit und allen übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

11. Andreas Lehmann von Limbach, geb. 24. Juni 1816, protest., in der Religionslehre und dem Orgelspiele hinlänglich; in Lehrfähigkeit, im Gesange, Zeichnen, und den übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

12. Ferdinand Schröder von Hall in Tyrol, geb. 21. April 1817, kath., in der Religionslehre und im Zeichnen hinlänglich; in allen übrigen Unterrichtsgegenständen und in Lehrfähigkeit gut.

13. Paul Vollenweider von Mittelbach, geb. 10. October 1813, protest., in Religionslehre und Orgelspiel hinlänglich; im Zeichnen vorzüglich; in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

14. Andreas Schleeburg von Leistadt, geb. 22. Dezember 1816, kath., im Zeichnen hinlänglich; in Lehrfähigkeit und allen übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

15. Heinrich Weidmann von Niederauerbach, geb. 6. Januar 1816, protest., in der Religionslehre und dem Orgelspiele hinlänglich; in Lehrfähigkeit und allen übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

16. Joseph Rüttger von Sausenheim, geb. 1. August 1816, kath., im Orgelspiele und Zeichnen vorzüglich; in der Religionslehre hinlänglich; in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

17. Adam Braun von Klingenmünster, geb. 6. October 1817, protest., im Gesange und Zeichnen vorzüglich; in der Religionslehre hinlänglich; in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

18. Konrad Lergenmüller von Hainfeld, geb. 21. August 1816, kath., im Zeichnen vorzüglich; in der Religionslehre hinlänglich; in Lehrfähigkeit und allen übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

19. Johann Müller von Kirchenarnbach, geb. 26. Juli 1816, kath., im Zeichnen vorzüglich, in der Religionslehre hinlänglich; in Lehrfähigkeit und allen übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

20. Franz Günther von Rheingönheim, geb. 22. August 1817, kath., im Zeichnen vorzüglich, im Orgelspiele und Gesange hinlänglich; in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

21. Lorenz Busch von Offenbach, geb. 20. October 1816, kath., in Lehrfähigkeit und der Religionslehre hinlänglich; in allen übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

22. Heinrich Bernhard von Bisterschied, geb. 20. Januar 1814, protest., in Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Gesang hinlänglich; in den übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

23. Johann Philipp Pfirrmann von Heuchelheim, geb. 21. Januar 1815, protest., in der Religionslehre,

Digitized by Google

im Orgelspiele und im Zeichnen hinlänglich; in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

23. Peter Stachelroth von Merrheim im Hessenhomburgischen, geb. 25. Dez. 1814, protest., in der Religionslehre, im Orgelspiele und Zeichnen hinlänglich; in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

25. Georg Kunz von Mittelbrunn, geb. 19. März 1814, protest., in der Religionslehre, im Orgelspiele und Gesange hinlänglich; in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

26. Adam Ulrich von der Erlenmühle bei Saalstadt, geb. 10. Februar 1815, protest., in Lehrfähigkeit, Religionslehre, Orgelspiel und Gesang hinlänglich; im Zeichnen und den übrigen Unterrichtsgegenständen gut.

b) Aeltere Schulcandidaten.

1. Thomas Herrmann von Kaiserslautern, geb. 27. Februar 1803, kath., in Lehrfähigkeit und allen Unterichtsgegenständen gut. Spielt aber nicht die Orgel, ist aber in der Theorie der Musik sehr gut unterrichtet.

III. Klasse der hinlänglich Befähigten.

a) Zöglinge des Seminars.

1. Nicolaus Lorenz von Alsterweiler, geb. 9. April 1814, kath., im Orgelspiele und Zeichnen gut; in Lehrfähigkeit und den übrigen Gegenständen hinlänglich.

2. Peter Vogel von Mömlingen im Untermainkreise, geb. 22. Januar 1817, kath., im Zeichnen gut; in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen hinlänglich.

3. Jacob Wehe von Weiherhof, geb. 12. April 1816, protest., in Lehrfähigkeit und sämmtlichen Unterrichtsgegenständen hinlänglich.

b) Aeltere Schulcandidaten.

1. Bernhard Simon von Blieskastel, geb. 14. März 1815, kath., in Lehrfähigkeit, Orgelspiel, Gesang und den übrigen Unterrichtsgegenständen hinlänglich; kann nicht zeichnen.

2. Paul Bayermann von Dörnbach, geb. 11. Februar 1813, kath., in Lehrfähigkeit, Orgelspiel, Gesang und den andern Unterrichtsgegenständen hinlänglich; kann aber nicht zeichnen.

3. Michael Meyer von Frankweiler, geb. 11. Jan. 1813, protest., in Lehrfähigkeit, Orgelspiel, Gesang und den übrigen Unterrichtsgegenständen hinlänglich; kann nicht zeichnen.

4. Joseph Mährlein von Herxheimweyher, geb. 11. September 1794, im Orgelspiel nothdürftig; in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen hinlänglich; kann nicht zeichnen.

5. Johann Fremgen von Martinshöh, geb. 2. November 1809, kath., im Gesange gut; in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen hinlänglich; des Orgelspielens und Zeichnens unkundig.

6. Philipp Daniel Haag von Kleinbundenbach, geb. 6. März 1813, protest., im Gesange gut; in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen hinlänglich; des Orgelspielens und Zeichnens unkundig.

7. Jacob Göddel von Quirnbach, geb. 7. October 1805, protest., im Gesange gut; in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen hinlänglich; des Orgelspielens und Zeichnens unkundig.

8. Peter Fegert von Hüffler, geb. 10. September 1807, protest., in Lehrfähigkeit und allen Unterrichtsgegenständen hinlänglich; des Orgelspielens und Zeichnens unkundig.

9. Johannes Haller von Hirschthal, geb. 10. November 1805, protest., im Gesange nothdürftig; in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen hinlänglich; des Orgelspielens und Zeichnens unkundig.

10. Peter Zimmer von Sarnstall, geb. 19. August 1795, protest., in Lehrfähigkeit und den übrigen Unter-

Digitized by Google

richtsgegenständen hinlänglich; versteht aber weder Orgel zu spielen, noch zu singen und zu zeichnen.

11. Franz Ipser von Niedersimten, geb. 30. Mai 1798, kath., in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen hinlänglich; ist aber des Orgelspielens, des Gesanges und Zeichnens unkundig.

Derjenige ältere Schulcandidat, welcher in der Prüfungstabelle mit No. 20 bezeichnet ist, und sich bei der Prüfung durchaus als unfähig zum Schulamte erwiesen hat, ist angewiesen, sich einem andern Berufe zu widmen; dem mit No. 24 bezeichneten älteren Schulamts-Candidaten ist es dagegen gestattet, bei der nächsten Concursprüfung sich abermals zu sistiren, und sich eine entsprechende Qualificationsnote zu erwerben.

Speyer, am 4. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 245 V. pr. den 6. October 1835.

(Die Aufnahme der geprüften Schuladspiranten in das Schullehrerseminar zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Kaiserslautern haben sich in diesem Jahre ein hundert ein und zwanzig Schuladspiranten gemeldet und zu diesem Zwecke die Concursprüfung zu Kaiserslautern bestanden.

Die (größere) Mehrzahl dieser Schuladspiranten hat nicht nur bei der Prüfung die erforderlichen Vorkenntnisse erwiesen, sondern auch zugleich die besten Zeugnisse über ihr religiös-sittliches Betragen vorgelegt. Da jedoch eine so große Anzahl weder die Aufnahme in das Seminar erhalten, noch die Zulassung zu dem Unterrichte und den Uebungen im Seminar derselben, aus Mangel an Raum gestattet werden kann, so hat man bei der dießjährigen Aufnahme vorzugsweise auf diejenigen Adspiranten Rücksicht genommen, welche schon in früheren Jahren, aber ohne Erfolg, die Concursprüfung bestanden und sich auch diesmal ihrer Fähigkeiten und Vorkenntnisse wegen einer besonderen Berücksichtigung würdig gemacht haben.

Es werden demnach mit dem Anfange des neuen Schuljahrs in das Seminar aufgenommen:

1. Adam, Joseph v. Minfeld, kath.
2. Beltz, Adolph v. Edesheim, kath.
3. Braun, Andr. v. Albersweiler, protest.
4. Chelius, Georg Adam v. Heltersberg, kath.
5. Cunz, Johannes v. Mutterstadt, kath.
6. Day, Georg Joseph v. Diedesfeld, kath.
7. Damsen, Ludwig v. Otterberg, kath.
8. Derheimer, Phil. Ludw. v. Gaugrehweiler, prot.
9. Eheſcheidt, Georg v. Dürkheim, kath.
10. Endres, Georg v. Harthausen, kath.
11. Fischer, Peter v. Bastenhaus bei Dannenfels, kath.
12. Guthiens, Georg Peter v. Göllheim, kath.
13. Hahn, Wilhelm v. Duchroth, protest.
14. Heißler, Nicol. v. Queichhambach, protest.
15. Hoffmann, Karl v. Ernstweiler, protest.
16. Hoffmann, Franz v. Lambsheim, kath.
17. Hübel, v. Kirchheimbolanden, kath.
18. Keiler, Franz v. Venningen, kath.
19. Knobloch, Jacob v. Mauchenheim, protest.
20. Koob, Marx v. Iggelheim, protest.
21. Lehmann, Karl Jacob v. Wolfstein, protest.
22. Lingenfelder, Phil. Jacob v. Rhodt, protest.
23. Lorch, Christian v. Schallodenbach, protest.
24. Matzenbacher, Nicol. v. Pfeddersheim, protest.
25. Mohr, Johann Philipp v. Ilbesheim, protest.
26. Müller, Friedrich v. Schellweiler, protest.
27. Orth, Phil. Jacob v. Jusheim, kath.
28. Reinhardt, Heinrich v. Sembach, protest.

Digitized by Google

29. Remling, Franz Karl v. Mertesheim, kath.
30. Roland, Karl v. Rehborn, protest.
31. Schuhmacher, Wilh. v. Rockenhausen, protest.
32. Schultz, Wilh. v. Heiligenstein, kath.
33. Simon, Jacob v. Iggelheim, protest.
34. Stark, Friedrich v. Maudach, kath.
35. Walther, Peter v. Ensheim, kath.
36. Weibel, Gottfried v. Steingruben, protest.
37. Weiß, Sebastian v. Hainfeld, kath.
38. Wendling, Peter v. Alsenz, protest.

Da der Mangel an geprüften und wohl unterrichteten Schulcandidaten noch immer fortbesteht, so hat man den wiederholt ausgesprochenen Wünschen mehrerer Königl. Bezirks-Schulinspectionen willfahrend, noch 18 Schuladspiranten für das Jahr 18¾ die Theilnahme an dem Unterrichte und den sämmtlichen Uebungen des Schullehrerseminars gestattet, nämlich:

1. Andreä, Heinrich v. Ratsweiler, protest.
2. Bally, Andreas v. Feilbingert, kath.
3. Bernauer, Baptist v. Landau, kath.
4. Brittinger, Franz v. Imsbach, kath.
5. Deßloch, Peter v. Wattweiler, protest.
6. Dornes, Joh. Georg v. Sippersfeld, kath.
7. Fuchs, Jacob v. Hochstein, kath.
8. Kirschenheuter, Jacob v. Rohrbach, kath.
9. Münch, Wilh. Otto v. Klingenmünster, prot.
10. Naumer, Joh. v. d. Haardt, protest.
11. Sinn, Jacob v. Erlenbach, protest.
12. Stempel, Friedr. Ludw. v. Lamsheim, protest.
13. Velten, Christian v. Homburg, kath.
14. Walther, Joh. Georg v. Mutterstadt, protest.
15. Hirsch, Elias v. Kirchheimbolanden,
16. Koch, Salomon v. Sausenheim,
17. Loeb, Jacob v. Gauersheim,
18. Maaß, Leopold v. Weißenheim a. B.,

israel.

Die mit den Nummern 42, 58, 70, 71, 73 und 74 in der Prüfungstabelle bezeichneten Schuladspiranten haben auch bei der dießjährigen Prüfung sich eben so kenntniß- als talentlos erwiesen; sie sind daher aus der Liste der Schuladspiranten gestrichen und haben sich einem andern Lebensberufe zu widmen.

Die in das Schullehrerseminar aufgenommenen oder zur Theilnahme an dem Unterrichte zugelassenen Adspiranten haben sich unfehlbar am 31. October d. J. bei der Königl. Direction des Seminars zu sistiren und von derselben die weitern Weisungen zu gewärtigen.

Speyer, den 4. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 317 V. pr. den 12. October 1835.

(Die Erweiterung des freien Verkehrs mit dem Großherzogthume Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, jüngst erschienene, großherzoglich badische Verordnung, wonach vom 14. October l. J. an die freie Einfuhr der darin bezeichneten Artikel aus den Zollvereinsstaaten in das Großherzogthum Baden statt findet, wird hiemit zur Kenntniß des Handeltreibenden Publikums gebracht, und zugleich hinsichtlich der Ursprungszeugnisse auf die Regierungs-Entschließung vom 20. August 1835, (Amts- und Intelligenzblatt für den Rheinkreis St. 40 S. 410) hingewiesen.

Speyer, den 9. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Verordnung,

die Erweiterung des freien Verkehrs mit den übrigen Vereinsstaaten betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und im Einverständniß mit den übrigen Staaten des Zollvereins wird andurch verordnet:

Art. 1.

Nachstehende, von dem gänzlich freien Verkehr zur Zeit noch ausgeschlossene Waaren sind vom 14. October d. J. an von jeder Zollabgabe bei der Einfuhr aus den Vereinsstaaten in das Großherzogthum und bei der Einfuhr aus dem Großherzogthum in die Vereinsstaaten ebenfalls befreit:

Tarif-Satz 2. b. Baumwollengarn:
1. weißes, ungezwirntes und Watten,
2. doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn),

ingleichen alles gefärbte Garn.

" " 20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.,

" " 25. f. Weine, ältere als 1834r Gewächs,

" " 30. Seide und Seidewaaren:

☞ seidene Zeuge und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor, (Gaze) Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide.

c. alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien, Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen — einzeln oder verbunden — enthalten sind.

Art. 2.

Der Eingang dieser Waaren aus den Vereinsstaaten in das Großherzogthum und aus dem Großherzogthum in die Vereinsstaaten ist nur dann gestattet, wenn durch obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse von Fabrikanten oder Producenten nachgewiesen wird, daß sie bezüglich in einem Vereinsstaate oder dem Großherzogthum erzeugt worden sind.

Art. 3.

Was wegen der Ursprungs-Zeugnisse für wollene und baumwollene Waaren so wie der 1834r Weine bereits verordnet worden ist, findet auch auf die Art. 1. erwähnten Gegenstände Anwendung.

Die großherzogliche Zolldirection ist mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 28. September 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 28. September d. J. wurde der bisherige Forstgerichtsbote Karl Gäckler in Pirmasens zum Gerichtsboten in Lauterecken ernannt.

Durch höchstes Ministerial-Rescript, vom 27. v. M., ist die auf den Stadtrath Franz Xaver Köhler gefallene Wahl zum Mitgliede des Local-Scholarchates zu Speyer, bestätiget worden.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 49. Speyer, den 16. October 1835.

Inhalt.

Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins betr. — Die diesjährige Prüfung israelitischer Religions- und Privatlehrer betr. — Die Trennung der Gemeinden Bedesbach, Mühlbach und Rudtweiler von dem Kantone Wolfstein und deren Zutheilung zu dem Kantone Kusel betr. — Dienstesnachrichten.

(Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Zeitverhältnisse eine Revision der Statuten des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern zur absoluten Nothwendigkeit gemacht und dringende Vorstellungen von Mitgliedern aus allen Kreisen der Monarchie eine solche Revision insbesondere aber eine Herabsetzung der Beiträge als erste und unabläßige Bedingung höheren Aufschwunges und tief eingreifender Wirksamkeit dieses hochwichtigen Instituts bezeichnet hatten, so haben nachstehende, die geäußerten Wünsche der Mitglieder sorgfältig beachtende revidirte Satzungen des genannten Vereins auf den Antrag des in Gemäßheit der Statuten gehörig ermächtigten General-Comité's und in Folge des von den Anwälden nach den Satzungen gesammelten und constatirten Abstimmungsresultates die allerhöchste Königliche Bestätigung erlangt.

Indem das unterfertigte Staatsministerium dieses für Bayerns landwirthschaftliche Interessen so wichtige und erfreuliche Ereigniß zur öffentlichen Kunde bringt, giebt sich selbes dem festen Vertrauen hin, es werde der schon bisher als so heilsam erprobte Verein durch die Hinzutritte der demselben bisher noch fern gebliebenen größeren Gutsbesitzer aller Cathegorien, durch den Beitritt des Regierungspersonals, der Districts-, Local- und Polizeibeamten und des Pfarrclerus der verschiedenen Confessionen, der zahlreichen Gemeinden, und durch sofortiges kräftiges Verfolgen seiner schönen Aufgabe bald jenes volle Maaß segenvollen Wirkens erreichen, wozu die Stimme seines Monarchen ihn beruft, wozu die Intelligenz der Nation und der wiederholt bewährte Schutz ihn in vollem Maße befähigt, und wozu die Ver-

Digitized by Google

hältnisse Bayerns die lauteste Aufforderung in sich schließen.

München, den 1. October 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
Der Generalsecretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Gossinger.

Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

I. Abschnitt.

Zweck und Mittel des landwirthschaftlichen Vereins.

§. 1.

Der landwirthschaftliche Verein in Bayern ist eine zur Belebung und möglichsten Emporbringung der Landwirthschaft von Seiner Majestät dem König genehmigte und unter dem Allerhöchsten Schutze stehende Gesellschaft.

§. 2.

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

a) durch mündliche und schriftliche Mittheilung der Mitglieder unter sich, durch möglichst schnelle Kundgabe der merkwürdigsten Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in nächster Verbindung stehenden Gewerbe, so wie durch Ankauf und Mittheilung wichtiger und gemeinnütziger Schriften;

b) durch Ankauf und Verbreitung landwirthschaftlicher Geräthe, Maschinen, Modelle, nützlicher Sämereien und Gewächse;

c) durch Veranlassung auf den Landbau und die damit zunächst zusammenhängenden Gewerbe sich beziehender naturwissenschaftlicher Versuche von Seite erfahrner Landwirthe und Gewerbsleute;

d) durch Belehrungen, Unterstützungen und Vertheilung von Preisen an diejenigen, welche wichtige, landwirthschaftliche Versuche mit Fleiß und entschiedenem Erfolge ausgeführt haben, so wie an die Verfasser von dem Vereine veranlaßte gelungener Schriften.

II. Abschnitt.

Mitglieder des Vereins.

§. 3.

Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen,

b) correspondirenden und Ehrenmitgliedern.

§. 4.

Als ordentliche Mitglieder können außer den wirklichen Gutsbesitzen und Landwirthen auch Beamte, Seelsorger und alle jene Personen aufgenommen werden, deren Kenntnisse, Stellung oder Wirksamkeit dem Vereine nützlich werden dürften.

Die begüterten ordentlichen Mitglieder wirken vorzugsweise durch Versuche mit landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen, so wie durch Anbau von Sämereien und Gewächsen überhaupt oder durch Beispiel und Belehrung auf die landwirthschaftliche Intelligenz ihrer nächbarlichen Umgebung; sie theilen dem Vereine ihre Erfahrungen und Nachrichten über die Eigenthümlichkeiten und Merkwürdigkeiten der landwirthschaftlichen Produktion und des Betriebs ihrer Gegend, so wie Vorschläge zur Beförderung des Zweckes des Vereins überhaupt mit.

Die unbegüterten ordentlichen Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins durch Ermunterung und Mittheilung nützlicher theoretischer und praktischer Kenntnisse, so wie der Resultate ihrer Forschungen und ihrer Correspondenz-

Digitized by Google

zen, ferner durch thätige Theilnahme an der Geschäftsleitung und Verwaltung des Vereines.

Die ordentlichen Mitglieder leisten einen jährlichen vorauszubezahlenden Geldbeitrag von 2 fl 42 xr, sie genießen alle Rechte und Vortheile, welche der Verein darbietet, namentlich:

a) Antheil an dessen Vermögen,
b) Benützung der dem Vereine angehörigen Sammlungen,
c) Theilnahme an der Verwaltung des Vereins nach den hierüber bestehenden besondern Bestimmungen,
d) das Recht, den jährlichen öffentlichen Versammlungen beizuwohnen,
e) das Recht des unentgeldlichen Bezuges des Central-Vereinsblattes.

§. 5.

Als correspondirende und Ehrenmitglieder können ausgezeichnete Beamte, Schriftsteller, Künstler, Landwirthe und Gewerbsleute auswärtiger Staaten in der am Octoberfeste zu haltenden öffentlichen Sitzung des General-Comité's ernannt werden.

§. 6.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht durch die Kreis-Comités ihres Wohnortes. Die Aufnahms-Urkunde wird durch den Vorstand des General-Comité's kontrasignirt und ihr das Folium und Nummer des General-Verzeichnisses der sämmtlichen Mitglieder des Vereins beigesetzt. Ueberdieß wird die Aufnahme der Mitglieder durch die Vereinsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 7.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Vereine muß, um gültig und wirksam zu seyn, schriftlich und zwar drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Kreis-Comité, und durch dieses dem General-Comité angezeigt werden.

III. Abschnitt.

Verwaltungs-Organismus.

§. 8.

Für den Gesammtverein besteht in der Haupt- und Residenzstadt München ein General-Comité (welches zugleich Kreis-Comité für den Isarkreis ist), für jeden der übrigen Kreise des Königreichs aber in jeder Kreis-Hauptstadt ein Kreis-Comité.

§. 9.

Das General-Comité besteht aus 24 Mitgliedern, und diese werden je zur Hälfte aus den Vereins-Mitgliedern des Isarkreises und zur Hälfte aus des übrigen Kreis-Comités aus den in der Haupt- und Residenzstadt München, oder in der auf drei Stunden berechneten Umgebung derselben wohnenden Vereins-Mitgliedern gewählt, und diese Wahl wird von 3 zu 3 Jahren zur Hälfte erneuert.

Die erste derartige Erneuerung erfolgt im Sommer 1837, indem 6 der aus der Wahl der Vereins-Glieder des Isarkreises und 6 der aus der Wahl der übrigen Kreis-Comités hervorgegangene mittelst Bezeichnung durch das Loos austreten.

Für die Folge und von dem 2ten Erneuerungsfalle anfangend, bedingt sich der Austritt durch die Funktions-Dauer, so daß die in der Funktion älteren 12 Mitglieder den Neugewälten Platz machen. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar und ihre Funktionszeit wird von der neuen Wahl an gerechnet.

Der Eintritt der zur Hälfte durch die Mitglieder des Isarkreises, und zur Hälfte durch die übrigen Kreis-Comités gewählten Ersatzleute findet nur für den Fall gänzlichen Austrittes eines Mitgliedes und nur bis zu dem Zeitpunkte statt, in welchem diese Mitglieder der Austritt getroffen hätte.

§. 10.

Jedes Kreis-Comité besteht aus 12 Mitgliedern, welche durch die Vereins-Mitglieder des Kreises aus der

Digitized by Google

Mitte der in der Kreis-Hauptstadt selbst, oder in deren auf 3 Stunden berechneten Umgebung wohnenden Vereinsglieder gewählt werden. Von diesen tritt von 3 zu 3 Jahren, und zwar in dem ersten Falle (Sommer 1837) durch Bezeichnung mittelst des Looses und in Zukunft nach der Funktions-Dauer die Hälfte der Mitglieder aus.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Bezüglich der Ersatzmänner gilt die Analogie des §. 10. Festgesetzten.

§. 11.

Das General-Comité ist das Organ des Gesammt-Vereins; in ihm conzentrirt sich die ganze Masse der von den Vereinsgliedern gesammelten Erfahrungen. Von ihm aus wird die durch Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Natur-Wissenschaften bereicherte Intelligenz mittels der Kreis-Comités bis auf die Fluren des Landmannes geleitet, um dort in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Anwendung der Landwirthschaft Sicherheit, Kraft und Ausdehnung zu verschaffen.

Das General-Comité sorgt:

a) dafür, daß die jeweiligen Fortschritte der Landwirthschaft und der damit in Verbindung stehenden nationalökonomischen und sonstigen Wissenschaften mit Benützung der von der physikalisch-mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften auf dem Gebiete der Physik und Chemie und Mechanik gesammelten, der Landwirthschaft nützlichen Entdeckungen und Erfindungen, und insbesondere der Bemerkungen, wozu diese Klasse in den ihr mitzutheilenden Jahres-Berichten der Kreis-Comités bezüglich der genannten Sphäre etwa Anlaß finden könnte, durch das von ihm redigirte Centralblatt den sämmtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden; dasselbe gilt für

b) die durch das Staats-Ministerium des Innern veranlaßten Gutachten, ebenso

c) beantwortet selbes sowohl die von den Kreis-Comité's, als die durch diese Comité's von einzelnen Mitgliedern übergebenen Anfragen; dasselbe erstattet

d) alljährlich, auf den Grund der von den Kreis-Comité's eingesendeten Jahres-Berichte, einen Generalbericht über den Stand der Landeskultur Bayerns, über die Wirksamkeit der Kreis-Comités, so wie einzelner ausgezeichneter Landwirthe und um den Verein verdienter Beamten, auch fortan in dem bisherigen Maße. — Ihm liegt

e) die Anordnung des alljährlich auf der Thereſienwieſe bei München zu haltenden, zugleich das Kreisfest des Isarkreises in sich schließenden landwirthschaftlichen National-Festes (October-Festes) Bayerns ob. Es leitet

f) die Thätigkeit der Kreis-Comités, verwaltet,

g) das für den Verein bereits erworbene und noch zu erwerbende Vermögen und übt

h) auf den gesammten landwirthschaftlichen Unterricht den durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 festgesetzten Einfluß.

§. 12.

Zur wirksameren Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereines und um dessen Bestrebungen ohne hemmende Vielschreiberei die nöthige Vollzugs-Gewähr zuzuwenden, hat in Folge allerhöchster Genehmigung der jeweilige Staats-Minister des Innern, oder in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter die 1. Vorstandschaft des General-Comité's zu übernehmen.

Der 2te Vorstand, welchem alle von dem Minister des Innern als 1sten Vorstande nicht selbst besorgte Geschäfte zukommen und die beiden Sekretäre des General-Comité's werden von den Mitgliedern dieses Comité's gewählt, und deren Wahl wird, so ferne keine besondern Umstände in der Zwischenzeit einen Austritt herbeiführen, von drei zu drei Jahren erneuert.

Der Geschäftsgang richtet sich nach der gewöhnlichen Collegial-Ordnung.

Digitized by Google

§. 13.

Das General-Comité und die Kreis-Comités können auch einzeln in ihrer Mitte nicht gewählte Vereinsmitglieder zur Theilnahme an ihren Sitzungen einladen, und ebenso im besonderen Falle dem Vereine nicht angehörende Sachverständige einberufen.

Erscheint die Zuratheziehung der in die Kreis-Comités nicht gewählten Mitglieder über eine von der Staats-Regierung dem Gutachten des Gesammtvereins unterstellte Angelegenheit oder über distriktive landwirthschaftliche Interessen ersprießlich, so kann solche auf Antrag des General-Comité's von dem Staats-Ministerium des Innern angeordnet werden, welches in solchen Fällen den Zusammentritt nach landwirthschaftlich verwandten Bezirken verfügt, und die Vorstände jedes solchen Bezirkes bezeichnet.

§. 14.

Das General-Comité führt in seinem Siegel einen silbernen Pflug, im blauen Felde mit der Umschrift: „General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern."

§. 15.

Die Kreis-Comités bieten den Kenntnissen, Erfahrungen und Bemühungen der Vereinsmitglieder einen speciellen Mittelpunkt ihres Wirkens dar. Ihre Aufgabe umfaßt insbesondere:

a) Verbreitung nützlicher Kenntnisse in dem Kreise durch Vertheilung des von dem General-Comité herausgegebenen Vereinsblattes, durch Abfassung und Verbreitung von Aufsätzen über specielle Landwirthschafts-Verhältnisse des Kreises durch eine allen Mitgliedern zugängliche Sammlung nützlicher Bücher, Modelle, Maschinen u. dgl. und so weit es angemessen erscheint, und unbeschadet des Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe geschehen kann, durch Herausgabe eines lediglich mit Specialisirung resp. Lokalisirung der in dem allgemeinen Vereinsblatt enthaltenen allgemeinen Entwickelungen und mit reinen Kreis-Landwirthschafts-Angelegenheiten sich befassenden Kreis-Blattes;
b) Beantwortung der von dem General-Comité oder der Kreis-Regierung gestellten, dann der Anfragen einzelner Mitglieder oder Vorlage der letzteren an das General-Comité und Hinausgabe seiner Antworten;
c) Erstattung des Jahresberichtes an das General-Comité;
d) Anordnung des vor dem Centralfeste jährlich abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfestes;
e) Einwirkung auf den distriktiven und localen Landwirthschaftsbetrieb;
f) Verwaltung des in dem Kreise befindlichen oder noch zu erwerbenden Vereinsvermögens, insbesondere auch Erhebung sämmtlicher Beiträge und Ablieferung der treffenden Rate an das General-Comité in dem von demselben bestimmten Termin,
g) Handhabung des durch die Verordnung vom 16. Februar 1833 begründeten Einflusses auf die Landwirthschaftsschulen des Kreises.

§. 16.

Die Kreis-Comités führen als Siegel einen silbernen Pflug in blauem Felde mit der Umschrift: „Landwirthschaftlicher Verein Bayerns, Comité des N. Kreises."

§. 17.

Die erste Vorstandschaft jedes Kreis-Comité's hat aus dem im §. 12. angedeuteten Motive und auf den Grund erfolgter allerhöchster Genehmigung der jeweilige General-Commissär und Regierungspräsident des betreffenden Kreises, mit der Befugniß sich in dem selbstbestimmten Maaße durch den zweit gewählten Vorstand vertreten zu lassen. — Der zweite Vorstand und die zwei Secretäre werden nach Analogie des §. 12. von dem Kreis-Comité gewählt und diese Wahl wird von 3 zu 3 Jahre erneuert.

§. 18.

Die Verrichtungen in dem General-Comité so wohl

Digitized by Google

als in den Kreis-Comités sind für die durch Wahl dazu berufenen Mitglieder eine unentgeldlich zu erfüllende Verpflichtung. Bedienstete des Vereins können fortan in ständiger Eigenschaft nicht aufgenommen werden.

IV. Abschnitt.

Versammlungen.

§. 19.

Das General-Comité und die Kreis-Comités sind gehalten, sich monatlich mindestens einmal in förmlicher Sitzung zu versammeln.

§. 20.

Zu den Sitzungen des General-Comités und der Kreis-Comités können auch Vereinsmitglieder, welche nicht Mitglieder der Comités sind, beigezogen werden. Ebenso können einzelne in das Comité nicht gewählte Mitglieder zu Bearbeitung besonderer Aufgaben eingeladen werden.

§. 21.

Jährlich hält jedes Kreis-Comité zur Besprechung allgemeiner Vereinsinteressen während des Kreisfestes eine öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Festes in der Kreishauptstadt anwesenden Mitglieder beizuwohnen berechtiget sind.

§. 22.

Ebenso hält das General-Comité jährlich während des Octoberfestes eine öffentliche Sitzung, an welcher sämmtliche Abordnungen der Kreis-Comités so wie alle in der Haupt- und Residenzstadt eben anwesende Vorstände und Mitglieder dieser Comités Theil zu nehmen die Befugniß haben.

§. 23.

Ueberdieß können, so oft die mündliche Zuratheziehung auch der in den Comités nicht gewählten Vereinsmitglieder einzelner Distrikte oder ganzer Kreise, oder der Gesammt-Monarchie, über von der Staatsregierung dem Gutachten des Gesammtvereines unterstellte Angelegenheiten, oder über allgemeine und distriktive Interessen ersprießlich erscheinende, von dem Königl. Staatsministerio des Innern auf Antrag des General-Comités distriktive Zusammentritte nach landwirthschaftlich verwandten Rayons und unter dem Vorsitze der von dem benannten Staatsministerio benannten Vorstände angeordnet werden.

Die wirkliche Berufung solcher Distriktsversammlungen, so wie die Instruirung der Vorstände und die nähere Präcisirung der in Gemäßheit des Berufungszweckes ausschließend zur Berathung zu bringenden Gegenstände resortirt in solchen Fällen zu dem Wirkungskreise des General-Comités.

V. Abschnitt.

Vermögen des Vereins.

§. 24.

Das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins werden von jedem Comité für seinen Kreis, von dem General-Comité für den Gesammtverein, verwaltet.

Ueber die mit den erforderlichen Nachweisen versehene jährliche Rechnungsstellung jedes Comités wird unter gleichzeitiger Vorlage der jährlich revidirten Inventarien bei der Versammlung am Vereinsfeste und durch entsprechende Uebersichten in den Vereinsblättern öffentliche Rechenschaft gegeben.

§. 25.

Das Vermögen des Vereines ist untheilbar. Als solches erscheint alles, was jedes Comité an Gebäuden Gründen, Sammlungen, Fahrniß, Kapitalien u. dgl. besitzt. Das Vermögen eines sich auflösenden Kreis-Comités geht zur Verwaltung und Verwendung für den Gesammt-Verein bis zur Bildung eines neuen Comités an das Generalcomité über.

§. 26.

Die Einkünfte des General-Comité bestehen aus

Digitized by Google

1. dem Ertrage seines Centralblattes,
2. aus der auf 42 x. festgesetzten Rate von dem Beitrage jedes ordentlichen Mitgliedes, (§. 4.)
3. den Unterstützungsbeiträgen der Staatsregierung,
4. den etwaigen Geschenken und sonstigen zufälligen Einnahmen.

§. 27.

Die Einkünfte jedes Kreis-Comités bestehen:

1. aus 2 β von den Beiträgen jedes ordentlichen in seinem Kreise wohnenden Mitgliedes,
2. den von der Staatsregierung und Kreisfonds genehmigten Zuschüßen,
3. aus Geschenken und sonstigen Einnahmen.

Der Verein glaubt auf den Grund dieser die Berücksichtigung der an denselben gebrachten vielseitigen Wünsche in sich schließenden Satzungen einer segensreichen Folge entgegensehen zu dürfen. Indem er sich verpflichtet sieht, den großen folgreichen Zwecken seine vollen Kräfte mit wärmsten Eifer und ächter Vaterlandsliebe zu widmen, sieht er bei den auf Ein Viertel herabgesetzten Beiträgen, zahlreichen Beitritten, insbesondere auch von Seite der mit Förderung national-ökonomischer Interessen betrauten Staats- und Gemeinde-Beamten, dann des vermöge seiner edlen Stellung das Gedeihen alles Guten zunächst bedingenden Pfarrclerus aller Confessionen vertrauungsvoll entgegen.

München, am 1. October 1835.

Ad Nm. Exh. 247 V. pr den 6. October 1835.

(Die diesjährige Prüfung israel. Religions- und Privatlehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahrnehmungen, welche bereits im vorigen Jahre statt gefunden haben, daß die israel. Schulcandidaten auf eine gründliche Erlernung des Elementarunterrichtes, vorzüglich der deutschen Sprache, wenig Fleiß verwenden, hat man bei den dießjährigen Prüfungen auf das Unwidersprechlichste bestätiget gefunden, indem unter sechszehn Individuen, welche sich der Concursprüfung unterzogen, nur sechs einer Qualificationsnote würdig erklärt werden konnten. Sie sind folgende:

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

Jacob Maier von Obrighrim, geb. 15. März 1817, Zögling des Seminars; in der Religionslehre und den übrigen Elementarunterrichts-Gegenständen, dann in Lehrfähigkeit vorzüglich, in der hebr. Sprache gut, im Gesange und Zeichnen hinlänglich.

II. Klasse der gut Befähigten.

Joseph Weinländer von Wittelshofen im Rezatkr., geb. 8. Febr. 1810; in Lehrfähigkeiten und allen Unterrichtsgegenständen gut; kann aber nicht Orgelspielen, nicht singen, nicht zeichnen.

III. Klasse der hinlänglich Befähigten.

1. Joseph Gabriel Adler von Kleinsteinach im Untermainkr., geb. 8. Febr. 1802; in Lehrfähigkeit und allen übrigen Unterrichtsgegenständen hinlänglich; kann nicht singen, nicht zeichnen, nicht Orgelspielen.

2. Kohn Wolf von Sulzbach im Regenkr., geb. 6. März 1806; in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen hinlänglich; kann nicht zeichnen, nicht singen, nicht Orgelspielen.

3. Salomon Hippoltsteiner von Sulzburg im Regenkr., geb. 10. August 1810; in Lehrfähigkeit und den übrigen Unterrichtsgegenständen hinlänglich; kann aber nicht zeichnen, nicht singen, nicht Orgelspielen.

4. Jacob Mayer von Fußgönheim, geb. 5. Januar 1810; in Lehrfähigkeit, der Religionslehre und den übrigen Elementarunterrichts-Gegenständen hinlänglich, in der hebr. Sprache nothdürftig; kann nicht zeichnen, nicht singen, nicht Orgelspielen.

Diejenigen israel. Schulcandidaten, welche hier mit der Note hinlänglicher Befähigung bezeichnet sind

haben sich indessen im nächsten Jahre abermals der Prüfung zu unterziehen und sich einer besseren Note würdig zu machen, und die Königl. Landcommissariate werden angewiesen, nirgendwo einen Israeliten als öffentlichen oder Privatlehrer zu dulden, welcher nicht die Prüfung bestanden und dabei sich einer Qualificationsnote würdig erwiesen hat.

Speyer, den 4. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 18614 T. pr. den 10. October 1835.

(Die Trennung der Gemeinden Bedesbach, Mühlbach und Rudtsweiler von dem Kantone Wolfstein und deren Zutheilung zu dem Kantone Kusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben gemäß höchstem Ministerial-Rescripte von 11. vor. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Gemeinden Bedesbach, Mühlbach und Rudtsweiler am Glan von dem Kantone Wolfstein getrennt und dem Kantone Kusel zugetheilt werden.

Der Vollzug dieser neuen Kantonal-Eintheilung wird auf den ersten Januar 1836 festgesetzt, von welchem Zeitpunkte an diese Gemeinden zu dem Friedensgerichte, Kantonsphysikate und Rentamte Kusel gehören.

In Bezug auf die Forstverwaltung, namentlich hinsichtlich der technischen Leitung und des Forstschutzes hat es bei den bisherigen Einrichtungen sein Verbleiben.

Speyer, den 5. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel.

Für den Director.

Emonts.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern vom 5. October l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Kaiserslautern, Karl Eckenroth, in definitiver Eigenschaft an dieser Stelle bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. October l. J. wurde der ehemalige Schullehrer zu Obermoschel, Wilhelm Benz, von Dackenheim gebürtig, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Carlsberg, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. October l. J. wurde dem bisherigen Lehrer zu Höhmühlbach, Johann Zarle, die durch den Tod des Lehrers Trier erledigte protestantische Schulstelle zu Mörsbach, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft übertragen.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. October 1835, wurde dem Franz Philipp Hänlein zu Speyer das Rheinschifffahrtspatent ertheilt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 50. Speyer, den 22. October 1835.

Inhalt.

Privilegium für den Lithographen G. Bodmer. — Den Vollzug des §. 55 im Heerergänzungsgesetze bezüglich der Zulassung offentlicher, nicht montirter ständig Beurlaubter nach ihrer Entlassung als Ersatzmänner für eingereihte Soldaten. — Belehrung der Hülfeleistung bei dem Brande zu Oberderbach. — Die Verhältnisse der erledigten Pfarrei Altenglan Decanats Kusel, resp. deren Wiederbesetzung. — Ordens-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Verleihung eines Gewerbprivilegiums. — Abhaltung von Viehmärkten.

Privilegium

für den Lithographen und Inhaber einer lithographischen Anstalt, G. Bodmer, zur Herausgabe der Lithographie: „Ludwig I. König von Bayern im Familienkreise."

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Lithograph G. Bodmer, Inhaber einer lithographischen Kunstanstalt zu München, um Verleihung eines ausschließlichen Privilegiums zur lithographischen Herausgabe des von ihm verfertigten, Uns im Kreise Unserer vielgeliebten Familie darstellenden Bildes, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben das nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art allergnädigst tax- und siegelfrei zu ertheilen, daß jede andere gänzliche oder theilweise Abbildung des erwähnten von Bodmer verfertigten Bildes, im Unserem Königreiche bei Vermeidung einer Strafe von Einhundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar und die andere Hälfte dem Lithographen G. Bodmer zufällt, verboten seyn soll.

Wir weisen hienach sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, den privilegirten Herausgeber der erwähnten lithographischen Darstellung gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten, von Unberechtigten nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Privilegiums verfertigten lithographischen Abbildungen sogleich wegnehmen, und zur freien Verfügung des Privilegien-Inhabers stellen zu lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am ersten October im Jahre Eintausend achthundert fünf und dreißig.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl,
der Generalsecretär.
An dessen Statt, der Ministerialrath
Müllbaur.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 18750 T. pr. den 19. October 1835.

(Den Vollzug des §. 54 im Heerergänzungsgesetze bezüglich der Zulassung assentirter, nicht montirter ständig Beurlaubter nach ihrer Entlassung als Ersatzmänner für eingereihte Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Abschrift der vom Königl. Kriegs-Ministerium am 7. v. M. an sämmtliche Divisions-Commandos erlassenen Entschließung, den Vollzug des §. 54 des Heerergänzungsgesetzes bezüglich der Zulassung assentirter, nicht montirter ständig Beurlaubter nach ihrer Entlassung als Ersatzmänner für eingereihte Soldaten betr., wird zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 14. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Abschrift.

Kriegs-Ministerium.

Der §. 54 im Heerergänzungsgesetze bestimmt ausdrücklich, daß der Ersatzmann für einen in der Armee wirklich eingereihten Einsteller außer den im §. 53 bemerkten Eigenschaften, eine volle Dienstzeit von 6 Jahren in jener Waffengattung zugebracht haben müsse, in welcher der Einsteller eingereiht ist.

Wenn nun gleichwohl ein ständig Beurlaubter nach zurückgelegten 6 Jahren seiner Einreihung, seine Militärpflicht erfüllt, so kann er dessen ohngeachtet, weil er diese 6 Jahre in Urlaub, nicht aber im Dienste beim Regimente zugebracht hat, die Fähigkeit zum Einstehen als Ersatzmann für einen Soldaten nicht erwerben, mithin kann er auch der gesetzlichen Erforderniß im obenerwähnten §. 54 nicht Genüge leisten.

München, den 7. September 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Ad Nm. Exh 163 V. pr. den 19. October 1835.

(Belobung der Hülfeleistung bei dem Brande zu Oberberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen des am 16. v. M. in dem Gebäude des Christian Honecke, Jacob Ruffing und Johann Kludwig zu Oberberbach statt gehabten Brandes haben die Bewohner zu Mittelberbach sich sehr verdient gemacht, und durch schleunige Hülfeleistung und angestrengte Thätigkeit ein schönes belehrendes Beispiel gegeben, auf welche Weise man einer Nachbargemeinde im dem Augenblicke der Gefahr, den sie selbst abzuwenden vernachläßiget, beistehen muß.

Vorzüglich haben sich bei diesem Anlasse der Adjunkt Omlor und dessen Bruder, so wie Johann Bach von Mittelberbach ausgezeichnet, was hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 12. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 1749. pr. den 19. October 1835.

(Die Verhältnisse der erledigten Pfarrei Altenglan, Decanats Kusel, resp. deren Wiederbesetzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 22. September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Friedrich Ludwig Müller zu Altenglan ist diese, im Decanate Kusel gelegene, Pfarrstelle in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Altenglan mit der ½ Stunde davon entfernten Streitmühle, den Parochialorten Patersbach, Bedesbach und Friedelshausen, wovon die beiden erstern ½ Stunde, letz-

Digitized by Google

terer eine kleine Stunde vom Pfarrorte entfernt sind. Die Gesammtseelenzahl beläuft sich auf 1083.

Die Kirche in Altenglan ist reines Eigenthum der Protestanten; es besteht darin kein Simultaneum, und in ihr werden jeden Sonn- und Festtag Vormittags, am ersten Oster- und Pfingsttage zugleich auch Nachmittags Gottesdienst, wie auch vorschriftsmäßig das ganze Jahr hindurch die Christenlehre Nachmittags gehalten. Das heilige Abendmahl wird jährlich viermal, nämlich an Ostern, Pfingsten, einen der Sonntage im September oder auch am Erndtefeste und an Weihnachten gefeiert. Die Kinder werden in der Regel am Pfarrorte in der Kirche getauft. Die Leichen wurden von jeher alle und werden heute noch auf dem gemeinschaftlichen Kirchhof zu Altenglan beerdigt; doch ist die Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes an einem der Parochialorte projectirt. — Das schöne Pfarrhaus ist in sehr gutem Zustande, wie auch die Oeconomiegebäude, und sie bedürfen nur weniger Reparaturen.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	℔	x.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	27	28
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	167	27
4. Grundreuten (Hausfaß genannt) im Geldanschlag	99	30
	526	25
Hievon ab die Lasten mit .	63	5
bleiben . .	463	20

Zur Complettirung der Congrua ihrer Klasse von 600 ℔ fehlt der Pfarrei sonach noch 136 ℔ 40 x., welche derselben aus den vorhandenen Sustentationsgeldern pro rata zugetheilt werden.

Zur Besetzung dieser Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von 6 Wochen anberaumt, binnen welcher Zeit die Bewerber um dieselbe ihre Gesuche nebst allen erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen bei den ihnen vorgesetzten Decanaten einzureichen haben, welche solche vermittelst des Königl. Decanats Kusel hierher einbefördern werden.

Speyer, den 14. October 1835.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Walther, coll.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. August l. J. dem Schullehrer Franz Xaver Heil zu St. Ingbert die Ehrenmünze des Königl. Bayerischen Ludwigordens zu verleihen.

Diensteskachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. August l. J. den erklärten Austritt des Appellationsgerichts-Rathes Theodor Hilgard zu Zweibrücken aus dem Staatsdienste unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner bisherigen Diensteslleistung, zu genehmigen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 1. October l. J. auf das erledigte Forstrevier Jagdhaus zum provisorischen Revierförster den Forstamtsactuar zu Kaiserslautern, Friedrich Itten, und auf das Forstrevier Bindersbach den Forstamtsactuar zu Langenberg, Karl Gauly, ebenfalls zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Gemäß Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, vom 12. October 1835, wurde der Gemeinderath

Digitized by Google

Adam Koch der 3. zu Niederkirchen, Landcommiſſariats Kuſel, zum Adjunkten dortſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. October 1835, wurde der bisherige proteſtantiſche Lehrer zu Langwieden, Ludwig Bottler, zum Lehrer an der proteſtantiſchen Schule zu Bruchmühlbach, Landcommiſſariats Homburg, in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 5. October l. J., wurde der bisherige Gehülfe Karl Lehmann an der proteſtantiſchen Schule zu Heimkirchen, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, zum Lehrer an genannter Schule in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Gemäß Entſchließung Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 10. October 1835, wurde der bisherige Schullehrer zu Imsweiler, Ludwig Chriſtian Berger, zum proteſtantiſchen Lehrer an der Schule zu Reichsthal, Landcommiſſariats Kuſel, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Der bisher zu Kindenheim proviſoriſch angeſtellt geweſene iſraelitiſche Religionslehrer Hirſch Bärmann, wurde durch Beſchluß der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 14. October l. J. in definitiver Eigenſchaft als iſraelitiſcher Religionslehrer dortſelbſt beſtätigt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. d., wurde der bisherige Lehrer zu Hinterweidenthal, Friedrich Anton Dörner, zum Lehrer an der proteſtantiſchen Schule zu Herſchberg, Landcommiſſariats Pirmaſens, in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Der dermalige Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Oppau, Peter Haas, wurde durch Beſchluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. d., an die Stelle des nach Waldſee verſetzten Lehrers Dewald zum Lehrer an der katholiſchen Schule zu Edigheim, Landcommiſſariats Frankenthal, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 14. d. den geprüften Schulcandidaten, Johann Theobald Wehe, zum Gehülfen an der proteſtantiſchen Schule zu Edigheim, Landcommiſſariats Frankenthal, ernannt.

Verleihung eines Gewerbprivilegiums.

Seine Majeſtät der König haben unterm 5. April l. J. den Iſraeliten Gebrüder Moſes Samuel und Iſrael Lauchheimer aus Schnopfloch, Königl. Landgerichts Dinkelsbühl im Rezatkreiſe, ein Gewerbprivilegium auf die von ihnen erfundene Verbeſſerung des Pergamentpapieres für den Zeitraum von ſechs Jahren zu ertheilen geruht.

Abhaltung von Viehmärkten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. October 1835, wurde der Gemeinde Rülzheim, Landcommiſſariats Germersheim, die Abhaltung von jährlichen zwölf Viehmärkten, und zwar jedesmal am erſten Donnerstag jeden Monats, geſtattet.

Berichtigung eines Druckfehlers:

Stück 49 des Amts- und Intelligenzblattes, Seite 476, Spalte 2, Zeile 5, iſt zu leſen ſtatt „Kammer der Finanzen“ „Kammer des Innern und der Finanzen.“

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 51. Speyer, den 27. October 1835.

Inhalt.

Vermehrung der Fond des Civilverdienstordens. — Concursprüfung der Rechtscandidaten pro 1835. — Freizügigkeit zwischen Bayern und Griechenland. — Verbotene Druckschriften. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

pr. den 26. October 1835.

(Eine weitere Vermehrung der auf den Fonds des Civilverdienstordens angewiesenen Unterstützungsbeiträge betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

In der wohlwollenden Absicht, den heute wiederkehrenden Jahrestag Unserer seit vollen fünf und zwanzig Jahren vom Himmel reichlich gesegneten Ehe durch eine Handlung zu bezeichnen, welche mehreren Familienvätern aus der Klasse Unserer getreuen Diener in der Sorge für ihre Angehörigen fortan zu bleibendem Segen gereichen möge, haben Wir beschlossen, die von Unserm verklärten Herrn Vater, weiland König Maximilian Josephs Majestät herrührende, und von Uns Selbst schon erweiterte Stiftung für den Civilverdienstorden der Bayerischen Krone abermal mit acht neuen Unterstützungs-Beiträgen von jährlichen Dreihundert Gulden zu vermehren, welche von den unterm heutigen Tage damit begnadigten Söhnen und Töchtern von Mitgliedern gedachten Ordens, nach den Bestimmungen der ursprünglichen Dotationsurkunde vom 16. Februar 1824 genossen, und nach dereinst erfolgtem Heimfalle, wieder an andere, gemäß der Statuten dazu berechtigte, von Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern in allerhöchster Königlicher Gnade verliehen werden sollen.

Zu dessen immerwährender Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig vollzogen, und derselben Unser großes geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

So gegeben zu München am zwölften October im Jahre des Herrn Eintausend achthundert dreißig und fünf, Unseres Reiches im zehnten.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
der Königl. wirkl. Rath und expedirende geheime Secretär
Braun.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 1163 V. pr. den 26. October 1835.

(Die Concursprüfung der Rechtscandidaten pro 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 18. October haben Seine Königliche Majestät beschlossen, daß für das Jahr 1835 eine Concursprüfung der Staatsdienstadspiranten nicht statt haben soll.

Speyer, den 26. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 782 V. pr. den 25. October 1835.

(Die Freizügigkeit zwischen Bayern und Griechenland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Königl. Ministerial-Rescriptes vom 6. October l. J. werden sämmtliche mit dem Vollzuge der Bestimmungen über Ein- und Auswanderungen, dann Vermögens-Ex- und Importationen beauftragten Behörden unter Hinweisung auf Art. 3 der zwischen Bayern und Griechenland abgeschlossenen Konvention (Amts- und Intelligenzblatt 1835 S. 337) insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Vertrag mit dem 13. Januar 1835 dahin in Wirksamkeit getreten ist, daß er von diesem Tage an auf diejenigen bereits angefallenen Güter Anwendung zu finden hat, deren wirkliche Ausfuhr damals noch nicht statt gefunden hatte.

Speyer, den 20. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

pr. den 21. October 1835.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden von der Königl. Polizeidirection München folgende Druckschriften mit Beschlag belegt:

1. Au dela du Rhin, par E. Lerminier, Tome I. La Politique. Bruxelles, Louis Klanmann et Compagnie 1835.
2. Wally die Zweiflerin, Roman von von Karl Gutzkow. Mannheim, C. Löwenthals Verlagshandlung.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließungen vom 30. September und 1. October l. J. wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 14. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 9. October d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksrichter Georg August v. Failly zu Frankenthal auf den Grund des §. 22 Lit. D. des IX. Edictes zur Verfassungsurkunde wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit durch physische Gebrechlichkeit mit Beibehaltung seines Gesammtgehaltes, Titels und Functionszeichens und unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten definitiv in den Ruhestand zu versetzen.

Digitized by Google

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchsten Reſcriptes vom 15. October 1835 allergnädigſt bewogen gefunden, auf die am Bezirksgerichte zu Zweibrücken erledigte Richterſtelle den Bezirksrichter Johann Gottfried Dingler zu Kaiſerslautern, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zu verſetzen.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich inhaltlich allerhöchſten Reſcriptes vom 6. October d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, die erledigte zehnte Rathſtelle am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreiſes, dem Unterſuchungsrichter Karl Wilhelm Conrad Körner zu Zweibrücken zu übertragen.

Inhaltlich allerhöchſten Reſcriptes vom 11. October d. J. haben Sich Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt bewogen gefunden, die am Königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken erledigte Stelle eines Unterſuchungsrichters dem Bezirksrichter Johann Wilhelm Dietſch daſelbſt zu übertragen.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich inhaltlich allerhöchſten Reſcriptes vom 10. October d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Ludwig Schmitt von Wolfſtein zum functionirenden Subſtituten des Staatsprocurators am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, und die beiden geprüften Rechtscandidaten Wilhelm Auguſt Braun von Speyer und Daniel Metzner von Mundenheim, zu Ergänzungsrichtern am Königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 4. October 1835 dem Pfarramtscandidaten Philipp Jacob Renner von Meckenheim die erledigte proteſtantiſche Pfarrei Altripp, Landcommiſſariats Speyer, allergnädigſt verliehen.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 6. October l. J. dem bisherigen Pfarrer zu Klingenmünſter, Prieſter Michael Joſeph Holzner, die Pfarrei Hagenbach, Landcommiſſariats Germersheim, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 16. October 1835, wurde der bisherige Elementarlehrer zu Germersheim, Benedict Wiß, zum Muſiklehrer an der Königl. Studienanſtalt zu Speyer ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 15. October 1835.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	101¼	101¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
detto detto à fl. 100. . . .		

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 52. Speyer, den 29. October 1835.

Inhalt.

Die Abrechnung der Abonnements- und Inseratgebühren mit der Königl. Expedition des Amts- und Intelligenzblattes pro 18³⁵/₃₆. — Getreidepreise. — Mehl-, Brod- und Fleischtaxe.

Ad Nm. Exh. 1058 S. pr. den 28. October 1835

(Die Abrechnung auf Abonnements- und Inseratgebühren mit der Königl. Expedition des Amts- und Intelligenzblattes pro 18³⁵/₃₆ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate, Königl. Notäre und Einnehmereien.

Behufs einer vollständigen Rechnungsablage für die Expedition des Amts- und Intelligenzblatts, ist eine schleunige Abrechnung auf die Abonnementsgelder pro 1835, so wie auf die Inserationsgebühren für das 1., 2., 3. und 4. Quartal 18³⁵/₃₆ dringend nothwendig.

Die Königl. Landcommissariate werden daher, zugleich mit den Königl. Notären, Einnehmereien, und allen in unmittelbarer Geschäftsberührung mit gedachter Expedition stehenden Königl. Behörden und Privatpersonen ꝛc. beauftragt, die Berichtigung ihrer Restschuldigkeiten zuverläßig

innerhalb 10 Tagen

zu veranlassen, und dabei eine vollständige Abrechnung über die Gesammtschuldigkeit und Gutmachung in Baarem und mittels Remisenbezügen, letztere unter Anlage der nöthigen Hauptquittungen oder Quittungsduplicate, an gedachte Expedition zu übergeben. Aussenstände sind sorgfältigst zu vermeiden.

Die Königl. Landcommissariate werden zum pünktlichen Vollzuge gegenwärtiger Anordnung mit ihrem bewährten Diensteifer kräftigst mitwirken.

Speyer, den 28. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Für den Director der Finanzen.
Emonts.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittelpreis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. Sept.	10	10	—	3	58	54	54	—	3	22	35	35	—	1	50
"	9. "	15	15	—	4	24	37	37	—	3	27	13	13	—	1	50
"	16. "	10	10	—	4	20	16	16	—	3	27	20	20	—	1	50
"	23. "	7	7	—	4	21	44	44	—	3	24	17	17	—	1	50
"	30. "	3	3	—	4	16	18	18	—	3	32	3	3	—	1	50
Edenkoben	5. "	—	—	—	-	—	48	48	—	3	43	438	438	—	2	4
"	12. "	21	21	—	4	—	60	60	—	3	36	337	337	—	2	4
"	19. "	11	11	—	4	11	350	350	—	3	34	311	311	—	2	4
"	26. "	15	15	—	4	36	58	58	—	3	24	307	307	—	2	—
Frankenthal	4. "	38	38	—	4	10	30	30	—	3	17	8	8	—	1	24
"	11. "	35	35	—	4	10	16	16	—	3	18	12	12	—	1	29
"	18. "	16	16	—	4	20	11	11	—	3	24	—	—	—	-	—
"	25. "	22	22	—	4	27	6	6	—	3	20	6	6	—	1	45
Kaiserslautern	1. "	194	194	—	4	37	407	407	—	3	40	1855	1855	—	1	52
"	8. "	94	94	—	4	27	344	344	—	3	44	1278	1278	—	1	54
"	15. "	124	124	—	4	30	407	407	—	3	41	1268	1268	—	1	53
"	22. "	149	149	—	4	30	298	298	—	3	38	1048	1048	—	1	56
"	29. "	79	79	—	4	31	165	165	—	3	34	1013	1013	—	1	57
Landau	3. "	18	18	—	4	16	37	37	—	3	16	620	620	—	1	56
"	5. "	3	3	—	4	16	3	3	—	3	20	140	140	—	2	—
"	10. "	22	22	—	4	16	36	36	—	3	18	509	509	—	2	4
"	12. "	—	—	—	-	—	2	2	—	3	18	58	58	—	2	6
"	17. "	—	—	—	-	—	21	21	—	3	12	367	367	—	2	12
"	19. "	—	—	—	-	—	5	5	—	3	16	135	135	—	2	10
"	24. "	30	30	—	4	20	58	58	—	3	18	472	472	—	2	8
"	26. "	—	—	—	-	—	3	3	—	3	20	159	159	—	2	10
Neustadt	1. "	46	46	—	4	42	151	151	—	3	22	393	393	—	2	5
"	5. "	135	135	—	4	32	227	227	—	3	20	645	645	—	2	4
"	8. "	119	119	—	4	41	72	72	—	3	27	206	206	—	2	1
"	12. "	97	97	—	4	42	165	165	—	3	26	383	383	—	2	6
"	15. "	79	79	—	4	38	66	66	—	3	29	195	195	—	2	11
"	19. "	136	136	—	5	6	94	94	—	3	32	433	433	—	2	16
"	22. "	215	215	—	4	45	41	41	—	3	35	308	308	—	2	16
"	26. "	191	191	—	4	51	115	115	—	3	35	550	550	—	2	16
"	29. "	170	170	—	4	55	110	110	—	3	32	374	374	—	2	12
Speyer	1. "	46	46	—	4	23	44	44	—	3	19	386	386	—	1	46
"	8. "	13	13	—	4	25	49½	49½	—	3	18	246	246	—	1	42
"	15. "	75	75	—	4	12	16½	16½	—	3	14	232	232	—	1	45
"	29. "	18	18	—	4	30	18½	18½	—	3	20	167½	167½	—	1	48
"	22. "	18½	18½	—	4	28	20½	20½	—	3	13	185	185	—	1	48
Zweibrücken	3. "	491	491	—	5	24	290	290	—	3	45	10	10	—	2	15
"	10. "	249	249	—	5	28	204	204	—	3	53	10	10	—	2	12
"	17. "	429	429	—	5	16	234	234	—	3	55	16	16	—	2	3
"	24. "	210	210	—	5	19	286	286	—	3	45	1	1	—	2	6

Digitized by Google

ſ i ch t

September 1835 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittelpreis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittelpreis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	31	31	—	2	47	37	37	—	2	21	
—	—	—	—	—	18	18	—	2	47	32	32	—	2	19	
—	—	—	—	—	34	34	—	2	46	27	27	—	2	18	
—	—	—	—	—	14	14	—	2	23	96	96	—	2	19	
—	—	—	—	—	22	22	—	2	50	20	20	—	2	24	
—	—	—	—	—	17	17	—	2	50	17	17	—	2	20	
—	—	—	—	—	9	9	—	2	45	14	14	—	2	20	
—	—	—	—	—	11	11	—	2	54	1	1	—	2	24	
—	—	—	—	—	5	5	—	2	50	13	13	—	2	25	
—	—	—	—	—	20	20	—	2	40	125½	125½	—	2	1	
—	—	—	—	—	35	35	—	2	39	66	66	—	2	5	
—	—	—	—	—	15	15	—	2	48	54	54	—	2	8	
—	—	—	—	—	7	7	—	2	35	18	18	—	2	18	
—	—	—	—	—	190	190	—	3	7	205	205	—	2	10	
—	—	—	—	—	148	148	—	3	6	579	579	—	2	6	
—	—	—	—	—	136	136	—	3	1	303	303	—	2	7	
—	—	—	—	—	149	149	—	2	56	266	266	—	2	7	
—	—	—	—	—	95	95	—	3	4	197	197	—	2	8	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	—	125	125	—	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	—	2	20	
—	—	—	—	—	49	49	—	2	56	139	139	—	2	20	
—	—	—	—	—	5	5	—	2	54	19	19	—	2	20	
—	—	—	—	—	4	4	—	2	54	31	31	—	2	22	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	54	17	17	—	2	22	
—	—	—	—	—	21	21	—	2	50	66	66	—	2	26	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	50	9	9	—	2	24	
—	—	—	—	—	111	111	—	2	40	53	53	—	2	23	
—	—	—	—	—	71	71	—	2	48	47	47	—	2	24	
—	—	—	—	—	20	20	—	2	48	24	24	—	2	27	
—	—	—	—	—	85	85	—	2	43	29	29	—	2	22	
—	—	—	—	—	33	33	—	2	47	47	47	—	2	34	
—	—	—	—	—	38	38	—	2	56	44	44	—	2	34	
—	—	—	—	—	26	26	—	2	54	69	69	—	2	23	
—	—	—	—	—	80	80	—	2	51	54	54	—	2	23	
—	—	—	—	—	56	56	—	2	51	42	42	—	2	27	
—	—	—	—	—	40	40	—	2	39	207	207	—	2	21	
—	—	—	—	—	85½	85½	—	2	35	242	242	—	2	21	
—	—	—	—	—	59½	59½	—	2	27	144	144	—	2	17	
—	—	—	—	—	23	23	—	2	42	37	37	—	2	16	
—	—	—	—	—	59½	59½	—	2	41	106½	106½	—	2	9	
17	17	—	5	9	67	67	—	3	30	378	378	—	2	20	
—	—	—	—	—	26	26	—	3	25	386	386	—	2	20	
7	7	—	5	15	26	26	—	3	16	251	251	—	2	11	
6	6	—	5	10	20	20	—	3	11	287	287	—	2	11	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats September 1835 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. September.	6	—	9	—	4	—	10	—	18	—	14	—
Frankenthal . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern .	vom 2. September.	—	—	—	—	3	2⅔	6	—	18	—	10	—
„ . .	vom 9. „	—	—	—	—	3	2⅔	6	—	18	—	10	—
„ . .	vom 16. „	—	—	—	—	3	2⅔	6	—	18	—	12	—
„ . .	vom 23. „	—	—	—	—	3	2⅔	6	—	18	—	12	—
„ . .	vom 30. „	—	—	—	—	3	1⅓	6	—	18	—	13	—
Landau . .	vom 1. August.	6	—	7	—	4	—	6	1⅓	22	—	14	—
Speyer . .	vom 31. „	—	—	—	—	4	2	8	—	22	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 3. September.	—	—	—	—	3	3⅓	5	—	16	—	12	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	4	—	5	⅔	16	—	12	—
„ . .	vom 18. „	—	—	—	—	4	—	4	2⅔	16	—	12	—
„ . .	vom 25. „	—	—	—	—	3	2⅓	5	—	16	—	12	—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 53. Speyer, den 3. November 1835.

Inhalt.

Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten. — Verkehrserleichterung mit dem Herzogthum Nassau. — Verkehrserleichterung mit dem landgräflich hessischen Amte Homburg. — Agenten der auswärtigen Brandassecuranzen. — Die Militärpflichtigkeit bei den Auswanderungen in fürstlichen Reuß-Plauen'schen Lande. — Vollzug der Todesurtheile, welche Gefängnißstrafe aussprechen. — Strafvollzug gegen Gebrüder Nieser von Schweigen wegen Weinverfälschung. — Wiederbesetzung der erledigten zweiten Pfarrstelle in Otterberg. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Nro. 5275 P. P. pr. den 29. October 1835.

(Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Zu Folge eines gemeinschaftlichen Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Justiz und des Innern, dann der Finanzen, vom 9. October laufenden Jahrs, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, was unter demselben Datum an die academischen Senate der drei Landes-Universitäten erlassen worden ist:

„Seine Königliche Majestät haben in mehreren Verordnungen Allerhöchst Ihre bestimmte Willensmeinung darüber ausgesprochen, wie die Verwendung der Studirenden in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse und dem Interesse ihrer Eltern und Vormünder eben so sehr, als in Berücksichtigung der innigen Betheiligung des Staates bei Heranbildung jener Jugend, welche dereinst die höheren Klassen der Gesellschaft zu formiren bestimmt ist, mit strengem Ernste zu überwachen sey.

Folge dieses Standpunktes sind die, für die Hochschulen der verschiedenen Facultäten angeordneten Prüfungen, durch welche dieselben nach Vollendung ihrer Studien, beim Abgange von der Universität, die Gründlichkeit ihrer Bildung und ihre erlangte Befähigung nachzuweisen haben.

Insbesondere ist die, an die Stelle der früheren Absolutorial-Prüfungen getretene, und durch die Verordnung vom 6. März 1830 normirte theoretische Prüfung bestimmt, den Erfolg der Studien und die Zulänglichkeit der erworbenen Kenntnisse jener Studirenden der juristischen und kameralistischen Facultäten zu erproben, welche mit der Absicht um eine vollendete, Rechtsstudien fordernde, Anstellung im Staatsdienste, oder um die Advokatur sich zu bewerben, die Hochschule verlassen und in die Praxis übertreten wollen.

Dieser Charakter der theoretischen Prüfung, nach welchem dieselbe ganz als die Absolutorial-Prüfung der dem juristischen Fache sich widmenden Hochschüler erscheint,

Digitized by Google

und den Beweis gut benützter Studienzeit und erlangter Reife zu fernerer selbstständigen Fortbildung in ihren Ergebnissen liefern soll, wird jedoch, wie die Erfahrungen der Admissions-Ausschüsse zeigen, vielfach von den Studirenden verkannt, welche oft erst Jahrelang, nachdem sie die Universität verlassen haben, sich zur Prüfung melden, oder aber bereits admittirt, ohne hinlängliche Ursache willkürlich zurücktreten, und nach Verlauf eines Jahres, ohne die Zwischenzeit fortgesetzten Studien und Repertitionen an der Hochschule gewidmet zu haben, von Neuem die Admission nachsuchen.

Die mit dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 beauftragten Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, sehen sich hiedurch veranlaßt, um den allerhöchsten Absichten vollständige Erfüllung zu sichern, die Senate sämmtlicher Universitäten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der allerhöchsten Verordnung nur dadurch entsprochen werde, wenn die Rechtscandidaten unmittelbar nach Vollendung ihrer Universitätsstudien, sonach in dem Jahre selbst ihres Austretens von der Hochschule die theoretische Prüfung erstehen.

Es sind daher die zur Prüfung der Admissionsgesuche nach §. 7 der erwähnten Verordnung niedergesetzten Ausschüsse darüber zu verständigen, daß sie hienach nur solchen Rechtscandidaten die Zulassung zu ertheilen befugt seyen, welche sich in Gemäßheit des §. 6 der allegirten Verordnung über Sittlichkeit und fortdauernde Studien an einer Hochschule, bis zum Zeitpunkte der Admissions-Nachsuchung auszuweisen vermögen.

Auch werden dieselben auf die obligatorische Natur der Zulassung hingewiesen, welche den Studirenden nicht gestattet, willkürlich und ohne vollständigen Nachweis durchaus unverschuldeter und unabwendbarer Hindernisse nach einmal erhaltenem Admissionsdecrete von der Prüfung zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt enthält von selbst die Erklärung unzureichender theoretischer Befähigung, und die Bestimmungen des §. 17 Abs. 2 in Betreff eines weiter an der Hochschule zuzubringenden Jahres, sind gegen solche willkürlich Nichterschienene auf das Strengste in analoge Anwendung zu bringen.

Die Studirenden der Universitäten sind von diesen Erläuterungen geeignet zu unterrichten und über die Nothwendigkeit zu belehren, die zur Erstehung der theoretischen Prüfung erforderlichen Kenntnisse durch Benützung der Universitätsjahre schon im Laufe der Studien an der Hochschule zu erwerben, indem die Gestattung einer Nachholung des Versäumten in späteren, nach Entfernung von der Universität etwa auf Privatstudien zu verwendenden Jahren, nach dem Geiste und den Bestimmungen der bestehenden Verordnungen durchaus nicht Platz greifen kann.

Insbesondere werden die academischen Senate der drei Landes-Universitäten dafür Sorge tragen, daß jährlich die, in dem letzten Curse ihrer Rechtsstudien befindlichen Candidaten rechtzeitig an diese Bestimmungen erinnert werden.

Um zugleich die Unterbrechungen und Verzögerungen möglichst zu beseitigen, welche sich nach den übereinstimmenden Berichten der Prüfungs-Commissionen jährlich dem geregelten Vorschreiten der Prüfungen durch das Ausbleiben admittirter Studirender entgegenstellen, wird den Prüfungs-Commissionen die Ermächtigung ertheilt, zum Vollzuge des §. 10 Abs. 1 der osterwähnten Verordnung vom 6. März 1830, die Rechtscandidaten, welche sich nach §. 9 Abs. 2 stets zwei Tage vor dem ihnen bezeichneten Prüfungstage bei dem Decan der juristischen Facultät zu melden haben, und hierauf, so wie darauf, daß die Meldung Vormittags neun Uhr zu geschehen hat, in dem Admissionsdecret noch ausdrücklich aufmerksam zu machen sind, auch alsbald oder auf den folgenden Tag zur Prüfung zu berufen, falls das Nichterscheinen anderer admittirter Candidaten dies nöthig machen sollte."

Speyer, den 19. October 1835.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Bertheau.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 18232 T. pr. den 1. November 1835.

(Die vorläufige Erleichterung des Verkehres mit dem Herzogthum Nassau.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer Mittheilung der Königl. Generalzolladministration vom 13. v. M. soll in Folge besonderer Verabredung zwischen den betheiligten Regierungen vorläufig der zollfreie Uebergang der Nassauischen Erzeugnisse in das Vereinsgebiet und umgekehrt, so wie überhaupt der gegenseitig in steuerlich freien Verkehr befindlichen Waaren mit wenigen Ausnahmen statt finden, und es ist bereits am 10. September l. J. die Eröffnung der preußischen und hessischen Gränzen gegen Nassau behufs der bemerkten Verkehrserleichterung eingetreten.

1. Von dem gegenseitig freien Verkehr bleiben noch zur Zeit ausgeschlossen

a) unbedingt

Baumwollengarn,
Zucker,
Syrup,
Kaffee,
Kakao,
Gewürze,
Reis,
Thee,
Weine (mit alleiniger Ausnahme junger Weine vom 1834r und weiterhin vom 1835r Gewächse unter der bei b vorgeschriebenen Bedingung),
Tabaksblätter und Stengel,
Tabaksfabrikate ohne Unterschied,
Kurze Waaren,
Ganzseidene und halbseidene Waaren.

b) Nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungszeugnisse von Fabrikanten oder Produzenten der beiderseitigen Gebiete dürfen zollfrei eingehen:

Wollene Waaren,
Baumwollene Waaren,
Junge Weine vom 1834r oder 1835r Gewächse.

2. Bei dem Waarenübergange, sowohl aus dem Großherzogthume Hessen nach dem Zollvereinsgebiete, als umgekehrt aus diesem in jenes, müssen bis auf Weiteres im Allgemeinen die zollordnungsmäßigen Vorschriften befolgt werden, welche für den Waareneingang und Waarenausgang über die Landesgränzen bestehen.

Rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft und Viehzucht sind jedoch im gleichen Maße, wie die nach dem Zolltarife ganz abgabenfreien Gegenstände an die Einhaltung der Zollämter und Zollstraßen nicht gebunden.

3. Hinsichtlich der einschlägigen Geschäftsbehandlung, dann der, unter Versicherung an Eidesstatt auszustellenden und beiderseits obrigkeitlich zu beglaubigenden Ursprungszeugnisse wird sich auf die für den vorläufig freien Verkehr mit Baden erlassenen Verfügungen und Bekanntmachungen (Amts- und Intelligenzblatt 1835 St. 40 S. 410) bezogen, welche hier gleichmäßige Anwendung finden.

4. Die durch Erhebung des Transitzolles bestehenden Anordnungen erleiden durch die vorläufige Verabredung keine Abänderung.

Speyer, den 28. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 1123 V. pr. den 2. November 1835.

(Die vorläufige Verkehrs-Erleichterung mit dem landgräflich-hessischen Amte Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung der Königl. Generalzoll-administration vom 17. l. M. wird hiemit zu Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht, daß nach besonderer Verabredung zwischen den betheiligten Regierungen die vorläufige Verkehrs-Freiheit zwischen dem landgräflich hessischen Amte Homburg und den zollvereinten Staaten in ganz gleicher Weise, wie solche mit dem Großherzogthume Nassau statt findet, eintreten soll, und daß die vorläufige Gränz-Eröffnung auch schon mit dem 15. d. M. erfolgt ist.

Speyer, den 28. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 686 V. pr. den 29. October 1835.

(Agenten der auswärtigen Brandassecuranzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung mehrerer Anstände, welche sich bei dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 ergeben haben, wird verfügt, was folgt:

1. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1834, die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung betr., ist die Versicherung im Königreiche liegender Gebäude bei auswärtigen Brandassecuranzen unter den dort festgesetzten Strafen unbedingt verboten, mit Ausnahme derjenigen Gebäude, denen der Beitritt zur inländischen Versicherungsanstalt durch Art. 9 der Brandversicherungs-Ordnung verweigert ist.
2. Hinsichtlich der Versicherung von Gebäuden letzterer Art und von Mobilien, darf nach §. II. der allerhöchsten Verordnung keinem bayerischen Unterthan irgend eine Versicherungsurkunde einer auswärtigen Gesellschaft zugestellt werden, bevor sie von dem Königl. Landcommissariate, in welchem sich die Gegenstände der Versicherung befinden, eingesehen und mit der Erklärung unterfertigt ist, daß von Polizeiwegen nichts zu erinnern sey.

   Dieses hat nicht nur bei dem ersten Beitritte, sondern auch bei jeder Erneuerung und Abänderung des ursprünglichen Vertrages statt zu finden.
3. Es ist hiebei auf die Notorietät, die amtliche Kenntniß der Vermögens-Verhältnisse der versicherten Personen, Rücksicht zu nehmen. Sind aber diese Verhältnisse unbekannt oder waltet gegründete Vermuthung ob, daß eine Versicherung über dem Werthe stehe, so sind die betreffenden Agenten aufzufordern, entweder den Anschlag gehörig zu ermäßigen oder durch befriedigende Nachweise die Zulassung der beabsichteten Assecuranz möglich zu machen. Die Kosten der Revision dieser Werthsverhältnisse fallen dem Agenten zu Last.

   Ehe die Richtigkeit der Versicherung auf diese Weise außer Zweifel gestellt ist, kann die Aushändigung der Assecurationsurkunden nicht statt finden, vielmehr ist der bestehende Anstand auf denselben zu bemerken.
4. Die Münchner und Achner Feuerversicherungs-Gesellschaft unterliegt nach §. 1 Nr. II. der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1834, den Beschränkungen nicht, welche für die von der Staatsregierung als ausländische behandelten Gesellschaften dieser Art, durch die allerhöchste Verordnung vom 30. November 1833, festgesetzt sind.

Digitized by Google

5. Die Agenten der Brandversicherungs-Gesellschaften sind nach §. 3 und 4 des Patentsteuer-Edictes, und gemäß dem hierüber unter dem 23. September 1828 erfolgten Beschlusse der Königl. Regierungs-Kammer der Finanzen, zur Entrichtung der Patentsteuer verpflichtet.
6. Da nach Art. 37 des Handelsgesetzbuchs keine anonyme Gesellschaft ohne Autorisation Seiner Majestät des Königs wirksam seyn, also auch nicht Agenten aufstellen kann, und nach der dießfallsigen Verordnung vom 30. November 1833, auch Niemand als Agent einer genehmigten Gesellschaft auftreten kann, wer nicht besonders und persönlich hiezu ermächtigt ist, so darf eine Declaration weder angenommen, noch ein Patent ertheilt werden, bis die Erlaubniß zur Uebernahme der Agentie von Seiten des betreffenden Individuums nachgewiesen ist.
7. Hiedurch ist an den, am 24. Dezember 1834 (Amts- u. Intelligenzblatt von 1834, S. 632) ausgesprochenen Verboten der Aufstellung von Unteragenten, Ausdehnung der Wirksamkeit jenseits des, in der Bestätigungs-Urkunde ausgedrückten oder noch zu bestimmenden Bezirkes, des Hausirens zu Sammlung von Beitritten nichts geändert.
8. Gegen jeden, nicht in obiger Art patentisirten Agenten ist die strafpolizeiliche Einschreitung, nach den Bestimmungen des Patentsteuer-Edictes, geeigneten Ortes zu veranlassen.

Speyer, den 19. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 18345 T. pr. den 27. October 1835.

(Die Militärpflichtigkeit bei Auswanderungen in die fürstlich Reuß-Plauenschen Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Sämmtlichen Königl. Districtspolizeibehörden wird das nachfolgende Königl. Ministerialrescript vom 13. v. M. zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit eröffnet.

Speyer, den 24. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Staatsministerium des Innern.

Von der fürstlich Reuß-Plauen'schen Landes-Direction ist zur Erleichterung der gegenseitigen Ein- und Auswanderungen in die Königl. Bayerischen und resp. fürstlich Reuß-Plauen'schen Lande die allgemeine Anordnung zugesichert worden:

„daß, mit Ausnahme der wirklich Eingereihten und „durch den militärischen Diensteid Verpflichteten, welche „bis zum zurückgelegten 24ten Lebensjahre, oder in Kriegszeiten noch länger dienstpflichtig bleiben, jedem Unterthan, der das 19. Lebensjahr noch nicht angetreten, oder „das 23. bereits zurückgelegt hat, die Auswanderung in „das Königreich Bayern, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtigkeitsverhältniß, verstattet werden soll.“

In Erwiederung dieser Anordnung sind daher die untergeordneten Polizeibehörden zu ermächtigen, auf gleiche Weise, sohin mit Ausnahme der bereits in die active Armee wirklich Eingereihten, denen die Erledigung der für die Friedens- so wie für die Kriegszeiten gesetzlich festgesetzten Dienstzeit obliegt, jedem bayerischen Unterthan,

Digitized by Google

welcher das 19. Lebensjahr noch nicht angetreten, oder das 23. ohne Verletzung der gesetzmäßigen Verpflichtungen bereits zurückgelegt hat, bei Auswanderungen in die fürstlich Reuß-Plauen'schen Lande in Beziehung auf die Militärpflicht kein Hinderniß zu setzen.

München, den 13. September 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
Der Generalsecretär.
In dessen Behinderung:
der geheime Secretär
Staudacher.

Ad Nm. Exh. 1164 S. pr. den 2. November 1835.

(Den Vollzug der Forststrafurtheile, welche Gefängnißstrafe aussprechen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Königl. Friedensrichtern wird hiemit eröffnet, daß die Register über die, wegen Forstfrevel verurtheilten Individuen, und jene der Gefängnißwärter über den Vollzug der Gefängnißstrafe, so wie der Leibeshaft gegen Forststräflinge, für die Folge unmittelbar bei dem Stempelamte abzuverlangen sind. Das Stempelamt wird die Register unter die Impressen für die Forststrafperzeption aufnehmen, und die Kosten durch die Kantons-Einnehmer rückvergüten lassen.

Die Rentämter haben die bei ihnen beruhenden Formulare jener Register alsbald an das Stempelamt zurückzugeben.

Speyer, den 31. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Für den Director.
Emonts.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 929 V. pr. den 21. October 1835.

(Untersuchung wegen Weinverfälschung, resp. Strafvollzug gegen die Gebrüder Rieſter von Schweigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem in dem Amts- und Intelligenzblatte vom September 1835, No. 43, S. 426, eingerückten Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 10. April l. J., macht der Königl. Staatsprocurator daselbst anher die Anzeige, daß, nachdem Seine Königliche Majestät das Gnadengesuch der Gebrüder Rieſter zu Schweigen, inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 29. September abhin, abweisend beschieden hatten, die Vollziehung des gegen dieselben wegen Weinverfälschung ergangenen Strafurtheils, unterm 10. l. M. mittelst Ausgießung von circa 9 rheinischen Fuder confiscirten Weines, vorgenommen worden ist.

Speyer, den 22. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 1806. pr. den 29. October 1835.

(Die Wiederbesetzung der erledigten zweiten Pfarrstelle in Otterberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Knobeloch nach Gommersheim, ist die zweite Pfarrstelle zu Otterberg in Erledigung gekommen.

Zu derselben gehören: a) der Pfarrort Otterberg, mit 13 dabei gelegenen Höfen und Mühlen; b) der Filialort Erlenbach, mit dem Gerstweilerhofe; c) der Filialort Otterbach, mit der Walkmühle, und d) der Parochialort

Digitized by Google

Sambach, mit einer Ziegelhütte. Beide Filiale sind ½ Stunde von Otterberg entfernt. Die protestantische Seelenzahl der Pfarrei beträgt 2561.

Sämmtliche pfarramtlichen Verrichtungen alterniren zwischen beiden Geistlichen. Im Pfarrorte findet an Sonn- und Feiertagen Vor- und Nachmittags-Gottesdienst statt. Während des Sommersemesters besteht Letzterer in einer Christenlehre (an den hohen Festtagen und am Erndtefeste ausgenommen, wo gepredigt werden muß) während des Wintersemesters außerdem noch in einer Predigt. Beide Filiale haben alle 14 Tage Vormittags Gottesdienst, auf welchen unmittelbar nach der Predigt, Kinderlehre folgt. Derjenige Geistliche, welcher den Vormittags-Gottesdienst zu Otterberg nicht zu versehen hat, hat denselben auf einem der Filiale und Nachmittags in Otterberg zu verrichten. Im Pfarrorte wird jährlich 4mal, auf den Filialen 2mal das heilige Abendmahl gehalten. Die Pfarrei hat 3 Gotteäcker, welche sich zu Otterberg und auf den beiden Filialen befinden. Bei den Beerdigungen wird nur eine Standrede am Grabe gehalten.

Die zum Abhalten des Gottesdienstes bestimmten Locale bestehen zu Otterberg in einer sehr schönen und großen Kirche, auf den Filialen in Bethäusern. Das Pfarrhaus ist zwar nicht groß, aber freundlich und dabei bequem eingerichtet; es befindet sich, so wie die wenigen Oeconomiegebäude, in sehr gutem Zustande. Hinter Letztern ist ein fruchtbarer Garten.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Otterberg in

	fl	x.
1. Staatsgehalt	348	—
2. Casualien	44	9
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	15	—
4. Aus dem Kirchenvermögen für Grundsteuervergütung	8	—
	415	9
hievon ab die Lasten mit . .	8	—
bleiben . .	407	9

fl x.

Als zur 2. Klasse gehörig, bedarf die Pfarrei sonach eines Zuschusses von . . . 392 51

welche ihr auch aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugetheilt werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche, nebst den dazu erforderlichen Beweisschriften, innerhalb sechs Wochen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Decanate, an das Königl. Decanat-Kaiserslautern, Section A, einzusenden, welches sämmtliche Actenstücke mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 28. October 1835.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 18. October d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die am Königl. Bezirksgerichte Frankenthal erledigte Richterstelle dem bisherigen Friedensrichter Adolph Schimper zu Dürkheim zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. September l. J. den Consistorialsecretär und Registrator Georg Friedrich Walther zu Speyer in den Stand der frühern Quiescenz zurückzusetzen;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Secretär- und Registratorstelle am protestantischen Consistorium zu Speyer, den quiescirten Registraturgehülfen bei der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, Ernst Friedrich Christoph Sefried zu reactiviren.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Forstrevier Scheibenhard im Forstamte Langenberg, den bisherigen Forstamtsactuar Johann Chandon zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

An die Stelle des an die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern versetzten Lehrers Ludwig Friedrich Wahl ist der geprüfte Lehramtscandidat Johann Lehr zum Lehrer an der untern Klasse der lateinischen Schule zu Kaiserslautern, durch hohe Ministerial-Entschließung vom 7. Mai d. J., provisorisch ernannt worden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. October d. J., ist der bisherige Gemeinderath Jacob Werner von Ruppertsberg, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeister dortselbst ernannt worden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. October d. J., wurde der Schulcandidat Adam Braun von Klingenmünster zum provisorischen Gehülfen an der protestantischen Schule zu Klingenmünster ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 22. October 1835.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	101¼	101¼
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
detto detto à fl. 100. . . .		

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 54. Speyer, den 13. November 1835.

Inhalt.

Die Glückwünsche zur fünf und zwanzigjährigen Jubiläumsfeyer J. J. K. K. M. M. — Den Spezialverlag der im Königl. Centralschulbücher-Verlage zu München erscheinenden Schriften. — Die Anwendung des Stempelgesetzes auf die Rechnungsbelege über Grundentschädigungen. — Die Aufnahme der Sectionsnummern in den Kauf- und Steigacten. — Unbefugte Abhaltung von Mobiliarversteigerungen. — Wiederbesetzung der kathol. Pfarrei Oberndorf. — Die Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Meckenheim. — Einen Brand zu Eindd. — Verbotene Druckschriften. — Dienstesnachrichten. —

(Die Glückwünsche zur fünf und zwanzigjährigen Vermählungsfeier J. J. M. M. des Königs und der Königin betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Der Gedächtnißtag Unserer vor fünf und zwanzig Jahren mit Unserer vielgeliebten Gemahlin, der Königin Theresia Majestät gefeierten Vermählung hat die meisten geistlichen und weltlichen Behörden, viele städtische und andere Gemeinden und Körperschaften Unseres Reiches veranlaßt, Uns ihre herzlichen Glückwünsche und die erfreulichsten Aeußerungen ächt bayerischer Liebe, Treue und Anhänglichkeit schriftlich darzubringen, andere aber um Unsere Bewilligung, dieses mündlich thun zu dürfen, zu bitten. Wenn Wir auch diese nicht zu ertheilen Uns bewogen fanden, so war Uns doch dieses allgemeine Streben, Uns an diesem Tage so schöne Gefühle auszusprechen, ein rührender Beweis der Liebe Unseres Volkes, dem Wir ebenso, wie Unsere Königliche Gemahlin Majestät Unseren Dank mit der Versicherung Unserer Huld und Gnade hiemit öffentlich aussprechen.

München, den 31. October 1835.

Ludwig.

Ad Nm. Exh. 780 V. pr. den 4. November 1835.

(Den Spezialverlag der im Königl. Centralschulbücherverlage zu München erscheinenden Schriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen wiederholt eingetretener Beschwerden rücksichtlich des Detailverkaufs der im Königl. Centralschulbücherverlage erscheinenden Lehrbücher und Unterrichtsmittel hat sich das Königl. Staatsministerium des Innern veranlaßt gefunden, mittels Rescriptes vom 5. v. M. zu beschließen, was folgt:

Digitized by Google

1. Die bisherige Einrichtung, nach welcher der Detailverkauf der im Centralschulbücherverlage zu München erscheinenden Schriften einzelnen Filialverlegern überlassen wurde, hört mit dem Schlusse des gegenwärtigen Kalenderjahres auf.
2. Sämmtlichen Buchhändlern im Königreiche ist der Verkauf gedachter Bücher im In- und Auslande unter den weiter unten vorkommenden Bedingungen gestattet, und eben so bleibt es den einzelnen Schulbezirken überlassen, ihren Bedarf im Ganzen anzukaufen und unter der Aufsicht der Schulbehörden im Einzelnen zu verwerthen.
3. Da aber der Centralschulbücherverlag sich nicht mit Versendungen an einzelne Unternehmer befaßt, so sollen in jedem Kreise eine oder einige Hauptniederlagen errichtet und Commissionäre mit dem weitern Absatze beauftragt werden.
4. Der Centralschulbücherverlag liefert nur an diese Kreisniederlagen und rechnet nur mit den Kreiscommissionären ab, welche gehalten sind, die Lehranstalten und Privaten rechtzeitig mit den verlangten Schriften zu versehen, die festgestellten Preise genau einzuhalten und rechtzeitige Abrechnung zu pflegen. Bei dem Verkaufe der Bücher in's Ausland ist die Erhöhung des Preises bis zu dem gewöhnlichen Rabbate von 33⅓ Prozent gestattet.
5. Die Königl. Rectorate, Bezirksschulinspectionen und Schulcommissionen haben darüber zu wachen, daß stets der erforderliche Bedarf an vorschriftsmäßigen Lehrbüchern und Lehrmitteln vorhanden sey, daß in den Schulen keine andere, als solche gebraucht, daß dieselben nicht über den bestimmten Preis verkauft, daß sie gut gebunden und überhaupt Unterschleife aller Art verhindert werden.

Die Vorstände sind ermächtigt, in so ferne sie sich dieser Aufsicht im Einzelnen nicht unterziehen können oder wollen, Localinspectoren und Lehrer damit zu beauftragen, bleiben aber für das Ganze verantwortlich. Auch haben sie sich zu dem Ende mit den Kreiscommissionären in fortwährendem Benehmen zu halten und sich erforderlichen Falles an die Königl. Kreisregierung oder an die Administration des Königl. Centralschulbücherverlags selbst zu wenden.

Speyer, am 2. November 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 11370 R. pr. den 4. November 1835.

(Die Anwendung des Stempelgesetzes auf die Rechnungsbelege über Grundentschädigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche bei der Rechnungs-Revision, bezüglich auf die Rechnungsbelege über Grundentschädigungen bei Wasser- und Straßenbauten erhoben worden sind, wird den Königl. Landcommissariaten und Rentämter Nachstehendes zur Nachachtung eröffnet:

1. Der durch die Königl. Landcommissariate zu fertigende Vertrag über die Abtretung von Grundeigenthum, zum Behufe von Wasser- und Straßenbauten, unterliegt zwar der Einregistrirung unentgeldlich, wie dieß die allgemeine Instruction vom 17. November 1826 (Intelligenzblatt 1827 Nr. 1) unter §. 31 vorgesehen hat, der Act der Abtretung muß aber auf Stempelpapier verfaßt werden, und die Stempelgebühr fällt nach Art. 29 des Gesetzes vom 13. Brumaire 7 nicht dem Staate, dem Kreise oder den Bezirken, sondern den, das Eigenthum abtretenden Privaten zur Last.

Digitized by Google

2. Die Stempelgebühr findet Anwendung gleichviel in welcher Form der Act der Abtretung besteht, so namentlich wenn diese letztere auch nur durch den Schätzungsact bewirkt wird.
3. Insofern ein Abtretungsact errichtet und ausgefertigt wurde, können die Verkäufer auf der Ausfertigung den Kaufschilling quittiren, ohne daß ein weiteres Stempelblatt dafür zu verwenden ist. (Art. 23. Absatz 2 des Stempelgesetzes.)
4. Wenn hingegen kein solcher Vertrag errichtet wurde, und die Forderung der Verkäufer lediglich aus einer Liquidation hervorgeht, so ist zwar diese Liquidation von dem Stempel befreit, es muß aber alsdann ein jeder Verkäufer seinen Kaufschilling auf einem besondern Stempelblatt zu 7 Xr. quittiren, und nur eine solche Quittung kann als Rechnungsbeleg angenommen werden. Die Stempelgebühr in letzterm Falle ist ebenfalls von dem betreffenden Privaten zu bestreiten.

Speyer, den 31. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Für den Director.
Emonts.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh 1120 S. pr. den 7. November 1835.

(Die Aufnahme der Sectionsnummern in den Kauf- und Steigacten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 12. September 1822 (Intelligenzblatt von 1822 S. 705) die Betheiligten sowohl als die Königl. Notärs wiederholt auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche aus der unterlassenen und unrichtigen Bezeichnung der Sectionsnummern bei Güterveräußerungsacten entspringen, und dieselben aufzufordern, in jedem Privat- oder Notariatsacte über Veräußerung von Grundstücken die Littern und Nummern der Sectionsbücher genau zu bezeichnen, und zu diesem Behufe hiebei richtige und vollständige Auszüge aus den Sectionsbüchern zu Grund zu legen.

Speyer, den 2. November 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Für den Director.
Emonts.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 1421 S. pr. den 12. November 1835.

(Unbefugte Abhaltung von Mobilienversteigerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Rentämter und Domainen-Inspectionen.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 22. Pluviose 7, und gegen die Verordnung vom 21. Februar 1815, durch Abhaltung von öffentlichen Mobilienversteigerungen, ohne Concurrenz der dazu gesetzlich bezeichneten Beamten, als zuchtpolizeiliche Vergehen qualificirt, demnach der Aburtheilung des Zuchtpolizeigerichts unterstellt worden sind. Die Vorschriften über die Abhaltung öffentlicher Mobiliarversteigerungen an die Meistbietenden, sind aber nicht sowohl

Digitized by Google

im Interesse der öffentlichen Ordnung, als in jenem des Aerars, zur Sicherung der aus dem Verkaufe entspringenden Einregistrirungs- und Stempelgebühren aufgestellt, und die Zuwiderhandlungen sollen demnach, wie der Art. 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 22. Pluviose 7, bestimmt ausspricht, auf dieselbe Weise constatirt und verfolgt werden, wie die Uebertretung der Einregistrirungs- und Stempelgebühren, folglich gehört die Aburtheilung etwaiger Oppositionen gegen den Zahlbefehl vor das Forum des Civilgerichts.

Den Königl. Rentämter und Domainen-Inspectionen wird daher in Erinnerung gebracht, daß sie entweder nach eigener Wahrnehmung oder auf Anzeige von dritten, jede unbefugt, und ohne Mitwirkung eines öffentlichen Beamten abgehaltene Mobilienversteigerung, durch Protokoll zu constatiren, und dieses sogleich anher vorzulegen haben, damit die Strafe innerhalb der Gränze der gesetzlichen Gradation bestimmt, sofort die Einforderung durch Zahlbefehl angeordnet werde.

Speyer, den 9. November 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Für den Director:
Emonts.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1892 V. pr. den 11. November 1835.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Oberndorf.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Oberndorf in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden und zählt in vier dazu gehörigen Ortschaften 222 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	232	—
2. An Stolgebühren	6	—
3. Für Wohnung, im Anschlag . .	20	—
4. Für gestiftete geistliche Functionen .	5	16
5. An Kapitalzinsen	95	45
Sohin . .	359	1
die Lasten betragen .	—	46

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 6. November 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1558 S. pr. den 11. November 1835.

(Die Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Meckenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die genehmigte Versetzung des Einnehmers Philipp Heinrich Laur von Meckenheim auf die Einnehmerei Wattenheim, ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Meckenheim, Kantons Neustadt, in Erledigung gekommen. Die allenfallsigen Bewerber um diese Einnehmerei

Digitized by Google

haben ihre Gesuche innerhalb eines Monats bei dem betreffenden Landcommissariate ihres Wohnorts zu übergeben.

Speyer, den 11. November 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Für den Director:
Emonts.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 1606 V. pr. den 11. November 1835.

(Einen Brand zu Einöd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 7. October l. J. zu Einöd in den Gebäuden des Bernhard Pirrmann stattgehabten Brande haben sich nachgenannte Individuen:

1. Georg Marschall, Schreinergesell,
2. Andreas Dietz, Maurer von Bubenhausen,
3. Bartel Linn, Ackersmann,
4. Christian Moser, Ackersmann,
5. Heinrich Neu, Wagner,
6. Balthasar Korndorfer, Maurer,
7. Bartel Bach, Schmied,
8. Philipp Grumbach, Ackersmann,
9. Bartel Grumbach, Ackersmann,
10. Georg Degen,
11. Friedrich Degen,
12. Georg Adam Schmitt,
13. Heinrich Schmitt,
14. Philipp Spenler, Bäcker,
15. Georg Jacob Schantz,
16. Georg Linn und
17. Bernhard Pirrmann,

durch angestrengte Thätigkeit, Muth und Entschlossenheit den wohlverdienten Dank ihrer Mitbürger erworben. Vorzüglich haben die beiden Erstgenannten, Georg Marschall und Andreas Dietz, durch außergewöhnliche Anstrengung und Unerschrockenheit zur Rettung des Wohnhauses beigetragen, und dem weitern Umgreifen des Feuers Einhalt gethan, was hiedurch in wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 30. October 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

---

pr. den 9. November 1835.

(Verbotene Druckschriften.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Von dem Königl. Landcommissariate Bergzabern:
   Der Kalender, betitelt „Der Straßburger hinkende Bote auf das Jahr 1836."
2. Von dem Königl. Commissär der Stadt Würzburg:
   Die Schrift: „Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1834, für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten."
3. Von der Königl. Polizeidirection München:
   Die Druckschriften: 1. „Teufliſches Programm, oder neueste Generalinstruction, wie es bei den Octoberfesten zu Großwindhausen gehalten werden soll."
   2. „Das Octoberfest auf der Thereſienwiese von Eduard Müller, dritte Auflage, München Georg Jacquet."

Digitized by Google

4. Von dem Königl. Commissär der Stadt Augsburg:
Die Druckschrift: „Beiträge zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts in Teutschland, oder über die neuesten kirchlichen Verhältnisse daselbst. Augsburg. Verlag der Carl Collmann'schen Buchhandlung 1835."

Zufolge höchster Ministerial-Entschließungen vom 9., 17., 19. und 25. October wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 6. November 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 21. October 1835 allergnädigst bewogen gefunden, den Friedensrichter Ignatz Godron zu Bliskastel in gleicher Eigenschaft auf die erledigte Friedensrichterstelle in Dürkheim zu versetzen.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 28. October 1835 allergnädigst bewogen gefunden, auf die zu Germersheim erledigte Friedensrichterstelle den Friedensrichter Adolph Boyé zu Kusel, seinem Gesuche um Versetzung entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu versetzen; zum Friedensrichter in Kusel den bisherigen Friedensgerichtschreiber Karl Fink zu Reckenhausen zu ernennen und die hiedurch erledigte Friedensgerichtschreiberstelle zu Reckenhausen dem geprüften Rechtscandidaten und seitherigen Polizeicommissär in Neustadt, Cäsar Braun, zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. October d. J., wurde der Adjunkt Johann Backes von Rockenhausen, Landcommissariats Kirchheim, zum Bürgermeister dortselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. November l. J., wurde der bisherige Adjunkt Valentin Müller zum Bürgermeister, und der Gemeinderath Adam Munzinger der I. zum Bürgermeisterei-Adjunkten zu Gerhardsbrunn, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. November 1835, wurde der Gemeinderath Friedrich Heckmann zu Böchingen, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 5. November 1835, wurde der geprüfte Schulcandidat Peter Winter aus Contwig zum Lehrer an der katholischen Schule zu Oberwürzbach, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigerschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 3. November d. J., wurde der Schulcandidat und bisherige Verweser der protestantischen Schule zu Hoof, Landcommissariats Kusel, Nicolaus Wagner von Krottelbach, zum provisorischen Lehrer an dieser Schule ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 18. October 1835, wurde der Schulcandidat Jacob Faller von Lauterecken zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Hohenöllen, Landcommissariats Kusel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. November d. J., wurde der bisherige dritte Lehrer an der protestantischen Schule zu Pirmasens, David Stempel, zum ersten Lehrer dortselbst provisorisch ernannt. An dessen Stelle zum dritten Lehrer rückte der bisherige vierte Lehrer, Georg Huber von dort in provisorischer Eigenschaft vor, und die hiedurch erledigte vierte Lehrerstelle wurde dem bisherigen fünften Lehrer, Simon Leinenweber daselbst, in provisorischer Eigenschaft übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. November 1835, wurde der bisherige israelitische Lehrer zu Essingen, Isaac Mayer von Mutterstadt, zum israelitischen Lehrer an der Schule zu Neuleiningen, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 3. November dieses Jahres, wurde der Schulcandidat Georg Feyerabend von Alsenborn zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Dreysen, Landcommissariats Kirchheim, provisorisch ernannt.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. October l. J., wurde der Zögling des Seminars, Jacob Wehé von Weyerhof, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Alsenbrück, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gemäß Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, vom 28. October 1835, wurde der Schulcandidat Andreas Schuler von Imsweiler zum provisorischen Gehülfen an der katholischen Schule zu Kirchheimbolanden, Landcommissariats gleichen Namens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. October 1835, wurde der geprüfte Schulcandidat, Heinrich Bernhard von Bisterschied, zum provisorischen Gehülfen an der protestantischen Schule zu Duchroth, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Mittels Rescripts der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. October l. J., wurde der Schulcandidat Ludwig Günther zu Rheingönheim zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. November l. J., wurde der Schulcandidat Wilhelm Günther von Dahn zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Rodalben, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. November l. J., wurde der Schulcandidat Karl Bindewald von Eisenberg zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Albisheim, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. November l. J., wurde der Schulcandidat Theobald Abel von Oppau, zum Gehül-

Digitized by Google

ſen an der proteſtantiſchen Schule zu Aſſelheim, Landcommiſſariats Frankenthal, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 3. November l. J., wurde der Schulcandidat Xaver Bregel von Harthauſen zum Gehülfen an der katholiſchen Schule zu Hettenleidelheim, Landcommiſſariats Frankenthal, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Digitized by Google

Ames- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 55. Speyer, den 19. November 1835.

Inhalt.

Allerhöchste Verordnung das Königl. Wappen und Siegel betr. — (Abbildung des Königl. neuen Wappens als Beilage.) — Nachtrag. — Entschließung des Königl. Regierungs-Präsidiums das Königl. Wappen und Siegel betr. — Verifications-Stempel für Maaß und Gewicht pro 1836. — Die Collecte für den Kirchenbau in Griesbeckerzell. — Beschlagnahme einer lithographischen Abbildung. — Die Aufsicht auf die Beschäftigung und amtliche Verwendung der geprüften Rechtscandidaten. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle.

(Das Königliche Wappen und Siegel betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

beschließen, Unser bisheriges Königliches Wappen abzuändern, und wünschen, daß die Lande, welche die göttliche Vorsehung in dem bayerischen Reiche zu einem innig verbundenen Ganzen vereiniget hat, einen sprechenden Beweis Unseres Königlichen Wohlwollens darin sehen, daß Wir, da die Bestimmung des Haus- und Staatstitels, sowie des Wappens lediglich von Unserem souveränen Ausspruche abhängt, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1806 durch das Regierungsblatt vom Jahre 1807 Seite 135, hierüber Folgendes verordnen:

Das neue Königliche Wappen besteht aus einem quadrirten Schilde mit einem Herz- oder Mittelschilde, welche beide länglichte, unten zusammen gehängte Vierecke bilden.

Das Herzschild enthält die bayerischen silbernen und lasurnen Rauten, von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufsteigend; das Hauptschild hingegen im oberen rechten schwarzen Felde einen nach der rechten Seite aufspringenden streitfertigen goldenen Löwen mit rother Krone, ausgeschlagener Zunge und aufwärts geschlungenem gespaltenen Schweife; im oberen linken rothen Felde drei bis über die Mitte aufsteigende silberne Spitzen, im unteren rechten, von Silber und Roth sechsfach schräg links gestreiften Felde einen goldenen Pfahl, endlich im unteren linken silbernen Felde einen rechts aufspringenden blauen goldgekrönten Löwen mit roth ausgeschlagener Zunge und aufwärts geschlungenem einfachen Schweife.

Das Schild bedeckt die goldene, mit Edelsteinen und Perlen verzierte bayerische Königskrone, oben mit dem Reichsapfel besetzt. Dasselbe ruht auf einem marmornen Sockel.

Die Schildhalter sind aufrecht stehende, mit dem Kopfe auswärts gekehrte, goldgekrönte Löwen mit aus-

Digitized by Google

geschlagener Zunge, aufwärts geschlungenem, gespaltenen Schweife.

Das Schild umgeben die Insignien Unseres Haus-Ordens vom heiligen Hubert, auf drei Seiten, am Fuße jene Unseres Haus-Ordens vom heiligen Georg, des Militär-Max-Joseph-Ordens und des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone.

Das ganze Majestäts-Wappen steht in einem Königs-gezelt von purpurnem Sammet, auf beiden Seiten in ungebundenen Knoten aufgeschlungen, inwendig mit Hermelin gefüttert, an der Kuppel und am Saume mit goldener Stickerei, Quasten und Tressen reich verziert, und am Gipfel wieder mit der Königskrone bedeckt.

Aus diesem so gebildeten und gezierten Wappen besteht auch das große Insiegel des Reiches und das größere geheime Kanzlei-Insiegel. Die Umschrift auf demselben ist: Ludovicus Dei Gratia Rex Bojoariae etc. etc.

Diesem Majestäts-Wappen entsprechend hat die große Titulatur zu lauten:

Ludwig von Gottes Gnaden,
König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken
und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Das Wappen des Kronprinzen und der Königl. Prinzen von Bayern ist, was das Schild, die Schildhalter, den Sockel und die Königlichen Orden belangt, soweit solche zur Anwendung kommen, mit dem Majestäts-Wappen übereinstimmend. Dasselbe umgiebt jedoch nur ein Fürstengezelt mit ausgeschlagenem Hermelin und gebundenen Knoten, ohne Kuppel und Stickerei. Eine Königliche mit Perlen verzierte Krone erscheint auf dem Fürstengezelt nicht, aber ober dem Schilde.

Das Wappen der Herzoge in Bayern hat einen einzigen, mit dem Herzogshute besetzten Hauptschild, die bayerischen Rauten darstellend. Die Schildhalter sind die bayerischen Löwen, wie bei dem Majestäts-Wappen, und diese, sowie der herzogliche Purpurmantel mit dem Herzogshute geschmückt.

In Hinsicht auf die Größe der verschiedenen Siegel bleibt es bei der vorigen Bestimmung.

Die größeren Siegel Unserer obersten Hofstäbe unterscheiden sich von dem größeren geheimen Kanzlei-Insiegel, daß sie im Umfange etwas kleiner sind, und mit Hinweglassung Unserer Königlichen Orden lediglich die Umschrift von dem betreffenden Stabe führen.

In den Siegeln der mittleren Collegialstellen und der denselben coordinirten oberen Behörden bleiben das Königsgezelt und Unsere Orden hinweg, jedoch die Schildhalter und der Sockel beibehalten, die unteren Behörden und Aemter bedienen sich nur des Mittelschildes mit den Rauten, oben mit der Königskrone geziert und mit einem Lorbeer- und Palmzweige umkränzt.

Indem Wir Unsere sämmtliche Staatsministerien mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragen, lassen Wir solche durch das Regierungsblatt bekannt machen, und demselben eine richtige Zeichnung des neuen Wappens anfügen.

München, den 18. October 1835.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Nachtrag

zur Königlichen allerhöchsten Verordnung vom 18. October l. J., das Königl. Wappen und Siegel betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns hinsichtlich Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 18. d. M., das Königl. Wappen und

Digitized by Google

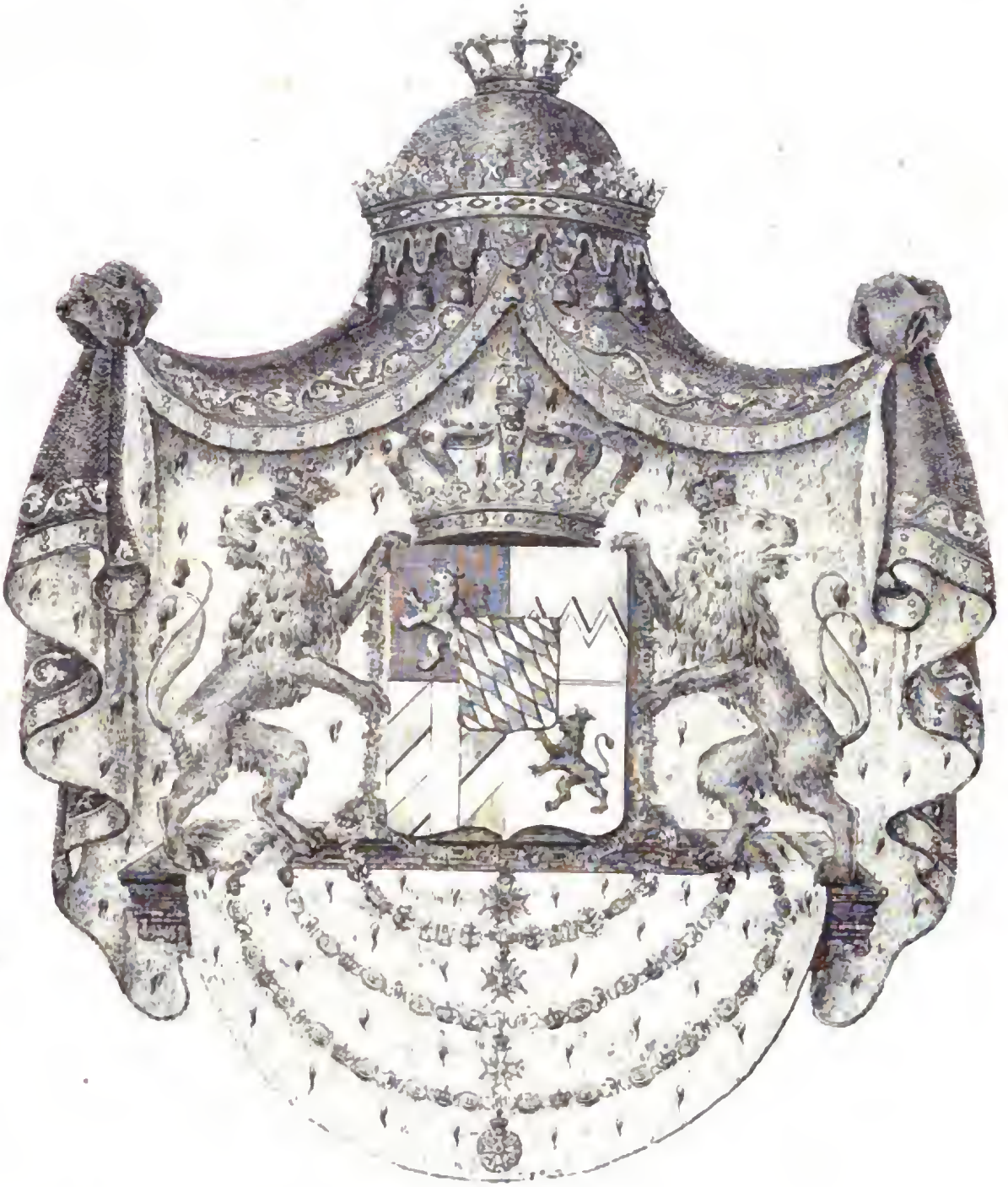

Digitized by Google

Digitized by Google

Siegel betr., Allergnädigst bewogen gefunden, die hierin vorkommende Bestimmung über das Wappen der Herzoge in Bayern, auf bittliches Ansuchen der Glieder der Nebenlinie Unseres Hauses, dahin abzuändern, daß Dieselben, indem sie sich fortan Herzoge in Bayern nennen werden, gleichfalls berechtiget seyn sollen, des Schildes Unseres Majestäts-Wappens mit vier Feldern und dem Mittelschilde, wie die Königlichen Prinzen von Bayern, sich in ihrem Wappen und Siegel zu bedienen, jedoch unter Beibehaltung des Herzogshutes auf dem herzoglichen Purpurmantel und als Kopfbedeckung der Schildhalter, deren Stellung den, auf einer festen Basis stehenden Löwen Unseres Majestäts-Wappens gehörig anzupassen ist.

Wir eröffnen dieses hiemit Unserem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern mit dem Auftrage das Erforderliche hiernach zu verfügen.

München, den 31. October 1835.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
der Rath und expedirende geheime Secretär
Braun.

Nro. 5325 P. P. pr. den 2. November 1835.

(Das Königl. Wappen und Siegel betr.)

Nachdem die von Seiner Königlichen Majestät bezüglich des künftigen Reichs-Wappens allergnädigst getroffenen Verfügungen durch das vorliegende Amts- und Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gelangt sind und zufolge höchster Königl. Ministerial-Entschließung vom 22. l. M., die Siegelplatten aller zum Dienste der betreffenden Königl. oberen Stellen, und der denselben untergebenen Königl. Behörden und Aemter, zur Erzielung der Gleichförmigkeit, von dem Königl. Hauptmünzamte in München hergestellt werden sollen, so werden sämmtliche dem unterzeichneten Königl. Regierungspräsidium untergeordneten Königl. Behörden und Aemter hiedurch angewiesen, jede eigene Anschaffung neuer Siegel zu unterlassen.

Speyer, den 30. October 1835.

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Bertheau.

Ad Nm. Exh. 2007 V. pr. den 12. November 1835.

(Verificationsstempel für Maaß und Gewicht pro 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Verification der Maaße und Gewichte pro 1836 wird der Buchstabe O mit der beigefügten Zahl 36, welche letztere jedoch bei den Stempeln für die kleinere Gewichte wegbleibt, bestimmt.

Dieses wird zu dem Zwecke öffentlich bekannt gemacht, damit die Localpolizei-Behörden bei Untersuchung von Maaß und Gewicht allenfallsige Contraventionen constatiren können.

Speyer, den 10. November 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 2028 V. pr. den 16. November 1835.

(Das Auswägen der Kirschen in messingenen Waagschalen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An mehreren Orten sollen die Kirschen und andere Beeren nicht in hölzernen Mäßereien, sondern in messingenen Waagschalen ausgewogen und verkauft werden. Da Geschirre der letzteren Art leicht Grünspan ansetzen, wodurch die Gesundheit gefährdet wird, so haben die Polizeibehörden Sorge zu tragen, daß da, wo die Kirschen, Erdbeeren u. dergl. nicht in Schalen oder Mäßereien von Glas oder Holz und Bein ausgemessen werden, strengstens auf das Reinhalten der messingenen oder kupfernen Mäßereien gesehen und dadurch dem Ansetzen des Grünspans vorgebeugt werde.

Speyer, den 14. November 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 1671 V. pr. den 19. November 1835.

(Die Collecte für den Kirchenbau in Griesbeckerzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Landcommissariat des Rheinkreises.

Zur theilweisen Ermittlung der Kosten der nothwendigen Herstellung einer neuen Pfarrkirche in Griesbeckerzell, Landgerichts Aichach, wozu weder die Kräfte der Pfarrgemeinde, noch jene des Kirchenvermögens hinreichen, haben Seine Königliche Majestät gemäß eines höchsten Ministerialrescripts vom 16. Juli l. J., eine Sammlung freiwilliger Beiträge in allen katholischen Kirchen des Königreiches zu bewilligen geruht, welche hiemit, im Benehmen mit der betreffenden kirchlichen Stelle, auf den ersten Sonntag im Advent, nämlich den 29. l. M., anberaumt wird.

Die Königl. Landcommissariate haben die eingegangenen Beträge von den Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und mit doppeltem Sortenzettel an das Königl. Landgericht Aichach einzusenden, auch über die Größe des Betrages und den Tag der Einsendung Anzeige anher zu erstatten.

Speyer, den 13. November 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 18. November 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurde von dem Königl. Polizeiamte Landau eine lithographirte Abbildung mit der Unterschrift

„Welches Glück mein Kind ꝛc.“

mit Beschlag belegt.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 1. November l. J. wurde diese Beschlagnahme mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 10. November 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Digitized by Google

pr. den 16. November 1835.

(Die Aufsicht auf die Beschäftigung und amtliche Verwendung der geprüften Rechtscandidaten betr.)

Obgleich der §. 40 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1831 vorschreibt, daß jeder Rechtscandidat auch nach befriedigender Erstehung der zweiten Prüfung verbunden sey, seine weitere Ausbildung bei den Königl. Stellen und Behörden, oder insoferne er sich der Advocatur widmen wolle, bei einem rezipirten Rechtsanwalte fortzusetzen, so hat doch die Erfahrung bisher gezeigt, daß viele Rechtscandidaten sich keineswegs auf nützliche Art beschäftigen, um sich zum Staats- oder öffentlichen Dienste vorzubereiten, in welchem sie eine Anstellung nachsuchen wollen.

Um den desfallsigen Nachtheilen zu begegnen, hat das Königl. Staatsministerium der Justiz durch Rescripte vom 14. Juni und 13. Juli dieses Jahres (die den geprüften Rechtscandidaten zur Zeit mitgetheilt wurden):

erstens als zweckmäßig erachtet und erklärt, daß die geprüften Rechtscandidaten, welche eine Anstellung im Staatsdienste nachsuchen wollen, vorher sich nach Bedürfniß des Dienstes und mit Rücksicht auf die Prüfungsnoten als Ergänzungsrichter bei den Friedens- und Bezirksgerichten, als functionirende Substituten oder als Untergerichtschreiber verwenden lassen sollen, um Beweise ihrer practischen Brauchbarkeit zu liefern;

zweitens vorgeschrieben, daß die Rechtscandidaten außer ihren Prüfungszeugnissen, ihren Gesuchen um Anstellung immer zugleich die Zeugnisse competenter Behörden darüber beizulegen haben, ob und mit welchem Erfolge sie in jener Beziehung, oder als Gehülfen von Notarien und Advokaten bisher verwendet worden sind, indem bei den über die Wiederbesetzung erledigter Stellen zu erstattenden Gutachten darauf Rücksicht genommen werden soll, auf welche Art die Bewerber sich seit der bestandenen Concursprüfung beschäftigt haben, und ob sie in jenem Dienstzweige, in welchem sie angestellt zu werden wünschen, mit Erfolg Vorbereitungsdienste geleistet haben.

Das Königl. Staatsministerium der Justiz hat durch ein ferneres Rescript vom 14. September d. J., in der Absicht, die Beschäftigung und das wissenschaftliche Fortschreiten der geprüften Rechtscandidaten einer steten Aufsicht zu unterwerfen, eine bestimmte Vorschrift über die Art der durch Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1832 (Amtsblatt von 1833 p. 373) angeordneten und zu führenden Qualificationsbücher erlassen; welche außer den erhaltenen Concursnoten folgende Rubriken enthalten sollen:

1. Vor- und Zunamen, Geburtsort, Geburtsjahr und Religionsbekenntniß des Candidaten.
2. Praxis oder Verwendung des Candidaten seit der Concursprüfung.
3. Die sich hierauf beziehenden Qualificationsnoten; begreifend die Rubriken:
   a) natürliche Anlagen;
   b) Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit;
   c) Fleiß;
   d) Vortrag, schriftlicher und mündlicher;
   e) Conduite, Treue und Patriotismus;
   f) Klassenzahl, mit Rücksicht auf die Gesammtnoten über a — e, welche Noten durch Ziffer I bis IV in Beziehung auf jede Rubrik ausgedrückt werden sollen, in der Art, daß Ziffer I „ausgezeichnet", Ziffer II „sehr gut", Ziffer III „gut" und Ziffer IV „unzureichend" bedeutet.
4. Wissenschaftliche Bestrebungen und literäre Fortbildung.
5. Bemerkungen, insbesondere zu welchem Dienstfache der Candidat adspirirt.

Digitized by Google

Auf den Grund dieser Anordnungen werden die geprüften Rechtscandidaten angewiesen:

I. Ueber ihre seitherige Beschäftigung seit der Concursprüfung von dem Vorstande des Gerichtes, oder von dem Advokaten oder Notär, bei welchem sie in Praxis gestanden, resp. noch stehen, in obigem Sinne Zeugnisse zu erheben, welche die betreffenden Beamten verschlossen zu ertheilen, eingeladen werden;

II. Die erhaltenen Zeugnisse noch vor Ablauf dieses Monats verschlossen den Königl. Staatsprokuratoren der Bezirksgerichte gegen Bescheinigung zu übergeben, welche ihrer Seits die Zeugnisse mit ihren etwaigen Bemerkungen vor dem 8. Dezember d. J. an unterzeichnete Stelle senden werden;

III. Von nun an jeden Wechsel in der Praxis (z. B. von einem Advokaten zu einem andern, oder zu einem Notär, oder zu einem Gerichtschreiber u. s. w.) mit belegenden Zeugnissen dem betreffenden Königl. Staatsprocurator anzuzeigen, damit dieser sie hieher sende und auf diese Art hergestellt werden kann, wie jeder Rechtscandidat zu jeder Zeit beschäftigt gewesen ist;

IV. Nach Ablauf eines jeden Etatsjahres die Qualifications-Zeugnisse über ihre Beschäftigung nach der sub I und II bemerkten Art zu erheben, und vor dem 8. November an die betreffenden Königl. Staatsprocuratoren, gegen Schein abzuliefern, welche sie vor dem 16. November mit ihren allenfallsigen Bemerkungen einbefördern werden.

Sobald die Belege für die Anlegung des Qualificationsbuches hier eingetroffen seyn werden, bedarf es bei Einreichung von Anstellungsgesuchen nicht mehr der Beilegung des Concursprüfungszeugnisses und besonderer Zeugnisse über die Verwendung der Rechtscandidaten. Diese werden aber in Gemäßheit spezieller Weisung des Königl. Staatsministeriums der Justiz aufgefordert, sich die Erhebung und Ablieferung der Qualificationszeugnisse in der vorgeschriebenen Art angelegen seyn zu lassen, weil die Rechtscandidaten, welche sie nicht liefern, so angesehen werden sollen, als ob sie sich gar nicht beschäftigen, weßfalls in Gutachten und Anträgen auf Besetzung von Stellen im Staats- oder öffentlichen Dienste auf sie keine Rücksicht genommen werden soll.

Zweibrücken, den 12. November 1835.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 8. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Advokaten Karl Damm zu Landau auf sein allerunterthänigstes Gesuch um Anstellung im Staatsdienste zum Friedensrichter in Blieskastel zu ernennen, und die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines Advokaten in Landau dem Accessisten der Königl. Regierung des Rheinkreises, Karl Spatz in Speyer, zu übertragen;

sodann vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 11. November d. J. die am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern erledigte Richterstelle dem Oberhofgerichtsadvokaten Dr. Arnold Möhl aus Mannheim, welchem Seine Königliche Majestät bereits unterm 30. April d. J. das Indigenat des Königreichs zu ertheilen geruht haben, zu verleihen.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 26. October l. J., wurde der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Philipp Heinrich Laur zu Meckenheim zum Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Wattenheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Digitized by Google

Durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 26. October l. J., iſt die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Homburg dem bisherigen Verweſer derſelben, Einnehmerei-Gehülfen Peter Engelbach, übertragen worden.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. November 1835, wurde der Gemeinderath Michael Koch zum Bürgermeiſterei-Adjunkten in Gräfenhauſen, Landcommiſſariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. November 1835, wurde der Gemeinderath Nicolaus Wüſt zum Bürgermeiſterei-Adjunkten in Dierbach, Landcommiſſariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. November 1835, wurde der bisherige Gehülfe an der katholiſchen Schule zu Ballweiler, Landcommiſſariats Zweibrücken, Kaſpar Matthis, in proviſoriſcher Eigenſchaft zum Lehrer daſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. d. M., wurde der bisherige Schulgehülfe zu Börrſtadt, Philipp Rheinecker, zum ſelbſtſtändigen Gehülfen an der obern Schule zu Königsbach, Landcommiſſariats Neuſtadt, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Gemäß Entſchließung Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 12. November d. J., wurde der Schulcandidat Johann Adam Becker von Klingen, zum Gehülfen an der proteſtantiſchen Schule zu Dörrenbach, Landcommiſſariats Bergzabern, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. d. M., wurde der Schulcandidat Nicolaus Lorenz von Alſterweiler zum proviſoriſchen Gehülfen an der katholiſchen Schule zu Euſerthal, Landcommiſſariats Bergzabern, ernannt.

Unglücksfälle.

Am 26. October wurde der Ackersmann Jacob Zimpelmann von Knittelsheim, durch den Schlag eines Pferdes im Stalle ſo beſchädigt, daß er Tags darauf ſtarb.

Der 17 Jahre alte Sohn des Taglöhners Georg Heinrich Zindel, Philipp begab ſich am 29. Auguſt in den Wald, um eine Laſt Reiſer zu holen, ſtürzte von einem Baume, und ſtarb in Folge der dabei erhaltenen Beſchädigungen, ehe er nach Hauſe gebracht werden konnte.

Am 2. October wurde der Leichnam der 63jährigen Eliſabetha Roth, Wittwe des Georg Jacob Roth in Kandel, vom Altrhein bei Wörth an das Ufer geſpühlt.

Der 4jährige Knabe des Hofbauers Joſeph Heimann von der Hundsweiherſägmühle, wurde am 14. October durch Feuer, welches er mit andern Kindern auf der Weide angezündet, am Kleide ergriffen und dergeſtalt verbrannt, daß er nach 18 Stunden ſtarb.

Am 8. October verunglückte Joſeph Wilhelm, der 1½jährige Sohn der Wittwe David Wilhelm aus Landſtuhl, durch einen Sturz vom Baume, und endete nach 3ſtündigem Leiden.

Am 11. October wollte der 11 Jahre alte Sohn des Ackersmannes Johann Schmitt in Schweix aus einem Ziehbrunnen Waſſer ſchöpfen; er beugte ſich deshalb über den 3 Fuß hohen Sarg des Brunnens, verlor das Gleichgewicht und ſtürzte in den 60 Fuß tiefen Schacht; er wurde mit zerſchmettertem Hirnſchädel herausgezogen.

Digitized by Google

Theobald Schneider, lediger Bergarbeiter von Niederkirchen, wurde am 27. October in der Kohlengrube zu Hoof, von einer herabstürzenden Erd- und Felsenmasse erdrückt.

Am 8. October wurde dem 3½ Jahre alten, auf der Straße spielenden Sohne des Ackersmannes Damian Steiger von Harthausen, durch einen beladenen Wagen die beiden Füße abgefahren; der Knabe starb in Folge dieser Verwundung am 31. October.

Johannes Bohnert von Friedelsheim wurde am 1. November in seiner Scheuer, wahrscheinlich in Folge eines Sturzes aus dem obern Stockwerke, todt gefunden.

Der 67jährige Musikant Peter Kiefer von Thaleischweiler, wollte im betrunkenen Zustande am 31. October spät Abends von Petersberg nach Hause gehen, blieb aber unterwegs liegen, und starb in Folge seiner Unmäßigkeit; des stürmischen Wetters wegen wurde sein Leichnam erst am 2. November gefunden.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 56. Speyer, den 2. Dezember 1835.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 7 bis 15. September 1835. — Bekanntmachung, die Führung der Geschäfte während der Reise Seiner Majestät des Königs nach Griechenland. — Die französische Brandassekuranz-Gesellschaft Phönix betr. — Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Klingenmünster betr. — Einen zu Oberweiling, Landgerichts Pirmasens, aufgefundenen taubstummen Knaben. — Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Stahlberg-Bisterschied. — Bezug der Sustentationsgelder während der Nachsitzzeit der Pfarrerswittwen im Rheinkreise. — Dienstesnachrichten. — Getraidepreise im Monate October. — Mehl-, Brod- und Fleischtaxe im Monate October.

(Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 15. September 1835.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in den Sitzungen vom 7. bis 15. September d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten, und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten im Jahre $18^{33}/_{34}$.

A. Rechnung über die Kreishülfskasse für $18^{33}/_{34}$.

Die Rechnung über die Kreishülfskasse für den Zeitraum vom 30. November 1833 bis letzten September 1834 hat der Landrath unter dankbarer Anerkennung der unentgeldlichen Dienstleistung des Rendanten Register

mit einer Einnahme von . .	11,578 fl 50½ xr.
mit einer Ausgabe von . .	10,543 fl 12 xr.
und einem Activreste von . .	1,035 fl 38½ xr.
dann einem Vermögensstande von	16,406 fl 51½ xr.

als richtig befunden. Diese Rechnungs-Ergebnisse sind daher in die folgende Rechnung zu übertragen.

B. Allgemeine Verwaltungsrechnung für $18^{33}/_{34}$.

Die vorschriftsmäßig erledigte und sammt den Nebenrechnungen über die Baumschule in Speyr, die allgemeine Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal, dann das Landgestüt in Zweibrücken von dem Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für 18½ schließt nach Abzug der Erhebungskosten zu 46,764 fl 7 xr. ab:

Digitized by Google

mit einer Gesammt-Einnahme von 479,339 ℔ 58½ Xr.
mit einer Ausgabe von . . 450,614 ℔ 17½ Xr.

sonach mit einem Activreste von . 28,725 ℔ 40½ Xr.

Von dieser Gesammt-Einnahme gehören 463,860 ℔ 54½ Xr. den Fonden für nothwendige Ausgaben, und 15,479 ℔ 3½ Xr. den Fonden für facultative Zwecke und von ersterer Summe . . . 21,240 ℔ 31½ Xr. dem Bestande der Vorjahre, und . 442,620 ℔ 23½ Xr. dem laufenden Jahre an.

Die Einnahme auf den Bestand der Vorjahre ist gebildet aus:

	℔	Xr.
1. dem Activreste des Jahres 18½ mit	20498	1½
2. den Einnahms-Nachholungen mit .	40	42
3. den Rechnungsdefecten und Rückersätzen mit	701	47½

Die laufende Einnahme besteht aus nachstehenden Posten:

1. der halben Thür- und Fenstersteuer zu	14,226	28
2. der Kreisumlagen zu 52½ Procent mit	408,790	26½
3. dem Zuschuß aus dem Centralfond für den Mehrbetrag der Normalpreise von den Getreidbezügen mit . . .	355	21½
4. den besondern Einnahmen zu . .	19,248	7½
Die Ausgaben betragen auf den Bestand der Vorjahre	298	26½
auf den laufenden Dienst	450,315	51½
und zwar		
1. für Nichtwerthe	370	30
2. „ Vergütung an den Centralfond für den Minderbetrag des Normalpreises von Naturalienbezügen . . .	326	26
3. für Justizverwaltung . . .	96,728	57
4. für die Verwaltung des Innern .	45,138	49
5. für die Staatsanstalten, einschlüssig der Landbau-Unterhaltungskosten . .	307,751	9½

zu deren Deckung 447,401 ℔ 34½ Xr. aus den Einnahmen für nothwendige Zwecke, und 2914 ℔ 17 Xr. aus den Einnahmen für facultative Zwecke und zwar zu Bezirkswegbauten verwendet wurden.

Der Activbestand mit . . 28,725 ℔ 40½ Xr. ist in die Rechnung des Jahres 18½ zu übertragen, und zwar mit

18,183 ℔ 30½ Xr. unter den Einnahmen für nothwendige Zwecke und mit

10,542 ℔ 10 Xr. unter jene für facultative Zwecke.

Die unter diesen Summen enthaltenen Beträge genehmigter, aber bis zu dem Abschlusse der Rechnung des Jahres 18½ noch nicht geleisteter Ausgaben, bleiben ihrer Bestimmung vorbehalten, worüber bei dem Vortrage des Activrestes in der nächstjährigen Rechnung eine specielle Auszeige beizufügen ist.

Auf die aus der Prüfung der Rechnungen des Jahres 18½ hervorgegangenen Bemerkungen und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Der in den Rechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt bisher vorgetragene Wittwenfondsbeitrag des Verwalters dieser Anstalt gehört im Vollzuge des §. 10 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 zu den Zentral-Einnahmen.

Unsere Kreisregierung wird hienach die Vergütung dieses Beitrages für die Jahre 18½ bis 18½ aus den Kreisfonden, sowie vom Jahre 18½ anfangend dessen entsprechende Verrechnung à Conto der erwähnten Fonde verfügen.

2. Wir sind geneigt, die von dem Landrathe beantragte, und von der Kreisregierung als ausführbar erkannte Bildung einer aus Einwohnern der Stadt Frankenthal von Unserer Kreisregierung zu ernennenden, und periodisch zu erneuernden Commission zur Unterstützung und Beihülfe der Verwaltung der dortigen Armen- und Irrenanstalt auf so lange, als Wir nicht anders verfügen, statt zu geben,

Digitized by Google

und sehen daher den nähern Vollzugs-Vorschlägen ungesäumt entgegen.

3. Die Nachweisung der auf Herstellung der Wohnung des Gestüts-Directors erlaufenen, an die Wittwe des frühern Directors von Failly mit 300 ℔ vergüteten Reparaturkosten werden dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vorgelegt werden.

4. Die Erinnerung des Landrathes wegen der an den Rechner des Landgestütes zu Zweibrücken in den Jahren 18⅓ und 18⅓ vergüteten Diäten würde durch das in dem §. 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichnete nähere Benehmen mit Unserer Kreisregierung ihre Erledigung in der Aufklärung gefunden haben, daß die Funktionen des mit einem ständigen Gehalte und dem Bezuge der Diäten bei vorkommenden Reisen früher aufgestellten Magazins-Verwalters nunmehr mit jenem des Gestüts-Rechners unter dem einzigen Vorbehalte der dem Verwalter früher bewilligten Diäten für den Fall der Uebertragung der Umreisen auf die Beschälstationen an ersteren, vereiniget sind.

5. Von dem Funktionsbezuge des Polizeicommissärs zu Neustadt mit 600 ℔ kömmt, den gutachtlichen Erläuterungen Unserer Kreisregierung gemäß, der Betrag zu 400 ℔ aus der Kasse dieser Gemeinde zu decken. In Ansehung der aus den Kreisfonden zu vergütenten weitern 200 ℔ verweisen Wir den Landrath auf den Landraths-Abschied vom 31. Jänner 1835 Abth. I. B. §. 1. und bemerken zugleich, daß dieser Bezug, so wie jener des inzwischen neu aufgestellten Polizeicommissärs zu Pirmasens auf den Etat der Landcommissariate nur in der Voraussetzung sich hieran ergebender entsprechender Erübrigungen hingewiesen wurde, sonach die Aushilfe der Centralfonde für den Fall nicht zureichender Deckung aus obigem Fonde keinem Bedenken unterliegt.

6. Die wiederholte Bemerkung wegen Ueberweisung der, Forst- und Zollgebäude etwa mitberührenden Reisekosten der Baubeamten erwiedern Wir durch die Hinweisung auf die Abth. I. §. 6. Abs. 2 und 3 des Landraths-Abschiedes vom 31. Jänner 1835.

C. Rechnung des Bezirks- und Kreis-Kriegsfonds.

Die Rechnung über die Bezirks- und Kreis-Kriegsfonde ist nach vollständiger Vertheilung dieses Fondes abzuschließen und dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vorzulegen.

D. Rechnung über die Fonde für Gemeinde-Zwecke.

Die als richtig befundene Rechnung über die Fonde für Gemeinde-Zwecke hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben.

II.

Steuer-Prinzipale für $18^{35}/_{36}$.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreises bildet sich für das Jahr 18⅓ in nachstehender Weise:

Prinzipalsumme der Grundsteuer mit Berücksichtigung der Zu- und Abgänge	543,897 ℔ 29 ß.
Prinzipalsumme der Personal- und Mobiliar-Steuer	113,982 „ — „
Prinzipalsumme der Thür- und Fensteresteuer	29,307 „ 48 „
Prinzipalsumme der Gewerbsteuer	89,758 „ 2 „
Steuerprinzipale der Staatsforsten	36,000 „ — „
Summa	812,945 ℔ 19 ß.

wornach sich der Betrag eines Steuer-Prozents in runder Summe auf 8130 Gulden feststellt.

Die wiederholte Anregung des Landraths wegen Besteuerung der Staatswaldungen im Rheinkreise muß ebenso, wie der früher desfalls gestellte Antrag, lediglich die Hinweisung auf die von Uns im Abschiede vom 28. Februar

Digitized by Google

v. Js. gegebene allerhöchste Entschließung zur Folge haben.

Wir werden die sich widerstrebenden Wünsche aller Kreise um Beschleunigung der Katasterarbeiten, soweit es die gegebenen Mittel des allgemeinen Operationsplanes gestatten, stets geeignet berücksichtigen lassen. Im Rheinkreise insbesondere ist dieses bereits auch geschehen.

Dem Antrage auf eine Gewannen-Vermessung steht das Gesetz vom 15. August 1828 über die allgemeine Grundsteuer entgegen.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für $18\frac{35}{36}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre $18\frac{35}{36}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

Kapitel.	§.	Betrag. fl.	kr.
I. Nachläße und Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster- dann Gewerb-Steuer	. . . . .	18733	—
	Summa per se .	—	—
II. Justiz-Verwaltung.	1. Appellationsgericht für den Rheinkreis .	30550	30
	2. Bezirksgerichte	29865	—
	3. Friedensgerichte	37542	12
	4. Ständige Bauausgaben und Miethzinse für Justizgebäude	1206	2
	Summa II. .	99163	44
III. Innere Verwaltung.	Landcommissariate	45071	30
IV. Staats-Anstalten.	1. Erziehung und Bildung:		
	1. Erziehungsanstalten:		
	a) Studienanstalten	33269	31
	b) Schullehrerseminarien . . .	9085	19
	c) teutsche Volksschulen . . .	51600	—
	d) Reservefond	1000	10
	2. Stipendien	2600	—
	Summe 1. .	97555	—

Digitized by Google

Kapitel.	§.	Betrag. fl	kr.
	2. Gesundheit:		
	a) Kantonsphysikate	15764	—
	b) Functionsbezüge der Thierärzte .	2400	—
	c) Hebammen-Unterricht . . .	300	—
	d) Epidemien und besondere Medizinalkosten	800	—
	Summe 2. .	19264	—
	3. Wohlthätigkeit:		
	a) Armenanstalt in Frankenthal, einschlüssig des Taubstummen-Unterrichts	48305	46
	b) Findel- und verlassene Kinder .	5000	—
	c) Almosen	4000	—
	Summe 3. .	57305	46
	4. Industrie- und Kultur:		
	a) Beitrag zu der Gestütsanstalt in Zweibrücken	7000	—
	b) Prämien für das Landgestüt . .	1500	—
	c) Landwirthschafts- und Gewerbschulen	7255	—
	d) Obstbaumschule in Speyer . .	600	—
	e) Prämien für die Blutegelzucht .	300	—
	Summe 4. .	16655	—
	5. Straßen- und Brückenbau:		
	a) Administration	15717	30
	b) Unterhaltungs-Etat der Straßen und Brücken	73190	30
	Summe 5. .	88908	—
	6. Bezirkswege	4000	—
	Summe 6. .	per se!	
	7. Rheindammbauten	14614	27
	Summe 7. .	15614	27
	„ 6. .	4000	—
	„ 5. .	88908	—
	„ 4. .	16655	—
	„ 3. .	57305	46
	„ 2. .	19264	—
	„ 1. .	97555	—
	Gesammt-Summa Kap. IV.	298302	13

Digitized by Google

Kapitel.	§.	Betrag.	
		ℳ	Xr
V.			
Regie des Landraths	. . . . .	550	—
VI.			
Erlegung schädlicher Thiere	. . . . .	50	—
	Gesammt-Summa der Kapitel I. bis VI.	461870	27

Abschnitt B.

Ausgaben für facultative Zwecke.

1. Unterhaltung der Bezirksstraße und Beiträge zu den Concurrenzfonden für die Herstellung der Bezirkswege	12000	—
2. Rectification der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies	5064	34
3. Reservefond	3000	—
Summe .	20064	34
Zur Deckung des Bedarfs für nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:		
1. die halbe Thür- und Fenstersteuer . .	14653	54
2. die Kreisumlage, welche mit 52½ Prozenten des Steuerprinzipale zu erheben ist .	426797	—
3. Zuschuß aus dem Zentralfonde zu den Straßenunterhaltungskosten	12000	—
4. Ertrag der Rheindammgräserei . . .	2000	—
5. Rückersatz der Pension des Werkmeisters der Armenanstalt zu Frankenthal, Trombert für die Jahre 18¾¼ ausschlüssig der Wohnungsvergütung	1856	—
6. Activrest aus der Rechnung des Jahres 18¾¼	8643	33
Summa .	465950	27

Digitized by Google

Für die Deckung der facultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1½ Prozenten, wodurch mit Zurechnung des Activrestes aus dem Jahre 18½ zu 6515 ℔ 34 x. eine reine Einnahme gegeben ist von 20664 ℔ 34 x.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Bemerkungen und Anträge beschließen Wir, wie folgt:

1. Der Wunsch des Landrathes bezüglich der Wiederbesetzung einer bei dem Appellationsgerichte zu Zweibrücken erledigten Rathsstelle war bei Abfassung des Protokolls auf den Antrag der zuständigen Behörden bereits gewährt.

2. Unsere allerhöchste Verfügung rücksichtlich der zeitlichen Verwendung des Actuars Unseres Landcommissariats Landau findet im §. 6 Abs. 2 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825 ihre öffentliche kundgegebene Begründung.

3. Wir genehmigen, dem Antrage des Landrathes entsprechend, daß der für Assistenten an lateinischen Schulen etatisirte Betrag von 1200 ℔ für die in Kusel, Pirmasens und Bergzabern zu begründenden unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werde, indem Wir zugleich den freudigen Anklang, welchen Unsere Bemühung zu Förderung einer ernsten gründlichen Bildung und ächten religiösen und sittlichen Veredlung in dem Rheinkreise, und namentlich in dem Schoose des Landraths findet, gerne Unsere wohlwollende Anerkennung gewähren.

4. Bezüglich der den deutschen Schulen zugewendeten Summe bewendet es auch fortan bei den bisherigen Bestimmungen.

   Die Bemerkung wegen des für die Kloster-Schule in Speyer angesetzten Beitrags von 300 ℔ hat in den frühern Landraths-Abschieden längst ihre Erledigung gefunden.

5. Die Visitationen der deutschen Schulen durch die Kreisscholarchen richten sich, was ihre Zahl betrift, nach den bestehenden Vorschriften, und was ihren Geldbetrag anbelangt, nach dem bestehenden Rechnungs- und Diäten-Regulativ, und es hat auch hiebei fortan zu bewenden.

6. Den bezüglich des Wirkens der Kantonsärzte geäusserten, der nähern Begründung nach §. 28. Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828 entbehrenden Wunsch können Wir nur durch das Vertrauen erwiedern, welches das Pflichtgefühl dem Arzte und der Leitung Unserer Kreisregierung bei dem Nichtvorhandenseyn entgegengesetzter Anzeigen einflößt, und nothwendig einflößen muß.

7. In Erwägung der von dem Landrathe vorgebrachten Gründe, haben Wir keinen Anstand gefunden, den in das vorgelegte Budget aufgenommenen erhöhten Allmosenfond auf die Summe von 4000 ℔ abmindern zu lassen.

8. Dem Antrage auf Vereinigung der Lehrstellen für Landwirthschaft, für Physik und für Mathematik an der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern in einem einzigen Lehrer, stehen die von Unserer Kreisregierung entwickelten Gründe überwiegend entgegen.

9. Die Wahl der Holzgattung zu den Geländerstangen an Straßen, ist durch die örtlichen Verhältnisse bedingt, und das Föhrenholz verdient den Vorzug vor dem Eichenholz dort, wo die aus weichem Holze gefertigten Arbeiten einschließig ihrer öftern Erneuerung minder kostspielig als jene aus hartem Holze sind.

IV.

Voranschläge der Straßen- und Landneubauten.

Die Neubauten sind nach dem genehmigten Voranschlage zu vollziehen, auf die beschleunigte Vollendung

Digitized by Google

der Straße von Landau über Pirmasens nach Zweybrücken, und die Herstellung eines entsprechenden Bezirks-Gefängnißes zu Landau wird, soweit es die sehr beschränkten Mittel nur immer gestatten, vorzüglicher Bedacht genommen werden.

V.

Sonstige Berathungs-Gegenstände.

Die Deckung der von dem Militär-Aerar nicht vergüteten Differenz der Truppen-Verpflegs-Fourage- und Transportkosten erscheint, gemäß der Verordnung vom 30. Juni 1816 und dem bisherigen Verfahren als unstreitige Kreislast. Ebensowenig ist das genannte Aerar zu Bezahlung des zufälligen Mehrbetrages der auf den Etappenorten akkordirten Lieferungspreise finanzgesetzlich ermächtiget.

Wir vermögen daher nicht, dem Antrage auf Rückvergütung der auf die Kreis- und Bezirks-Kriegsfond übernommenen Truppen-Verpflegungs- und Transportkosten eine Folge zu geben.

Die von dem Landrathe beantragte theilweise Compensation der Schuldigkeit des Kreises an das Staats-Aerar aus dem Getreid-Ankaufe im Jahre 1832 zu 13,134 fl 21¼ Xr mit dem Betrage, um welchen die Kreisumlage von den Statas-Waldungen im Rheinkreise in dem Jahre 18$\frac{31}{32}$ gegen die folgenden Jahre der gegenwärtigen Finanzperiode zurückstand, kann aus den in dem Landraths-Abschiede vom 28. Februar 1834 enthaltenen Gründen keine Anerkenung finden.

Indem Wir bemerken, daß dem Landrathe bei seiner Bezugnahme auf den Centralfond für Wohlthätigkeit dessen Belastung mit fundationsmässigen Reichnissen entgangen ist, behalten Wir Uns über die beantragte Abrechnung des Guthabens von 13,134 fl 21¼ Xr an der Forderung des Kreises für die in dem Jahre 18$\frac{31}{32}$ vorhandenen an das Staats-Aerar übergegangenen rohen Stoffe und Waaren in der Gefängniß-Anstalt des Kreises zu 22,665 fl 55 Xr, sowie über die gleichfalls gewünschte Vergütung des Ueberschusses von 9531 fl 33¾ Xr an die Kreisfonds bis nach erfolgter alsbald einzuleitender rechnungsmässiger Feststellung des mit 22,665 fl 55 Xr angesprochenen Naturalwerthes, besondere Entschließung bevor

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die dem besondern Protokolle einverleibten Bemerkungen und Anträge beschliessen Wir wie folgt:

1. Die bedeutenden Opfer nicht verkennend, welche die Gemeinden des Rheinkreises, durch außergewöhnliche Selbstbesteuerung, für die Regulirung ihres Haushaltes und für Herstellung nothwendiger und nützlicher Gemeinde-Anstalten mit rühmlichem Eifer bereits gebracht haben, empfehlen Wir Unseren Behörden, der Behandlung des Gemeinde-Umlagen-Wesens auf den Grund der zur Zeit noch bestehenden Gesetzgebung mit strenger Ermäßigung der Bedürfnisse und genauer Ermittlung der Beitragspflicht, fortwährend die möglichste Sorgfalt zuzuwenden.

   Bezüglich des von dem Landrathe behaupteten theilweisen Bestehens einer Willkühr in Erhebung von Umlagegeldern, vermissen Wir abermal die im §. 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828 vorgezeichnete nähere thatsächliche Begründung, beauftragen übrigens Unsere Kreisregierung, dem Landrathe bei nächster Versammlung geeignete Aufschlüsse über die Frage zu ertheilen, in wieferne die Beibehaltung der allgemeinen Steuerbeischläge für Gemeinde-Bedürfnisse, welche nach dem eigenen Antrage des Landrathes in dessen Protokoll vom 3. November 1818 statt der aufgehobenen Gemeinde-Prolevements zum Kreisfond gezogen wurden, — der Erhebung von Local-Umlagen in den einzelnen Gemeinden vorgebeugt haben würde.

2. Wenn der Landrath unter Bezugnahme auf Ziff. 4.

Digitized by Google

§. 2. des Gesetzes vom 15. August 1828 die Einführung der Landräthe betreffend, angiebt, daß nach dem Erscheinen der Verordnung vom 24. Dezember 1833 vielseitige unangenehme Auftritte zwischen Gendarmen und Bürgern stattgefunden hätten, so müssen Wir auch hier den Mangel der Begründung durch speciele Thatsachen wahrnehmen, der Uns ausser Stand setzt, den Antrag näherer Würdigung und Maßnahme zu unterstellen.

Mit Wohlgefallen haben Wir übrigens den Ausdruck treuergebener Gesinnung aufgenommen, womit der Landrath seine Verhandlungen beschloß, dabei der Segnungen dankbar gedenkend, die aus der Erweiterung des deutschen Zoll-Vereins durch den Beitritt des Großherzogthums Baden für den Rheinkreis sich entfalten.

Indem Wir dessen freudige Gefühle hierüber theilen, erwiedern Wir jene Aeußerungen mit der Versicherung Unserer Königlichen Gnade.

München, den 2. November 1835.

Ludwig.

Frhr. v. Weinrich. Frhr. v. Giese. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königl. allerhöchsten Befehl:
Ghmrth. v. Kreutzer.

Bekanntmachung.

(Die Führung der Geschäfte während der Reise Seiner Majestät des Königs nach Griechenland betr.)

Seine Majestät der König haben bei dem Antritte Allerhöchstihrer Reise nach Griechenland an sämmtliche Staatsminister die Allerhöchsten Anordnungen zur ununterbrochenen Fortführung der Geschäfte während Allerhöchstihrer Abwesenheit mit ausgedehnten Vollmachten ergehen lassen.

Eben so haben Seine Majestät den unausgesetzten Fortgang der Sitzungen des Minister-Raths und des Staats-Raths anzubefehlen geruht.

Sämmtliche Landesstellen und Behörden werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 21. November 1835.

Ad Nm. Exh. 2086 V. pr. den 26. November 1835

(Die französische Brandversicherungsgesellschaft Phönix betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Staatsministerium des Innern über die Abnahme der Agentie des für den Oberdonaukreis bestellt gewesenen General-Agenten der Phönixgesellschaft, Casimir Schroff, abschriftlich anher mitgetheilte höchste Entschließung vom 2. l. M. wird umstehend sämmtlichen Polizeibehörden bekannt gegeben.

Speyer, den 21. November 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen coll.

Staatsministerium des Innern.

Der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 24. September l. J. im untenbezeichneten Betreffe eröffnet; daß man unterm Heutigen die Königl. Brandversicherungsgesellschaft Phönix in Paris durch das Staatsministerium des Kö-

Digitized by Google

niglichen Hauses und des Aeußern von der Ministerial-Entschließung vom 22. Juli l. J. die Abnahme der Agentie des General-Agenten Casimir Schroff mit dem Bemerken in Kenntniß setzen ließ, daß eine Prämieneinziehung für diese Gesellschaft durch den genannten Casimir Schroff von der Königl. Staatsregierung ferner nicht mehr zugestanden werden könne, diese Gesellschaft daher für die Aufstellung eines andern General-Agenten für den Oberdonaukreis des Königreiches Bayern Sorge zu tragen habe.

München, den 2. November 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Ad Nm. Exh. 2208 V. pr. den 26. November 1835.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Klingenmünster.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Klingenmünster in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Bergzabern, und zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften, wovon Gleiszellen mit einer Filialkirche verbunden ist, und 3 Höfen: 1001 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. An Stolgebühren	29	—
3. Für Pfarrhaus und Garten . .	20	—
4. Für gestiftete geistliche Functionen .	15	14
Sohin . .	296	14

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 22. November 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 2411 V. pr. den 26. November 1835.

(Einen zu Oberweiling, Landgerichts Parrberg, aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 12. l. M., wurde am 24. v. M. zu Oberweiling, Königl. Landgerichts Parrberg, ein taubstummer Knabe aufgegriffen, dessen nähere Beschreibung unten ersichtlich ist.

Da derselbe weder über Name noch Herkunft sich verständig zu machen im Stande ist, so werden sämmtliche Localpolizeibehörden des Rheinkreises hiemit angewiesen, schleunige Erkundigung einzuziehen, ob etwa einer der ihren Gemeinden angehörigen Taubstummen in Abgang gerathen sey, und je nach den Ergebnissen dem betreffenden Königl. Landcommissariate die Anzeige zu machen, welches sich sofort mit dem Königl. Landgerichte Parrberg ins Benehmen zu setzen hat.

Personal-Beschreibung.

Der Knabe ist 14 — 16 Jahre alt, und ziemlich kräftigen Körperbaues und von gesundem Aussehen. Er mißt 4′ 11″ 6‴, hat ein länglich rundes Gesicht, hohe Stirne, bräunliche Augen, braune Haare und Augenbrauen, breite Nase, gute Zähne, welche aber im Oberkiefer etwas weit auseinander stehen, etwas weiten Mund, am rechten Backen eine kleine schief abwärts gehende Narbe, und am Unterschenkel des linken Fußes gegen außen gleichfalls eine kleine Narbe.

Er trägt eine schwarz baumwollene Zipfelkappe, einen auf böhmische Art zugeschnittenen weißwollenen Kittel, welcher über die Achsel blaue Flecke eingestücket hat, und an den vordern Enden der Ermel mit einem Zierrath von rothem Flecke versehen ist. Der Knabe trägt ferners eine blaumanchesterne Weste, deren Rücken ebenfalls von gleichem Manchester ist, ein ungemerktes altes zerrissenes und zum Theil geflicktes leinenes Hemd, lange

Digitized by Google

leinene weiße blaugestreifte schon geflickte und zerrissene Hosen, alte leinene Strümpfe und zerrissene Stiefel.

Speyer, den 21. November 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 1956 S. pr. den 26. November 1835.

(Die Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Stahlberg-Bisterschied betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Einnehmers Daniel Serr auf die Perceptur Steinweiler ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Stahlberg resp. Bisterschied, im Kantone Rockenhausen, erledigt worden.

Die Gesuche um die genannte Einnehmerei sind daher von den allenfallsigen Bewerbern innerhalb eines Monats bei dem betreffenden Landcommissariate des Wohnorts einzureichen.

Speyer, den 20. November 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Für den Director:
Emonts.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1647. pr. den 21. November 1835.

(Den Bezug der Sustentationsgelder während der Nachsitzzeit der Pfarrerswittwen im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Ministerial-Entschließung vom 29. August d. J. verfügt worden ist, daß die auf die Nachsitzperiode treffenden Antheile aus dem Sustentationsbeitrag für die protestantische Geistlichkeit den, den Nachsitz genießenden Pfarrwittwen und Waisen in gleicher Weise, wie der Principalbetrag der Staatsgehalts-Raten selbst zu verabreichen seyen, so wird diese höchste Entschließung nachträglich zu der diesseitigen Bekanntmachung vom 22. April d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. November 1835.

Königl. Bayer. protest. Consistorium des Rheinkreises.

Sieß.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. November l. J. die Bezirks-Ingenieurstelle zu Kempten dem dermaligen Bezirks-Ingenieur zu Kaiserslautern, Friedrich Beischlag, zu verleihen;

den dermaligen Bauconducteur zu Passau, Georg Purrainer, provisorisch zum Bezirks-Ingenieur zu Kaiserslautern zu befördern.

Seine Königliche Majestät haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 20. November 1835 allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Friedrich Rossée von Grünstadt zum Er-

Digitized by Google

gänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. November l. J. die Pfarrei Oberhochstadt, Landcommissariats Landau, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Gerstle, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 15. November l. J., die erledigte 3. protestantische Pfarrstelle in Speyer, dem bisherigen Pfarrer zu Dielkirchen, Decanats Obermoschel, Johann Wagner, allergnädigst zu verleihen und demselben zugleich das Decanat Speyer in provisorischer Eigenschaft zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 15. November l. J., die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Winnweiler, Decanats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer zu Mittelbrunn, Decanats Homburg, Jacob Heinrich Saul, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 15. November l. J., die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Otterberg, Decanats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer zu Mechtersheim, Decanats Speyer, und gleichzeitigen Stadtvicar in Speyer, Karl Friedrich Schimper, allergnädigst verliehen.

Durch allerhöchstes Ministerialrescript vom 7. November 1835 wurde die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinweiler, Landcommissariats Germersheim, dem Einnehmer Serr zu Bisterschied übertragen.

Gemäß Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14. November l. J., wurde dem Bürgermeister Kern zu Arzheim, Landcommissariats Landau, die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle der Gemeinderath Bernhard Breitling ernannt.

Gemäß Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises vom 15. November 1835, wurde der Schulcandidat Ferdinand Schröder zum Lehrer an der katholischen Schule zu Schauernheim, Landcommissariats Speyer, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. November l. J., wurde der Schulcandidat Peter Fegert von Hüffler zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Schellweiler, Landcommissariats Kusel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. November l. J., wurde der Schulcandidat Joseph Rüttger von Sausenheim zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Oppau, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. November l. J., wurde der Schulcandidat Philipp Keiper von Waldgrehweiler, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Teschenmoschel, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. November l. J., wurde der der-

Digitized by Google

malige Lehrer, Philipp Geyer, an der protestantischen Schule zu Berzweiler, Landcommissariats Kusel, zum Lehrer an jener zu Kalkofen, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gemäß Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises vom 19. November 1835, wurde der Lehrer an der deutschen Schule zu Rodalben, Landcommissariats Pirmasens, Joseph Kirschenheuter, in definitiver Eigenschaft bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. November l. J., wurde der Schulcandidat Jacob Beilstein von Grünstadt zum Lehrer an der katholischen Schule zu Feilbingert, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. November l. J., wurde der bisherige Lehrer an der protestantischen Schule zu Böbingen, Landcommissariats Landau, Christoph Weinmann, in Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle der Schulcandidat Jacob Wilhelm Hessert von Freisbach in der Eigenschaft eines Gehülfen provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. November l. J., wurde der Schulcandidat Paul Wollenweider von Mittelbach, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Hengstbach, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. November l. J., wurde der Schulcandidat Joh. Ad. Grobhofer von Bergzabern, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Rheinzabern, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. November l. J., wurde der Schulcandidat Jacob Schermer von Moorlautern, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Weyher in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, vom 22. November l. J., wurde der Schulcandidat Johann Schmadel von Gleisweiler, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Burrweiler, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. Oct.	5	5	—	4	42	35	35	—	3	35	—	—	—	-	-
"	14. "	1	1	—	4	20	35	35	—	3	36	15	15	—	1	54
"	21. "	—	—	—	-	—	15	15	—	3	34⅔	3	3	—	1	15
"	28. "	9	9	—	4	46	30	30	—	3	40	1	1	—	2	—
Edenkoben	3. "	4	4	—	4	34	51	51	—	3	27	263	263	—	2	10
"	10. "	—	—	—	-	—	6	6	—	3	36	73	73	—	2	13
"	17. "	16	16	—	4	40	28	28	—	3	25	261	261	—	2	12
"	24. "	—	—	—	-	—	4	4	—	3	32	78	78	—	2	14
"	31. "	13	13	—	4	51	37	37	—	3	32	323	323	—	2	14
Frankenthal	2. "	15	15	—	4	27	9	9	—	3	26	—	—	—	-	—
"	9. "	27	27	—	4	20	21	21	—	3	25	31	31	—	1	39
"	16. "	—	—	—	-	—	8	8	—	3	31	7	7	—	1	38
"	23. "	43	43	—	4	16	1	1	—	3	20	11	11	—	1	41
"	30. "	12	12	—	4	32	10	10	—	3	25	9	9	—	1	37
Kaiserslautern	6. "	62	62	—	4	5	224	224	—	3	33	1115	1115	—	1	56
"	13. "	49	49	—	4	25	198	198	—	3	29	991	991	—	1	54
"	20. "	40	40	—	4	34	194	194	—	3	33	866	866	—	1	58
"	27. "	49	49	—	4	42	146	146	—	3	40	955	955	—	1	59
Landau	1. "	4	4	—	4	24	22	22	—	3	20	412	412	—	2	12
"	3. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	96	96	—	2	12
"	8. "	22	22	—	4	24	23	23	—	3	17	412	412	—	2	12
"	10. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	85	85	—	2	6
"	15. "	20	20	—	4	23	42	42	—	3	16	32	32	—	2	12
"	17. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	69	69	—	2	4
"	22. "	5	5	—	4	24	3	3	—	3	18	128	128	—	2	8
"	24. "	2	2	—	4	24	—	—	—	-	—	90	90	—	2	8
"	29. "	12	12	—	4	24	31	31	—	3	17	400	400	—	2	14
"	31. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	100	100	—	2	16
Neustadt	3. "	170	170	—	4	52	150	150	—	3	32	554	554	—	2	12
"	6. "	63	63	—	4	54	33	33	—	3	39	185	185	—	2	12
"	10. "	14	14	—	4	46	28	28	—	3	25	47	47	—	1	58
"	13. "	211	211	—	5	6	192	192	—	3	34	507	507	—	2	16
"	17. "	39	39	—	4	53	102	102	—	3	33	212	212	—	2	8
"	20. "	68	68	—	4	59	49	49	—	3	28	71	71	—	2	15
"	24. "	113	113	—	5	—	88	88	—	3	32	132	132	—	2	16
"	27. "	191	191	—	5	5	125	125	—	3	36	190	190	—	2	17
"	31. "	203	203	—	5	5	154	154	—	3	34	216	216	—	2	14
Speyer	6. "	11½	11½	—	4	12	31½	31½	—	3	23	175	175	—	1	50
"	13. "	—	—	—	-	—	23	23	—	3	28	101	101	—	1	56
"	20. "	2½	2½	—	4	38	190	190	—	3	14	235½	235½	—	1	57
"	27. "	24	24	—	4	40	21	21	—	3	17	318	318	—	1	59
Zweibrücken	1. "	272	272	—	5	16	314	314	—	3	42	—	—	—	-	—
"	8. "	120	120	—	5	34	87	87	—	4	3	3	3	—	2	2
"	15. "	372	372	—	5	24	240	240	—	3	48	—	—	—	-	—
"	22. "	207	207	—	5	37	164	164	—	3	50	8	8	—	2	6
"	29. "	273	273	—	5	38	236	236	—	3	47	21	21	—	2	10

Digitized by Google

ſicht

October 1835 im Rheinkreiſe.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	33	33	—	2	52½	49	49	—	2	20	
—	—	—	—	—	24	24	—	2	44	55	55	—	2	29	
—	—	—	—	—	4	4	—	2	51	124	124	—	2	25	
—	—	—	—	—	39	39	—	3	—	29	29	—	2	31	
—	—	—	—	—	20	20	—	2	46	13	13	—	2	30	
—	—	—	—	—	5	5	—	2	52	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	12	12	—	2	52	6	6	—	2	32	
—	—	—	—	—	2	2	—	2	56	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	13	13	—	2	40	4	4	—	2	34	
—	—	—	—	—	5	5	—	2	46	48½	48½	—	2	18	
—	—	—	—	—	18	18	—	2	46	36	36	—	2	15	
—	—	—	—	—	13	13	—	2	46	56	56	—	2	13	
—	—	—	—	—	11	11	—	2	51	40	40	—	2	16	
—	—	—	—	—	8	8	—	2	49	28	28	—	2	25	
—	—	—	—	—	115	115	—	3	11	205	205	—	2	11	
—	—	—	—	—	110	110	—	3	8	230	230	—	2	11	
—	—	—	—	—	105	105	—	3	15	170	170	—	2	13	
—	—	—	—	—	140	140	—	3	13	221	221	—	2	18	
—	—	—	—	—	25	25	—	2	54	62	62	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	22	22	—	2	55	31	31	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	7	7	—	2	50	41	41	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	3	3	—	2	56	15	15	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	16	16	—	2	56	61	61	—	2	26	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	—	2	24	
—	—	—	—	—	77	77	—	2	53	62	62	—	2	25	
—	—	—	—	—	30	30	—	2	52	36	36	—	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	—	2	33	
—	—	—	—	—	76	76	—	2	54	53	53	—	2	36	
—	—	—	—	—	37	37	—	2	34	59	59	—	2	31	
—	—	—	—	—	16	16	—	2	49	25	25	—	2	36	
—	—	—	—	—	32	32	—	2	53	41	41	—	2	42	
—	—	—	—	—	37	37	—	2	50	19	19	—	2	37	
—	—	—	—	—	64	64	—	2	48	45	45	—	2	45	
—	—	—	—	—	51½	51½	—	2	34	36½	36½	—	2	8	
—	—	—	—	—	22	22	—	2	47	23½	23½	—	2	20	
—	—	—	—	—	9	9	—	2	37	29	29	—	2	30	
—	—	—	—	—	21	21	—	2	37	58½	58½	—	2	20	
4	4	—	5	10	16	16	—	3	8	236	236	—	2	14	
15	15	—	5	22	11	11	—	3	28	118	118	—	2	18	
—	—	—	—	—	86	86	—	3	30	352	352	—	2	20	
—	—	—	—	—	39	39	—	3	34	222	222	—	2	18	
10	10	—	5	35	28	28	—	3	30	272	272	—	2	20	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats October 1835 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. October.	6	—	8	—	3	2	8	—	18	—	14	—
Frankenthal . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern .	vom 7. October.	—	—	—	—	3	1½	6	—	18	—	12	—
„ . .	vom 14. „	—	—	—	—	3	1½	6	—	18	—	12	—
„ . .	vom 21. „	—	—	—	—	3	1½	6	—	18	—	12	—
„ . .	vom 28. „	—	—	—	—	3	2½	6	—	18	—	12	—
Landau . .	vom 3. October.	6	—	7	—	4	—	6	1½	20	—	16	—
Speyer . .	wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweibrücken . .	vom 2. October.	—	—	—	—	3	2½	5	—	16	—	12	—
„ . .	vom 9. „	—	—	—	—	4	—	5	—	16	—	12	—
„ . .	vom 16. „	—	—	—	—	3	3½	5	—	16	—	12	—
„ . .	vom 23. „	—	—	—	—	3	3½	5	—	16	—	12	—
„ . .	vom 30. „	—	—	—	—	3	3½	5	1½	16	—	12	—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 57. Speyer, den 13. Dezember 1835.

Inhalt.

Allerhöchste Verordnung die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention. — Allerhöchste Verordnung die historischen Forschungen betr. — Die Brandassecuranz betr. — Den Verkauf des von dem Chemiker Seewald fabrizirten Balsams betr. — Die Schrift des Dr. Joseph Schneider über die gewöhnlichen Seuchen der Hausthiere betr. — Verbotene Druckschriften. — Die Minderversteigerung von Forst- und Triftbauten betr. — Distanz-Zeugnisse bei Umzugsvergütungen im Rheinkreise betr. — Namensveränderung des Georg Täfner betr. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle betr.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention betr.

Nachdem die Uferstaaten des Rheins eine Uebereinkunft über vier Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom Jahre 1831 getroffen haben, und dieselbe die Ratification sämmtlicher hoher contrahirenden Theile erhalten hat, so wird gedachte Uebereinkunft nebst der allerhöchsten Ratifications-Urkunde zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 23. November 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister:

der expedirend- geheime Secretär

Braun.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hiedurch:

Wir haben von dem Protokolle Einsicht genommen, welches Unser Commissär bei der Central-Rheinschifffahrts-Commission, Geheimerath von Nau, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone, des K. K. Oesterreichischen Leopoldordens, des Kaiserl. Russischen St. Annenordens zweiter Klasse, des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, über vier Supplementar-Artikel zu dem Rheinschifffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 mit den Commissarien der anderen Rheinuferstaaten unter dem 1. Dezember 1834 unterzeichnet hat, und welches von Wort zu Wort also lautet:

Digitized by Google

Protokoll
der
Central-Rheinschifffahrts-Commission.

1834. November-Session. № XX.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden	des Herrn	von Dusch,	Präsident.
„ Bayern	„ „	von Rau.	
„ Frankreich	„ „	Engelhardt.	
„ Hessen	„ „	Verdier.	
„ Nassau	„ „	von Rößler.	
„ Niederland	„ „	Ruhr.	
„ Preußen	„ „	von Schütz.	

Mainz, den 1. Dezember 1834.

§. 1.

In Anwendung der Bestimmungen der Conclusion in §. 2 des Protokolls № XXX. der jüngsten Juli-Session sind die Bevollmächtigten mit allgemeinem Einverständniß zur Durchsicht und Zusammenstellung der in der gegenwärtigen und vorhergehenden Sessionen genommenen Beschlüsse der Central-Commission geschritten, welche in die Cathegorie derjenigen gehören, wovon in erwähntem Protokolle die Rede ist, um dieselben in der Form von ergänzenden Artikeln der Sanction der respectiven Souveraine zu unterlegen, da auch die Beschlüsse der vorhergehenden Sessionen, wenn gleich fast überall bereits in Vollzug getreten, der nachträglichen Regularisation in dieser authentischen Form bedürfen, um bei den Zollgerichten legale Geltung zu haben, welche, da sie auf den Text der Rhein-Convention beeidigt sind, Beschlüsse, welche diesen Text abändern, nur in so ferne berücksichtigen können, als dieselben den nämlichen Grad von Authenticität und Publicität, wie jene Convention selbst, erhalten haben.

Die Bevollmächtigten sind ferner übereingekommen, für die gegenwärtige Arbeit, so wie für künftige derselben Art, die Form der gewöhnlichen Sitzungsprotokolle und der durch den zeitlichen Präsidenten unterzeichneten authentischen Ausfertigung beizubehalten.

Folgt der Text der den Tractat vom 31. Mai 1831 modifizirenden Beschlüsse:

Supplementär-Artikel I.

Modifizirter Beschluß des Protokolls № 27 der Juli-Session von 1832, als Zusatz-§. zu dem Artikel 61 des Tractats:

„Auf dem Oberrhein jedoch können die Schiffer fortfahren, wie bisher mit Anhängen zu fahren."

„Die Central-Commission wird näher untersuchen, ob und wie ferne dieselbe Toleranz auch auf anderen Rheinstrecken zulässig sey."

Supplementär-Artikel II.

Text des Beschlusses im Protokolle № 6 der Juli-Session 1832, welcher einen Zusatz-§. zu dem Artikel 62 des Tractats bildet:

„Es soll eine Ausnahme von dem Verbot, mit Oberlast zu fahren, gestattet seyn, so oft ein Schiff ausschließlich geladen hat:

Stroh.
Heu.
Lohrinde.
Holzkohlen.
Bettfedern.
Rauchkarden.
Korkholz und Korkstopfen.
Töpferwaaren, Steingut.
Faschinen.
Korbweiden.
Körbe und andere Weidenarbeiten.
Binsen.
Leere Tonnen oder Fässer.
Floßengeräthe.
Leere Bouteillen und andere Hohlglaswaaren.
Wolle.
Brandholz, Faßdauben, hölzerne Reife und Pfähle.

Digitized by Google

„Außer obigen Gegenständen sollen die Schiffe des Oberrheins, welche zwischen Mainz und Basel fahren, fortwährend befugt seyn, auf dem Verdecke zu laden:

1. Unverarbeiteten Hanf.
2. Seegras.
3. Gelbwurzel.
4. Unverpackten Krapp.
5. Süßholz.
6. Baum- und Rebensetzlinge.
7. Möbel und Hausgeräth.

„So oft jedoch die Ladung in dieser Weise von der allgemeinen Regel abweicht, müssen der Eigenthümer der Waare, oder dessen Geschäftsführer, und der Versicherer — wenn eine Versicherung stattfindet — mit dem Schiffer einverstanden seyn. — Dieses Einverständniß wird stillschweigend gefolgert aus der Uebergabe der Waaren, sobald der Schiffer über die Art der Zusammensetzung seiner Ladung nach Ortsgebrauch seine Erklärung abgiebt."

„Im ganzen Laufe des Rheins können die in Ballen ohne Reife verpackte Baumwolle, so wie die Weberkarden als Oberlast geladen werden."

Supplementär-Artikel III.

Beschlüsse der Protokolle № 33 und 38 der Juli-Session 1833, und der Protokolle № 7 und 25 der Juli-Session 1834

in Folge welcher die Ausnahmen A. B. D. des Tarifs C. der Convention die folgende Fassung erhalten:

A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

Asche (unausgelaugte), Grütze von Gold- und Silberarbeit.

Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlsteine, steinerne Platten, Lithographiesteine, Schleifsteine, Marmorplatten.

Bierhefe, Weinhefe, Druſen.

Bomben (eiserne), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes Eisen zu betrachten sind.

Eichenrinde, Lohrinde.

Eisen (altes).

Eselsspiegel (weißer Glanzstein) von Mannheim kommend.

Galmeyerz.

Gelbwurzel.

Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art.

Getreide aller Art.

Gußeisen in Gänsen, Masseln, Roheisen.

Hornstücke, Hornschuhe.

Knochen.

Lauge (concentrirte) Seifensieder- oder alkalische Lauge.

Mehl, Grieß und Grütze aller Art.

Malz.

Marienglas.

Pech und Mineralkitt.

Rothstein, Röthel.

Sämereien aller Art (sémences et graines de toute espéce).

Salzpottasche.

Salz.

Schmergel, Amarilsteine.

Stahlkuchen, ohne weitere Fabrikation.

Theer- und Mineral-Theer.

Wau oder Waid.

B. Ein Zwanzigstel des Tarifsatzes wird entrichtet von:

Alaun (Stein und Erde).

Artillerie-Requisite, Munition zum Militärgebrauch.

Brennholz von aller Art und Kohlen daraus, Wellen und Reisig.

Erz (roh), alle nicht besonders benannte (siehe ½ Gebühr).

Digitized by Google

Gebrannte Steine aller Art, wohin auch Dachziegel.
Geriß, Steinkohlen.
Gyps.
Hornschabsel.
Kalk.
Leien oder Schiefersteine.
Leimleder (nasses).
Lohkäse, Lohkuchen.
Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
Muschelschalen (gemahlene).
Ochsenblut.
Reifstangen von Weiden.
Rohr für Tüncher.
Sägemehl.
Salzabgang.
Salzlauge.
Salzwasser.
Schweinborsten (Abgang von) zu Salmiakfabriken.
Seifenfluß.
Schwertspath (unverpackt).
Steinernes Geschirr.
Töpferwaaren gemeine.
Torf, Torfkohlen.
Tuffsteine (gemahlen und ungemahlen).
Vitriolsteine.

D. Von folgenden Artikeln:

Bausteine (gebrochene) Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine.
Besen.
Butter (frische).
Dünger aller Art, als ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Gyps, Mergel ꝛc.
Eicheln zur Saat und zur Mast.
Eyer.
Erde, gemeine, wie Sand, Lehm, Kieß ꝛc.
Erde, schwarze und gelbe, Walker-, Töpfer- und Pfeifenerde, Sand von Frechem.
Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.
Faschinen zu Wasserbau, Weidensetzlinge.
Fische, lebende.
Floß- und Schiffsgeräthschaften.
Futterkräuter, Heu ꝛc.
Gartengewächse (frische), als: Blumen, Gemüse, Zwiebeln und genießbares Wurzelwerk, wie z. B. Kartoffeln, auch Runkelrüben.
Geflügel.
Knochenabgänge.
Knochenmehl (NB. zahlt die $\frac{1}{10}$. Gebühr, wenn diese sich geringer herausstellt).
Milch.
Moos.
Obst (frisches), wohin auch Nüsse in Schaalen.
Pflastersteine.
Schilf.
Stroh, Spreu, Stoppeln.
Thiere (lebende).

Wird entrichtet:

wenn ihr Gewicht unter 50 Centner ist nichts.

für	50	und unter	300	Centner	0,10	Ct.
„	300	„ „	600	„	0,90	„
„	600	„ „	1000	„	1,83	„
„	1000	„ „	1500	„	3	„

und so weiter nach der Scala der Schiffsgebühr.

Wenn das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat, so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Anmerkung.

In Folge dieser neuen Fassung sind die Worte:

„oder die doppelte Schiffsgebühr“

im zweiten Alinea des Artikel 72 der Convention durch die Worte:

„oder der in der Ausnahme D festgestellte Zollsatz“

zu ersetzen.

Digitized by Google

Supplementar-Artikel IV.

Text des Beschlusses im Protokoll Nº 26 der Juli-Session 1834.

Als Zusatz zu dem Artikel 66 der Convention:

„Von der Verpflichtung, einen Nachen vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen Floße befreit, welche nach den Local-Observanzen früher, oder bis jetzt, dazu nicht verbunden waren, und die auf dem Rhein, z. B. unter der Benennung einzelne Boden und einzelne Stümmel bekannt sind.

„Die Führer solcher Floße, die im Uebrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikels unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorgeschriebene Flagge aufzustecken, auch den sonstigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche in den einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schiffahrt getroffen werden können."

Die vorstehenden Supplementär-Artikel haben, sobald sie die Sanction der Uferstaaten werden erhalten haben, die nämliche Kraft und Wirkung, als ob sie wirklich in dem Vertrage vom 31. März 1831 enthalten wären. Die Ratifications-Urkunden werden bis zur nächstfolgenden Session in das Archiv der Central-Commission zu Mainz niedergelegt.

Der Vollzug, da wo derselbe nicht schon statt gehat hat, tritt zwei Monate nach allseitiger Uebergabe der Ratifications-Urkunden ein.

Hierauf wurde gegenwärtiges Protokoll in Bezug auf das Protokoll Nº XIX. vom heutigen Tage, geschlossen und unterzeichnet.

(Gez.) von Dusch, Präsident.
von Rau,
Engelhardt,
Verdier,
von Rößler,
Ruhr,
von Schütz.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Präsident der Central-Commission.

Voranstehende Supplementar-Artikel zum Rheinschiffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 genehmigen und ratifiziren Wir, und versprechen dieselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification mit Unserer Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Bad Brückenau, den 12. Juli 1835.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der Rath und expedirende geheime Secretär,
Braun.

(Die historischen Forschungen und die Sorge für Erhaltung der geschichtlichen Denkwürdigkeiten und Denkmale in Bayern betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Schon bei Gründung der historischen Vereine (29. Mai 1827) war Unser Wunsch auf eine nähere Berührung derselben mit Unserer Akademie der Wissenschaften und dahin gerichtet, in dieser ersten wissenschaftlichen Körperschaft des Reiches den Mittelpunkt des wiedererwachten historischen Strebens und der von Uns gebotenen Erhaltung der geschichtlichen Denkwürdigkeiten erblicken zu können.

Indem Wir daher die Uns vorgelegten neuerlichen Entschlüsse benannter Akademie mit lebhaftem Wohlgefallen entgegennehmen, und Uns dieses Beweises leben-

Digitized by Google

digen Eingehens in Unſere väterlichen Abſichten freuen, verordnen Wir hiemit, wie folgt:

I.

Unſere Akademie der Wiſſenſchaften eröffnet von nun an den hiſtoriſchen Kreisvereinen des Reiches eine unmittelbare Correſpondenz. Sie beantwortet deren Anfragen und ertheilt ihnen bezüglich ihrer Arbeiten und Forſchungen den etwa nöthig ſcheinenden Rath aus dem Standpunkte eines freien literariſchen Verkehres.

II.

Die Anbringen der hiſtoriſchen Vereine an Unſer Staatsminiſterium des Innern haben fortan in der Regel durch Unſere Akademie der Wiſſenſchaften und mit deren Gutachten an das erwähnte Staatsminiſterium zu gelangen.

III.

Eben ſo wird ſich die, von Uns durch allerhöchſte Verfügung vom 21. Februar l. J. errichtete General-Inſpection der plaſtiſchen Denkmale des Reiches neben ihren Anträgen an Unſer Staatsminiſterium des Innern und neben ihren Requiſitionen an die äußern Verwaltungsſtellen und Behörden auch mit Unſerer Akademie der Wiſſenſchaften in unmittelbares Benehmen ſetzen, und Wir vertrauen zu Letzterer, ſie werde den General-Inſpector (falls er wie der gegenwärtige General-Inſpector, Oberbaurath Boiſſerée zugleich ihrem Gremio angehört) bezüglich der obbenannten Gegenſtände in unmittelbares Verhältniß auch zu jenen Klaſſen ſetzen, welchen er ſonſt als Mitglied nicht zugetheilt iſt.

Unſere Akademie der Wiſſenſchaften wird ſich durch nachdrückliche Unterſtützung der in ihren Zwecken und Beſtrebungen ſo achtbaren hiſtoriſchen Vereine neue Anſprüche auf Unſere fortgeſetzte Anerkennung erwerben. Die hiſtoriſchen Vereine ihrer Seits werden in dem ihnen dargebotenen directen Benehmen mit dem erſten gelehrten Inſtitute der Monarchie einen ſprechenden Beweis Unſeres Königlichen Schutzes erkennen und ſich desſelben durch Benützung des ihnen freiwillig entgegenkommenden Mittelpunktes durch eifriges Fortſchreiten auf der Bahn gründlicher geſchichtlicher Forſchung und insbeſondere durch ſucceſſives Hervorrufen entſprechender allmählig von ſelbſt zu einem vollſtändigen hiſtoriſch-topographiſchen Lexikon des Reichs ſich geſtaltender Monographien aller Gemeinden des Königreichs auch fortan ſtets würdig erhalten.

München, den 15. October 1835.

Ludwig.

Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.

Auf Königl. Allerhöchſten Befehl:
der Generalſecretär,
An deſſen Stelle:
der Miniſterialrath Müllbaur.

Ad Nm. Exh. 2888 V. pr. den 2. Dezember 1835.

(Die Brandaſſecuranz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Königl. Landcommiſſariate.

Sämmtliche Königl. Landcommiſſariate werden hiemit beauftragt, mit den bis zum 20. Dezember d. J. vorzulegenden Aſſecurations-Zugängen des Monats November, zugleich die nach Einnehmereien aufgeſtellte Hauptüberſicht über den Stand des Aſſecurationskapitals jeder Gemeinde ſeines Amtsbezirks nach dem bisherigen bis zum 31. Dezember d. J. in Wirkſamkeit bleibenden Cataſter einzubefördern.

In dieſe Ueberſicht iſt die Anzahl der aſſecurirten Haupt- und Nebengebäude ſo wie das Verſicherungskapital jeder Gemeinde, wie dasſelbe am 30. November d. J. beſtanden hat, mit verläßiger Genauigkeit aufzunehmen.

Digitized by Google

Da nach den in den Artikeln 12 und 25 der Brandversicherungsordnung vom 26. November 1817 enthaltenen Bestimmungen und nach der Regierungsverfügung vom 8. März 1820 (Intelligenzblatt 1820 Seite 121) jede Erklärung über Verminderung des Anschlags oder Austritt aus der Anstalt unter dem Jahre nicht rückwirkend, sondern erst mit dem Anfange eines neuen Assecuranz-Jahres gültig ist, so versteht es sich von selbst, daß die etwa in dem laufenden Assecuranz-Jahre 1835 bei den betreffenden Bürgermeisterämtern erklärten Austritte, dem Versicherungskapitale pro 1835 noch einverleibt bleiben müssen, wogegen mit den bis zum 20. Dezember d. J. vorzulegenden Zugängen für den Monat November d. J. die Triplikate über die, unter genauer Beobachtung des Art. 26 der Brandversicherungsordnung erklärten Austritte pro 1836 beizufügen sind.

Sämmtliche Königl. Landcommissariate haben sodann, längstens bis zum 15. Jänner 1836, eine Anzeige zu erstatten, ob sich bis zum 31. Dezember 1835 noch Brandschäden ereignet haben, von welchen bis dahin die Verhandlungen noch nicht zur Vorlage gebracht seyn werden.

Speyer, den 24. November 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 852 V. pr. den 2. Dezember 1835.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Otterberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Otterberg, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kaiserslautern gelegen, und in 14 Ortschaften und einzelnen Höfen 1054 Parochianen zählend, ist in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl.	xr.
1. An Staatsgehalt	464	4
2. An Stolgebühren	40	36
3. Für gestiftete geistliche Functionen .	3	—
Sohin in . .	507	40

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 24. November 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 2469 V. pr. den 10. Dezember 1835.

(Den Verkauf des von dem Chemiker Seewald fabricirten Balsams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Königl. Ministerial-Entschließung vom 12. v. M. kann der Verkauf des von dem Chemiker Seewald zu Hofholz fabricirten Balsams nur durch die im Inlande ansäßigen Apotheker auf jedesmalige Verordnung eines Arztes stattfinden, und es muß dieses Letztere in allen öffentlichen Ankündigungen jedesmal ausdrücklich beigesetzt werden.

Die betreffenden Behörden haben, in vorkommenden Fällen, sich hienach zu achten.

Speyer, den 2. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 2467 V. pr. den 10. Dezember 1835.

(Die Schrift des Dr. Joseph Schneider über die gewöhnlichen Seuchen der Hausthiere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der E. Müller'schen Buchhandlung zu Fulda ist die Druckschrift des Dr. Joseph Schneider über die gewöhnlichen Seuchen der Hausthiere ein kurzes belehrendes Handbuch für den Landmann erschienen.

Diese gemeinfaßliche Schrift erscheint zur Verbreitung unter den Landwirthen geeignet und wird denselben daher, in Gemäßheit eines Ministerial-Erlasses, zur Anschaffung und Benutzung empfohlen.

Speyer, den 2. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

---

pr. den 2. Dezember 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 7 im III. constitutionellen Edicte wurden mit Beschlag belegt:

1. Von der Königl. Regierung des Rheinkreises:
   Eine lithographirte Abbildung mit der Unterschrift: „Der preußische Zollverein."
2. Von dem Königl. Landgerichte Neustadt a. W. R.:
   Ein Heft in Quart mit dem Titel: „Curiosité."
3. Von dem Königl. Commissär der Stadt Augsburg:
   Die Schrift: „Die neuesten Actenstücke über die gemischten Ehen. Augsburg, in der Carl Collmann'schen Buchhandlung, 1835."
4. Von der Königl. Polizeidirection München:
   Die Druckschriften:
   1. „Authentische Actenstücke des deutschen Bundes."
   2. „Königsbergers merkwürdigste Eingabe 1835."
   3. „Königsbergers Protestation gegen Wiederbesetzung der Pfarrei Schonberg, 1835, nebst Anhang."
   4. „Die alten und neuen Römlinge oder Basel und Rom, 1835."

Zufolge höchster Ministerial-Entschließungen vom 20. u. 27. November wurden diese Beschlagnahmen mit dem Beisatze bestätigt, daß das Verbot, die Confiscation und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 30. Nvember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 2537 S. pr. den 10. Dezember 1835.

(Die Minderversteigerungen von Forst- und Triftbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens wird hiemit verfügt: daß künftig in analoger Anwendung der in den General-Instructionen 186 und 286 ausgesprochenen Grundsätze, die Minderversteigerungen von Forst- und Triftbauten, welche im Interesse des Königl. Aerars abgeschlossen werden, nur gegen die fixe Gebühr von 28 x. für jeden Unternehmer oder Steigerer, und gegen gleiche Gebühr für jeden Bürgen zu registriren sind, wenn die durch den Art. 69 §. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Frimaire 7 festgesetzte Gebühr von einem halben Prozent mehr betragen sollte.

Digitized by Google

Hienach haben sich die Rentämter und Domainen-Inspectionen zu achten.

Speyer, den 3. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.

Für den Director.
Emonts.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 2473 S. pr. den 10. Dezember 1835.

(Distanz-Zeugnisse bei Umzugskosten-Vergütungen im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch §. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817, die Umzugsgebühren der Staatsdiener betr., ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Königl. Generalzolladministration in zweifelhaften Fällen die Entfernungen zu attestiren habe, so wird in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. November l. J. allen denen, die es angeht, hiemit eröffnet, daß die Königl. Generalzolladministration, die Königl. Oberzollinspectionen im Rheinkreise ermächtigen werde, alle Entfernungsatteste behufs der Umzugsgebühren in ihrem Namen auszustellen, und daß keine andere als die Zeugnisse dieser Behörden bei Umzugskosten-Vergütungen angenommen werden.

Speyer, den 7. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.

Für den Director:
Emonts.
Luttringshausen coll.

pr. den 10. Dezember 1835.

(Das Gesuch des Georg Täfner von Wachenheim um Namensveränderung betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir ertheilen dem Georg Täfner zu Wachenheim, dem Gutachten der einschlägigen Behörden entsprechend, die nachgesuchte Erlaubniß, den Familiennamen seines Pflegevaters „Stephan“ annehmen und führen zu dürfen.

Die Beilagen des Berichtes vom 19. v. M. folgen zurück und die oben ertheilte Erlaubniß ist vorschriftmäßig durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt zu machen.

München, den 13. November 1835.

Ludwig.

Freiherr v. Schrenk.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
der functionirende Generalsecretär:
Appellationsrath
Frhr. v. Tautphöus.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit der Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 11. Germinal Jahr XI. durch das Amtsblatt bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß sie nach Ablauf eines Jahres in Vollziehung tritt, wenn gegen die Namensveränderung von keinem Betheiligten eine Reclamation erhoben, oder die etwa erhobene nicht als gegründet befunden worden ist.

Zweibrücken, den 8. Dezember 1835.

Der Königl. General-Staatsprocurator.
Korbach.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. November l. J. die erledigte Directorstelle bei der Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises in provisorischer Eigenschaft dem Oberrechnungsrathe Dr. Augustin Buchner zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, das erledigte Rentamt Wunsiedel in provisorischer Eigenschaft dem Kammerjunker und Assessor bei der Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises, Johann Freiherrn v. Holzschuher, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 12. November l. J. die katholische Pfarrei Börrstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, dem Pfarrer Martin Groh in Haßloch, Landcommissariats Neustadt, die Pfarrei Haßloch aber dem Pfarrer Joseph Wallau in Börrstadt, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. November l. J. auf die in Erledigung kommende Secretär- und Registratorstelle des protestantischen Consistoriums zu Baireuth, den unterm 29. September l. J. zum Secretär und Registrator in Speyer reactivirten temporär quiescirten Registraturgehülfen der Regierung des Rezatkreises, Ernst Friedrich Christoph Seefried, auf seine allerunterthänigste Bitte zu versetzen;

zu der hiedurch wieder erledigten Secretär- und Registratorstelle bei dem protestantischen Consistorium in Speyer provisorisch den dermaligen Kanzlisten desselben, Ernst Ludwig Dimroth, zu befördern, und

an dessen Stelle als Kanzlist den quiescirten Kreiskopisten und bei der Königl. Regierung des Rezatkreises dermalen als Kanzleifunctionär verwendeten Christoph Heinrich Sonntag zu reactiviren.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. November l. J. auf das erledigte Forstrevier Hauenstein, im Forstamte Annweiler, den bisherigen Forstamtsactuar zu Dürkheim, Christian Rebmann, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. Dezember l. J., wurde der bisherige Verweser der katholischen Schulstelle zu Moorlautern, Joseph Glas von Katzweiler, zum Lehrer an der katholischen deutschen Schule daselbst, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. Dezember l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen deutschen Schule zu Dahn, Georg Lauth von Ranschbach, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Fischbach, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. d., wurde der Schulcandidat Philipp Daniel Haag von Kleinbundenbach, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Rosenkopf, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 28. November l. J., wurde der Schulcandidat Michael Dumbser von Steinweiler, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Herxheim, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. November 1835, wurde der bisherige Lehrer zu Oberalben, Jacob Ruth von Körborn, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Gumbsweiler, Landcommissariats Kusel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Die Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 28. November l. J. den Schulcandidaten Georg Adam Lang von Rugheim zum provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Hauptstuhl, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. November l. J., wurde der bisherige katholische Schullehrer zu Jägersburg, Georg Michael Fuhrmann, zum Lehrer an der gemeinschaftlichen Schule zu Niederstaufenbach, Landcommissariats Kusel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gemäß Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. November 1835, wurde der Schulcandidat Johann Braun von Kaiserslautern zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Moorlautern, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. November l. J., wurde der Schulcandidat Lorenz Busch zum Schulgehülfen an der katholischen Schule zu Herxheim, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. November l. J., wurde der Schulcandidat Jacob Mohr von Ilbisheim zum provisorischen Gehülfen an der protestantischen Schule zu Marnheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. Dezember l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen deutschen Schule zu Berg, Joseph Brossard, in gleicher Eigenschaft auf jene zu Neuburg, Landcommissariats Germersheim, versetzt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. Dezember l. J., wurde der Schulcandidat Franz Eiswirth von Steinweiler, Landcommissariats Germersheim, zum provisorischen Gehülfen an der katholischen Schule daselbst ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. Dezember l. J., wurde der Schulcandidat Bernhard Simon von Bliskastel, zum provisorischen Gehülfen an der katholischen Schule zu Berg, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

In Folge Königl. Regierungsbeschlusses, Kammer des Innern, vom 1. Dezember l. J., wurde dem bisherigen Gehülfen an der katholischen Schule zu Hagenbach, Martin Schönung, die in Neupfotz, Landcommissariats Germersheim, erledigte Gehülfenstelle übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. Dezember l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Burrweiler, Heinrich Geiger, zum ersten, und der Schulcandidat Johann Müller von Kirchenarnbach zum zweiten Gehülfen an der katholischen Schule zu Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Unglücksfälle.

Am 4. November kletterte das zwei und ein halbes Jahr alte, in der Küche allein zurückgelassene Kind des Taglöhners Johann Ring von Klausen auf den Feuerherd, nahte sich dem Feuer zu sehr, wurde von den Flammen an den Kleidern ergriffen und besonders am Unterleibe so sehr beschädigt, daß es in Folge der Brandwunden am dritten Tage starb.

In einem Altrheine bei Germersheim, genannt Bornpfuhl, verunglückte am 15. November der 10jährige Knabe Peter Wittmann, anerkannter außerehelicher Sohn des Soldaten Andreas Wittmann und der zu Germersheim verstorbenen Franziska Bortel, beim Schlittenfahren, indem das Eis einbrach.

Ferners versank am darauffolgenden Tage Johann Martin Julien, 20 Jahre alt, Sohn des Kantonsboten Valentin Julien von Germersheim, nebst seinem zu schwer beladenen Kahn in den Fluthen des Rheins im dortigen Durchstich, und verlor dabei sein Leben.

Am 17. November schickte der Nagelschmied Nicolaus Scheel von Waldfischbach Abends um 3½ Uhr seinen blödsinnigen Schwager Jacob Gnahn, 26 Jahre alt, in die eine Viertelstunde entlegene Burgalbermühle, um dort Brod einzukaufen. Anstatt nach Hause zurückzukehren wendete sich der geistesschwache Jacob Gnahn gegen Pirmasens und wurde erst am 17. November auf dem Banne der Stadt Pirmasens entseelt gefunden. Die damalige Kälte hatte seinen Tod verursacht.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 58. Speyer, den 15. Dezember 1835.

Inhalt.

Die Anlage des Ludwigdammes zwischen Altripp und Neuhofen. — Das Abonnement auf das Amts- und Intelligenzblatt pro 1836. — Die definitiven Grund- und Hausteuercataster im Kantone Winnweiler. — Dienstesnachrichten.

Ad Nm. Exh. 2862 V. pr. den 12. Dezember 1835.

(Die Anlage des Ludwigdammes zwischen Altripp und Neuhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschädigungen für Grundstücke, welche zur Anlage des Ludwigdammes zwischen Altripp und Neuhofen in Anspruch genommen worden sind, wurden zur Zahlung angewiesen und die betreffenden Mandate dem Königl. Landcommissariate Speyer zur weitern amtlichen Behandlung übergeben; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 4. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Grundentschädigungen für Privateigenthum zur Anlage des neuen Dammes zwischen Altripp und Neuhofen.

No.	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Abgetretene Fläche Mr.	Abgetretene Fläche Cent.	Natur des Bodens.	Lage Gewanne.	Lage Sections-No.	Entschädigungs-Betrag fl.	Entschädigungs-Betrag kr.	Bemerkung
	I. Gemarkung von Neuhofen.								
1	Jacob Becht von Neuhofen					333	70	51	
2	Philipp Jacob Becht id.	20	60	Wald	Dammgewanne	334	177	7	
3	Jacob Triebinger d. a. Wb. id.					335	35	25	
4	Philipp Braun id.					332	75	53	
5	Michel Lemmert Wb. id.	22	5	id.	Mittelgewanne	331	75	53	
6	Philipp Jacob Riedel id.					330	75	53	
7	Ph. Adam Braun d. a. id.				Altripper Straße	329	75	53	
8	Adam Walther id.	2	58	id.		261 u. 262	17	52	
9	Konrad Fischer von Rheingönheim					263	17	52	
10	Christoph Fischer von Neuhofen	2	56	id.	id.	264	26	34	
11	Johannes Kaltz d. a. id.					265	8	51	
12	Jacob Becht id.					266	9	40	
13	Ph. Jacob Becht id.	2	81	id.	id.	267	24	10	
14	Jacob Striebinger d. a. W. id.					268	4	50	
15	Konrad Braun II. id.					269	18	41	
16	Michel Striebinger Erb. id.	2	71	id.	id.	270	9	20	
17	Johannes Striebinger id.					271	9	20	
18	Jacob Striebinger II. id.	2	92	id.	id.	272	20	9	
19	Martin Striebinger id.						20	9	
20	Gg. Friedrich Fischer id.	2	88	id.	id.	273 u. 274	9	54	
21	Konrad Fischer id.					275	29	44	
22	Johannes Fischer id.	2	88	id.	id.	276	19	49	
23	Konrad Fischer id.					277 u. 278	19	49	
24	Jacob Steiger id.					279	10	9	
25	Peter Weber id.	2	94	id.	id.	280	20	19	
26	Georg Eisenhauer id.					281	10	9	
27	Peter Graff id.					282	10	14	
28	Gg. Friedrich Karl d. j. id.					283	10	14	
29	Konrad Karl id.	2	97	id.	id.	284	10	14	
30	Benedikt Lenz id.					285	10	14	
31	Philipp Nick d. j. id.					286	20	28	
32	Philipp Nick d. a. id.					287	20	28	
33	Adam Walther id.						10	29	
34	Konrad Fischer id.	3	3	id.	id.	288 u. 289	10	29	
35	Jacob Striebinger id.						20	58	
36	Philipp Kaltz id.						21	56	
37	Michel Riedel id.	3	18	id.	id.	290	3	39	
38	Konrad Karl id.						9	8	
39	Valentin Fischer IV. id.					291	9	8	
40	Philipp Braun id.						10	43	
41	Michel Lemmerth Wb. id.	3	12	id.	id.	292	10	43	
42	Ph. Jacob Riedel id.					293	10	43	
						294			

Digitized by Google

№	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Abgetretene Fläche Ar.	Cent.	Natur des Bodens.	Lage Gewanne.	Sections-№.	Entschädigungs-Betrag fl.	kr.	Bemerkung.
43	Ph. Adam Braun d. a. v. Neuhofen	3	12	Wald	Altripper Straße	295	10	43	
44	Jacob Striebinger III. id.						10	14	
45	Ph. Jacob Striebinger d. j. id.	2	98	id.	id.	296	10	14	
46	Valentin Striebinger id.						10	14	
47	Johannes Fischer id.						10	14	
48	Philipp Kaltz id.					208	11	32	
49	Michel Riedel id.	1	69	id.	Dreispitz	209	1	55	
50	Konrad Karl id.						4	48	
51	Valentin Fischer IV. id.						4	48	
52	Peter Greff id.					204	10	33	
53	Gg. Friedrich Karl jun. id.	3	8	id.	id.	205	10	33	
54	Konrad Karl id.					206	10	33	
55	Benedict Lenz id.					207	10	33	
56	Johann Fischer id.	3	45	id.	id.	201	23	43	
57	Konrad Fischer id.					202 u. 203	23	43	
58	Ph. Jacob Striebinger d. j. id.						13	19	
59	Jacob Striebinger III. id.	3	87	id.	id.	200	13	19	
60	Valentin Striebinger id.						13	19	
61	Johannes Fischer id.						13	19	
62	Philipp Nick II. id.	4	31	id.	id.	188	29	44	
63	Philipp Nick I. id.					199	29	44	
64	Philipp Braun id.					194	17	47	
65	Michel Lemmerth Wb. id.	5	16	id.	id.	195	17	47	
66	Ph. Jacob Riedel id.					196	17	47	
67	Ph. Adam Braun d. a. id.					197	17	47	
68	Adam Walther id.					192	22	40	
69	Konrad Fischer von Rheingönheim	6	60	id.	id.		22	40	
70	Jacob Striebinger II. v. Neuhofen					193	45	20	
71	Philipp Köhler v. Rheingönheim					189	58	10	
72	Joh. Striebinger d. a. v. Neuhofen	8	44	d.	id.	190	29	5	
73	Michel Striebinger Erben id.					191	29	5	
74	Peter Graff id.					153	16	39	
75	Gg. Friedrich Karl d. j. id.	4	86	id.	Saumgewann	154	16	39	
76	Konrad Karl id.					155	16	39	
77	Benedikt Lenz id.					156	16	39	
78	Konrad Fischer id.	—	29	id.	Kupfernagel	1113	2	6	
79	Thomas Lenz id.					1114	2	6	
80	Philipp Karl id.	1	55	id.	id.	1112	21	7	
81	Philipp Köhler von Rheingönheim	1	98	id.	id.	1111	27	18	
82	Philipp Karl von Neuhofen	3	66	id.	id.	1110	25	11	
83	Philipp Braun id.					1109	25	11	
84	Ph. Jacob Riedel id.	3	58	id.	id.	1108	24	42	
85	Konrad Braun I. id.					1107	24	42	
86	Balthasar Brunner id.	3	9	id.	id.	1106	10	38	
87	Jacob Fleck id.					1105	31	56	
88	Ph. Jacob Striebinger id.	2	62	id.	id.	1104 u. 1103	36	4	

Digitized by Google

	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Abgetretene Fläche Mr.	Sect.	Natur des Bodens.	Lage Gewanne.	Sections-Nr.	Entschädigungs-Betrag fl.	kr.	Bemerkung.
9	Johann Striebinger d. a. v. Neuhofen	—	84	Wiese	Kehrwiese	905	2	55	
0	Michel Striebinger Erben id.					906	2	55	
1	Ph. Jacob Keck id.					907	5	51	
2	Adam Walther id.						22	54	
3	Konrad Fischer von Rheingönheim	3	33	id.	id.	903	22	54	
4	Jacob Striebinger II. von Neuhofen	4	46	id.	id.	904	61	6	
5	Philipp Nick d. a. id.	4	60	id.	id.	902	31	31	
6	Peter Nick id.					901	31	31	
7	Philipp Rectanus id.	6	14	id.	id.	999	84	30	
8	Sus. Elisa Striebinger id.					998	20	41	
9	Johannes Frei von Rheingönheim	4	52	id.	id.	997	20	41	
∞	Jac. Striebinger d. a. Wb. v. Neuhofen					996	20	41	
	Gemarkung Neuhofen Summa	165	30				2275	3	
	II. Gemarkung von Rheingönheim.								
1	Konrad Fischer von Rheingönheim	—	80	Wald	Stubenwiesen	11	11	3	
2	Peter Hauck id.	1	99	id.	id.	12	27	37	
3	Jacob Völker id.	1	67	id.	id.	13 u. 14	22	45	
4	Johann Frei I. id.	2	61	id.	id.	15	36	4	
5	Philipp Baumann id.	1	19	id.	id.	17	16	15	
6	Gimmi's Philipp Gilly und Erben Jacob Frei II. id.	1	64	id.	id.	18	22	45	
7	Gg. Martin Klamm id.	—	63	id.	id.	18	8	46	
8	Michel Gräf id.	2	34	id.	id.	18	32	10	
9	Peter Gimmi id.	—	66	id.	id.	18	9	6	
10	Johann Heiner id.	—	63	id.	id.	21	8	46	
11	Jacob Stein id.	—	65	id.	id.	23	9	6	
12	Philipp Baumann id.	—	73	id.	id.	24	10	4	
13	Johann Klamm id.	—	73	id.	id.	25	10	4	
14	Ph. Ludwig Frei II. id.	—	61	id.	id.	26	8	27	
15	Jacob Frei II. und Johann Frei I. id.	1	63	id.	id.	27, 28 u. 29	22	25	
	Philipp Köhler id.	—	83	id.	id.	33 u. 34	11	22	
16	Michel Klamm III. id. Peter Adam Frei I. id.								
17	Georg Baumann id.	—	83	id.	id.		11	22	
18	Konrad Fischer id. Gg. Adam Frei id.	1	10	id.	id.		15	16	
19	Peter Riedel id. Gg. Adam Frei id.	1	17	id.	id.		15	55	
20	Peter Frei III. id.	—	85	id.	id.		11	42	
21	Johann Frei II. id.	—	44	id.	id.		6	10	
	Ph. Ludwig Frei id.	—	40	id.	id.		5	31	
22	Gg. Friedrich Völker id.	1	40	id.	id.	40	19	10	
23	Johann Frei II. id.	—	42	id.	die kurzen Tränkwiesen	50	5	51	
24	Peter Frei III. id.	1	—	id.	id.	51	13	58	

Digitized by Google

No.	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Abgetretene Fläche Ar.	Cent.	Natur des Bodens.	Lage Gewanne.	Lage Sections-No.	Entschädigungs-Betrag fl.	kr.	Bemerkung.
25	Michel Klamm von Maudach Michel Weigel von Rheingönheim	1	57	Wald	Kurze Tränkwiesen	47, 48 u. 49	21	27	
26	Peter Klein id.	—	96	id.	id.	52	13	19	
27	Christoph Frei III. id.	—	94	id.	id.	54	13	—	
28	Phil. Ludwig Frei id.	—	94	id.	id.	51	13	—	
29	Spital von Speyer	—	84	id.	id.	56	11	42	
30	Peter Groh von Rheingönheim	—	86	id.	id.	56	11	42	
31	Pet. Adam Frei id.	1	68	id.	id.	57	23	4	
32	Christoph Frei I. id.	1	68	id.	id.	57	23	4	
33	Ch. Baumann III. und Joh. Klamm II. id.	1	61	id.	id.	58	22	6	
34	Johann Heiner id.	—	36	id.	id.	59	5	12	
35	Michel Zickgraf id.	—	36	id.	id.	60	5	12	
36	Christoph Schwarz Wb. id.	—	75	id.	id.	61	10	24	
37	Michel Baumann II. id.	1	2	id.	id.	62	13	58	
38	Philipp Boffo id.	—	50	id.	id.	63	6	49	
39	Joh. Adam Deuschel v. Mundenheim	—	50	id.	id.	64	6	49	
40	Kaspar Hammann v. Rheingönheim	—	90	id.	Lange Tränkwiesen	66	12	21	
41	Spitalgut von Speyer	3	12	id.	id.	67	42	54	
42	Michel Deuschel Wb. v. Rheingönheim	1	12	id.	id.	70	15	36	
43	Johann Völker id. Peter Hauck id.	1	12	id.	id.	72 u. 73	15	36	
44	Gg. Martin Völker id.	—	85	id.	id.	68 u. 69	11	42	
45	Pet. Adam Frei id.	1	27	id.	id.	74	17	33	
46	Abraham Hartmann v. Mutterstadt	2	68	id.	id.	75	37	3	
47	Johann Frei I. von Rheingönheim	—	90	id.	id.	75	12	21	
48	Ph. Ludwig Frei I. id.	1	86	id.	id.	75, 76, 78, 79	25	40	
49	Gg. Schwarz id.	—	86	id.	id.	75	11	42	
50	Peter Groh II. id. Christoph Groh id.	—	47	id.	id.	77	6	30	
51	Philipp Köhler id.	—	71	id.	id.	79	9	45	
52	Johann Frei I. id.	—	71	id.	id.	80	9	45	
53	Philipp Köhler id.	—	98	id.	id.	81 u. 82	13	39	
54	Jacob Zickgraf id.	1	22	id.	id.	83	16	34	
55	Christoph Frei I. id.	—	67	id.	id.	84	9	25	
56	Christ. Baumann II. id.	1	9	id.	id.	85	14	57	
57	Christ. Schwarz Wb. id.	—	39	id.	id.	86	5	31	
58	Johann Frei I. id.	1	30	id.	id.	87 u. 88	17	52	
59	Georg Adam Frei id.	—	91	id.	id.	89 u. 90	12	40	
60	Michel Baumann I. id.	—	91	id.	id.	91, 92 u. 93	12	40	
61	Heinrich Vollweiler id.	—	97	id.	Kurzer Rebenbusch	107	13	19	
62	Gg. Friedrich Zickgraf id.	—	97	id.	id.	108	13	19	
63	Pet. Adam Frei id. Jacob Frei III. id.	2	21	id.	id.	109	30	33	
64	Jacob Frei II. id. Johann Frei I. id.	1	52	id.	id.	110	20	48	

Digitized by Google

Nº	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Abgetretene Fläche Ar.	Sml.	Natur des Bodens.	Lage Gewanne.	Lage Sections-Nº.	Entschädigungs-Betrag fl.	kr.	Bemerkung.
	Jacob Stein von Rheingönheim								
65	Michel Baumann id.	1	39	Wald	Kurzer Rebenbusch	113, 114, 115	19	10	
	Johann Baumann id.								
66	Jacob Zickgraf id.	—	69	id.	id.	112	9	45	
67	Philipp Köhler id.	—	69	id.	id.	111	9	45	
68	Michel Gräf id.	1	23	id.	id.	116	16	54	
69	Johann Frei I. id.	1	23	id.	id.	117	16	54	
70	Michel Klamm III. id.	2	11	id.	id.	119	29	15	
71	Johann Baumann id.	2	11	id.	id.	118	29	15	
72	Peter Baumann id.	—	53	id.	id.	121	7	28	
73	Ph. Ludwig Frei II. id.	1	59	id.	id.	120	21	46	
74	Christoph Frei I. id.	—	62	id.	id.	124	8	27	
75	Jacob Fischer von Neuhofen	1	25	id.	id.	125	17	13	
76	Jacob Völker von Rheingönheim	—	95	id.	id.	126 u. 127	13	—	
77	Philipp Baumann id.	—	95	id.	id.	127 u. 128	13	—	
78	Gg. Friedrich Völker id.	4	3	id.	id.	129	55	34	
79	Jacob Zickgraf id.	1	1	id.	id.	130	13	58	
80	Gg. Adam Frei id.	1	1	id.	id.	130	13	58	
81	Pet. Adam Frei id.	1	1	id.	id.	130	13	58	
82	Philipp Köhler id.	1	1	id.	id.	130	13	58	
83	Gg. Wilhelm Deuschel id.	4	24	id.	id.	131	58	10	
84	Konrad Fischer id.	4	24	id.	id.	131	58	10	
85	Joh. Frei I. id.	4	83	id.	am Rebenbusch	168	66	37	
86	Christoph Frei d. j. id.	4	83	id.	id.	168	66	37	
87	Johann Koch von Mundenheim	1	4	id.	id.	169	14	18	
88	Johann Völker von Rheingönheim	1	4	id.	id.	170	14	18	
89	Gg. Wilhelm Kirschners Erben id.	2	5	id.	id.	171	28	16	
90	Jacob Völker id.	2	27	id.	id.	172	31	12	
91	Adam Bürstler id.	2	27	id.	id.	173	31	12	
92	Peter Klein id.	4	54	id.	id.	174, 175, 176	62	24	
93	Daniel Groh id.	6	61	id.	id.	177	91	—	
94	Philipp Köhler id.	4	52	id.	id.	178, 179, 180	62	4	
95	Michel Klamm III. id.	4	52	id.	id.	178, 179, 180	62	4	
96	Georg Baumann id.	2	21	id.	id.	181, 182	30	33	
97	Simon Löw Neugaß von Mannheim	2	21	id.	id.	181, 182	30	33	
98	Ludwig Gimmi von Rheingönheim	4	13	id.	id.	183	56	52	
99	Christoph Frei id.	2	87	id.	id.	184	39	39	
	Gemarkung Rheingönheim Summa	153	6				2109	30	
	Gemeinde Neuhofen Summa	165	30				2275	3	
	Hauptsumme . .	318	36				4384	33	

Digitized by Google

pr. den 14. Dezember 1835.

(Das Abonnement auf das Amts- und Intelligenz-Blatt von 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Bei dem herannahenden Jahres-Schlusse ist, zur Bestimmung der Auflage des Amts- und Intelligenz-Blattes für 1836, eine genaue Uebersicht des Abonnenten-Standes erforderlich.

Die Königl. Landcommissariate haben daher richtig gestellte spezielle Verzeichnisse der abzunehmenden Exemplare, mit Angabe der Abonnenten, nöthigenfalls unter Zuziehung der betreffenden Einnehmer, mit aller Genauigkeit anzufertigen, und dieselben

längstens bis zum Ende des laufenden Monats,

an die Königl. Expedition des Amts- und Intelligenz-Blattes einzusenden, welche sofort die Haupt-Uebersicht, nebst dem Verzeichniß der Gratis-Abgaben, unverzüglich anher übergeben wird. Diejenigen, deren Abonnement durch die Königl. Postbehörden stattgefunden hat, werden hiebei zugleich aufgefordert, rechtzeitig die erforderliche Bestellung zu machen, damit auch hierüber von Seite des hiesigen Königl. Post-Amtes der gedachten Expedition innerhalb des bestimmten Termins, Nachricht gegeben werden kann.

Im Allgemeinen ist übrigens die Erhebung der Abonnements-Gelder zu bethätigen, damit auf die erste im Amtsblatt erscheinende Aufforderung, die Ablieferung derselben, nach Anweisung, ohne Anstand erfolgen könne.

Speyer, den 9. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Für den Director:
Emonts.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 2403 S. pr. den 12. Dezember 1835

(Die definitiven Grund- und Haussteuercataster im Kantone Winnweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die definitiven Grund- und Haussteuercataster des Kantons Winnweiler sind nunmehr vollendet, und werden nach erfolgter Nachholung der seit dem Abschlusse derselben stattgehabten Aenderungen und Besitzwechsel, demnächst an die betreffenden Behörden und Gemeinden nach §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 extradirt werden.

Die Bürgermeisterämter und die sämmtlichen Grund- und Hausbesitzer des Kantons Winnweiler werden daher auf die in der allerhöchst genehmigten Instruction vom 1. Februar 1834 zur materiellen und formellen Fortführung und Evidenthaltung des definitiven Catasters vorgeschriebenen Anordnungen (Amtsblatt von 1834, Seite 304 — 317) aufmerksam gemacht, und zu deren genauen Beobachtung angewiesen.

In Bezug auf die Ausführung dieser Instruction werden nachstehende spezielle Weisungen beigefügt:

1.

Bei Besitzveränderungen, welche eine Theilung der bisherigen Parzellen oder eine Veränderung in der bisherigen Figur derselben zur Folge haben, sind Behufs der Umschreibung dieser Mutationen vorläufig Vermessungen vorzunehmen. Diese Vermessungen können nach Art. 17 der Instruction vom 1. Februar 1834 nur durch geprüfte und recipirte Geometer, jedoch nach der Wahl der Besitzer, welche auch die Kosten zu tragen haben, besorgt werden. Da zur Zeit noch keine besondere Bezirksgeometer aufgestellt sind, so wird genehmigt, daß vorläufig und bis auf weitere Verfügung die beiden Geometer Franz und Joseph Etienne zu Kaiserslautern zur Vornahme solcher Umschreibmessungen verwendet werden.

2.

Damit durch Unterlassung der erforderlichen Mes-

Digitized by Google

sungen keine Verzögerung im Abschlusse des Güterwechselbuches herbeigeführt werde, haben die Bürgermeisterämter am Schlusse eines jeden halben Jahres die durch die Führung der Güterwechselbücher zu ihrer Kenntniß gelangenden Veränderungen, welche eine vorläufige Umschreibs-Messung nothwendig machen, dem Königl. Steuercontrolamte anzuzeigen, um dem Vollzug dieser Bestimmungen fortwährend zu überwachen.

3.

In Erwägung, daß durch die legale Führung der Steuerumschreib-Cataster und durch die Nachtragung der Veränderungen in den Auszügen der Steuerpflichtigen den Steuercontrolämter eine Arbeitsmehrung erwächst, den Bürgermeisterämtern dagegen durch die vollständigen und klaren Catasterextrakte die Führung der Güterwechselbücher wesentlich erleichtert ist, wurde durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. Juli 1834 genehmigt, daß die in der Regierungsausschreibung vom 14. Mai 1823 (Intelligenzblatt von 1823 S. 1175) den Gemeindeschreibern für die Eintragung eines Güterwechsels in die Mutationsregister ausgesprochene Gebühr von vier Kreuzer von jedem Artikel zwischen den Königl. Steuercontroleurs und Gemeindeschreibern getheilt werde. Die dem Steuercontrolamte zugehörige Hälfte dieser Gebühren ist daher von den Bürgermeisterämtern zurückzubehalten und vierteljährig an die betreffenden Steuereinnehmer abzuliefern, bei welchen das Königl. Steuercontrolamt dieselben zu beziehen hat.

4.

Für die Ausfertigung neuer Auszüge aus den Katastern oder von Duplikaten dieser Auszüge, wenn solche hin und wieder, insbesondere beim Verluste der erstern unentgeldlich ausgefertigten Extrakte von den Grund- oder Hausbesitzern verlangt werden, sind in das Königl. Steuercontrolamt, welches die Ausfertigung dieser Auszüge zu besorgen hat, sechs Kreuzer, und bei zwei oder mehr Bögen, neun Kreuzer, überhaupt, dann ein halber Kreuzer für jede Parzelle von den Interessenten zu vergüten, woran die Hälfte der Staatskasse für die Auslagen auf Papier und Druck ꝛc. — zu verrechnen kömmt.

Speyer, den 3. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Für den Director.
Emonts.

Luttringshausen, coll.

Dienstesnachrichten.

Gemäß Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. November 1835, wurde der bisherige Lehrer zu Gerhardsbrun, Sebastian Seißler, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Kusel, Landcommissariats gleichen Namens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. d. M., wurde der Schulcandidat Philipp Jacob Heck, zum Gehülfen an der protestantischen Schule in Kindenheim, Königl. Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierungs-Kammer des Innern vom 5. Dezember 1835, wurde der bisherige Schullehrer an der protestantischen Schule zu Langenbach, Johann Heil von Quirnbach, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu St. Julian, Landcommissariats Kusel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 59. Speyer, den 19. Dezember 1835.

Inhalt.

Die Vorschriften über Studien und Disciplin der Studirenden an den Hochschulen des Königreiches Bayern. — Die Aufhebung einiger an mehreren Gränzpunkten bisher ausnahmsweise bestandener Eingangs- und Ausgangszölle betr. — Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Großkarlenbach. — Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Kübelberg. — Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Merzalben. — Dienstesnachrichten.

Ad Nm. Exh. 2725 V, [illegible]pr. den 12 Dezember 1835.

(Die Vorschriften über Studien und Disciplin der Studirenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, die Aufnahme der Studirenden an den Universitäten bedingende, und den Wirkungskreis der Polizeibehörden betreffende Artikel aus den „Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studirenden an den Hochschulen des Königreichs, München 1835“, werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Bestimmung, daß ein jeder, welchen sie betreffen, sich genau und gewissenhaft darnach zu achten habe.

§. 1.

Für die Aufnahme der Studirenden an den bayerischen Hochschulen (Immatriculation) besteht an einer jeden eine eigene Commission, zusammengesetzt, aus

a) dem Rector der Universität;
b) dem Ministerial-Commissär, und
c) dem Vorstande des Directoriums der Universitäts-polizei.

Die Immatriculation beginnt für das Wintersemester am 19. October, für das Sommersemester am Montage nach Ostern in bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Stunden, und muß spätestens binnen vierzehn Tagen beendigt seyn.

§. 2.

Jeder an dem Universitätsorte neu ankommende, noch nicht immatriculirte Studirende ist gehalten, binnen vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft sich vor der Local-Polizeibehörde um Bewilligung des Aufenthalts, und im Falle die Immatriculations-Commission bereits in Thätigkeit getreten ist, innerhalb 48 Stunden vor dieser unter Vorlage drr erforderlichen Zeugnisse zur Immatriculation zu melden.

Digitized by Google

Eben so ist jeder aus den Ferien zurückkommende, oder während derselben im Orte gebliebene, schon immatriculirte Student gehalten, sich binnen gleicher Frist unter Vorlage legaler Zeugnisse über seine Aufenthaltsorte während der Ferien und über seinen daselbst gepflogenen politischen und sittlichen Wandel, zur Erneuerung der Matrikel zu stellen.

Begleiter oder Diener, welche ein Studirender mit sich gebracht hat, sind sowohl der Local-Polizeibehörde, als der Immatriculations-Commission zu benennen.

§. 3.

Wer vor Ablauf der §. 1 bestimmten Frist zur Immatriculirung oder Erneuerung seiner Matrikel sich nicht persönlich gemeldet hat, wird für das begonnene Semester zum Besuche der Universität nicht mehr zugelassen, und von dem Orte derselben entfernt, im Falle er daselbst nicht sein bürgerliches Domicil hat.

Ausnahmen sind für den Fall legal nachgewiesener Krankheit oder anderer außerordentlicher Ursachen der Verhinderung in das Ermessen der Immatriculations-Commission gelegt; sollte aber die Anmeldung eines auf diese Weise gehinderten Studirenden erst nach Verlauf von vier Wochen von dem Schlusse der Immatriculation an gerechnet erfolgen, so wird ihm das Semester nicht angerechnet, insoferne er nicht am Schlusse desselben durch eine Special-Prüfung sich über Fleiß und Fortschritte während desselben genügend ausweiset.

§. 4.

Ueber die Immatriculation der neuangekommenen Studirenden wird in der Regel an demselben Tage, an welchem sie sich um die Aufnahme melden, entschieden.

Ergeben sich aber über die Immatriculirung eines Studirenden Anstände, über welche sich die Mitglieder der Immatriculirungs-Commission zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht sogleich vereinigen können, so wird die Immatriculirung dieses Studirenden für diesen Tag ausgesetzt, und derselbe auf den nächstfolgenden Tag wieder vorgeladen, um den Beschluß der Commission über Bewilligung oder Verweigerung der Matrikel zu vernehmen. Der anwesende Polizeibeamte hat im Falle ihrer Verweigerung für die ungesäumte Entfernung der Nichtadmittirten aus dem Universitätsorte zu sorgen.

§. 5.

Das Directorium der Universitätspolizei fertiget dem Studirenden, der die Immatriculation erlangt hat, gegen Deponirung der Matrikel die Legitimationscharte aus, welche mit der Unterschrift des Rectors, des Ministerial-Commissärs und des Vorstandes des Directoriums der Universitätspolizei versehen wird. Sie gilt immer nur für ein Semester, und wird bei Anfang eines jeden Semesters zur Erneuerung vorgelegt. Diese Legitimationscharte hat jeder Studirende immer bei sich zu tragen, um sich in jedem Falle durch sie über sein Verhältniß zur Universität ausweisen zu können, und er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er bei Vernachlässigung dieser Vorschriften nicht als ein Studirender angesehen und behandelt wird.

§. 6.

Jeder Wechsel der Personen, die ein Studirender mit sich gebracht hat, ist von demselben dem Rector, dem Universitäts-Commissär und dem Vorstande des Directoriums der Universitätspolizei binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§. 7.

Jeder Studirende muß längstens binnen 8 Tagen nach der Ausstellung oder Erneuerung seiner Matrikel aus dem öffentlichen Gasthause in eine Privatwohnung umgezogen seyn.

Jede erste, so wie jede neue Wahl seiner Wohnung hat derselbe dem Directorium der Universitätspolizei innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

Kein Studirender darf, ohne ordentlich eingemiethet zu haben, bei einem andern Studirenden, wäre es auch

Digitized by Google

nur auf kurze Zeit, Herberge nehmen, und eben so wenig ist derselbe befugt, irgend einen Fremden bei sich über Nacht, ohne vorläufige an das Directorium der Universitätspolizei erstattete Meldung, zu beherbergen. Jedes Zuwiderhandeln gegen letztere Bestimmung zieht unbedingt die Relegation nach sich.

§. 8.

Das Directorium der Universitätspolizei hat die Pflicht, über die Beschaffenheit der gewählten Kost- und Wohnhäuser Erkundigung einzuziehen. Findet dasselbe unter ihnen solche, die den guten Sitten nachtheilig sind, oder gefährlich werden können, so hat es im Benehmen mit dem Rectorate diese den Studirenden zu untersagen, und letztere an unschädliche Kost- und Wohnhäuser anzuweisen.

§. 9.

Die Immatriculirung darf nur bei denjenigen vorgenommen werden, welche

a) über die zum Universitätsstudium erforderlichen Vorkenntnisse und
b) über früheres in sittlicher und politischer Beziehung gutes Betragen (einschlüssig der letzten Ferien) sich gehörig ausgewiesen haben.

§. 10.

Der Inländer hat zur Erfüllung dieser Bedingungen — bei unmittelbarem Uebertritt an die Universität aus dem Gymnasial-Studium — das Gymnasial-Absolutorium beizubringen.

Dieses wird von denselben durch eine Absolutorial-Prüfung erworben, welche in der durch §. 91 der Schulordnung vorgeschriebenen Weise, jedoch im Beiseyn und unter der Oberleitung eigener von Seiner Majestät dem Könige auf Vorschlag der Universitätssenate und des Staatsministeriums des Innern abgeordneten Universitäts-Professoren vorgenommen wird.

Das Urtheil des Rectorats und der Gymnasiallehrer über das Ergebniß dieser Prüfung erhält nur durch die Zustimmung und Mitunterschrift des Universitäts-Commissärs, durch welche dieser jedoch nur für die Reife zum akademischen oder Lycealstudium Gewähr leistet, die Kraft eines zu dem Uebertritte an die Universität oder ein Lyceum ermächtigenden Absolutoriums.

Der Uebertritt von dem Lyceum an eine Universität, welcher jedoch in keinem Falle vor Vollendung des zweijährigen philosophischen Lycealcurses stattfinden darf, ist gleichfalls durch die unter dem Vorsitze von Seiner Majestät dem Könige auf Vorschlag des Universitätssenates und des Staatsministeriums des Innern abgeordneten Universitäts-Commissärs abzuhaltende Absolutorial-Prüfung und durch die aus dieser Prüfung hervorgegangene erste Fleißesnote oder erste und zweite Fortgangsnote bedingt.

§. 11.

Inländer, welche die Vorbereitung zur Universität durch Privatstudium oder mit Genehmigung der Staatsregierung an auswärtigen Lehranstalten erlangt haben, sind nach §. 94 und 95 der Schulordnung vom 13. März 1830 gehalten, in die IV. Klasse eines inländischen Gymnasium einzutreten, und durch die mit dieser Klasse am Ende des Schuljahres zu erstehenden Prüfung das Gymnasial-Absolutorium nach Vorschrift des §. 10 zu erwerben.

Die unter gleicher Voraussetzung von ausländischen Lyceen, oder denselben gleichstehenden Lehranstalten um Aufnahme an eine bayerische Hochschule sich meldenden Inländer müssen ihre Befähigung durch eine unter Leitung eines Universitätsprofessors an einem inländischen Lyceum aus allen Lehrgegenständen des philosophischen Lycealcurses zu erstehende Prüfung bewähren.

§. 12.

Jeder Studirende, der noch einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen ist, hat ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern, oder derer, welche ihre Stellen vertreten, vorzulegen, oder in kurzer Zeit

Digitized by Google

nachzutragen, daß er von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

§. 13.

Jedem Inländer ist der Besuch jeder Universität der deutschen Bundesstaaten auch ohne besondere Erlaubniß der Staats-Regierung gestattet, jedoch nicht früher als nach bestandener Prüfung aus den allgemeinen Fächern, ebenso vorbehaltlich der durch das Heerergänzungsgesetz ihm auferlegten Verpflichtungen und unter der Bedingung, daß er auch von der dem Fachstudium bestimmten Zeit ein Jahr an einer inländischen Hochschule zubringe.

§. 14.

Die Herbstferien dauern von dem 1. September bis zum 18. October, und die Osterferien vom Anfange der Charwoche bis zum Montag nach der Osterwoche.

Während des Semesters findet außer den gebotenen Sonn- und Feiertagen keine Unterbrechung der Vorlesungen statt.

§. 15.

Den Studirenden wird zur Pflicht gemacht, sich in den oben bestimmten Zeitpunkten am Universitätsorte pünktlichst einzufinden, und daselbst bis zum Schlusse der Collegien zu beharren. Ueber die Folgen des nicht rechtzeitigen Eintreffens der Studirenden enthält bereits der §. 3 nähere Bestimmung.

Ein Inländer, welcher die Universität ohne Erlaubniß des Rectors und Ministerial-Commissärs vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen verläßt, wird mit Disciplinarstrafe beahndet. Ausländern wird der frühere Abgang in ihrem Zeugnisse vorgemerkt.

Pässe sollen von der Polizeibehörde nur mit Bewilligung der Universitäts-Behörde an Studirende ertheilt werden. — In keinem Falle können Matrikel oder Legitimationskarten die Stelle der Pässe vertreten.

§. 16.

Auf Befreiung von Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige Studirende Anspruch, welcher seine wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgestelltes, Zeugniß, beweisen kann.

Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten:

1. Namen und Wohnort des Candidaten,
2. Stand oder Gewerbe seiner Eltern,
3. die Angabe, ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder beide,
4. die Zahl der lebenden Geschwister und ob sie versorgt sind, oder nicht,
5. den Betrag des Vermögens, so wie er aus amtlichen und gerichtlichen Acten und Urkunden, oder sonst bekannt ist,
6. das Einkommen aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbsquellen,
7. den Betrag der Schulden.

Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen worden, bei ihnen als bei amtlichen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Urkunden mit strengster Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und bei Vermeidung unnachsichtlicher Disciplinar-Einschreitung mit Bezug auf die bestehenden Gesetze sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.

Die Honorarien-Commissionen sind verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden werden, dem Staatsministerium des Innern zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 17.

Die Behörden, mit welchen die Studirenden an den bayerischen Hochschulen während ihres Universitäts-Aufenthaltes zunächst in Berührung treten, sind

a) die Immatriculirungs-Commission;
b) der Rector, der Senat, die Facultäts-Decane und die Professoren;
c) der ausserordentliche Ministerial-Commissär, und
d) das Directorium der Universitätspolizei.

Digitized by Google

§. 18.

Das Directorium der Universitätspolizei, welches für die Universitäten Würzburg und Erlangen aus dem Königl. Commissär bei der Stadt, aus zwei ordentlichen Professoren der Universität und zwei Magistratsräthen, und für die Universität München aus dem Vorstande der Polizeidirection, zwei ordentlichen Professoren der Universität, einem Regierungsassessor und einem Polizeicommissär besteht, ist in Ansehung der Studirenden, was die Local-Polizeibehörde in Ansehung der übrigen Einwohner der Universitätsstädte ist. Seine Amtsbefugnisse stehen mit den Amtsbefugnissen der letzteren auf gleicher Linie, und sind durch die Verordnung vom 16. September 1818 (Ges. Blatt 1818. S. 623 flg.) normirt.

Namentlich steht demselben zu, neben den in gegenwärtigen Vorschriften ihm besonders ertheilten Befugnissen, die unmittelbare Aufsicht auf das Betragen der Studirenden an öffentlichen Orten, die Handhabung der Ruhe und Sicherheit gegen Ruhestörer und Tumultuanten, Nachtschwärmer — die Verhinderung der Zweikämpfe und anderer Thätlichkeiten der Studirenden unter sich und mit anderen Individuen — die Wegnahme verbotener Waffen, die Verhinderung des Tragens besonderer Uniformen und Auszeichnungen — die Beseitigung der Gelegenheiten zu Streithändeln, Ausschweifungen und verschwenderischen Ausgaben.

§. 19.

Die Studirenden haben sämmtliche oben bezeichnete Behörden und Personen als ihre Vorgesetzten zu erkennen, auf jede Vorrufung derselben ungesäumt zu erscheinen und ihren Anordnungen unverweigerlich Folge zu leisten.

Gegen Studirende, welche der Aufforderung vor einer vorgesetzten Behörde zu erscheinen, nicht nachkommen, wird mit Real-Citationen, oder im Falle des Ungehorsames, mit Dimission eingeschritten.

Speyer, den 9. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 3369 V. pr. den 17. Dezember 1835.

(Die Aufhebung einiger an mehreren Grenzpunkten bisher ausnahmsweise bestandenen höheren Eingangs- und Ausgangs-Zölle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird eine von der Königl. General-Zoll-Administration an die Königl. Hauptzollämter erlassene Ausschreibung vom 29. v. M. im rubricirten Betreff zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Speyer, den 14. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Nachdem Seine Majestät der König allerhöchst zu genehmigen geruht haben, daß die bisher an einigen Grenzlinien noch bestandenen höheren Eingangs- und Ausgangszölle, welche in dem öffentlich verkündeten Vereins-Zoll-Tarife bei den betreffenden Positionen besonders vorgetragen sind, auf die allgemeinen Sätze des Vereins-Zolltarifs zurückgeführt werden, wie auch schon im Königreiche Würtemberg geschehen ist, und da nach höchster Ministerial-Entschließung vom 28. d. Mts. №. 17529, diese Anordnung mit dem Eintritte des näch-

Digitized by Google

sten Monats Dezember in Vollzug gebracht werden soll, so erhalten sämmtliche Königl. Zoll-Erhebungs-Behörden nachstehende Weisungen:

I.

Vom 1. Dezember 1835 anfangend unterliegen nachstehende Waaren-Artikel im Eingange den allgemeinen Zoll-Sätzen des Vereins-Zoll-Tarifs, als:

a) Roheisen aller Art pos. 6. a. Anmerkung 2. (nunmehr zollfrei).

b) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Rund-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen- und Wellen-Eisen; desgleichen Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirten Stahl, pos. 6. b. Anmerkung 1.

c) Große Eisengußwaare in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. pos. 6. d. 1. Anmerkung.

d) Grünes Hohlglas, pos. 10. a. Anmerkung.

e) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe, pos. 10. b. Anmerkung.

f) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behäng zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz, pos. 10. c. Anmerkung.

g) Spiegelglas pos. 10. d. 1. Anmerkung.

h) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, pos. 21. a. Anmerkung.

i) Brüsseler- und dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, pos. 21. b. Anmerkung.

k) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Waaren, woran Leder oder Polsterarbeiten, pos. 21. c. Anmerkung.

l) Frisches Obst und ungetrocknete Cichorienwurzeln, pos. 25. i. bb. (nunmehr eingangszollfrei).

m) Mühl- und große Schleifsteine, pos. 33. a. Anmerkung 3.

Anmerkung. Die höheren Ausnahmszölle für graue Packleinwand und Segeltuch pos. 22. c. Anmerkung; für rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, pos. 22. d. Anmerkung; dann für Oel in Fässern pos. 26. Anmerkung sind bereits durch allerhöchste Entschliessung vom 19. Juni 1834 auf die allgemeinen Vereins-Zolltarif-Sätze zurückgeführt worden.

II.

Gleichmäßig unterliegen vom 1. Dezember 1835 anfangend nachstehende Waaren-Artikel in der Ausfuhr den allgemeinen Zollsätzen des Vereinszolltarifs, als:

a) Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn, pos. 1. Anmerkung.

b) Holz pos. 12. Anmerkung 2 (nunmehr ausgangszollfrei).

III.

Sämmtliche Königl. Hauptzollämter haben nach Empfang dieß nicht nur die in ihrem Bezirke gelegenen Polizeibehörden zur Verständigung des Publikums von dieser Anordnung sogleich in Kenntniß zu setzen, sondern auch den fremdherrlichen Zollbehörden, welche den Zollpostirungen ihres Amtsbezirkes gegenüber ihren Amtssitz haben, die angemessenen Eröffnungen zu machen.

IV.

Sämmtliche auf den Hallen lagernde, oder dahin auf dem Wege sich befindende noch unverzollte im Abschnitt I. genannte Waaren, welche vor dem 1. De-

Digitized by Google

zember d. J. mit Begleitschein I. an der Grenze oder bei einem Amte im Innern abgefertiget worden sind, desgleichen die vor dem 1. Dezember d. J. mit der Fahrpost eingegangenen Waaren dürfen, in so ferne solche nach dem 30. November d. J. zur Verzollung kommen, eben so behandelt werden, als ob sie nach dem 30. November d. J. über die Grenze eingetreten wäre.

München, den 29. November 1835.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

Ad Nm. Exh. 3438 V. pr. den 12. Dezember 1835.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Großkarlenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Großkarlenbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Frankenthal, und zählt in dem dazu gehörigen, mit einer Bination verbundenen Filialorte Gerolsheim und Bissersheim, 383 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	xr
a) An Staatsgehalt	208	50
b) An Stolgebühren	10	30
c) Aus der Nutznießung des Pfarrgutes	54	16
d) Für gestiftete geistliche Functionen .	21	—
e) Für Beitrag zur Pfarrcompetenz .	44	36
f) Für 6 Hektolitres 42 Litres Korn, im Anschlag	21	17
g) Für ein Ohm Wein per 160 Litres .	10	—
h) Aus besondern Titeln	29	—
	399	29
die Lasten betragen .	32	44
Bleibt sohin Ertrag ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage . .	366	45

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 9. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 3437 V. pr. den 12. Dezember 1835.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Kübelberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das, am 25. November l. J. erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers, ist die Pfarrei Kübelberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Homburg, und zählt in sechs dazu gehörigen Ortschaften und acht Höfen, 1428 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	xr
a) An Staatsgehalt	375	54
b) An Stolgebühren	67	36
c) Aus der Nutznießung des Pfarrgutes .	132	—
d) Aus Grundrenten im Geldanschlag .	20	—
e) Für gestiftete geistliche Funktionen .	39	40
	635	10
die Lasten betragen .	35	37
Bleibt sohin Ertrag . .	599	33

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 9. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Lit. 3492 V. pr. den 12. Dezember 1835

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Merzalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Merzalben in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Pirmasens, und zählt in dem dazu gehörigen, mit einer Vination verbundenen Filialorte Leimen nebst 10 Höfen, 1313 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen	fl	kr.
a) An Staatsgehalt	199	33
b) An Stolgebühren	36	—
c) Aus der Nutznießung des Pfarrgutes	58	15
d) Wohnung im Anschlage . . .	20	—
e) Aus Rechten	3	—
f) Für gestiftete Functionen . . .	33	16
	350	4
die Lasten betragen .	8	26
Bleibt sohin Ertrag, ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage	341	38

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftmäßigen Belegen, binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 10. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll.

Dienstesnachrichten.

Gemäß Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. November 1835, wurde der Schulcandidat Franz Ipser von Riedelberg, Landcommissariats Zweibrücken, zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. d. M., wurde der Schulcandidat, Franz Xaver Adam von Bundenthal, zum zweiten Gehülfen an der katholischen Schule zu Bellheim, Königl. Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt

---

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. Dezember l. J., wurde der Schulcandidat Isidor Grandpair von Homburg, zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule zu Mittelberbach, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt

---

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. d., wurde der bisherige Schulgehülfe zu Hatzenbühl, Franz Franger von Fußgönheim, zum Gehüfen an der katholischen Schule zu Elmstein, Königl. Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. Dezember d. J., wurde der Schulcandidat Jacob Goeddel von Quirnbach, Königl. Landcommissariats Kusel, zum provisorischen Lehrer an der protestantischen Schule zu Bubach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 9. Dezember 1835, wurde der dermalige Lehrer, Peter Keiper in Waldleiningen, zum provisorischen Lehrer an der protestantischen Schule zu Dackenheim, Königl. Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 60. Speyer, den 21. Dezember 1835.

Inhalt.

Die Anlage des neuen Ludwigdammes und der damit verbundenen Schleuße. — Die Benennung der deutschen Schulen und Schullehrer betr. — Die Amortisirung von Urkunden über Kapitalforderungen der Stiftungen an den Staat betr. — Die Rectification der Distanztabelle betr. — Die Zustellung der Forstgerichts-Urtheile an die Verurtheilte und die Gebühren der Forstgerichtsboten betr. — Die Vollziehung der Gefängnißstrafe gegen Forstfrevler betr.

Ad Nm. Exh. 3187 V. pr. den 17. Dezember 1835.

(Die Anlage des neuen Ludwigdammes und der damit verbundenen Schleuße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Grundstücke, welche Behufs der Gewinnung von Füllerde zur Anlage des Ludwigdammes zwischen Altripp und Neuhofen vergraben wurden, sind nachgenannte Entschädigungen angewiesen worden.

Speyer, den 10. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Schalk, coll.

Digitized by Google

No.	Namen und Wohnort der Entschädigungsberechtigten.	Vergrabene Fläche Ar.	Ct.	Natur des Bodens.	Lage: Gewanne.	Lage: Sections-No.	Entschädigungs-Betrag fl.	kr.	Bemerkung.
89	Adam Walther von Neuhofen	4	1	Wald.	Kehrwiesen	F. 903	24	38	
90	Konrad Fischer von Rheingönheim						24	38	
91	Ph. Jacob Keck von Neuhofen						37	20	
92	Michel Striebinger Erben id.	6	4	id.	id.	905, 906	18	40	
93	Johannes Striebinger id.					907	18	40	
94	Johannes Fischer id.					908, 909	—	26	
95	Konrad Fischer id.	—	7	id.	id.	9, 10	—	26	
	Gemarkung Neuhofen Summa	141	46				1746	1	
	II. Gemarkung von Rheingönheim.								
1	Konrad Fischer von Rheingönheim	—	23	id.	Stubenwiesen	A. 11	2	55	
2	Peter Hauck id.	2	8	id.	id.	12	25	40	
3	Jacob Völker id.	3	82	id.	id.	13, 14	47	15	
4	Johann Frei II. id.	3	80	id.	id.	15	46	57	
5	Philipp Baumann id.	—	94	id.	id.	17	11	40	
6	Martin Klamm id.	—	50	id.	id.	18	6	14	
7	Gimmi's Erben id.	1	28	id.	id.	18	15	18	
8	Michel Gräf id.	2	16	id.	id.	18	26	50	
9	Peter Gimmi id.	—	89	id.	id.	18	11	5	
10	Johann Heiner id.	—	91	id.	id.	21	11	22	
11	Jacob Stein id.	—	94	id.	id.	23	11	40	
12	Philipp Baumann id.	1	34	id.	id.	24	16	20	
13	Johann Klamm id.	1	34	id.	id.	25	16	20	
14	Ph. Ludwig Frei II. id.	—	90	id.	id.	26	11	5	
15	Jacob Frei II. id.	1	27	id.	id.	27, 28, 29	15	45	
16	Johann Frei I. id.	1	34	id.	id.	27, 28, 29	16	20	
17	Philipp Köhler id. Michel Klamm id.	1	36	id.	id.	33, 34	16	9	
18	Peter Adam Frei id. Georg Baumann id.	1	4	id.	id.	30, 32	12	28	
19	Konrad Fischer id.	—	12	id.	id.	35	1	25	
20	Gg. Adam Frei id.	—	55	id.	id.	35	6	42	
21	Peter Frei III. id.	1	30	id.	id.	40	15	49	
22	Peter Riedel id.	—	27	id.	id.	37, 38	3	30	
23	Ph. Ludwig Frei II. id.	—	46	id.	id.	40	5	32	
24	Johann Frei II. id.	—	51	id.	id.	40	6	25	
25	Gg. Friedrich Völker id.	2	5	id.	id.	40	25	22	
26	Johann Frei II. id.	—	63	id.	Kurze Träukwiesen	50 A.	7	52	
27	Ph. Ludwig Frei I. id.	1	11	id.	id.	40	13	19	
28	Michel Klamm von Maudach	—	79	id.	id.	47, 48, 49	9	55	
29	Michel Weigel von Rheingönheim	—	82	id.	id.	47, 48, 49	10	12	
30	Peter Klein id.	1	24	id.	id.	52	15	27	
31	Christoph Frei II. id.	1	20	id.	id.	54	14	35	
32	Peter Frei III. id.	1	18	id.	id.	51	14	10	
33	Spitalgut id.	—	75	id.	id.	—	9	4	
34	Peter Groh II. id.	—	93	id.	id.	56	11	20	

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort der Entschädigungsberechtigten.	Vergrabene Fläche Mr.	Ant.	Natur des Bodens.	Lage Gewanne.	Lage Sections-№	Entschädigungs-Betrag ℔	xr	Bemerkung.
35	Peter Adam Frei v. Rheingönheim	2	21	Wald	Kurze Tränkwiesen	57	26	38	
36	Christoph Frei I. id.	2	52	id.	id.	57	30	19	
37	Christoph Baumann III. id. / Joh. Klamm II. id.	2	1	id.	id.	57, 58	23	22	
38	Johann Heiner id.	—	51	id.	id.	59	6	3	
39	Michel Zickgraf id.	—	51	id.	id.	60	6	3	
40	Christ. Schwarz Wb. id.	—	93	id.	id.	61	11	20	
41	Michel Baumann id.	1	4	id.	id.	62	12	50	
42	Philipp Boffo id.	—	50	id.	id.	63	6	7	
43	Quadt von Speyer	—	50	id.	id.	64	6	7	
44	Kaspar Hamann v. Rheingönheim	—	93	id.	id.	A. 66	11	22	
45	Spitalgut von Speyer	3	39	id.	Lange Tränkwiesen	A. 67	42	—	
46	Peter Hauck von Rheingönheim	2	12	id.	id.	72, 73	26	32	
47	Johann Völker id.	2	12	id.	id.	72, 73	26	32	
48	Pet. Adam Frei id.	1	76	id.	id.	74	21	15	
49	Abraham Hartmann v. Mutterstadt	3	24	id.	id.	75	40	15	
50	Johann Frei I. von Rheingönheim	1	13	id.	id.	75	14	—	
51	Gg. Schwarz id.	—	98	id.	id.	75	11	57	
52	Phil. Ludwig Frei id.	1	73	id.	id.	75, 76	21	35	
53	Peter Groh II. id. / Christoph Groh id.	—	44	id.	id. / id.	77	5	32	
54	Philipp Köhler id.	—	67	id.	id.	79	8	10	
55	Johann Frei I. id.	—	67	id.	id.	80	8	10	
56	Philipp Köhler id.	—	80	id.	id.	81, 82	9	55	
57	Jacob Zickgraf id.	1	23	id.	id.	83	15	10	
58	Christoph Frei I. id.	—	61	id.	id.	84	7	35	
59	Christoph Schwarz Wb. id.	—	38	id.	id.	86	4	40	
60	Christ. Baumann II. id.	1	15	id.	id.	85	14	—	
61	Johann Frei I. id.	1	26	id.	id.	87, 88	15	27	
62	Gg. Adam Frei id.	1	5	id.	id.	89, 90	12	50	
63	Michel Baumann I. id.	1	8	id.	id.	91, 92, 93	13	25	
64	Heinrich Vollweiler id.	1	16	id.	Kurzer Rebenbusch	A. 107	14	17	
65	Gg. Friedrich Zickgraf id.	1	16	id.	id.	108	14	17	
66	Pet. Adam Frei id.	—	98	id.	id.	109	11	57	
67	Jacob Frei III. id.	—	98	id.	id.	109	11	57	
68	Johann Frei I. id.	—	83	id.	id.	110	10	30	
69	Jacob Frei II. id.	—	58	id.	id.	110	7	17	
70	Johann Klamm II. id.	—	36	id.	id.	110	4	32	
71	Jacob Stein id.	—	41	id.	id.		4	49	
72	Michel Baumann I. id.	—	45	id.	id.	113, 114, 115	5	23	
73	Jacob Zickgraf id.	—	68	id.	id.		8	27	
74	Philipp Köhler id.	—	68	id.	id.	111	8	27	
75	Michel Gräf id.	1	57	id.	id.	116	19	15	
76	Johann Frei I. id.	1	57	id.	id.	117	19	15	
77	Michel Klamm III. id.	2	57	id.	id.	119	31	47	
78	Johann Baumann I. id.	1	93	id.	id.	118	23	37	
79	Peter Baumann id.	—	49	id.	id.	121	6	7	

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort der Entschädigungsberechtigten.	Vergrabene Fläche Ar.	Cent.	Natur des Bodens.	Lage Gewanne.	Lage Sections-№	Entschädigungs-Betrag fl.	kr.	Bemerkung.
80	Ph. Ludwig Frei von Rheingönheim	1	96	Wald	Kurzer Rebenbusch	120	24	12	
81	Christoph Frei I. id.	—	72	id.	id.	124	8	45	
82	Jacob Fischer von Neuhofen	1	44	id.	id.	125	17	47	
83	Jacob Völker von Rheingönheim	—	88	id.	id.	126, 127	11	5	
84	Philipp Baumann id.	—	88	id.	id.	127, 128	11	5	
85	Gg. Philipp Völker id.	5	10	id.	id.		63	—	
86	Georg Adam Frei id.	1	3	id.	id.		12	50	
87	Jacob Zickgraf id.	1	3	id.	id.		12	50	
88	Pet. Adam Frei id.	—	24	id.	id.	130	2	55	
89	Philipp Köhler id.	—	8	id.	id.	130	—	52	
90	Gg. Wilhelm Deutschel id.	4	94	id.	id.	131	60	57	
91	Konrad Fischer id.	4	94	id.	id.	131	60	57	
92	Joh. Frei I. id.	3	45	id.	Langer Rebenbusch	168	42	35	
93	Christoph Frei I. id.	3	45	id.	id.	168	42	35	
94	Johann Koch von Mundenheim	1	41	id.	id.	169	17	30	
95	Johann Völker von Rheingönheim	1	41	id.	id.	170	17	30	
96	Gg. Wilhelm Kirschners Wb. id.	1	41	id.	id.	171	17	30	
97	Peter Gimmi id.	1	41	id.	id.		17	30	
98	Jacob Völker id.	1	5	id.	id.	172	12	50	
99	Adam Börstler id.	1	5	id.	id.	173	12	50	
100	Peter Klein id.	2	5	id.	id.	174, 175, 176	25	23	
101	Daniel Groh id.	4	29	id.	id.	177	53	4	
102	Michel Klamm III. id.	5	40	id.	id.	178, 179, 180	66	47	
103	Philipp Köhler id.	6	70	id.	id.		82	50	
104	Georg Baumann id.	2	57	id.	id.	181, 182	31	47	
105	Simon Löw Neugaß von Mannheim	2	57	id.	id.	181, 182	31	47	
106	Ludwig Gimmi von Rheingönheim	5	14	id.	id.	183	63	34	
107	Christoph Frei I. id.	5	75	id.	id.	184	71	10	
108	Jacob Fischer von Neuhofen	4	76	id.	id.	185	58	55	
109	Jacob Völker von Rheingönheim	2	55	id.	id.	186	31	30	
	Gemarkung Rheingönheim Summa	173	57				2137	59	
	Gemeinde Neuhofen Summa	141	46				1746	1	
	Hauptsumme . .	315	3				3884	—	

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 3739 V. pr. den 12. Dezember 1835.

(Die Benennung der deutschen Schulen und Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Allerhöchster Ministerialverfügung vom 25. October l. J. wird zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

1. Die bisher unter der Benennung Volksschulen bekannten Werktags- dann Sonn- und Feiertagsschulen, erhalten von nun an das — ihren Standpunkt, und ihren Gegensatz zu den lateinischen Schulen, genau bezeichnende — Prädikat deutsche Werktags- deutsche Sonn- und Feiertagsschulen.
2. Der in diesen Schulen zu gebende Unterricht erhält ausschließend den Namen, deutsches Schulwesen.
3. Die an diesen Schulen angestellten Lehrer, erhalten das Prädikat Schullehrer.

Speyer, den 16. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen coll.

Ad Nm. Exh. 3002 V. pr. den 17. Dezember 1835.

(Die Amortisirung von Urkunden über Kapitalforderungen der Stiftungen an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 25. v. Mts., ist die Redaction des allgemeinen Anzeigers zur unentgeldlichen Aufnahme der gerichtlichen Verkündigungen wegen Amortisirung vermißter Urkunden über Kapitalforderungen der Stiftungen an den Staat angewiesen worden, was hiemit Behufs der Darnachachtung in vorkommenden Fällen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll

Ad.Nm. Exh. 2737 S. pr. den 11. Dezember 1835.

(Die Rectification der Distanz-Tabelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung der unterm 15. November 1829 aufgestellten Haupt-Distanz-Tabellen wird hiemit bekannt gemacht, daß nach neuerlicher Untersuchung die Entfernung nachgenannter Gemeinden von dem Kantons-Hauptorte und Landcommissariats-Sitze Kusel und zwar jene der Gemeinde

Altenglahn	1½
Patersbach	1½
Mühlbach a. Gl.	1½
Bedesbach	1½
Rutsweiler a. Gl.	1½

geographische Stunden beträgt.

Speyer, den 14. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Für den Director:
Emonts.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 2078 S. pr. den 18. Dezember 1835.

(Die Zustellung der Forstgerichts-Urtheile an die Verurtheilten und die Gebühren der Forstgerichtsboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß Steuer-Einnehmer die Contumazialurtheile, worin Forstfrevler und bürgerlich Verantwortliche — überhaupt mehrere Individuen — verurtheilt wurden, den Verurtheilten nur durch einen Urtheils-Extract mit Zahlbefehl zustellen ließen.

Nach einem allgemeinen, in der Natur der Sache begründeten, Grundsatze der Prozedur, erlangt ein Contumazial-Urtheil keine Rechtskraft, und kann nicht gegen den Verurtheilten vollzogen werden, wenn es demselben nicht zugestellt worden ist.

In diesem Sinne gestattet der Art. 73 des Forst-Strafgesetzes jedem in Contumaciam Verurtheilten das Rechtsmittel der Opposition, und der vorzubringenden Vertheidigung, während einer Frist von 5 Tagen nach Signification des Urtheils.

Da hieraus zur Genüge erhellet, daß die Contumazial-Urtheile jedem der Verurtheilten zugestellt werden müssen, so werden die Königl. Steuer-Einnehmer, die bisher ein anderes Verfahren beobachtet haben, angewiesen, sich in Zukunft strenge nach diesen Vorschriften zu richten.

Was die Gebühren der Gerichtsboten für diese Significationen betrifft, so kann darüber kein Zweifel obwalten, da nach dem Kostenregulative Sect. II. §. 1 u. 2. mehrere Mitglieder einer und derselben Familie, denen ein und dasselbe Contumazial-Urtheil significirt wird, nur für ein Individuum zählen.

Der Sinn dieser gesetzlichen Verfügung ist übrigens auf deren buchstäblichen Inhalt zu beschränken, wonach der Herr und die Dienstboten, oder Lehrlinge, nicht als Glieder einer Familie anzusehen sind, weßhalb in solchen Fällen den Forstgerichtsboten die Vorladungs- resp. Zustellungs-Gebühr eines Urtheils-Extractes mit Zahlbefehl für jede Person besonders zu berechnen gestattet ist.

Speyer, den 14. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Für den Director.
Emonts.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 2342 S. pr. den 19. Dezember 1835.

(Die Vollziehung der Gefängnißstrafe gegen Forstfrevler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Steuer-Einnehmer.

Der unterfertigten Stelle sind schon mehrere Anzeigen zugekommen, daß die diesseitige Verordnung vom 22. Februar 1833 (Amtsblatt Stück 13) theils sehr unvollständig, theils gar nicht vollzogen werde.

Die Steuer-Einnehmer werden deshalb zum pünktlichen Vollzuge jener Verordnung angewiesen, indem im Ermanglungsfalle und bei nochmals eingehender Beschwerde die unterzeichnete Stelle unnachsichtlich gegen den säumigen Steuer-Einnehmer im Disziplinar-Wege verfahren wird.

Speyer, den 14. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Für den Director:
Emonts.
Lacher, coll.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 61. Speyer, den 23. Dezember 1835.

Inhalt.

Zollbegünstigungen im Verkehr mit der Schweiz betr. — Vollzug des mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags. — Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Grund-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer-Reclamationen pro 18$^{35}/_{36}$. — Erhebung der Gemeinde-Gefälle. — Vorbereitungs-Unterricht der Schuladspiranten — Grundentschädigungen in der Gemarkung Mechtersheim. — Rechnungswesen des kath. Decanatsfonds im Rheinkreise. — Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld. — Entscheidung eines Recurses an den Königl. Staatsrath.

(Zollbegünstigungen im Verkehr mit der Schweiz betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die bisher der Schweiz in ihrem Verkehre mit Unserem Reiche eingeräumten Zollbegünstigungen mit dem 1. Jänner 1836 aufhören, und Wir für diesen Fall mit Unseren Zollverbündeten über weitere, der Eidgenossenschaft einzuräumende Zollbegünstigungen, Uns vereinbart haben, so beschließen Wir unter der Voraussetzung, daß die Schweiz in ihren eidgenössischen und Cantonal-Zollwesen keine für Unser Königreich und sämmtliche Vereinsstaaten nachtheilige Veränderung eintreten lassen, und zur Verhütung des gemeinschädlichen Schwärzens an der Gränze freundnachbarlich die Hand zu bieten geneigt seyn werde, so wie unter Vorbehalt weiterer mit der Eidgenossenschaft zu treffender Verabredungen, und verordnen im Einverständnisse mit der Königl. Würtembergischen und Großherzoglich Badischen Regierung, bis auf weiteres, wie folgt:

Der Schweiz werden in ihrem Verkehren mit Unserem Königreiche vom 1. Jänner 1836 an, folgende Zollbegünstigungen eingeräumt:

a) die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr folgender rohe Erzeugnisse:

Getreide, wie bisher,
Holz,
rohe Farbekräuter,
Honig,
Wurzeln,
gedörrtes Obst und
ungebleichtes Wachs;

b) die Einfuhr des schweizerischen weißen Bodenseeweins (worunter die weißen Weine der Gränz-Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen

Digitized by Google

und Thurgau verstanden werden) in Fässern eingeführt, gegen einen Eingangszoll von 50 Xr. pr. Centner.

c) die Einfuhr von Schweizer-Käsen gegen die Hälfte des allgemeinen tarifmäßigen Zolles;

d) die Einfuhr von Uhrenbestandtheilen (Uhrenfedern, Uhrräder ꝛc.) ebenfalls gegen die Hälfte der tarifmäßigen Sätze (Vereinszolltarif Artikel 6 d. 3 und Artikel 19 c.)

e) die zollfreie Einfuhr von gemeinen Töpferwaaren;

f) die zollfreie Einfuhr von

seidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen, und andern Gegenständen, welche zur Verarbeitung oder zur Veredlung mit der Bestimmung eingeführt werden, sie in veredeltem Zustande wieder auszuführen; — der Leinwand, welche auf schweizerische Bleichen gebracht und gebleicht zurückgeführt wird;

des Viehes, welches auf inländische Waiden gebracht wird, und nach der Waidezeit zurückgeht, jedoch unter den grundsätzlichen Zollcontrolen; ferner die im Tarif bereits zugestandene Zollermäßigung für das in einzelnen Stücken auf Bedarfzeugnisse eingehende Schweizervieh und für schweizerische ungesalzene Butter.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München, den 18. November 1835.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. — Fürst v. Oettingen-Wallerstein. — v. Wirschinger.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Gietl.

Ad Nm. Exh. 3870 V. pr. den 21. Dezember 1835.

(Den Vollzug des mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Ausschreibung der Königl. General-Zolladministration vom 12. d. M., bezüglich auf die mit dem 1. Januar künftigen Jahres, zwischen dem Großherzogthum Baden und den übrigen Vereinsstaaten eintretenden völligen Verkehrsfreiheit, nebst dem Verzeichnisse der mit besagtem Zeitpunkte in Wirkung tretenden Haupt- und Nebenzollämter des Großherzogthums durch das Kreisamts- und Intelligenzblatt zur Kenntniß des Publikums, insonderheit des Handels- und Fabrikstandes des Kreises veröffentlicht.

Speyer, den 20. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Nachdem in Folge bestehender Verabredungen mit dem ersten Januar künftigen Jahres das Großherzogthum Baden ganz in die Gemeinschaft des großen deutschen Zollvereines tritt, sofort (mit Vorbehalt der Ausgleichungs-Abgaben, dann der vertragsmäßigen Bestimmungen über Staatsmonopolien und Privilegien) ein völlig freier Verkehr vom Großherzogthume in die übrigen Vereinsstaaten und umgekehrt — stattfindet, und daher rücksichtlich dieses Verkehrs die Zollvereinigungs-Verträge, die Zollordnung und die hierauf bezüglichen Instruktionen, besonderen Verordnungen und Regulative in Anwendung zu kommen haben; so wird dieses in Folge höchster Entschließung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 11. l. Mts. den Königl. Hauptzollämtern zur Wissenschaft und Darnachachtung, so wie zur Verständigung und Anwei-

Digitized by Google

sung der Incorporationen, unter Mittheilung eines Verzeichnisses der mit dem ersten Jänner an der Grenze des Großherzogthums gegen das gemeinschaftliche Ausland, sowie im Innern des Großherzogthumes in Wirkung tretenden Hauptzoll- und Nebenzollämter, und unter dem Bemerken eröffnet, daß in Folge einer Verordnung des großherzoglich badischen Finanz-Ministeriums vom 5. l. Mts. zur Erhebung des Zolles von Postgütern, neben den Hauptzollämtern, und Nebenzollämtern erster Klasse an der Grenze und im Innern, die Obereinnehmereien in den Orten: Bischofsheim an der Tauber, Boxberg, Buchen, Sinsheim, Hornberg, Emmendingen und Müllheim befugt sind.

Die Königl. Kreisregierungen sind ersucht worden, von der mit dem ersten Jänner eintretenden völligen Verkehrs-Freiheit zwischen Baden und den übrigen Vereinsstaaten den Handels- und Fabrikstand in Kenntniß setzen zu lassen.

München, den 12. Dezember 1835.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

Verzeichniß der Hauptzollämter und Nebenzollämter 1. Klasse im Großherzogthume Baden.

An der Grenze.

I. Neufreistedt, mit Niederlagsrecht.

1. Au, mit der Befugniß zur Ausgangsbehandlung transitirender roher Schaafwolle.
2. Iffezheim, mit unbeschränkter Befugniß zur Eingangsverzollung der Gegenstände, welche mit dem Dampfschiffe ankommende Reisende bei sich führen.
3. Greffern.

II. Kehl, mit Niederlagsrecht.

III. Altbreisach, mit Niederlagsrecht.

4. Kappel.
5. Weisweil.

IV. bei Schusterinsel, mit Niederlagsrecht.

6. Neuenburg.
7. Lörrach.

V. bei Rheinfelden.

8. Säckingen.

VI. Waldshut.

9. Kleinlaufenburg.
10. Kadelburg, mit der Befugniß zur Behandlung des Transits, welcher von und nach Schaffhausen über die Nebenzollämter 1. Klasse zu Erzingen und Riedern stattfindet, und der Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlagsrecht in Bayern, Würtemberg und Baden.
11. Riedern, mit Befugniß zum Begleitschein-Wechsel mit den Aemtern Waldshut, bei Rheinfelden und Kadelburg.
12. Erzingen, mit Befugniß zum Begleitschein-Wechsel

Digitized by Google

Hauptzollämter.	Nebenzollämter 1. Klasse.
	Wechsel mit den Aemtern Waldshut, bei Rheinfelden und Kadelburg.
VII. Stühlingen.	13. Neuhaus, mit unbeschränkter Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.
VIII. Singen.	14. Ebringen, mit unbeschränkter Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.
	15. Radolpfzell.
IX. Constanz, mit Niederlagsrecht.	
X. Ludwigshafen (Seenadingen) mit Niederlagsrecht.	16. Ueberlingen.
	17. Meersburg.
Im Innern.	
I. Wertheim, mit Waaren-Niederlage.	1. Mosbach, mit Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen Nä. II.
II. Heidelberg, mit Waaren-Niederlage.	
III. Mannheim, mit Waaren-Niederlage.	
IV. Leopoldshafen (Schröck) mit Waaren-Niederlage.	2. Bruchsal, mit Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen Nä. II.
V. Carlsruhe, mit Waaren-Niederlage.	3. Pforzheim, mit bedingtem Niederlagsrecht.
	4. Rastatt, " " "
	5. Baden, mit Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen Nä. II.
VI. Lahr, mit Waaren-Niederlage.	6. Offenburg, " "
VII. Freiburg, mit Waaren-Niederlage.	7. Donauöschingen, mit bedingtem Niederlagsrecht.

Anmerkung.

Unter bedingtem Niederlagsrecht wird verstanden, daß nach den damit versehenen Orten zwar auf Begleitscheine Nä. I., aber keine andere, als an der Grenze oder an vorliegenden Lagerhausorten, aus welchen die Versendung erfolgt, speciell revidirte Waaren abgelassen werden, und daß ebenfalls, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Gesammtvereins stattfindet, auch dieser durch specielle Ausgangs-Revision an der Grenze oder einem vorliegenden Hauptzollamte constatirt werden muß.

Digitized by Google

Ad Nm. Exh. 2986 S. pr. den 21. Dezember 1835.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Grund-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer-Reclamationen pro 18⅓ betr.)

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Da sämmtliche Grund-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer-Hebrollen pro 18⅓ (mit Ausnahme des definitiv-catastrirten Kantons Winnweiler) ausgefertiget und den betreffenden Einwohnern zur Erhebung übergeben worden sind, so wird hiemit beschlossen, wie folgt:

1. Der endliche Termin zur Einreichung der Reclamationen gegen die Ansätze in den fraglichen Steuer-Rollen ist auf den 15. März 1836 festgesetzt, nach dessen Verfluß keine dergleichen Eingaben mehr angenommen, instruirt und begutachtet werden dürfen.
2. Wegen der Form der Bittschriften und der denselben beizulegenden Belege, haben sich die Reclamanten genau nach der Vorschrift der instructiven Verordnung vom 28. Juli 1818 zu achten.
3. Wegen Festsetzung des Termins für die Reclamanten des Kantons Winnweiler, werden seiner Zeit besondere Bestimmungen erfolgen.

Speyer, den 15. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
Freihr. v. Stengel.
Für den Director.
Emonts.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 997 V. pr. den 19 Dezember 1835.

(Die Erhebung der Gemeindegefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verfügung der unterzeichneten Stelle vom 11. September d. J. in Betreff der Erhebung der Gemeinde-Gefälle (Amts- und Intelligenzblatt № 45.), welche hauptsächlich bezweckte, den Gemeindedebenten am Anfange des Jahrs eine möglichst vollständige Uebersicht ihrer Schuldigkeit an Local-Umlagen ꝛc. ꝛc. zu geben, hat an einigen Orten zu der irrigen Meinung Veranlassung gegeben, als seyen dadurch die gesetzlichen Bestimmungen über die dem Stempel unterworfenen Quittungen der Gemeinde-Einnehmer aufgehoben worden.

Zu Beseitigung dieses Mißverständnisses, wird daher der Art. 2. der angeführten Verfügung vom 11. September d. J. dahin modificirt, daß auf das Schuldverzeichniß nur jene Zahlungen des Schuldners zu quittiren sind, für welche die Quittung des Einnehmers, nach §. 85 der Instruction über das Gemeinde-Rechnungswesen vom 17. November 1826, dem Stempel nicht unterworfen ist.

Die Zahlungen, für welche die Quittung nur auf Stempelpapier ertheilt werden dürfen, werden auf dem Schuldverzeichniß nicht vorgemerkt.

Speyer, den 16. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 3829 V. pr. den 19. Dezember 1835.

(Den Vorbereitungs-Unterricht der Schuladspiranten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat für zweckmaßig erachtet, diejenigen Schullehrer, welche durch die Regierungs-Entschließung vom 15. Dezember 1834, (Amts- und Intelligenzblatt № 65.) als solche bezeichnet sind, bei denen der Vorbereitungs-Unterricht zur Aufnahme in das Schullehrerseminar genommen werden kann, in dieser Eigenschaft auch für das Jahr 1836, zu bestätigen und denselben folgende Schullehrer beizufügen.

Digitized by Google

1. für den Bezirk Bergzabern den katholischen Schullehrer Anton Leonhard zu Albersweiler,
2. für den Bezirk Kusel den protestantischen Schullehrer Wilhelm Purpus zu Ginsweiler,
3. für den Bezirk Homburg statt des verstorbenen Jacob Bernhard den katholischen Schullehrer Karl Graß zu Mittelberbach,
4. für den Bezirk Kaiserslautern den katholischen Schullehrer Peter Neurohr zu Imsweiler,
5. für den Bezirk Kirchheimbolanden den protestantischen Schullehrer Elias Fleischmann zu Rockenhausen,
6. für den Bezirk Landau den katholischen Schullehrer Johann Heinrich zu Roschbach,
7. für den Bezirk Neustadt die katholischen Schullehrer Karl Grothe zu Niederkirchen und Stephan Rischof zu Hambach.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich, daß jene Vorbereitungs-Kenntnisse, an welche die Aufnahme in das Seminar geknüpft ist, in der Verfügung vom 1. October 1827 (Intelligenzblatt Nro. 36.) angegeben sind, und kein Schuladspirant die Aufnahme in das Seminar erwarten darf, der bei der Prüfung nicht auf das Bestimmteste nachweist, daß er diese Vorbereitungskenntnisse sich vollständig angeeignet habe.

Speyer, den 16. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freihr. v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 19. Dezember 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachgenannte Entschädigungen für die in der Gemarkung Mechtersheim gelegenen, seither noch den Privaten angehörigen Rheindammstrecken, zur Zahlung angewiesen, und das betreffende Mandat dem Königl. Landcommissariate Speyer zur weitern Amtshandlung übergeben worden ist.

Ord.-Nr.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort.	Abgetretene Fläche		Natur des Bodens.	Lage.			Entschädigungs-Betrag.	
			Aren	Cent.		Gewann.	Section		fl.	kr.
							Lit.	Nr.		
1	Denhard, Mathias Erben	Heiligenstein	49	70	Wiese	Küstersforn	E.	36 37	350	40
2	Weissenburger, Jacob	id.	64	64	id.	Pfälzerwiese	E.	522	456	10
							Summa		806	50

Speyer, den 12. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 19. Dezember 1835.

(Den katholischen Decanatsfonds im Rheinkreise betr.)

Nachweisung über das Rechnungswesen und den Vermögensstand dieses Fonds am Ende des Jahres 1834.

A. Rechnung vom Jahre 1834.

	fl	kr	fl	kr
a) Ausserordentliche Einnahme.				
I. Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres	581	35½		
II. Einnahms-Ausstände von dem vorhergegangenen Jahre	124	11		
III. Vorgelegte Gerichtskosten	3	14		
IV. Rückständige Kapitalzinsen	101	50		
V. Rückständiger Pachtzins von Feldgütern	115	1		
VI. Abgetragene Kapitalien	728	38		
Ganzer Betrag der ausserordentlichen Einnahme			1654	29½
b) Ordentliche Einnahme.				
VII. Pachtzins von Feldgütern	81	40		
VIII. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, mit Inbegriff jener von den noch illiquiden Kapitalien	330	19		
Ganzer Betrag der ordentlichen Einnahmen			411	59
Ganzer Betrag aller Einnahmen			2066	28½
c) Gewöhnliche Ausgabe.				
IX. Vertheilung der Rente des Fonds unter die eilf Decanate des Kreises	275	—		
X. Steuern und Auflagen	9	40		
XI. Verwaltungs-Kosten, die Kanzlei-Bedürfnisse pro 1833, welche in voriger Rechnung nicht verrechnet worden, hierunter begriffen	48	59		
Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgabe			333	39
d) Ausserordentliche Ausgabe.				
XII. Angelegte Kapitalien	675	—		
XIII. Remuneration	20	—		
XIV. Gerichtskosten	57	15		
XV. Ausfälle von Einnahmen	104	15		
XVI. Ausstände von Einnahmen	402	55½		
Ganzer Betrag der ausserordentlichen Ausgabe			1259	25½
Ganzer Betrag aller Ausgaben			1593	4½
Ausgleichung.				
1. Ganzer Betrag aller Einnahmen			2066	28½
2. Ganzer Betrag aller Ausgaben			1593	4½
Betrag des Rechnungsrestes			473	23½

Digitized by Google

B. Vermögensstand am Ende des Jahres 1834.

			fl	xr
1. Rechnungs-Rückstand von 1834			473	23½
2. Kapital-Vermögen im Jahr 1833, als:				
a) neu angelegte Kapitalien		675 —		
b) älterer Kapitalstock	6642 fl 33 xr			
c) die abgetragenen Kapitalien abgezogen mit	728 fl 38 xr			
		5913 55		
			6588	55
d) Einnahms-Ausstände			402	55½
e) Liquidirte Rückstände, als:				
1. Pachtzins von Feldgütern		89 15		
2. Kapitalzinsen		41 —		
			130	15
f) Vorgeschossene und wieder zu erhebende Gerichtskosten			36	57
Total-Betrag des Vermögens am 1. Januar 1835			7632	26½

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr.)

Vermög allerhöchsten Beschlusses Seiner Königlichen Majestät vom 14. vorigen Monats, und erfolgten Königl. Rescripts vom 5. d., soll nach Vorschrift des gesetzlichen Schuldentilgungsplanes vom 17. November 1811 die zweite Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Obligationen vorgenommen werden.

In Folge dessen wird am Montag, dem 28. dies, die Summe von drei Millionen dieser Staatsschuld nachdem unterm 3. April l. J. öffentlich bekannt gemachten Verloosungsplane (Amts- und Intelligenzblatt Nro. 17 v. 18. April l. J.) in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirection auf dem Stadtrathhause von der unterzeichneten Commission öffentlich verlooset, und sonach das Ergebniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Rückzahlung der verloos'ten Obligationen wird von den einschlägigen Kassen am 1. künftigen Monats Mai 1836 mit dem verfallenen Zinsratum baar geleistet werden, insoferne der Inhaber der Obligation es nicht vorziehen sollte, dieselbe in eine neue, zu 3½ pr. C. verzinsliche, mobilisirte und verloosbare Schuld-Obligation auf Namen, oder au porteur umwandeln zu lassen.

Von obigem, für die Rückzahlung bestimmten Zeitpunkte an, cessirt jede weitere Verzinsung.

München, den 10. Dezember 1835.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Kögl, Secretär.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 30. November l. J., wurde der Rekurs des Müllers Junker zu Albersweiler, wegen Aufführung eines Streichwöhrs entschieden, und zur Ersetzung an die Kreisregierung abgegeben.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 62. Speyer, den 26. Dezember 1835.

Inhalt.

Die Verpflegung mittelloser außer ihrer Heimaths-Gemeinde erkrankter Individuen, und die dadurch erwachsenen Kosten. — Collecte für den Kirchenbau zu Brücken. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht der Getreidepreise vom Monat November.

Ad Nm. Exh. 16205 T. pr. den 19. Dezember 1835.

(Die Verpflegung mittelloser ausser ihrer Heimaths-Gemeinde erkrankter Individuen, und die dadurch erwachsenen Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere erhobene Anfragen veranlassen die unterfertigte Stelle die bestehenden Normen über die Verpflegung mittelloser Kranken übersichtlich bekannt zu machen, und mit nachfolgenden Erläuterungen und Vorschriften zu begleiten. —

§. 1.

Nach einem unter dem 6. September 1826, an die Königl. Landcommissariate ausgeschriebenen Königl. Ministerial-Rescripte vom 21. August 1826, besteht zwischen der Königl. bayerischen und Herzoglich Nassauischen Staats-Regierung die Uebereinkunft, daß die Verpflegung auf Reisen erkrankter hülfsbedürftiger in einem und dem anderen Gebiete ohne Anspruch auf eine desfallsige Vergütung statt finden solle.

Die Königl. preußische Regierung hat unterm 20. April 1827 verfügt, daß ein Rückersatz der Kosten für Verpflegung der in Preußen erkrankenden Angehörigen fremder Staaten bei den betreffenden auswärtigen Behörden, den Fall einer Kosten-Erstattung aus dem Vermögen des Verpflegten oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten ausgenommen, in keiner Weise in Antrag gebracht, dagegen aber auch im Falle der Erkrankung eines Königl. preußischen Unterthans in einem fremden Staate jeder Ersatz der Verpflegs-Kosten aus preußischen Staats- und Communal-Fonden verweigert werden solle.

Diese Verfügung wurde in Folge Königl. Ministerial-Rescriptes vom 3. Juni 1834 den Königl. Landcommissariaten unterm 14. desselben Monats zur Wissenschaft und reziproken Darnachachtung mitgetheilt. —

Mit den Königl. Würtembergischen, großherzoglich badischen, kaiserlich östreichischen, großherzoglich Hessischen und Churfürstlich Hessischen Staats-Regierungen

Digitized by Google

wurden von der Königl. bayerischen Staats-Regierung Uebereinkünfte abgeschlossen, welche bereits durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht worden sind.

(vid. Amtsblatt v. 1827 № 8 Seite 251
Ibid v. 1829 № 9 — 144
Ibid v. 1833 № 50 — 484
Ibid v. 1834 № 43 — 456
Ibid v. 1835 № 15 — 173)

Ueber die Verpflegung der auf ihrer Wanderung mit der Krätze befallenen Handwerksgesellen insbesondere bestehen zwischen der Königl. bayerischen Staatsregierung einerseits und Königl. würtembergischen und großherzoglich badischen Staatsregierungen anderseits Uebereinkünfte, deren Inhalt in dem Amtsblatte des Rheinkreises von 1834 № 19 Seite 183 und in jenem von 1835 № 43 Seite 424 bekannt gemacht worden ist.

Mit der Königl. französischen Regierung besteht in Beziehung auf wechselseitige Verpflegung von erkrankter Staats-Angehörigen kein Vertrag. — Dort wird aber nach Art. 18 des Gesetzes vom 24. Vendemiaro II. Jahres jeder von Unterhaltsmitteln entblößte Kranke, er mag das Heimathrecht besitzen oder nicht, entweder an seinem faktischen Wohnorte (Aufenthalt) oder im nächsten Hospital unterstützt.

Der Grundsatz der Reziprozität gebietet daher, daß in dem Rheinkreise ein gleiches beobachtet wird. Es sind demnach für die Verpflegung mittelloser französischer Staatsangehörigen weder Entschädigungs-Ansprüche an Königl. französische Behörden, Gemeinden oder Stiftungen zu machen noch für diesseits verpflegte französische Unterthanen zuzulassen.

Auch mit den übrigen europäischen Staaten bestehen zur Zeit keine ähnlichen Staatsverträge. Da aber, von denselben oder respective ihren Gemeinden und Wohlthätigkeits-Stiftungen bisher noch keine Forderung für Verpflegung mittelloser erkrankter Angehörigen des Rheinkreises gemacht worden sind, so muß auch hinsichtlich ihrer die Reziprozität eintreten, und dasjenige beachtet werden, was in Beziehung auf französische Unterthanen angeordnet worden ist. —

§. 2.

In den 7 älteren Kreisen des Königreiches haben die Gemeinden nach dem Schluß-Satze des Art. 8. der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 die Verbindlichkeit, auch auswärtigen d. h. solchen Personen, welche keine Heimaths-Rechte in denselben haben, im Falle eines wahrhaften Bedürfnisses die augenblicklich dringende Pflege und Unterstützung zu gewähren; — sie können daher keine Entschädigung dafür von der Heimaths-Gemeinde des Verpflegten verlangen.

Der Art. 4. des höchsten Ministerialbeschlusses vom 12. Februar 1828, welcher sagt, „was hinsichtlich der Krätze angeordnet ist, findet auch in Beziehung auf andere Krankheiten analoge Anwendung," könnte zur Mißdeutung Anlaß geben, als ob auch für Verpflegung in anderen Krankheiten Ansprüche an die Heimaths-Gemeinden der Verpflegten zulässig seyen.

Diese Stelle bezieht sich aber nur auf den unmittelbar vorgehenden Art. 3. des allegirten Beschlusses, welcher sagt, daß keine öffentliche Local- oder allgemeine Kranken-Anstalt den mit der Krätze befallenen Handwerksgesellen die Aufnahme versagen darf. Es können daher nach der, den Königl. Landcommissariaten unterm 6. November 1828 zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilten höchsten Ministerial-Entschliessung vom 24. October 1828 von den Gemeinden der 7 älteren Kreise an die Gemeinden des Rheinkreises nur Forderungen für Verpflegung der in Folge der höchsten Ausschreibungen vom 17. Jänner und 20. März 1828 ihren Kranken-Anstalten zugewiesenen, mit der Krätze befallenen diesseitigen Gemeinden, angehörigen Handwerksgesellen geltend gemacht werden, — und dasselbe gilt auch hinsichtlich der Verpflegung, welche diesseitige Gemeinden und Kranken-Anstalten den mit der Krätze befallenen Angehörigen der 7 älteren Kreise angedeihen lassen, und zwar alles

Digitized by Google

dieses in sofern nicht die Verpflegung nach den bestehenden Gesetzen, dem Staate, dem Regierungsbezirke, der Distrikts-Armenpflege oder dritten Personen obliegt. —

§. 3.

Im Rheinkreise ist es herkömmlich geworden, daß die Heimaths-Gemeinden für die Verpflegungs-Kosten ihrer mittellosen Gemeinde-Angehörigen, welche in einer anderen Gemeinde des Rheinkreises mit einer Krankheit befallen werden, zu haften haben; wobei es denn bis auf weiteres auch fortan sein Verbleiben hat.

Um jedoch die Heimaths-Gemeinden gegen alle (nur zu oft) überspannte Forderungen zu sichern, und anderseits die dadurch veranlaßte vielen Schreibereien zu verhüten, wird hiemit festgesetzt:

1. für die Verpflegung eines unbemittelten Kranken (Kost, Logie, Holz, Licht und Reinigung des Leibweißzeuges mit einbegriffen) darf nicht mehr als 24 Xr. per Tag gerechnet werden. Die Arzneien werden besonders nach den hiefür bestehenden Vorschriften, und auf die von den Königl. Kantonsärzten revidirten Rechnungen bezahlt.
2. Für Wein oder andere geistige Getränke wird nur dann etwas passirt, wenn der einschlägige Kantons-Arzt, dieses schriftlich angeordnet, und die Rechnung darüber für nicht übersetzt bescheiniget hat.
3. Für einen Wärter oder für eine Wärterin, können, wenn die Nothwendigkeit der Aufstellung solcher und die Dauer der Wartung durch ein schriftliches Zeugniß des Kantons-Arztes constatirt ist, nicht mehr als 30 Xr. per Tag und Nacht in Anrechnung kommen.
4. Für die chirurgische Hülfe, welche der Kantons-Arzt bei Behandlung des Kranken nöthig haben könnte, sind nur die Hälfte derjenigen Gebühren zu passiren, welche das Regulativ in Bezug auf die ärztliche Behandlung eines Beschädigten festsetzt.

(Siehe Amtsblatt von 1821, № 2. Seite 21 u. 22.)

5. Wenn der, in solchen Fällen, sogleich zu berufende Kantons-Arzt erkennt, daß die Krankheit länger als 8 Tage währen kann, so hat der Ortsvorstand sogleich in den ersten 3 Tagen der Krankheit dem ihm vorgesetzten Königl. Landcommissariate die Anzeige von dem Vorfalle zu machen, damit dieses mittels des Landcommissariats die Heimaths-Gemeinde, davon in Kenntniß setzen und aufforderen lasse, das erkrankte Gemeinde-Glied, wenn es nach dem schriftlich zu gebenden Gutachten des Arztes ohne Nachtheil für seinen Zustand transportabel ist, an Ort und Stelle abholen zu lassen, und sich so die Kosten der auswärtigen Verpflegung durch eigene Fürsorge abzuwenden. —

§. 4.

Auch für Verpflegung von fremden oder überhaupt dem Rheinkreise nicht angehörigen mittellosen Kranken, sollen die Gemeinden des Rheinkreises in den Fällen, wo ein Ersatz verlangt werden kann, die Verpflegungs-Kosten nicht höher als nach der im vorhergehenden §. gegebenen Norm und nicht ohne die da vorgeschriebenen Belege machen, wogegen man sie unter Beziehung auf gegenwärtige Vorschrift und das darauf gegründete diesseitige Verfahren auf den Grund der Reziprozität jederzeit soviel möglich gegen überspannte Forderungen sichern wird, welche von auswärtigen Gemeinden und Anstalten an diesseitige Ersatzpflichtige gemacht werden könnten. —

§. 5.

Die ausserhalb ihrer Heimaths-Gemeinde Verpflegten und subsidiarisch die zu ihrer Ernährung und Unterstützung verpflichteten Ascendenten, Descendenten oder Ehegatten, wenn sie Vermögen dazu haben, sind und bleiben in allen in den vorhergehenden §§. bezeichneten Fällen den Gemeinden oder Wohlthätigkeits-Anstalten, welche die Kosten der Verpflegung bestritten haben, zum Ersatz derselben verbunden. Die Königl. Landcommissariate und Local-Behörden haben daher, den Gemeinden

Digitized by Google

und öffentlichen Anstalten, welche einen Ersatz von den Verpflegten selbst oder von den alimentationspflichtigen Verwandten derselben zu reklamiren befugt sind, allen Vorschub zu leisten, über die Vermögens-Verhältnisse der Ersatzpflichtigen die genaueste Auskunft zu erheben, und im Falle der Mittellosigkeit derselben einen Armuths-Schein von dem Armenpflegeschafts-Rathe der Heimaths-Gemeinde zu erheben, und denselben mit dem Visa des Königl. Landcommissariats versehen, der reklamirenden Gemeinde oder Anstalt zuzustellen. Im Falle vermögende Ersatzpflichtige die Zahlung verweigern sollten, und sonach gerichtliche Verfolgungen gegen dieselben eingeleitet werden müssen, so haben Königl. Landcommissariate den reklamirenden auswärtigen Gemeinden und Anstalten einen Anwalt, der in ihrem Namen die Sache betreiben kann, und das Gericht, an welchem die Klage angebracht werden muß, zu bezeichnen.

Man erwartet die genaue Befolgung dieser Vorschriften, und die amtliche Unterstützung derjenigen Gemeinden und Anstalten, welche in Behandlung und Verpflegung der ihnen nicht angehörigen Verunglückten der Pflicht der Menschlichkeit Genüge geleistet haben um so zuversichtlicher, als nur dadurch die vielen Weitläufigkeiten, mit welchen bisher die Verwaltungs-Behörden in dieser Beziehung belästiget waren, beseitiget und die Gemeinden und Stiftungen mit übertriebenen Forderungen verschont bleiben können.

Speyer, den 17. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 2621 V. pr. den 21. Dezember 1835.

(Kollecte für den Kirchenbau zu Brücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da weder die Kirchenfabrik Brücken, im Landcommissariate Homburg, noch die zur Pfarrei Brücken gehörigen Gemeinden hinreichendes Patrimonial-Vermögen zu einem Kirchenbau besitzen, und da die betheiligten Kultus-Genossen nicht im Stande sind, ganz allein die fehlende Bausumme aufzubringen, so wurde durch Königl. Ministerial-Rescript vom 10. August l. J., zum Behufe der Erbauung einer neuen Kirche in Brücken, die Veranstaltung einer Kollecte in den katholischen Kirchen des Rheinkreises genehmigt.

Diese Kollecte wird Sonntag, den 10. Jänner nächsten Jahres, als dem Feste epiphaniae statt finden, und der Umstand, daß der Bau einer neuen Kirche in Brücken als dringendes Bedürfniß erscheint, wird dem bewährten Wohlthätigkeits-Sinne der Bewohner des Rheinkreises hinreichende Veranlassung zu zahlreichen Beiträgen seyn.

Die Pfarrämter haben die eingegangenen Beiträge längstens bis 20. Jänner an die betreffenden Landcommissariate abzuliefern, welche dieselben mit doppelten Sortenzetteln an das Königl. Landcommissariat Homburg übersenden und den Betrag hieher anzeigen werden.

Speyer, am 19. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Dienstesnachricht.

Durch höchstes Finanz-Ministerial-Reſcript vom 23. November 1835, № 17414, wurde genehmiget, daß die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Freinsheim dem Bürgermeiſter Kieß zu Freinsheim, Landcommiſſariats Neuſtadt, übertragen werde.

Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majeſtät der König haben nachſtehenden Individuen Gewerbsprivilegien zu ertheilen geruht:

dem Anton König, Sailers-Sohn aus Pörnbach, Königl. Landgerichts Pfaffenhofen, ein Privilegium auf deſſen eigenthümliches Verfahren in Verfertigung von Jagd- und andern Taſchen, Pferdohrenkappen und ganzen Pferdsdecken durch Garnknüpfen auf den Zeitraum von zehn Jahren unterm 10. Juni l. J.;

dem Peter Herkommer aus Reuti in Tyrol, gegenwärtig Zimmermaler in München, ein Privilegium auf deſſen Erfindung, die Farben gegen Feuchtigkeit der Mauern und gegen das Schmutzig- und Mattwerden zu ſichern, unterm 14. Juni l. J., auf den Zeitraum von ſechs Jahren;

dem Joſeph Irrgang aus München ein Privilegium auf deſſen Erfindung eines eigenthümlich konſtruirten Dampf-, Deſtilir- und Reinigungs-Apparates zur Erzeugung fußelfreien Weingeiſtes, unterm 27. Juli l. J., auf den Zeitraum von ſechs Jahren;

dem Andreas Bachberger aus Siegenburg, Königl. Landgerichts Abensberg im Regenkreiſe, Schuhmachergeſellen in München, ein Privilegium auf ſein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch dieſelben nicht nur vor dem Entſtehen der Froſtbeulen und Schwulſten ſchützen, ſondern auch die Heilung derſelben möglich machen, unterm 8. September l. J., auf den Zeitraum von ſechs Jahren;

dem Michael Sittle, Uhrmacher zu München, ein Privilegium auf ſein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung ſogenannter geſchnittener Maccaroninudeln, unterm 20. September l. J., auf den Zeitraum von zwei Jahren;

dem Philipp Schüßler in München ein Privilegium auf deſſen Verbeſſerung des privilegirten Verfahrens des Xaver Leinfelder bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, unterm 21. September l. J., auf den Zeitraum von ſechs Jahren;

dem Bernhard Neubauer, Säcklermeiſter in München, ein Privilegium auf deſſen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Luftkiſſen, Luftmatrazen, Ballons, Bandagen, Strumpfbändern und andern elaſtiſchen Gegenſtänden, alle Gattungen verarbeiteter und nicht verarbeiteter Wollen-, Baumwollen- und Leinenzeuge Luft- und Waſſerdicht zu machen und desſelben eigenthümliche Behandlung der dazu nothwendigen Gummiſorten, unterm 3. October l. J., auf den Zeitraum von ſechs Jahren;

dem Kaspar Biehler aus Schönthal, Königl. Landgerichts Waldmünchen, ein Privilegium auf deſſen Erfindung einer eigenthümlichen Verfertigung von Schuhen, Stiefeln und Kaloſchen, welche ihre urſprüngliche Form nicht verlieren, nicht abgetreten werden, und das gewöhnliche Brennen und Drücken abhalten, unterm 3. Juni l. J., auf den Zeitraum von 6 Jahren.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 17. Dezember 1835.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	101¼	
dette à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		
dette „ „ 2 mt.		
dette unverzinsl. à fl. 10.		
dette dette à fl. 25.		
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	30%	29%

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittels-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. Nov.	8	8	—	4	41	57	57	—	3	40	9	9	—	2	—
»	11. »	6	6	—	4	40	25	25	—	3	44	4	4	—	1	50
»	18. »	7	7	—	4	48	41	41	—	3	38	—	—	—	—	—
»	25. »	22	22	—	4	35	56	56	—	3	37	7	7	—	1	52
Edenkoben	7. »	12	12	—	5	18	44	44	—	3	33	332	332	—	2	15
»	14. »	10	10	—	6	20	52	52	—	3	30	450	450	—	2	10
»	21. »	7	7	—	5	—	40	40	—	3	36	240	240	—	2	15
»	28. »	8	8	—	4	48	63	63	—	3	30	35	35	—	2	16
Frankenthal	6. »	21	21	—	4	21	14	14	—	3	26	6	6	—	1	46
»	13. »	13	13	—	4	32	18	18	—	3	31	25	25	—	1	42
»	20. »	15	15	—	4	30	5	5	—	3	25	—	—	—	—	—
»	27. »	18	18	—	4	23	13	13	—	3	28	2	2	—	1	41
Kaiserslautern	3. »	90	90	—	4	39	301	301	—	3	38	1325	1325	—	1	57
»	10. »	86	86	—	4	36	314	314	—	3	32	1701	1701	—	1	53
»	17. »	—	—	—	4	40	—	—	—	2	43	—	—	—	1	50
»	24. »	—	—	—	4	36	—	—	—	3	38	—	—	—	1	57
Landau	5. »	44	44	—	4	24	50	50	—	3	15	723	723	—	2	6
»	7. »	—	—	—	—	—	4	4	—	3	10	71	71	—	2	8
»	12. »	2	2	—	4	32	37	37	—	3	18	430	430	—	2	12
»	14. »	—	—	—	—	—	3	3	—	3	18	151	151	—	2	16
»	19. »	7	7	—	4	32	81	81	—	3	15	523	523	—	2	14
»	21. »	5	5	—	4	36	2	2	—	3	18	81	81	—	2	16
»	26. »	19	19	—	4	36	58	58	—	3	20	494	494	—	2	16
»	28. »	2	2	—	4	40	2	2	—	3	20	132	132	—	2	14
Neustadt	3. »	145	145	—	5	4	131	131	—	3	34	363	363	—	2	14
»	7. »	102	102	—	5	20	55	55	—	3	41	139	139	—	2	19
»	10. »	196	196	—	5	9	224	224	—	3	40	410	410	—	2	18
»	14. »	240	240	—	5	14	183	183	—	3	40	578	578	—	2	18
»	17. »	307	307	—	5	—	108	108	—	3	39	291	291	—	2	18
»	21. »	266	266	—	5	4	125	125	—	3	40	308	308	—	2	16
»	24. »	251	251	—	4	40	53	53	—	3	46	135	135	—	2	16
»	28. »	114	114	—	5	8	105	105	—	4	45	287	287	—	2	16
Speyer	3. »	61	61	—	4	39	31	31	—	3	12	200	200	—	1	56
»	10. »	23	23	—	4	40	37	37	—	3	14	278	278	—	2	3
»	27. »	126½	126½	—	4	45	46½	46½	—	3	20	133½	133½	—	2	2
»	24. »	136½	136½	—	5	54	10	10	—	3	25	147	147	—	2	7
Zweibrücken	5. »	229	229	—	5	45	168	168	—	3	40	4	4	—	2	6
»	12. »	312	312	—	5	57	245	245	—	3	55	4	4	—	2	15
»	19. »	406	406	—	6	—	183	183	—	4	2	7	7	—	2	22
»	26. »	543	543	—	5	33	268	268	—	3	53	—	—	—	—	—

Digitized by Google

sicht

November 1835 im Rheinkreise.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	37	37	—	2	52	26	26	—	2	30	
—	—	—	—	—	5	5	—	2	55	34	34	—	2	34	
—	—	—	—	—	28	28	—	2	51	51	51	—	2	27	
—	—	—	—	—	9	9	—	2	53	13	13	—	2	29	
—	—	—	—	—	16	16	—	2	46	9	9	—	2	31	
—	—	—	—	—	36	36	—	2	50	17	17	—	2	28	
—	—	—	—	—	20	20	—	2	50	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	21	21	—	2	42	11	11	—	2	30	
—	—	—	—	—	18	18	—	2	44	61	61	—	2	16	
—	—	—	—	—	12	12	—	2	40	57	57	—	2	11	
—	—	—	—	—	9	9	—	2	47	28	28	—	2	17	
—	—	—	—	—	10	10	—	2	44	49	49	—	2	20	
—	—	—	—	—	152	152	—	3	13	305	305	—	2	17	
—	—	—	—	—	203	203	—	3	3	371	371	—	2	19	
—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	2	23	der jedesmalige Stand wurde nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	2	24	
—	—	—	—	—	43	43	—	2	52	37	37	—	2	28	
—	—	—	—	—	3	3	—	2	56	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	45	45	—	2	56	54	54	—	2	28	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	33	33	—	2	54	79	79	—	2	30	
—	—	—	—	—	4	4	—	2	56	8	8	—	2	30	
—	—	—	—	—	18	18	—	2	56	28	28	—	2	28	
—	—	—	—	—	3	3	—	2	54	5	5	—	2	28	
—	—	—	—	—	39	39	—	2	48	26	26	—	2	34	
—	—	—	—	—	37	37	—	2	57	17	17	—	2	56	
—	—	—	—	—	80	80	—	2	52	49	49	—	2	40	
—	—	—	—	—	90	90	—	2	54	111	111	—	2	40	
—	—	—	—	—	52	52	—	2	50	62	62	—	2	33	
—	—	—	—	—	80	80	—	2	57	45	45	—	2	41	
—	—	—	—	—	14	14	—	2	58	31	31	—	2	34	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	8	40	40	—	2	48	
—	—	—	—	—	15½	15½	—	2	40	50	50	—	2	14	
—	—	—	—	—	11½	11½	—	2	46	46½	46½	—	2	5	
—	—	—	—	—	38½	38½	—	2	55	40	40	—	2	16	
—	—	—	—	—	21	21	—	3	—	20½	20½	—	2	18	
12	12	—	5	12	61	61	—	3	27	237	237	—	2	22	
28	28	—	5	25	70	70	—	3	36	222	222	—	2	27	
—	—	—	—	—	18	18	—	3	30	206	206	—	2	28	
34	34	—	5	7	16	16	—	3	23	232	232	—	2	26	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats November 1835 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 16. November.	6	—	8	—	3	2	8	—	18	—	16	—
" . .	vom 16. bis 30. "	6	—	8	—	3	2	8	—	18	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. "	4	—	6	—	3	2	8	—	18	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 4. November.	—	—	—	—	3	2½	6	—	18	—	12	—
" . .	vom 11. "	—	—	—	—	3	1½	6	—	18	—	12	—
" . .	vom 18. "	—	—	—	—	3	2½	6	—	18	—	12	—
" . .	vom 25. "	—	—	—	—	3	1½	6	—	18	—	12	—
Landau . .	vom 8. November.	6	—	7	—	4	—	6	1½	20	—	16	—
Speyer . .	vom 15. November.	—	—	—	—	4	—	8	—	20	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 6. November.	—	—	—	—	3	2½	5	1½	16	—	12	—
" . .	vom 13. "	—	—	—	—	4	—	5	1½	16	—	12	—
" . .	vom 20. "	—	—	—	—	4	—	5	2	18	—	12	—
" . .	vom 27. "	—	—	—	—	4	—	5	—	18	—	12	—

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 63. Speyer, den 29. Dezember 1835.

Inhalt.

Ankündigung einer empfehlungswerthen Schrift. — Gewerbsbetrieb durch Ausländer betr. — Zutheilung der Gemeinde Bedesbach, Mühlbach und Rudisweiler zum Kantone Kusel. — Trauungen der Bewohner der sieben älteren Kreise des Königreichs durch die Civilstandsbeamten des Rheinkreises. — Dienstesnachrichten.

Ankündigung.

Ueber den Zustand der Gewerbindustrie in Bayern sind seit Jahren schon, besonders aber, als der Zollverein mit Würtemberg, hierauf der Handelsvertrag mit Preußen und dem Großherzogthume Hessen, endlich der seit länger als einem Jahre ins Leben getretene große Zollverein unterhandelt wurde, sehr verschiedenartige Urtheile gefällt worden.

Die meisten derselben liefen darauf hinaus, daß die Fabriken und Gewerbe in Bayern noch nicht auf einer solchen Stufe der Ausbildung stünden, um bei gänzlich frei gegebenem Verkehr die Concurrenz mit denselben Artikeln in den Vereinsstaaten aushalten zu können, und daß demnach ihr gänzlicher Untergang die unausbleibliche Folge dieser Zollvereine seyn müßte.

Daß diese Urtheile gänzlich ungegründet theils aus nicht genügender Kenntniß des Zustandes unserer Gewerbsindustrie, theils aus übertriebener Besorgniß, wohl gar öfters aus böser Absicht entstanden waren, beweiset der Erfolg.

Der Zollverein mit Würtemberg wurde ins Leben gerufen, und bald zeigten sich die günstigen Folgen des freien Verkehrs auch in unseren Fabriken und Gewerben. Der Handelsvertrag zwischen diesen beiden Staaten und dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen trat in Wirkung, und bald wurde eine außerordentliche Regsamkeit in unseren Fabriken nnd Gewerben sichtbar, deren Absatz nach den Vereinsstaaten sich unendlich vermehrte. Endlich trat der große Zollverein in's Leben; mit ihm kam eine vorher nie gekannte Regsamkeit in unsere Fabriken und Gewerbe, denn mit jedem Monate vermehrt sich die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse, und neuerdings ist hiedurch der alte Erfahrungssatz bewährt, daß Handel und Gewerbe nur bei voller Freiheit gedeihen können; widerlegt sind hiedurch die schiefen Urtheile über den Zustand unserer Gewerbsindustrie, und vielmehr bis zur

Digitized by Google

Evidenz der Beweis hergestellt, daß dieselbe auf einer glänzenden Stufe der Ausbildung stehen müsse.

Davon haben wir in den zwei auf einander gefolgten Industrie-Ausstellungen die glänzendsten Beweise vor Augen. Haben die in denselben zur öffentlichen Beschauung ausgestellten Erzeugnisse unserer Fabriken und Gewerbe das Staunen und die Bewunderung aller Ausländer erregt, so mußten sie nicht minder unser Nationalgefühl erheben, unseren Nationalstolz mehr und mehr aufregen, und unsere Gefühle des allerehrfurchtvollsten Dankes gegen unseren allverehrten König auf das Höchste steigern, durch dessen unermüdet väterliche Sorge dieser höchst blühende Zustand unserer Gewerbsindustrie, ohne der vielen anderen, den Ruhm der bayerischen Nation vermehrenden Anstalten zu erwähnen, herbeigeführt wurde.

Gewiß dürfte es nicht blos für den Vaterlandsfreund, sondern für jeden Fabrikanten und Gewerbemeister von hohem Interesse seyn, den Grad der Ausbildung jedes einzelnen Fabrik- und Gewerbszweiges, so wie die Größe seines Absatzes nach dem Auslande kennen zu lernen.

Der Unterzeichnete — im Frühjahre dieses Jahres von der zur Industrie-Ausstellung angeordneten Königl. Ministerial-Commission aufgefordert, seine Bemerkungen über die Ein- und Ausfuhr aller Fabrik- und Gewerbserzeugnisse nach, und aus Bayern schriftlich zu übergeben, hat bei dieser Beschäftigung sich von den höchst wohlthätigen Einwirkungen des Zollvereins auf unsere Gewerbsindustrie, und ihres höchstbedeutenden Absatzes nach den Vereins- und anderen Staaten zu überzeugen Gelegenheit gehabt.

Von mehreren Seiten nun angegangen, diese Bemerkungen der Oeffentlichkeit zu übergeben, um den blühenden Zustand unserer Fabriken und Gewerbe allenthalben im Vaterlande bekannt werden zu lassen, ist er entschlossen, dieselben gänzlich umgearbeitet, und vermehrt unter dem Titel:

„Ueber den Zustand der bayerischen Gewerbsindustrie, insbesondere seit dem segensreichen Regierungsantritte Sr. Majestät Königs Ludwig I. ꝛc.“

durch den Druck zu veröffentlichen, wenn er für seine Ausgaben sich gedeckt weiß.

Er eröffnet daher den Weg der Subscription, und rechnet hiebei insbesondere auf die gefällige und thätige Mitwirkung der Königl. Landgerichte und Magistrate, sich wohl bescheidend, daß nicht der Vortrag, sondern lediglich das Interesse für die Sache einen günstigen Erfolg bewirken kann.

Das Werkchen kann 7 bis 8 enggedruckte Bogen in groß Octav in gefälligem Drucke auf Druckpapier geben, wofür der Subscriptionspreis auf 42 Xr. für ein Exemplar festgesetzt, Vorausbezahlung aber nicht angenommen wird.

Je nachdem die Subscription schnellen und günstigen Fortgang gewinnt, erscheint diese Ausgabe spätestens Ende Januar folgenden Jahres, und wird dafür Sorge getragen werden, daß die Exemplare den resp. Herren Subscribenten gegen möglichst billiges Porto zukommen, wogegen sich der Unterzeichnete die Subscriptionsanzeigen franco erbittet.

Möge dieses Unternehmen, das die möglichste Veröffentlichung des blühenden, gewiß jeden Bayer in hohem Grade interessirenden Zustandes unserer Fabriken und Gewerbe zum Zwecke hat, recht viele Unterstützung im Vaterlande finden.

München im November 1835.

Schertel,
Königl. qu. Oberinspector.

Da die Absicht des Verfassers sehr verdienstlich ist, und das Unternehmen die möglichste Unterstützung verdient, so werden die Königl. Behörden und Gemeinde-Vorstände, so wie die Gewerbtreibenden des Kreises auf obige Ankündigung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht,

Digitized by Google

daß Subscriptionslisten den Königl. Landcommissariaten mitgetheilt worden sind.

Speyer, den 23. Dezember 1835.

Das Präsidium der Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Freihr. v. Stengel.

Bertheau.

Ad Nm. Exh. 2779 V. pr. den 23. Dezember 1835.

(Den Gewerbsbetrieb durch Ausländer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche mit dem Vollzug des Gewerbsteuergesetzes beauftragten Behörden.

Die den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Rheinkreise beschränkende Verfügung unterfertigter Stelle vom 11. Februar 1832 (Amts- und Intelligenzblatt Nro. 10) findet zufolge der conventionellen Bestimmungen der Zollverträge (Zollverein.-Vertr. v. 22. März 1833, Art. 18, im Amtsblatt v. 1833, Nro. 56, id. vom 12. Mai 1835, Art. 18 im Amtsblatt v. 1835, Nro. 40) in Bezug auf die Unterthanen der Zollvereinsstaaten insofern keine Anwendung mehr, als diesen letztern die Befugniß, ein Gewerbe in einer Gemeinde des Rheinkreises gegen Entrichtung der Gewerbsteuer auszuüben, in der Voraussetzung unbenommen ist, wenn von dem Vereinsstaate, welchem sie angehören, nachgewiesener Maaßen ein vollkommen reciprokes Verfahren in Bezug auf die diesseitigen Kreisbewohner beobachtet wird, und keine sonstigen polizeilichen Rücksichten der Bewilligung im concreten Falle entgegenstehen.

Da man nun von dem großherz. hessischen Provinzialcommissär für die Provinz Rheinhessen die amtliche Mittheilung erhalten hat, daß den Ausländern, und insbesondere den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in der Provinz Rheinhessen der beständige Gewerbsbetrieb an einem bestimmten Orte erlaubt wird, und daß dieselben, nachdem sie die erforderliche Erlaubniß hiezu erwirkt haben, hinsichtlich dieses Gewerbsbetriebes nach den Rechten und Pflichten eines Inländers behandelt werden, so ist bei vorkommenden Gesuchen rheinhessischer Unterthanen um Ertheilung von Gewerbspatenten von den, mit dem Vollzuge des Gewerbsteuergesetzes beauftragten Behörden nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Den Bürgermeisterämtern wird jedoch zur Pflicht gemacht, bei den Anmeldungen solcher Ausländer zur Aufnahme in die Gewerbsregister sich vorerst zu verläßigen, ob sich die Bittsteller über Heimath, und guten Leumund genügend auszuweisen vermögen, und im Falle hierüber ein Bedenken obwalten sollte, an das vorgesetzte Landcommissariat zur geeigneten Verfügung Bericht zu erstatten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß auf eine solche Gewerbsbefugniß kein Anspruch auf Heimathsrechte in einer diesseitigen Gemeinde gegründet werden könne.

Speyer, den 2. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Für den Director.

Emonts.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 2655 S. pr. den 23. Dezember 1835.

(Die Zutheilung der Gemeinden Bedesbach, Mühlbach und Rudtsweiler zum Kantone Kusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen wurden die drei vom Kantone Wolfstein getrennten Gemeinden Bedesbach, Mühl-

Digitized by Google

bach und Rudtsweiler am Glan, der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Altenglan, im Kantone Kusel, zugetheilt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 12. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

Freihr. v. Stengel.

Für den Director:

Emonts.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 3129 V. pr. den 23. Dezember 1835.

(Trauungen von Bewohnern der sieben ältern Kreise des Königreichs durch die Civilstandsbeamten des Rheinkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind neuerlich Fälle vorgekommen, wo Civilstandsbeamten des Rheinkreises die Trauung von Bewohnern der sieben ältern Kreise des Königreichs vorgenommen haben, ohne daß eine Heirathsbewilligung der vorgesetzten Behörden derselben beigebracht worden war.

Nachdem die Gründe, auf welchen die allerhöchsten Verordnungen vom 1. November 1830 (Amtsblatt v. J. 1830 S. 347) und vom 26. August l. J. (Amtsblatt S. 429) beruhen, auch da vorhanden sind, wo Bewohner der jenseitigen Kreise des Königreichs, im Rheinkreise eine Ehe eingehen wollen, so kann es nicht zweifelhaft seyn, daß jene Verordnungen auch auf diese Fälle ihre Anwendung finden.

Trauungen von Angehörigen der sieben ältern Kreise, welche im Rheinkreise ihr Domicil durch Annahme als Bürger in einer Gemeinde des Rheinkreises noch nicht begründet haben, können daher nur auf den Grund einer von der zuständigen Districtspolizeibehörde (Landgericht, Herrschaftsgericht, Magistrat) ihres Wohnorts ausgestellten, und von dem betreffenden Königl. Landcommissariate nach vorheriger Prüfung mit dem Visa versehenen Heirathsbewilligung ertheilt werden.

Man macht dieses zur pünktlichen Darnachachtung mit dem Anhange bekannt, daß die zuwiderhandelnden Civilstandsbeamten außer der Civilverantwortlichkeit für den Fall, wo in Folge der unbefugt vorgenommenen Trauung in der Gemeinde Heimathsrechte angesprochen werden, auch einer Disciplinarahndung sich aussetzen würden.

Speyer, den 18. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Freihr. v. Stengel.

Luttringshausen coll.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14. Dezember 1835, wurde der bisherige Lehrer zu Ruppertsweiler, Reinhard Sprau, zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Hinterweidenthal, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 15. Dezember 1835, wurde der dermalige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Webenheim, Peter Decker, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Mittelbach, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. Dezember 1835, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Arzheim, Königl. Landcommissariats Landau, Jacob Siener, zum zweiten Lehrer allda, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 64. Speyer, den 31. Dezember 1835.

Inhalt.

Baumpflanzungen an den Straßen. — Verleihung von Gewerbsprivilegien. — Dienstesnachrichten.

Ad Nm. Exh. 18350 T. pr. den 19. Dezember 1835.

(Die Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu den Verordnungen vom 6. und 30. October 1829, die Obstbaumzucht und die Baumpflanzung an den Straßen betreffend, Intelligenz-Blatt desselben Jahres Seite 289 u. 310, wird die auf allerhöchst unmittelbaren Befehl Seiner Majestät des Königs erlassene Instruktion über die Wahl, und Behandlung der zur Anpflanzung an den Landstraßen zu verwendenden Setzlinge hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Dezember 1835.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern

Freihr. v. Stengel.

Schalk, coll

Belehrung

über die zweckmässigste Art der Anpflanzung von Alleen an Landstraßen.

Abschnitt I.

Wahl der zur Anpflanzung an Landstraßen tauglichen Bäume.

§. 1.

Bei der Wahl der zur Bepflanzung der Landstraßen tauglichen Bäume hat man 1. auf Klima, 2. Beschaffenheit des Bodens, und 3. auf die besonderen durch die Pflanzung zu erreichenden Zwecke Rücksicht zu nehmen.

A. Wahl der Bäume nach dem Klima.

§. 2.

Die Sicherung des Gedeihens jeder Pflanzung liegt in der die Beschaffenheit des Klimas genau zu berücksichtigenden Wahl der Pflanzen. Das Klima wirkt störend auf die Produktion durch ein der Vegetation nicht ent-

Digitized by Google

sprechendes Verhältniß von Wärme und Feuchtigkeit und durch eine zu große Heftigkeit der Luftströmungen oder Winde, deren Einfluß mit der Größe der Pflanze wächst. Das Klima von Bayern, bei welchem indessen immer noch der Unterschied des allgemeinen und örtlichen Klimas besonders in's Auge zu fassen ist, [1]) klassifizirt sich in 1. Weinklima, 2. Hopfen-Klima, 3. Wintergetreidklima, 4. Sommergetreidklima, 5. Klima der natürlichen Produktion.

ad 1. Weinklima haben diejenigen Gegenden, in welchen eine mittlere Temperatur zwischen 12 und 8 Grad R. eine Vegetations-Zeit [2]) von 7 Monaten und eine Boden-Bearbeitungs-Zeit von fast 9 Monaten statt findet.

ad 2. Der Hopfen (Mais, Hirse) erfordert zu seinem Gedeihen eine mittlere Temperatur von 8 bis 7 Grad R. eine Vegetations-Zeit von 6 Monaten und eine Boden-Bearbeitungs-Zeit von 8 Monaten.

ad 3. Das Wintergetreide erheischt eine mittlere Temperatur von 7 bis 6 Grad R. eine Vegetations-Zeit von 5 Monaten und eine Bodenbearbeitungs-Zeit von 7 Monaten.

ad 4. Sommergetreide gedeiht noch bei einer mittleren Temperatur von 6 bis 5 Graden R., bei einer Vegetations-Zeit von 4 Monaten, und bei einer Boden-Bearbeitungs-Zeit von 6 Monaten.

ad 5. Unter 5 Grad R. hört der Getreidebau auf, und es beginnt das Klima der sogenannten natürlichen Production.

Das sichere Gedeihen der erwähnten Pflanzen, als des Weinstockes, des Hopfens, oder der Hirse, des Wintergetreides (worunter man vorzugsweise Waitzen versteht) und des Sommergetreides giebt jedem Landwirthe den Maßstab zur Beurtheilung des Klimas seiner Gegend.

---

1) Es kann z. B. derselbe Hügel oder Berg an seinem südlichen Abhange ein Hopfen-Klima, auf dem Plateau ein Wintergetreide-Klima, und auf seinem nördlichen Abhange ein Sommergetreide-Klima haben.

2) Unter Vegetations-Zeit der Pflanze versteht man den durch nachtheilige Fröste in der Regel nicht gefährdeten Zeitraum zwischen der Saat und völligem Reife der Frucht.

§. 3.

Die Beschaffenheit des Klimas wird

1. durch die geographische Lage,
2. durch die Elevation (Höhe des Ortes),
3. durch die Richtung und Neigung der Gebirge, dann durch Einfluß ausgedehnter Wald- und Wasserflächen bestimmt.

Für die einzelnen Regionen des Klimas Bayerns können nachstehende allgemeine Erfahrungssätze aufgestellt werden:

1. Die Donau- und Alpen-Region hat im Allgemeinen wegen der hohen Lage und der ungünstigen Richtung und Nähe der Gebirge ein kälteres Klima, als die Main- und Rhein-Region, daher in der Rhein-Region mehr und edlere Pflanzen, als in der Main-Region, und in dieser wieder mehr und edlere Pflanzen, als in der Donau-Region gezogen werden können.

2. Das Klima der Donau-Region nimmt mit der Abnahme der Elevation (Höhe der Orte) an Güte zu, so daß das eigentliche Donauthal das beste Klima hat. Die bergigen und waldigen Gegenden dieser Region, als die Alpen, das Granitgneus-Gebirg (bayerischer Wald) und das schwäbisch-fränkische Kalk-Gebirg haben, einzelne südliche Abhänge und einzelne, von den rauhen Winden geschützte Orte abgerechnet, das rauheste Klima dieser Region.

3. Die Donau-Region hat mit Ausnahme einiger südlicher Abhänge an der Donau (und an dem Bodensee) kein Weinklima, ausgebreiteter ist indessen das Hopfen-Klima, und am meisten verbreitet das Klima des Wintergetreides. Auf Sommergetreid und die natürliche Produktion sind nur die oben erwähnten rauhen und waldigen Berg-Gegenden beschränkt.

4. Das Klima der Main-Region ist ohngeachtet der nördlicheren Lage wegen der geringeren Elevation milder als das der Donau-Region, und zwar um so milder, je mehr die Elevation nach dem Laufe des Mains abnimmt. Wenn in den oberen Maingegenden der Hopfen und die mit ihm gleiches Klima erfordernden Garten- und anderen Pflanzen vorzüglich gedeihen, ist der Weinbau in den niederen Maingegenden allgemein verbreitet; daß auch

Digitized by Google

die bergigen Gegenden des Granit-Gebirges, des Jurakalk-Zuges u. s. w. nur für Sommergetreid oder natürliche Production geeignet seyen, ist bekannt.

5. Das mildeste Klima hat unstreitig die Rhein-Region, wofür die ausgebreitete Kultur des Weins und anderer edler Pflanzen zeugt.

§. 4.

Die Pflanzen theilen sich in Beziehung auf das Klima in zwei Klassen:

1. in heimische und 2. in nicht heimische.

Jeder Boden bringt unter einem bestimmten Klima Pflanzen hervor, welche für sich ohne künstliche Hülfe der Menschen entstehen und sich erhalten, diese nennt man die Pflanzen der natürlichen Production. Pflanzen der künstlichen Production sind diejenigen, welche ohne Zuthun der Menschen nicht entstehen, oder wenn sie der pflegenden Hand des Menschen entbehren, wieder verschwinden. Daß nicht einheimische Pflanzen unter Hülfe der Menschen akklimatisirt werden können, bedarf keines Beweises; unterdessen hat diese Akklimatisirung ihre Gränze.

§. 5.

Die nichteinheimischen Pflanzen, worunter die Obstbäume die größte Zahl ausmachen, theilen sich rücksichtlich des Klimas in solche, welche zu ihrem vollständigen Gedeihen 1. des Wein-Klimas, 2. des Hopfen-Klimas, 3. des Wintergetreid-Klimas und 4. des Sommergetreid-Klimas bedürfen.

Zu 1. Im Weinklima gedeihen die edelsten Obstfrüchte, unsere Zone und die Wahl der zu setzenden Obstbäume richtet sich hier nach den später noch näher erörterten agronomischen und ökonomischen Verhältnissen.

Zu 2. Im Hopfen- oder Hirse-Klima sind vorzugsweise die edleren Sorten der Aepfel und Birnen, der Nußbäume, und unter gewissen Verhältnissen auch die Kirsche und die Weichsel zur Anpflanzung geeignet.

Zu 3. Im Wintergetreide-Klima ist das Gedeihen der gemeinen Sorten der Aepfel und Kirschen nur dann gesichert, wenn die Pflänzlinge unter denselben klimatischen Verhältnissen gezogen, und daher erst akklimatisirt worden sind [1]).

Zu 4. Im Sommergetreide-Klima hören die Pflanzungen der Obstbäume, mit Ausnahme jener der Schwarzkirsche, Prunus avium, welche erfahrungsmäßig auch noch in disem Klima fortkömmt, im Freien auf.

Zu 5. Unter den Gemeinbäumen, worunter diejenigen verstanden werden, welche keine genießbaren Früchte hervorbringen, eignen sich vorzugsweise zur Zierde und Beschattung in der Nähe der Städte, die Roßkastanie, Akkazie, jedoch letztere nur an vor Winden geschützten Standpunkten.

§. 6.

Die Bepflanzung der Straßen mit einheimischen Bäumen und Gemeinbäumen unterliegt in keinem Theile Bayerns einer Schwierigkeit, indessen sind dieselben nur auf jene Stellen zu beschränken, in welchen das Gedeihen der Obstbäume wegen klimatischer oder agronomischer [2]) Verhältnisse nicht mehr gesichert ist.

Unter den einheimischen Pflanzen sind zur Anpflanzung an den Straßen am besten geeignet:

1. die Ulme,
2. die Linde,
3. der Ahorn,
4. die Eische,
5. die graue Erle,
6. die Weide,
7. die Eiche,
8. der Vogelbeerbaum, und
9. die Aspe,
10. die Pappel

} ausnahmsweise.

Auch diese einheimischen Pflanzen verlangen nicht gleiche klimatische Verhältnisse (Regionen) und man kann in dieser Beziehung 1. die tiefe, 2. die mittlere und 3. die hohe Region unterscheiden.

---

[1]) Daher die Vervollkommnung der Baumschulen in allen Industrie-Schulgärten unumgänglich nothwendig erscheint.

[2]) In dichtgeschlossenen Wald-Revieren wird im Allgemeinen nur die Pflanzung mit Gemeinbäumen stattfinden, wozu sich bei entsprechenden Boden-Verhältnissen am besten die Eiche eignet.

Digitized by Google

Zu 1. Eine niedere Lage (Thalregion) und ein mehr warmes als kaltes, daher Wintergetreid-Klima erfordern zu ihrem guten Gedeihen die Eiche ꝛc.

Zu 2. In einer mittelhohen Lage gedeihen noch die Ulme, Linde, die Esche, die Aspe, Pappel ꝛc.

Zu 3. Einen sehr hohen Stand mit kaltem Klima ertragen noch der Ahorn und der Vogelbeerbaum.

B. Wahl der Bäume nach dem Boden.

§. 7.

Die Productivität des Bodens ist auch bei gleichen klimatischen Verhältnissen auf den verschiedenen Stellen der Erdoberfläche verschieden. Die Bestandtheile des Ackerbodens dienen bei der Vegetation auf eine dreifache Weise, 1. indem sie den gehörigen Standort der Bewurzlung darbieten, 2. einen angemessenen Einfluß der atmosphärischen Luft und Feuchtigkeit vermitteln, 3. und unmittelbar zur Ernährung der Pflanzen dienen, oder den Behälter der pflanzennährenden Stoffe bilden. Auf diese die Vegetation bedingenden Verhältnisse des Bodens haben Mischung und Tiefe der Krum-Unterlage, und Lage des Bodens Einfluß.

a) Von dem gehörigen Standorte der Bäume.

§. 8.

Die richtige Wahl des Standortes der Bäume hängt

1. von der Artbarkeit und Lockerheit,
2. von der Tiefe der Krume und
3. von der Lage des Bodens ab.

Zu 1. Artbar ist der Ackerboden, soweit die Krume mit Pflanzenmoder durchdrungen, und somit den Pflanzenwurzeln zugänglich ist, der Fels, das Steingerölle, der rohe Lehm, rohe Mergel und rohe Sand sind daher unartbar. — Der unartbare Boden ist zur Production der höheren und edleren Pflanzen untauglich, daher beim Aussetzen der Bäume die Wurzeln derselben nur mit artbarer Krume in Berührung kommen dürfen.

Da der Ackerboden der Standort der Pflanzen ist, welche mit ihren Wurzeln sich in den Zwischenräumen der Krume befestiget, so ist klar, daß ein zu starker Zusammenhang des Bodens der Ausbreitung der Pflanzenwurzeln in eben dem Grade entgegensteht, in welchem eine zu große Lockerheit der Wurzeln keine hinreichende Befestigung gewährt. Da der Grad der Lockerheit des Bodens mit der Schwierigkeit der Bearbeitung im geraden Verhältnisse steht, so bezeichnet der Landwirth den lockeren Boden mit dem Namen des leichten, den kompakten und zusammenhängenden aber mit dem Namen des schweren Bodens. Im Allgemeinen ist der Boden um so lockerer (leichter), je mehr er sandige oder humose Theile enthält, und er wird um so kompakter (schwerer) je mehr die lehmigen und thonigen Theile vorwalten.

Den der Vegetation zusagendsten Grad der Lockerheit hat in der Regel der Boden der aufgeschwemmten Flußthäler. Die Mittel, den fehlerhaften Zusammenhang der Krume in ein der Vegetation zusagendes Verhältniß zu setzen, sind dem Landwirthe in der künstlichen Mischung der Bodenarten und zum Theile auch in der Düngung gegeben.

Zu 2. Eine angemessene Tiefe der Krumen ist zum Gedeihen aller Pflanzen im Allgemeinen und der tiefwurzelnden Bäume insbesondere nothwendig, und man kann annehmen, daß ein Boden, dessen Tiefe unter drei Zoll sinkt, für die künstliche Production aller Pflanzen, und für die natürliche Production der Bäume ganz untauglich sey, daher der zu seichte Boden da, wo die Unterlage artbar ist, oder artbar gemacht werden kann, vertieft, und wo dieses nicht der Fall ist, erhöht werden muß.

Zu 3. Es ist Naturgesetz, daß alle größere Pflanzen nur in senkrechter Stellung bei horizontaler Bodenfläche zur vollkommensten Entwicklung gelangen konnen, und daß daher nur auf einer, wenn auch kleinen horizontalen Fläche, die Wurzeln sich nach allen Seiten gleichförmig verbreiten können.

Je größer die Neigung nun eines Abhanges ist, desto mehr sind die Bäume zu einer widernatürlichen Ausbreitung ihrer Wurzeln nach einer Richtung gezwungen. Aus diesem Grunde dürfen daher die Bäume nicht zu nahe an den Rand des Chausseegrabens gesetzt werden, und können dieselben nur an Abhänge, welche unmittelbar von dem Banquet der Straße beginnen, gepflanzt werden, so ist dem Bette des zu setzenden Baumes eine angemessene Terassirung zu geben.

Digitized by Google

b) Von der gehörigen Feuchtigkeit des Bodens.

§. 9.

Eine der Vegetation entsprechende Feuchtigkeit ist die zweite Bedingung der Production, theils weil das Wasser selbst den größten Bestandtheil aller Vegetabilien ausmacht, theils weil die Nahrungsstoffe den Pflanzen nur im aufgelösten Zustande zur Ernährung dienen können. Im Mangel und Ueberfluß der Feuchtigkeit liegt Unfruchtbarkeit.

Der Ueberfluß an Feuchtigkeit liegt entweder in der Atmosphäre, oder in dem Boden. Wasser-Ueberfluß kann durch eine zu große, wasserfassende und wasserhaltige Kraft (große Wasserhaltigkeit der Krume), durch einen für das Wasser undurchdringlichen Untergrund, durch ebene Lage, durch Ueberströmungen von Flüssen und Bächen, durch Quellen und Durchsickerung aus dem Untergrunde u. s. w. herbeigeführt werden.

Nasse, zum Ackerbaue nicht geeignete Gründe gestatten, wie auch immer Klima und Boden sonst beschaffen seyn mögen, keine andere Baumpflanzung, als die der Erlen und Weiden. Besteht der nasse Boden aus einer Moor- oder Torferde, so muß diese mit mineralischen Substanzen, z. B. Straßenkoth gemengt, und auf diese Art die Mischung des Bodens der Vegetation anpassend gemacht werden.

Der Mangel an Feuchtigkeit liegt am häufigsten in einer zu seichten Krume, deren wasserfassende und wasserhaltende Kraft gering ist, an einem wasserdurchlassenden Untergrunde, oder in einer zu großen Neigung der Bodenfläche.

§. 10.

Zu den trockenen oder hitzigen Bodenarten werden vorzugsweise gerechnet:

1. der Quarz-Sandboden, welcher in Bayern, besonders im Rezatkreise, in einem großen Theile des Unter- und Obermainkreises, und in einem Theile des Regenkreises, dann in den Landgerichten Hirschau, Naaburg, Schwandorf, Neuburg vor dem Walde, ziemlich ausgebreitet ist.

Derselbe entstand theils durch Anschwemmung, theils durch Verwitterung des Sandsteines. Je weniger der Quarz-Sandboden thonige, kalkige oder humose Theile enthält, und je größer die Körner des Sandes sind, desto geringer ist seine Productivität, desto schwieriger die Zucht der Bäume. Nach den bisherigen Erfahrungen widersteht die Ulme noch am meisten der Dürre. Enthält der Quarz-Sandboden bei einer gehörigen Tiefe etwas Feuchtigkeit, so gedeihen auf demselben noch die Linde und die Eiche, welche letztere besonders bei Straßen-Zügen durch Waldungen zu wählen ist.

2. Der Granit-Sandboden, welcher fruchtbarer als der Quarz-Sandboden ist, und sich nicht selten auf den Höhen des bayerischen-böhmischen Granitgebirges im sogenannten bayerischen Walde, im östlichen Theile der Oberpfalz und im Fichtelgebirge findet.

Der geeignetste Baum, sowohl für Boden als Lage, ist der Ahorn, welcher auch nach Umständen durch den Vogelbeerbaum ersetzt werden kann.

3. Der trockne Kalkboden, welcher sowohl auf Höhen als Niederungen sehr ausgebreitet ist. — Es bestehen nicht nur die bayerischen Alpen und ihre Vorberge, dann das einen großen Theil des Landes zwischen den Alpen und der Donau bedeckende Steingerölle, sondern auch die schwäbische, durch die Landgerichte Nördlingen, Heidenheim, Monheim, Weissenburg, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Beilngries, Kellheim, Hemau, Burglengenfeld, Neumarkt, Hersbruck, Sulzbach, Gräfenberg hinziehende Alpe aus Kalk oder Mergel. — Ferner ist das ganze Land zwischen den beiden Krümmungen des Mains in der Linie von Schweinfurt bis Werthheim Kalkland, für welches die Esche unter allen Bäumen entschieden die vorzüglichste Pflanzung ist. Nur für sehr hoch gelegene Gegenden muß statt der Esche der Ahorn gewählt werden.

4. Der ausgetrocknete Humusboden. Wenn Torfmoore auf eine unzweckmäßige Weise trocken gelegt werden, so verfallen sie nicht selten aus der Wassersucht in die Dürrsucht, welches letztere Uebel fast noch schlimmer, als das erstere ist; denn unter allen Bodenarten ist der dürre Moorboden am schwersten zur Production zu zwin-

Digitized by Google

gen. Auf demselben muß man sich daher mit der sonst nicht sehr empfehlungswerthen Aspe begnügen.

§. 11.

Ein feuchter (weder zu nasser, noch zu trockener) Boden, welcher sich meistens in aufgeschwemmten Niederungen der Flußthäler, auf dem lehmigen und mergeligen Hügellande, auf den sanften Hängen der Urgebirge u. s. w. findet, ist für die Kultur der meisten land- und forstwirthschaftlichen Pflanzen der geeignetste; dieser Boden ist es, welcher unter günstigen klimatischen Verhältnissen die größte Masse der Getreide- und Futterpflanzen hervorbringt, und auf welchem auch fast alle bisher aufgeführten Gemeinbäume und bei günstigem Klima auch alle angeführten Obstbäume gedeihen.

c) Von den pflanzennährenden Stoffen.

§. 12.

Die Bestandtheile des Bodens dienen theils selbst zur Pflanzennahrung, theils bilden sie den Behälter für die dem Boden künstlich übergebenen düngenden Substanzen. Nicht alle Pflanzen verlangen ein gleiches Maß von Nahrungs-Stoffen; im Allgemeinen sind die ausdauernden Pflanzen genügsamer, als die jährigen; die einheimischen und Gemeinbäume erheischen weniger künstliche Zubereitung des Bodens, als die nichteinheimischen und die Obstbäume. Am besten und wohlfeilsten wird das Gedeihen der Bäume durch die Anpflanzung an dem Rande eines in Kultur stehenden Feldes erreicht, weil sie auf diesem Standorte an allen Bedingungen der künstlichen Kultur Theil nehmen. Daß die öftere Lockerung des Bodens durch die Ackerwerkzeuge der Ausbreitung der Baumwurzeln, und daher dem Gedeihen der Bäume nicht nachtheilig sey, lehrt das Beispiel des mit dem Obstbau verbundenen Ackerbaues. Wo eine Anpflanzung der Art nicht statt finden kann, muß der Boden vor der Aufnahme des Baumes eine künstliche Zubereitung erhalten, welche vorzüglich in der Lockerung und Bildung einer artbaren Krume zu einer gehörigen Tiefe besteht. Eine frische Düngung des Bodens ist nicht nothwendig. Wo auf seichtem Boden die Bildung einer künstlichen Krume mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Koth aus den Straßengräben, oder von der Straße selbst dazu genommen werden. Dieses muß jedoch erst eine gehörige Zubereitung erhalten. Der Straßenkoth besteht nämlich aus einer Mengung von mechanisch verkleinerten Mineralien und Exkrementen der Thiere, und ist nach Verschiedenheit der zum Beschütten der Straße genommenen Steine selbst wieder verschieden.

Wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß reine Quarz- oder Kieselsteine wenig, selbst im gepulverten Zustande zur Vegetation geeignet sind, so bleibt dessen, ohngeachtet der Straßen- und Grabenkoth im Allgemeinen ein wichtiges Material für die Baumpflanzungen. Derselbe muß indessen, nachdem er in die Nähe des Platzes, wohin der Baum zu stehen kommt, gebracht worden, mit gewöhnlicher Ackererde, Bauschutt, gebranntem Kalk, Mergel und ähnlichen Körpern, wie sie unter verschiedenen Verhältnissen zu erhalten sind, gemengt und während eines Zeitraumes von 2 Jahren den Einwirkungen der Atmosphäre ausgesetzt werden, damit die so nothwendige Zersetzung der mechanischgepulverten Mineralien und die Verbindung derselben mit den humosen und düngenden Substanzen überhaupt erfolgen könne.

Sehr zweckmäßig ist es, diese Composte einigemal umzustechen.

§. 13.

Nachstehende Tabelle bietet eine Uebersicht der nach Boden und Klima zu wählenden Baumarten dar:

Digitized by Google

Im		Wein- und Hopfen-Klima		Wintergetreid-Klima		Sommergetreid-Klima	
		können angepflanzt werden					
		Obstbäume.	Gemeinbäume.	Obstbäume.	Gemeinbäume.	Obstbäume.	Gemeinbäume.
trockenen	Quarzsandboden.	Alle, welche in der Gegend überhaupt mit Erfolg fortkommen.	Die Ulme.	Der Apfel. Die Kirsche.	Die Ulme.	Die Schwarzkirsche.	Die Ulme.
	Granitsandboden.		Der Ahorn, der Vogelbeerbaum.	Der Apfel. Die Kirsche.	Der Ahorn.	Die Schwarzkirsche.	Der Ahorn.
	Kalksandboden.		Die Esche.	Der Apfel. Die Kirsche.	Die Esche.	Die Schwarzkirsche.	Die Esche.
	Humusboden.		Die Aspe.	Der Apfel. Die Kirsche.	Die Aspe.	Die Schwarzkirsche.	Die Aspe.
nassen	Thonboden.		Die Erle. Die Weide.		Die Erle. Die Weide.		Die Erle. Die Weide.
	Moorboden.		Die Pappel.		Pappel.	Pappel.	Die Pappel.
gemäßigt feuchten	Aufgeschwemmter Sand- und Thonboden.	Alle, welche in der Gegend überhaupt mit Erfolg fortkommen.	Die Esche. Die Linde.	Der Apfel.	Die Esche. Die Linde.	Die Schwarzkirsche.	Die Esche.
	Lehm-Hügelboden.		Der Ahorn. Die Esche.	Der Apfel.	Der Ahorn. Die Eiche.	Die Schwarzkirsche.	Der Ahorn.
	Mergelboden.		Die Esche.	Der Apfel.	Die Esche.	Die Schwarzkirsche.	Die Esche.
	Granit- oder Gebirgsboden.		Ahorn. Vogelbeerbaum.	Der Apfel.	Der Ahorn.	Die Schwarzkirsche.	Der Ahorn.

Digitized by Google

C. Von den besonderen Zwecken bei der Wahl der Bäume zur Anpflanzung an den Straßen.

§. 14.

Jede Production hat einen bestimmten Zweck, und zwar entweder

1. Die Erzielung der möglichst größten Rente oder
2. Die Erreichung allgemeiner staatsbürgerlicher Nutzungen. Daß bei Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen nicht der Bezug einer aus den verwendeten Kapitalien zu ziehenden möglichst großen Rente der Hauptzweck seyn kann, ist ebenso einleuchtend, als bei diesen Anpflanzungen, übrigens auch die Erreichung einer mäßigen Rente nicht gänzlich ausgeschlossen bleibt. Der Hauptzweck der Bepflanzung der Straßen ist jedoch ohnstreitig ein staatsbürgerlicher, und besteht einerseits in der Verschönerung des Landes, andererseits in den Vortheilen, welche die Reisenden durch den Schutz gegen Hitze, Stürme u. s. w. genießen.

Noch wenig berücksichtiget sind die vortheilhaften Wirkungen, welche die Baumpflanzungen auf die Beschaffenheit des Klimas und daher auf die Vegetation ausüben, indem sie die Heftigkeit der Winde mäßigen, die Austrocknung des Bodens vermindern und überhaupt die Verflüchtigung der luftförmigen düngenden Substanzen, welche sich beständig aus dem Boden entwickeln, verhindern.

Die eigentlichen privativen Nutzungen, welche diese Anpflanzungen gewähren, bestehen in den jährlichen Erträgnissen an Früchten und Laub, welche theils als Futter, theils als Streu verwendet werden, und endlich in dem Holze bei dem künstlichen oder natürlichen Tode des Baumes.

§. 15.

Der Nutzen der Früchte der Obstbäume ist bekannt. Unter den verschiedenen Obstbäumen eignen sich der Apfel- und Nußbaum in den ihnen zugewiesenen Regionen deswegen am besten zu Anpflanzungen an Straßen, weil

1. diese Bäume eine bedeutende Höhe und Größe erreichen,
2. die Früchte sich sehr gut aufbewahren und zum Verkaufe bringen lassen, und wenn dieses nicht der Fall ist,
3. die Aepfel zur Bereitung von Wein, und die Nüsse zur Gewinnung von Oel benutzt werden können.

Die Aepfel haben überdieß noch den Vortheil der leichten Erndte.

Weniger geeignet sind die Birnen, theils weil im Allgemeinen der Birnbaum bessere klimatische und agromatische Verhältnisse verlangt, als der Apfelbaum, theils weil die Birne sich weniger gut aufbewahren und verwenden läßt, als der Apfel, wo indessen die Zucht der Birnbäume, so wie die Verwendung der Früchte derselben, z. B. zum Dörren schon allgemein verbreitet ist, kann auch diese Obstgattung zur Pflanzung gewählt werden. Noch weniger sind aber Pflaumen oder Kirschen allgemein anzuempfehlen, theils weil diese Bäume, namentlich der Pflaumenbaum zu klein bleiben, theils weil die Früchte derselben, nämlich die Kirschen, dem Vogelfraße zu sehr ausgesetzt sind und die Erndte viele Mühe verursacht.

Gleichwohl verdient die Schwarzkirsche, deren Verwendung zu Bereitung des Kirschwassers bekannt ist, und deren Holz sehr geschätzt ist, für das Sommergetreid-Klima alle Aufmerksamkeit.

Wo der Wallnußbaum fortkömmt, wünschen Seine Majestät der König denselben vorzugsweise in großen Alleen angewendet zu wissen, da derselbe eben so schön und großartig als nutzbringend ist.

§. 16.

Unter den Gemeinbäumen können natürlich nur Laubbäume genommen werden, und unter diesen gewähren die Esche, der Ahorn, die Ulme und die Linde den größten Nutzen, indem diese Baumarten nicht nur vortreffliches Werkholz, sondern in ihren Blättern auch Futter und Streu liefern, die Linde liefert vorzugsweise in ihren Blüthen Nahrung für Bienen, und ihre Schaftrinde sehr nützlichen Bast. Der Nutzen der Loh gebenden Eiche ist bekannt. Da indessen diese beiden letzteren Baumarten weit langsamer, als die erstgenannten wachsen, so sind unter den Gemeinbäumen die Esche, der Ahorn und die Ulme die wichtigsten und brauchbarsten zur Bildung der Straßen-Alleen, wenn nicht durch besondere örtliche Ver-

Digitized by Google

hältnisse die Pflanzung einer andern Baumart den Vorzug verdient, wie dieses bei der Erle und Weide für nassen Boden der Fall ist.

§. 17.

Hauptregel muß seyn und bleiben, die Bäume nicht zu vermischen, sondern zu jeder Allee nur eine, und zwar die der Gegend, dem Klima und den sonstigen Verhältnissen zusagendsten zu verwenden.

Den größten Ertrag werden solche Anlagen noch bei Einführung einer sichern forstmännischen Bewirthschaftung gewähren.

Bedenkt man nämlich, daß die angeführten Bäume nach 40 — 50 Jahren das höchste Wachsthum überschritten haben und zurückzugehen drohen, so liegt auch der Gedanke ganz nahe, selbe in diesem Alter allmählig durch junge Pflanzungen zu ersetzen. Schlägt man nun in einer Allee, welche seit 50 Jahren besteht, alljährlich den 50. Baum und ersetzte ihn durch junge Stämmchen, so würde das Erstemal nach 100 Jahren (vom Beginne der Pflanzung an); in der Folge aber jedesmal nach 50 Jahren, die Verjüngung vollendet seyn.

Von 1000 Stämmen würden auf diese Weise alljährlich 20 geschlagen, eine so unbedeutende Anzahl, daß die Lücken kaum bemerkt würden. Der Werth dieser 20 Stämme beträge aber nach mäßigem Ueberschlage an Nutz- und Kohlholz ungefähr 200 ß.

Nehmen wir die Zahl der im ganzen Reiche an den Straßen gepflanzten Gemeindäumen zu 600,000 an, so ergäbe sich ein Totalwerth von 6,000,000 ß und zur jährlichen Fällung 12000 Stämme im Werthe von 120,000 ß, oder wenn man der möglichen Hindernisse wegen die Summe um ein Drittheil herabsetzte 8000 Stämme mit dem Werthe von 80,000 ß eine Rente, welche ausreichen dürfte, die Kosten aller Straßen-Anpflanzungen für die Zukunft aus dem Ertrage der Anpflanzungen selbst zu decken.

Abschnitt II.

Von der Erziehung der Bäumchen in den Baumschulen.

§. 18.

Für Anpflanzungen von Alleen an den Straßen ist es doppelt nothwendig, den jungen Stamm gehörig vorzubereiten und stark werden zu lassen, weil derselbe bei späterer Auspflanzung an der Straße jedenfalls in eine schlechtere Lage versetzt wird, als andere Bäume der Nachbarschaft, welchen Gartenschutz, Düngung und überhaupt sorgliche Pflege zu Theil wird. Aus diesen Gründen bietet auch die Produktion näher, besonders günstig liegender Gärten und Grundstücke keinen Maßstaab für die Bereitwilligkeit des Bodens und Klimas, wenn es sich um Anpflanzungen an Straßen handelt. Man kann im Gegentheile nur dann auf den sicheren Erfolg solcher Pflanzungen rechnen, wenn man

a) die Forderungen an dieselben niedriger stellt, als die Produktion der umliegenden Grundstücke zu erlauben scheint, also in der Wahl und Behandlung der Bäume sich nach Gegenden richtet, welche verhältnißmäßig eine ungünstigere Lage haben, als die wirklichen Umgebungen treffenden Landstraßen,

b) die Bäume so nahe als möglich an ihrem künftigen Standorte aus Saamen oder Steckreisern erzielt, und sie unter Umständen aufwachsen läßt, welche mit Berücksichtigung ihrer Jugend ihrer späteren Stellung entsprechen,

c) dieselben in den Baumschulen gehörige Größe und Alter erreichen läßt, durch öfteres Versetzen den Wurzelstand auf die künftige Auspflanzung vorbereitet, und wo Veredlung nöthig wird, die Edelreiser hiezu von gleichfalls bereits in der Nähe akklimatisirter Sorten erwählt,

d) das Auspflanzen selbst aber mit größter Sorgfalt vollführt und später dem Baume möglichsten Schutz gewährt.

§. 19.

Dem Punkte a ist in der vorhergegangeneu Belehrung über die Wahl der Bäume schon dadurch entsprochen worden, daß für jede Gegend solche Baumarten bezeichnet sind, die gewöhnlich unter minder günstigen Verhältnissen des Klimas und Bodens noch gut gedeihen. (Siehe Tabelle §. 13.)

§. 20.

Zu b. Zur Erreichung dieses Zweckes sind den mit Alleen zu besetzenden Landstraßen nahe liegende Baumschulen unumgänglich nothwendig, denn nur in diesen

Digitized by Google

können die Bäume auf eine ihrem künftigen Standorte entsprechende Weise erzogen werden. Hiezu bieten die Schulgärten, für welche die Baumpflanzungen bereits vorgeschrieben sind, die geeignetste Gelegenheit ohne irgend eine Beschwerde für die Gemeinde dar.

Es sollen daher von nun an die Schulgärten dem Zwecke der Baumzucht und zwar in der Art gewidmet werden, daß jedes Kind darin in der Zucht und Veredlung der Bäume gründlichen Unterricht finde, und daß die für die Anpflanzung der Haupt- und Vizinalstraßen in der Gemeindemarkung nicht nöthigen Bäume den Ortseinwohnern, und wo möglich, den sie veredelt habenden, oder deren Aeltern zur Anpflanzung in den Hausgärten oder Feldungen unentgeldlich abgetreten werden.

a) Von der Anzucht der Obstbäume in den Baumschulen.

§. 21.

Obstsaamen kann sich fast jede Gemeinde selbst verschaffen. Man wählt hiezu für die vorgeschriebenen Aepfelbäume, den gemeinen wilden Holzapfelbaum. — Um die Kerne in ihrer Keimfähigkeit zu erhalten, bewahrt man die völlig reif gesammelten Aepfel auf, bis im November die Aussaat geschehen soll, zerstampft dieselben sodann mit einer hölzernen Keule, wirft das Zerbröckelte ins Wasser, und wählt die zu Boden fallenden Kerne als zur Aussaat völlig tauglich. Auch kann man aus den Trestern der gekelterten wirthschaftlichen Aepfel, wenn selbe noch halb wilde Sorten sind, die Kerne auf dieselbe Weise sondern, und zur Aussaat gebrauchen.

Die Schwarzkirschen läßt man so lange liegen, bis das Fleisch zu faulen, oder zu vertrocknen anfängt, sondert sodann durch Kneten mit der Hand in einem Gefäße mit Wasser die Kerne von diesem Fleische, mischt selbe mit trockenem Sand und bewahrt sie in einem Topf, den man an einem schattigen Orte in die Erde gräbt, und um die Mäuse abzuhalten mit einem Steine bedeckt. Die Aussaat auf die besonders hergerichteten Saatbeete geschieht im November. Als Saatbeet nimmt man ein Stückchen Gartenland, welches nicht schattig und dumpfig gelegen ist. Ist der Boden mager, so wird derselbe mit altem abgefaulten Dünger oder Holzerde u. dgl. verbessert, und den Sommer über mit Salat oder Sommergemüse bepflanzt, im September aber jedenfalls gut umgegraben und diese Arbeit zu Ende Octobers wiederholt. Ein Stückchen Land von 5 Fuß Länge und 3 Fuß Breite ist zur Aussaat hinreichend.

Lockerer, kräftiger, aber nicht frisch gedüngter Boden ist am besten geeignet, denn man darf die erst später in der Baumschule an mageren Boden zu gewöhnende Pflanze bei ihrem Aufkeimen auf dem Saatbeete auf keine Weise verkümmern, und am freudigen Emporsprossen hindern. Das Saamenbeet wird höchstens 3½ Fuß breit angelegt, damit man ohne hinein zu treten, von beiden Seiten jäten kann. Die Aepfelkerne säet man in, nach der Gartenschnur 6 Zoll weit von einander gezogene und 1 bis 1½ Zoll tiefe Rinnen, jeden Kern von dem andern etwa 1 Zoll entfernt, und bedeckt sodann diese Rinnen, indem man gute Erde bis zur völligen Ausfüllung darauf bringt.

Die Kirschkerne legt man 2 Zoll tief und 2 — 3 Zoll auseinander. Die nöthige gute Erde (Mistbeeterde) zum Decken der Rinnen bereitet man sich am leichtesten, indem man gleiche Theile guten Rasen, verwesten Kuhdünger und Laub schichtenweise auf einandersetzt, und die Masse während des Sommers einigemale durcheinander sticht. Im nächsten Jahre ist die Erde schon brauchbar. Vor Hühnern und Mäusen sind die Saamenbeete auf das Sorglichste zu verwahren. In dem, auf die Aussaat folgenden Sommer werden die aufgehenden Sämlinge fleißig gejätet, und bei trockenem Wetter mit dem auf die Gießkanne aufgesetzten Spritzkolben begossen. Bei solcher Behandlung werden sie in diesem Jahre noch 10 — 12 Zoll hoch, und können im darauffolgenden Frühlinge bereits versetzt werden; sind jedoch durch einen Zufall die meisten aufgegangenen Sämlinge schwach geblieben, so läßt man die ganze Aussaat lieber noch ein Jahr in dem Saamenbeete stehen. Im Herbste vor dem Versetzen wird der dazu bestimmte Platz in der Baumschule hergerichtet.

§. 22.

Die Baumschule soll tiefen, guten Boden und eine wo möglich gegen Morgen und Mittag gerichtete Lage haben. Schutz gegen Norden durch Gebäude, hohe Bäume

Digitized by Google

oder Anhöhen ist wünschenswerth, doch muß der Platz luftig und sonnig, und keineswegs vor den Ostwinden und der Kälte abgeschlossen seyn, damit die jungen Bäumchen an alle Veränderungen der Atmosphäre gewöhnt und dagegen abgehärtet werden. All zu nasser, zu schwerer, oder gar zu magerer Boden ist unbrauchbar. Zu schwerer Boden wird mit lockerem (Flußsand oder Straßenkoth) gemischt, frisch und fettgedüngte Erde muß zuerst mit Sommerfrüchten bepflanzt werden. Zur Anlage einer Baumschule, welche nachhaltig alljahrlich 150 Stämmchen abgeben kann, erscheinen ½ bayerische Tagwerk (8000 □ Fuß) für hinreichend. Das Herrichten derselben besteht im Umgraben der ganzen fruchtbaren Erdschichte, welche nicht unter 2 Fuß tief seyn darf.

Wo die fruchtbare Erde fehlt, ist solche aus verwesten Rasen, Laub, wo möglich Dünger u. s. w. künstlich herzustellen.

Der große Vortheil, welcher durch die Anlegung von Baumschulen in den Schulgärten erwächst, beschränkt sich indessen nicht allein auf die Straßenpflanzungen, obgleich schon hiedurch die Gemeinde im Vergleich mit den bisherigen Ankaufskosten für schlechte, jedes Jahr neu zu ersetzende Bäume volle Entschädigung finden, sondern die Anstalten liefern, wenn die Alleepflanzungen vollendet seyn werden, dem Landmann eine hinreichende Anzahl zweckmäßig erzogener, gesunder, dauerhafter und wohlfeiler Bäume zu seiner Privatnutzung.

§. 23.

Das Versetzen geschieht vom Ende März bis Ende April, zuerst die Kirschen, sodann die Aepfel. Beim Ausgraben müssen besonders die zarten Faserwurzeln geschont werden, hiezu ist zweckmäßig, einen zwei Fuß tiefen Graben an dem Rande des Saamenbeetes auszuwerfen, und von da aus die Wurzeln zu nutergraben, wo sich dann die Stämmchen leicht herausnehmen lassen. Man gräbt nie mehr Pflänzlinge aus, als man in einem Tage setzen kann, und bedeckt dieselben sogleich mit einem nassen Tuche, oder stellt sie in ein Gefäß mit Wasser, damit die zarten Wurzelfaßern nicht vertrocknen, dann wird die Pfahlwurzel jedes Bäumchens auf die Hälfte ihrer Länge abgeschnitten, haben sich aber starke Seitenwurzeln gebildet, so schneidet man die Pfahlwurzel, dicht unter diesen weg. Ist gar keine Pfahlwurzel vorhanden, sondern theilt sich die Wurzel in mehrere Aeste, so beschneidet man blos die beschädigten Ende der Faßern.

Auf dem schon im verflossenen Herbste zubereiteten Laude werden 2 Fuß von einander entfernte 1 Fuß tiefe und breite Gräben in Linien, wo möglich der Besonnung wegen von Mittag nach Mitternacht gezogen.

In diese setzt man die Bäumchen 2 Fuß weit auseinander, nicht viel tiefer, als sie saßen, indem man auf einem Häufchen in dem Graben geschütteter Erde ihre Wurzeln ausbreitet, und selbe ohne viel zu rütteln, mit feiner Erde bedeckt. Vorher wird jedoch das Stämmchen auf eine Länge von 6 — 8 Zoll zurückgeschnitten, und noch dem Hinsetzen hinreichend begossen.

Wenn die Knospen ausbrechen, drückt man die untern bis auf die drei obersten vorsichtig ab, und wählt unter den 3 auslaufenden die stärkste zur Fortsetzung des Stammes, worauf im nächsten Frühjahre die beiden andern glatt abgeschnitten und die Wunde mit Baumwachs verklebt wird. Den Sommer hindurch wird der Boden zwischen den Stämmchen einigemale mit Vorsicht aufgelockert, damit die Wurzeln nicht verletzt werden. Das Unkraut wird sorgfältig gejätet und die Pflanze bei trockenem Wetter Abends begossen.

§. 24.

Das Veredeln der Schwarzkirsche erscheint für Alleepflanzungen noch mißlich, und es ist am besten, selbe als Wildstämme zu erziehen, weil auf diese Weise Frucht und Holz dennoch ihre Nutzung gewähren. Die Aepfel können entweder gleich im dritten Jahre über die Erde für Alleebäume zweckmäßiger dann veredelt werden, wenn sie eine Schafthöhe von 7 Fuß erreicht haben. Beides geschieht am Besten durch Okuliren auf das schlafende Auge.

Die Edelreiser sollen von in der Nachbarschaft erprobten Sorten genommen werden, weil bei Alleepflanzungen vorzüglich auf das sichere Fortkommen gehalten werden muß. Hiebei ist besonders darauf zu sehen, daß die gewählten Sorten starkes, dauerhaftes Holz machen, die strengen Winter gut aushalten, spät blühen um nicht so sehr von Nachtfrösten zu leiden, und zwar gutes, aber wo

Digitized by Google

möglich nicht durch hohe Färbung besonders lockendes Obst geben. — Die weitere Zucht der Wildlinge oder veredelten Stämmchen, bis sie zur Auspflanzung tauglich sind, besteht vorzüglich in der Bildung des Stammes und der Krone.

Will man die Wildlinge erst hochstämmig veredeln, so läßt man sie wachsen, bis sie die Schafthöhe von 7 bis 8 Fuß erreicht haben, und schneidet in jedem Frühjahre die an dem Hauptstamme befindlichen Seitentriebe rein hinweg, damit die Schnitte während des Sommers heilen können.

Erst wenn der Stamm die verlangte Höhe erreicht hat, okulirt man den Haupttrieb bei ungefähr 7 Fuß Höhe auf das schlafende Auge, oder kopulirt ihn im folgenden Frühjahre. Aus dem Edelreise wird die Krone gezogen, indem man dasselbe bei Okulanden bis auf die zu den Kronästen nöthige Augenzahl (4—5) einkürzt. Beim Kopuliren muß gleich in der Wahl des Edelreises darauf gesehen werden, daß die Augen (wenigstens 4) zu einer kräftigen Krone passend stehen.

Hat der Wildling bereits in dieser Höhe die Krone gebildet, so veredelt man die Aeste durch Okuliren. Um die hiezu nöthigen jährigen Triebe zu erhalten, schneidet man diese Aeste bis auf das unterste, nach aussenstehende Auge zurück, und okulirt den aus demselben entsprungenen Zweig im August desselben Jahres auf seine äussere Seite.

Stämmchen, welche gleich über der Erde zu Hochstämmen veredelt wurden, werden auf folgende Weise behandelt.

Im Frühjahre nach der Veredlung, ehe das eingesetzte Auge zu treiben anfängt, wird der Wildling dicht ober dem Auge schief von hinten nach dem Auge aufwärts abgeschnitten, und die Wunde mit Baumwachs verklebt. Der auslaufende Edeltrieb wird wegen Gefahr des Abbrechens durch Stürme an ein starkes Stäbchen vorsichtig mit Bast oder Binsen angebunden, und die unterhalb am Wildling vortreibenden Augen müssen fleißig abgedrückt oder abgeschnitten werden, um den Saft dem Edelreise zuzuleiten. Sonst wird in diesem und dem folgenden Jahre an dem Edelreise nichts abgeschnitten. Die stärkere Endknospe verlängert den Stamm, und die Seitenknospen treiben jetzt Nebenzweige, die aber nur für den Fall beschnitten werden dürfen, wenn selbe zu üppig heranwachsen, oder wenn einer der oberen eine Gabel zu bilden droht. Letztere müssen im Frühjahre dicht an der Rinde weggeschnitten werden. Nähme man dem Baume alle seine Seitenzweige, so bliebe er unten dünn und schwach, und würde oben, wo die Kronäste ihre Nahrung geben, dick, da bekanntlich der herabsteigende Saft die Pflanze ernährt. Solches Wachsthum hat außer der Mißgestalt den Nachtheil, daß die Bäume während einer langen Reihe von Jahren des Pfahles nicht entbehren können. Bei der oben angeführten Behandlung dagegen erreicht der Baum bei gutem Boden und gehöriger Bewurzlung schon im zweiten, höchstens dritten Jahre nach der Veredlung die Schafthöhe von 6—7 Fuß, und bedarf keines Pfahles in der Baumschule. Nur den Bäumchen, welche krumm wachsen, giebt man Pfähle, aber auch diesen nicht länger, als bis sie sich wieder gerade gezogen haben.

Im dritten (nöthigen Falles vierten) Frühlinge nach dem Austreiben des okulirten Auges wird der Baum auf Schafthöhe von 7 Fuß von der Stelle der Veredlung gerechnet, so zurückgeschnitten, daß aber dieser Höhe noch 5—6 Augen zur Bildung der Krone stehen bleiben, und nun erst werden die Seitenzweige vom Schafte glatt über der Rinde weggenommen (ohne die Rinde selbst zu verletzen) und die Wunde verklebt. Von den sich entwickelnden Kronästen läßt man die am regelmäßigsten von einander entfernten drei bis vier stehen, die übrigen nimmt man hinweg. Alle während des Sommers am Schaft vortreibenden Augen drückt, oder wenn sie schon Zweiglein gebildet haben, schneidet man glatt ab. Im nächsten Frühjahre können die Bäume zur Auspflanzung abgegeben werden. Sollte der eine oder der andere Stamm die

Digitized by Google

Schafthöhe noch nicht erreicht haben, so läßt man ihn noch ein Jahr wachsen, aber ohne ferner zu schneiden. Hat ein solcher zwar seine Höhe erreicht, ist aber dabei dünn und schwach, so schneidet man ihn zwar auf die gehörige Zahl der Augen zurück, um die Krone zu bilden, nimmt aber die Seitenzweige am Schafte noch nicht weg, sondern läßt selbe noch ein Jahr stehen, und entfernt nur die zu üppig wachsenden.

Die Schwarzkirschen werden als Wildstämme erzogen, ihre Krone nach erlangter zweckmäßiger Höhe durch Einkürzen gebildet und die Seitentriebe, wie oben angegeben worden, erst gleichzeitig mit der Bildung der Krone entfernt.

b) Anzucht der Gemeinbäume.

§. 25.

Wo die Straßen der Gemeindemarkung nicht, oder nicht insgesammt mit Obstbäumen besetzt sind, somit ein kleinerer Theil des Schulgartens auch der Nachzucht anderer Baumsorten zu widmen ist, muß Saatbeet und Baumschule für die Gemeinbäume eben so sorgfältig, wie für die Obstbäume hergerichtet werden, denn es ist eine ganz irrige Meinung, daß Gemeinbäume, wenn sie zweckmäßig erzogen werden sollen, doch nur wenig oder keinen Schutz bedürfen. Bearbeitung des Bodens, Jäten und Begießen bei trockener Witterung findet bei den Gemeinbäumen ebenso, wie bei Obstbäumen statt. Rücksichtlich der Saat und Verpflanzung der einzelnen Arten ist Nachstehendes zu beachten:

a) aus Saamen sind zu erziehen,
   1. die Esche,
   2. die Ulme,
   3. der Ahorn,
   4. die Eiche,

b) aus Wurzelsprossen oder Stöcklingen werden gezogen,
   1. die Linde,
   2. die Erle,
   3. die Weide,
   4. die Pappel.

§. 26.

a) Zucht aus Saamen.

1. Die Esche (fraxinus excelsior). Die Saamen werden im Herbste in 1 Zoll tiefe Rinnen gesäet, leicht mit Erde bedeckt und angegossen. Die im nächsten Frühjahre aufgehenden Pflänzchen werden nach 2′ Jahren ebenfalls im Frühjahre 1 Fuß weit auseinander in die Baumschule versetzt. — Nach abermals 2 Jahren wiederholt sich die Verpflanzung und die Bäumchen kommen 2′ weit von einander zu stehen. Im 6. bis 7. Jahre werden sie zur Auspflanzung tüchtig seyn. In Gegenden, wo viele Eschen wachsen, kann man die Zucht aus Saamen entbehren, indem man 2 — 3jährige Sämlinge im Freien aufsucht, selbe im Frühjahre sorgfältig aushebt und in die Baumschule verpflanzt. Häufig gehen die Eschensaamen auch erst im zweiten Jahre auf. — Es muß hierauf bezüglich bei dem Jäten Rücksicht genommen werden. Sind die meisten Sämlinge erst im zweiten Jahre aufgegangen, so hat natürlich die erste Verpflanzung erst nach drei Jahren von der Aussaat an, statt.

2. Die Ulme (Ulmus campestris), auch Feldrüster genannt, ist der dichteren schönen Krone wegen der Flatterrüster (Ulmus effusa) vorzuziehen. Die Saamen werden gleich nach der Reife im Juni auf das Saatbeet in seichte Rinnen gesäet, sehr wenig mit Erde bedeckt, und angegossen. Sie gehen schon nach 2 — 4 Wochen auf. Nach 2 Jahren im Frühjahre werden sie 1′ auseinander, nach 4 Jahren zum zweiten Male 2′ weit verpflanzt. Im 7. und 8. Jahre sind sie zur Auspflanzung tauglich.

3. Ahorn (Acer Pseudo Platanus). Die Saamen werden am sichersten im Frühjahre (März) gesäet und gehen dann nach 4 — 6 Wochen auf. Die Rinnen werden 1″ tief eingedrückt, die Saamen aber nur ½″ mit Erde bedeckt. Die jungen Pflänzchen brauchen Schatten, es ist deshalb gut, auf das Saatbeet dünne Hafer auszusäen. Im 3. Frühjahre werden die Pflänzchen das

Digitized by Google

erſtemal 1′, im 6. das zweitemal 2′ weit in die Baumſchule verſetzt, nach 8 Jahren ſind ſie zur Auspflanzung tauglich.

4. Die Eiche (Quercus pedunculata). Die Eicheln werden im November, oder wenn allzuſtarker Mäuſefraß zu beſorgen ſteht, im März 1½ — 2″ tief und 3 Zoll auseinander mit der Spitze nach unten geſteckt (am beſten in 6″ von einander gezogenen Rinnen). Der Saame muß während des Winters ſorglich bewahrt werden. Am beſten geſchieht dieſes in hölzernen, mit Löchern verſehenen Fäßchen, welche man in fließendes Waſſer (wo es nicht einfriert) hängt. Im 2. Frühjahre werden die jungen Pflanzen nach ſorgfältigem Abſchneiden der Pfahlwurzel kurz vor Ausbruch des Laubes 1′ weit in die Baumſchule verſetzt. Gewöhnlich nach 3 Jahren von da an, kann die zweite Verpflanzung in 2′ auseinander in 3′ von einander ſtehenden Linien ſtatt haben, wo ſie dann bis zur Auspflanzung (10 — 12 Jahre nach der Saat) ſtehen bleiben.

§. 27.

b) Zucht aus Wurzelſproſſen oder aus Stöcklingen.

1. Die Linde, und zwar für höher gelegene Gegenden, im Iſar- und Oberdonaukreiſe die Sommerlinde (Tilia grandifolia), in den ſandigen Niederungen Frankens die Winterlinde (Tilia parvifolia). Man kann ſie zwar aus Saamen ziehen, welche im October geſammelt, und in Rinnen ½″ tief ſogleich gelegt werden müſſen. Da aber die Zucht aus Saamen etwas langwierig und unſicher iſt, ſo vermehrt man in Gegenden, wo ſich bereits Linden befinden, den Baum viel ſchneller, indem man alle Stämme, welche aus der Wurzel, oder dem untern Stammende viel Sprößlinge machen, 1′ hoch mit Erde beſchüttet. Gewöhnlich bekommen darin die Sprößlinge ſchon nach einem Jahre ſelbſt Wurzeln, und werden dann mit dieſen ſorgfältig vom Mutterſtamme getrennt und 2′ weit von einander in die Baumſchule verſetzt. Nach 3 Jahren werden ſie zum zweitenmale 3′ weit von einander verpflanzt. Zur Auspflanzung ſind ſie in der Regel erſt nach 10 — 12 Jahren tauglich.

2. Die Erle. Für höher gelegene Orte die graue Erle (Alnus incana), für Niederungen die Schwarzerle (Alnus glutinosa). In den meiſten Gegenden, wo die Erlenpflanzung vorgeſchlagen iſt, findet man den Baum häufig genug bereits wild vorkommend, und dann iſt das ſicherſte, 3 — 6jährige junge gute Stämmchen im Freien auszuheben, und in die Baumſchule 2′ weit von einander zu verpflanzen. Wenn aber Mangel an ſolchen Pflänzlingen ſeyn ſollte, werden am Anfange des Frühlings Wurzelſtöcke von Erlenbüſchen ausgegraben, in Stücke getheilt, ſo daß jedes noch Wurzelvermögen genug beſitzt, die Wurzelfaſern ſelbſt und die aufgewachſenen Triebe bis auf 3′ zurückgeſchnitten und die Stücke ſodann 6″ tief 2′ auseinander in die Baumſchule gelegt. Man läßt jedem Wurzelſtück ſodann nur einen Trieb. Den erſten Sommer über muß fleißig begoſſen werden. Nach 2 Jahren werden ſie auch 2½′ auseinander verpflanzt, und ſind im 7. Jahre zur Auspflanzung tauglich.

3. 4. Weide und Pappel.

Von erſteren eignen ſich an Straßen in höher gelegenen Gegenden vorzüglich die weiße Weide (S. alba) und ihre Spielart mit ſchön gelben Zweigen. Die Dotterweide (S. vitellina) in Niederungen an der Donau, und in Franken die Korbweide (S. viminalis).

Von Pappeln wird theils die Schwarzpappel (Populus nigra), theils die lombardiniſche oder Pyramidenpappel (Populus italica dilatata) gezogen.

Die Auzucht der Pappeln und Weiden geſchieht auf gleiche Weiſe, wie bekannt, durch Setzſtangen, oder noch ſicherer durch ſtarke einjährige Stecklinge, welche man Anfangs März ſchneidet, auf 12 — 15″ einkürzt, und in Gruben 1½′ von einander ſo tief einſetzt, daß ſie nur 2 — 3″ über dem Boden ſtehen. Man ſteckt ſie nach einer Richtung hin etwas ſchräge, ſchneidet im 2. Früh-

Digitized by Google

jahre alle Triebe bis auf den ſtärkſten glatt ab, und erzieht dieſen als Stamm.

Man wähle übrigens, um das Aufliegen der läſtigen und für das Futter ſogar ſchädlichen Saamenwolle zu vermeiden, die Stecklinge oder Setzſtangen nur von männlichen Stämmen, die man deßwegen zur Blüthezeit ausſucht und bezeichnet.

III.

Von der Auspflanzung der Bäume an die Straßen.

§. 28.

Man geht bei der Anlage der Scheiben von dem Grundſatze aus, daß der Baum 3 Fuß tiefen artbaren Bodens bedarf. Zu dem Zwecke wird an der Stelle, wo der Baum ſtehen ſoll, das Land ſo tief, als das fruchtbare Erdreich geht, im Herbſte umgegraben, und ſodann von der Umgegend ſoviel Erde darauf gehäuft, daß ſich eine erhöhte Scheibe von mindeſtens 3 Fuß Durchmeſſer am obern Ende bildet. Wo das Erdreich zur Bildung der Scheibe fehlt, iſt durch Anhäufung und Artbarmachung des Straßenkothes auf die oben angegebene Weiſe ſolches herzuſtellen. Die Erde muß von Steinen und grobem Unkraute gereiniget werden.

Sobald die Scheibe in Geſtalt eines abgeſtutzten Kegels hergerichtet iſt, wird im Frühjahre in der Mitte derſelben eine ſtarke 4 — 5 Zoll dicke und 10′ — 11′ lange, am untern Ende gebrannte Stange, wo möglich bis auf 3′ Tiefe in den Boden ſenkrecht eingeſchlagen, ſo zwar, daß, wenn der Baum gepflanzt wird, die Stange bis zu den Kronäſten reicht, dieſelben aber nicht durch Reiben verletzen kann, worauf im Pflanzen ſelbſt Rückſicht genommen werden muß. Wo Felsunterlagen u. ſ. w. das Einrammeln der Stange bis zur nöthigen Tiefe nicht geſtatten, muß derſelbe durch Nebenſtützen ihre gehörige Feſtigkeit gegeben werden.

Iſt die Scheibe fertig, ſo beginnt (im Frühlinge) die Auspflanzung. Der Baum wird in der Baumſchule ſorgfältig und mit mindeſter Beſchädigung der Wurzeln ausgehoben, die Wurzelwunden beſchnitten, ſo daß die Wundfläche zu leichterer Bildung der Saugwurzeln aus den Wundrändern nach unten zu ſtehen kommen, vorzüglich alle zerriſſenen und zerquetſchten Wurzeln bis auf das geſunde Holz zurückgeſchnitten und ſodann auch der Kronenſchnitt auf verhältnißmäßige Weiſe zu dem Wurzelſtande vorgenommen. Am meiſten iſt hiebei darauf zu ſehen, daß ſich keine Gabeläſte bilden. Wo es geſchehen kann und ſachverſtändige Leute dazu vorhanden ſind, iſt es gut, die erſten 2 — 3 Jahre der Krone durch zweckmäßiges Beſchneiden noch mehr Feſtigkeit und Regelmäßigkeit zu geben. Das Ausheben geſchieht am beſten, wenn man um die Stämmchen her in der nöthigen Entfernung (mindeſtens 1 Fuß) einen Graben zieht, alle denſelben durchlaufenden Wurzeln abſchneidet, und ſodann auch die ſenkrecht hinabgehenden mit einem ſcharfen Spaten abſticht.

In der Scheibe wird nun die Grube gemacht, in der Mitte der Grube aber ein Theil der Erde wieder in Form eines Sattels aufgehäuft und auf dieſer die Wurzeln nach allen Seiten regelmäßig ausgebreitet. Sodann wird die übrige Erde zwiſchen und auf die Wurzeln gebracht, ohne jedoch den Baum zu rütteln, oder die Erde mit den Füßen anzutreten. Das feſte Anlegen der Erde muß durch ſtarkes Angießen (Anſchlemmen) erzielt werden, welches zumal bei der Frühlingspflanzung unerläßlich iſt. Wenn auf dieſe Weiſe ſämmtliche Wurzeln mit Erde bedeckt und angeſchlemmt ſind, wird der übrige Theil der Grube mit der noch vorfindlichen Erde gleich der Oberfläche der Scheibe eingeebnet.

In gutem Boden wird der Baum nicht tiefer geſetzt, als er in der Schule geſtanden hat.

Das Ausheben der Bäume aus der Baumſchule muß ſo kurz als möglich vor der Pflanzung geſchehen, und es ſind die Wurzeln in der Zwiſchenzeit durch Aufbewahrung

Digitized by Google

der Stämmchen an kühlen Orten, Bedeckung mit feuchten Tüchern u. s. w. möglichst frisch zu erhalten.

Kein Baum darf sogleich nach dem Einpflanzen an die Stange festgebunden werden, sondern wird Anfangs nur am oberen Ende der Stange sehr locker mit einer Weidenruthe angeheftet, damit das Erdreich mit dem Baume zugleich sich senken kann, und keine Zwischenräume zwischen Wurzeln und Erde sich bilden. Erst 2—3 Wochen später geschieht das Anbinden mittelst gutgedrehter Strohbänder, wovon eines um die Mitte, das andere am obern Ende der Stange, zunächst der Krone und zwischen Baum und Stange über Kreuz angelegt und befestiget wird.

Das Kreuz ist nothwendig, um die Reibung zu vermeiden.

Mindestens 2 mal im Jahre, d. i., im Herbste und im Frühjahre, müssen die Baumscheiben seicht und ohne Verletzung der Wurzeln aufgelockert und von allem Unkraute gereiniget werden. Ersteres ist um so nöthiger, weil nur dadurch den Bäumen die erforderliche Feuchtigkeit zugeführt, und der Boden durch den Einfluß der Luft verbessert werden kann.

Wo der Straßenkoth nicht zur Erzeugung der bei neuen Anpflanzungen nothwendigen Erde verwendet werden muß, ist derselbe um die Scheiben her anzuschlagen und dadurch den Stand des Baumes zu bessern. Doch müssen immer nur dünne Schichten auf einmal vorgeschlagen werden, und darf der Koth nie an den Baum selbst, sondern nur an den Rand der Scheibe zu liegen kommen.

Wo Herbstpflanzungen nöthig erscheinen sollten, muß die Scheibe wenigstens 3—4 Wochen vorher angelegt werden.

Der Kronschnitt darf in diesem Falle aber immer erst im nächsten Frühjahre geschehen. — Im Allgemeinen wird jedoch zu jeder Auspflanzung an Straßen das Frühjahr als die beste Zeit festgesetzt.

München, den 21. August 1835.

Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 4. October l. J. dem Theobald Böhm, K. Hofmusikus, und dem Dr. Schafhäutel aus München im Isarkreise, ein Gewerbs-Privilegium auf ihr eigenthümliches Verfahren in Verbesserung des Eisens durch Anwendung chemischer Mittel während des Puddlings oder Frischprozesses für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 2. November l. J. dem Lehrer der Hufbeschlagkunst an der Thierarzneischule zu Stuttgart, Johann Chr. Groß, im Königreiche Würtemberg, ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm verbesserte Einrichtung der Schmiede-Essen mittelst Anwendung erwärmter Luft in Verbindung mit Wasserdämpfen für den Zeitraum vom Tage der Ausstellung der Urkunde bis zum 18. März 1845 zu ertheilen geruht.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. Dezember 1835, wurde der Gemeinderath Johann Gutmann zum Bürgermeisterei-Adjuncten in Schweisweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

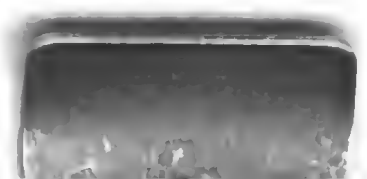

Digitized by Google